Das

Staats-Recht

des

Königreichs Ungarn,

vom Standpunkte der Geschichte

und der vom Beginn des Reiches bis zum Jahre 1848

bestandenen

Landes-Verfassung,

dargestellt von

Dr. Anton v. Virozsil,

k. k. Hofrath, jub. Rector und ord. Professor der Rechts-Philosophie und des ungarischen Staatsrechts an der kön. ung. Universität zu Pest etc.

Erster Band.

Das Werk wird in drei Bänden bis Ende November 1865 vollständig erscheinen und 7 fl. 50 kr. österr. Währ. kosten. Einzelne Bände desselben werden nicht abgegeben.

Pest, 1865.

Verlag von Gustav Heckenast.

☞ Die Rückseite des Umschlages bitten wir zu beachten.

Das

Staats-Recht

des

Königreichs Ungarn,

vom

Standpunkte der Geschichte, und der vom Beginn des Reiches bis zum Jahre 1848. bestandenen

Landes-Verfassung,

wissenschaftlich dargestellt

durch

Dr. Anton v. Virozsil,

k. k. Hofrath, jubil. Rector und ord. Professor der Rechts-Philosophie und des ungarischen Staatsrechts an der kön. ungarischen Universität zu Pest etc.

Erster Band.



Justitia regnorum fundamentum.
Cic. de rep. III.

Pest, 1865.

Verlag von Gustav Heckenast.

Ce droit publique reposait tout entier sur la doctrine du contrât et de la réciprocité; — il a traversé les longs ages de la monarchie féodale. — Eût-il péri dans les loix, il se serait conservé dans les esprits — asyle inexpugnable de la dignité de l'homme contre les entreprises de l'autorité etc.

Royer-Collard.

Pest, 1865. Gedruckt bei Gustav Heckenast.

Vorwort.

„Nur der vollkommen Unerfahrene könnte die Schwierigkeiten verkennen, welche das Feld des ungarischen Staatsrechts darbietet. — Hier, wo das Gebiet des Traditionellen nnd Urkundlich-Begründeten — dessen, was sich in dem uralten Staatsgebäude trotz aller Wechselfälle erhalten — wie, was allmälig die Färbung des vorgerückten Zeitgeistes gewann — sich so nahe berührt; wo selbst das tiefere Studium der Geschichte nnd der Urkunden, ohne penetranten Scharfsinn in der Richtung jener Behelfe, und ohne treffende Würdignng dessen, was in dem Bestehenden auch als rechtlich oder nur factisch Begründete sei? nicht ausreicht, und statt aufzuklären, Einheit unb Stabilität der Doctrin zu erzielen, nur Controversen hervorrufen würde, — Controversen, an welchen sich ohnehin dermalen mehr als je das politische Leben in Ungarn reibt: — ist es höchst gewagt, ohne jene höhern Erfordernisse als Lehrer anfzutreten, und höchst bedenklich, ohne ihre Unterstützung die gnte Absicht allein walten zu lassen« etc.

Diese aus einer officiellen Feder einst geflossene Bemerkungen, deren Richtigkeit wohl Niemand leicht in Zweifel ziehen dürfte, zu denen noch die äussern Schwierigkeiten unserer Presszustände und politischen Lage hinzukommen, müssen Jedem, der sich auf dieser Bahn neu aufzutreten getrauet, die Frage nahe ans Herz legen: ob er die Zuversicht in sich finde, den oben erwähnten höhern Erfordernissen — trotz aller Hindernisse — zu genügen oder nicht? und der Verfasser dieses Werkes nimmt keinen Anstand offen zn gestehen: dass er jene Zuversicht in sich kaum je gefunden haben würde, wenn ihm nicht seine frühzeitige Anstellung im Gebiete des höhern öffentlichen Unterrichtes jene Aufgabe, kraft seines ämtlichen Berufes, zur Pflicht gemacht hätte; der er, mit aller Rücksicht auf die öffentlichen Zustände des Landes, möglichst Genüge zu leisten, sich stets angelegen sein liess; so dass er unlängst nach mehr als vierzigjähriger Dienstleistung in den ihm h. O. bewilligten Ruhestand mit dem Bewusstsein zurücktreten konnte, den Verpflichtungen seines literärischen Bernfes in jeder Beziehnng nach Kräften

entsprochen zu haben; wie er diess auch am Schlusse des Vorwortes zum VI. und letzten Specimen seines J. publ. R. Hung. etc. mit einigen Worten angedeutet hat.

Als aber demungeachtet unlängst zufällig seine Mitwirkung auf dem kaum verlassenen Gebiete seines frühern Berufes einigermassen wieder in Anspruch genommen wurde, da drängte sich ihm lebhafter als je zuvor die Wahrnehmung auf: dass sowohl zu diesem Zwecke, als überhaupt bei der jetzt so vielfach besprochenen ungarischen Frage, ein gutes, dem Geiste der Zeit, so wie den Anforderungen der Gegenwart angemessenes deutsches Handbuch des bisher bestandenen Staatsrechts des Königreichs Ungarn, aus der Feder eines unparteiischen sachkundigen Fachmannes, im Interesse der Wissenschaft, und des gebildetern in- und ausländischen Publikums, sehr zu wünschen wäre. — Ohnehin war ja das innere Wesen der alten ungarischen Verfassung, Vielen selbst aus der Mitte der privilegirten Stände, nur nothdürftig, wo nicht gar mangelhaft und unvollständig, bekannt; dem auswärtigen Publikum hingegen zumeist eine wahre »terra incognita« wie sich der patriotische Orosz im Vorworte seines im Jahre 1835. in Leipzig erschienenen Werkes gleichen Namens nicht mit Unrecht hierüber beklagte. — Nachdem nun in unserer Zeit jene Hindernisse, die früher einer gründlichern Kenntniss der heimischen Zustände des öffentlichen Lebens im Wege standen, grösstentheils aufgehört haben, übrigens aber auch eine Constitution, die bei einem so naturwüchsigen Volke in der Mitte Europa's alle Phasen des alten Feudal- und neuern Staats-lebens mehr als acht Jahrhunderte hindurch glücklich bestanden, den Geschichtsforschern und Denkern künftiger Zeiten stets kein geringes historisches Interesse darbieten dürfte; endlich auch die neue gegenwärtig mit Zuversicht erwartete Re-Constituirung des Landes, die Haupt-Basen der alten, im gewissen Sinne stets freisinnigen und volksthümlichen Verfassung, in sich zu vereinigen verspricht, wenn sie den von ihr gehegten Erwartungen entsprechen soll: so schiene ja doch eine wahrheitsgetreue wissenschaftliche Darstellung der in Ungarn, seit Anbeginn des Reiches bis auf die neueste Zeit, bestandenen öffentlichen Rechtszustände, aus echten Quellen der heimischen Geschichte und Verfassung des Landes geschöpft, ein Unternehmen, das alle Anerkennung verdient.

Der Wunsch, diesem allgemein gefühlten Bedürfnisse nach seinen schwachen Kräften möglichst entgegenzukommen, veranlasste den Verfasser noch am Abende seines Lebens die Mühe nicht zu scheuen, sein grösseres in der ehemals diplomatischen Sprache des Landes geschriebene, noch

im Jahre 1843. vollendete Werk über das Staatsrecht des Königreiches Ungarn, in einer besser geordneten, revidirten, correcten, mit manchen neuen Zusätzen vermehrten und verbesserten, oder vielmehr umgearbeiteten deutschen Ausgabe neu erscheinen zu lassen; das in drei Abtheilungen noch im Laufe dieses Jahres, also in derselben Zeit vollendet der Oeffentlichkeit übergeben werden dürfte, in welcher die ungar. Reichsstände zu einem Landtage von ihrem angestammten Könige berufen werden, um über die Grundlagen der neu zu constituirenden Landesverfassung in legaler Weise mit dem rechtmässigen Herrscher zu berathen, und so die ersehnte Lösung der s. g. ungarischen Frage im Wege einer gegenseitigen ruhigen versöhnlichen und freundlichen Uebereinkunft, zum fernern Wohle des Landes und des österreichischen Kaiserstaates, herbeizuführen.

Der Verfasser gab bereits diesen Tendenzen und Wünschen einigen Ausdruck in dem im Jahre 186$^3/_4$. an seine Zuhörer gerichteten Vortrage, den er hiemit, um fernere Wiederholungen zu vermeiden, und die Leser dieses Werkes, so wie seine damaligen Zuhörer, über den Standpunkt, den er bei der Darstellung des ungarischen Staatsrechts seit jeher eingenommen, nie gewechselt, und auch ferner zu behaupten gesonnen ist, vollends aufzuklären, diesem Werke voranzustellen für gut befunden hat. — Er findet daher hier nichts weiter zu erinnern, als dass der geneigte Leser dieses Werkes, den Zweck und die gemeinnützige Tendenz desselben würdigen, die vom Verfasser demselben gesteckte Zeitgrenze (das hinsichtlich der Reichs-Continuität Ungarns Epochen machende Jahr 1848.) sorgfältig im Auge behalten, den Bemühungen, Anforderungen und Wünschen des Verfassers für das Vaterland im engern und weitern Sinne des Wortes billige Rechnung tragen, und ihm zuletzt gestatten möge, die in diesem Werke noch vorkommenden Mängel und Unvollkommenheiten, mit den Worten des grossen Dichters einigermassen entschuldigen zu dürfen:

»Was ich gewollt, war löblich — wenn das Ziel
Auch meinen Kräften unerreichbar blieb:
An Fleiss und gutem Willen
(Auch echter Wahrheits- und Vaterlandsliebe)
Hat es wahrlich nicht gefehlt.«

Nach Göthe's Tasso.

Wien, den 13. Juni 1865.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniss.

Einleitung.

Anhang.

Inhalts-Verzeichniss der XV. Tabellen,

die zur Erläuterung der vorzüglichern Gegenstände des ungar. Staatsrechtes, diesem Werke beigegeben worden sind.

A HAZÁNAK.

— „Kiki áldozzon a mivel tud."
Kisfaludi Sándor.

„An's Vaterland, an's theure, schliess' dich an,
Das halte fest mit deinem ganzen Herzen! —
Das sei dein Stolz, dess' Adels rühme dich —
Die angebornen Bande knüpfe fest!
Hier sind die starken Wurzeln deiner Kraft —
Dort — in der fremden Welt — stehst du allein." —

Schiller in s. Tell II. 1.

Ueber

Die hohe Idee der Gerechtigkeit

und den

Einfluss der Wissenschaft

auf die Realisirung derselben im Staate.

Vortrag

gehalten von

Dr. Anton v. Virozsil,

k. k. Hofrathe, Jub. Universitäts-Rector und Professor etc.

beim Beginn seiner Vorlesungen aus dem ungar. Staatsrechte an der k. k. Wiener Universität im Winter-Semester des Jahres 186³/₄.

Justitia regnorum fundamentum.
Cic. de rep. III.

Separat-Abdruck aus Haimerl's Vierteljahrsschrift XIV. 1. 1864.

»Οὔτοι ἀπ' ἀρχῆς πάντα θεοὶ θνητοῖς παρέδειξαν·
Ἀλλὰ χρόνῳ ζητοῦντες ἐφευρίσκουσιν ἄμεινον —«

„Nicht vom Anfang (gleich) gewähren die Götter den Sterblichen Alles:
Erst mit der Zeit (nach und nach) lassen sie suchend — das Beste sie finden.“

Xenophanes beim Stobaeus.

Meine Herren!

Indem ich heute zum ersten Male hier öffentlich in Ihre Mitte trete, um der Aufforderung des hohen k. k. Staatsministeriums — zugleich aber auch dem aus Ihrer Mitte kundgewordenen Wunsche, nach besondern über das ungarische Staatsrecht an dieser Hochschule abzuhaltenden Vorträgen — möglichst Genüge zu leisten, kann ich nicht umhin, vor Allem freimüthig und offen zu gestehen, dass die mir hier so unvermuthet zu Theil gewordene Aufgabe, so ehrenvoll dieselbe auch für mich in einiger Beziehung sein mag, dennoch unter den gegenwärtigen politischen Umständen auch ihre Bedenklichkeiten habe, die den warnenden, meinem vor Jahren bereits im Drucke erschienenen analogen Werke *) als Motto vorangestellten Zuruf des alten römischen Dichters: „Periculosae plenum opus aleae.“ Horat. II. 1. — auch jetzt — eben so wie damals — einigermassen rechtfertigen, ja zur Wahrheit machen könnte. — Denn

*) Dieses hier angedeutete, in der Ofner Universitäts-Buchdruckerei im Jahre 1850 bis 1854 heftweise in Gross-Quart erschienene, dann erst nach Herausgabe des VI. Heftes oder Specimen's mit dem Haupt-Titel: „Jus publicum Regni Hungariae“ etc. und einem allgemeinen Inhalts-Verzeichnisse versehene lateinische Werk war Anfangs blos als akademische Gelegenheitsschrift für den gebildeteren Theil des vaterländischen Publikums bestimmt, kam daher auch nicht in den Buchhandel. — Später erst, im Jahre 1861, wurde ein kurzer, für akademische Vorlesungen bestimmter und in's Ungarische übersetzter Auszug daraus durch den Verfasser selbst veranstaltet, und unter dem Titel: „Magyarország nyilván- vagy közjoga, mint az alkotmánya eredetétől 1847/48-ig fennállott etc.“ von derselben Universitäts-Buchdruckerei in Ofen in einem Bande in Octavo herausgegeben.

Wenn je das Wort des grossen Leibnitz: „Die Gegenwart wäre stets schwanger mit der Zukunft" in ernsterer Bedeutung genommen werden sollte, so könnte dies wohl in unserer so überwiegend politischen Zeit vorzugsweise der Fall sein. — In der That: waren wir bereits in diesem Jahrhunderte lebende Zeugen so mancher grossen Ereignisse auf dem politischen Schauplatze der Welt, so könnten wir uns gegenwärtig leicht an der Schwelle noch grösserer befinden, wenn die an dem politischen Horizonte Europa's ringsherum aufsteigenden drohenden Wolken, gleich den ungünstigen Auspizien der Alten, wirklich ihre ominöse Bedeutung haben sollten. — Doch um nicht in den Fehler der Alles zu schwarz sehenden politischen Wetterpropheten zu verfallen, wollen wir uns jeder nähern Andeutung in dieser Beziehung enthalten, und uns blos auf die allgemeine Wahrnehmung beschränken: dass mancherlei drückende Ueberreste aus einer frühern gewaltthätigen Zeit, manche und immer mehr zunehmende Uebelstände in der Verfassung und Verwaltung der Staaten, getäuschte Hoffnungen, politische Experimente jeder Art — doch meist ohne Erfolg — unternommen, endlich die in unserm Jahrhunderte so häufigen Verfassungs-, Regierungs- und Dynastien-Wechsel eine fortwährende politische Aufregung unter den Völkern hervorgebracht haben, die sich meist in dem Streben nach einer Aenderung der bisherigen Zustände, nach einer bessern Lage der politischen und bürgerlichen Verhältnisse, kurz nach einer Reform der bisher bestandenen Verfassungs- und Verwaltungs-Normen — daher auch bei Völkern, die bisher zu wenig die bürgerliche und politische Freiheit gekannt, in der Sehnsucht nach Constitutionen mit Volksvertretern kundgegeben — einer Staatsform, zu der sie nach so viel überstandenen Stürmen wie zu einem rettenden Leuchtthurme ihre hoffenden Blicke emporheben; wogegen in Staaten, die sich einer solchen Verfassung bereits erfreuen, jene gewünschte Abhilfe der vorhandenen staatlichen Gebrechen und Uebelstände von den Parlamenten, Kammern, Reichs- und Landtägen und wie die Versammlungen ähnlicher Staatskörper sonst heissen mögen — mit Ungeduld erwartet wird. — Es ist daher in jeder Hinsicht höchste Zeit, dass die Regierungen in Wort und That bezeugen, dass sie das Möglichste gethan haben, und auch ferner zu thun bereit sind, um die politische Reform oder Verbesserung der politischen Zustände

ihrer Länder, im Einverständnisse mit ihren Völkern und deren Vertretern, je eher vorzunehmen, zu ordnen, auch möglich bald und glücklich zu Stande zu bringen.

Diese allgemeine Schilderung des jetzt herrschenden Zeitgeistes findet ihre Anwendung auch auf die politischen Zustände unsers Vaterlandes, mögen wir nun dieses im weitern Sinne auf den ganzen Complex der Länder und Völker, die gegenwärtig in dem erblichen österreichischen Kaiserstaate zu einem Ganzen vereinigt sind, oder im engern Sinne hinsichtlich des Hauptgegenstandes der hier abzuhaltenden Vorträge, auf das Königreich Ungarn insbesondere, beziehen. — Es wird wohl Niemanden von uns hier unbekannt sein, dass die erste Grundlage der politischen Union Ungarns mit den österreichischen Erbländern schon vor drei bis vier Jahrhunderten gelegt worden sei, jedoch die nähere staatsrechtliche Bestimmung dieses Verbandes erst nach und nach, hauptsächlich durch die sogenannte pragmatische Sanction Kaiser Karls VI. vom Jahre 1713. bezüglich Ungarns 1723. so wie später durch die ungarischen Reichstags-Beschlüsse vom Jahre 1741: 1. 2. 8. 1791: 3. 10. 12. 13. 14., ferner durch die Erhebung der österreichischen Monarchie zu einem Erbkaiserthum unter Kaiser Franz II. im Jahre 1804. endlich in der neuesten Zeit durch die Reichs-Verfassung vom 4. März 1849. und nach einem Decennium darauf durch die kaiserlichen Patente vom 20. Oktober 1860. und 26. Februar 1861. ihren vollen Ausdruck — wenngleich hinsichtlich Ungarns bis zur Stunde noch nicht mit dem gewünschten Erfolge — gefunden habe. — Denn nach den unseligen Wirren der Jahre 1848/49 wollte es trotz aller Bemühungen und politischen Experimente der österreichischen Staats-Regierung nicht gelingen, eine glückliche Lösung der für den Kaiserstaat so wichtigen ungarischen Frage bis jetzt herbeizuführen; wahrscheinlich weil man erst nach und nach die Ueberzeugung gewonnen hat: dass dieses ersehnte Ziel weder durch blosse Gewalt, noch auch durch überstürzte politische Experimente oder einseitige Concessionen, sondern im Wege einer loyalen gegenseitigen Verständigung, unter dem mildernden Einflusse der Zeit, und einer ruhigen, versöhnlichen, freundlichen Uebereinkunft beiderseits, zwar minder schnell, aber desto sicherer erreicht werden dürfte. — Und da es nun einmal der

feierlich und laut ausgesprochene Wille unsers erhabenen Monarchen ist: dass alle Völker des österreichischen Kaiserstaates der den deutsch-slavischen Erbländern unlängst zu Theil gewordenen echt repräsentativen Staatsverfassung, und der ferner daraus zu erwartenden Vortheile theilhaftig werden mögen, so dürften wohl auch die bisher so bedächtig in dieser Hinsicht vorgehenden Ungarn nicht zu lange säumen, um diesem hochherzigen Wunsche auch ihrerseits möglichst bald zu entsprechen, und denselben zur vollen Geltung zu bringen. — Ja, Ungarn wird berufen werden — wir können es zuversichtlich erwarten — seine ehrenvolle Stelle unter den österreichischen Ländern und Völkern wieder einzunehmen, und die ihm innerhalb der Reichs-Verfassung zustehenden Rechte — unbeschadet seiner relativen Autonomie — mit Ehren auszuüben; sobald dies nur ohne Gefährdung der von einer höhern Nothwendigkeit so gebotenen Reichs-Einheit der Gesammt-Monarchie Oesterreichs geschehen kann, und sobald diesseits und jenseits der Leitha die bisher so aufgeregten Gemüther etwas zur Ruhe und zu einer bessern Einsicht und Ueberzeugung gelangen, um jene Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die diesem allgemein ersehnten Ziele und Wunsche feindselig und hindernd bisher entgegen standen.

Indessen, bis diese Erwartung und Hoffnung in Erfüllung gehen dürfte, ja — um die Realisirung dieses Zweckes auch mit Beihilfe der Wissenschaft möglichst zu erleichtern, und gleichsam anzubahnen, da die neuere Gesetzgebung und Verfassung Oesterreichs und seiner Kronländer und Ungarns insbesondere zum Theil wenigstens auf die ältern historischen Zustände und Rechte basiren muss, deren nähere Kenntniss daher nicht nur nicht überflüssig, vielmehr nützlich — ja sogar zum Theil als nothwendig erscheint: so hat man sich höhern Orts bewogen gefunden, die in der letztern bewegten Zeit unterlassenen Vorträge über das Staatsrecht des Königreiches Ungarn auch an der hiesigen Hochschule, an der so manche hoffnungsvolle Söhne dieses Landes ihre rechts- und staatswissenschaftliche Studien zu machen oder zu vollenden pflegen, wieder vornehmen zu lassen; und zwar durch einen Veteran dieses Lehrfaches, dem — in Anbetracht seines vieljährigen öffentlichen Wirkens im höhern Unterrichtsfache, so wie mehrerer nicht unrühmlichen literarischen Leistungen

auf dem bei uns früher so bedenklichen Gebiete des öffentlichen Rechts, — weder die Berechtigung und Fähigkeit, noch das dazu erforderliche Vertrauen auf seine Wahrheits- und Vaterlandsliebe, so wie auch die dazu nöthige Besonnenheit, Mässigung und Klugheit abgesprochen oder versagt werden dürfte; der übrigens aber auch seine Pflicht und die Wichtigkeit der ihm zu Theil gewordenen so ehrenvollen Aufgabe in ihrem ganzen Umfange zu würdigen weiss, wohl einsehend, dass — je lebendiger und reiner der jugendliche Geist der Leitung eines bewährten Lehrers zu vertrauen und dessen ernsten Worten in und ausser dem Hörsaale zu lauschen pflegt, je rascher sich die jugendlichen Gefühle echter Vaterlandsliebe in den jungen Gemüthern entflammen, desto mehr Aufforderung auch für den Lehrer vorliege, zu verhüten, dass diese reine Flamme der Begeisterung, die nur die Wahrheit das Recht hat anzufachen und zu erwecken, nie an Betrug und Täuschung, welch' immer Art, unnütz und unwürdig verschwendet oder gar vergeudet werde.

Während ich nun meinerseits dieser heiligen Pflicht stets eingedenk sein zu wollen öffentlich hiemit angelobe, sei es mir erlaubt, hier zugleich im Interesse der akademischen Jugend und hauptsächlich meiner jungen Commilitonen aus der Heimat den gegenseitigen Wunsch auszusprechen: dass auch in Ihnen, meine Herren! auf welchen die schönsten Erwartungen und Hoffnungen der künftigen Generationen unsers Vaterlandes beruhen, dieselbe höhere und edlere Richtung des Geistes erweckt, und Sie nicht nur für die Sorge der gemeinen niedern materiellen Bedürfnisse des Lebens mittelst der sogenannten Brod-Studien befähigt und gewonnen, sondern auch für die höhern Interessen und Zwecke der Menschheit — schon während der Zeit Ihrer gegenwärtigen geistigen Vorbildung — begeistert und thatkräftig angeregt werden, um in Ihrem künftigen höhern Wirkungskreise des öffentlichen Lebens alles das anzustreben und zu erreichen, was eine richtige Welt- und Lebens-Ansicht als den schönsten Beruf eines edlen Menschenlebens preist, nämlich das Wirken Jener, die der wahren und ewigen Gerechtigkeit dienen und huldigen, indem sie deren Herrschaft durch alle Kreise des öffentlichen und Privatlebens der Menschen auf der ganzen Erde rein und kräftig zu erhalten, zu handhaben und stets weiter zu fördern und auszubreiten für ihren Beruf und ihre Pflicht erkennen.

Um Sie nun — meine Herren! für diese höhere Ansicht Ihres künftigen Berufes möglichst zu gewinnen, zu begeistern, und in dieser gehobenen Stimmung durch die uns hier eröffnete Vorhalle des öffentlichen Rechts in das innere Heiligthum des Tempels der Themis, der Sie von nun an zu dienen gedenken, würdig einzuführen, sei es mir gestattet: nach einer kurzen an Ihr noch unverdorbenes jugendliches Gemüth zu richtenden Paränese — nur eine summarische, mehr objektiv gehaltene Betrachtung über die hohe Idee der Gerechtigkeit, und den Einfluss, den die Wissenschaft auf die Realisirung derselben im Staate ausübt, folgen zu lassen, die uns in den Stand setzen soll, den weitern Vorträgen dieses Kollegiums mit Aufmerksamkeit und jenem Interesse zu folgen, dessen ein so wichtiges Fachstudium an sich, und hinsichtlich unserer gegenwärtigen politischen Zustände — von einem so gewählten und wissbegierigen Auditorium — auch würdig befunden werden dürfte. Favete!

Um das oben angedeutete schöne und erhabene Ziel Ihres künftiges Berufes einmal wirklich zu erreichen, haben Sie, meine Herren! so wie alle jungen Candidaten der Rechts- und Staatswissenschaften, vor Allem und insbesondere sich in Acht zu nehmen vor dem Pesthauche, der von einem der ersten Coriphäen der Rechts- und Staatswissenschaften in unserm Jahrhunderte (Ans. Feuerbach) so benannten gemeinen Juristerei jener Zunftgenossen und Staatskünstler, die das Recht als blos positive willkürliche Satzung — ohne eine vernünftige, auf der edlern Natur des Menschen beruhende Basis — losgetrennt von Moral und Religion und jedem höhern Aufschwung des Geistes, durch blossen Zwang und rohe Gewalt geltend gemacht — daher auch die Rechtskunde nur als ein todtes, positives Gedächtniss-Material — die Rechtspflege, bis zu den höhern und höchsten Kreisen der Politik und Diplomatie, nur als eine Praktik von Kniffen und Pfiffen, die Rechtswissenschaft nur als eine bornirte pedantische Facultäts-Gelahrtheit mit dem obligaten Haarbeutel der Rococozeit, oder der Allonge-Perrücke eines britischen Clerk, oder gar nur als Rüst- und Werkzeug für Recht und Unrecht gleich gut zu gebrauchen, sich vorstellen; endlich das Volk nur als eine durch ihre Treiber in Ordnung zu erhaltende vernunft- und willenlose Heerde, den Staat als eine

Zucht- und Zwangs-Anstalt, dessen Regierung als eine todte Maschinerie, und ihre Minister und Beamten, so wie sich selbst, nur als blinde Werkzeuge und Räder derselben anerkennen wollen.

Ferne sei es von Ihnen, meine Herren! so wie von allen echten Freunden der Rechts- und Staatswissenschaften, diese und ähnliche Grundsätze einer niedrigen, nur zur gemeinen Rabulisterei und politischen Charlatanerie führenden, eigentlich aber nur den gröbsten materiellen Interessen fröhnenden Gesinnung billigen, oder denselben je in Ihrem künftig so mannigfaltigen Wirkungskreise, sei es als Rechts- und Staatsgelehrten, Gesetzgeber und Richter, Anwälte und Notare, oder als Volksvertreter, öffentliche Lehrer, Staats- und Munizipal-Beamten jeder Art etc. auf irgend eine Weise huldigen zu wollen. — Stellen Sie sich vielmehr jene alten echt römischen juristischen Classiker, und die denselben in der neuern Zeit ähnlichen Rechtsgelehrten und Staatsmänner als Musterbilder vor die Augen, die stets das Recht in seinem innigen Zusammenhange mit den sämmtlichen Lebens- und Culturverhältnissen des Menschen auffassten, selbst in der traurigsten Periode des Sittenverfalls und allgemeiner Knechtschaft unter den römischen Imperatoren noch immer an den alt-römischen Ehren- Sitten- und Freiheits-Grundsätzen festhielten, ihre Kunst als „artem justi boni et aequi," ihre Wissenschaft als verschwistert mit allem wahrhaft Wissenswürdigen, und was nur in der menschlichen Natur edel und schön ist und gut, daher auch den menschlichen Geist erhebt, adelt und begeistert — und sich selbst nur als Anhänger dieser wahren Lebensweisheit, als Verehrer und geweihte Priester der Göttin Themis oder der göttlichen Idee der Gerechtigkeit ansahen; ganz im Geiste jener gewichtigen Worte des berühmten Hugo Grotius: „qui sancta sumis arma civilis togae — cui se reorum capita, civium fortunae, decus ac salus reipublicae tutanda credunt — nomini tuo praesta fidem — Tu Juris Sacerdos!"

Nach dieser herzlichen, an Ihr besseres Selbst gerichteten und vorausgeschickten Warnung, die in Ihrer jugendlichen Brust einen treuen Wiederhall für Ihr ganzes Leben finden möge! —

lassen Sie uns nun eine kurze Betrachtung über die hohe Idee der Gerechtigkeit, und den Einfluss, den die Wissenschaft auf die Realisirung derselben im Staate ausübt, vom objektiven Standpunkte aus — anstellen, die Sie, meine Herren! in den Stand setzen soll, Ihre künftige, eben so ehrenvolle als wichtige Stellnng im praktischen Leben um so besser auffassen und würdigen zu können.

Der letzte Zweck, das höchste Ziel aller Rechts- nnd Staatswissenschaften, hiermit auch jener staatsrechtlicher Vorträge, mit denen wir uns in diesem Collegium von nun an zu beschäftigen gedenken — ist: die Gerechtigkeit. — „Gerechtigkeit — um Ihnen diese hohe Wahrheit mit den eigenen Worten des oben rühmlichst erwähnten grossen Rechts- und Staatsgelehrten unserer Zeit noch näher an's Herz zu legen — ein Name, auszusprechen mit jenem Gefühle der Ehrfurcht, womit allein das Höchste und Heiligste von sterblichen Lippen genannt werden darf — sie — die Staatengründerin — die Alles Erhaltende — die Beschützerin des menschlichen Geschlechts — und Alles dessen, was der Menschen Kraft an Wahrem, Gutem und Nützlichem erstreben und erlangen mag. — Sie, als innere Vollkommenheit die Erste, ohne welche keine andere (selbst im Begriffe des höchsten Wesens) zu denken ist — die schon der älteste hellenische Dichter (Hesiod in seinem Tagewerk v. 277 etc.) als der Güter Grösstes, das der Himmel dem sterblichen Menschen, um ihn von dem Thiere zu unterscheiden, verliehen, als die erste aller Tngenden pries — als Ordnerin der äussern Verhältnisse des Lebens — die höchste ehrwürdigste Gewalt, welcher alles Andere sich dienend unterwerfen muss, — durch welche alles Haben und Besitzen, jede andere Anstalt, jede noch so glänzende Einrichtung, deren sich Staaten und Völker rühmen mögen, gleichsam erst geweiht und geheiligt werden muss — wenn nicht alle diese Herrlichkeit als ein halb wesenloses Gut in Staub zerfallen soll. — — Nicht mit Unrecht hat daher einer der ersten Dichter Deutschlands diese Gedanken in die erhebenden Worte gefasst:

„Gerechtigkeit
Heisst der kunstreiche Bau des Weltgewölbes,
Wo Alles Eines — Eines Alles hält,
Wo mit dem Einen Alles steigt und fällt."

Schiller in s. Demetrius.

Es ist Ihnen, meine Herren! schon aus der Encyklopädie der Rechts- nnd Staatswissenschaften *) zur Genüge bekannt, dass Rechtssicherheit nnd Wohlfahrt die beiden höchsten Zwecke alles Staatslebens, folglich auch die Hauptaufgabe der Rechts- und Staatswissenschaften keine andere sei, als zu zeigen: wie diese beiden höchsten Zwecke des Staatslebens nach den ewig giltigen Forderungen der Vernnnft auch in der Wirklichkeit realisirt werden können? Also das anerkannt Eine Allgemeine und Nothwendige, ohne welches keine sociale Gemeinschaft unter den Menschen möglich, kein bürgerlicher Verein, kein Staat, selbst nicht in der Idee zu denken wäre, ja die Hoheit, womit, ehe noch Staaten wurden, die Natur schon ihren ersten König, den Hausvater und Patriarchen, ausgerüstet; — das heilige Band, welches im Staate den freien Bürger nnter seinen Fürsten nnd Obrigkeiten, den in der Wüste schweifenden Beduinen nnter seinem Emir, selbst den morgenländischen Sklaven unter seinem Despoten zu Pflicht und Gehorsam einigt, — die Gottheit, welche Menu's Gesetz dem Indier als die grosse Frenndin nennt, die ihn von der Wiege bis zum Grabe geleitet und bewacht, wenn alle andern Wächter schlafen, — die höchste Pflicht, zu welcher selbst der bluttriefende asiatische Eroberer Timur sich bekannte, die tren gegen die Seinen erfüllt zn haben er von sich selbst als den grössten Beweis seiner Regenten-Grösse noch auf dem Todesbette rühmte, — was selbst die ruchlosesten Menschen, als: Diebe,

*) Da die meisten der bekannten encyklopädischen Werke dieser Art, ungeachtet ihrer vielfachen Vorzüge hinsichtlich der Jnrisprndenz und Politik im Allgemeinen, dennoch auf den bisherigen und gegenwärtigen Zustand dieser Wissenschaften bei uns, d. h. in Oesterreich und Ungarn insbesondere, zu wenig Rücksicht genommen: snchte der Verfasser auch diesem ihm knndgewordenen Bedürfnisse seiner damaligen Znhörer dadurch gerecht zu werden, dass er sich trotz aller Ungunst der Umstände zur Abfassung eines eigenen, diesen Anforderungen mehr entsprechenden dentschen Hand- oder Lehrbnches entschloss, welches auch unter dem Titel: Encyklopädie nnd Methodologie des juridisch-politischen Stndiums — oder der gesammten Rechts- und Staatswissenschaften — mit Beziehung auf den gegenwärtigen Zustand dieser Wissenschaften in Oesterreich und Ungarn insbesondere etc. in derselben Universitäts-Bnchdruckerei in Ofen im Jahre 1852 in zwei Abtheilungen, doch in einem Bande, Gross-Oktav, S. XVI und 470 stark, erschien.

Räuber, Banditen und Mörder unwillkürlich zwingt, in ihren ruchlosen Vereinen zu dieser Autorität einigermassen ihre Zuflucht zu nehmen, wenn sie nicht wie Spreu sogleich auseinanderstäuben wollen — dieses Eine Allgemeine, bei dessen Namen jede Brust freier athmet, jeder Geist sich erhebt und höher fühlt — es ist die hohe Idee der Gerechtigkeit und jener Gewalt, durch welche sie im Staate besteht und geltend gemacht wird; so dass wohl nicht mit Unrecht an dem Hauptthore unserer Residenz die goldene Inschrift prangt: „Justitia regnorum fundamentum" die derselbe oben erwähnte Lieblingsdichter der deutschen Nation noch näher in folgenden eben so goldeswerthen Worten umschreibt:

„Ja,
Es ist die grosse Sache aller Staaten
Und Throne: dass gescheh', was Rechtens ist,
Und Jedem auf der Welt das Seine werde. (Suum cuique!)
Denn da, wo die Gerechtigkeit regiert,
Da freut sich Jeder sicher seines Erbes —
Und über jedem Hause, jedem Throne
Schwebt der Vertrag (oder das Gesetz) wie eine Cherubs-Wache."

Schiller in s. Tell.

Es liegt also auch, unabhängig von aller positiven Gesetzgebung, in der menschlichen Natur und unserm innersten Selbstbewusstsein die letzte Quelle aller Rechte, das Gesetz der Vernunft — vorzugsweise auch das Rechtsgesetz genannt — ewig, wie die Vernunft selbst, frei von dem Wechsel der Erfahrung, das Gesetz aller Gesetzgeber, und aller Gesetzgebungen ewige Norm. — Aber diese Norm muss, um in's Leben zu treten, erst auf die empirischen Verhältnisse des Menschen angewendet, durch eine über jeden Zweifel erhabene, alle Subjektivitäten überragende Autorität im Staate festgesetzt und äusserlich geltend gemacht werden. — Dies ist nun das positive Recht, und die wissenschaftlich geordnete Darstellung des durch positive Gesetze begründeten, und in einem bestimmten Staate für giltig anerkannten Rechts heisst die positive Rechtswissenschaft; die, wie bekannt, nach den zwei Hauptverhältnissen der Menschen im Staate in ein inneres und äusseres oder sogenanntes Staats- und Staaten- oder Völkerrecht, und jenes wieder in das öffentliche oder Staats- und Privat-Recht der Einzelnen

— nebst einigen besondern, aus den beiden letztern gemischt hervorgehenden Unterarten — zerfällt.

Zur Realisirung aller dieser Arten von Rechten sind Anstalten im Staate nothwendig, in welchen die hohe Idee der Gerechtigkeit gleichsam verkörpert erscheint, durch welche sie die Staaten erhält, die Bürger sichert. — Das sind: „die Gesetze und die Gerichte im Staate. Jene, als lebende Organe der Gerechtigkeit, durch den Mund ihrer Vertreter, der Gesetzgeber im Staate, haben das ihrem Schutze anvertraute Heiligthum des Rechts treu zu bewahren und zu verkünden; diese hingegen Jedermann davon zuzuerkennen, was ihm gebührt. — Beide sind also mit der höchsten Gewalt im Staate, die in ihnen und durch sie wirkt und handelt, unzertrennlich Eins. — Die Formen, unter welchen die Gerechtigkeit gepflegt und ausgeübt wird, sind nach Ort und Zeit verschieden, veränderlich und wandelbar, je nachdem es die Culturzustände und andere empirische Verhältnisse des Staates erfordern. — Demungeachtet ist und bleibt die Gerechtigkeit an und für sich überall nur Eine und dieselbe, gleich in ihren Forderungen, wie in ihren Pflichten. — Sie ist und bleibt die Grundlage jedes Staates, der Schlussstein, der dessen Mauern hält, die Hauptsäule, die sein Gewölbe trägt. So lange noch diese Tragwerke unversehrt auf festem Grunde aufrecht stehen, wären gleich die übrigen Bauwerke etwas schadhaft, so lange ist das Gebäude eines Staates noch wohlbestellt. — Denn wenn in einem Organismus das Herz noch in kräftiger Gesundheit schlägt — (und das Herz des Staatskörpers ist ja die Gerechtigkeit) — da kann von der Quelle des Lebens heraus jedes äussere Gebrechen leicht herausgestossen und das Uebel noch geheilt werden; — aber wenn der Krebs einmal am Herzen nagt, oder — um nicht in Gleichnissen zu sprechen — wenn die Herrschaft des Unrechts oder Unverstandes, oder gar jene der blossen Willkür bis in das Heiligthum der Gerechtigkeit gedrungen ist, wenn der Geist des gründlichen Forschens und Wissens aus den Hallen der Wissenschaft, der wärmende und erleuchtende Geist der Gerechtigkeits- und Wahrheitsliebe aus den Gerichtssälen, wenn das edle, durch den Gedanken an die Grösse und Heiligkeit seines Berufes emporgetragene Selbstbewusstsein in dem Gemüthe der Volksvertreter, Gesetzgeber und Richter erstorben, wenn nichts als der

wandelnde Leichnam einer in kalter Routine sich bewegenden Lohn- und Frohnmaschine zurückgeblieben, wenn wohl gar jener unparteische Rechtssinn — ohne welchen kein Priester der Themis seinem Berufe je würdig entsprechen kann — einer schnöden Parteilichkeit, Habsucht, Feigheit, oder gar in höhern Kreisen einer zaghaften Höfelei und gefällig herumschleichenden Augendienerei gewichen ist: dann — dann erst ist der Grund des Staatsgebäudes untergraben, dann sind die Tragsäulen gebrochen, dann bedarf es nur eines leichten Anstosses, und — der prunkende Bau stürzt in seinen Trümmern zusammen!"

Um den Staat vor diesem traurigen Lose und die lebendigen Organe der Gerechtigkeit vor der hier erwähnten Ausartung zu schützen, soll und muss die Wissenschaft auftreten, und an der Hand der Erfahrung, doch mit der hochleuchtenden Fackel der Vernunft, die ganze Bahn der Rechtsgesetzgebung, der Verfassung und Verwaltung des Landes beleuchten, um alle Mängel und Fehler derselben zu erkennen, solche mit steter Berücksichtigung der empirischen Zustände möglichst zu verbessern, das Fehlende zu ergänzen und die auf diesem Gebiete oft vorkommenden Gegensätze zwischen der Theorie und Praxis aufs Beste zu vermitteln. — Denn es ist das dringendste Postulat bei der Pflege der Rechts- und Staatswissenschaften, dass auf ihrem Gebiete jene beiden Factoren stets in harmonischer Eintracht zu demselben Ziele zusammenwirken, sich nie anfeinden, vielmehr gegenseitig stets einander ergänzen und unterstützen. — Denn

Keine positive Gesetzgebung ist an und für sich vollendet oder vollkommen — kann es auch nicht sein — jede ist mehr oder weniger entfernt von dem Ideale, welches ihr durch das Vernunftgesetz, als das letzte Ziel ihres Strebens, vorgehalten wird. — Zeigt uns dies nicht in tausend Beispielen die Geschichte der positiven Gesetzgebung aller Völker der alten und neuern Zeit? — Wie oft ist nicht das schreiendste Unrecht durch positive Gesetze zum Recht erhoben, das Recht zum Unrecht gestempelt, Barbarei geheiligt, dagegen Vernunft, Moral, Religion, Humanität geschändet und mit Füssen getreten worden? wie dies auch schon die bekannte Aeusserung des grossen Staatsredners Cicero (l. I. de leg. 15) mit den Worten bezeugt: „Jam vero stultissimum

est, existimare: omnia justa esse, quae scita sunt in populorum institutis aut legibus etc. (s. positivis) — daher soll auch jeder Rechts- und Staatsgelehrte, ja jeder gebildetere Staatsbürger in seinem Wirkungskreise dahin wirken und streben in Wort und That, dass die positive Gesetzgebung seines Staates in fortschreitender Bildung sich immer mehr dem Vernunft-Ideale vollendeter Gerechtigkeit nähere, dass sie als Auslegerin der Vernunft den Sinn ihrer ewigen Gesetze immer richtiger erfasse, in immer grösserer Reinheit darstelle, und in das wirkliche Leben mit Berücksichtigung der empirischen Zustände und Verhältnisse desselben auch wirklich einführe.

Dies ist nun die hohe Aufgabe der Rechts- und Staatswissenschaften oder der Politik, insbesondere vom positiven Standpunkte aus betrachtet, dies der hohe Beruf des Rechtsgelehrten, Gesetzgebers und Staatsmannes, der hier zugleich als Diener des Positiv- und Vernunftgesetzes erscheint. — Derselbe wird diesem seinem Berufe untreu, wenn er die Heiligkeit des einen in der Idee, oder die Heiligkeit des andern in der Wirklichkeit auf irgend eine Art verletzt. — Als Mensch und philosophischer Denker kann und mag er in seinem Innern über die positiven Gesetze und Institutionen seines Landes denken und urtheilen, wie es seine innere Ueberzeugung erheischt, aber als Staatsbürger in der Wirklichkeit ist und bleibt er als treuer Unterthan an die positiven Gesetze seines Landes gebunden, so lange sie rechtmässig bestehen — er ist sowohl im Gewissen, als vor dem äussern Gesetze verpflichtet, solche zu achten und ihnen zu gehorchen, wenn er auch an ihrer Hand etwas später zu dem hohen Ziele gelangen sollte, das ihm die Vernunft im Gebiete des Ideals als möglich aufstellt. — Schön und sinnig hat der schon oben erwähnte Lieblingsdichter Deutschlands diese praktische und inhaltsschwere Maxime der Vernunft und Politik — die wir so oft auch in dem ungarischen Staatsrechte in Anspruch zu nehmen Gelegenheit finden werden — in folgenden Zügen anschaulicher dargestellt:

„Mein Sohn! lass uns die alten engen Ordnungen — (d. i. die positiven Gesetze unsers Landes)
Nicht gering achten! — Köstlich' unschätzbare
Gewichte sind's, die der bedrängte Mensch
An seiner Dränger raschen Willen band.
Denn immer war die (blosse) Willkür fürchterlich!

„Der Weg der Ordnung (der Gesetzlichkeit), ging' er auch durch Krümmen,
Er ist kein Umweg. — G'radaus geht nur der Blitz (wie der ihm gleiche starre Rechtsbegriff)
Schnell auf dem nächsten Wege langt er an,
Macht sich zermalmend Platz — um zu zermalmen — (was uns zugleich an die Wahrheit des römischen Rechtsspruches mahnt: Summum jus summa injuria — d. h. auch das höchste Recht — zu starr festgehalten oder auf die Spitze getrieben — wird zum Uebel oder Unrecht).

Hingegen
„Die Strasse, die der (kluge) Mensch befährt,
Worauf der Segen wandelt, diese folgt
Der Flüsse Lauf, der Thäler freien Krümmen,
Umgeht das Weizenfeld, den Rebenhügel.
Des Eigenthums gemess'ne Grenzen ehrend! —
So führt sie später — aber sichrer zum Ziel!"

Schiller in s. Piccolomini I. 4.

Auch läuft bei dieser politischen Maxime weder die Vernunft, noch das Wohl der Menschheit irgend eine Gefahr. — Denn da die Vernunft — nach der Aeusserung einer gewichtigen Stimme unserer Zeit — das Realste auf Erden und wenn alles Andere Wahn, hingegen das, was die Vernunft lehrt und gebietet, Wahrheit ist — so wird und muss früher oder später doch erfüllt werden, was die Vernunft gebietet; ganz im Sinne jenes französischen Spruches: „La raison finira, par avoir raison!"

Doch möge bei diesem aufmerksam beobachteten Bildungsgange der Menschheit jedes zu voreilige gewaltsame Eingreifen, jedes Uebertreiben und Ueberstürzen möglichst vermieden, vielmehr zuerst die oben im Motto angeführte Warnung jenes griechischen Weisen eben so tief im Herzen bewahrt, als jene nicht minder wichtige praktische Maxime des grossen Patrioten

Ungarns im Leben befolgt werden, der da sagte: „Az a valóságos bölcs hazafi, ki lehetőt kiván, s jól tudván: hogy az ember gyenge léte miatt se felette boldog, se határtalanúl boldogtalan nem lehet, a középuton jár.“ Gr. Széchenyi Hitel XV. o.

Auf diesem Wege, auf diese Art und Weise — zu dem hier angezeigten Ziele wollen wir nun, meine Herren! im Laufe dieses Studien-Semesters wandeln, wollen rüstig in den heute hier begonnenen Betrachtungen über das ungarische Staatsrecht fortschreiten, und mit vereinten Kräften uns bemühen, das hier bereits angedeutete hohe Ziel zum Wohle unseres Vaterlandes im engern und weitern Sinne des Wortes auch möglichst zu erreichen.

Ich schliesse mit dem Wunsche, der in der Brust jedes biedern und wohlgesinnten Oesterreichers und Ungars gleichen Anklang finden wird: dass bei der nun bald bevorstehenden Lösung der so dringenden ungarischen Frage, in dem oben bezeichneten Geiste einer gegenseitigen loyalen Verständigung, mit möglichster Schonung der nationellen und localen Zustände des Landes vorgegangen; doch zugleich jedes zu starre Festhalten an unhaltbaren Grundsätzen oder wohl gar nur Vorurtheilen, so wie jedes unedle Gefühl von Rivalität, Argwohn und Missgunst möglichst vermieden; die bei einer solchen Verhandlung unerlässlich von beiden Seiten nöthigen Zugeständnisse, bevor sie etwa noch durch die Macht gebieterischer Umstände erzwungen würden, im Wege einer freundlichen Uebereinkunft erzielt werden mögen, — dass wir uns ferner in jedem Falle vor dem unaufhaltsam fortrollenden Wagen des Zeitgeistes weiter fördern, nicht aber im ohnmächtigen Widerstreben und Entgegenstemmen einer unwiderstehlichen Riesenkraft zermalmen lassen; — dass endlich das schöne Ungarn mit seiner glorreichen Aristokratie, welche so viele Jahrhunderte hindurch mit starkem Arme Europa vor dem Joche der Barbarei und des Korans schützte, noch lange in zeitgemässer Reform dem gleichfalls zeitgemäss wieder hergestellten Thron des legitim-constitutionellen österreichischen Herrschers umgebe — unter der Aegide einer freisinnigen Verfassung und Regierung — mit den Bruder-Völkern Oesterreichs Hand in Hand auf der Bahn immer höherer Cultur, Freiheit und Wohlfahrt fortschreitend, sich wechsel-

weise unterstützend und helfend; damit die Bestimmung des österreichischen Kaiserstaates — als einer zur Sicherung des europäischen Gleichgewichtes, in der Mitte zwischen dem Osten und Westen Europa's nothwendigen Zwischenmacht, zugleich einer Säule der Ordnung und Erhaltung gegen jede Willkür und Anarchie — nach dem Plane Dessen, der die Länder und Völker in seiner Hand trägt — so vollständig als möglich in Erfüllung gehe!

Dixi!

Einleitung

in das

Staatsrecht des Königreichs Ungarn.

Non solum scire aliquid, artis est:
sed est quaedam ars etiam docendi. —
Cic. de legg. II. 19.

Einleitung.

Begriff, Quellen, Hilfs-Wissenschaften, Literatur, Wichtigkeit, Behandlungs-Methode und systematische Eintheilung des ungarischen Staatsrechts.

---

§. 1. — Das allgemeine Staatsrecht überhaupt.

Der Mensch wird von Natur aus — an der Hand der Erfahrung zu bürgerlichen Vereinen, die man auch Staaten nennt — geführt. — Denn

Der wichtigste Theil der menschlichen Bestimmung auf Erden beruht ohne Zweifel auf der Sicherheit des Lebens und des Eigenthums. — Diess war auch die erste Veranlassung und die Hauptursache, warum die Menschen zuerst in kleinere, dann grössere Vereine, — die man auch bürgerliche Gesellschaften nennt — zusammengetreten sind.— Denn als die Menschen sahen, dass sie diese Sicherheit — eine der ersten Bedingungen ihrer irdischen Wohlfahrt — unter so mancherlei Ausartungen menschlicher Leidenschaften und bei gesetzloser Ungebundenheit — nicht erhalten können; auch durch Erfahrung schon belehrt wurden, dass die natürlichen Gesetze und die heiligste Unverletzbarkeit der Verträge nicht hinlänglich seien, die schlechtgesinnten Menschen in den Schranken einer gesetzlichen Freiheit, ihrer natürlichen Pflicht gemäss, zu erhalten, waren sie durch die Noth und die Sorge für die Sicherstellung ihrer heiligsten Güter veranlasst, sich in grössere Gesellschaften zu vereinigen, einem Theile ihrer natürlichen Freiheit zu entsagen, und sich einer gemeinschaftlichen grösseren Obergewalt zu unterwerfen, um durch deren Macht und Ansehen geschützt, sich einer möglichst ungestörten Sicherheit des Lebens, ihrer Person und ihres Eigenthums, und dadurch zugleich einer immer grössern und ungetrübten Wohlfahrt erfreuen zu können. *a)*

---

a) Diese Grundwahrheiten jedes staatlichen Vereins wurden von den alten Weisen Griechenlands und Roms eben so wie von den Rechtslehrern und Staatsmännern der neuern Zeit richtig eingesehen, und auch öffentlich

Hieraus erhellt von selbst, dass dieses neue Rechts-Verhältniss unter den Menschen — ausser den materiellen dazu gehörigen Elementen, zu dem oben erwähnten Zwecke — noch ein näheres, Alle gesetzlich gleich umfassendes Band — und zur Realisirung dessen eine gemeinschaftliche oberste Gewalt — als eben so viele wesentliche Bedingungen und gleichsam Erfordernisse seines Daseins und Fortbestehens nothwendig voraussetzt; wie diess im allgemeinen Staatsrechte näher und umständlich nachgewiesen wird. *b)*

---

ausgesprochen, wie z. B. vom Cicero in seinem Werke de legibus 1. Hauptst. wo er sagt: „Nihil tam aptum est ad jus, conditionemque naturae (humanae) quam imperium, sine quo nec domus ulla, nec civitas, nec gens, neo hominum universum genus stare, nec rerum natura omnis, imo nec ipse mundus potest." Und noch ausführlicher in seinem Werke de officiis 2. Buche: „Hanc ob causam, maxime ut sua tuerentur homines, respublicae, civitatesque constitutae sunt. — Nam etsi duce natura congregabantur, tamen spe custodiae rerum suarum urbium praesidia quaerebant" etc. — Aus dieser Veranlassung ist zugleich der erste und hauptsächlichste Zweck der bürgerlichen Vereine ersichtlich, der die erste Stufe zur weitern Wohlfahrt der Menschheit bildet, nämlich: Sicherheit des Lebens und des Eigenthums, an die sich dann die fernern Zwecke derselben von selbst anschliessen. — Rotteck (in seinem und Aretin's constit. Staatsrechte. 1. §.) fasst alle diese Zwecke zusammen unter dem Begriffe des allseitigen Genusses eines festen Rechtszustandes, und will unter diesem letztern die Sicherung aller Urrechte der Menschen verstanden wissen, also der Rechte des Eigenthums, der Person, mit vollständiger Entwicklungs- und Bildungsfreiheit aller natürlichen Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte derselben; was im Grunde mit den Ansichten der ältern Rechtslehrer so ziemlich übereinstimmt, wenn gleich der Ausdruck verschieden ist. — Vergl. Martini Pos. de jure civ. Vind. 1768. — Jus Publ. R. Hriae. a Steph. Rosenmann edit. Vien. 1791. 8 — Christ. Hohlschütten de fine societatis civ. Wittenbergae 1793. 8. — Schlötzer allgem. Staatsrecht. Gött. 1793. — Eggers Instit. J. publ. et gent. Univ. Hafn. 1796. — Krug: Dikaeo-Politik. Leipz. 1824. 8. — Jordan: Vers. über allg. Staatsr. Marb. 1828. und desselben Lehrbuch des allg. und deutsch. Staatsr. Cassel 1831. — Pölitz: Rechts- und Staatswiss. im Lichte uns. Zeit. Leipz. 1823. V. BB. 8. — Jouffroy: Cours du droit nat. Paris 1835. 2. BB. 8. — Zöpfl: Grunds. des allg. und constit. mon. Staatsr. Heidelb. 1848. 8. — Schmithenner: Grundlinien des allg. und idealen Staatsr. Giessen 1843. III. BB. 8. etc. etc.

b) Wohl mögen diese wesentlichen Bedingungen und Erfordernisse bürgerlicher Vereine hauptsächlich nur bei dem s. g. Rechtsstaate — ausser dem es doch noch manche Arten ähnlicher Vereine unter den Menschen geben mag, wie die Beispiele der despotischen, hausväterlichen, patriarchalischen, hierokratischen etc. Staaten beweisen — von der Vernunft

Aus der nähern Betrachtung und Erörterung dieser wesentlichen Bedingungen und Erfordernisse jedes Staates in der Idee ist zugleich ersichtlich: dass bei einem Staate in der Wirklichkeit die in demselben anzuerkennende bürgerliche Ober- oder höchste Gewalt — souveraincté — (obgleich im weitern Sinne wahrhaft göttlichen Ursprungs — Dei gratia) — unmittelbar dennoch, als durch freies Uebereinkommen der zu einem Staate sich einigenden Menschen entstanden, nur ein Menschenwerk *c)* und von deren freien Willen abhängig sei: wie und unter welchen Bedingungen sie diese höchste Gewalt, ihren Umständen gemäss, am besten festgesetzt und ausgeübt zu sehen wünschen? Woraus dann, ungeachtet der in der Idee stets und überall gleichen wesentlichen Natur jedes staatlichen Vereins, dennoch in der Wirklichkeit nach Verschiedenheit der empirischen Verhältnisse der einzelnen Staaten, eben so viele verschiedene s. g. Herrschafts- und Regierungs-Formen (dieselben mögen nun monarchisch oder polyarchisch, diese aristokratisch oder demokratisch und die Regierungsformen absolute oder beschränkte etc. sein), eben so verschiedene Arten die höchste Gewalt zu erwerben oder zu verlieren — daher auch die s. g. Wahl- Erb- oder gemischte Staaten mit den mannigfaltigsten

postulirt werden: nachdem jedoch die letztere aus blossen Thatsachen — und wenn sie sich auch zu vollen faits accomplis im Sinne der neuern Politik gestaltet hätten — ohne einen giltigen Rechtsgrund (titulus juris) keine Rechte ableiten kann — e facto non sequitur jus — so kann sie auch keine geselligen Vereine der Menschen für rechtsgiltige Staaten anerkennen, als jene, die dem obigen Masstabe ihrer rechtlichen Postulate entsprechen. Man vergleiche hierüber Rob. Mohl's Staatsrecht des Königr. Würtemberg etc. Tüb. 1829. 1. Th. §. 1—4. und Zachariae: 40 Büch. v. Staate etc. ferner Jordan Versuch e. allg. Staatsr. — Rotteck: Vern. Recht und Staatswissenschaften. Pölitz Staatswissenschaften etc. etc.

c) Da die letztere Aeusserung in der neuern Zeit so vielfach missdeutet und dadurch auch die rechtliche Bildung der Staaten so manchen ungerechten Anfechtungen und Angriffen ausgesetzt wurde: so kann eine gründliche Propädeutik des allgem. Staatsrechts auch bei jedem positiven Staatsrechte zur Vermeidung ähnlicher Missdeutungen nicht genug anempfohlen werden, und dies um so mehr, als diese erste Grundlage jedes positiven Rechts auf keine Art umgangen, oder ignorirt, und durch irgend andere Palliativmittel ersetzt werden kann; wie dies schon aus den ältesten Staatsrechtslehrern vom 16. Jahrhundert angefangen bis auf unsere Zeit deutlich zu entnehmen ist.

Unterarten — hervorgehen, alles nach Verschiedenheit jener Rechtsnormen, die nach eigenem Ermessen jedes Volks dem durch dasselbe gegründeten Staate zur Grundlage gesetzt wurden. *d)*

Der Inbegriff dieser Rechtsnormen, — dieselben mögen nun entweder im Wege des Vertrags, durch s. g. Grundverträge oder auch durch Grund- und Fundamental-Gesetze, festgesetzt worden sein — wissenschaftlich geordnet — wodurch die gegenseitigen öffentlichen Rechtsverhältnisse zwischen den Regenten und den übrigen Staatsbürgern als Unterthanen derselben bestimmt werden, wird das öffentliche oder Staatsrecht genannt, — welches, wie aus dem Obigen erhellt, in ein allgemeines (auch ideelles, philosophisches) und ein besonderes positives — jedes einzelnen Volkes, in der Wirklichkeit bestehend — unterschieden wird.

---

d) Diese propädeutischen Grundbegriffe für jedes positive — also auch für das ungarische — Staatsrecht werden gewöhnlich in der Einleitung oder dem gemeinen Theile des allgemeinen Staatsrechts vorausgeschickt, näher erörtert und ihre Giltigkeit aus höhern Principien nachgewiesen; obschon bereits auch hinsichtlich der letztern, so wie auch der ersten Rechtsgründe eine grosse Verschiedenheit der hierüber unter den Gelehrten herrschenden Ansichten, Ueberzeugungen und leider auch so mancher Irrthümer und Vorurtheile (und wo ist der Gegenstand, über welchen der menschliche Geist noch nicht gestritten hätte?) zu finden sein dürfte, was indessen keinen aufrichtigen Freund der Wahrheit in seinen Forschungen irre oder muthlos machen soll und machen wird. — Hinsichtlich der oben erwähnten Propädeutik können — ausser den ältern bekannten Werken dieses Faches — folgende neuere Schriften dieser Art als vorzüglich bezeichnet und anempfohlen werden: Raumer: Geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. Leipz. 1826 8. — Isambert: Tableau des progrés du droit publique etc. Paris 1830. 8. — L'Herminier: Introduction à l'hist. du droit. Paris 1829. 8. — Haller: Restauration der Staatswissenschaft. VI Thle. 1816—1834. 8. — Krug: Dikaeo-Politik und jur.-polit. ges. Schriften. Leipz. 1824—1840. 8. — Jordan: Versuch über d. allg. Staatsr. Marb. 1828. und Lehrbuch des allgem. und deutschen Staatsr. Cassel 1831. 8. — Pölitz: Staatswiss. im Lichte uns. Zeit. V Bde. Leipz. 1827. 8. — Stahl: Philosophie des Rechts etc. III Bde. Heidelb. 1830. 8. — Weitzel: Geschichte der Staatsw. II Bde. 1833. — Maurenbrecher: Grundsätze des allg. und heut. deutschen Staatsrechts. Frankf. a. M. 1837. 8. — Rotteck: Lehrbuch d. vern. Rechts und der Staatsw. in IV Bden. Stuttg. 1801. 8. — Zachariae (Sal.) Vierzig Bücher vom Staate. — Schmitthenner: Grundl. d. allg. u. idealen Staatsw. Giessen 1843. — Zöpfl: Grunds. d allg. u. constit. mon. Staatsrechts. Heidelb. 1846. — Virozsil: Epitome Jur. nat. v. univ. doctr. juris philos. Pest 1839. 8.

Das allgemeine Staatsrecht stellt die allgemeinen stets und überall gleich giltigen — weil aus der Natur und dem Endzwecke der bürgerlichen Gesellschaft geschöpften — Grundsätze oder Rechtsnormen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Regenten und ihrer Unterthanen dar; das positive besondere hingegen wendet diese Grundsätze auf einen in der Wirklichkeit befindlichen Staat an, und weiset nach, wie solche — nach Verschiedenheit der positiven Umstände — durch positive Verträge oder Gesetze näher bestimmt und modificirt erscheinen; woraus der gegenseitige Unterschied beider Wissenschaften, so wie auch ihr Verhältniss zu einander von selbst erhellt.

§. 2. — Das Staatsrecht des Königreichs Ungarn insbesondere.

Das Königreich Ungarn hat auch — gleich den übrigen Staaten des europäischen Staaten-Systems, mit denen es seit mehr als acht Jahrhunderten in rechtlichen Beziehungen steht — sein eigenes Recht. Diess Wort in demselben Sinne genommen, in welchem es sowohl im gemeinen Leben, als in der Wissenschaft gebraucht zu werden pflegt. *a)*

In der letztern Beziehung, und zwar objectiv genommen, wird unter dem ungarischen Rechte nur der Inbegriff der in Ungarn als gesetzlich anerkannten und geltenden Rechtsnormen — subjectiv — die bei einem Rechtskundigen vorhandene Kenntniss derselben verstanden, welche, wenn sie zugleich mit der Fertigkeit gepaart ist, diese Rechtsnormen auf alle Fälle des öffentlichen und Privatlebens in Ungarn practisch und gehörig anzuwenden, den Begriff der ungarischen Rechtskunde oder Rechtsgelehrtheit (Jurisprudentia Hungariae) vollends in demselben Sinne abschliesst, wie dies hinsichtlich des römischen, canonischen, deutschen etc. Rechts bisher stattgefunden. *b)*

---

a) Der allgemeine Rechtsbegriff wird in der sogen. Rechts-Philosophie nach Vernunft-Principien näher entwickelt und dargestellt.

b) Der objective und subjective Rechtsbegriff findet in allen Arten der positiven Rechtswissenschaft seine Anwendung. Selbst hinsichtlich des populären Gebrauches desselben finden sich Spuren davon im ungarischen Rechte schon bei Werbőcz im Prol. seines Tripart. 13. Titel, 1. §. wo es heisst: „Sciendum quod Judex dicitur, quasi jus dicens, quia jure disceptat i. e. justitiam ministrat populo.“ Dasselbe bezeugen auch die üblichen ungarischen Redensarten: „Jus dicit Vice-Comes — in jus citare aliquem,“ — so wie

Dieser letzte Begriff setzt daher eine nähere und innige Verbindung der theoretischen Kenntniss des ungarischen Rechts mit der sogenannten Praxis, oder practischen Anwendung desselben auf alle Fälle des öffentlichen Geschäfts- oder Staats- und Privatlebens in Ungarn voraus. *c)* — Also nicht in gegenseitiger Anfeindung und steter Oppôsition, sondern im innigsten Vereine — Hand in Hand nach demselben Ziele, dem allgemeinen Wohle des Landes strebend — muss sich der Beruf eines echten ungarischen Rechtsgelehrten und Patrioten bewähren, so wie eine ähnliche Vermittlung der auch in andern Kreisen der menschlichen Thätigkeit vorkommenden Gegensätze zwischen dem Ideale und der Wirklichkeit im Leben — als eine der ersten Aufgaben und Kennzeichen einer echten philosophischen Bildung erscheint. *d)*

---

der dem ung. Staatsrechte ganz eigenthümliche Gebrauch des s. g. „jus possessionarium," worunter einzig die unbeweglichen adelichen Güter und Besitzungen verstanden werden — im Sinne des Trip. I: 4. 5. 6. 24. etc. — Vergl. Kelemen und Frank Inst. I. Priv. Hung. T. I. Praecogn. c. 1. etc. — Ueber die sonst noch vielartigen Bedeutungen des Wortes Jus s. Glück Comment. d. röm. Civ.-Rechts, 1. B. S. 3—11. und Schilling Lehrbuch f. Instit. und Geschichte d. röm. Priv. Rechts. Leipz. 1834. Einleit. etc. — Bezüglich der unlängst neu eingeführten magyarischen Terminologie in die ungarische Rechtswissenschaft ist die gründlichste dem Genius der magyarischen Sprache möglichst angepasste etymologische Erklärung derselben zu finden in Frank's neuer magyarischen Umarbeitung seines frühern lateinischen Handbuches des ungar. Privatrechts, welche in Ofen im Jahre 1845 in 2 BB. 8. unter dem Titel erschien: „A köz. igazság törvénye Magyarhonban." I. K. §. 1—7. sammt Anhang zu Ende des II. Bandes.

c) Schon die römischen Rechtsgelehrten bezeichneten daher nicht ohne Grund die verschiedenen Nuancen der Rechtswissenschaft mit den Benennungen eines Juris sciens, J. peritus, J. consultus, so wie die Auswüchse derselben mit dem Spottnamen eines leguleju s und rabula, deren es zu jeder Zeit, selbst bei uns, nicht blos bei den Römern, Original-Exemplare gegeben hat.

d) Es dürfte wohl Jedermann, nicht blos dem Gelehrten, von selbst einleuchten, dass eine nähere Verbindung der Theorie mit der Praxis in jeder Sphäre der menschlichen Thätigkeit, um so mehr aber in einer unmittelbar aufs praktische Leben sich beziehenden Wissenschaft, wie die Jurisprudenz, nicht nur wünschenswerth, sondern sogar nothwendig sei; indem sonst eine blosse theoretische Erkenntniss ohne irgend eine praktische Tendenz in eine müssige und sterile Speculation des Geistes, sowie eine vage Praxis ohne wissenschaftliche Grundlage in eine geist- und bodenlose Routine, wo nicht Rabulisterei ausarten würde. Daher mögen die römi-

Das ungarische Recht überhaupt zerfällt — wie jedes andere positive Recht — in das öffentliche und Privatrecht; jenes in das innere und äussere, dieses in das bürgerliche Civil- und specielle Straf- Militär- Kirchen- Handels- Wechsel- Wasser- Berg- etc. Recht, sammt dem entsprechenden Verfahren oder Processe. *e)* — Auch der Unterschied eines geschriebenen und ungeschriebenen oder Gewohnheitsrechts findet in dem ungarischen Rechte, — und zwar das letztere in einem höhern Grade seine Anwendung, als dies in den neuern Gesetzgebungen Europa's der Fall sein dürfte. *f)*

---

schen Rechtsgelehrten wohl Recht gehabt haben, als sie die Rechtswissenschaft „justi et injusti scientiam, unaque artem boni et aequi“ genannt, und hiemit die beiden wesentlichen Theile als innigst verbunden sich gedacht haben. Dass die zwischen diesen Gegensätzen auch in andern Kreisen der menschlichen Thätigkeit sich oft kundgebende Antinomie durch eine gesunde Philosophie in eine höhere Einheit und Harmonie (die Synthese) aufgelöst werden könne und solle, und wie dies zu bewerkstelligen sei? weiset in mehreren Beispielen eben so sinnig als geistreich der Verfasser des Art. „Erfahrung“ in Rotteck's und Welker's Staats-Lexicon. Altona 1837. V. Bd. S. 250—260. 8. nach. — Bezüglich des ungarischen Rechts dürfte diese Nothwendigkeit der Praxis für jeden Rechtsgelehrten um so dringender erscheinen, als bekanntermassen nach Werböcz Trip. im Prol. 10. u. 11. Titel die Gewohnheit — gewöhnlich das Ergebniss längerer Praxis — als Rechtsquelle dem (geschriebenen) Gesetze gleich geachtet wird. Vergl. Lakics Praecogn. Juris eccl. C. 1. §. 9. sowie Kelemen und Frank Inst. J. Priv. Hung. s. l. etc.

e) Der erstern Eintheilung gedenkt auch Werböcz in d. Prol. s. Trip. Tit. 2. §. 3. mit den Worten: „Jus (in genere) dupplex est, quoddam jus publicum, quoddam vero privatum; Publicum est quod principaliter ad imperium et regimen regnorum, publicamque utilitatem spectat etc. Privatum vero est jus specialo (?) quod ad singulorum hominum utilitatem pertinet“ analog dem §. 4. Inst. I. 1. fr. 1. et Dig. I. 1. §. 2. des röm. Rechts. Die Benennung jus speciale, womit hier das Civ. Privatrecht bezeichnet wird, könnte wissenschaftlich höchstens demselben im Sinne des ungar. corpus juris beigelegt werden.

f) Auch hinsichtlich dieser Eintheilung scheint Werböczy bei den Worten seines Trip. Prol. tit. 2. §. 7.: „Omne jus legibus et moribus hoc est: Jure scripto et non scripto constat.“ etc. nur den Begriffs-Bestimmungen des röm. Rechts, namentlich Dig. I. 3. de leg. I. 4. de constit. Princ. Cod. I. 14. und cap. 8. 53. de longa consuetudine L. 32—39. D. h. 4. etc. gefolgt zu sein. Aber einen andern Begriff des geschriebenen und ungeschriebenen Rechts, und zwar im Sinne des Mittelalters, bedeutend abweichend von dem altrömischen, stellt unser originelle Stephan Horváth in seinen Vorlesungen über die Diplomatik im 1. Abschn. §. 4. im Ms. auf, den er durch mehrere angeführte Bei-

Unter allen diesen Arten des ungar. Rechts nimmt das öffentliche innere oder sogen. Staatsrecht des Königr. Ungarn, so wie es seit mehr als acht Jahrhunderten in Europa bis zum Jahre 1848. bestanden, die Aufmerksamkeit der Rechts- und Staatsgelehrten und unsere in diesem Werke insbesondere vorzüglich in Anspruch, dessen Begriff, Gegenstand, Wichtigkeit, so wie auch näheres Verhältniss zu den angrenzenden Wissenschaften sich nun aus dem Vorhergehenden von selbst ergibt. — Nämlich

Das ungar. Staatsrecht kann nun füglich als die Wissenschaft bezeichnet werden, welche die Gesammt-Verfassung und Verwaltung des Königr. Ungarn und die daraus zu entnehmenden wechselseitigen Rechtsverhältnisse zwischendem apostolischen Könige und dessen Unterthanen dem ungar. Volke — im Sinne der bis zum Jahre 1848 bestandenen Grundverträge und Gesetze des Landes — wissenschaftlich darstellt. *g)*

Ein solches öffentliches Recht — wenn auch nicht in der neuern, den Anforderungen der neuern Zeit mehr entsprechenden Form, doch seinem Hauptinhalte nach — besitzt Ungarn seit

---

spiele aus jener Zeit zu begründen sucht, wodurch er zugleich dem Tripartitum des Werböcz das Ansehen und die Geltung eines geschriebenen — nicht blossen Gewohnheitsrechts — vindiciren zu können hofft. — Vergl. folg. 3. §. Anmerk.

g) Schwartner in seiner Statistik des K. Ungarn II. §. 3. will unter dem objectiven ungarischen Staatsrechte „die Fundamental-Gesetze dieses Landes in ein System gebracht“ oder auch „die Wissenschaft, welche sich mit der Staatsverfassung Ungarns beschäftigt,“ verstanden wissen, wovon jedoch nach der richtigen Bemerkung Gustermann's der erstere Begriff zu enge, der letztere zu weit befunden werden muss. Denn die Grundgesetze eines Landes bilden wohl die Hauptquellen, aus denen vorzugsweise — wenn auch nicht einzig und allein — die staatsrechtlichen Bestimmungen jenes Landes abgeleitet werden, wie aus der Vergleichung des folgenden 8. und 29. §. von selbst erhellt. Andererseits begreift der letztere Begriff wieder ausser dem Staatsrechte noch mehrere Wissenschaften in sich, die sich mit der Staatsverfassung beschäftigen, als Staatsgeschichte, Staatsklugheit oder Politik, Statistik etc., jede nämlich in ihrer Sphäre und nach ihrer Weise. — Sollen sie deshalb für identisch mit dem Staatsrechte gehalten werden? — Und selbst die Staatsverfassung im engern Sinne als der erste und vorzüglichste Gegenstand dieser Wissenschaft, füllt sie deren ganzen Umfang aus? gehört zu ihrem vollständigen Begriffe nicht auch die Lehre von der Staatsverwaltung und den äussern Rechtsverhältnissen desselben Staates hinzu?

mehr als acht Jahrhunderten von der Zeit an, wo es unter seinem ersten Könige, dem h. Stephan I. als ein freies — für sich unabhängig von andern bestehendes Reich in die Reihe der civilisirten Staaten und Völker Europa's getreten, und in dieser Eigenschaft auch von den letztern bis in die neueste Zeit anerkannt verblieben ist. *h)*

Aus diesem Begriffe ist nun auch der Hauptinhalt, oder Gegenstand dieser Wissenschaft leicht zu entnehmen, der auf die zwei Haupttheile derselben — nämlich die Verfassung und Verwaltung des Reichs — füglich zurückgeführt werden kann. Jene entwickelt — nach einer vorläufigen Einleitung, die über den historischen Ursprung und die materiellen Elemente dieses Reichs die nöthigen Aufschlüsse ertheilt — zuerst hinsichtlich der innern Reichs-Verhältnisse, aus den Fundamental-Gesetzen des Landes, die allg. Grundsätze der ungar. Staatsverfassung, so wie die daraus zu entnehmenden besondern Rechte und Pflichten des Königs und seiner Unterthanen — sowohl insgesammt als der einzelnen Stände des Reichs insbesondere, — diese hingegen erörtert die Art und Weise, wie diese Rechte und Pflichten in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung des Landes in Ausübung zu bringen sind, um die höchsten Zwecke des Staates: die allseitige Sicherheit und Wohlfahrt des Landes und seiner Angehörigen — sowohl im Innern als in den äussern Verhältnissen des Reichs — möglichst zu erreichen; aus welchem Inhalt zugleich der bedeutende Umfang *i)* dieser Wissenschaft und ihre

h) Diess beweisen hauptsächlich die der ungar. bisherigen Verfassung zu Grunde liegenden sogen. Fundamental-Gesetze des Reichs (s. unten §. 3. und 29.), so wie auch die vielen im Laufe der langen Zeit theils zwischen den ungar. Königen und den Ständen des Reichs in diplomatischer Form abgefassten Vertrags-Urkunden, theils andere mit den benachbarten Völkern und Ländern völkerrechtlich abgeschlossenen Verträge und Bündnisse, wodurch die öffentlichen sowohl innern als äussern Verhältnisse dieses Reiches — den Grundsätzen des allgem. Staatsrechts und den concreten Umständen dieses Landes gemäss — näher bestimmt und auf die angemessene Art und Weise modificirt erscheinen.

i) Das Staatsrecht des Königr. Ungarn in seiner ganzen und vollen Bedeutung erstreckt sich auf alle jene Gegenstände, die das allgemeine Staatsrecht nach Vernunft-Principien in den Bereich seiner Erörterungen zieht, mit dem einzigen Unterschiede, dass das positive Staatsrecht jene Principien des allgem. Staatsrechts auf die concreten Verhältnisse und Zustände

Wichtigkeit sowohl an sich, als für Jeden, dem das Wohl seines Vaterlandes wahrhaft am Herzen liegt, um so mehr aber noch für Jene, die an der Verfassung oder Verwaltung desselben noch einen nähern und unmittelbaren Antheil nehmen, hinlänglich ersichtlich wird. *k)*

---

des wirklich existirenden und in Betracht gezogenen Staates, wie des Königreichs Ungarn, anzuwenden und darnach modificirt ins Leben einzuführen, als seine Aufgabe betrachtet und anerkennt. — Aber in diesem Sinne den ganzen Umfang des ungar. Staatsrechts systematisch und wissenschaftlich zugleich zu bearbeiten, hat man in Ungarn, wo es an praktischen Publicisten und selbst kleinern publicistischen Monographien nie gefehlt hat, erst in der jüngsten Zeit angefangen, wie aus der im 4. §. nachfolgenden kurzen Literaturgeschichte des ungarischen Staatsrechts näher ersichtlich wird.

k) Ueber die Wichtigkeit dieser Wissenschaft und ihren grossen Einfluss auf das Wohl der Staaten, dürfte in unsern Zeiten wohl nur eine Stimme sein. Ein geistreicher Mann sagte von Montesquieu, dem ersten constitutionellen Publicisten Europa's: Er habe die Urkunde der Menschenrechte gefunden, gleich dem Funde jenes Soldaten zu Amalfi, der die Handschrift der Pandekten aus dem Staube zog, die später dem Streben der Rechtsgelehrten auf Jahrhunderte eine andere Richtung gegeben. Sollte die Entdeckung jenes Philosophen nicht eine eben so grosse Aenderung in dem öffentlichen Leben der Staaten zu bewirken im Stande sein, als diese hinsichtlich des Privatrechts und Lebens der Einzelnen? — Wie die Alten hierüber dachten, möge uns einstweilen für alle die einzige Stelle aus Cicero's Werke de legibus L. III. 18. genügen: „Est Senatori (unter em hier ein Juris publici consultus wohl verstanden werden dürfte) necessarium (prout et cuique Patriae civi perquam utile ac proficuum) nosse rempublicam — idque late patet: quid habeat militum, quid valeat aerario, quos socios respublica habeat? quos amicos? quos stipendiarios? qua quisque sit lege conditione, foedere? tenere consuetudinem decernendi, nosse exempla majorum etc. videtis jam, genus hoc omne scientiae, diligentiae, memoriae esse, sine quo paratus esse senator nullo pacto potest.“ — Dass diese Worte ihre volle Anwendung auch auf die ungar. Publicisten und Staatsmänner finden, kann uns schon allein ihr schöner und ausgezeichneter Wirkungskreis auf den ungar. Reichstägen genügend verbürgen, worüber sich unser hochverehrte Landsmann in derselben classischen Sprache des berühmten römischen consularischen Redners eben so wahr als schön im Folgenden äussert: „Veram regni constitutionem et congruentem publicarum privatarumque rerum administrationem nosse, primam illi ac praecipuam curam esse debere, qui olim ad rempublicam est accessurus, nemo est omnium, qui dubitet. — Ecquidem non is sum, qui nisi eruditum literis, utilem patriae civem esse neminem putem; vere tamen nec temere mihi videor posse affirmare: nisi hi,

Das gegenseitige Verhältniss dieser Wissenschaft zu den verwandten — angrenzenden oder auch blos Hilfs-Wissenschaften — dürfte aus dem Obigen, mit Beihilfe einer fasslichen Encyclopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, leicht erkannt, daher auch hier füglich übergangen werden können. *l)*

§. 3. — Dessen Quellen.

Die Quellen, aus welchen die Wissenschaft des ung. Staatsrechts unmittelbar geschöpft werden kann, sind zum Theil Gemeinquellen (fontes communes), die für alle Theile des ung. (und beinahe jedes auch auswärtigen positiven) Rechts gleiche Geltung finden, — andere aber besondere oder den einzelnen Theilen der ungar. Jurisprudenz, folglich auch dem ungar. Staatsrechte ausschliesslich eigene (f. proprii ac domestici), die daher auch einheimische genannt werden. *a)*

---

qui sunt Regi a ministerio, a consiliis, qui publica in regno munia obeunt, qui de salute ac felicitate communi tuenda et augenda, in senatu, in comitiis deliberant, egregie sint ea disciplina exculti, quae regere civitatem consiliis, fundare legibus, emendare judiciis docet, eos sane multis, iisque praecipuis muneris sui partibus defuturos. — Egregie inquam exculti; notitiam enim in his requiro reipublicae, non illam solo usu quaesitam, ancipitem semper et interdum etiam fallacem, sed arte et usu comparatam, quae civilem doctrinam universam complectatur, atque eam comprimis cum scientia et justitia conjunctam prudentiam, quae una est populorum gubernatrix sapientia, et qua nullum reipublicae nec pacis nec belli tempus carere potest; fundamentum enim est civilium societatum justitia, quam qui perrumpunt, ut scite Grotius monet, suae ipsius securitatis ac libertatis fundamenta subruunt." — V. Lakics J. publ. Hung. Prol. §. 8. n. 9.

l) Nur kann die Bemerkung hier nicht am unrechten Orte sein, dass die eben erwähnten Wissenschaften — ungeachtet ihrer specifischen Verschiedenheit — dennoch einander zugleich so nahe verwandt und von so bedeutendem Einfluss auf eine glückliche und dem gegenwärtigen hohen Standpunkte der Rechts- und Staatswissenschaften angemessene Behandlung des ungar. Staatsrechts erscheinen, dass dieses ohne jene nicht mit Erfolg behandelt werden könne. Vergl. indessen d. nachf. 4. §. d. W.

a) Ueber die Quellen des ungar. Rechts insbesondere die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen, haben sich vorzugsweise die berühmtesten Commentatoren des ungar. Privatrechts, als Kelemen, Kövy, Szlemenics, Frank, nebst diesen jedoch auch die vorzüglichsten Darsteller der ungar. Rechtsgeschichte, als Jony, Décsy, Kelemen, Gr. Cziráky, Bartal u. A. angelegen sein lassen. — Monographien über das eigentliche Quellenstudium des ungar. Rechts gibt es dagegen nur wenige, darunter namentlich:

Die Gemeinquellen des ungar. (wie fast jedes positiven) Rechts können füglich auf die zwei Hauptarten: Gesetze und Gewohnheiten zurückgeführt werden. — Aus den Gesetzen entspringt gewöhnlich das s. g. geschriebene Recht (Jus scriptum), aus den Gewohnheiten hingegen das ungeschriebene oder sogen. Gewohnheitsrecht (Jus consuetudinarium). Beide Arten beanspruchen in dem ungar. sowohl öffentlichen als Privat- und Specialrechte ein beinahe gleiches Ansehen, gleiche gesetzliche Geltung, sobald nachgewiesen werden kann, dass sie gesetzlich eingeführt, d. h. mit den in Ungarn dazu nöthigen rechtlichen Erfordernissen versehen sind. Diese bestehen

A) in Hinsicht der Gesetze darin: dass jedes s. g. Reichsgesetz — oder Gesetz im strengen Sinne des Wortes — nur durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zwischen dem Könige und den Ständen des Reichs, auf einem gesetzlich zu Stande gekommenen Reichs- oder Landtage abgefasst, und in der üblichen Zeit, Art und Weise, dem Lande kundgegeben werde. — Die rechtliche Geltung eines so beschaffenen Gesetzes beginnt mit dessen Kundmachung für alle Staatsbürger Ungarns *b)* in alle Zukunft, nicht für die Vergangenheit — da kein pos. Gesetz eine rückwirkende Kraft auf bereits vollendete Thatsachen (faits accomplis), die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (einzelne

---

M. A. Markovits diss. inaug. juridica de fontibus Juris Hungar. edita Tyrn. 1796. 8. die jedoch hinsichtlich der Begriffs-Bestimmungen der s. g. Fundamental- oder Grundgesetze der Staatsverfassung u. a. m. einer scharfen, wenn gleich nicht unrichtigen Critik unterzogen wird von Wilh. Gustermann in dem ungar. Staatsrecht §. 6. und folg. an dessen Werke jedoch von Seite der ungar. Schriftsteller gleiche Gerechtigkeit geübt wurde. — In der letztern Zeit erschien über denselben Gegenstand von Gust. Wenzel eine ähnliche Inaugural-Dissertation: de fontibus J. Hung. privati. Pest 1836, die zum Theil auch das öffentliche ungar. Recht berührt.

b) Werbőcz in s. Trip. II. 5. §. 3. 4. will für Auswärtige und Forensen, die zu uns kommen oder bei uns weilen, um zur Kenntniss der bei uns bestehenden Gesetze zu gelangen, einen Monat hinsichtlich der Civil- drei Monate bezüglich der Strafgesetze eingeräumt wissen; welche Meinung indessen weder in den heimischen Gesetzen und Herkommen begründet, noch der Rechtsphilosophie entsprechend ist, die es in keiner Art billigen kann, wenn die heimische Gesetzgebung Fremde mehr als die Einheimischen begünstigen wollte. S. Frank Princ. J. Civ. Hung. I. 25.

durchs Gesetz ausdrücklich etwa festgesetzte Fälle ausgenommen) beanspruchen kann — so lange diese Geltung nicht rechtmässig — sei es im Wege der Gesetzgebung (durch s. g. Abrogation, Derogation und Obrogation des Gesetzes) oder durch rechtsgiltig begründete entgegengesetzte Gewohnheit theilweise oder ganz aufgehoben wird. *c)*

Hinsichtlich einer richtigen Interpretation der ungar. Gesetze, die im Laufe so vieler Jahrhunderte und in der nicht immer klassischen Sprache des Mittelalters manches für uns Dunkle und Unverständliche enthalten, *d)* gelten dieselben Regeln, die bereits durch die Rechtslehrer des römischen, canonischen, Lehn- und ungar. Civilrechts über die s. g. gesetzlich-authentische oder doctrinelle ausdehnende, beschränkende, oder erklärende Interpretation, so wie auch über den Gebrauch der Analogie *e)* aufgestellt und befolgt worden sind.

---

c) Es fehlt nicht an Beispielen in der ungar. Gesetzgebung, dass man einigen ungarischen Gesetzen durch die sogen. clausula sanctionis perpetuae eine immerwährende Dauer zusichern wollte. Jedoch vergebens, da positive Gesetze ihrem Wesen nach nie eine solche Dauer ansprechen können, und die höchste gesetzgebende Gewalt im Staate, zu jeder Zeit eine und dieselbe, den Nachkommen eben so gut wie den Vorfahren in ihrer ganzen Machtvollkommenheit gebührt. S. Frank Princ. J. Civ. Hung. T. I.

d) Wie oft kommen im ung. Rechte Wörter und Ausdrücke vor, die von dem üblichen Sprachgebrauche mehr oder weniger abweichen, wo nicht für uns ganz unverständlich oder wenigstens zweideutig und dunkel sind, als homaginm, birsagium, possessio, jobbagio, pristaldus, hilochns, senior, marca, pagamentum etc. — Kovachich will auch bei der Redaction der ungar. Gesetze manche Mangel und Fehler des Styls und der Diction wahrgenommen haben und desshalb die Verfasser derselben nicht sonderlich loben. S. dessen Astraea T. I. p. 55—80.

e) Die Anwendung der Analogie im ungar. Rechte missbilligt Werböczy — unter den üblichen Cautelen — nicht, da er in s. Trip. Prol. tit. 12. §. 3. sogar die Art ihrer Anwendung nachweist, so wie Kelemen Inst. T. I. §. 84. Frank Princ. J. C. H. I. §. 28—33. vom Standpunkte des ung. Privat- und Lakics des öffentl. Rechts §. 27. Doch wird im Allgemeinen die Analogie im ungar. Rechte ausgeschlossen 1. in Hinsicht der Privilegien und sonstigen Ausnahmen des Gemeinde-Rechts nach der bekannten Rechtsformel: Exceptio generalis — in casibus non exceptis — regulam firmat. 2. in den Strafgesetzen und hinsichtlich jeder Beschränkung der natürl. Freiheit, wo die Rechtsregel gilt: Favores (legum) ampliandi odia — restringenda sunt.

Zu dieser Hauptquelle oder dem s. g. geschriebenen Rechte gehören in Ungarn vorzugsweise

1. die Reichs-Decrete oder Diaetal-Artikel, die auf die obenerwähnte Art auf Landtägen zu Stande gekommen und in dem s. g. Corpus Juris Hung. *f)* gesammelt (wenn gleich nicht vollständig) zu finden sind. — Diesen Reichsdecreten sind unmittelbar anzureihen

---

f) Dieses s. g. Corpus Juris Hung. welches durch den Privatfleiss zweier gelehrten Bischöfe, des Zacharias Mossóczy, Bischofs von Neutra, und Niklas Telegdy, Bischofs von Fünfkirchen, vielleicht aus Nachahmung einer ähnlichen Sammlung von Decreten, die einige Jahre zuvor der Gelehrte Johann Sambucus (Zsamböky) der Geschichte des Bonfinius anhangsweise beigefügt hat, gesammelt und im Druck im Jahre 1584. zuerst herausgegeben, und welches später erst durch den Gebrauch (in Ermangelung einer amtlichen Ausgabe der kön. Decrete) für giltig (obgleich nicht seinem ganzen Inhalte nach) anerkannt wurde, kann dem Inhalte nach füglich in drei Theile unterschieden werden; wovon der erste Theil, das Opus Tripartitum J. cons. Hung. von Stephan Werböcz zuerst in Wien im Jahre 1517. herausgegeben sammt dem Titel-Verzeichnisse, — der zweite Theil, die Reichsdecrete der ungar. Könige vom heil. Stephan I. an bis auf die neueren, welche vom Jahre 1655. im 2. Folio-Bande und vom Jahre 1791 bis 184⁷/₈ in Extra-Abdrücken fortgesetzt werden, in sich begreift. — Diesen Decreten sind mitunter auch Zusätze beigefügt, welche zu dem authentischen Text der Decrete nicht gehören, als kurze Biographien der Könige, Einleitungen, historische Erläuterungen etc., und selbst der Haupt-Text der Decrete ist nicht aus authentischen Original-Urkunden, sondern nur aus — oft lücken- und fehlerhaften Abschriften zweiter und dritter Hand — entnommen, der folglich mit Hilfe einer echten Critik erst durch Vergleichung mit den Original- oder wenigstens authenticirten Urkunden zu verbessern und oft selbst zu ergänzen wäre. — Manche, besonders ältere Reichsdecrete, die dem Fleiss und Glück der ersten Herausgeber entgangen sind, fehlen in dieser Sammlung gänzlich. Diese aufzusuchen und zu sammeln gab sich zu Anfang des 19. Jahrhunderts viele Mühe der emsige vaterländische Sammler Martin Georg v. Kovachich und dessen würdiger Sohn Niklas in den durch beide nach und nach herausgegebenen Werken: „Vestigia comitiorum apud Hungaros." Budae 1790. 8. und deren Supplementen vom Jahre 1790—1801. in drei Bänden; ferner Monumenta veteris legislationis Hung. Claudiopol. et Zagrab. 1815. dann Sylloge decretorum comitialium. Pest. 1818. 8. die sämmtlich von den ungar. Publicisten sorgfältig beachtet zu werden verdienen, von den auswärtigen Schriftstellern jedoch gewöhnlich gänzlich ignorirt zu werden pflegen. S. die 1. Tafel dieses Werkes im Anhange. — Mögen auch diese und ähnliche später aufgefundene Urkunden gegenwärtig sich noch nicht jenes authentischen und diplomatischen Ansehens — wie die in der bereits accreditirten Mossóczy'schen

2. Die öffentlichen Staatsverträge und Bündnisse, die zwischen den ungar. Königen und den Ständen des Reichs oder auch mit den auswärtigen Mächten und Völkern zu verschiedenen Zeiten eingegangen und in diplomatischer

Sammlung enthaltenen — zu erfreuen haben, so bleibt ihnen doch als schätzbaren Bruchstücken einer längst verklungenen Vorzeit stets ihr historischer Werth, der mit der Zeit, gleich jenen jure quodam postliminii, sich bis zur Authenticität steigern kann. — In jedem Falle dürften diese neu entdeckten Ueberreste der Gesetzgebung unserer Vorfahren beinahe mit mehr Recht die Stelle jener Zusätze einnehmen, die selbst grösstentheils ohne legale Geltung bisher den dritten und letzten Theil der bisherigen Ausgaben des Corpus juris Hung. ausfüllten — als da sind: 1) Index omnium decretorum et constitutionum R. Hung. von Telegdy, wie man glaubt, verfasst. — 2) Cynosura universi juris Hung. etc. von Joh. Szegedy bis zum Jahre 1741. verfasst, später von Andern fortgesetzt. — Vollständiger jedoch, wo nicht gänzlich ersetzt durch das neuere Werk von Dr. Jos. Bencsik: Repertorium juris publ. privati et criminalis Hung. etc. Pos. 1821. fol. — 3) Syllabus Indigenarum. — 4) Index personarum decretalium. — 5) Praxis criminalis et forma processus judicii crim. — eine Uebersetzung der für die deutsch-österr. Erbländer im Jahre 1656. erlassenen hochnothpeinlichen Gerichts-Ordnung etc. sammt dem beigefügten alphabetischen Verzeichnisse der darin enthaltenen Ruhriken und Gegenstände, von Szentiványi S. J. der Ausgabe des Corpus juris Hung. beigegeben im Jahre 1697. — 6) Directio methodica processus judiciarii auctore Joanne Kitonich sammt dem alphabetischen Real-Register. — 7) Desselben Centuria contrarietatum et dubietatum ex Trip. desumptarum. — 8) Articuli Juris Tavernicalis cum fragmento privilegii Wladislai II. et indice alphab. rerum corpori Juris adnexi a. 1733. — 9) Observationes processus causarum militaris curiae regiae in facto honoris. — 10) Variae juris jurandi formulae. — 11) Regulae Juris antiqui, canonici et Hung. (jene 210. Rechtsregeln aus den Pandecten sind in der Wiener Ausgabe schon, die übrigen in Szentiványi's Miscellen: Variarum scientiarum II. Theil, 2. Dec. enthalten. — 12) Catalogi Regum, Comitatuum, A. Episcoporum Strig. et Palatinorum, deren es bereits bessere gibt. Vergl. die 4. 5. 8. 9. und 10. Tafel dieses Werkes im Anhange. — 13) Regulamentum militare M. Theresiae de a. 1747. — Uebrigens sind noch sowohl den Reichsdecreten als den übrigen Gegenständen manche Anmerkungen beigefügt, welche sammt den Inschriften der Artikel und der Eintheilung des Textes in Artikel und Paragraphe von den Herausgebern des Corpus juris herrühren und nicht alle fehlerfrei sind. — Den meisten Vortheil bieten dem Leser noch jene Anmerkungen, die ihm die parallelen Stellen kurz anzeigen, oder einige historische Thatsachen näher erläutern. — Die verschiedenen bisher im Drucke erschienenen Ausgaben des ungar. Corpus Juris recensirt umständlich J. Niklas Kovachich in s. Notit. prael. ad Sylloge decretorum comitialium. Pest 1820. — Derselbe unermüdliche Literat sammelte

Form urkundlich abgefasst, wenn gleich nicht immer den Diaetalartikeln einverleibt worden sind. *g)* Beide zusammen machen den ersten und wichtigsten Theil des s. g. geschriebenen ungarischen Rechtes aus.

---

sogar die Variantes lectiones decretorum in einem ansehnlichen Bande, der im Druck erschien in Pest 1816. 8. — Endlich hinsichtlich des Citirens der ungar. Gesetze aus dem Corpus juris wird allgemein folgende Methode beobachtet: Vom heil. Stephan an bis auf Koloman einschliesslich wird ausser dem Namen des Königs die Zahl des Decretes oder des Buches und des Hauptstücks angeführt, z. B. S. Steph. Decr. v. Lib. II. cap. 7. — Colom. L. I. c. 30. — Von Coloman bis Wladislaw II. einschliesslich wird mit dem Namen des Königs auch die Zahl des Decretes, der Artikel und Paragraphe, in welche das Decret abgetheilt wird, citirt, z. B. Mathiae I. Decr. VI. Art. 68. §. 1. 2. — Die Gesetze des Königs Ludwig II. werden bald mit, bald auch ohne dem Namen des Königs, wie die der österr. Periode, mit blosser Jahreszahl des erschienenen Decrets und der Zahl der Artikel und Paragraphe angeführt, wie 1791: 26. 17. §. etc. — Nur von dem Jahre 1608. ist anzumerken, dass in diesem Jahre zwei Reichsdecrete erschienen sind, die durch die Bezeichnung vor oder nach der Krönung unterschieden werden, so wie ebenfalls die zwei im Jahre 1542. erschienenen Reichsdecrete nach dem Orte, wo der Reichstag gehalten wurde, nämlich zu Pressburg oder Neusohl. — Alles dies und noch manches Andere lernt man ex usu. — Vergl. Kelemen in dessen Hist. J. Hung. und dessen Instit. J. priv. H. T. I. in Append. §. 47—60. so wie auch Frank Princ. J. Civ. H. §. 8 und folg. — Die Reichsdecrete selbst werden einzeln in der Lit.-Geschichte des ungar. Rechts, deren vorzüglichste Schriftsteller im folg. §. 4. Anm. *g)* angegeben werden, näher erörtert und charakterisirt. — S. die 1. Tafel des vorliegenden Werkes im Anhange.

g) Dass die zwischen der ungar. Nation und ihren Königen im Vertragswege oder in diplomatischer Form abgeschlossenen staats- und völkerrechtlichen Bestimmungen als pacta conventa im vollen Sinne des Worts auch im ungar. Staatsrechte die ihnen zukommende Geltung in Anspruch nehmen, zeigt schon der Name, womit sie bald als diplomatische Krönungs-Artikel, bald als Sanctio pragmatica, bald als Pacification etc. bezeichnet werden, so wie auch der wichtige Inhalt und Gegenstand derselben von selbst an, wie aus der Vergleichung der Inaugural-Diplome des Königs Wladislaw II. vom Jahre 1490. Ferdinand II. 1618. Ferdinand III. 1625. Leopold I. 1655. Karl III. 1712. M. Theresia's 1741. Leopold II. 1790. Franz I. 1792. Ferdinand V. 1830. ersichtlich ist. — Zu den diplomatischen Sanctionen dürfte nicht blos die für das gegenwärtig bestehende Erbfolge-Gesetz des regierenden Hauses so höchst wichtige s. g. Pragmatische Sanction Karl's III. vom Jahre 1713. bezüglich Ungarns 1723. sondern auch die vorhergehenden die letztere anbahnenden Gesetzart. v. J. 1547: 5. 1687: 2. so wie auch die Wiener und Linzer Pacification v. J. 1606. u. 1645. nebst den mit auswärtigen Mächten nach Umständen abgeschlossenen Bündnissen

Zu dem ungeschriebenen Rechte wird in Ungarn — gleich andern positiven Gesetzgebungen — gezählt

B) Die Rechtsgewohnheit — consuetudo juris, — *h)* die in Ermangelung einer gesetzlichen Rechtsnorm aus Rechts- und Billigkeitsgründen, durch öffentliche gleichartig wiederholte Handlungsweise — gleichsam unter stillschweigender Zustimmung des Volkswillens — eingeführt, die Stelle eines geschriebenen Gesetzes vertritt, ohne doch dem letztern

---

und Verträgen jeder Art hinzugerechnet werden, deren nähere Kenntniss aus Dumont's und Lünig's Werken, Wenk's Cod. dipl. J. gentium und dessen Fortsetzung von Martens, Kamptz, Klüber, so wie auch Dogiel's Cod. dipl. R. Poloniae, Kollar's Auctar. ad Ursinum Velium, den archivischen Nebenarbeiten von Spiess, der histoire des revolutions de Hongrie, Pray's histor. Werken, Katona's hist. Crit. und Kaprinay's hist. dipl. R. Hung., endlich am genügendsten aus Fejér Cod. dipl. R. Hung. etc. zu schöpfen wäre, in denen sämmtlich eine solche Menge ungar. Staats-Urkunden vorkommen, dass es — wie Schwartner meinte — für einen Mann von mittelmässigem Fleisse, doch gesunder Urtheilskraft eben nicht schwer sein müsste ein Corpus Juris publici Hung. zusammen zu tragen, wenn nur einem solchen Unternehmen zu Gunsten der mehr als 800-jährigen Feudal-Verfassung des Landes die neueste Zeit nicht mit einem „trop tard" ein gebieterisches Veto entgegenstellen möchte.

h) Der grösste Theil der positiven Rechte, deren sich irgend ein Volk bedient, stammt von Gewohnheit her. Denn selbst die geschriebenen Gesetze haben gewöhnlich nur irgend einer dringenden Veranlassung ihren Ursprung zu verdanken. Daher beruht auch das ungar. Recht — ungeachtet der grossen Anzahl seiner Decrete — mehr auf Gewohnheiten als den geschriebenen Gesetzen, nur muss dabei die Gewohnheit — consuetudo juris — von dem blossen Gebrauche — usus juris — sorgfältig unterschieden werden, indem letztere die Beobachtung welch' immer Rechtsnorm, dieselbe mag nun vom Gesetze oder von Gewohnheit herrühren, bedeutet. — S. Frank Princ. J. H. T. I. §. 7. u. 33. etc. — Ein Rechtsgebrauch in öffentlichen Angelegenheiten wird bei uns gewöhnlich mit dem Ausdruck observantiae regni oder Reichsherkommen bezeichnet. — Eine solche Observanz kann in der Regel nie präsumirt oder vorausgesetzt, sondern muss in jedem einzelnen Falle bewiesen werden — und zwar von jenem, der sich darauf beruft — und der Beweis besteht in der Anführung mehrerer einzelner auf den Gegenstand sich gleichförmig beziehenden Fälle, aus denen die Uebereinstimmung des Königs und der Reichsstände klar ersichtlich wird. In Ermangelung dieses Kennzeichens wäre keine Reichs-Observanz, sondern nur eine Rechts-Usurpation vorhanden. — Vergl. Lakics J. publ. Hung. §. 26. Introd.

oder den Vernunft-Principien zu nahe zu treten. *i)* — Daher finden auch in dem ungar. Staatsrechte — gleich den geschriebenen Gesetzen — ihre volle Geltung

1. alle Rechtsgewohnheiten, die in den öffentlichen Angelegenheiten des Landes — durch die Sitten und Gebräuche des ungar. Volks eingeführt — in Ermangelung pos. geschriebener Gesetze — deren Stelle füglich vertreten; *k)* wie dies auch in andern pos. Gesetzgebungen meistens der Fall zu sein pflegt.

---

i) Ueber die Erfordernisse einer rechtmässigen Gewohnheit auf dem Gebiete des ungar. Rechts äussern sich ziemlich ausführlich die vorzüglichsten ungar. Rechtslehrer Petrovits, Kelemen, Szlemenics, Frank in ihren darauf bezüglichen Werken, unter denen insbesondere die Bemerkungen des letztern über die innern Erfordernisse der Gewohnheit als Rechtsquelle in Ungarn in dessen Staatsrechte nicht mindere Beachtung als im Privatrechte verdienen. Derselbe äussert sich §. 41. s. Werkes also: „Non omnis consuetudo, juris consuetudo est; ideo primum juris consuetudinarii requisitum ponimus: ut juris regulam contineat; alterum: ne regula consuetudine introducenda aperte erronea sit, ne videlicet cum recta ratione, vel cum juris positivi sanctionibus collidat. Nam neque injuria temporis diuturnitate in jus vertitur: neque abusus normam juris creare valet. Profecto ex rei natura haustum est principium Juris Romani: „Quod non ratione introductum, sed erronee primum, deinde consuetudine obtentum est, in aliis similibus non obtinet.“ I. 39. D. h. t. nam ut alibi I: 2. c. h. t. dicitur: „Consuetudinis ususque longaevi non vilis auctoritas est; verum non usque adeo sui valitura momento, ut aut rationem vincat, aut legem.“ — Gleich übereinstimmend mit diesen äussert sich auch Werböcz in s. Trip. Prol. tit. 10. §. 3. 4.

k) Ita in solenni Regum et Reginarum inauguratione — erläutert ferner Lakics im oben angef. 26. §. s. Einleitung diesen Gegenstand — in consultationibus publicis comitiorum tempore, et in congregationibus comitatuum, in decretorum et diplomatum publ. expeditionibus, in mittendis et recipiendis legationibus et aliis regni negotiis occurrunt plurima, quae in legibus frustra quaesieris: obtinent tamen ac eadem religione, quasi essent scripta, non modo observantur, sed et a multis pupilla libertatis appellantur; imo ipsi adeo Reges in asserendo jure suo patronatus exemplo Regum antecessorum uti solent, pollicenturque in diplomate inaugurali, se antiquitus bonas et approbatas consuetudines perinde ac leges scriptas conservaturos etc. Vielleicht aus demselben Rechtsgrunde, den der röm. Rechtsgelehrte Julianus (I. 32. §. 1. D. h. t.) mit den Worten angibt: „Nam quum ipsae leges nulla alia ex causa nos teneant, quam quod judicio populi receptae sunt, merito et ea, quae sine ullo scripto populus probavit, tenebunt omnes: quid enim interest, suffragio populus voluntatem suam declaret, an rebus ipsis et factis? — Ganz richtig. Nur möge man sich vorsehen, nach einer nicht

Hieher gehört vorzugsweise in Ungarn

2. das s. g. Tripartitum opus Juris consuetudinarii R. Hungariae von Stephan Werbőcz verfasst und im Druck herausgegeben in Wien im Jahre 1517. welches das gesammte (sowohl öffentliche als Privat-) Recht des Kön. Ungarn, wie es bis zu seiner Zeit — dem Anfang des XVI. Jahrh. — sich mehr aus den anerkannten Gewohnheiten des Landes als den geschriebenen Reichsgesetzen gestaltet und herausgebildet hat, in drei Abtheilungen geordnet darstellt, *l)*

überflüssigen Bemerkung Frank's zu dieser Stelle am a. o. §. 40. dass anch dieser richtige Grundsatz durch Uebertreibung nicht in Missbranch ansarte.

l) Ueber den Verfasser dieses Werkes und dessen Veranlassung, Oeconomie, Licht- und Schattenseiten haben sich unsere heimischen Rechtsgelehrten — theils in der Geschichte des ungar. Rechts als Kelemen, Lakics, Décsy, Joni, Petrovics, Schwartner, Bartal, Gr. Cziráky u. A. — theils in einzelnen Monographien über Werbőcz und dessen Charakteristik als Horváth, Fejér, Palugyay, Gustermann u. A. mehr und weniger ausführlich und richtig geäussert. Aber es dürfte eben nicht so leicht sein, die Charakteristik dieses merkwürdigen Mannes, der sich vom gemeinen Procurator bis zur Würde eines Personals und Reichspalatins hinaufzuschwingen wusste, und an den Ereignissen seiner Zeit grossen Antheil hatte, unparteiisch und gebührend zu zeichnen. Wir überlassen dies sammt dessen Lebensbeschreibung füglich seinem Biographen, und wenden unsere Aufmerksamkeit mehr dem uns hier vorliegenden Werke zu. — Offenbar ist der Zuschnitt, wie schon Schwartner richtig bemerkte, und die ganze Disposition desselben den Institutionen des K. Justinian's abgeborgt, manches mag er auch aus dem canonischen und Feudalrechte dabei benützt haben, was ihm für jene Zeit Niemand verargen kann. Aber hinsichtlich des Inhalts tadeln sehr Viele an ihm eine zu grosse Parteilichkeit für die Vorrechte der Aristocraten und des Adels, zum Nachtheil der Krone und der übrigen Einwohnerklassen; ferner warf man ihm vor Bigotterie und Sklavensinn für den heil. Stuhl und die römische Geistlichkeit überhaupt; man verschrie seine Arbeit als unvollständig und unzusammenhängend, und in seinem Styl fanden Manche ein Glossarium von Barbarismen des bleiernen Zeitalters. — Dagegen fanden Werbőczens Freunde nach ihrer Ansicht überall in dessen Tripartitum die Rechte des Menschen und Bürgers am schönsten erklärt und die Naturgesetze mit eben dem Scharfsinne erörtert, als er den hergebrachten rechtlichen Gewohnheiten des Reichs treu geblieben ist. — Sie zählten ihn daher auch zu den weisesten und berühmtesten Gesetzgebern des Alterthums und fanden alles bei ihm musterhaft und unverbesserlich. — Die Wahrheit mag nun wohl auch hier, wie gewöhnlich, in der Mitte zwischen zwei Extremen liegen. Wahr ist's, Werbőcz war ein unruhiger Kopf und

und durch nachträgliche öffentliche Anerkennung — dem geschriebenen Rechte zunächst — an die Seite gesetzt zu werden pflegt. *m)*

Aus diesen zwei allgemeinen Rechtsquellen fliessen nun von selbst auch noch die besondern Rechtsquellen, die an sich wohl nur für besondere Fälle oder Klassen und Individuen der ungar.

---

politischer Parteigänger, aber er wurde es grösstentheils erst später, nachdem er sein Tripartitum geschrieben. — Wahr ist's, er war ein Aristocrat, aber war diess bei der zu seiner Zeit herrschenden feudalen Regierungsform des Landes etwas Unrechtes? und nicht vielmehr herrschender Geist des Zeitalters? — Er soll ein Anhänger der römischen Hierarchie und der kath. Geistlichkeit gewesen sein; aber woher wüssten wir es, dass auf dem Kostnitzer allg. Concil auch die grossen Patronatsrechte eines ungar. Königs (vergl. 1498: 63. Trip. I: 11. §. 5. etc.) publicirt und genehmigt worden sind, wenn es nicht im Trip. stünde? Sollte er vielleicht gar schon protestantisch geschrieben haben, bevor noch der Wittenberger Mönch durch seine 17. Theses und die Verbrennung der Decretalen gegen die letztern protestirt hatte? — Man könnte endlich fragen: Ob wohl je irgend ein Gesetzbuch — besonders gleich beim ersten Versuche — als vollkommen gelungen erschienen sei? und hinsichtlich des lat. Styls, ob der Magister im 16. Jahrhundert nicht in der lat. Schul- und Urkundensprache seiner Zeitgenossen habe schreiben müssen, um Richtern und Sachwaltern verständlich zu sein? und ob derselbe nicht bis auf den heutigen Tag an Reinigkeit und Eleganz der Sprache nicht nur vor dem kritisirenden Verfasser des „examen Werböczianum" (Pest 1785.), sondern selbst vor vielen Advokaten und Gelehrten unserer Zeit den Vorzug verdienen dürfte? etc. S. Schwartner Stat. II. §. 2. Anm. u. III. §. 65. sammt d. Anm. — Dass dieses Werk des ung. Tribonian's demungeachtet bei seiner Erscheinung eben nicht ungetheilten Beifall gefunden habe, mag schon der Versuch zum Beweise dienen, den K. Ferdinand I. zur Verfertigung eines neuen Quadripartitums machen liess. Aber auch dieses nicht unrühmliche Geistesprodukt fand bei dem Ministerium K. Ferdinands I. — und bekanntlich auch bei den Ständen des Reichs — keine Gnade, daher es denn auch ungedruckt in Bibliotheken und Archiven über 200 Jahre liegen blieb, bis es auf den Antrieb des k. k. Staatsraths v. Izdenczy und die Munificenz des Agramer Bischofs v. Verhowácz unter dem Titel: Quadripartitum opus Juris consuetudionarii R. Hungariae. Zagrab. 1798. 4. 488. S. an das Licht trat und ein schätzbares Gemeingut des literärischen Publikums unserer Zeit wurde. Vergl. Kelemen, Lakics, Frank etc. hist. lit. J. Hung. s. l.

m) Hinsichtlich des Ansehens, dessen sich das Tripartitum des Werböcz auf dem Gesammtgebiete des ungar. Rechts gegenwärtig zu erfreuen hat, stimmen die Ansichten unserer Rechtsgelehrten nicht ganz überein, wenn man nach dem Rechtsgrunde desselben näher forscht. Wohl zweifelt kaum

Staatsbürger als zeitweilige Rechtsnorm (instar juris provisorii) gelten, aber dennoch durch ihren mittelbaren Einfluss auf die öffentlichen und Privat-Rechtsverhältnisse des Landes — auch in dem ungar. Staatsrechte — die ihnen zukommende Geltung mit vollem Rechte in Anspruch nehmen. — Dahin gehören

---

Jemand an der Gesetzkraft des Tripartitums, insoferne dasselbe nicht neuern geschriebenen Gesetzen des Landes widerspricht, aber nicht desshalb blos, weil es ein Gewohnheitsrecht, das in Ungarn dem geschriebenen Rechte gleichgestellt wird, sei, indem es eben erst zu beweisen ist, ob dasselbe alle Erfordernisse eines echten Gewohnheitsrechts besitze? d. h. ob die von Werböez gesammelten Gewohnheiten auch wirklich diese Kennzeichen an sich tragen? — auch nicht aus der dem Werke beigefügten kön. Sanction und Genehmigung v. J. 1514? — wohl nicht in Ermangelung des kön. Siegels und einer feierlichen bei allen Gerichtsbarkeiten des Landes erforderten Verkündigung oder Publication, doch vielleicht nachträglich aus dem Schlusse des 41. Ges. Art. v. J. 1518. §. 4. u. 5: Unicuique justitia administretur – secundum jura regni scripta ad universos regni comitatus jam destinata? etc. wenn nur nicht hinsichtlich dieser Bacher-Constitutionen der Zweifel obwalten möchte, ob dieselben selbst Gesetzeskraft haben, nachdem sie laut des letzten 42. Ges. Art. nur bedingungsweise bis zum nächsten über drei Jahre zu haltenden Landtage als geltend abgefasst wurden und von einer förmlichen kön. Sanction selbst nachträglich keine Spur vorhanden ist etc. Da nun alle diese und ähnlichen Gründe für die volle Gesetzkraft des Tripartitums als unzulänglich erscheinen, so bleibt dafür nur der einzige aber unwiderlegliche Beweis übrig: der — ausser der frühern Legalisirung des Tripartitums in Siebenbürgen — auch aus dessen stillschweigender durch den langen Gebrauch desselben auch in Ungarn sowohl auf den Reichstägen als vor Gericht durch beinahe 300-jährige Observanz geheiligten und durch häufige reichstägige Berufung darauf hinlänglich erwiesene Annahme gefolgert werden kann, wie diess die Gesetz-Artikel v. J. 1588: 24. 1622: 2. 1635: 18. 1647: 16. u. 118. 1655: 53. 54. u. 78. 1658: 25. v. d. K. 1681: 37. 1687: 11. 1715: 9. 26. 48. 68. u. 94. 1741. 1791. 1827. etc. etc. umständlicher bezeugen. Uebrigens ist das ganze Werk seinem Titel gemäss in drei Hauptheile — diese wieder in Titel und Paragraphe eingetheilt. — Der I. Theil handelt ausser dem vorausgeschickten, aus 16. Titeln bestehenden Prolog — in 134. Titeln — vom Personen-, der II. in 86. Titeln vom Sachen-, der III. in 36. Titeln vom Klagen-Rechte — de actionibus, woraus zugleich die Art, wie dasselbe citirt werde, von selbst erhellt. — Die bekanntesten Ausgaben des allein authentischen lat. Gesetz-Textes werden in der Lit. Geschichte des ungar. Rechts von Kelemen, Frank, Szlemenics, Bartal u. A. die Uebersetzungen in die magyarische, deutsche, croatische etc. Sprache in der National-Literatur dieser Sprachen, die Varianten davon von Kovachich, Horvát, Fejér u. A. näher angeführt.

A) hinsichtlich des geschriebenen Rechts:

1. die s. g. Privilegien jeder Art, wie solche in den meisten positiven Gesetzgebungen vorkommen, *n)* welche im ungar. Rechte jedoch zu ihrer vollen Giltigkeit, den durch dasselbe geforderten innern und äussern Erfordernissen entsprechend befunden werden, daher in erster Beziehung nichts enthalten dürfen, was den göttlichen und menschlichen Gesetzen, den guten Sitten, oder der Wahrheit, oder den rechtmässig erworbenen Rechten Anderer etc. entgegen wäre, in zweiter Hinsicht nur von einem rechtmässig gekrönten Könige ausgehen, aus dessen ungar. Hofkanzlei, in der üblichen diplomatischen Form, mit dessen eigener Unterschrift und authentischen Siegel versehen, ausgefertigt, den königl. Büchern einverleibt, auch innerhalb eines Jahres feierlich im Lande kundgemacht, und durch den Gebrauch bekräftigt werden müssen. *o)*

---

n) Die Privilegien werden hier nur in soferne den Rechtsquellen zugezählt, als durch sie gewisse Rechtsnormen ausser dem Gesetze festgestellt werden, sollte jedoch durch sie irgend ein Recht Jemanden verliehen und von diesem erworben werden, so pflegen sie im Privatrechte unter die Erwerbungsarten (modos acquirendi) eingereiht zu werden. — Vom Privilegium ist noch insbesondere die Enthebung oder s. g. Dispensation wohl zu unterscheiden, die nur eine auf einen besondern Fall beschränkte Enthebung vom Gesetze pro hic et nunc, wie es heisst, bezeichnet, daher auch in einer feierlichen Form zu geschehen pflegte. Einst wurden alle schriftlichen Documente oder Urkunden — wenn sie in feierlicher Form ausgestellt wurden — Privilegien genannt, wie aus Trip. Werb. II. 15. 16. auch II. 14. §. 49. u. folg. zu ersehen ist. S. Frank Princ. J. C. H. §. 44. etc. — Uebrigens ist die übliche Eintheilung der Privilegien in bejahende und verneinende, oder positive und negative, unentgeltliche und entgeltliche (gratuita et onerosa), zeitweilige und immerwährende (temporanea et perpetua), ferner die nach dem Gesetze oder ausser demselben, oder gegen das Gesetz verliehenen (secundum praeter vel contra legem concessa), endlich die in und ausser dem Gebrauche befindlichen (in usu vel extra usum posita) und letztere in erloschene durch hist. Gebrauch und nicht erloschene (obsoleta v. n. obsoleta) auch dem ungar. Rechte so wenig fremd, als jene in persönliche und dingliche (personalia et realia) und erstere in jene der einzelnen oder moralischen Personen oder gar der Gesammtheit (priv. singularia, gentilitia et universitatis), deren Bedeutung schon aus der Benennung ersichtlich ist.

o) Diese s. g. Usurohoration ist nach dem ungar. Rechte bei Privilegien von besonderer Wichtigkeit, indem bekanntermassen, wenn bei der

Die Privilegien erlöschen oder verlieren ihre rechtliche Kraft und Wirksamkeit aus denselben Ursachen und auf dieselbe Art und Weise, wie bei den übrigen Arten der Rechte. Insbesondere durch Verjährung, freiwillige Entsagung des Privilegiaten, ausdrücklichen Widerruf des Landes-Regenten aus Rechts- und schweren Opportunitäts-Gründen, ferner durch gerichtliches Urtheil zur Strafe irgend eines begangenen Missbrauchs oder gar eines Majestäts-Verbrechens, Hochverraths, Treubruchs, dann auch durch ein allgemeines Gesetz, welches ausdrücklich alle vorher darauf bezüglichen Privilegien aufhebt, endlich die auf eine bestimmte Zeit ertheilten Privilegien nach Ablauf der bestimmten Frist und die dinglichen Privilegien mit dem Untergang der Sache, die bedingten in Ermangelung jener Bedingung, an die sie gebunden waren etc. *q)*

Expedition desselben ein wesentliches Erforderniss ausser Acht gelassen wurde, dasselbe auch nicht in Wirksamkeit gesetzt, d. h. usuroborirt werden konnte. Wie z. B. wenn eine Schenkung (donatio regia) innerhalb eines Jahres nicht durch eine feierliche Statution (Besitz-Ergreifung) bekräftigt, oder das betreffende Privilegium nicht publicirt, oder die Schenkung von dem bei der Statution erhobenen Proteste gereinigt, oder der letztere von dem competenten Gerichte für nichtig erklärt und dadurch die Usuroboration jenes wirksam gemacht werden konnte, das ganze Privilegium seine rechtliche Kraft und Wirksamkeit verliert, und als erloschen, obsolet, angesehen wird. — Ueber die wesentlichen Erfordernisse der Privilegien lauten insbesondere die Gesetzartikel — ausser dem Trip. II: 9. 10. 11. v. J. 1563: 35. 1608: 9. v. d. K. 1630: 30. 1723: 15. 1741: 4. 1791: 3. u. 32. etc. Von den fünf kön. Siegeln wird bei Privilegien eines der s. g. grössern erfordert, denn die unter dem Siegelring des Königs expedirten Privilegien werden nach dem 17. Titel des Werb. Trip. II. Th. u. einer allgemeinen Reichsobservanz nicht für giltig anerkannt.

p) Die Rechtskraft und Wirksamkeit der Privilegien wird im ungar. Rechte überhaupt im Sinne der vorzüglichsten hierüber lautenden Gesetze v. J. 1687: 11. und 1715: 9. 26. 48. 68. u. 94. etc. mehr auf die Kreise des Privat- als des öffentlichen Rechts bezogen, doch finden solche auch auf dem Gebiete des letztern ihre analoge Anwendung, wie solches auch hinsichtlich der im Privatrechte geltenden Interpretations-Regeln mit ihren Ausnahmen hinsichtlich der Privilegien stattfindet.

q) Alle diese Bestimmungen gelten eigentlich mehr für das Privatrecht — für das öffentliche nur per analogiam juris — wenn keine besondern Bestimmungen des letztern dagegen vorhanden sind, sonst müssten die letztern den Vorzug behaupten, wie diess im ungar. Staatsrechte hinsichtlich der Vorrechte des Adels etc. der Fall ist, indem die öffentlichen Angele-

In Hinsicht dieser Erfordernisse der Privilegien ist in dem ungar. Staatsrechte noch insbesondere zu bemerken und wohl in Acht zu nehmen, dass nicht alle Privilegien der ungarischen — selbst gekrönten — Könige als rechtsgiltig anerkannt, vielmehr einigen derselben jede Rechtsgiltigkeit abgesprochen, bei andern hingegen nur einige Privilegien widerrufen worden sind, theils wegen Bemängelung der oben angeführten Erfordernisse, besonders der Echtheit des königl. Siegels, theils aus andern, oft nur politischen Gründen; was alles nach den Regeln einer strengen Critik, Diplomatik und anderer Hilfs-Wissenschaften gehörig erörtert und nachgewiesen werden muss, wenn die Rechtsgiltigkeit eines k. Privilegiums in Ungarn unangefochten bleiben soll. *r)*

Ausser den Privilegien können noch als Ausflüsse der delegirten kön. Gewalt betrachtet, dem geschriebenen Rechte zugezählt werden:

2. die sogen. kön. Normal-Resolutionen, Decrete d. k. ung. Hofkanzlei, die Intimate der k. ungar. Statthalterei, der k. ung. Hofkammer und anderer öffentlichen ungar. Regierungsbehörden ergangenen Erlässe und Verordnungen, die sämmtlich als Ausflüsse der dem Könige theils kraft der

---

genheiten des Staates mit den Privat-Interessen der Staatsbürger nicht in Allem identisch, folglich in der Regel zuerst nach eigenen Principien und nur in Ermangelung derselben nach dem gemein. Rechte zu beurtheilen und zu würdigen sind.

r) So haben, nach dem Zeugnisse von Werböcz Trip. II: 14. im ungar. Rechte keine Geltung folgende Privilegien: des K. Peter und Samuel Aba, ferner Stephan IV. Ladislaus II. als Usurpatoren des Thrones des legitimen Königs Stephan III. ferner jene des unmündigen Ladislaus III. der Königin Elisabeth, Wittwe des K. Albert (eines ausgenommen) und Wladislaw I. — Eben so Johann Sigmund's und der Königin Isabella, Wittwe des Johann Zápolya. — Endlich auch alle Schenkungen, die während der Bocskayschen, Bethlenischen u. Rákoczyschen Wirren an ihre Anhänger verliehen wurden, kraft der Ges. Art. v. J. 1609: 3. 1622: 7. 1647: 3. etc., die jedoch nach hergestelltem Frieden rechtmässig ertheilt worden sind, konnten nachträglich durch kön. Bestätigung ihre Giltigkeit erlangen, eben so wie die Privilegien des K. Andreas III. Karl Robert's, Ladislaus des Nachgebornen, Johann Hunyady des Gubernators, und einige des Königs Mathias Corv. ja selbst jene K. Joseph II. zu ihrer Giltigkeit der Bestätigung ihrer Nachfolger bedürfen. — Auch gibt es Privilegien von einigen Königen, die widerrufen wurden, wie jene Ladislaus IV. die durch die Ges. Art. v. J. 1291: 7. 8. 22. für ungerecht und ungeziemend, und jene

gesetzgebenden oder vollziehenden, theils auch aus der ausserordentlichen höchsten Machtvollkommenheit provis. zukommenden Gewalt zu betrachten sind; s) wozu auch noch
3. die s. g. Decisionen und Präjudicien der kön. Curie — im Justizfache — hinzukommen; in so ferne die zwei höchsten Gerichtsstellen des Reichs durch die in streitigen Rechtsfällen gefällten Urtheile die Gesetze gleichsam praktisch erklären, in Ermangelung positiver Gesetze diesen Mangel

vom K. Albert geschenkte Abgaben kraft des Ges. Art. v. J. 1444: 24. so wie die Verleihungen des Patronatsrechts durch Wladislaus II. u. Ludwig II. durch d. Ges. Art. v. J. 1518: 16. so wie auch die durch Ferdinand I. u. II. und Johann Zapolya unter dem Titel der Anhänglichkeit gemachten Schenkungen durch die Ges. v. 1552: 20. 21. u. 1622: 7. 59. für ungiltig erklärt wurden, während die Geltung der übrigen nicht angefochten ward. — Endlich muss noch bemerkt werden, dass einige ungar. Könige als: Karl Robert, Ludwig I. Maria, Elisabeth, Sigmund nach dem Zeugnisse des Trip. II: 14. eben so Andreas II. Bela IV. Ladislaus IV. — wie Pray in s. Syntagmae de sigillis etc. bezeugt — aus verschiedenen Ursachen veranlasst und gleichsam genöthigt worden sind, ihre kön. Siegel abzuändern, um den mitunter vorgekommenen Fälschungen der öffentlichen Urkunden möglichst vorzubeugen, was hinsichtlich der Beurtheilung der Echtheit von Urkunden wohl zu berücksichtigen ist. — Vergl. Kelemen I. S. 155. Frank Princ. §. 47. u. 48.

s) Da nach Vernunft-Principien und jeder vernunftgemässen positiven Reichsobservanz auf den Landtagen durch das vereinbarte Organ der s. g. gesetzgebenden Gewalt nur die allgemeinen auf die Reichsangelegenheiten sich beziehenden Gesetze oder Grundsätze vereinbart und ausgesprochen werden, dagegen die besondere Ausführung und Vollziehung derselben der executiven Gewalt überlassen bleiben muss, so sahen sich auch die Könige Ungarns zu jeder Zeit veranlasst, die vorkommenden Rechtsverhältnisse des Landes durch Verordnungen mannigfacher Art nach Umständen zu regeln und gleichsam zu normiren, denen dann die im Texte angeführte Benennung bald rücksichtlich der Behörden, von denen sie im Namen des Königs erlassen wurden, bald aber auch bezüglich des Gegenstandes, den solche betrafen, zu Theil wurden. — Die Letztern insbesondere erstrecken sich auf alle Zweige der öffentlichen Verwaltung, als: das Gesetzgebungs- Justiz- Polizei- Militär- Kirchen- und Schulwesen, und die darauf bezüglichen Patente, Regulamente, Ordnungen, Vorschriften, Amtsinstructionen jeder Art, besonders aber der höhern Landes- oder Municipal- und Gemeinde-Behörden mit allen ihren Unterabtheilungen, die sich in jedem Verwaltungs-Organismus fast ins Unendliche verzweigen. — Wer nur den Gegenstand dieser so unendlich verschiedenen Verordnungen näher ins Auge fasst, und die Wirksamkeit derselben auf den

aus nat. Rechts- und Billigkeits-Gründen ergänzen, und dadurch den untern Gerichten zur Richtschnur dienen; daher nicht ohne Grund den Quellen des ungar. geschriebenen Rechts beigezählt werden können. *t)* — Dasselbe gilt auch

---

allgemeinen Staats-Organismus erwägt, wird in denselben leicht eine der vorzüglichsten Quellen des positiven Staatsrechts seines Landes finden, und sich von der Wichtigkeit, ja Nothwendigkeit einer genauern Kenntniss derselben für jeden Staatsbürger, um so mehr noch jene, die an der Verfassung oder Verwaltung des Landes unmittelbaren Antheil nehmen, vollends überzeugen. — Dass diesen in Ungarn oft aus einem überspannten Patriotismus nicht gehörig gewürdigten kön. Verordnungen durch das ung. Gesetzbuch selbst die Geltung eines provisorischen Rechts oder Gesetzes eingeräumt wurde, bezeugen nur aus der neuesten Zeit, um älterer nicht zu gedenken, mehrere der wichtigsten Gesetz-Artikel, als v. J. 1741: 42. 43. 44. 1791: 35. 1792: 12. 1796: 3. 1802: 6. 1812. 1827. 1836. 1840. etc. etc. Einen kurzen Auszug der neuern kön. Normal-Resolutionen hat in alphabetischer Ordnung zusammen gestellt Ign. Kassits in dem in Pest 1825. in drei Bänden 8. herausgegebenen Werke: Enchiridion seu extractus brevis norm. resolutionum reg. ordine alphab. dig. — Ausser dem Gesetzbuche, den Reichstagsacten, historischen Urkunden und Regierungs-Verordnungen jeder Art dürfen insbesondere der Aufmerksamkeit eines unparteiischen ungarischen Publicisten jene Schriften und zum Theile öffentlich autorisirte Regierungs-Verordnungen nicht entgehen, die in der Regierungs-Epoche des K. Joseph II. v. J. 1780—1790 in öffentlichen Angelegenheiten des Landes erlassen, dann nach dem frühen Hinscheiden des ungekrönten, doch legitimen erblichen Herrschers grösstentheils widerrufen und ausser Wirksamkeit gesetzt wurden. — Dieselben sind in der von dem ungarischen Hofagenten v. Keresztúry veranstalteten Sammlung: Collectio normalium constitutionum Josephi II. etc. ferner in dem politischen Codex des Prof. Luka, nebst den Gegenvorstellungen dawider einzelner Gespanschaften, z. B. die Collectio repraesentationum et protocollorum SS. et OO. regni Hung. responsi instar submissorum P. I. et II. Pest. 1790 etc. u. a. ähnlichen Werken zu finden, und verbreiten ausserordentlich viel Licht über Ungarns Staatsverfassung während dieser ereigniss- und verhängnissvollen Zeit. — Der kaltblütige unparteiische Richter der künftigen Geschlechter wird wohl mit weniger Leidenschaft, als es vielleicht noch jetzt (und Schwartner schrieb diese Worte vor mehr als einem halben Jahrhunderte nieder) möglich sein dürfte, ihrem ganzen Werthe nach zu würdigen wissen, aber auch schon für uns nächste Epigonen und unsere Zeit wäre vieles Wichtige daraus zu lernen und die Ausbeute und Ernte der Mühe werth. — „Ne sero sapiant servato errore nepotes," wie ein ernster Warner sich längst hierüber vernehmen liess.

t) Ueber die Entstehung und spätere Geltung dieser s. g. Decisionen und Präjudicien äussert sich Schwartner (in s. Stat. III. Th. §. 67.

B) hinsichtlich des ungeschriebenen, s. g. Gewohnheits-Rechts, von den Particular-Statuten einzelner Jurisdictionen oder Communitäten des Reichs. Dergleichen sind:

1. die Municipal-Rechte und Statuten der Königreiche Croatien, Slavonien und Dalmatien,
2. das Regulamentum Nat. Illyricae v. J. 1777,
3. das Municipal-Recht der Jazyger und Cumanen v. J. 1751. und 1791,

---

S. 252.) in seiner gewohnten Freimüthigkeit also: „Wo das geschriebene Gesetz (wie bei uns in Ungarn) aus einzelnen, zerstreuten, blos nach Zeit und Umständen aufgenommenen Theilen zusammengestoppelt ist, und kein systematisch geordnetes Ganzes ausmacht, wo folglich ein Reichstag mit dem andern, ein Gesetz oder Statut mit dem andern oft im Widerspruche steht (vergl. hierüber die aufrichtige Aeusserung von Werböcz in s. Präf. zum Trip. gleich im Eingange) und stehen muss, schleicht sich gewöhnlich (unter dem Deckmantel einer Rechtsanalogie oder eines Gerichtsgebrauches) sehr leicht eine Art juridischer Tradition ein, und der Usus wird manchmal im ähnlichen Conflict zum Tyrann an den geschriebenen Gesetzen. — So ging es in Ungarn bis auf Werböcz's Zeiten, und so ging es auch nach ihm fort bis auf unsere Zeit. — Denn für sehr viele Fälle gibt es in Ungarn keine Gesetze, viele sind unter denselben zweidentig und unverständlich; hier muss daher Analogie, und wo diese nicht hinreicht, die Observanz entscheiden, deren Ansehen über die geschriebenen Gesetze von den praktischen Rechtsgelehrten um so höher gestellt wird, als es unter ihnen für ausgemacht gilt, dass kein geschriebenes Gesetz auf volle Geltung Anspruch machen könne, welches durch Gebrauch und Observanz nicht geheiligt ist. — Aber auch bei dem vielgiltigen Usus sind Dissonanzen und Widersprüche (besonders bei den in Ungarn so mannigfaltigen Gerichtsbarkeiten) unvermeidlich. Daher konnten eben so leicht Willkür und Parteilichkeit in dem Conflicte differenter Observanzen ihre Nahrung finden. — Um hierin mehr Uebereinstimmung zu erzielen und den gerechten Beschwerden der streitenden Parteien möglichst abzuhelfen, liess M. Theresia im Jahre 1769. durch drei rechtskundige praktische Juristen Christ. Niczky, Anton Vörös und Jos. Keltz die Urtheilssprüche der höchsten Reichsgerichte sammeln, ordnen und die Grundsätze, nach welchen dieselben gefällt worden sind, herausheben und bestimmen. Daraus entstand das s. g. planum tabulare oder curiale (decisiones curiae, Entscheidungen des höchsten Gerichtshofs), welches in Fällen, wo kein oder kein deutliches Gesetz bestand, sowohl der erwähnten kön. Curia, als den untern Landesgerichten zur Richtschnur dienen sollte, (daher der andere Name praejudicia Curiae Regiae). Kein angehender Jurist in Ungarn konnte seitdem in seiner Praxis dieses vielfach brauchbaren Führers und Wegweisers entbehren, um sich in dem Irrsal der tausendfältigen praktischen, durch das oberste Gericht seit der Einsetzung desselben im

4. das Municipal-Recht der XVI. Zipser-Städte, der VI. Haiduken-Städte, des Fiumaner Seebezirks, der Siebenbürger Sachsen und der Turopolyer adel. Gemeinde in Croatien,
5. das Tavernikal-Recht der s. g. Tavern.-Städte, sowie
6. das Municipal-Recht der VII. Bergstädte Niederungarns,
7. die Statuten der einzelnen privil. Gemeinden, Städte und Flecken. *u)*

Jahre 1723. entschiedenen Fälle zurecht zu finden. Diese Sammlung wurde im Jahre 1800. und 1817. unter dem oben angegebenen Titel: Planum tabulare Exc. Curiae Regiae. etc. Pos. in fol. im Druck herausgegeben, wozu noch die neuern von Steph. Molnár gesammelten und geordneten Curial-Sentenzen in der Pester Ausgabe vom Jahre 1823. hinzukamen. — Seit dem Jahre 1822. wurde auf höhere Anordnung festgesetzt, dass von da angefangen künftig die in jedem Rechtstermine gefällten Urtheilssprüche oder Entscheidungen der kön. Curie sogleich durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden, was auch seitdem befolgt wird. — Uebrigens möge nun auch durch diesen Nothbehelf der oben erwähnten Unsicherheit des ung. pos. Rechts, so wie auch den daher abstammenden Missbräuchen der prakt. Gerechtigkeitspflege im Lande einigermassen gesteuert worden sein, so lässt es sich doch andererseits nicht in Abrede stellen, dass durch eben diese Decisionen, die man über die geschriebenen Gesetze meist zu stellen pflegte, dem Ansehen der letztern nicht wenig Eintrag gemacht, die Kenntniss des einheimischen positiven Rechts noch schwieriger, und die Unsicherheit desselben vielleicht noch grösser als früher geworden sei, so dass der einstige Ausspruch der alten franz. Rechtsgelehrten Bouguier und Servan über die altfranzösischen — unsern Decisionen ziemlich analogen — arrêts royals — nicht mit Unrecht auch von diesen gelten könne, wo es heisst: „Cette science des arrêts est fort douteuse: quia nullum simile est idem et juxta Molinaeum, modica circumstantia facti inducit magnam juris diversitatem.“ Daher auch die Worte des gelehrten Servan in s. Oeuvres I. 247. über diesen Gegenstand wohl beherzigt zu werden verdienen: „Nos vastes récueils d'arrêts ressemblent à ces deserts sabloneux d'Affrique, ou tandis qu'un voyageur suit péniblement la trace du voyageur, qui le précéde, survient un souffle de vent, qui l'efface; il vaut mieux se diriger sur le cours du soleil, c'est la loi.“ Vergl. Schwartner, Springer Stat. 1848. 2. BB. 8. p. 100. — (B. Zedlitz) Pia desideria etc. etc.

u) Die hier angeführten Statuten beziehen sich grösstentheils nur auf die priv. Bezirke des eigentlichen Mutterlandes Ungarn mit Einschluss von Croatien, Slavonien, des ungar. Littorals und der Siebenbürger Sachsen. — Ausser diesen gibt es jedoch noch viele privilegirten Bezirke, Gebiete, Ortschaften theils innerhalb, theils ausserhalb des oben bezeichneten Staatsgebietes, die sich in den dunkeln Zeiten des Mittelalters, wo jede physische oder juridische Person, die frei von dem Urbarialverbande

Hinsichtlich dieses Statutar- oder ungeschriebenen ungar. Rechts muss hier ausdrücklich in Erinnerung gebracht werden, dass zu dessen voller Giltigkeit — nebst andern bei der consuetudo juris oben (Anm. *i*) angezeigten Erfordernissen — hauptsächlich auch die königliche Bestätigung oder Sanction nothwendig sei, welche Nothwendigkeit — besonders hinsichtlich solcher Statuten, welche die kön. Gerichtsbarkeit, oder Justizpflege oder rechtliche Streitsachen betreffen — die Landesgesetze v. J. 1605: 18. u. 1715: 120. u. a. m. ausdrücklich bezeugen. Dasselbe wird auch durch Werböcz Trip. III: 2. §. 2. u. 7. und durch das Beispiel der Tavernikal-Artikel, so wie jener der Jazyger und Cumanen und das Municipal-Recht von Croatien, Slavonien und Dalmatien etc. hinlänglich bestätigt. *w)*

§. 4. — Hilfs-Wissenschaften und Literatur des ungarischen Staatsrechts.

Hilfs-Wissenschaften (subsidia) für das ungarische Staatsrecht nennt man alle jene Kenntnisse, mit deren Beihilfe das Studium *a)* des ungar. Staatsrechts und dessen richtige Anwendung auf die vorkommenden Fälle des staatlichen Lebens in Ungarn bedeutend erleichtert und gefördert wird. — Dahin gehören nun

war, sich ihres eigenen Statutarrechts zu erfreuen hatte, dessen Kenntniss daher wie an sich mannigfaltig, so auch für die ausser dem priv. Kreise befindlichen immer höchst schwierig war. — Vergl. §. 4. Anm. *f)*.

w) Es fehlt auch nicht an Beispielen, dass besondere Gesetze gegen ungerechte Statuten erlassen werden mussten, wie 1647: 78. §. 19. u. 79. auch 120. §. 4. so wie auch an Gesetzen, wodurch nachtheilige Statuten und Privilegien der Gewerbsleute für ungiltig erklärt wurden, als 1715: 79. 1723: 74. 1729: 10. etc. Vergl. Mehreres über Statuten beim Kelemen, Frank u. a. Schriftstellern des ungar. Privatrechts.

a) Diess Studium besteht hauptsächlich darin, dass man das Positive des ungar. Staatsrechts auf seine Grundsätze zurück führe, diese wieder in ihrem Zusammenhange mit den Grundsätzen des allgem. Staatsrechts und der Politik auffasse, um in die innern Gründe ihrer Uebereinstimmung oder Verschiedenheit nähere Einsicht zu gewinnen, und darnach ihren innern Gehalt gehörig würdigen, und ein richtiges Urtheil über alle Phänomene des öffentlichen Lebens fällen, und darnach auch stets handeln zu können. — Ohne ein solches Studium und tieferes Eindringen in das innere Wesen der ungar. Staatsverfassung ist jede äussere Kenntniss — blos eine historische oder statistische — keineswegs aber eine streng wissenschaftliche Kenntniss dieses eben so wichtigen als interessanten Faches.

A) aus dem Kreise der philosophischen Wissenschaften vorzüglich 1) die Logik oder Denklehre. 2) Ethik oder Sittenlehre. 3) die Politik oder Staatskunst. 4) die philosophische Rechtslehre oder Rechts-Philosophie, oder das s. g. Natur- oder Vernunftrecht. 5) die Philosophie des positiven Rechts etc. da schon aus dem Begriffe dieser philosophischen Wissenschaften ersichtlich wird, dass dieselben jedem positiven Rechte, also auch dem ungar. Staatsrechte wesentliche Hilfsmittel zu dessen leichterem Verständniss, ja mitunter sogar die erste Grundlage zum weiteren Fortbau der Wissenschaft bieten. *b)*

B) Aus dem Kreise der Rechts-Wissenschaften würden vorzugsweise 1) die s. g. gemeinen Rechte — jura communia — d. h. jene Rechts-Wissenschaften, die im Mittelalter — in welches auch die Gründung des ungar. Reiches fällt — bei

---

b) Wenn die Philosophie wirklich das ist, was sie sein soll, welche die letzten und höchsten Gründe alles menschlichen Wissens darstellt, und insbesondere dazu bestimmt ist, den Menschen über sein Dasein und seine Bestimmung, über die Gründe seiner Ueberzeugung und seiner Handlungen Rechenschaft zu geben, so ist hiemit zugleich ausgesprochen, dass die Philosophie für die Einsicht in das Wesen jeder Wissenschaft, folglich auch der Rechts- und Staatswissenschaften und jedes Theiles derselben von der höchsten Wichtigkeit sein muss. — Das Letztere gilt besonders von den hier insbesondere angeführten Theilen der Philosophie: denn die Logik oder formale Denklehre ist ohnehin der Canon aller Wissenschaften, der besonders in seiner Anwendung auf die Rechtslehre den Grund aller Regeln der juridischen Interpretation und Hermeneutik in sich enthält. — Das s g. Natur- oder Vernunft-Recht ist ohnehin ein Zweig der praktischen Philosophie — nur die klare Erkenntniss dessen Zwillingsschwester der Ethik und ihrer gemeinsamen Mutter, der Natur des Menschen, als eines praktisch-vernünftigen Wesens, kann eine solide Kenntniss des natürlichen Rechts und aller daraus abgeleiteten positiven Rechtserkenntnisse begründen. — Dasselbe gilt auch gewissermassen von der Politik, Statistik und der Philophie des posit. Rechts, die alle im philosophischen Geiste behandelt (wodurch jede Wissenschaft ungemein gewinnt) erst ihre volle Bedeutung und Vervollkommnung erlangen. — Zur nähern und leichtern Uebersicht aller Theile der Philosophie kann vor andern vorzüglich empfohlen werden: W. T. Krug's Fundamental-Philosophie. Züllichau 1805. 8. und dessen System der theor. und praktischen Philosophie. Königsb. in VI. BB. sowie auch desselben Philosophisches Lexikon in IV. BB. nebst andern allgemein bekannten Werken desselben Faches, deren Literatur in Ersch Repertorium und den encyclopädischen Werken der neuern Zeit zu finden ist.

den meisten mehr civilisirten Völkern Europa's eine fast allgemeine Geltung und Aufnahme fanden: als das römische Civil-Recht. 2. Das canonische oder Kirchenrecht des Mittelalters. 3. Das Feudal- oder Lehnrecht, aus denen im Laufe der Zeiten so manche Grundsätze, ja selbst bürgerliche Einrichtungen in die Gesetzgebung und Staatsverfassung Ungarns übergingen, die nur in jenen zu ihrer Zeit fast allgemein geltenden Rechtsquellen ihre Erklärung und mitunter auch Rechtfertigung finden. — Diesen ältern Hilfsquellen könnten für die neuere Zeit noch die s. g. Jurisprudentia comparativa — vergleichende Rechtskunde — und eine systematische Encyclopädie der Rechts-Wissenschaften — beide in neuester Zeit mit eben so viel Vorliebe als Erfolg gepflegte Zweige der Jurisprudenz — als vorzügliche Hilfsmittel auch für das ungarische Recht hinzugefügt und anempfohlen werden. *c)* — Ferner

C) aus dem Kreise der politischen und statistischen Wissenschaften erscheinen bei dem Studium des ung. Staatsrechts einer vorzüglichen Beachtung würdig: 1. die allgemeine und specielle Constitutions- und Administrations-Politik und aus der letzteren insbesondere jene der posit. Gesetzgebung, Justizpflege, der Staatspolizei, der Staatswirthschaft und Finanzen. 2. Aus der äussern Politik: die Diplomatie. — Endlich hinsichtlich der Statistik: 1. eine streng wissenschaftliche Theorie derselben, 2. Special-Statistik des Königr. Ungarn und seiner Nebenländer, 3. Statistik des österr. Kaiserstaates, 4. summarische statist.

---

c) Obwohl durch die Einführung neuer und eigener Gesetzbücher bei den gebildetern Völkern Europa's die oben erwähnten gemeinen Rechte grossentheils ausser Gebrauch gesetzt worden sind, so bleibt dennoch auch jetzt noch das Studium derselben jedem — auch dem ungar. Rechts- und Staatsgelehrten — wo nicht unumgänglich nothwendig, doch aus mehreren Gründen höchst empfehlungswerth, wie dies näher hinsichtlich der einzelnen Fächer nachgewiesen wird in: Virozsil Encyclopädie der Rechts- und Staatswissenschaften. Ofen. 1852. S. 93—115.— Ueber den Zusammenhang des ungar. Rechts mit den positiven Rechten der auswärtigen gebildetern Völker Europa's verdient verglichen zu werden: Frank excursus de origine Juris Hung. in Ejusd. Princip. J. H. T. I. p. 59—62. Trip. II. 6. pr. — Kollár Amoen. J. publ. T. II. — Piringer's Banderien. Wien 1816. I. 1. S. 1—16. etc.

Uebersicht der europäischen und zum Theil auch der meisten ausser-europäischen Staaten. — Dass diese Wissenschaften in dem neuern Staatensysteme Europa's zu einer richtigern Würdigung der Staatsverhältnisse jedes einzelnen Staates — also auch Oesterreichs und Ungarns — von grossem Einfluss, wo nicht nothwendig, ja fast unentbehrlich sind, kann schon aus dem hohen Grade der Bildnng derselben in unserer Zeit ermessen, und darnach auch ihre Wichtigkeit im ungar. Staatsrechte gehörig gewürdigt werden. *d)*

---

d) Das Gesammtgebiet der politischen oder wie sie in der neuern Zeit bezeichnet werden, der Staatswissenschaften lag seit der merkwürdigen Josephinischen Culturepoche bis beinahe zur Hälfte des 19. Jahrhunderts in der österr. Monarchie, so wie auch in Ungarn insbesondere, ohne besondere wissenschaftliche Pflege gleichsam brach, wie diess die auffallende Armuth der inländischen politischen Literatur — die ausser den Werken des verdienstvollen Barons v. Sonnenfels sammt dessen Uebersetzern und Nachfolgern aus jener Zeit wenig Interessantes aufzuweisen hat — zur Genüge beweist. — Erst als die Statistik, durch die lobenswerthen Bemühungen einiger ausgezeichneten Pfleger derselben — unter denen unser freisinniger Schwartner einen ehrenvollen Platz behauptet — zu Anfang des 19. Jahrh. in ihrem Gebiete rühmlichst vorzuschreiten begann, schienen auch die Anhänger der Politik aus ihrer Lethargie zu erwachen, und beim Wiederbeginn der ungar. Reichstäge seit dem Jahre 1825 folgten sich auf dem Fusse bald in leichten anonymen Flugschriften, bald in grössern Werken, die die berühmtesten Namen des Landes, als der Grafen Steph. Széchenyi, Aurel und Emil Dezsewffy, Majláth, Baron Mednyanszky, Eötvös, Wesselényi u. a. Patrioten an der Stirne trugen, interessante Geistesprodukte nach, die sich grösstentheils mit politischen, auf die nächst bevorstehende grosse Reform der Landesverfassung sich beziehenden Gegenständen und Fragen befassten, and den Ton gleichsam angaben, in welchen zuerst die nun freier auftretenden politischen Tagesblätter und Zeitungen, dann auch die übrigen, besonders belletristischen Schriftsteller jeder Art in gleicher Tendenz, in so fern diess bei dem bestehenden Censurzwange möglich war, doch nicht mit gleichem Erfolge, einstimmten. — Politik ward nun ein Modeartikel durch alle Stände hindurch, Reform das Losungswort bei allen Nöthen und Gebrechen des Landes, alles schien nur eines Momentes zu harren, wo der zündende Funke die bis zum Rande gefüllte Tonne des vorhandenen Brennstoffes erreichen und eine allgemeine Explosion verursachen würde, was auch während des ewig merkwürdigen Reichstages v. J. 184$^{7}/_{8}$ — durch die grosse an der Seine stattgefundene Revolution veranlasst und begünstigt — in den meisten Staaten Europa's, so wie auch in Oesterreich und Ungarn insbesondere erfolgte, und eine neue Epoche der Zeitgeschichte herbeiführte, die weit über die diesem Werke gesteckte Grenzen hinausreicht. — Ueber die in dieser Uebergangs-

D) Aus dem Kreise der historischen Wissenschaften mag dem ungar. Publicisten — von dem doch wie jedem gebildeten Menschen eine encyclopädische Kenntniss der allgemeinen Welt- Cultur- und politischen Staatengeschichte vorausgesetzt werden kann — hinsichtlich des uns hier vorschwebenden Hauptzweckes noch insbesondere anempfohlen werden:

1. eine pragmatische Geschichte des ungarischen Reichs *e)* und seiner Neben- und Nachbarländer — vorzüglich jener, die einen besondern politischen Einfluss auf das Königreich Ungarn entweder einstens übten, oder solchen auch bis

Periode im Druck erschienenen, unten näher anzuführenden politischen Werke, Flugschriften, Zeitungen u. a. Tagesblätter möge vor der Hand die einzige Bemerkung genügen, dass sie grösstentheils — wenn auch nicht alle — den Stempel ihrer Zeit und der Umstände, unter deren Einflusse sie geschrieben wurden, ziemlich wahrnehmbar an der Stirne tragen, manches Lehrreiche, Nützliche, ja sogar mitunter Vorzügliche zu Tage förderten, welches indessen leider! von der immer gewaltiger hereinbrechenden Fluth der neuern Tagesliteratur mit dem übrigen Balaste wieder hinweggeschwemmt wurde, ohne irgend eine bleibende Spur ihrer Wirksamkeit zum Frommen der Wissenschaft, echter Bildung und Humanitat nach sich zurückgelassen zu haben; dass endlich die Lectüre dieser und ähnlicher Geistesproducte nur ernste, mit der Critik wohlvertraute, Leser erheische, die bei aller Behutsamkeit oft unwillkürlich an den Ausspruch des deutschen Philosophen (Mendelssohn) über Helvetius: „Viel Witz, viel Phantasey — französische Sophisterey — und Wetterleuchten des Verstandes“ erinnert werden mögen. — Vom Standpunkte der strengen Wissenschaft mussten uns in dieser Uebergangs-Periode auf dem Gebiete der Staats- oder polit. Wissenschaften überhaupt nur die Hauptwerke der benachbarten deutschen, französischen und englischen Schriftsteller, als: Smith (Adam) Soden, Say, Rau, Mohl, Schmitthenner, Zachariae, Rotteck, Barth, Dahlmann, Courtet d'Jsle, Rohinet, Ancillon, Pölitz, Storch, Jakob, Lotz, Malchus, Stein u. a. m. und von den unsrigen B. Sonnenfels, Kudler, B. Eötvös, Karvassy, Trefort, Bercsényi, Lónyay u. a. hier zu erwähnen genügen, deren Literatur aus den allbekannten encyclopädischen Werken und hinsichtlich Ungarns insbesondere aus Pauler: Jog és államtudományok encyclopaediája Pest. 1850. 8. näher zu entnehmen ist.

e) „Die Reichsgeschichte“ — bemerkt hier treffend Gustermann in s. ungar. Staatsr. §. 58. — „ist zwar in jedem besondern Staatsrechte eine nothwendige Hilfswissenschaft, vorzüglich aber in Ungarn. Denn weil das ungar. Staatsrecht bis jetzt noch gar so wenig scientifisch und in Systemen

auf die neueste Zeit behaupten, als: Oesterreich, Deutschland, Italien, Polen, die Türkei etc. — Erst aus einer solchen Geschichte lernt man die politischen Ereignisse mit allen ihren äussern und innern Triebfedern kennen und würdigen, welche uns zeigen, wie die Verfassung des Reichs entstand? sich nach und nach ausbildete? Wie unter günstigen Umständen ihre und des Reiches Kraft sich hob — bei ungünstigen wieder sank? — Diese Geschichte lehrt uns den Ursprung der Staatsgesetze und ihren Geist kennen, liefert uns aus dem Dunkel vergangener Jahrhunderte und den Sitten und Gebräuchen des Volks Beweise für das Herkommen und das s. g. Gewohnheitsrecht, zeigt uns die in verschiedenen Zeitperioden hinsichtlich der Reichsgrenzen stattgefundenen Veränderungen an, und bietet uns dadurch den Massstab, sowohl die Giltigkeit der Rechtsansprüche der ungar. Krone auf das ihr zukommende Staatsgebiet gegen andere Staaten, als deren unbegründete Prätensionen hinsichtlich jener richtiger beurtheilen, und darnach handeln zu können. *f)*

---

richtig bearbeitet worden ist, so müssen die Spuren der ungar. Constitution erst in der ältern Geschichte aufgesucht, daraus entwickelt und dargestellt werden. — Man muss sich's erst aus der Geschichte einzelner Regierungen abstrahiren, wie die Souverainetät des Königs in Ungarn fest stand, oder zu schwanken, zu fallen anfing, je nachdem die Könige — wie Stephan I. Andreas I. Ladislaus I. Colomann, Emerich u. a. — mehr, oder — wie Andreas II. Wladislaw II. — weniger Energie während ihrer Regierung zeigten oder zeigen konnten. — Erst aus der Geschichte muss man die Begebenheiten kennen und würdigen lernen, welche die gegenwärtige Constitution herbeigeführt haben. — Aber Erkennungs-Princip (oder Quelle) des ungar. Staatsrechts ist die Geschichte gleichwohl nicht, sondern blos Hilfswissenschaft etc.“ Daher auch die Aeusserung Joh. v. Müller (in s. Darstellung des Fürstenbundes S. 111.) nicht ganz richtig: „dass eine Reichsverfassung mehr aus der Geschichte, als nach dem Tone gewisser Gesetze und Urkunden beurtheilt werden müsse,“ welche Aeusserung jedoch nicht so ganz unrichtig sein kann, da sie den Verfasser (Gustermann) selbst veranlasst haben mag, sein grösseres Werk: Die Ausbildung der Verfassung des Kön. Ungarn — aus der Geschichte und den Gesetzen dieses Reichs dargestellt — Wien. 1811. in II. Bänden 8. zu schreiben.

f) Hier müssen wir abermals die Richtigkeit der Bemerkung Gustermann's am a. O. anerkennen, dass die vaterländische s. g. pragmatische Geschichte nicht blos die Geschichte der Könige Ungarns, ihrer Kriege etc. sondern eine Geschichte des Reiches selbst sein solle, die uns alles das lehrt,

Mit dieser pragmatischen Geschichte Ungarns steht im innigsten Zusammenhange — wenigstens in Hinsicht unseres Hauptgegenstandes — insbesondere noch

2. die Literär-Geschichte des ungarischen Rechts, die uns in das innere Heiligthum der ungarischen Gesetzgebung einführt, und den Geist der ungar. Gesetze und der darauf gegründeten Staatsverfassung und ihrer innern und äussern Rechtsverhältnisse vollends kennen lehrt. — Doch darf bei diesen historischen Studien nie aus der Acht gelassen werden, dass dazu

3. die s. g. historischen Hilfswissenschaften als höchst zweckmässige, oft sogar als unumgänglich nothwendige Hilfsmittel erfordert werden, als: Hermeneutik, Critik, Diplomatik, Heraldik, Sphragistik, Numismatik, Genealogie, Geographie, Chronologie, Archäologie etc. sowohl überhaupt, als in Bezug auf das Königreich Ungarn insbesondere, — wodurch über die historischen Zustände der Staaten und Völker, so wie Ungarns insbesondere das möglichst hellste Licht verbreitet, daher auch das Studium des ungar. Staatsrechts wesentlich erleichtert und gefördert, und die vaterländische Geschichte auf jene Stufe gehoben wird, auf welcher jene Worte Cicero's auch auf sie Anwendung finden: „Historia est magistra vitae, lux temporis, nuncia vetustatis." etc. *g)*

---

was oben knrz im Texte angezeigt und — nebst vielen andern einsichtsvollen Patrioten Ungarns — von dem freimüthigen Berzewiczy (Gregor, in dem Werkchen: De rusticorum conditione et indole in Hungaria, pag. 14) so aufrichtig nnd offen in folgenden Worten angedeutet wurde: „Quos nos Hnngari hahemus Historicos (passim) non regni sed regum Hungariae historiam scripsere: successiones, lites, bella, acquisitiones, fala, familiarum praecipnarum ennnmerantes. — Sed qnis fuerit regni status internns, quae prosperitatis vel miseriae popnli causae? quac diversarum incolarum classinm ad invicem relatio? quis existentiae nationalis et constitutionis patriae habitns? id vix commemorant." etc.

g) Die ersten dieser Hilfswissenschaften: Hermenentik oder Exegese, Critik sind wichtige Theile der Philologie — Diplomatik gehört schon als Gefährtin der Geschichte zu den Hilfswissenschaften — sie hat nämlich über die Echtheit der Urkunden oder Diplome zu richten, weil diese auch staatsrechtliche Erkenntniss-Quellen sind. — Ueber Geschichte und Staatsrecht verbreiten Urkunden sehr vieles Licht, wie aus den in Katona's und

An die bisher angeführten historischen Hilfswissenschaften und besonders die zuletzt erwähnte Archäologie oder Alterthumskunde schliesst sich unmittelbar noch an

---

Pray's historischen Werken enthaltenen Urkunden erhellt, und da in der neuern Zeit die Echtheit so mancher alten Urkunden in Zweifel gezogen wird, wie z. B. jene der Bulle des Papstes Sylvester II. oder der Urkunden v. J. 1001. 1231. 1309. 1485. etc. so ist zur Lösung ähnlicher Fragen die Diplomatik unentbehrlich. — Derselben müssen wieder die Heraldik, Sphragistik, Numismatik — Wappen- Siegel- und Münzkunde — wesentliche Dienste leisten, so wie die Genealogie bei den Erb- und Successions-Ansprüchen regierender Häuser. — Aber auch die Chronologie — Zeitenkunde — die erst Ordnung in die zahlreichen historischen Daten bringt, und ihnen gleichsam erst die wahre Gestalt gibt, hat ihren Werth, indem sie dem Gedächtnisse das Merken derselben erleichtert. Ist zwischen den Angaben der Zeit und den Ereignissen kein Zusammenhang, oder kommen sogar Anachronismen zum Vorschein, so ist es um die Wahrheit und die historische Glaubwürdigkeit geschehen. — Dem Wann? der Chronologie setzt die Geographie oder Erdbeschreibung ihr Wo? zur Seite, und fixirt durch die doppelte Zeit- und Ortsbestimmung um so fester die historischen Thatsachen, so wie die letztere auch bei Friedensschlüssen und Grenzberichtigungen oft unentbehrlich wird. — Endlich Archäologie oder Alterthumskunde? Wer könnte ohne sie die alten Gesetze und Staatseinrichtungen verstehen oder erklären? Wer das Herkommen deuten? Beide sind Abdrücke des Nationalgeistes, welchen man aus den alten Denkmälern studiren muss. — Unter den zahlreichen Werken historischer und hilfswissenschaftlicher Schriftsteller dieser Art dürften mit besonderer Rücksicht auf Ungarn und Oesterreich insbesondere, als die vorzüglichern, einer besondern Beachtung werth, daher auch anempfehlungswürdig erscheinen: Pray, Katona, Palma, Bonfin, Istvánfy, Bel Math. Fessler, Engel, Horvát, Péczely, Majláth etc. bekannte Geschichte von Ungarn, dann Engel, Fessler, Schneller etc. deren eben so gründliche als wahrheitsgetreue Charakteristik im Anhange von Schneller's kurzem Abriss der Geschichte Ungarns im 3. Bändchen, Dresd. 1829. S. 160—166. zu finden ist; endlich hinsichtlich der benachbarten Völker: B. Hormayr, Mednyánszky, Palatzky, F. Lichnovszky, B. Hammer, Lelewel u. m. A. hinzukommen. — Die Hauptwerke dieser Geschichtsschreiber sind: Pray Annales veteres Hunnorum, Avarum et Hungarorum ab a. ante C. n. 210. — a. 997. deducti. Vindob. 1771. fol. — Pray Annales Regum Hung. ab a. Ch. 997. ad a. 1564. deducti. Vind. 1770 Vol. I – V. fol — Pray Spec. hierarchiae Hung. Pos. 1779. 4. Pars I. et II. — Pray Dissertationes hist. criticae. Vind. 1775. fol. — Pray Historia regum Hung. Bud. 1801. 8. T. I—3. — Katona Historia critica primorum Hung. ducum. Pest. 1778 8 — Katona Hist. critica Regum Hung. stirpis Arpad. mixt. et Austr. Claudiop. et Budae 1804. in 34. Bänden in 8. — Palma Notitia rerum Hung. Edit. III. Pest. 1785. T. I—III. in 8. — Belii (Math.) Apparatus ad hist. Hung.

E) die Sprachkunde des Mittelalters, und besonders der damals in der gelehrten Welt, der Kirche und in Ungarn bei der Verschiedenheit der Nationalsprachen auch in der Gesetz-

Pos. 1735. Dec I—II. fol. und des. Notitia Hung. Novac hist. geogr. TT. IV. Vind. 1736—1742. in fol. ein klassisches Werk in seiner Art, worüber Schwartner's liter. Notizen (in dessen Stat. I. §. 7. Anm. a) auch jetzt noch schätzenwerth und das dem Verdienste desselben gespendete Lob auch nach Jahrhunderten noch bei jedem gebildeten Ungar Anerkennung und Beifall finden dürfte. — Ferner Gebhardi (L. Alb.) Geschichte des K. Ungarn und der damit verbundenen Staaten. IV. Thle. Leipz. 1778. 8. — Bonfinii rerum Hung. c. 45. Lip. 1771. in fol. — Istvánfii LL. 34. historiae R. Hung. cum supplementis de Kettelan. Col. Agr. fol. V. 1. 1622. Vol. II. 1724. in fol. — Engel (Christ. v.) Geschichte von Ungarn. Halle. 1797—1804. 4. Bände in 8. — Engel Geschichte des ungar. Reiches. Wien. 1814. 5. Thle. in 8. — Fessler Math. Corvinus in dialogisirter Geschichte, dann: Die drei grossen Könige Ungarns, endlich: Geschichte der Ungarn und ihrer Landsassen in 14. Bänden. 10. Thle. Leipz. 1815—25. 8. — Schneller Geschichte Ungarns in 3. Bändchen. Dresd. 1829. 8. (in der Allg. histor. Taschenbibl. 27. Theil). — Schneller Oesterreichs Einfluss auf Deutschland und Europa seit der Reformation bis zu den Revolutionen unserer Tage. Stuttg. 1829. 2. Thle. 8. — B. Hormayr Oesterr. Plutarch. 20. BB. Wien. 1807—14. — B. Mednyánszky und Hormayr Taschenbuch für die vaterl. Geschichte 10. Jahrg. v. 1811—1829. Wien. 12. — Palatzki Geschichte von Böhmen bis 1844. in 10. BB. Prag. 8. — Fürst Lichnovsky Geschichte des H. Habsburg etc. — B. Hammer-Purgstall Geschichte des osmanischen Reiches. 10. BB. Leipz. 8. — Thunmann Untersuch. über die Geschichte der östlichen Völker. Leipz. 1774. 8. — Stritter Memoriae populorum etc. mare Caspium incolentium. Petrop. 1771. TT. III. — Aeneae Sylvii hist. Bohem. — Annales Austrio. Clara-Vallenses etc. etc.

Hilfswissenschaftliche Werke mit besonderer Beziehung auf Ungarn verdienen angemerkt zu werden: M. Schwartner Introductio in artem diplomaticam praecipue Hungariae. Pest. 1790. et 1802. — Dan. Cornides Regum Hungariae, qui saec. XI. regnarunt, genealogia. Pos. 1778. — St. Kaprinay Historia diplomatica Hung. Vind. 1767. — Novotny Sciagraphia sive notitia hist. pol. Hung. P. I et II. Viennae. 1798. 8. — Car. Palma Heraldica R. Hung. Specimen. Vind. 1766. 4. — G. Pray Syntagma hist de sigillis Regum et Reginarum Hungariae. Budae. 1805. — Jos. Kollár Cerographiae Hung. vel Notitia de Insignibus et sigillis. — Lehotzky Stemmatographia. — T. J. Száczy Conspectus introd. in notitiam R. Hung. Geographico-chronologicam. Pos. 1759. — Steph. Schönvizner Numismatica Hung. item antiquitates Sabarienses etc. — Fejér a. vis prob. dipl. Budae. 1828. — Wagner Analecta Scepusii etc. — Sam. Timon Imago antiquae et novae Hung. Cassov. 1733. — Ad. Kollár, Historia diplom. J. Patronatus Regum Hung. Vind. 1762. 8. — Ejusd. Comment. De origine et usu perpetuo potestatis legislat. Apostol. Regum Hung. circa Sacra. Ibid. 1764. — Ejusd. Amoenitates Historiae et J. publ. Hung. Vind. 1783. II. TT. 8.

gebung, den Gerichten und öffentlichen Angelegenheiten allgemein herrschenden lateinischen Sprache, die diesen ihren Vorzug vor den übrigen Landessprachen durchs ganze Mittelalter bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts behauptete, *h)*

Endlich über die Literär-Geschichte des ungar. Rechts haben sich insbesondere noch verdient gemacht: Jony Commentatio hist. jun. de origine et progressu juris Hunno-Hung. Leutsch. 1717. 4. Neu abgedruckt in Ign. Horvát Bibl. J. Cons. Hung. T. II. Pos. 1786. 8. — Ant. Décsy Hist. de ortu progressu, fatis, mutationibus et Jurispr. Hung. Gentilis et christ. Pest. 1785 - 1792. 8. — J. Szegedy Assertor libert. hung. Andreas II. secundum lineamenta Codicis leg. ung. et praecepta artis criticae calamo hist. et jurid. adumbratus Jaur. 1750. 8. — C. Cziráky (Ant. Moys.) Ordo historiae juris civ. Hung. Pest. 1794. 8. — Historiae hung. literariae, antiqui medii aevi ac recentioris lineamenta, quorum prolegomena generalem in universam historiam Hung. literariam introductionem continentia prodeunt, studio A. M. Hungari. Altonaviae 1745. 4. — Horányi (Alex.) Memoria Hung. et provinc. scriptis editis notorum. P. 1—3. Viennae et Pos. 1775—77. — Horányi Nova memoria Hung. etc. Pest. 1792. — Vallaszky (Paul) Conspectus reip. lit. in Hung. ab initio usq. ad nostra temp. Pos. et Lipsiae 1785. — Kovachich Inst. hist. dipl. Hung. Pest. 1790. — Hajnik Hist. J. Hung. Budae 1807. III. TT. 8. — Kelemen Historia Juris Hung. etc. Budae 1818. 8. — Bartal Comment. ad hist. juris stat. publ. Hung. aevi medii LL. XVI. Poson. 1847. III. TT. 8. etc.

h) Wer etwa an dieser Aeusserung zweifeln oder irgend einen Anstoss nehmen wollte, der möge nur die in Schwartner's Stat. III. Th. §. 108. über die ungar. Sprache und ihre Literatur angeführten Belege dazu sich in's Gedächtniss zurückrufen, dass — nach dem Zeugnisse Révay's in s. Antiquitates literaturae Hung. Vol. I. Pest. 1800. — die ältesten Spuren des ungar. Idioms in einigen Klosterlegenden oder Leichensermonen über das 13. Jahrh. nicht hinausreichten, dass die so berühmte Corvinische Bibliothek weder ein gedrucktes noch ungedrucktes ungar. Buch aufzuweisen hatte etc. (S. Galeoti Martii, Regiae quondam bibliothecae Budensis Praefecti Commentar. de Mathiae Corv Regis et dictis et factis. Cap. 28. in Schwandtneri SS. T. I. p. 557.) Dass das erste ungarisch gedruckte Buch: Az Zenth Paal leveley magyar nyelven — erst im Jahre 1533. zu Cracau ans Tageslicht kam, und selbst die erste ungar. Bibel-Uebersetzung von P. Káldy S. J. u. Peter Pázmán's schön ungarisch geschriebenen Bücher nur den kühnen Angriffen der Protestanten ihr Dasein zu verdanken hatten, dass noch im Jahre 1676. Behamb in s. Observ. ad Schoedelii Notit. Hung. S. 106. schreiben konnte: „Hodie lingua ista (scil. Hungarica) ita contemnitur, ut praeter aliquot cantinculas et sacris opitulantes Commentariolos, posteritas a suis nihil sit habitura.“— Aber war dies in jenen Zeiten nicht das gewöhnliche Loos der meisten lebenden Landessprachen? (linguae laicae genannt). War besonders den gelehrten Jesuiten das National-Gewand der Wissenschaften angelegt in jedem Lande nicht gleich ärgerlich? wenn sie auch nicht so naiv die Motive

deren Kenntniss daher Jedem, der an den öffentlichen Geschäften in Ungarn Theil nehmen wollte, nothwendig, ja durchaus unentbehrlich war. — Diese Wichtigkeit ging nun wohl, seit den neuern Landtagsbeschlüssen v. J. 1836: 3. 1840: 8. 1844: 2. 184$^{7}/_{8}$, wodurch die magyarische Sprache als diplomatische Geschäftssprache für die Landesgesetzgebung und Verwaltung, so wie für die Gerichte, öffentlichen Unterrichtsanstalten etc. erklärt und an die Stelle der lateinischen gesetzt wurde, *i)* von dieser an jene über, ohne das die letztere desshalb aufgehört hätte — für die Religionsdiener der römisch-kathol. Kirche, für den Gelehrten in den höhern Facultäts-Wissenschaften, für den Forscher der vaterländischen

---

davon eingestanden, wie der feine Verfasser der Gelegenheitsrede: Divus Ignatius de Loyola Ungariae literatae Praestes. Tirn. 1747. 32. S. 12. in folg Worten S. 20: „Quamquam ea sit, mea quidem sententia — ungaricae linguae dignitas et majestas, ut ipsa, si loqui potest, sapientia, non aliam sibi potius usurpandam putaret: — tamen cum historias, artes, scientias omnes, illa donandas censeamus, nihil nos nrget magnopere; nisi forte cum mulierculis, aliorum exemplo communicare sive profanare sapientiam, nos deceat? Nam latini nominis codices, ubi ubi natos, nobis jure domesticos arbitramur etc. — Advertant haec gentes exterae — cumque Graeciam in Gallia (?) Judaeam in orbe toto perquirunt, Latium se apud nos reperisse, obstupescant. — Fruere porro hac tua gloria Pannonia! quam Ignatii potissimum beneficio es adepta" u. s. w. — Wahrlich ausgelacht gleich einem falschen Propheten hätte man denjenigen, der um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, ja beinahe am Abende desselben, die Morgenröthe jenes glänzenden Zeitalters der halbvergessenen Sprache hätte verheissen wollen, die sie aus Furcht und Reaction gegen K. Joseph's II. Germanisirungs-Versuche begonnen, und mit einem des ersten Enthusiasmus würdigen Erfolge bis auf die neueste Zeit fortgesetzt hat. — So Schwartner am a. O. sammt den Anmerkungen v. *a)* — *p)*, denen das halbe, seit des Verfassers Tode entschwundene Jahrhundert noch manche Illustration hinzufügen könnte, die den Zeitgenossen nicht näher bezeichnet zu werden braucht.

i) Was über die nach allen Richtungen und Beziehungen bereits besprochene Legalität und Zweckmässigkeit der hier erwähnten Massregel, nicht vom Standpunkte der Humanität, sondern blos jenem der pragmatischen Sanction bemerkt werden konnte, und in jener aufgeregten Zeit kaum durfte, hat der Verfasser in dem noch im Jahre 1844. der Hofcensur eingereichten lateinischen Origin. dieses Werkes in folgenden Zeilen dem gelehrten Publicum anzudeuten gewagt: „Quid in specie praerogativa haec linguae Hungaricae in sensu recentiorum legum 1791: 7. u. 10. 1792: 7. 1805: 4. §. 5. 1836: 3. 1840: 6. etc. intuitu tractandorum publ. negotiorum secum

Geschichte der verflossenen Jahrhunderte, ja für jeden echten Verehrer der klassischen Literatur des Alterthums — weniger als früher nützlich, interessant, daher auch beachtungswürdig zu sein. *k)* — Denn ausser den eben für sie angeführten — auch gegenwärtig noch für giltig anerkannten — Beweggründen spricht in Ungarn für das möglichst in klassischer Beziehung aufrecht zu erhaltende Studium der lat. Sprache hinsichtlich der juridischen Wissenschaften besonders der Umstand, dass alle einheimischen Gesetze seit

---

ferat? et quousque porro adhuc intuitu caeterarum linguarum vernacularum in Patria nostra adeo polyglotta vigentium protentenda sit, quin fines justi et aequi ergo nationes non magyaricas, Hungarica tamen aeque lege ac constitutione receptas, transiliat? pro praesenti leges supra attactae propius innuunt, quoad futura eventus docebit. — Caeterum quid de hac nationalitatis quaestione, tanto animorum aestu recenter agitata (uti vel reactio Croatarum, Illyriorum, Slavoniorum, Valachorum etc. nimio nonnullorum Magyaromanorum zelo excitata, abunde perhibet) sub obtutu juridico tenendum sit? paulo infra §. 26. conclusio cum schol. *aa)* quid sub obtutu politico? reflexio 1. §. 98. schol. *e)* uberius docet. — Die darauf bezüglichen Streitschriften werden unten an dem eben ang. Orte näher angeführt.

k) Da bei dem hier erwähnten Sprachenkampf mitunter auch der Beweis von den s. g. todten und lebenden Sprachen beiderseits zur Anwendung kam, so möge hier noch die Reclame eines derben Philologen gegen die Bezeichnung der klassischen — als todten Sprachen — hier eine Stelle finden: „Neque nos moveat, quod de linguis mortuis quotidie jactatur ab imperitis, qui ajunt: linguas, Graecam et Romanam esse mortuas. — Si hoc nomine vocarent antiquas Phoenicum et Aegyptiorum linguas, quae cum illis gentibus consepultae jacent, nemo sane refragaretur; sed quis ferat ab iis mortuas vocari linguas illas, quae Graecorum et Romanorum monumentis ac disciplinis traditae, de manu in manum per continuam eruditorum ac intelligentium virorum seriem ad hanc usque aetatem nostram pervenerunt; quae certis regulis ac praeceptis alligatae, certis optimorum scriptorum exemplis et diuturnitate temporum confirmatae, multis jam saeculis fixae permanent et immutabiles; quas tamquam vernaculas semper usurpavit, et etiam nunc usurpat, aut in scriptis aut in colloquiis haec aeterna, quae totum orbem complectitur, doctissimorum virorum respublica? — Num id mortuum est, ex quo recentiorum populorum sermones, quidquid vividum ac vitale, quidquid sanguinis et succi habent, expresserunt? — Num id mortuum, quod omnibus omnium gentium scriptoribus spiritum et animam afflavit? — Dedoceantur ergo falsis uti vocibus utriusque sermonis calumniatores; sciant illam, quam dicunt mortem, veram esse vitam, si non immortalitatem.“ Ita Hermes Romanus etc. Man sieht daraus, der gelehrte Herr scheint

mehr als acht Jahrhunderten bis zum Jahre 1840 nur allein in dieser Sprache verfasst, beinahe alle Documente der Vorzeit, die sich in den öffentlichen und Privat-Archiven des Landes finden, in derselben geschrieben, und mehrere Fächer der Rechtswissenschaften ihren Quellen nach, Jahrhunderte hindurch, blos in dieser Sprache betrieben und ausgebildet wurden; so wie dieselbe auch jetzt noch und künftig bei allen cultivirten Nationen, selbst wo sie längst aufgehört hat die diplomatische Geschäftssprache des öffentlichen Lebens zu sein, dennoch als ein gemeinschaftliches Band höherer Geistescultur für Jeden, der auf höhere klassische und gelehrte Bildung Anspruch macht, als ein besonderer Vorzug anerkannt und geschätzt wird; ohne dadurch jedoch im Mindesten den Anforderungen der Neuzeit, dem Nationalitäts-Princip durch gleichzeitige emsige Ausbildung der lebenden Landessprachen möglichst gerecht zu werden, entgegen treten, oder irgend einen Abbruch thun zu wollen. *l)*

---

noch etwas von dem philologischen Selbstgefühle inne gehabt zu haben, dessen voll der berühmte holländische Grammatiker Burrmann, als man ihm eben beim Mittagsmahle den Besuch eines vornehmen Herrn ankündigte, demselben kurz erwiedern liess: „Petrus Burrmannus, dum prandet, neminem videt.“ Und der vornehme Herr, der lächelnd seinen Rückzug antrat, war — K. Karl V.

l) Dass die Sprache der vorzüglichste Hebel der Nationalität, und diese, wenn Alles schon verloren, der letzte unter der Asche glimmende Funke der politischen National-Existenz ist, den leicht noch ein günstiger Umstand zu hellen Flammen anblasen kann, bleibt eine in der Geschichte zu häufig erprobte Wahrheit, um den mächtigen Einfluss dieses Elements auf das Staatsleben auch nur in Zweifel ziehen zu können. Aber die Uniformität oder Suprematie einer Sprache, wo es deren mehrere in einem Lande gibt — als ein wesentliches, oder so zu sagen, alleinseligmachendes Princip unter dem Namen der Nationalität gleichsam auf den Altar zu stellen, dem alle Rücksichten auf Freiheit, Recht, Billigkeit, Bildung und Humanität untergeordnet und geopfert werden sollen, um jenes höchste Gut zu erlangen — ist eine Uebertreibung, die der gesunden Vernunft eben so wie der Erfahrung und Geschichte aller Zeiten und Völker geradezu widerspricht, und in ihren letzten Consequenzen, wie jeder Unsinn, nur zum Verderben führt. — Die in der oben sub *i)* erwähnten Anmerkung von dem Verfasser dieses Werkes seit Jahren bereits angedeuteten Folgen jener Zwangs-Massregeln hinsichtlich der Landessprachen haben uns in dem blutigen

F) Endlich müssen auch noch die Landtagsakten oder Verhandlungen und L. Diarien, oder Tagebücher derselben, als wichtige Hilfs- und Förderungsmittel des Studiums des pos. Staatsrechts des K. Ungarn hier angeführt werden. — Jene enthalten die Debatten, Berathschlagungen und Beschlüsse über die kön. Anträge an die Stände, und ständische Beschwerden, auch einzelne Gesuche, Repräsentationen u. dgl. In den Diarien hingegen ist die Geschichte jeder Landtagssitzung zu lesen. — Eine nähere Kenntniss dieser Verhandlungen ist durchaus nöthig, um den Sinn der Landtagsbeschlüsse richtig aufzufassen, welche über die Propositionen des Königs oder über die Postulate und Beschwerden der Stände ect. abgefasst worden sind. *m)*

Raçenkampfe der Jahre 1848. und 1849. das Räthsel der ominösen National-Sphinx vollends gelöst, und den Beweis mit Blnt nns hingeschrieben, dass die höchsten Zwecke jedes civilisirten Staates, eben so wie jene der Menschheit, auch ohne die oben erwähnten Uebertreibnngen des auf die Spitze getriebenen Nationalitäts-Princips zu erreichen, und die Anforderungen des Staates eben so wie jene der wahren Bildnng und Humanität mit der Gleichberechtigung der Nationalitäten im Staate sehr wohl in Einklang zu bringen seien; wie diess bei nns das im J. 1861. von den freisinnigsten Stimmführern des Landes — obwohl um einige Decennien leider! zn spät — znr Lösung dieses Problems aufgestellte Programm — dem weiter nichts als eine eben so humane und getreue Einführung ins Leben zu wünschen wäre — zur Ehre nnseres Vaterlandes öffentlich bezeugt.

m) Ueber die Nothwendigkeit dieser — den nicht einheimischen Literaten grösstentheils nnbekannten oder wenigstens minder zugänglichen — Hilfsmittel äusserte sich bereits zu seiner Zeit unser Schwartner in ähnlicher Art: „Die Reichsgesetze,“ sagte er, „sind in Ungarn das Resnltat oft laager und hartnäckiger Debatten und Berathschlagungen, die Folgen kön. Anträge (propositiones regiae), ständischer Beschwerden (gravamina), einzelner Bittschriften, Rescripte, Repräsentationen u. s. w. — Alle diese sind zum vollen Verständniss der darauf gefassten Gesetze unentbehrlich und für den Publioisten köstliche Waare. — Man begreift dieselben in Ungarn unter dem Namen acta comitiorum, welche im J. 1791. von dem damaligen berühmten Reichstage, zugleich mit der speciellen Geschichte jeder einzelnen Sitzung (Diarinm, Tagebuch) in ungarischer nnd lateinischer Sprache, nnter öffentlicher Antorität abgefasst, und zwar zum ersten Male auch gedruckt worden sind. — Akten und Diarien — oft wahre mémoires secrets — von einzelnen Deputirten für sich oder zum Gebrauche für ihre Committenten zusammengetragen, finden sich hier nnd da in Bibliotheken nnd Archiven wohl schon aus dem 16. und 17. Jahrhnndert von einzelnen

Hiermit wären nun die Materialien, als Quellen, Hilfsmittel, Erfordernisse zu einem echt wissenschaftlichen Werke des ungarischen Staatsrechts zur Genüge angezeigt, aber nicht Jedem, der sich auch zu einem so schweren Unternehmen für berufen, befähigt und dazu geneigt fühlen möchte, stehen zugleich alle diese Hilfsmittel zu Gebote. — Leichter und auf kürzerem Wege dürfte er sein Ziel zu erreichen hoffen, wenn er die Vorarbeiten denkender, auf derselben Bahn ihm rühmlichst vorleuchtender Männer mit unparteiischem, philosophisch-kritischem Geiste und Nachdenken studirt, deren Vorzüge sich anzueignen, deren Mängel und Abwege möglichst zu vermeiden sucht, in welchem Studium ihm die s. g. Literär-Geschichte die wesentlichsten Dienste leistet, indem sie ihm zeigt, wie diese oder jene die Cultur einer Nation befördernde Wissenschaft entstand? sich nach und nach fortbildete? und welche Männer aus einer Nation sich um die Vervollkommnung dieser Wissenschaft mehr oder weniger verdient gemacht haben? — Der erste Theil dieser Aufgabe ist bereits in der oben anempfohlenen Literär-Geschichte des ungar. Rechts enthalten, in Bezug jedoch auf das ungar. Staatsrecht insbes. in den §§. 4—10. d. Werkes in dem kurzen Abrisse der Staatsverfassung Ungarns zur Anschauung gebracht. — Dem letztern

---

Landtägen, als 1608. 1618. 1681. 1723. 1741. wohin auch die Werke Bencsik Nova diaeta nobilissima etc., G. Kolinovics Nova Hungariae periodus u. m. a. im Széchenyischen Ind. libr. p. 368—370. angeführten publ. Schriften gehören etc. wohl auch abgedruckt; aber in der Primatial-Bibliothek zu Pressburg und in der Reichsbibliothek zu Pest sind diese unschätzbaren Beiträge zur ungar. Gesetz- und Geschichtskunde (das geheime k. k. Hofarchiv in Wien etwa ausgenommen) zwar nicht ganz complet, jedoch vollständiger zu finden, als sonst irgendwo, vollständiger als selbst in dem erst im Jahre 1723. in neuern Zeiten wieder angelegten ungar. Reichs-Archiv. — S. Schwartner Stat. II. Th. §. 4. Anm. *a)* S. 10. — Hier finden wir nur diess zu berichtigen, dass diese Landtagsdiarien und Acten, die vom J. 1790. — wo sie unter öffentlicher Autorität, wie gesagt, zum ersten Male erschienen, bis zum J. 1848. 75 ganze Foliobände ausmachen — sammt den gleichfalls gedruckten Landtags-Artikeln vom J. 1790—1836. nur in lateinischer Sprache, von da bis zum J. 1845. in latein. und ungarischer, seitdem jedoch bis 1848. nur in der letztern ungarischen Sprache abgefasst und dass diese Ausgaben v. J. 1790. bis 1840. sich blos auf die Sitzungen der Ständetafel, ohne jene der Magnatentafel, bezogen, seitdem aber bis 1848. beide Tafeln ihre Sitzungen abgesondert von einander zu Protocoll genommen und durch den Druck veröffentlicht haben.

Theile derselben wird in der hier kurz beigefügten Biographie und Bibliographie der vorzüglichsten Schriftsteller auf dem Gebiete des ungar. Staatsrechts möglichst Genüge geleistet werden.

Die Literär-Geschichte jeder Wissenschaft, also auch des ungar. Staatsrechts insbesondere, zeigt vor allem an

I. die vorhandenen Sammlungen von Staats-Urkunden, Verträgen, Gesetzen oder Reichs-Decreten, Friedensschlüssen, Diätal- und Staatsverhandlungen und andern öffentlichen auf diese Wissenschaft sich beziehenden Staatsschriften, die hier schon grösstentheils unter den Quellen des ungar. Staatsrechts §. 3. angezeigt erscheinen, mit Ausnahme etwa jener, die sich auf die Religions-Angelegenheiten der Protestanten beziehen, jedoch ebenfalls unten an ihrer Stelle §. 38 näher angegeben werden. Auf diese folgen

II. die Commentare oder Erläuterungen über alle oder doch einzelne Reichs-Grundgesetze und Verträge zwischen den Ständen und dem regierenden Hause, so wie die internationalen Verhandlungen, die zwischen dem ungar. Reiche und den benachbarten Völkern und Staaten je stattgefunden haben. Auch diese werden als Monographieen an der gehörigen Stelle im Verlaufe des Werkes nicht ausser Acht gelassen, obgleich grössere Werke dieser Art hinsichtlich des ungar. Staatsrechts nicht vorhanden sind. *n)* Nun kommen an die Reihe

---

n) Schwartner in s. Stat. II. Th. §. 4. Anm. *b)* meint zwar: dass an ausführlichen gelehrten Erörterungen und Commentaren über alle oder doch einzelne Reichs-Grundgesetze es uns fast gänzlich fehle (blos gelegentlich wären allerdings einige, z. B. von Kollár in s. amoenitatibus erläutert worden), doch ein ungar. Ludewig oder Gundling hatte unter uns noch nie gelebt, daher er blos ehrenhalber, um diese Rubrik nicht ganz leer stehen zu lassen, Szegedy's Büchelchen: Assertor libertatis Ungaricae, Dalmaticae, Croaticae et Slavonicae Andreas II. Rex Hieros. secundum lineamenta codicis legum Ung. et praecepta artis criticae, calamo juridico et historico adumbratus. Jaur. 1750. 8. — und kurz vorher noch ein anderes: Victorini a Chorocbo (Nic. Sinai) Sylloge actorum publicorum, quae pacificationis Viennensis a. 1606. initae, historiam, articulorum ejus sensum, et universam ejus constitutionem illustrant. 1790. 8. anführt. — Uns scheint indessen diese Aeusserung bei der bekannten Reichhaltigkeit der neuern Literatur, besonders in den höhern Kreisen der Diplomatie und der s. g. Mémoirs sécrets — ein Lieblingsgebiet der modernen lit. Welt — und dem Zeugnisse des Bücher-Catalogs der Szécsényischen Bibliothek, etwas voreilig zu sein.

III. Werke, welche das Ganze des ungar. Staatsrechts zum Gegenstande haben, und solches systematisch und wissenschaftlich zugleich nach allen seinen Theilen abhandeln oder wenigstens abzuhandeln versuchen. *o)* Die Zahl der erstern ist wohl sammt den letztern so ziemlich klein und unbedeutend, und die Ursache davon ist seit Werbőcz Aeusserung hierüber in der Vorr. zu s. Trip. bis auf unsere Zeit zu notorisch, um ihrer nur mit einem Worte noch ferner zu gedenken. Die oben erwähnten Werke beiderlei Art sind in chronologischer Ordnung vom Anfange des 17. Jahrhunderts angefangen (da früher unter den fortwährenden Wirren und Geräusche der Waffen, wo der grösste Theil des Landes unter dem Joche der Türken seufzte, kein ähnliches Unternehmen fast möglich war) bis zum Jahre 1847/8 folgende:

1. Artner (Guil.) Dissertatio politico-juridica, de regno Hungariae. Tübingae. 1824. 4.
2. Schoedel (Martin, Sohn eines Pressburger Patriciers und Protestant) disquisitio hist. politica de regno Hungariae etc. Argentorati 1829. 4. u. 1676. in 8. letztere Ausgabe auch unter dem Titel: Ferd. Beham. notitia Hungariae modernae Berneggeriana. — Der Verfasser hat den ersten Versuch gemacht, die Theile des ungar. Staatsrechts mit einander zu verbinden, wenn gleich das Capitel: de forma regiminis in Hungaria zu kurz und das ganze Werk nichts weniger als vollständig ist. — In der Zwischenzeit erschien
3. Anon. Respublica et Status regni Hungariae. Lugd. Bat. 1634. Den vorhergehenden an Gehalt ziemlich analog und für uns unbedeutend. — Um vieles vollständiger und geschmackvoller ist
4. Lochneri (Jo. Anon. von Oedenburg geb.) Facies Juris publici Hungariae. Tüb. 1666. und mit Anmerk. v. J. Jony

o) Dass es bei so vielen, wo nicht den meisten derselben nur beim Versuche geblieben, oder das auch vollendete Geistesproduct vom Standpunkte der Wissenschaft nur als ein Versuch oder geringer Beitrag zu dem ganzen Unternehmen zu betrachten sei, mag die Ursache wohl grösstentheils in den äussern Schwierigkeiten, denen ein so gewagtes Unternehmen stets ausgesetzt war, mitunter jedoch auch in der mangelhaften intellectuellen Bildung der Verfasser selbst zu suchen sein, die es oft kaum zu ahnen schienen: „proprii quid valeant humeri quid ferre recusent."

Jenae 1718. 4. — Diess Werk hat sogar noch Vorzüge vor jenem des nachfolgenden

5. Pankratii (Mich. sächsischen Protest. von Müllenbach geb.) Tractatus pol. hist. juridicus Juris publ. R. Hung. etc. Cassov. 1668. — Wurde sammt dem vorhergehenden Werke Lochner's später in Ign. Horváth's Bibliotheca J. Cons. Hung. T. II. Pos. 1787. 8. von neuem abgedruckt. *p)*

Gegen das Ende dieses und beim Anfange des folgenden Jahrhunderts boten die merkwürdigsten Zeitereignisse Materialien in Fülle dar, die für das ungar. Staatsrecht höchst interessant gewesen wären, aber der schüchterne Gelehrte fürchtete sich theils vor der schrecklichen Censur der Caraffa und Ampringen etc., theils hatte der Ungar in den damaligen kriegerischen Zeiten auch nicht Muse genug, den vorhandenen Stoff wissenschaftlich zu bearbeiten. — Doch schrieb im Jahre 1722

6. Bencsik (Mich. Professor des Rechts zu Tyrnau, als Gegner der Protestanten) — bei Gelegenheit des damaligen grossen Reichstags — das tendentiöse Buch: Novissima diaeta nobilissima Principis SS. et OO. J. regni Hung. sive propositiones acad. lege nobilitares, jus patriae publ. redolentes etc. Tirn. 1722. 4., welches Buch doch näher betrachtet nur eine Partikel publicistischer Casuistik ist, angewandt auf das Capitel: De modo acquirendi nobilitatem etc. et hujus privilegiis — zur gehörigen Grösse gebracht durch die Namen der Deputirten des damaligen Landtags — und den traurigen Zustand der damaligen heimischen Literatur darstellt. *q)*

---

p) Man kann wohl — mit Schwartner — bedauern, dass es dem emsigen Herausgeber dieser Werkchen nicht gefallen hat, beiden eine kurze, aber kritische Einleitung vorzusetzen, beide nach ihrem Stande und ihrer Lage zu characterisiren und sie mit den publicistischen Schriften unserer Zeitgenossen in eine Parallele zu setzen. Beim Pankratius ist nicht einmal das Jahr der ersten Ausgabe angegeben — sonst aber ist es merkwürdig, dass Schoedel, Lochner, Pankraz und Jony sämmtlich Protestanten waren, und dass die ersten Versuche des ungar. Staatsrechts fast alle auf ausländischen Universitäten geschrieben und gedruckt worden sind. Konnte es aber unter den damaligen Zeitumständen auch anders sein?

q) Vor einiger Zeit machte Jemand den Schriftstellern Ungarns den muthwilligen Vorwurf, dass sie in Abfassung der Titel ihrer Bücher selten glücklich wären. Sollte dies wahr sein, so würde der schwülstige Bencsik

Seitdem trat wieder ein dreissigjähriger Stillstand in der Literatur des ungar. Staatsrechts ein. — Erst in den Jahren 1750—52. erschien im Druck

7. Beck (Chr. Aug. n. österr. Reg. Rath u. Prof. des Staats- und Feudalrechts am Theresianum zu Wien) Juris publ. austr. specimina 2. in 4. das zweite, in welchem ein kurzer Abriss des ungar. Staatsrechts mitenthalten war, wurde im J. 1772. bei Gelegenheit einer feierlichen Disputation des Freih. Nic. v. Wallhorn unter die anwesenden Zuhörer vertheilt. *r)* — Das Ganze ist kurz, oberflächlich, unvollständig, mehrere der wichtigsten Gegenstände des ungar. Staatsrechts sind darin entweder gar nicht erwähnt, oder kurz mit wenigen Worten abgefertigt. — Und dennoch gab es kein besseres Werk in diesem Fache noch ein ganzes Menschenalter, und die glorreichen Regierungsjahre der K. M. Theresia und K. Joseph II. hindurch, welche publicistische Stille *s)* während der beinahe censurfreien Regierung des Letztern fast unbegreif-

---

wenigstens keine Ausnahme davon machen. — Der Mann mochte Anlage zum Advokaten — in illo tempore — wohl gehabt haben, aber zum Publicisten war er nicht geboren. — Die Deutschen hätten ihn den Churfüsterianern oder Fürstenerianern jener Zeit zugezählt und das Corpus Evangelicorum hätte wegen seiner Schrift auf dem deutschen Reichstage Klage geführt. — So wird das Werk von Schwartner im II. Th. s. Stat. §. 4. Anm. c) characterisirt.

r) Daher diess Werkchen in Ungarn häufig das Wallhornische Compendium hiess. Der gelehrte Benczur hielt auf den lutherischen Schulen zu Kesmark und Pressburg darüber Privat-Vorlesungen, fügte seinem Exemplare mehrere hist. Glossen bei, die, so wie man sie fand, nebst dem Texte später in Ign. Horváth's Biblioth. J. Cons. Hung. T. 4. aufgenommen neu abgedruckt erschienen. Wien. 1790. 8.

s) Doch würde man sehr irren, wenn man aus dieser publicistischen Stille der Schriftsteller auf eine ähnliche Stagnation der Geister in Ungarn schliessen wollte. Im Gegentheil, das Feuer glimmte um so lebendiger unter der Asche; ja es scheint nicht anders, als wenn das aus den Hörsälen der Schulen in jener Zeit verwiesene ungar. Staatsrecht sich in die Paläste der Grossen und die Versammlungen des Adels geflüchtet hätte, so gross war der Privatfleiss, den die Ungarn damals auf ihr altes Recht verwendeten, so unverkennbar gross auch die Fortschritte, die die Geistescultur in jeder Beziehung in Ungarn unter diesen Umständen gemacht; wie diess auf dem Gebiete des öffentl. Rechts insbesondere der merkwürdige Reichstag von 179⁰/₁ bewiesen hat.

lich wäre, wenn sie nicht in den zweifelhaften schwankenden öffentlichen Zuständen jener Zeit einigermassen eine Erklärung fände. — Während dieses Decenniums erschien zwar

8. Jony (J.) Tractatus Juris publ. Hungariae. Jenae 1756. 8. eine kurze Skizze im Geiste der alten Advokatenschule entworfen.
9. Szullyó (Lad. Syrm. de Carom et Sz.) Status publ. R. Hung. et ejus regiminis forma. Viennae 1784. 8. Eigentlich an sich kein wissenschaftlich bearbeitetes Staatsrecht, sondern blos ein trockener Auszug der Staatsgesetze. Ferner
10. Grossing (Fr. Rud. v. ehemal. Hofsekretär unter der K. M. Theresia, von Komorn in Ungarn geb.) Jus publ. Hungariae una complexum dissertatione. Halae 1785. Auch deutsch F. Rud. v. Gr. etc. Allgemeines ungar. Staats- und Regimentsrecht, aus dem Lat. übersetzt von einem Freunde dessen, was Recht ist. 1786. t) — Dagegen erschienen: Anon. (Joh. Zinner, Prof. in Kaschau?) Animadversiones in Jus publ. a Grossing editum 1786. eigentlich nur der Original-Text des Gross. Werkes — mit polemischen Anmerkungen von dem ungenannten Opponenten versehen — und nach einigen Jahren dieselben: Animadversiones in Jus publ. Hungar. a Grossing editum 1786. unter dem neuen Titel: Refutatio Juris publ. a Grossing editi etc. Pest. 1790. 8. — grösstentheils blosse Speculationen der Buchhändler. — Endlich
11. Horváth (Ign. k. Rath u. Assessor der Distr. Tafel jenseits der Donau in Güns, ehem. Professor des Natur- allgem. und

t) Unstreitig ist diess Werk des übel berüchtigten Grossing ein merkwürdiges Product der ungar. Literatur aus der Josephinischen Regierungs-Periode, merkwürdig sowohl wegen seiner dem ung. Adel so feindseligen Tendenz, als auch wegen der nicht alltäglichen Gewandtheit seines Verfassers in publicistischen Streitigkeiten, die jedoch leider! oft in leidenschaftliche, gemein-grobe Schmähungen ausarten, weder zum Frommen der Wissenschaft noch zur Ehre des Zeitalters, dessen sie unwürdig sind. — Die deutsche Uebersetzung desselben soll von einem andern ungar. (wie es scheint in den erstern achtziger Jahren verstorbenen) Gelehrten unter dem erdichteten Namen Hier. a Saxo und dem Titel: Dissertatio de Nobilium Hung. praerogativis ac libertatibus — im Jahre 1777. verfasst — mit Unrecht Grossing's Namen an der Stirne tragen, wie Schwartner am a. O. über diesen literärischen Betrug das Nähere berichtet.

besondern Staatsrechts an der k. Akademie zu Pressburg, auch Bücher-Revisor) Institutiones Juris publ. part. R. Hung. Pos. T. I. 1790. (ohne Fortsetzung) ein summarischer Abriss der Lehre von dem Staatsgebiete und den Grenzen Ungarns) kurz und bündig, doch fleissig gesammelt und zusammengestellt.

Alle diese Werkchen von Nr. 8—11. incl. mögen bei aller ihrer Unbedeutenheit noch manche Körnlein echten geistigen Gehalts in sich enthalten, das in einer edlern Fassung noch einiger Beachtung würdig wäre, im Ganzen jedoch muss diese Ausbeute in dem Zeitraume einer so wichtigen thaten- und folgenreichen Zeit für zu gering erachtet werden, um uns noch länger bei ihr zu verweilen.

Mit dem nach K. Joseph II. Tode abgehaltenen Landtage in Pressburg v. J. 1790. schien eine neue Epoche für das Staatsrecht des K. Ungarn eingetreten zu sein, welche Hoffnung jedoch unter dem Drucke, den die franz. — der Feudal-Verfassung Ungarns nichts weniger als günstige — Revolution mit den darauf folgenden franz. und ital. Kriegen bis über 1820. hinaus auf Europa, Oesterreich und Ungarn übte, leider nicht in Erfüllung ging, so zwar, dass trotz aller Bemühungen des Reichstags v. J. 1791. ausser den Elaboraten der reichstägigen Deputationen, die mit den Diätal-Akten und Diarien nach und nach im Druck erschienen, nur folgende drei systematische Werke über das ungar. Staatsrecht zur öffentlichen Kunde gelangten. — Das erste davon erschien im J. 1790. unter dem Titel:

12. Petrovits (Joh. ehem. ö. Prof. d. Nat. u. ungar. Staatsrechts an der k. Akad. zu Agram, später k. k. Hofrath und Beisitzer der Septemviraltafel in Pest) Introductio in Jus publ. R. Hung. Viennae 1790. 8. — Das kleine Werkchen von 93. S. gr. 8. enthält blos die Einleitung in das ungar. Staatsrecht — selbst die nicht vollständig und im Ganzen mehr Noten als Text — doch macht dasselbe durch seine Bündigkeit, und den ruhigen anständigen Ton einen günstigen Eindruck, und es möge ein schöner Beitrag zur Literatur des ungar. Staatsrechts (doch nur im Geiste der alten Schule, ohne Rücksicht auf die Anforderungen der, mit der franz. Revolution schon gewaltig herandrängenden, Neuzeit) daraus geworden sein, wenn es dem Verfasser in seiner neuen Stellung möglich

gewesen wäre, dasselbe fortzusetzen und zu vollenden. *u)* — Im folgenden Jahre 1791. erschien das andere unter dem Titel:

13. Rosenmann (Steph.) Jus publ. R. Hung. ex combinatione veterum recentiorumque legum in compendium systematicum redactum, et usibus maxime studiosae juventutis accommodatum etc. Viennae 1791. 8. auch ins Deutsche übersetzt unter dem Titel: Steph. Rosenmann's Staatsverfassung des K. Ungarn nach der heutigen Verfassung dieses Reichs bearbeitet. Wien. 1792. 8. — Dieses kleine gediegene Werk, über dessen wahren Verfasser man noch immer nicht ganz im Klaren ist, *w)* wird noch immer von Fachmännern für das beste, dem Titel so ziemlich entsprechende Buch nicht mit Unrecht erklärt, wenn es gleich den Anforderungen der neuern Zeit gegenüber Vieles zu wünschen übrig lässt. — Das Original mag durch seine ruhige bescheidene Haltung, und seine etwas mehr aristocratische Färbung sich der Gunst der höhern Stände, so wie die deutsche Uebersetzung durch den freisinnigern Ton einiger Anmerkungen wieder des Beifalls des übrigen liberalen Publikums versichert haben. — Dagegen erschienen im J. 1792. von einem Ungenannten (in den letzten Zeilen des

---

u) Das Werkchen ist schon früher geschrieben worden, da K. Joseph II. in der Belehrung: „Wie bei Abfassung eines Vorlesebuches über das ungar. Staatsrecht vorgegangen werden solle?" den Entwurf dieses Werkes zur Grundlage der Ausarbeitung genehmigt hat.

w) Nach der Angabe Schwartner's am a. O. S. 18. der wohl die in den damaligen Ofner latein. Ephemeriden enthaltenen Notizen zur Basis dienen mochten, ohne dass solchen je von irgend einer Seite widersprochen worden wäre, soll ursprünglich das lat. Original-Werk von dem verdienstvollen Staatsmanne Jos. v. Ürményi, k. k. Geheimrath, Jud. Curiae Regiae, Präses der k. Pester Univ. etc. zum Behufe des dem Erzh. Maximilian, nachmal. Churfürsten und Erzbischof von Köln, im ungar. Staatsrechte ertheilten Unterrichts abgefasst, dann vom Hofr. v. Lakics in einem kürzern Auszuge in die Form jenes Schul-Compendiums gebracht worden sein, das über ein halbes Jahrhundert diesem Zwecke so ziemlich genügte. — Dem Hofagenten Stephan Rosenmann wären wir sowohl die Ausgabe des Originals als die deutsche Uebersetzung schuldig. — Doch erhielt noch im J. 1788. der oben erwähnte Hofrath v. Lakics h. Orts den im J. 1807. wiederholten Auftrag, statt des von ihm in deutscher Sprache abgefassten Handbuchs des ungar. Staatsrechts ein anderes — der neu hergestellten Landes-Verfassung mehr angemessenes — Lehrbuch in lateinischer Sprache auszuarbeiten, das zugleich als Leitfaden für akademische Vorlesungen in diesem Fache dienen sollte.

Werkchens angedeuteten Olgyay): Observationes in Jus publ. Rosenmannianum 1792. 8. so ziemlich im Geiste der alten Adelspartei geschrieben, daher in wissenschaftlicher Beziehung ohne Belang. — Auch ein noch kürzerer in Form blosser literärischer Sätze abgefasster Auszug daraus von Farkas (Const. Prof. d. Rechte an der Agramer Akademie) unter dem Titel: Principia Juris publ. R. Hung. Zagrab. 1818. 8. möge die Wissenschaft nicht sonderlich gefördert haben. Eher liesse sich dies noch von der rühmlichst bekannten Statistik des K. Ungarn des Prof. Schwartner behaupten, deren II. Theil eine ziemlich ausführliche — wenn gleich nur vom statistischen, nicht publicistischeu Standpunkte, jedoch richtig, geistreich aufgefasste, und nach den besten Quellen durchgeführte Darstellung des ungar. Staatsrechts enthält; was jedoch von ähnlichen Werken mehrerer seiner statist. Collegen, als Horváth (Michael, Prof. d. Statist.) Statistica R. Hung. et partium etc. Pos. edit. alt. 1802. und den spätern ähnlichen Compendien des Prof. A. Faber in Pressb. nicht in gleichem Grade gelten kann. — Dem bisher angeführten Rosęnmannischen Werke kommt in dieser Zeitperiode an Verdienst und Wirksamkeit am nächsten ein anderes ähnliches Werk, und zwar

14. Lakits (G. Sigm. v. L. ehem. öffentl. Prof. des Kirchenrechts, Rector d. Pester Univ. später k. k. Hofrath u. Ritter d. österr. kais. Leop. Ordens) unter dem Titel: Juris publ. Hungariae primae lineae, in usum eorum, qui huic studio operam dant, concinnatae etc. in Msc. in 4. mit 484. S. doch ohne Inhalts-Verz. vollendet im J. 1810. der Censur der h. k. ung. Hofkanzlei in Wien zur Druckbewilligung vorgelegt, die jedoch nach dem hierüber von der h. Behörde am 23. Febr. dess. J. erstatteten Amtsgutachten *x)* unter den damaligen politischen

---

x) Und dieses Gutachten dürfte jeder unparteiische Leser, bei näherer Einsicht in die Motive nnd Belege, die solches begründeten, als vollkommen gerechtfertigt anerkennen, nicht nur in Bezng auf die Frage: ob dieses Werk zu einem Lehrbnche für den höhern Unterricht der akad. Jngend, sondern überhaupt als ein selbstständiges Handbnch zur genauern Kenntniss der alten ungar. Reichsverfassnng geeignet erscheine? — Das Erstere wahrlich nicht, wenn man auch von dem zu grossen Umfang desselben nnd dem etwas gezierten für den Jngend-Unterricht zn wenig populären lat.

Zuständen nicht ertheilt werden konnte, daher jenes Werk seitdem nur in vielfachen Privat-Abschriften, wie jenes von Ürményi, circulirend, zur öffentlichen Kunde gelangte. — Doch ungeachtet der Schattenseiten dieses Werkes wird sich dasselbe doch stets dem kundigen Leser durch die gründliche Gelehrsamkeit des Verfassers, dessen genaue Kenntniss der heimischen Rechtsverhältnisse und Zustände des Landes, seine ungeheuchelte Treue und Anhänglichkeit an König und Vaterland, seine hellen und freisinnigen, noch aus der Josephinischen Cultur-Epoche herrührenden Ansichten und Grundsätze hinsichtlich des Staates und der Kirche, endlich das rege, an jedem neuen Fortschritte der Menschheit kund gegebenen Interesse desselben etc. als schätzbar und achtungswerth empfehlen.

Gleichsam als ein Vermächtniss der Lakitsischen neuern Geistesrichtung dürfte noch in dieser Zeit das Werk seines Freundes und Verehrers erscheinen, nämlich

15. Gustermann's (A. Wilh. G. k. k. Bücher-Censor und Prof. der Rechte am k. k. Theresianum) Ungarisches Staatsrecht. 1. Band. Wien. 1816. 8. ein aus guten Quellen und reichlichem Materiale (worunter sich wohl auch die nachgelassenen Schriften des Hofraths Lakits befunden haben mögen) fleissig

---

Vortrag absehen wollte, schon wegen der häufigen polemischen Ausfälle auf die bestehenden Institutionen, pos. Gesetze und Behörden des Landes, die ganz im Widerspruche mit den hinsichtlich einer guten Lehrmethode vorausgeschickten Klugheitsregeln, beim Unterrichte der akad. ungarischen Jugend schon um so mehr zu vermeiden gewesen wären. — Aber auch das Andere nicht, wegen der vielen mit der alten Landes-Verfassung nicht im Einklange stehenden Ansichten, Grundsätze und Hypothesen, betreffend insbesondere die Fundamental-Gesetze der Verfassung, die goldene Bulle K. Andreas II. die Geltung des Tripartitums von Werböcz, die Nothwendigkeit der Krönung, das Wahlrecht der Nation, die volle Ausübung der Majestäts- und Regalien-Rechte etc. welche Abweichung von der einmal als legal anerkannten alten — wenn gleich mancher Reform bedürftigen — Verfassung an einem Manne, der als Freund und Mitarbeiter des eben so grossen heimischen Rechtsgelehrten, als weisen und vollendeten Staatsmannes Ürményi bekannt war, doppelt auffallen, ja sogar Böswilligen einigen Vorwand zu den hier wohl ungegründeten Verdächtigungen unlauterer Beweggründe — dergleichen man bei den s. g. Hof-Publicisten nicht selten zu suchen und zu finden pflegt — darbieten könnte.

bearbeitetes, doch den Anforderungen ungarischer Literaten und Publicisten weniger genügendes Werk, dessen Fortsetzung daher auch noch vor dem Landtage von 1825. durch die k. ungar. Hofkanzlei sistirt wurde, da mehrere gewagte Hypothesen für die weibliche Erbfolge in Ungarn, gegen das Wahlrecht der Nation, gegen die goldene Bulle König Andreas II. als ein Grundgesetz der ungarisch. Verfassung, gegen die Nothwendigkeit einer k. Krönung und die Beschränkung mehrerer Majestätsrechte, als eben so viele Angriffe auf die damals noch in ihrer vollen Geltung bestandene Verfassung des Landes etc. angesehen werden mussten und folglich bei dem damaligen Zustande der Presse von der Regierung nicht geduldet oder gar gebilligt werden konnten. *y)*

---

y) Das Meiste, was kurz vorher über die Licht- und Schattenseiten des Lakics'schen Werkes ausgesprochen wurde, findet auch hinsichtlich des Gustermann'schen — gleichsam Doppelgängers des vorigen — seine Anwendung, nur mit dem Unterschiede, dass dem Verfasser des erstern eine gediegene schulgerechte juridische Bildung und eine nähere Kenntniss der Sprachen, Sitten und Zustände seiner Heimat, dem Letztern dagegen eine umfassendere Kenntniss der neuern Literatur zu Gebote stand. — Auch zeichnet den Vortrag des Erstern stets eine gewisse der lateinischen Sprache gleichsam eigenthümliche Urbanität aus, während Gustermann's deutsche Schreibart sich selten über das Alltägliche erhebt, ja mitunter bis zur Gemeinheit, die an Grossinger erinnert, herabsinkt, was sogar zu einigen öffentlichen Rügen von Seite des Gr. Cziráky und einiger ungar. Literaten Veranlassung gab. Störend wird es ferner jeder ungarische Leser seines Buches finden, wenn er darin die Namen seiner allbekannten Könige mit einer falschen Ordnungszahl citirt, sich erst selbst berichtigen muss, blos aus der etwas unbescheidenen Eigenheit des sonst so ehrenwerthen Verfassers, hinsichtlich dieser Zahlen sich nicht an die Gepflogenheit der ungar. Schriftsteller, dieselben nach der Reihe der im Corpus Juris Hung. verzeichneten Krönungen, sondern nach ihrem, oft manchen Anfechtungen ausgesetzten Rechtstitel zählen zu wollen. Unbescheiden, wo nicht dünkelhaft muss wahrlich jedem Ungarn die Prätension eines österr. Schriftstellers vorkommen, einer ganzen Nation durch die neu zu adoptirende Zählung ihrer Könige gleichsam vorzuschreiben, welche von ihren Königen sie für legitim oder illegitim anzusehen habe? und diess blos einer Hypothese über das weibliche Erbfolgerecht der ungar. Könige vom Árpáder Stamme her zu Gefallen, die doch in Ungarn nie, weder von den Publicisten, noch Historikern, am wenigsten aber gesetzlich, allgemein anerkannt worden ist. — Ungeachtet alles dessen kann es doch im Interesse der Wissenschaft

Nun kam mit dem Reichstage von 1825. die andere Hälfte der für die alte Verfassung Ungarns so ominösen Zeit, wo unter den steigenden Nationalwirren an eine ruhige wissenschaftliche Fort- und Ausbildung, d. h. eine zeitgemässe Reform der bereits abgelebten Feudalverfassung des Landes kaum mehr gedacht werden konnte. — Selbst die unmittelbare Aufforderung des so streng conservativen und stets loyal gesinnten K. und Königs Franz an die kön. Curie, ähnlichen Collisionen zwischen der Regierung und den Ständen, die in dem 3. Ges. Art. d. J. $182^5/_7$ glücklich beigelegt wurden, für die Zukunft durch eine unparteiische, von den ersten Rechtsgelehrten und Würdenträgern Ungarns klar und kurz abzufassende Darstellung der Reichsverfassung möglichst vorzubeugen, *z)* hatte in den darauf folgenden zwanzig Jahren keinen andern Erfolg, als dass ausser einigen von Privat-Literaten magyarisch herausgegebenen Compendien des ungar. Staatsrechts und mehreren schätzbaren Monographien, nur ein grösseres — von einem der ersten Staatsmänner und Rechtsgelehrten Ungarns abgefasstes — ungar. Staatsrecht zur öffentlichen Kunde, wenn gleich vor dem J. $184^7/_8$ nicht zum Drucke gelangte. — Dasselbe führte in der später im J. 1851. erfolgten Herausgabe den Titel:

---

nur bedauert werden, dass dem emsigen Gustermann die Fortsetzung seines ungar. Staatsrechts hinsichtlich des 2. Bandes nicht gestattet wurde, wodurch dem lit. Publikum das interessante, jenem Gelehrten schon vermöge seiner öffentlichen Stellung zu Gebote stehende Material — wohl für immer — verloren ging.

z) Die hier erwähnte Aufgabe wurde einer besondern durch die a. Entschliessung des K. Franz vom 11. Nov. 1823. angeordneten Deputation oder Ausschusse der k. Curie aufgetragen, zu deren Vorstande Graf Ant. Cziráky, damaliger Vice-Präsident der k. ungar. Hofkammer, später nach dem Ableben des Judex Curiae Jos. Ürményi dessen Nachfolger in dieser zweiten Würde des Reichs, und zu Mitgliedern derselben die Herren: Sigm. Szögyényi, damaliger Personal oder Präses der k. Tafel, Bischof Madarassy, Septemvir Lánczy und die zwei Protonotäre Szentkirályi und Georg v. Majláth zugleich ernannt wurden — sämmtlich die gefeiertesten Namen der damaligen kön. Curie und gleichsam die Elite der die ungar. Jurisprudenz öffentlich vertretenden Intelligenz des Landes — aus deren Zusammensetzung schon die Wichtigkeit, die man der Lösung dieser Aufgabe h. Orts beilegte, zu entnehmen war.

16. Cziráky (C. Ant. Moys. Cz. Int. Stat. Cons. et Conf. Min. Jud. Curiae Reg. Praes. Univ. H. etc.) Conspectus Juris publ. R. Hung. ad a. 1848. historicis animadversionibus illustratus etc. Vienn. TT. II. in 8. unstreitig das gediegendste, vollständigste und vorzüglichste Werk unter allen den bisher angeführten dieses Faches, das jedoch wahrscheinlich wegen seiner etwas aristocratischen — dem monarchischen Principe doch nicht im Mindesten zu nahe tretenden — Färbung bis zum J. 1848. die Bewilligung zum Drucke nicht erlangen, daher auch nur als Ms. gleich jenen von Ürményi und Lakits und einigen akad. Professoren desselben Faches, im Privatwege den Suchenden die so lange vergebens erwünschte Belehrung gewähren konnte. *aa)* — Ein ähnliches Loos traf unter den Letztern auch das bereits im J. 1843. vollendete Msc. des Verfassers des gegenwärtigen Werkes unter dem Titel:

---

aa) Es dürfte als ein nicht uninteressanter Beitrag zur Literär-Geschichte des ung. Staatsrechts dieser Periode gelten, aus den Original-Akten der k. ungar. Hofkanzlei, die dem Verfasser dieses Werkes mit aller Liberalität zur Einsicht offen standen, über einige Nebenumstände, die auf die Entstehung des so wichtigen Cziráky'schen Werkes nicht ohne Einfluss waren, nähere Aufschlüsse zu erlangen. Dieselben sind unmittelbar den Protokollen der dazu eigens von Sr. Maj. K. Ferdinand im J. 1840. unter dem Vorsitze des damaligen ungar. Hofkanzlers Gr. Fid. Pálfy und den dazu ernannten Beisitzern, der beiden Vice-Kanzler Bar. Malonyay und Gr. Ant. Majláth, dann dem Hofr. Ref. und Berichterstatter G. Bartal, Bischof Haulik, dem statt des weiter beförderten B. Alois Mednyanszky substituirt. Hofr. Kussevich, endlich den Hofr. Stettner und Gr. Jos. Teleky angeordneten Hof-Commission, und dem darin enthaltenen Hauptberichte des Gr. Cziráky als Präses der oben erwähnten Deputation über deren Wirksamkeit entnommen. Der Letztere berichtet darin ausführlich, dass die erwähnte Deputation in Folge des erhaltenen kön. Auftrags sich mit allem Eifer desselben angenommen, und nachdem sie sich vorläufig über die hinsichtlich des auszuarbeitenden Entwurfs zu befolgenden historischen (nicht polemischen) Methode einverstanden, darauf die Hauptpartien des ganzen ungar. Staatsrechts unter sich vertheilt habe, um sie einzeln um so gründlicher bearbeiten, und dann durch collegialische Mittheilung und Erörterung zur möglichsten Klarheit und Vollkommenheit bringen zu können. — Aber da schon im Laufe der nächsten Jahre dieselbe Deputation durch die Beförderung des Bischofs Madarassy zum Hofr. Ref. der ung. Hofkanzlei, dann zum Gross-Probsten von Pressburg, so wie des Protonotärs Majláth zuerst zum Personal, dann zum k. Hof- und Staatsrath nach Wien, ferner durch das Ableben des frühern Personals

17. Virozsil (Ant. Philos. et J. U. Doct. in R. Scient. Univ. H. J. Nat. et Publ. Hung. Prof. P. O. Fac. Jur. Pro-Sen. J. Com. Srig. Tab. Jud. Assess. etc.) Jus publicum R. Hung. a primordiis hujus regni usque ad recentissima tempora ordine scientifico deductum etc. Pest. 1843. 4. dem jedoch die h. O. angesuchte Druckbewilligung, so wie dem daraus angefer-

---

Szögyényi und des Protonot. Szentkirályi, endlich durch die stete Kränklichkeit des Septemvirs Lánczy — fast aller ihrer Mitglieder beraubt — zuletzt nur auf den einzigen Präses reducirt ward, fand sich derselbe bewogen, ausser den durch Bischof Madarassy bereits vollendeten, ja zum Theil auch durch den Druck veröffentlichten Abhandlungen de territoris et incolis R. Hung. de statu Praelatorum, de juribus regiis circa juventutis educationem (bei welcher Arbeit der Verfasser die Msc. von Lakics mitunter wörtlich benutzt hätte) die übrigen meist unvollendeten Partien des Werkes nun selbst zu ergänzen, welche Arbeit er auch — trotz der gehäuften Berufsgeschäfte und seines vorgerückten Alters — in den folgenden zehn Jahren durch das eingesandte aus zwei Theilen bestehende Werk, in dem Geiste der in der Vorrede und dem Bittgesuche des Verf. um dessen Drucklegung näher erläutert wird, glücklich zu Ende gebracht habe, so dass solches in seinem 62. Lebensjahre behufs höherer Revision und Genehmigung der k. ungar. Hofkanzlei unterbreitet werden konnte. — Nun wurde dasselbe durch die oben erwähnte, eigens zu dem Zwecke ernannte Hof-Commission einer genauen Prüfung unterzogen, deren Endresultat — ungeachtet aller dem Verfasser dabei reichlich gespendeten, auch wohlverdienten, Lobsprüche — doch dahin ging, denselben zu einer nochmaligen Revision und Berichtigung einiger 50—60. angezeigten — einiger Missdeutung mehr oder weniger zugänglichen — Stellen seines Werkes zu vermögen, bevor demselben die Genehmigung zum Drucke ertheilt werden könne, auf welchen Bescheid jedoch der in seiner hohen Stellung etwas — wie es schien — gekränkte Verfasser sein Manuscript freiwillig zurückzog und dafür indessen durch ein schmeichelhaftes A. Cabinetsschreiben Sr. Maj. des K. Ferdinand, folgenden Inhalts, einigermassen entlohnt wurde: „Lieber Gr. Cziráky! Ihre Erklärung v. 12. Juli 1840. liefert einen neuen Beweis, wie sehr Sie gewohnt sind, Ihre persönlichen Rücksichten jenen des Staats zu unterordnen. — Indem ich diese seltene Selbstverleugnung hiermit nach Verdienst würdige und Ihnen für den unermüdeten Eifer, womit Sie den Wünschen meines in Gott ruhenden Vaters zu entsprechen und dem fühlbaren Mangel eines Lehrbuchs über das ungar. Staatsrecht abzuhelfen beflissen waren, mein besonderes Wohlgefallen zu erkennen gebe, stelle ich Ihnen Ihr diessfälliges Manuscript, Ihrem Wunsche gemäss, in der Anlage mit dem innigen Bedauern zurück, dass die dermaligen Verhältnisse die Drucklegung dieses mit so vieler Gelehrsamkeit und ausgebreiteten Sachkenntniss verfassten Werkes widerrathen.“ Schönbrunn d. 28. Juli 1840. Ferdinand m. p.

tigten und ins Magyarische übersetzten Auszug im J. 1847. nicht ertheilt wurde. — Die Ursachen davon dürften dem kundigen Leser bei näherer Einsicht der beiden, seit dem J. 1850. ohne Anstand in ihrer ursprünglichen Fassung im Drucke erschienenen, Werke leicht ersichtlich werden. *bb)*

Der hochverdiente Graf legte bald darauf seine hohen Aemter und Würden nieder, zog sich auf seine Güter zurück, und widmete noch die letzten Jahre seines Privatlebens im Schoosse seiner Familie den Wissenschaften, und seinem Lieblingswerke insbesondere, dessen Revision er vornahm, und noch vor seinem am 22. Febr. 1852. im 80. Lebensjahre zu Pressburg erfolgten Ableben die von der Hofcensur bezeichneten Stellen so berichtigte, dass der im J. 1851. erfolgte Druck des Werkes den schon völlig berichtigten Text, und nicht die frühere Fassung desselben zur Anschauung bringt; wobei jedoch das Werk an sich von seinem ursprünglichen Werthe in wissenschaftlicher Hinsicht — ausser einigen individuellen, weder an sich wichtigen noch besonders interessanten Ansichten und Notizen des Verfassers, oder seines Ammanuensis, Horváth István, in den hist. archäologischen Erläuterungen — wenig oder gar nichts verlor, wie sich aus dem Vergleiche des Orig. Textes mit der gedruckten Auflage des Werkes von selbst ergibt. — Die kön. ungar. Universität zu Pest, deren Präses (oder Kanzler) Gr. Cziráky seit dem Jahre 1824. gewesen, feierte das Andenken des um die Wissenschaften eben so wie um den Staat hochverdienten Patrioten durch feierliche, am 6. März in der Univ. Kirche abgehaltene Exequien und eine literärische Parentation mittelst einer feierlichen Trauerrede, die der z. Dekan der theol. Facultät, Domherr Szilassy, d. 25 April d. J. in ders. Univ. Kirche vor einem gewählten Anditorium aller Stände und der akad. Jugend hielt.

bb) Der Verfasser derselben bescheidet sich hier nur kurz anzudeuten, dass er als ein aufmerksamer, wenn gleich nur stiller Zeuge und Beobachter der grossen politischen Veränderungen, die in seiner Heimat (Ungarn) besonders seit dem J. 1825. hinsichtlich der alten Landesverfassung vorgegangen, und im J. 184⁷/₈ mit dem völligen Umsturz derselben vorläufig ihren Abschluss gefunden, vor dieser Catastrophe einen ähnlichen — obwohl oft geahnten — Ausgang so überraschend schnell nie erwartet, auch auf diese Art nie herbeigewünscht, nach derselben jedoch, für die bisher errungenen Resultate nicht undankbar, vertrauensvoll eine bessere Wendung der vaterländischen Zustände, derselben providentiellen Führung, deren Wege bisher so wunderbar sich erwiesen, auch für die Zukunft ruhig anheimstelle: sich übrigens für die Vergangenheit bezüglich seiner Person mit dem Selbstbewusstsein begnügend, dass er in der langen Reihe von Jahren, wo er als öffentlicher Lehrer an der ersten wissenschaftlichen Anstalt des Landes zum allgemeinen Wohle in Wort, Schrift und That nach Kräften zu wirken strebte, sich nie veranlasst fand, seinen öffentlich ausgesprochenen Ansichten und

Endlich fallen noch in die letzte Zeitperiode vor d. J. 1848. einige kleinere Werke dieser Gattung, als:

18. Beőthy (Zsigm.) Elemi magyar köz. jog. Pest. 1846. 8. ein aus den Msc. des ehem. akad. Prof. d. Rechte in Agram, Raab und Pressburg Dr. A. Albély ins Magyarische übertragenes Schul-Compendium des ungar. Staatsrechts, für diesen Zweck vollkommen genügend. *cc)* — Eben so: Miskolczy Magyarország köz. joga. Eger. 1846. 8. — Weniger bekannt ist das noch im Jahre 1834. erschienene Werk von Blaskovics: Status juridico-politicus R. Hung. Pest. 1834. 8. so wie das Werkchen: Wildner Ungarns Verfassung etc. Leipz. 1843. 8. u. m. A. von minderm Belang.

Nach den vollständigen systematisch wenigstens entworfenen, wenn gleich nicht vollendeten Werken des ungar. Staatsrechts, führt nun die Literär-Geschichte desselben

IV. Jene — gleichfalls in chronologischer Ordnung — auf, welche nicht das ganze Gebiet, sondern nur einen Theil dieser Wissenschaft umfassen, oder sich gar nur auf einen besondern Gegenstand derselben beschränken, um solchen wissenschaftlich zu behandeln; in welchem Falle dann Schriften der letzten Art

---

Grundsätzen je auf irgend eine Art ungetreu zu werden, oder in die Palinodie jenes römischen Dichters einzustimmen, der am Abende seines Lebens von sich gestehen musste: „Parcus deorum cultor, et infrequens — insanientis dum sapientiae consultus erro — nunc retrorsum vela dare, atque iterare cursus cogor relictos.“ Hor. I: 34. —

cc) Wir können nicht umhin, bei diesem Werkchen das literärische Publikum unsers Landes auf die in demselben vom Prof. Albély verfochtene, ursprünglich schon von unserm berühmten Diplomatiker und Archäologen Steph. Horvát aufgestellte Hypothese von der durch die ersten ungar. Eroberer unter 108. Geschlechter (genera) ihrer sieben Stämme vertheilten Landesgebiete aufmerksam zu machen, die gleich den s. g. sortes allemannicae, burgundicae etc. von den aus der grossen Völkerwanderung herstammenden Völkern in Besitz genommen, und mittelst des feudalen Aviticitäts-Princips nach und nach auf ihre spätern Nachkommen bis zu uns vererbt worden sein sollen; eine Hypothese, über die sich Vieles pro und contra anführen liesse, die wohl in der Genealogie der Familien und in der Heraldik noch einiges Interesse bieten könne, gegenwärtig jedoch nach der durch den 15. Ges. Art. d. J. 1848. für alle Zeiten abgeschafften Aviticität durchaus jede practische Geltung und Bedeutung für immer verloren hat. — Vergl. Horvát (István) Magyarország gyökeres régi nemzetségeiről. 1820. 8.

Monographien benannt werden. *dd)* — In die Reihe der erstern sind die vorzüglichsten Schriftsteller Ungarns zu setzen, die durch ihre gelehrten und gediegene Abhandlungen die meisten Gegenstände des ungarischen Staatsrechts erörtert, beleuchtet, und dadurch zu dessen Vollkommenheit ungemein viel beigetragen haben; deren Name schon allein hinreicht, um ihre literärischen Verdienste ihren Zeitgenossen, und selbst der spätern Nachwelt stets in dankbarem Andenken zu erhalten, als da sind: Bel, Pray, Katona, Timon, Szegedy, Kollár, Koppy, Wagner, Joni, Décsy, Cornides, Engel, Schwartner, Péterfi, Gr. Ign. Battyányi, Keltz, Bentzúr, Kajtár, Horányi, Gr. Cziráky, Lakits, Gr. Majláth, Joh. Bar. Hormayr und Mednyanszky, Piringer, Steph. Horváth, Fejér, Bischof Madarassy, Martin und Niclas Kovachich, Gyurikovics, Orosz, Gr. Dessewffy, Gr. Steph. Széchenyi, Frank, Podhraczky und noch eine grosse Anzahl Anderer, die unter den Monographien vorkommen, und über die nähere Auskunft ertheilen: Schwandtner in s. Scriptores rerum Hung. Vind. 1740. Vol. III. fol. — Ign. Horváth Bibl. J. Cons. Hung. TT. IV. 8. — A. Horányi Memoria Hung. et prov. script. Vien. et Pos. 1778.

---

dd) Hier können ausser denen oben Anm. *g)* bereits angeführten noch besonders als der Beachtung würdig jedem ungar. Publicisten anempfohlen werden: J. Vitéz de Zredna Epistolae Procerum R. Hung. beim Schwandtner. — Em. Kelcz: Epistolae M. Corvini. Kaschauer Ausg. — C. Ign. Battyányi: Leges ecclesiasticae R. Hung. TT. II. Alb. Car. 1785. — Car. Koppi: Jus electionis quondam ab Hungaris exercitum hist. stirpis Arpad. illustr. Viennae 1790. 8. Dagegen M. Schwartner: Dissert. de gente Crowiaca. RR. Hung. stirpis Arpad. hered. success. juri non adversa. Pest 1791. 8. — Benczur: Hungaria semper libera, suique juris etc. Vind. 1764. 4. — Ejusd. praetensiones Brandenburgicae in Silesiae principatus. Viennae. 1788. 4. — Kajtár: Alte und neue ung. Welt. Wien. 1795. 8. — Anon. Lettres sur les Hongrois. Amst. 1742. 8. — Anon. (Revitzky) Introd. ad Politic. R. Hung. Budae. 1790. — G. S. Lakits: De hered. Successionis jure Ducum et Regum Hung. inde ab origine Monarchiae usq. ad nostra tempora. Viennae. 1809. 8. — Mich. Piringer: Banderien Ungarns und dessen gesetzmässige Kriegsverfassung überhaupt. II. Thle. Wien. 1810 bis 1816. 8. — Anon. (Madarassy): Dissertationes hist. criticae super quibusdam vetust. rerum ung. capitibus. Pos. 1832. 8. — (C. Ant. Cziráky): Disquisitio hist. de modo consequendi summum imperium in Hung. Budae. 1820. 8. — Dankovsky: Constit. Hung. Origines. Pos. 1836. 8. — Fejér: Comment. hist. de Bosniae, Serviae, Bulgariae tum Valachiae ac Moldaviae et Bessarabiae cum R.

TT. III. 8. Desselb. Nova memoria etc. Pest. 1792. 8. — Engel Monumenta Ungar. Vind. — Kovachich Script. Min. Hung. Budae. 1798. 8. — Lehotzky Index Script. publ. pol. jur. Hung. Pos. 1803. — Kubinyi Enchiridion Lexici J. Hung. Pos. 1742. 1832. 8. endlich C. Széchenyi Biblioth. Catalogus v. Index etc. TT. III. 8. — C. Sam. Teleki bibliotheca. Vien. 1811. III. TT. 8.

V. Hinsichtlich der oben erwähnten Monographien und Dissertationen, die über einzelne Gegenstände des ungar. Staatsrechts — bald unter dem wahren, bald blos angenommenen Namen des Verfassers, bald auch ohne alle Angabe des Verfassers, der Zeit und des Druckortes — besonders während der eben abgehaltenen Reichstäge zu erscheinen pflegen, möge hier nur die allgemeine Bemerkung genügen: dass bei der grossen Menge ähnlicher Druckschriften und Flugblätter an Inhalt eben so wie innerm Gehalte von einander höchst verschieden, nicht selten die widersprechendsten Ansichten extremer Partéien mit der höchsten Leidenschaft vertretend, eine unparteiische streng wissenschaftliche Würdigung derselben auch nur von einem unparteiischen, mit Scharfblick und richtigem Urtheil wohl begabten, dabei zugleich

---

Hung. nexu. Budae. 1839. 8. — Ejusd. Dalmatiae cum R. Hung. nexus. Budae. 1834. — Ejusd. Galliciae et Lodomeriae etc. Budae. 1834. — Ejusd. Croatiae et Slavoniae cum R. Hung. nexus. Budae. 1839. — Ejusd. De Baronibus et Proceribus R. Hung. Bud. 1843. 8. — Ejusd. De Comitatibus R. Hung. Budae. 1848. — Bottka: Notitia diplom. vet. constit. Comitatuum. Pest. 1831. — Ejusd. Az országgyülési (1844) időszakból, néhány közjogi tárgy felvilagositva. Pos. 1844. 8. — Orosz: Ungarns gesetzgeb. Körper auf dem Reichstage zu Pressburg 1830. II. Thle. Leipz. 1832. 8. — Desselb. Terra incognita. Notizen über Ungarn. Leip. 1835. 8. — Kussevich: De municipalibus juribus et statutis regnorum Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae. Zagr. 1830. 8. — Földváry: Értekezés a m. királynék koronázásuk kezdetéről. Pest. 1830. 8. — Desewffy: De jure s. regni Hung. coronae in terras Russiae rubrae. Pest. 1831. — Jozipovich: Deductio Jurium Univ. Nob. Campi Turopolya. Zagr. 1830. 8. — Podhraczky: Slavoniáról mint Magyarország alkotmányos részéről. Bud. 1837. 8. — Jászay: A szab. kir. városok szavazatjoga az országgyüléseken. Pest. 1843. 8. — Gyurikovits: De situ et ambitu Slavoniae et Croatiae. Pest. 1844—47. III. R. — Palugyay: Megye-rendszer. Pest. 1844—47. IV. kötet. 8. — Horváth über Croatien als eine durch Unterjochung erworbene ungar. Provinz. Leipz. 1844. 8. — Farkas: R. Slavoniae erga Hung. legalis correlatio. Zagrab. 1845. 8. — Szabó: A magy. korona országainak státusjogi s mon. állása. Pos. 1848. — Frank: Ősiség és elévülés. Bud. 1848. 8.

mit den Sprachen, Sitten und Gebräuchen, sowie allen Local- und National-Eigenheiten des Landes wohl vertrauten Leser zu erwarten, und daher auch beim Gebrauche derselben hinsichtlich des ungar. Staatsrechts gleiche Behutsamkeit, Vorsicht und Klugheit zu beobachten sei. *ee)* — Dieselbe Klugheits-Maxime dürfte wohl auch ferner noch

---

ee) Zum Theil als Fortsetzung der in der vorhergehenden Anmerk. *dd)* angeführten Monographien, zum Theil aber als Belege der während des Landtags v. J. 1791. erschienenen Flug- und Schmähschriften, möge die hier folgende Anzeige einiger der bekanntesten derselben dienen: Eusebii Verini (Benczúr) Commentatio jur. critica de jure hered. domus Austriacae in R. Hung. etc. Viennae. 1771. 8. — Anonym. (Bärenkopf) de dominio nobilium R. Hung. contra Kollár. Pos. 1798. 8. — Anon. Jus reipublicae in bona Ecclesiasticorum. 1791. 8. — Castigatio hujus libelli. Cassov. 1792. 8. — Gabr. Zerdahelyi: Disquisitio neo- asserti juris. Pest. 1792. 8. — Keresztúry: De vet. Instituto rei milit. Hung. Viennae. 1790. 8. — Horányi de s. regni corona et Regibus eadem redimitis. Pest. 1790. 8. — Potkonitzky: Untersuchung über die Krönung in Ungarn. Pressb. 1790. 8. — Benkö: Diaeta seu comitia Trans. et eorum decreta. Cibin. 1791. 8. — Pray: Comment. hist. de vet. reginas coronandi jure. Pos. 1792. 8. — Anon. (Bärenkopf) Disquisitio de jure coronandarum reginarum Hung. Pos. 1792. 8. — Eder: Comment. de initiis juribusque primaevis Saxonum Trans. Vienn. 1792. — (Herman) Grundverfassung der Sachsen in Siebenbürgen. Offenb. 1792. 8. — Vajkovits: Cura Superfluorum. Pest. 1792. 8. — Anon. Licetne Episcopis in politica regni negotia se immiscere? 1792. 8. — item: Minek a Pap az országgyülésen? 1791. 8. — Momentum juris pro honore supr. Comitis Episcopis restituendo. Budae. 1790. 8. — Mutatio omnis periculosa. 1789. 8. — Vexatio dat intellectum Episcopis Hung. 1790. 8. — Ad amicam aurem. — Ad aurem amicissimam. 1791. 8 — Hazafiak tüköre. Pest. 1790. 8. — Hungaria aegra et libera. 1790. 8. — Hungarus pro lege ex lege. 1790. 8. — Pia desideria. Hung. 1790. 8. — Veritates juris et justitiae. 1791. 8. — Babel. 1790. 8. — An den Maurermeister Babels. — Beurtheilung der Fragen etc. Ninive, Anti-Ninive, Moll-Gedanken. — Manch. Hermaeon in Grellmann's Aufkl. I. Th. — Niederer's Pasquil auf die ungar. Nation. 1790. 8. — Grosse Wahrheiten und Beweise in einem kleinen Auszuge aus der ungar. Geschichte. Frankf. u. Leipz. 1792. 8. — Babuk. Pressb. 1792. 8. — Entlarvung der Wahrheiten. Philadelphia. 1794. 8. — Ein unparteiisches Wort über Ungarn. Frankf. 1790. 8. — Unv. Widerlegung. 1790. 8. — Vox literatorum Hung. filiorum. 1792. 8. — Trenkii bilanx cum ref. T. bilanx pondere vacua. 1790. 8. etc. — Endlich aus der spätern Zeitperiode: Dugonics: A magyaroknak uradalmaik. Pest. 1801. — Horváth (Istv.) Werböczy Istv. emlékezete. Pest. 1819. — Kovachich (Nic.) Notitiae prael. ad syllogen decretorum comit. Pest. 1820. — Eötvös (Ign. B.) Extractus synopt. enc. legum in Corp. J. Hung. contentarum. Budae. 1829. 8. — Endlicher: Anon. Belae R. Not. de gestis Hung. Liber. Viennae.

VI. In Betreff der periodischen Zeit- und Flugblätter jeder Art, hauptsächlich jedoch jener politischen Inhalts, als höchst nützlich wo nicht unerlässlich anzuempfehlen sein, seitdem die Presse als Organ der öffentlichen Meinung zu einer Macht gelangt ist, deren Einfluss auf die allgemeine Bildung — wenn gleich oft überschätzt — doch in keinem Falle unbeachtet, oder gar ignorirt werden darf. *ff)*

Endlich mögen unter den übrigen literärischen Hilfsmitteln — auch hinsichtlich des ungar. Staatsrechtes — hier noch einige Erwähnung und Beachtung finden

VII. Jene Schriften, die entweder gar nicht, oder nur unvollständig zum Drucke, und mittelst dessen zur öffentlichen Kunde gelangt, blos als nachgelassene Msc. der betreffenden

---

1827. 8. — Szász: Sylloge tractatuum aliorumque act. publ. historiam et argumenta diplomatis Leopoldini illustrantium. Claudiopoli. 1833. 8. — Kosa: De publ. partium Trans. administratione sub Vojvodis. Vienn. 1816. — Anon. (Osegovich) Animado. Unius e Croatis in diss. de prim. Hung. limitibus. Zagr. 1833. — Responsa ad vastum opus de nexu Croatiae etc. Zagr. 1847. — Anon. (Ludwigh) A szepességi XVI. városok pragm. történet, s állományi vázlata. Löcse. 1842. — Anon. (Briglevich) De jure voti, Nobilibus in RR. Dalm. Croatiae, Slavon. congregationibus competente. Zagr. 1843. 8. — (Osegovich Refutatio opusculi de jure voti etc. Poson 1844. 8. — Anon. Nézetek a káptalánok, apátok, prépostok országgyülési szavazat-jogáról. Pest. 1847. 8. — Palugyay: Túrmező ismertetése. Pest. 1848. etc. etc.

ff) Ohne der ältern periodischen Zeit- und Flugblätter jeder Art und Form ferner zu gedenken, die in Oesterreich und Ungarn zu Ende des 18. und beim Beginne des 19. Jahrhunderts die Aufmerksamkeit der Gelehrten und des gebildetern Publikums in Anspruch nahmen, als: die Anzeigen aus den k. k. Erbländern — das ung. alte und neue Magazin — Merkur von Ungarn, Lübeck's patriotisches Wochenblatt — Schedius Zeitschrift von und für Ungarn, Siebenb. Quartalschrift und Provinzialblätter, — Wiener Annalen der österr. Literatur und Kunst — Vaterländische Blätter für den österr. Kaiserstaat etc. deren Wirksamkeit noch von Schwartner in s. Stat. I. §. 7. kurz gewürdigt wird, finden wir es vielmehr angezeigt, die Aufmerksamkeit des ungar. Publicisten auf die nächstfolgende Periode der Tagesliteratur zu lenken, die sich durch ihre immer mehr zunehmende politische Färbung und Tendenz in den neu entstandenen Zeitblättern: Tudom. gyüjtemény, Jelenkor, Társalkodó, Sas, Századunk, Hirnök, Pest-Ofner Zeit, Ungar. Nachrichten, Religio és Nevelés, Nemzeti Ujság, Napló, vor allen jedoch seit d. J. 1841. im Pesti Hirlap — der letztere insbes. als anerkanntes Organ der Ultraliberalen oder radicalen pol. Partei im Lande — kund gab, und einen so bedeutenden Einfluss auf die pol. Ereignisse jener Zeit ausübte.

Verfasser im Privat-Besitze der Erben zurückgeblieben, und mitunter von diesen auch in andere Hände, oder in Besitz öffentlicher Institute, oder auch Privat-Familien übergegangen sind, in deren Archiven, Bibliotheken und Museen sie oft ungekannt, und unbenützt einer unverdienten Vergessenheit anheimfallen. *gg)* — Nachdem es nun aus der obigen kurzen Skizze der Literär-Geschichte des ungar. Staatsrechts ersichtlich geworden, dass besonders in diesem Fache, unter den bekannten Zuständen der österr. ungar. Presse, während der letzten Jahrhunderte, die Drucklegung publicistischer Schriften, nicht ohne Gefahr und

gg) Dergleichen Handschriften oder Manuscr. circulirten in Ungarn, wo bei den bekannten Presszuständen früherer Zeiten jede ungedruckte Schrift das Interesse der Leser um so mehr erregte, seit jeher, ausser den oben genannten, noch manche andere aus dem publicistischen Bereiche, theils von akad. Professoren dieses Faches für ihre Zuhörer, theils auch von Privat-Gelehrten und Literaten zur Uebung ihrer publicistischen Muse, auch ohne alle Aussicht auf deren Veröffentlichung, abgefasst. — Dergleichen Manuscripte finden sich noch in alten Bücherschränken mitunter vor, so z. B. Steph. Lossonczy: Politica R. Hung. descriptio etc. 4. ferner Ambr. Takats: Tractatus de administrat. publ. Hung. in gratiam c. Lud. de Báttyán R. Hung. Palatini, conscriptus; welche beiden Werke, im Geiste der alten Patvarie gehalten, für unsere Zeit wohl wenig, oder gar keine Ausbeute bieten dürften. — Diesen könnte füglich auch noch das Manuscript des von dem Advokaten Eugen Gyurkovics in serbischer Sprache geschriebenen Staatsrechts des K. Ungarn beigefügt werden, welches während der Pause, die zwischen dem Lakits'schen und Cziráky'schen Werke hinsichtlich der Thätigkeit unserer Publicisten eintrat, zur Revision an die k. ungar. Hofkanzlei gelangte, jedoch den Anforderungen der Zeit und jener hohen Landesbehörde so wenig genügte, dass es trotz der guten Tendenz des Ganzen, selbst nach Berichtigung der 12. von der Censur beanstandeten, an sich ziemlich unbedeutenden Stellen, als der Drucklegung wohl nicht ganz unwerth befunden, in letzter Instanz jedoch als mittelmässig — daher für unsere Zeit mit unbrauchbar gleichlautend, durch die a. Entschliessung vom 3. Dec. 1840. abweislich beschieden, und dem Verfasser zurückgestellt wurde, womit sich übrigens jeder Fachkundige bei näherer Einsicht der Akten vollkommen einverstanden erklären würde. — Nicht so hinsichtlich der oben erwähnten Manuscripte von Ürményi, Lakits, Gustermann, Cziráky und so mancher Andern, die in der neuern Zeit theils zur vollen Publicität schon gelangt, theils derselben, nach dem Masse ihres innern Werthes, noch gewärtig sind. — Wie zahlreich dergleichen Handschriften noch in den verschiedenen öffentlichen und Privat-Bibliotheken und Archiven des Landes sich in diesem letztern

Schwierigkeit gewesen, oder wenigstens als ein „periculosae plenum opus aleae" angesehen werden konnte: so möge der Wunsch des literärischen Publikums bei uns jetzt eben so angezeigt, als durch die gegenwärtigen polit. Zustände des Landes gerechtfertigt erscheinen: dass dergleichen Mss. deren mehrere, gleich jenen obenerwähnten eines Ürményi, Lakits, Gr. Cziráky etc. einer Veröffentlichung und weitern Verbreitung nicht unwerth befunden werden dürften, im Wege der freiern Presse veröffentlicht, und als Gemeingut der Nation, zu deren fernerm Ruhm und Wohle sie noch einigen Beitrag liefern könnten, zurückgestellt würden!

Falle befinden, möge nur aus der kurzen hier folgenden Anzeige ähnlicher in der k.k. Hofbibliothek zu Wien vorhandenen Handschriften beispielweise entnommen werden: Alberti (Phil. e S. J.) Ungaria Regibus ab antiquo et ante Jos. I. hered. jure jam vinculata. Cod. Msc. Jur. civ. Nr. 276. — Bruti (Mich.) Florentini de rebus Hung. L. 1—9. Hist. prof. Nr. 92. — Corvini (Eliae) res bellicae Joh. Hunyadae contra Turcas. Hist. prof. Nr. 772. — Cumanis a. 1279. a Ladislao Rege concessum privilegium. Hist. prov. Nr. 330. XL. — Fuggerianae bibliothecae miscellanea. Hist. prof. Nr. 123. 170. 222. 299. et 301. — Kys (Petri Literati fam. A. Episc. Strig. Olahi) Exegeticon a. 1564. Hist. prof. Nr. 21. — Listhii (Seb.) Stilus Cancellariae Hung. sub. Nic. Olaho A. Episc. et Canc. inchoatus a. 1553. J. Civ. Nr. 156. — Magyarországnak mostani állapotjáról egy hazája szereteö igaz magyar embernek tanácslása. a. 1601. Hist. prof. Nr. 765. wovon der ungar. Grundtext gedruckt und die lat. Uebersetzung geschrieben ist. — Mathiae archid. rerum in Ungaria a 24. Jul. usq. 20. Nov. 1602. gestarum germanica narratio. Hist. prof. Nr. 114 — Mossóczy (Zach) J. Hung. pos. et Decreta Regum J. civ. Nr. 65. — Notarialis artis formularia tempore Ludovici I. R. Ung. scripta. Cod. Theol. Nro. 601. — Oratorum R. Hung. (a. 1594.) ad SS. et OO. S. Rom. Imp. supplex libellus de imminente a Turcis periculo. J. civ. Nr. 120. — Óvár oppidi antiquiora privilegia, confirmata a Rudolpho II. J. civ. Nr. 144. — Quadripartitum opus J. Hung. Consuet. J. Civ. Nr. 73. — Registrum omnium proventuum regalium in his duobus annis per Rmum D. Sigismundum Episc. Q. Eccles. Thesaurarium Reg. Maj. in parata pecunia perceptorum, incip. a 1. Jan. 1494 usq. ult. Dec. 1495. Hist. prof. Nr. 487. — Revolutiones Hungariae praesertim Bocskaiana's illustrantia miscellanea. Hist. prof. Nr. 222. — Rubchich (Stanislai, Regis ins D. Imp. Nomagnich) collectio insigniorum et familiarum illustrium Illyrici Imp. Ferdinando IV. qua adhuc archiduci per Marcum Skovenich Bosnensem oblata. Hist. prof. Nr. 521. — Thurzó (Com. Emerici) literae a. 1620. ad cancellarium R. Bohemiae scriptae. Hist. prof. Nr. 170. — Variae formulae Juris experiundi et reddendi, ad usum Fori R. Ungariae. J. civ. Nr. 276. etc. — S. Piringer: Ungar. Banderien im Anhange des I. Th. S. 277. etc. Wien. 1810. 8.

§. 5. — Behandlungs-Methode des ungarischen Staatsrechts, Klugheits-Maximen, systematische Eintheilung des ganzen Werkes.

Jede theoretische Kenntniss positiver Rechte — folglich auch jene des pos. ungarischen Staatsrechts — kann am besten durch einen zweckmässigen Unterricht erlangt werden; doch hängt auch bei diesem sehr viel von der dabei anzuwendenden Methode ab, dergleichen in der Methodologie der Rechts- und Staatswissenschaften objectiv genommen folgende vier Hauptmethoden als jede in ihrer Art für zweckmässig angezeigt werden: 1. die kritisch-exegetische auch sonst Legal-Methode genannt. — 2. die systematisch-dogmatische. — 3. historische. — 4. philosophische Lehr- u. Lernmethode. — Jede derselben hat ihren Werth, zuweilen auch ihren eigenen Kreis, für den sie als vorzugsweise geeignet erscheint, dann ihre bestimmten Vorzüge, aber auch Gefahren und Nachtheile, sowie ihre eigene Geschichte, in der sich die Licht- und Schattenseiten derselben gleichsam abspiegeln; wie diess die oben erwähnte Methodologie der Rechts- und Staatswissenschaften näher und umständlicher nachweist. *a)*

— Welche Ausbeute liesse sich da noch aus der Durchforschung der Széchenyi'schen Regnicolar- und der Primatial- und Universitäts- so wie der für das Nat.-Museum unlängst von den Jankovich'schen und Steph. Horvát'schen Erben angekauften, ferner den Privat-Bibliotheken der Familien Battyányi, Eszterházy, Apponyi, Festetics, Teleki, Szirmay etc. und auch der Archive der Kapitel, Ordens-Convente, mancher k. Freistädte und alter Familien an Handschriften, Urkunden und liter. Documenten jeder Art erwarten, die alldort bisher nicht ohne Ursache mit zu ängstlicher Sorgfalt aufbewahrt, gegenwärtig — nach dem oben geäusserten Wunsche — im Wege der freien Presse, ohne Bedenken, zum Frommen der Wissenschaft und allgemeinen Wohle des Landes, veröffentlicht zu werden verdienten; wie diess auch bisher bereits durch einige unserer berühmtesten Schriftsteller und Geschichtsforscher, als: Schwandtner, Katona, Engel, Cornides, Wagner, Schwartner, Kovachich, Horvát, Fejér, B. Mednyánszky, Podhradszki u. A. geschehen ist.

a) Ueber diese besondere Methoden hinsichtlich des juridisch-politischen Studiums, verdienen in neuerer Zeit vor andern verglichen und beachtet zu werden: Anne Den Tex: Encyclopaed. Juris §. 506—521. — Schilling: Einleit. in d. Lehrb. f. Institut. u. Geschichte des röm. Rechts. — Falk, Vogel, Wenk, Wening, Arndts, Virozsil Enc. u. Meth. d. jur. pol. Stud. §. 60. etc.

Bei der Anwendung derselben auf die Wissenschaft des ungar. Staatsrechts wird es jedem ungar. Rechtsgelehrten bei näherer Betrachtung bald einleuchtend, dass die erstgenannte jener Lehr- und Lernmethoden, die kritisch-exegetische Legalmethode, hauptsächlich nur dort für zweckmässig befunden werden kann, wo systematische Gesetzbücher oder Codices legum bereits vorliegen; wie diess in Oesterreich, Preussen, Frankreich etc. in der neuern Zeit der Fall ist. — Wohingegen, wie in Grossbritannien und in Ungarn solche Gesetzbücher noch nicht vorhanden sind, da muss der Weg dazu erst durch historische Forschungen, und darauf basirte systematisch-dogmatische Hand- und Lehrbücher und Commentarien ähnlicher Art gleichsam angebahnt werden. — Vorzüglich darf dabei die historische Forschung nie ausser Acht gelassen werden, die den Ursprung und die stufenweise Entwicklung und Ausbildung der positiven Rechts- und Staatseinrichtungen der Gegenwart in der Vergangenheit nachweist, und so ihr innerstes Wesen mit der Fackel der Geschichte beleuchtet, und deren Geist vollständig kennen lehrt. *b)* — Dabei bleibt noch wegen der Wichtigkeit des exegetischen Quellenstudiums zu wünschen übrig, dass der ungar. Rechtsgelehrte und Publicist auch dieses Studium nicht versäume, vielmehr über einzelne und wichtigere Gegenstände seines Faches die Quellen

b) Hierüber stimmen die vorzüglichsten Rechtslehrer überein. Vergl. insb. Frank: Princ. J. Hung. Civ. §. 6. — Schilling: Lehrbuch f. Instit. und Gesch. d. röm. Priv. Rechts. Einleit. §. 21. 22. Leipz. 1834. 8. — Weiss: Hessisches Staatsr. 1. B. Darmst. 1837. Einl. §. 27. — Rob. Mohl: Staatsr. d. K. Würtemberg. 1. Th. Tüb. 1829. Einl. — Maurenbrecher: Grundz. d. hent. deutsch. Staatsr. Frankf. 1837. 8. Proleg. Das Letztere hingegen bestätigt Fenerbach. Ueber Empirie und Philosophie. Landsh. 1804.) S. 43. in folgender Stelle: „Aus demjenigen, was einst als Recht gegolten hat, ist hervorgegangen das jetzt geltende Recht, und dieses ist nur darum das, was es ist, und wie es ist, weil das alte — indem es veraltete — das neue geboren hat. — In der Vergangenheit von Jahrtausenden liegt der Keim zu der Gesetzgebung, der wir jetzt dienen. Der Keim musste verwesen, damit die Frucht entstände: kann ich aber das Dasein der Frucht begreifen, ohne von ihrem Sein zu ihrem Werden, und von ihrem Werden zum letzten Grund ihres Werdens zurückzugehen? — Daher sagt auch Montesquieu mit Recht: „Je faut éclairer l'histoire par les lois et les lois par l'histoire“ Espr. d. loix b. 31. ch. 2. — Vgl. auch Savigny vom Beruf etc. S. 48. u. Warnkönig Zeitschr. f. Rechtsw. d. Ausl. III. 237. — Ferner Thibaut: Ueber hist. Schule. — Rotteck u. a. m.

selbst nachschlage, und solche mit selbstständiger Prüfung und nach eigenem Urtheile zu benützen trachte, um sich so eine eigene gediegene Kenntniss von Allem möglichst anzueignen. — Doch neben und über alle diese Methoden muss ein hoher philosophischer Sinn — als Resultat der letztgenannten ihrem Werthe nach jedoch ersten Methode — wie der Geist Gottes über den Gewässern am ersten Tage der Schöpfung schaltend und waltend schweben, der Alles erleuchte, belebe, ordne, zur Einheit und höchsten Harmonie, nach dem Ideale alles Wahren, Guten, Edlen und Rechten, leite, und so den segenreichen Einfluss der Wissenschaft auf das Wohl der Staaten und Völker und unseres Vaterlandes insbesondere, übe und bewähre; wodurch dann gewiss allen gerechten und billigen Anforderungen, hinsichtlich des Hauptgegenstandes unserer bisherigen Betrachtung, so vollständig als möglich entsprochen werden dürfte. *d)*

---

c) Diess gilt hauptsächlich auch von dem Nachschlagen der im ungar. Staatsrechte so häufig angeführten positiven Gesetze, die nicht nur in dem Corp. Juris Hung. genau nachzusehen, sondern auch exegetisch und critisch mit einander zu vergleichen sind, um ihren wahren Sinn nach den Regeln einer ächten Interpretation entnehmen, und ihnen volle Beweiskraft beilegen zu können.

d) So mögen ungefähr in der Sprache unserer Zeit von dem höhern Standpunkte, den die Wissenschaften gegenwärtig einnehmen, jene Bemerkungen wiedergegeben werden, die vor einem halben Jahrhunderte und darüber, von den damaligen nicht unrühmlichen Vertretern der Wissenschaft, einfacher in Worten, doch eben so richtig und gutgemeint, dem Wesen nach sich über denselben Gegenstand, nämlich die zweckmässigste Behandlungs- oder Lehr- und Lernmethode der Rechtswissenschaften geäussert haben: „Quum Juris publ. Hung. doctrina," — so lauten die eigenen Worte des gelehrten Lakits im 13. §. des oben angeführten Werkes — „partim sit historica, partim juris positivi, in qua quaedam dumtaxat lacunae (?) a Jure publ. Univ. explendae sunt, et ut elegantissimi ingenii vir Carolus Homelius (in s. Literatura Juris — pag. 226) verissime scribit: cuique disciplinae methodus et sit aptissima, quae scribendae materiae propria, et quasi agnata est, non vereor: ne quis, re penitius confiderata, non probet, quod methodum detexerim, ut mihi quidem videtur, huic disciplinae maxime adcommodam, historico-dogmaticam, quam non ignorabam, a laudatissimis in isto doctrinae genere viris saepe commendatam, atque ipso opere egregie nobilitatam. — Caeterum res est haec tota liberi arbitrii (?) modo ne sit manca institutio nec indigesta, ac desultoria, verum ita comparata ut inter se singula et cum principiis suis cohaereant."

Doch um diesen Zweck noch sicherer zu erreichen, da aus der oben angeführten kurzen Literär-Geschichte des ungar. Staatsrechts so ziemlich ersichtlich wird, mit welchen Unannehmlichkeiten, Schwierigkeiten, ja selbst Gefahren die Pflege dieser Wissenschaft in der Heimat stets verbunden, und wie wenig dankbar und lohnend seit jeher die darauf gerichteten Bemühungen der heimischen Publicisten gewesen sind? so mögen einige wohlgemeinten Winke und Warnungen, als durch lange Erfahrung bewährte Klugheits-Maximen, in dieser Beziehung hier noch eine Stelle, und bei Jenen, die ihr Lebensberuf, oder das Vertrauen ihrer Mitbürger früher oder später auf diese Bahn führen könnte, die ihnen gebührende Beachtung finden. — Und zwar

1. Da bei den bedeutenden neuern Fortschritten der Rechts- und Staatswissenschaften eine genauere Einhaltung der, jeder einzelnen derselben gesteckten, Grenzen als Bedingung ihrer fernern Fortbildung, ja als ein einfaches Postulat der logischen Consequenz erscheint: so möge jeder ungarische Publicist, im steten Hinblick auf den eigenen auch dieser Wissenschaft gezogenen Kreis sich sorgfältig in Acht nehmen, keine Gegenstände in diesen Kreis aufzunehmen, die dem Hauptzwecke desselben mehr oder weniger fremd wären, und eigentlich eher ins Bereich der angrenzenden verwandten, oder gar nur der s. g. Hilfswissenschaften gehören, daher füglich auch ihrem eigenen naturgemässen Gebiete überwiesen werden können. *e)*

---

e) Hauptsächlich ist in dieser Beziehung der Unterschied des pos. ungar. Staatsrechts von dem allgemeinen ideellen St. R., sowie dem ungar. Privatrechte, ferner der Statistik, Politik, Staatengeschichte und der Philosophie des pos. Rechts, wohl stets im Auge zu behalten, und diess bei uns um so mehr, als in unserm Corpus Juris Hung. wie bekannt, alle diese Gegenstände durcheinander gemengt vorkommen, die doch wissenschaftlich von einander gehörig zu unterscheiden zur klaren Kenntniss derselben so unumgänglich nothwendig ist. Bekanntlich war es schon der Wunsch Kaiser Josephs II. aus dem erwähnten Corpus Juris wenigstens alles jene auszuscheiden, was längst durch neuere Gesetze oder Gewohnheit alle Rechtskraft, und daher auch Bedeutung verloren hat. — Aehnliche Wünsche hinsichtlich einer neuen Codification wurden in der letztern Zeit, besonders während der Reichstäge v. 1827—1847. vielfach im Lande laut und rege, wie diess die geistreiche zwischen dem Verfasser der: Pia desideria in Ungarn (B. Zedlitz) und seinen Gegnern Pulszky, Gr. Dezseöffy u. A. um jene Zeit geführte Con-

2. Da die erste und heiligste Pflicht jedes Schriftstellers der Erforschung der Wahrheit gilt, die auf diesem Gebiete nicht nur durch falsche Ansichten, vorgefasste Meinungen und Vorurtheile, sondern am häufigsten auch durch böse Leidenschaften jeder Art getrübt zu werden pflegt, so möge ebenfalls jeder redliche ungarische Publicist sich um so mehr angelegen sein lassen, fern von aller Parteilichkeit, durch eine wahrhaft getreue, aus echten Quellen geschöpfte Darstellung der öffentlichen Rechtsverhältnisse Ungarns, seinem Berufe getreu zu bleiben, je schwieriger eine glückliche Lösung diese Aufgabe, mitten unter den in diesem Lande stets herrschenden politischen Parteien, zu erreichen sein dürfte. *f)*

---

troverse bezeugt — leider jedoch alles ohne Erfolg — und der ungar. Rechtsgelehrte musste sich noch ferner mit den bereits oben §. 3—4. angezeigten lit. Hilfs- und Auskunftsmitteln v. Bencsik. Kubinyi, B. Eötvös. Kovachich u. m. A. begnügen und zu behelfen wissen.

f) Wem der bekannte inhaltsschwere Ausspruch des deutschen Dichters: „Der schrecklichste der Schrecken, das ist der Mensch in seinem Wahn" mehr für Wahrheit als Dichtung gilt, der wird sich auch unwillkürlich des gleich darauf folgenden Nachsatzes erinnern: „Weh' denen, die dem Ewig-Blinden — des Lichtes Himmelsfackel leih'n — Sie leuchtet ihm nicht — sie kann nur zünden — und äschert Stadt' und Länder ein" und solchen auf die blutigen und langwierigen Parteikämpfe seiner Heimat zu beziehen nicht ermangeln, wo es seit Anbeginn des Reichs, nicht nur in den Palästen der Grossen, sondern selbst im Lande unter den verschiedenen Klassen des Volks, stets Parteien jeder Art gegeben hat, die sich mit aller Erbitterung oft gegenseitig bekämpften, wobei der Homer'sche Spruch: „Iliacos intra muros peccatur et extra" beiderseits vielfach in Anwendung kam; aber auch nicht selten das Vaterland mit bis an den Rand des Abgrunds gerissen wurde.— Da mag es wohl mitunter dem Freunde der Wahrheit nicht leicht werden, mitten unter den streitenden Parteien dennoch der Wahrheit getreu als ihr unparteiischer Zeuge und Herold zu bleiben, und nicht dem Loose des blinden Parteigängers anheimzufallen, von dem es oft mit Recht heissen kann: „Incidit in Scyllam, dum vult vitare Charybdim."— Auch können wir uns nicht enthalten, bei Gelegenheit dieser Klugheitsmaximen noch insbesondere jener ernsten Warnung zu gedenken, die unser gelehrte Lakits in s. J. publ Hung. Proleg. § 12. gleichsam als Illustration zu dem oben erwähnten schönen Ausspruche des deutschen Lieblingsdichters an jene folgen lässt, die ez kraft ihres Berufs für ihre heiligste Pflicht erkennen sollten, ihr Licht — wo fern es doch kein Irrlicht ist — vor den Menschen hoch leuchten zu lassen, nicht aber selbst das Signal zur Parteiwuth und Fanatismus jeder Art zu geben. Die Worte jener Warnung lauten in ihrer ursprünglichen Fassung

3. Nachdem im Staatsrechte des K. Ungarn, welches kein ephemeres Erzeugniss der neuern Zeit, sondern eher als Product vieler tief in das finstere Mittelalter hineinreichender Jahrhunderte anzusehen ist, in den alten Gesetzen, Gewohnheiten und Institutionen des Landes Manches vorkommen mag, das nicht den höhern Idealen des Vernunftrechts, und einer aufgeklärtern Politik entspricht, so möge sich jeder echte Patriot und Publicist Ungarns wohl stets erinnern, dass die alten, bisher zu Recht bestehenden positiven Gesetze, Gewohnheiten und Institutionen des Landes nicht — gleich den ewigen Naturgesetzen — als ewige und unabänderliche Rechtsnormen für alle Zeiten, sondern nur für die zufälligen Zustände ihrer Zeit geschaffen, daher einer successiven Vervollkommnung und loyalen Reform als bedürftig anzusehen, folglich auf diesen Zweck auch alle Bemühungen echter Vaterlandsfreunde gerichtet sein sollen. *g)* — Ferner

also: „Vitabit porro sapiens Juris publ. Hung. cultor omnia ea, quae, nisi sollicite caveantur, veritati, quae dos est institutionis omnis una de praecipuis, vehementer nocent, et scientiam ipsam per se amabilem insigniter deformant: praejudicium intelligo auctoritatis, Philosophiae, Historiae, Criticae, Politicae, abusum sectae cujusvis, ac hypothesis, quantumvis speciosae, servile studinm; quae quidem vitia praestantissimos Patriae viros in gravissimos saepe errores impulerunt, eoque magis perniciosos, quo tenacius solent inhaerescere juvenilibus animis, utpote iis auctoribus vulgati, quorum eximia est praeclarae cujusdam eruditionis opinione apud illos existimatio. Talium virorum auctoritate atque exemplo juventutem decipi, et inquinata doctrina affici, grave sane est nec ferendum malum, cui si ab iis, quorum haec erat cura, apta in tempore adhibita fuisset medicina, uteremur fortasse jam pridem puriore, nitidiore, certiore, ac secum ipsa magis cohaeraente Jurisprudentia publica, quae nunc inter tot dissidentes opiniones vaga et incerta, non sine magno reipublicae incommodo fluctuat."

g) Hier glauben wir wohl an der rechten Stelle jener Aeusserungen gedenken zu dürfen, womit einer der anerkannt grössten Patrioten Ungarns, der edle Graf Stephan Széchenyi in der Vorrede seines Werkes: Hitel (Credit) S. XV. seine Reform-Bestrebungen zum erstenmale öffentlich dem Publikum seiner Zeitgenossen kundgab, und in seiner originellen Art und Sprache, die kaum eine Uebersetzung verträgt, sich hierüber folgendermassen vernehmen liess: „Csak az a valóságos bölcs hazafi, ki lehetőt kiván, s jól tudván, hogy az ember gyenge léte miatt se felette boldog, se határtalanul boldogtalan nem lehet, a közép-uton jár. — Ő lélekderülten él, szomoru unalom nem öli óráit, s a közjóért fáradozván, nem panaszkodik mindegyre

4. Da der letze Zweck aller Staaten und Völker, nämlich allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt derselben, von einem höhern Standpunkte philosophisch betrachtet, wieder nur als Mittel zu den höchsten Zwecken der Menschheit — Förderung des allgemeinen Wohles, sowie allseitiger Rechtlichkeit, Tugend, Sittlichkeit und Religion — worin die Vollendung der menschlichen Natur und Bestimmung, d. h. die wahre und echte Humanität besteht — angesehen werden kann, so möge dieser letzte Endzweck unsers gesammten Daseins und Wirkens — dem in Collisionsfällen

hasztalan, hanem inkább felkeresi a hibákat, s azoknak kntfejeit nyomozza. Kifejti s rajtok segit, ha lehet; ha nem lehet. nemesen türi; — gyáva panasz szájából nem hallatik — a hibákat pedig inkábh magáhan keresi, mint másokhan; mert magával parancsolhat, másokkal nem. — Ha senki se tenné kötelességét, teszi ő, ngy mint az igazi hős maga megáll, ha a töhbi futásnak eredett is. — S mennyi számos jót tehetni hazánkban, csakhogy hona fide közhaszon legyen a czél, s ne fényüzés, hirkapkodás, dicséret szomjal — a meg nem romlott magyar az egyenes bátor szót becsülni tudja, s nem az elfajult s elromlott hazafiakat veszi például, hanem azokat, kik nem kevésbé hü johbágyai királyjoknak, mint honjok valódi polgárjai. — Nem azokat, kik azt vélik, hogy hazafiui tett, urnnk megbántása; sem azokat, kik azt kiáltják: „hivatalhan lévő nem is lehet jó hazafi" csak az igazi patriota, ki minden intézctet, minden rendelést kivétel nélkül rágalmaz, mint sokan azt tartják igazán mester szakácsnak, ki mindent rendkivül paprikáz, s csak azt ugyancsak magyar embernek, ki azt szereti is. — Azokat se majmolja, kiket semmi szebb vonzodás nem köt anyaföldjökhez, mint egyedül jövedelmeik pontos elvárása, s kik a helyett: hogy hazafiaik elősegitése végett, kezet nyujtanának, azokat inkáhh gnnyolják, és sokszor hárdolatlanságokért kaczagják, holott még az oktalan állat se ocsmányitja maga fajtáját, s még az nndok szarka se mocskitja be tnlajdon fészkét. — De ugyancsak azokat nem odahaza az elválhatatlan pipával, kik minden előmenetelnek eleven gátjai szore gyanánt csak-csak henyélni hirnak a haza zsirján. — A dolgos méh nem marad örökén házában, ide s tova bolyong s becses mézzel tér elvégre vissza, a valódi magyar vaktan senkit se követ, hanem a lehető legmagash lépcsőig mind testi mind lelki tehetségeit, s tulajdonit sajátsága szerint fejti ki; foglalatosságát s életét személységéhez s körülállásihoz alkalmaztatja, maga körében marad, és hármi csekély lenne is tisztje, annak tökélletes teljesitése s önbecse által ad diszt és fényt. — Tegye csak mindegyik maga kötelességét, s ne valamit egyébet, hanem azt ngyan emberül, ne avassa magát Politikába kormányba helyén kivül" s a t. — Wer wird in dieser vorläufigen Aensserung des patriotischen Verfassers nicht gleich den Ton herausfinden, der einzig geeignet war, in den Gemüthern seiner

alle andern untergeordnet werden müssen — auch hinsichtlich des Hauptgegenstandes dieses Werkes jedem Staatsbürger Ungarns stets und anhaltend vor den Augen schweben. *h)* — Endlich

5. Was die äussere Form der Diction und stylistischen Abfassung dieses Werkes betrifft, da dürfte es wohl als Postulat einer wissenschaftlichen Methode und der Humanität unsers Zeitalters anerkannt werden, dass die Schreibart der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Würde der Wissenschaft gemäss, ernst, rein von sprachlichen Mängeln und selbst den affectirten Manieren unsers übergebildeten Zeitalters, frei von heftigen polemischen Ausfällen, die selten zur Ueberzeugung, eher aber noch zur Verbitterung, Hass und ähnlichen leidenschaftlichen Aeusserungen Veranlassung geben, sich stets in den Schranken des Anstandes und der, einem gebildeten Publikum gegenüber zu beobach-

---

Standes- und Zeitgenossen jenen Anklang hervorzubringen, den er zu wecken hoffte und wünschte, und der auch seitdem schon seine reichlichen Früchte getragen hat? — Man vergleiche nur ausser seinen noch übrigen Werken auch die politischen Schriften seiner Mitarbeiter und Nachfolger, als der Gr. Aurel und Emil Dezseöffy, B. Jos. Eötvös, Mednyánszky, Wesselényi, Szemere, Kállay, Lukács, Somsich, Trefort, Lónyay, Karvassy, Bercsényi etc. von denen die neue und neueste ungar. Literatur nähere Kunde gibt. — S. Pauler: Jog s államtudományok Encyklopaediája. Pest. 1850. 8.

h) Zum würdigen Schlusse der Einleitung dieses Werkes und der vorangeschickten kurzen Literär-Geschichte desselben, möge hier noch die schöne Aeusserung eines der ersten Denker Deutschlands — in Bezug auf die höchsten Zwecke der Menschheit — eine Stelle, und die ihr gebührende Beachtung und Würdigung von Seite aller Jener finden, die sich ihrer höhern Bestimmung in dem hier angegebenen Sinne bewusst sind. „Humanität ist der Charakter unsers Geschlechts. — Das Göttliche in unserm Geschlecht ist also Bildung zur Humanität. — Alle grossen und guten Menschen, Regenten, Gesetzgeber, Erfinder, Philosophen, Dichter und Künstler, und jeder edle Mensch in seinem Stande, bei der Erziehung seiner Kinder, bei der Beobachtung seiner Pflichten etc. alle haben durch Beispiel, Werk, Institut und Lehre dazu mitzuhelfen. — Humanität ist der Schatz und die Ausbeute aller menschlichen Bemühungen, gleichsam der Zielpunkt und das Resultat unserer Gesammt-Existenz! — Die Bildung zur Humanität ist ein Werk, das unablässig fortgesetzt werden muss; oder wir sinken, höhere und niedere Stände, zur rohen Thierheit, zur Brutalität zurück." — Herder in s. Briefen zur Beförderung der Humanität. 24.

tenden Achtung halte; wodurch der Hauptzweck des Werkes wo nicht immer gefördert, doch wenigstens nie gefährdet werden dürfte.

Die Eintheilung des ungarischen Staatsrechts ergibt sich aus dem Begriffe, Gegenstande und Umfange desselben in natürlicher Ordnung von selbst, nämlich: da der letztere alle öffentlichen Rechtsverhältnisse des Kön. Ungarn, sowohl die innern als die äussern, jene wieder vorzugsweise die zwischen dem Oberhaupte des Reichs, dem ungar. Könige und dessen Unterthanen, der ungar. Nation bestehenden Rechtsverhältnisse umfasst, die wieder nach Verschiedenheit der Gegenstände entweder die Verfassung oder s. g. Regierung und Verwaltung des Landes im engern Sinne, betreffen: so folgt daraus in logischer Consequenz

I. Die erste Haupt-Abtheilung des gesammten ungar. Staatsrechts in ein inneres und

II. äusseres,

sodann des erstern die andere Neben-Abtheilung*

A) in das s. g. Constitutions- oder Verfassungs- und

B) Administrations- oder Verwaltungs- auch Regierungsrecht; deren beider fernere eben so logische Unterabtheilungen sich im Verlaufe des Werkes — nach Massgabe und Verschiedenheit der in ihnen vorkommenden Gegenstände — eben so wie in dem II. Haupt-Theile von selbst herausstellen werden.

Erster Haupt-Theil.

Das innere Staatsrecht

des

Königreichs Ungarn.

Hoc erudito saeculo cunctae nationes majorum suorum ortus, gesta, factaque egregia investigant, atque illustrant. — Hungaros non decet esse in novissimis. — Multa enim (praeprimis in historia et Jure publico hujus gentis in obscuro relicta) disputanda, excutiendaque; multa (quae invicem pugnant) conciliandа, alia vero, (quae per errorem avitae constitutioni falso adpinguntur) refutanda sunt.

Sam. Timon in praef. ad imag. ant. Hungariae.

Erste Abtheilung.

Das Constitutions- oder Verfassungsrecht des Königr. Ungarn.

---

§. 6. — Begriff und Umfang desselben.

Das innere Staatsrecht des Königreichs Ungarn hat zum Gegenstand die innern Rechtsverhältnisse dieses Reiches, d. h. jene gegenseitigen Rechte und Pflichten, die zwischen den Regenten und dem ungarischen Volke, ohne alle nähere Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse des Landes, sich im Laufe der Zeit herausgebildet haben. — Diese Verhältnisse beziehen sich im allgemeinen entweder auf die Verfassung oder Verwaltung und Regierung des Landes; daher die erste Haupt-Abtheilung des ungar. Staatsrechts in das s. g. Verfassungs- und Verwaltungsrecht desselben. *a)* —

Das Verfassungs- oder Constitutions-Recht umfasst alle jene Rechtsnormen des ungar. Staatsrechts, die sich auf den zwischen den Regenten Ungarns und dem ungar. Volke bestehenden Rechtsverband beziehen, und daraus im Sinne der Grundverträge und Fundamental-Gesetze des Landes, deren gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen näher bestimmen und erklären. — Da nun jenes rechtliche Band vor Allem das histor. oder reelle Dasein des ungar. Reiches und dieses die materiellen Elemente oder

---

a) Die doppelte Bedeutung des Wortes: Verfassung — Constitution in wiefern dasselbe im weitern Sinne dem Gesammt-Organismus des Staats, im engern jedoch der s. g. Staatsverwaltung gegenüber, nur die zwischen den Regenten und Regierten festgesetzten Rechtsverhältnisse, ohne Angabe der Mittel, wie solche ins Leben einzuführen? darstellt, darf hier wohl aus dem allgemeinen Staatsrechte als bekannt, vorausgesetzt, und hier nur beiläufig noch die Bemerkung gemacht werden, dass das Wort Constitution im strengen Sinne für die Grundverfassung genommen, in den ungarischen Gesetzen vor dem J. 1791: 3. 10. etc. nirgends vorkommt. — Uebrigens vgl. noch hierüber: Schlötzer's, Ancillon's, Krug's, Pölitz's Werke über Staatsverfassung und Staatsverwaltung, sowie auch Aretin und Rotteck's Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. III. BB. 2. Aufl. Leipz. 1838. 8. — Zöpfl: Grunds. d. allg. und constit. mon. Staatsrechts. Heidelb. 1846. 8. etc.

Grundkräfte desselben (Land und Leute) als eine historische Grundlage *b*) des darauf gegründeten ungar. Reiches nothwendig voraussetzt: so erhellt von selbst, dass bei einer geordneten wissenschaftlichen Behandlung des ungar. Staatsrechts in dem s. g. Verfassungsrechte vor allem 1. von dem historischen und rechtlichen Ursprunge des ungar. Reiches, dann erst 2. von der Verfassung des Landes im Allgemeinen, und endlich 3. von den daraus abzuleitenden rechtlichen Verhältnissen zwischen den Regenten des Reiches und ihren Unterthanen, dem ungar. Volke, insbesondere gehandelt werden könne.

Erstes Hauptstück.

Vom Ursprunge und den Elementen oder Grundkräften des ungarischen Reiches.

Erster Abschnitt.

Historischer Ursprung des ungarischen Reiches. -- Erste Grundlage der Verfassung desselben.

§. 7. — Historischer Ursprung des ungarischen Reiches.

Ungarn, welches von den Eingebornen Magyarország oder Magyarenreich genannt wird, liegt an der mittlern Donau

b) Dass diese historische Grundlage bei jedem positiven — also auch dem ungarischen Staatsrechte — der Gesammtverfassung des Landes wirklich zu Grunde gelegt werden müsse, folglich auf keine Art umgangen oder ignorirt werden könne, ist schon aus dem Begriffe jedes positiven Rechts ersichtlich, dessen Hauptaufgabe gerade darin besteht: die Vernunft-Principien des ideellen Staatsrechts auf die empirischen Zustände und Verhältnisse des positiven Staates anzuwenden, solche dem Grade der Cultur, dem Character, den Gesetzen, Sitten und Gebräuchen des betreffenden Volkes anzupassen, und mit Hilfe der Politik auszumitteln: wie jene Grundsätze am sichersten und besten in Anwendung zu bringen wären? wobei natürlich im Wesentlichen die unabänderlichen Vernunft-Principien als Hauptnorm, die veränderlichen Zustände und Verhältnisse des Volkes als Gründe der grössern oder mindern Zweckmässigkeit in Anwendung zu bringen seien, nie jedoch ganz übersehen oder nicht beachtet werden dürfen, ohne den Staat im Voraus bedeutenden Gefahren und Schwierigkeiten preiszugeben, wie diess die Geschichte aller Zeiten und Völker in zahlreichen Beispielen nachweist. — Man vgl. über diesen wichtigen Gegenstand die geistreiche Abhandlung v. Friedr. Buchholz: Ueber den historischen Standpunkt bei dem Verfassungswerke in dessen Journal f. Deutschland 1817. Juni-Heft S. 231. Ferner: Pölitz Staatswissenschaften im Lichte uns. Zeit betrachtet. Leipzig. 1827. 8. I. B. S. 371. etc.

zwischen den zwei Punkten, wo gegen Westen die March, gegen Osten die Save in den Hauptstrom mündet. — Dieses von der Natur so reich gesegnete Land wird gegen Norden im Halbkreise von dem mächtigen Gebirgstocke der Karpathen, im Süden von den Ausläufern der julischen und dinarischen Alpen umkränzt, mit einem kleinen Ausläufer bis zu dem Golf von Fiume, der es mit der grossen Wasserstrasse der Völker — dem Meere — in Berührung bringt. — Es erscheint bei den griechischen und römischen Geschichtsschreibern als ein Theil des wilden Skythiens, aus dem von Zeit zu Zeit wilde Jägerhorden und Nomadenstämme ausgingen, um für neue Jagdgebiete und frische Weideplätze den Kampf auf Leben und Tod zu beginnen. — Griechenland und Italien fühlten oft in den Jahrhunderten vor der christlichen Zeitrechnung die Schrecknisse solcher Raubzüge auch aus den barbarischen Gebieten des jetzigen Ungarns. — Doch wann und wie dieses Land seine Ureinwohner, oder die ersten Ansiedler erhielt? bleibt wohl aus Mangel an historischen Quellen für immer unerforschlich. *a)*

---

a) Also beginnt der geistreiche Schneller seine in grossen Zügen kurz und kräftig dargestellte: Geschichte Ungarns. Dresd. 1829. 1. Bändch. S. 1. etc. dessen Darstellung uns in dieser Skizze für unsern Zweck weit geeigneter als die ausführlichern Werke unserer berühmtesten Geschichtsschreiber erscheint — Auch finden wir uns hinsichtlich der Letztern, die mit so viel Vorliebe und Eifer sich dem Studium der vaterländischen Geschichte zu widmen pflegen, veranlasst, hier gleich im voraus jener nicht überflüssigen Warnung eines ihrer geschätzten Collegen zu gedenken, die er an sie in folgenden Worten richtet: „Ne extra propriorum historiae fontium ambitum divagando, e fatuo illo meras similitudines ac etymologias sectandi pruritu, vel barbaro aliquo pro gloria gentis quaeque mentiendi, fingendi, somniandique studio, in quaestione, qua nulla abstrusior dari potest, temere quidquam pronuncietur — Cultiorum namque populorum consensu exploditur ille nobilis, qui nihil, praeter majorum imagines, habet, quo glorietur; commiseratione digna habetur natio, quae adeo aliis encomiis et laudibus caret, ut antiquissimae originis plus justo ambiat elogium, vel in eo omnem dignitatem suam reponat, quod a gente quadam heroicis gestis illustri descendat. — Non habet profecto nobilis gens Hungara his omnibus opus. — Nam bellica virtute omnes, si non superavit, certe adaequavit; quare si origo ejus a quacunque demum hujusmodi gente derivanda sit, id non gloriae studio, sed fontium auctoritati unice tribuendum erit „V. Luc. Rosenich (ord. S. Ben.) Historia R. Hungariae. Pos. 1828. T. I. p. 23. — Ferner: Fejér, Cod. dipl. T. VII. Vol. I — V. ubi dissertationes in res Hung. Vet. hist. criticae, item gentis Hung. origines ac sedes primaevae, migrationes, regni auspicia, limites etc. continentur. —

Mit dem Beginne der christlichen Zeitrechnung, wo die Macht der Römer unter den ersten Imperatoren ihren Culminationspunkt erreichte, beginnt auch die historische Kenntniss der Hauptgebiete dieses Landes zu tagen. — Die Politik der kriegserfahrenen Römer fand es für die Sicherheit Italiens angemessen, die nördliche Grenze des Reichs bis an den mächtigen Strom zu rücken, der damals Ister oder Danubius (Donau) hiess, an dessen Ufern von Pannonien und Col. Juliobona nach Taurunum (das heutige Belgrad und Semlin) u. von Julio- oder Vindobona (Wien) abwärts bis in Dacien und Moesien hinab eine Reihe fester Plätze (castella) und Pflanzstädte oder Colonien (deren Spuren noch jetzt vorhanden sind) angelegt wurden, um die an dem rechten Ufer der Donau befindlichen, nach und nach civilisirten röm. Grenz-Provinzen: Pannonien, Illyricum, Noricum etc. gegen die vom linken Donauufer heranstürmenden Barbaren möglichst zu schützen; was doch troz aller Anstrengung und Tapferkeit der grössten römischen Imperatoren, als: Marc-Aurel, Trajan, Probus, Diocletian und Galerian bis auf Constantin den Grossen nur mit Mühe gelingen konnte. *b)* —

b) Da sich die Brust der spätesten Nachkommen oft noch mit stolzem Hochgefühle hebt, wenn sie erinnert werden, dass ihre Füsse auf klassischem, durch Grossthaten der ehemaligen Bewohner verherrlichten Boden wandeln, so mag denn auch zum erhebenden Selbstgefühl der gegenwärtigen Bewohner Ungarns und des österreichischen Kaiserstaats die Kunde gereichen: dass innerhalb der jetzigen Grenzen dieser Ländergebiete einst die weltgebietenden Römer geherrscht, grosse Thaten vollbracht, zahlreiche und ansehnliche Städte, feste Plätze (Castella) und Colonien gegründet, Civilisation und Bildung überall hin verbreitet, und Jahrhunderte lang der Ueberwucht der Barbarei nach Kräften gewehrt haben. — So gründete Julius Caesar noch 56 J. vor Christi Geburt den befestigten Waffen- und Lagerplatz an der Donau, von ihm Julio- später Vindo-bona genannt, in der Gegend des heutigen Wien — Carnunthum, durch Bautrümmer noch jetzt kenntlich, in der Gegend von Petronell, und Deutsch-Altenburg war die Hauptstadt des obern Pannoniens, das vom Kahlenberge (mons Cetius) an der Donau hinab, und rechts bis an die krainischen Alpen reichte. — Hier weilte der grosse Kaiser Marc-Aurel während der Kriege mit den Marcomannen und Quaden, bis zu seinem daselbst erfolgten Tode im J. 180. n. Chr. — Weiter hinab zur Rechten lag Arrabona — das jetzige Raab — an der Mündung des gleichnamigen Flusses, und diente als stark befestigter Wachposten und Uebergangspunkt zu den linken Gestaden der Donau. — Noch weiter abwärts an demselben Strome ragte weit empor Bregetium — in der Nähe des heutigen Komorn — und

Nach Constantin dem Grossen im IV. Jahrhundert begann die grosse Völker-Wanderung mit den ersten Barbaren-Horden der Hunnen, welche gedrängt von Asien aus über die Volga und den Don unter dem Herzog Balamber um das Jahr 375. bis an die Donau stürmten, zuerst die untern Gebiete derselben, später selbst Pannonien mit den angrenzenden Ländern in Besitz nahmen, und solchen unter dem furchtbaren Könige Attila bis gegen die Mitte des V. Jahrhunderts siegreich behaupteten. — Dieser grosse Weltstürmer — der sich selbst die Geissel Gottes nannte — durch Brudermord zur Alleinherrschaft gelangt, bewältigte und unterwarf 20. bis 30. wilde Völkerstämme germanischen und slavischen Ursprungs, die eben in diesen Gegenden von der Ostsee bis an den Don und die Donau hausten, seiner Macht, residirte in Alt-Ofen (Aquineum, der Etzelburg der Nibelungen), machte von da aus

---

galt, wie auch jetzt, als ein wichtigor, die wieder vereinigto Donau mit der ganzen Umgegend beherrschender strategischer Haltpunkt. — Diesem ähnlich war abermals eine Tagreise weiter abwärts das feste Aquineum — jetzt kaum erkennbar aus den im freien Felde in der Nähe Alt-Ofens herumliegenden Ruinen — ein wohlbefestigtes Dreieck von Castellen, die Contra-Aquinenm, Crumerum und Campona hiessen, und als doppelter Brückenkopf gegen beide Seiten der Donau dienten. — Von da zur Rechten weit abseits, wo sich die meisten Handelsstrassen des Mittellandes kreuzten, lag die zweite Hauptstadt Pannoniens Sabaria, durch zahlreiche römische, in dem jetzigen Steinamanger aufgefundene Inschriften und Alterthümer hinlänglich beurkundet, als eine durch Handel und Industrie reich gewordene glänzende Pflanzstadt. — Noch weiter südlich, an der Grenze der heutigen Steiermark, befand sich Petavium — das heutige Pettau — das durch seine strategische Lage dem Kenneraugo des grossen K. Trajan so wichtig schien, dass er es erweiterte, und mit seinem Namen Ulpia schmückte. — In derselben Richtung mag auch das einstige Novidunum — gegenwärtig vielleicht Marburg oder Gurkfeld — gestanden sein, da man an beiden Orten jetzt noch aus dem Schosse der Erde manche Zeugen des römischen Daseins, Lebens und Strebens aufgräbt. — Endlich stand an der äussersten Grenzlinie Pannoniens gegen Süden als nächstes Bollwerk Italiens Aënona — jetzt Laibach — das Hauptaugenmerk der Wachsamkeit der Römer und ihrer strategischen Fürsorge gegen die Einfälle der nordischen Barbaren. — Ober-Pannonien gleich an Wichtigkeit, Reichthum und einer dichten Bevölkerung war auch das untere Pannonien, welches von dem erstern an der Donau hinab bis nach Dacien und Moesien reichte, längs dem Savus auch die Provinz Savia, nebst 25. volkreichen Städten innerhalb seiner Marken umfasste, die meistens durch die Römer in feste Plätze (Castella) verwandelt wurden, unter denen Taurunum vor allen andern hervorragte. — Dasselbe lag an der Mündung des Savus in die Donau, als eine Doppelstadt, wie

die Kaiser des Orients und Occidents vor seiner Macht zittern, entwarf daselbst die weitern Pläne zur Plünderung Europa's, und insbesondere zur Eroberung Galliens und Italiens, deren erstere ihm wohl durch römische Kriegskunst und gothische Tapferkeit in der Riesenschlacht auf den catalaunischen Feldern (Chalons) völlig misslang, letztere aber nach Aquileja's Zerstörung und Plünderung Mailands durch Vermittlung des römischen Pabstes Leo III. im Vertragswege glücklich abgewendet wurde, bis der im Jahre 453. erfolgte Tod des Gewaltigen die unterjochten Völker von dieser Last befreite. *c)* — Denn gleich nach Attila's Tode begann das Glück der Hunnen zu sinken, sie wurden von den Gepiden und Gothen bald aus ganz Pannonien vertrieben, und ihre letzten Ueberreste zogen sich in das Land zwischen Boristhenes und Tanais zurück.

Den Hunnen folgten im Besitze Pannoniens und der angrenzenden Länder zuerst die Ost-Gothen, deren glorreicher

---

heut zu Tage, wovon der eine Theil (nun Semlin) zur Wohnung der Provincialen diente, die andere Hälfte (jetzt Belgrad) der Flotte einen bequemen Hafen gab. — Ueber diess stand Tingidunum, in der südlichen Entfernung einer halben Meile, als Vormauer und Schanze vor. — Doch an Alter die erste, an Umfang die grösste, an Einwohnern die zahlreichste, und an Jahren die ausdauerndste aller pannonischen Städte war Sirmium, dessen grosse Ruinen jetzt rings um den Flecken Mitrovitz zerstreut herumliegen. — Durch ähnliche stumme Denkmäler einer grössern Vorzeit erweiset sich auch Soroga als Zagrab, Praetorium als Varasdin, Serbinum bei Fünfkirchen, Mursa bei Essegg, Segestia oder Siscia, als das heutige Sissek etc. lauter Ueberreste römischer Colonien und Municipien in diesen Gegenden. — Doch viele andere Städte und Plätze sind, trotz aller Wälle uud Befestigungen der kriegskundigen Römer, gleich einer Lufterscheinung nach den Einfällen der Barbaren spurlos von dem Erdboden wieder verschwunden. — S. Schneller am O. o. S. 2—11. etc.

c) Obgleich in der Geschichte der grossen Völkerwanderung, die mit dem Einfalle der Hunnen in Europa begann, ihres vorzüglichen Heerführers und Königs Attila, einer in geschichtlicher Hinsicht merkwürdigen Erscheinung und Persönlichkeit aus jener Zeit, gehörig gedacht werden muss, dieselbe jedoch mit dem Hauptgegenstande unserer Wissenschaft in keinem unmittelbaren Zusammenhange steht, glauben wir eine nähere Characteristik derselben füglich der allg. Weltgeschichte überlassen, und uns hier blos auf die Erwähnung der folg. Monographie beschränken zu dürfen: Nic. Olaszi Hungaria et Attila, sive de orig. gentis et R. Hung. etc. Edit. Kollarii. Vindob. 1760. 8.

König Theodorich sie noch zu Anfang des VI. Jahrhunderts von Italien aus beherrschte; dann die Longobarden, bis auch diese unter Anführung ihres Königs Alboin jenen nach Italien folgten; worauf um die Mitte desselben Jahrhunderts in die leergewordenen und verwüsteten Länder der Mittel-Donau die Avaren, ein den Hunnen wo nicht stamm- doch geist-verwandtes Volk, einrückten, und sich in deren Besitze gegen die ringsherandrängenden slavischen Stämme, durch mehr als zwei Jahrhunderte rühmlich behaupteten. — Aber gegen Ende des VIII. Jahrhunderts mussten sie der Uebermacht der Wenden und Mährer, und zuletzt jener der Franken vollends weichen, die ihre wichtigsten Ringe zwischen der Save und Raab erstürmten, die da angehäuften Nationalschätze erbeuteten, alle festen Plätze zerstörten, und die Fliehenden bis hinter die Sümpfe der Theiss trieben, wo nur wenige Reste von ihnen übrig blieben (796.) — Pannonien gestaltete sich nun als eine Provinz des fränkischen Weltreichs unter Carl dem Grossen; und kam als solche nach seinem Tode durch den berühmten Vertrag von Verdun an Ludwig d. Deutschen, und dessen Erben Carlmann, zuletzt gegen das Jahr 888. an den tapfern Arnulph, K. v. Deutschland, dessen natürlichen Sohn; während auf der linken Seite der Donau bereits seit einem halben Jahrhunderte die an den beiderseitigen Abhängen der Karpathen naheliegenden Gebiete von den Mährern in Besitz genommen, und dem unter ihrem Könige Svatopluk oder Zwentibald, so mächtig gewordenen marahanischen Reiche einverleibt wurden. (884—894.)

Da erschienen zum erstenmale auf dem politischen Schauplatze Europa's die s. g. Ungarn, in der Landessprache Magyaren genannt; *d)* die, unbekannt durch welche Schicksale in Asien herumgetrieben, von andern Nomadenhorden gedrängt, als Schutzverwandte

---

d) Ueber den Ursprung des ungar. Reiches und Volkes ist eine reichhaltige Literatur, meistens jedoch nur aus neuerer, wo nicht gar der neuesten Zeit vorhanden, bei welcher überdiess noch ein kritisches Studium der Hauptquellen derselben grösstentheils vermisst wird. — Ganz gleichzeitige Denkmäler der grauen, nun bald an 1000. Jahre reichenden Vorzeit besitzen wir gar keine, und selbst die kargen Bruchstücke der auswärtigen Geschichtschreiber, die der ungar. Ereignisse aus jener Zeit gedenken, finden sich nur als Episoden, der Hauptgeschichte der andern Völker eingewebt, vor. — Unter den letztern verdienen schon ihres Alters wegen die griechisch-bizantinischen Schriftsteller, insbesondere Leo der Weise und

der Chazaren in sieben Stämme getheilt, später jedoch bei der Auswanderung schon unter einem obersten Heerführer Almus vereinigt, vom Caucasus nach Taurien an den Don und Dnieper vordrangen, von da zuerst das Land Atelkuzu (wahrscheinlich Bessarabien), dann, von Arnulph gegen die Mährer zu Hilfe gerufen, über die dazischen und sarmatischen Karpathen bis an die Theiss und Donau vordringend auch Pannonien mit den angrenzenden Gebieten besetzten, das schöne Land zu ihrem Wohnsitze wählten, und durch einen feierlichen Grundvertrag zwischen Almus und den sieben Stammfürsten, den ersten Grund zu dem aus den Trümmern des marahanischen Reiches sich bildenden ungarischen Reiches legten um das J. 884—894. *e)* — Eine alte, nicht ganz aller

---

dessen Sohn Constantin, der in Purpur geborene griech. Kaiser aus dem 9. und 10. Jahrhunderte vor allen andern den Vorzug. — Dann folgen erst die abendländischen lateinischen Chronisten jener Zeit: Hermannus Contractus, Luitprandus, Vippo, Ditmarus Merseburgensis, Lambertus Schaffnaburgensis, Otto Frisingensis, Abbas Regino, Marianus Scotus, Aloldus, Vittichindus und mehrere andere Chronikenschreiber der benachbarten italienischen, österreichischen, böhmischen, polnischen etc. Länder, deren Notizen oft helle Streiflichter auch auf die ungar. Geschichte fallen lassen. — Unter den einheimischen Geschichtschreibern, deren Werke bereits oben §. 4. angeführt sind, wollen wir blos die Namen eines Chartuicius oder Hartwich, Anon. Belae R. Notar. Thomas Archidiac. Spalatensis, M. Rogerius, Domh. v. Grosswardein, Simon de Kéza, Joan. de Thuróez, Joan. de Küküllö und de Guerche, Ranzanus, Bonfinius, Lud. Tubero, Steph. Broderich, Nic. Istvánfy, Wolfg. Bethlen, Pet. Réva, Sam. Timon, Szászky, Bel, Pray, Katona, Kollár, Cornides, Palma, Engel, Fessler, Kovachich, Fejér, Horvát u. m. A. erwähnen, um uns ihrer mannigfaltigen Verdienste um die vaterländische Geschichtsforschung zu erinnern; denen dann noch jene unserer nächsten Nachbarn, als: Schlötzer, Fischer, Gebhardi, Thunmann, Stritter, Galetti, Schrötter, Gustermann, Fürst Lichnovsky, Palacki, Gatterer, Hormayr, Hammer, Miechov, Lelewel, Dlugoss, Daru, Sismondi, Muratori etc. anzureihen sind, deren Fleisse und Forschungsgeiste die Geschichte nicht nur ihrer, sondern auch unserer Heimat ihre neuesten Fortschritte, oder wenigstens manche Aufklärung zu verdanken hat. — Vgl. Fejér: Cod. diplom. T. VIII. 1—5. — Gustermann: Ausbildung I. B. S. 1—5. etc.

e) Auf die Frage, in welchem Jahre eigentlich die Ungarn ihre Wanderung aus Asien nach Europa angetreten? ist eine übereinstimmende Antwort der synchronistischen Geschichtschreiber kaum zu erwarten. — Der ungenannte Notar des K. Bela setzt diess für uns so wichtige Ereigniss im VII. H. seines Werkes in das Jahr 884. die Admonter und Salzburger Chronik auf

historischen Glaubwürdigkeit bare, wenn gleich durch den spätern anonymen Notar des K. Bela mit manchen willkürlichen Zusätzen ausgeschmückte Volkssage gibt sogar Kunde, dass der obenerwähnte mit dem Blute der sieben Stammhäupter beschworene Grundvertrag mit Almus und dessen Sohne Arpad *f)* folgende Bedingungen in sich enthielt: dass nämlich 1. die an Almus übertragene oberste Feldherrnwürde erblich an seine (männlichen) Nachkommen übergehen; dabei jedoch 2. auch den Stammhäuptern mit ihren Nachkommen und Geschlechtern nicht nur ihr Antheil an der Beute und den zu machenden Eroberungen im Kriege, sondern

---

das Jahr 889. Andere wieder um einige Jahre vor- oder rückwärts fest. — Wir finden uns nicht berufen, in diese chronologische Frage tiefer einzugehen, und diess um so weniger, als es hier auf mathematische Genauigkeit gar nicht ankommt, sondern für unsere Zwecke vollkommen genügt, zu wissen, dass — nach dem beinahe einstimmigen Zeugnisse der Geschichtschreiber jener Zeit — die Einwanderung der Ungarn in Europa gegen das Ende des 9. Jahrhunderts erfolgt sei.

f) Der ungenannte Notar des K. Bela berichtet S. 1. in seiner oben erwähnten Erzählung: Almus wäre von den sieben Stammhäuptern in dem mit ihrem Blute besiegelten Grundvertrage zum ersten gemeinschaftlichen Heerführer und Oberhaupte der ganzen Nation gewählt; während der gleichzeitige und von den politischen Schicksalen des ihm nahen ungarischen Volkes genauer unterrichtete K. Constantin in seinem Werke περι της κυβερνησεως etc. (in Banduri Imperio orient. I. 53—157.) dasselbe von Arpad, dem tapfern Sohne des erstern, behauptet. — Diesen Widerspruch zwischen den zwei Geschichtschreibern bemühen sich unsere heimischen Literaten möglichst zu erklären, und zu vermitteln, obwohl kaum mit dem gehofften Erfolge. — Für die letztere Behauptung spricht ausser der grössern historischen Glaubwürdigkeit des Constantin als Zeitgenossen, auch die von Chartuitius angegebene Zahl der ersten ungar. Herzoge, und die von allen Einheimischen angenommene Bezeichnung der ersten Periode der Könige Ungarns, als einer Arpadischen etc. — Man vergl. Desericii (Jos.) De initiis et majoribus Hungarorum, Comment. V. TT. Bud. et Pest. 1748. 60. fol. — Ejusd. dissert. apolog. ad Georg Pray etc. — Deguignes: Hist. gen. des Huns. etc. IV—V. Vol. Paris. 1756. 4. — Bel (Car.) De orig. Hunnorum, Avarum et Hung. Lips. item de avitis Hung. sedibus. Ibid. 1763. 4. — Pray: Annales Ducum Hung. — Katona: Hist. crit. etc. — Kelemen: Hist. J. Hung. p. 24. — Engel: De orig. gentis Hung. Vind. 1791. 8. — Majer (Joan.) Gentis Hung. incunabula prima. Vitteb. 1676. 4. — Otrokoczy (Fr.) Origines Hung. et c. PP. II. Franequerae. 1693. 8. — Thomas: Conjecturae de origine, prima sede et lingua Hung. Budae. 1806. — Valent. Polidami: De origine et rebus gestis Hung. liber. Cracov. 1536. 4. — Vor allem jedoch in der neuesten Zeit Fejér: Gentis Hung. origines etc. in dessen Cod. dipl. T. VII. Vol. V. etc.

auch 3. in Friedenszeiten an den gemeinschaftlichen Berathungen und öffentlichen Angelegenheiten oder der Regierung des Landes nicht vorenthalten werde, und 4. sollte Jemand der letztern die so beschworene Unterthanen-Treue dem Landesfürsten nicht halten, so möge diese Untreue mit dem Blute das Verräthers gesühnt, sowie 5. auch gegenseitig der Bruch dieses Grundvertrags von Seite des Fürsten durch eine Aechtung desselben geahndet werden. — Diess wären demnach die ersten Grundlinien der sich später daraus entwickelten ungarischen Staatsverfassung.

Doch zu einer vollständigen Begründung eines neuen unabhängigen Reiches mangelte dem aus nomadischen Hordenzuständen sich bildenden Staate noch ein stabiles, nicht blos vom zufälligen Kriegsglücke ihm zu Theil gewordenes, sondern gegen alle Feinde auch zu behauptendes Staatsgebiet, und eine nach Zeit und Umständen mehr angemessene Organisirung der höchsten Staatsgewalt; welchen Erfordernissen unter dem neuen tapfern Heerführer Arpad baldmöglichst Genüge geleistet wurde. — Denn unter seiner Anführung drangen die Ungarn in sieben Heereszügen, die in den Volksliedern der Nation noch fortleben, v. J. 894—899. nicht nur in Bulgarien, Moesien, Pannonien, sondern später an die Mur in Steiermark, über die Leitha nach Oesterreich, über die Enns nach Baiern und Deutschland, ja bis an die Lagunen Venedigs vor, verbreiteten als angebliche Nachkommen der Hunnen überall Furcht und Schrecken, unterwarfen sich die besiegten Völker, nahmen andere als Bundesgenossen auf, schlugen auf dem eroberten Gebiete zwischen dem Karpathengebirge, an den oben genannten Flüssen ihre dauernden Wohnsitze auf, und fingen an, vorzüglich in Zeiten der Waffenruhe, ihr Gemeinwesen zu ordnen, durch weise Gesetze zu befestigen, und ihr neues Reich nach Art und Weise der gebildetern christlichen Völker des Occidents nach und nach politisch einzurichten. — Aber diese ersten Keime eines geregelten Staatslebens wurden in ihrer Entwickelung nicht wenig aufgehalten und gehindert, durch die unter Arpads Nachfolgern häufig in die benachbarten reichern und civilisirtern Länder Europa's als: Deutschland, Frankreich, Italien, und bis an die Thore Constantinopels unternommenen Raub- und Heereszüge, die bei dem wandelbaren Lose der Waffen im Laufe des X. Jahrhunderts zuletzt doch der eignen Sicherheit und politischen Existenz des unruhigen, seinen Nachbarn so gefährlich und

furchtbar gewordenen Volkes, gleich so vielen andern bereits untergegangenen barbarischen Völkern der grossen Völkerwanderung, ernstliche Gefahr, wo nicht den Untergang drohten, bis endlich unter Herzog Geiza mehrere grosse Niederlagen, die die Ungarn am Lech und bei Adrianopel erlitten, ihre Kriegs- und Raublust bedeutend herabstimmten, und durch Einführung des Christenthums, und der Civilisation eine neue Epoche in Ungarns Geschichte herbeiführten. —

Diess gelang hauptsächlich durch die Bemühungen des heil. Stephans, seines Nachfolgers, der, nachdem es ihm gelungen, bald nach dem Antritt seiner Regierung, den Trotz und Uebermuth einiger den Neuerungen abgeneigten Empörer mit den Waffen zu brechen, sich mit Hilfe des Kais. Otto III. u. des Pabstes Sylvester II. zum ersten Könige von Ungarn im Jahre 1000. krönen, dann aber vorzüglich angelegen sein liess, mit dem neueingeführten Christenthume sein Volk zugleich für die Künste des Friedens und der Civilisation, sowie für die neuern, den benachbarten Völkern nachgebildeten Staatseinrichtungen möglichst zu gewinnen. — Er fing an, allgemeine Sicherheit und Ordnung in seinem Reiche einzuführen, und das von seinen Vorfahren an Tapferkeit und Kriegsruhm so hoch gestellte Ungarn nun auch hinsichtlich der Landesvertheidigung, Gesetzgebung, Justizpflege, Förderung der Religion, Wissenschaften und Künste, Industrie, Ackerbau und Handel, auf eine höhere Stufe zu heben. — Zu diesem Zwecke theilte er das ganze Land in Comitate (Graf- oder Gespanschaften), stiftete Bisthümer, Abteien u. Klöster, ernannte Bischöfe und Grosswürdenträger des Reiches, errichtete aus den Grossen des Landes einen königlichen Rath, stellte die Rechte des Königs, des Adels und der Geistlichkeit fest, führte eine neue, mehr geregelte Verwaltung des Landes ein; kurz er gab dem ganzen Königreiche eine Verfassung, von der seine Zeitgenossen nicht genug Rühmliches berichten können, und die allen Anforderungen des Rechts, der Billigkeit und Politik — nach den Ansichten jener Zeit — vollkommen genügen konnte.

Die Rechte und Freiheiten der Geistlichkeit und des Adels, die nach dem damals allgemein geltenden Feudal- oder Lehen-System den Grund der neuen Verfassung bildeten, waren in den geschriebenen Gesetzen jener Zeit (und andere Urkunden

hierüber finden sich aus jener Zeit nicht vor) nicht deutlich genug bestimmt, und weil sie auch später bei veränderten Umständen einer Beschränkung oder Berichtigung bedurften, um allen Anlass zu Misshelligkeiten, die in der Folge nicht selten zwischen den Königen und dem Adel stattgefunden, fand sich K. Andreas II. veranlasst und bewogen, dieselben im J. 1222. durch ein neues feierliches königl. Diplom, das von dem angehängten goldenen Siegel goldene Bulle (bulla aurea) genannt wurde, zu erneuern, näher zu erklären, und hiemit zugleich zu bestätigen; welches letztere mehrere der folgenden Könige, wie auch Ludwig I. im Jahre 1351. freiwillig thaten; woraus nach und nach ein Reichsherkommen, zuletzt eine positive, selbst in die neuern Successions-Grundgesetze aufgenommene Verpflichtung entstand, kraft welcher jeder neu zu krönende König von Ungarn sich durch Ausstellung eines ähnlichen s. g. Inaugural-Diploms, und einen körperlichen öffentlich während der Krönungsfeierlichkeiten abzulegenden Eid anheischig machen musste, jene goldene Bulle von K. Andreas II. gleichsam den grossen Freiheitsbrief der ungarischen Nation, treu und genau in allen Artikeln und Clauseln (seit dem J. 1687. die Clausel des 31. Ges. Art. ausgenommen) sowohl selbst zu beobachten, als durch andere beobachten zu lassen; worin seitdem bis auf die neueste Zeit eigentlich die Haupt-Garantie der ungarischen Verfassung bestand; wie diess aus den Landesgesetzen, und der Geschichte des Reiches, besonders aber den 7—11. §§. dieses Werkes näher entnommen werden mag. —

---

g) Den ganzen Hergang dieses feierlichen Aktes erzählt der ung. Notar des K. Bela in s. sagenreichen Werkchen V. Hauptst. in dem naiven Tone seines Zeitalters folgendermassen: „Tunc septem principales personae (duces totidem tribuum) viri nobiles genere, et potentes in bello, fide stabiles, pari voluntate elegerunt sibi ducem Almum filium Ugek dicentes: „Ex hodierna die te nobis ducem ac praeceptorem eligimus, et quo fortuna tua te duxerit, illuc te sequemur.“ — Tunc supradicti viri pro Almo duce, more paganismo, fusis propriis sanguinibus in unum vas, ratum fecerunt juramentum“ etc. So lautet die Hist. Anon. Belae R. not. de gestis Hung. welche Schwandtner in Script. rer. Hung. T. I. mit einer Vorrede des Math. Bel aus einer Handschrift der Wiener Hof-Bibliothek und später abermals Endlicher (Lad.) abdrucken liess, und mit interessanten Anmerkungen begleitet herausgab im Jahre 1827. Wien. 8.

§. 8. — Rechtliche Begründung der ungarischen Landesverfassung und deren Beginn.

Aus der im vorhergehenden §. vorausgeschickten kurzen historischen Skizze des factischen Ursprungs oder Entstehens des ungarischen Reiches, dürfte nun die Beantwortung der zweiten über diesen Gegenstand aufgeworfenen, nicht minder wichtigen, Frage schon weniger schwierig erscheinen: woher die rechtliche Begründung der ungar. Landesverfassung, wie solche in der neuesten Zeit bestand, herzuleiten? und ob der eigentliche Beginn des ungarischen Reiches, und des damit verbundenen Staatsrechts desselben, in die Zeit der ersten Einwanderung der Ungarn in ihre neue Heimat unter dem Herzoge Arpad, oder jene des ersten Königs, des heil. Stephan, als des anerkanntermassen ersten Begründers des im politischen Sinne gleichsam neu constituirten Reiches zu setzen sei? — eine Frage, die unsere heimischen Gelehrten und Staatsmänner in zwei entgegengesetzte, an Zahl und Bedeutung fast gleiche, Parteien scheidet; von denen

Die Erstere — hauptsächlich auf die uns von dem oben erwähnten anonymen Notar des Königs Bela *a)* überlieferte Volkssage gestützt — keinen Anstand nimmt, nicht nur das erste Auftreten

---

a) Da es hier so viel auf die Person des anonymen Notars des K. Bela ankömmt, so ist dadurch der Eifer unserer Literaten mehr als gerechtfertigt, die seit der Veröffentlichung jenes merkwürdigen sagenreichen Werkchens des ungenannten Verfassers fortwährend forschten: Wer denn dieser Anonymus und welchen von den vier Königen gleichen Namens (Bela) er der Notar gewesen sein mag? da von diesen Umständen wohl auch dessen historische Glaubwürdigkeit grossentheils abhängt — wenn man auch jener Maxime einer unparteiischen Critik: „Non quis? sed quid?“ alle Gerechtigkeit widerfahren lassen wollte. — Indessen waren die oben erwähnten Bemühungen unserer Gelehrten bis zur Stunde, leider! nicht von dem gewünschten Erfolge gekrönt, wie aus den verschiedenen hierüber bisher aufgestellten Vermuthungen derselben erhellt. — So will der gelehrte Kollár in der Person des Anonymus den Probsten von Onod, Peter, der zugleich Notar des K. Bela IV. gewesen — Pray den Grossprobsten von Pressburg, Peter, gleichfalls Vice-Kanzler desselben Königs — Katona den Ofner Probsten, Peter, Schreiber des K. Stephan II. und Notar des K. Bela II. — Schwartner den Bischof von Siebenbürgen, Paul, zugleich Notar des K. Bela III. — Engel den Bischof von Raab, Paul, oder den gleichnamigen Probsten von Demes. deren

der Ungarn auf dem politischen Schauplatze Europa's in die Zeit ihrer ersten, unter Herzog Arpad stattgefundenen Einwanderung in die der Krone Ungarns jetzt angehörigen Gebiete zu setzen, sondern sogar die ersten Grundlinien der spätern Landesverfassung Ungarns, von dem zwischen Almus oder Arpad, und den Heerführern der sieben Stämme, die diese Wanderung aus Asien unternommen, abgeschlossenen, und mit ihrem Blute besiegelten Grundvertrage herzuleiten; indem sie vorzüglich den Umstand hervorhebt, dass sich nicht nur hinlängliche Spuren der einzelnen Bestimmungen jenes Grundvertrages in der ungarischen Staatsverfassung seit mehr als IX. Jahrhunderten ihres ununterbrochenen Bestandes vorfinden, wie diess das stete Reichsherkommen und die Landesgesetze zur Genüge nachweisen, sondern dass dieselben Bestimmungen als Hauptbedingungen jenes Grundvertrags auch gegenwärtig als die Grundpfeiler der ungarischen Landesverfassung angesehen, und von der Nation

---

in den Briefen K. Bela II. Erwähnung geschieht, endlich Cornides, Keresztüry mit mehreren Andern einen gewissen Benedictus, der ein Sohn von Erga und zugleich Kanzler der Königin und Anführer jener Prälaten gewesen sein soll, die zur Begrüssung ihrem von dem Zuge nach Palästina rückkehrenden Könige Andreas II. entgegen gezogen sind, als den Verfasser jenes Werkes erkannt haben, wobei jeder einzelnen Meinung einige Wahrscheinlichkeitsgründe zu Gebote stehen, nur dass die zuletzt angeführte Vermuthung, mit vielem Glücke, ausser dem Namen des Ungenannten auch das folgende Flickwort: dictus, das an dieser Stelle fast keinen Sinn hat, nebst der in der Original-Handschrift — gleichsam durch Ausreissen des halben Vornamens Bene — sichtbaren Lücke so ziemlich wahrscheinlich erklärt. — (Man vgl. nur in der von Endlicher im J. 1827. zu Wien veranstalteten neuen Ausgabe des Anonymus, das derselben beigefügte Facsimile der ersten fünf Zeilen der Original-Handschrift.) — Dem sei indessen wie ihm wolle, so scheint dennoch den letzten Bemühungen der Critiker der Beweis so ziemlich gelungen zu sein, dass jener s. g. anonyme Notar nur in der Zwischenzeit v. J. 1141. bis 1205. gelebt haben, folglich weder K. Bela I. noch des gleichnamigen IV. Notar gewesen sein könne. — Ob er aber in die Zeit K. Bela II. oder des III. dieses Namens zu setzen sei? ist aus den bisher bekannten urkundlichen Spuren nicht möglich näher zu bestimmen. — S. Dan. Cornides: Vindiciae Anonymi Bela R. Not. editae et auctae a Christ. Engel. Bud. 1802. 4. Ferner: Katona, Kollár, Petrovits Introd. p. 14. vorzugsweise jedoch vor allen: Endlicher Prolegomena, der oben erwähnten Ausgabe vorausgeschickt, I. o. III. S. 19. o. 68—68. Ueber die hist. Glaubwürdigkeit desselben Anonymus s. weiter unten Anm. a) zum §. 9.

so in Ehren gehalten werden, dass man nicht umhin kann, sie auch für die Hauptquelle des gegenwärtig bestehenden Staatsrechts des Königreichs Ungarn anzuerkennen. *b)*

Diese Beweisführung dürfte noch mehr Eingang finden, wenn man jene Hauptbedingungen des erwähnten Grundvertrages einzeln in Betracht ziehen, mit den Hauptgrundsätzen der nach und nach sich herausbildenden Staatsverfassung Ungarns vergleichen, und dann beide sammt den interessanten von den berühmtesten Staatsmännern und Publicisteu Ungarns dazu gemachten Erläuterungen und Anmerkungen einer nähern kritischen Würdigung unterziehen wolle. — Der Wortlaut jener Hauptbedingungen lautet nämlich im Urtexte sammt der Uebersetzung also: Et quidem status (praefati) juramenti sic fuit:

1. „Ut quamdiu vita duraret tam ipsis quam posteris suis, semper ducem haberent de progenie Almi Ducis“, d. h. dass, so lange sie und ihre Nachkommen leben, ihr oberster Heerführer stets aus dem Stamme Almus (oder Arpads) sein sollen; woraus klar hervorgeht, dass schon in den ersten Anfängen des ungarischen Reiches die Erbfolge in der Regierung des Landes, dem zur Regierung berufenen Stamme und Hause Arpads zuerkannt worden sei, wenn gleich die Ordnung dieser Erbfolge durchaus nicht näher bestimmt

---

b) So lauten die eigenen Worte des gelehrten Kollár in Annal. diplom die sich in der k. k. Hofbibliothek zu Wien befinden. S. 118. wo er bei Erwähnung jenes Werkes in das Lob des unb. Verfassers ausbricht: „Nihil profecto dignius literis, nihil posteris utilius ad nos Belae Regis notarius transmittere potuit. Sunt enim, ut esse debent, tantae apud nos aestimationis, et momenti, ut universi Juris nostri publici sint verissima origo.“ — Ganz übereinstimmend damit lauten auch die Lobsprüche unserer berühmtesten einheimischen Geschichtschreiber, als: Pray, Katona, Engel, Cornides, Bel — von denen der letztere durch seine dem Werke: Scriptores rerum hung. etc. vorangeschickte Lobrede dem Andenken des Anonymus ein würdiges Denkmal gesetzt hat — was Petrovits in s. Introd. S. 18. dadurch motivirt, und gleichsam rechtfertiget: „Quod Notarium nostrum nec natio, nec affectus, tum spei metusve, tum amoris. odiive, nec mores, nec rerum cognitio, nec denique factiones aliquae de fide suspectum reddant.“ — Im gleichen Sinne äussert sich auch Pray in s. Not. praev. ad historiam R. Hung. § 3. — Katona hist. Ducum Hung. in Prol. §. 2. etc. sogar Cornides, Engel, Lakits, ja selbst Gr. Cziráky §. VII. Introd. in Jus publ. R. Hung. etc. Vienn. 1851. schol. p. 3. et 4.

und angegeben wird. — Und diese Verfügung wurde sie nicht in der Folge durch mehr als acht Jahrhunderte hindurch in der ungarischen Landesverfassung möglichst, d. h. in der Art als ein Grundgesetz festgehalten, dass selbst nach Erlöschen des Arpadischen Mannsstammes bei den folgenden Königswahlen auf die weiblichen Descendenten desselben Stammes möglichst Rücksicht genommen, und nachdem auf diese Art die Regierung des Landes an das Haus Oesterreich, welches durch seine weibliche Descendenz auch bis an den Arpadischen Mannsstamm hinanreicht, gekommen, und dessen Erbfolge-Ordnung durch die neuern Grundgesetze vom J. 1687: 2. und 1723: 2. näher bestimmt worden ist: wurden diese Successionsgesetze nicht durch die feierlichsten Tractate, wie die pragmatische Sanction K. Carls III. als die ersten Grundpfeiler der ungarischen Landesverfassung anerkannt? — wie diess nebst andern der 4. Ges. Artikel der seitdem gesetzlich erlassenen kön. Inaugurations-Diplome unumstösslich beweist. *c)*

---

c) Nachdem durch die eben angeführte erste Bedingung des Grundvertrags schon ein Erbrecht dem Hause Arpads in Ungarn zuerkannt wurde, so scheint nicht mit Unrecht die Frage aufgeworfen worden zu sein: wie neben diesem so feierlich dem regierenden Hause zuerkannten Erbrechte in der Folge doch noch eine Wahl unter den Mitgliedern der regierenden Dynastie stattfinden konnte? wie diess schon während der ersten Arpadischen Periode der Könige Ungarns sehr häufig der Fall gewesen ist. – Die Antwort auf diese Frage wollen wir diessmal nicht von dem verdächtigen, durch die neuere Politik in Gang gebrachten, Princip der s. g. faits accomplis, sondern lieber von einer richtigen Interpretation jenes Grundvertrags erwarten, die darin besteht: dass unter dem oben erwähnten einfachen Erbrechte, ohne alle Erbfolge-Ordnung, nach der allgemeinen Sitte der orientalischen Völker, in der Regel stets nur die Erbfolge des männlichen Geschlechts, mit Vorbehalt der Wahl unter mehreren gleichberechtigten männlichen Mitgliedern des regierenden Hauses, oder ein durch die freie Wahl des Individuums ermässigtes, in der Schule s. g. gemischtes Erbrecht der regierenden Dynastie zu verstehen sei; wovon uns in der Nähe die ottomanische Pforte die schlagendsten Beweise liefert, wie diess auch in Ungarn seit K. Ferdinand I. bis zu der im J. 1687. unter K. Leopold I. eingeführten Lineal- und Primogenitur-Ordnung allgemein verstanden wurde. — Daher mussten auch alle Bemühungen jener Publicisten in Ungarn stets als vergeblich sich erweisen, die aus jenem Grundvertrage schon in der ersten Arpaden-Periode den weiblichen Descendenten des Arpadischen Königsstammes ein Erbrecht zuerkennen

2. „Ut quidquid boni per laborea eorum acquirere posset, nemo eorum expers fieret“ d. h. „was immer durch ihre (nämlich der Stammhäupter und ihrer Nachkommen) Bemühungen an Beute und andern zu machenden Eroberungen erworben werden dürfte, davon solle jedem von ihnen sein Antheil zukommen.“ — Hiemit dürfte doch nur der Grundsatz des im Mittelalter allgemein in Europa herrschenden Lehn-Systems ausgesprochen worden sein, kraft dessen bei allen kriegerischen Unternehmungen, was mit vereinten Kräften an Beute oder Ländereien erworben wurde, als ein Gemeingut betrachtet, und von dem Heerführer nach Recht und Billigkeit unter die Kriegsgenossen vertheilt zu werden pflegte. — Aus dieser Quelle stammen wohl auch in Ungarn die s. g. königlichen Schenkungen her (donationes regiae) deren nahe Verwandtschaft mit den zu jener Zeit schon allgemein in Europa üblichen Lehen (troz einiger Verschiedenheit in minder wesentlichen Dingen), sowie ihre Einführung noch unter den ungarischen Herzogen und ihren wichtigen Einfluss auf die grösstentheils dem Feudal- oder Lehnsysteme nachgebildete Landesverfassung Ungarns — bis auf die neueste Zeit — wohl kaum Jemand in Zweifel ziehen dürfte, der mit der alten und neuern Geschichte und Verfassung dieses Landes näher vertraut ist. *d)* — Ferner
3. „Ut isti — principales personae — qui sua libera voluntate Almum sibi dominum elegerant — quod ipsi et filii eorum nunquam a consilio Ducis et honore regni (rectius corre-

---

wollten, während die ungar. Geschichte unwiderleglich nachweist, dass solches Recht nicht einmal den Agnaten des regierenden Hauses bis auf Leopold I. je in bestimmter Ordnung gebührt habe; wie diess Pray in s. Notit. praev. ad Hist. RR. Hung. pag. VIII. und der Verfasser der Disquisitio hist. critica de modo consequendi summum imperium in Hung. Budae 1810. 8. — Katona in hist. RR. T. 1. p. 472. — Kollár in s. amoenit. J. publ. R. Hung. Vol. I. Sect. 3. c. 2. etc. aus authentischen Urkunden u. a. Zeugnissen der Geschichte umständlicher und nahe bis zur vollen Evidenz beweist. —

d) Diese königl. Schenkungen sind auch in Ungarn der sprechendste Beweis von der stattgefundenen Einführung des in jener Zeit bereits allgemein in Europa geltenden Lehnsystems, wenn gleich dasselbe durch den eigenthümlichen Character des ungar. Volks einigermassen modificirt erscheint; wodurch zugleich die möglicherweise hin und wieder etwas übertriebenen Behauptungen des scharfsinnigen Piringer in dessen: Banderien Ungarns.

giminis) omnino privarentur" d. h. „dass diese Hauptpersonen, welche durch ihren freien Willen den Herzog Almus (oder Arpad) zu ihrem erblichen Ober-Anführer (Emir, Omrah, Vezér) gewählt haben, sowohl für sich als ihre Nachkommen nie von der Theilnahme an der gemeinschaftlichen Berathung und Mitregierung des Landes ausgeschlossen werden sollen." — Wer könnte und sollte in dieser Bedingung nicht sogleich die ersten Grundlinien jener gemässigten oder beschränkten Regierungsform finden und anerkennen, die sich daraus nach und nach, trotz aller Eigenmächtigkeiten einiger dem Absolutismus mehr geneigten Herrscher Ungarns, in der Art entwickelte, dass bei allen der königl. Würde eingeräumten Majestät und Machtvollkommenheit dennoch den Grossen und Edlen des Volkes der ihnen gebührende Antheil an der gemeinschaftlichen Berathung, Gesetzgebung und Verwaltung des Landes, nach Umständen und Bedürfniss mehr oder weniger stets anerkannt und gewahrt wurde, bis dieser Antheil später durch positive Gesetze näher bestimmt und festgesetzt ward. — Wer kann dabei nicht zugleich jener politischen, den Ständen des Königreichs Ungarn in der neuern Zeit zukommenden Rechte gedenken, die einen so wesentlichen Theil der später vollends entwickelten ungarischen Landesverfassung ausmachten, kraft deren die privilegirten Stände des Reichs — als Vertreter gleichsam der ganzen Nation — an der Ausübung der meisten Majestätsrechte schon durch ihre unmittelbare Theilnahme an der

Wien. 1810—18. II. BB. 8. — auf ihr rechtes Mass zurückgeführt, und dadurch so manche Anomalien der ungar. Verfassung erklärt werden können; aber unläugbar bleibt es doch für alle Zeit, dass die meisten Institutionen der letztern, und die oft vernommenen Grundsatze des ungar. Staatsrechts nach Kollárs Ausdruck: „Regem nil sibi privatim, sed omnia coronae suae et regno publice acquirere, bona omnia sive hostibus erepta, sive in fiscum relapsa, bene de regno, deque regia corona moritis esse conferenda: nihil quod avulsum sit, et ad reliquum regni corpus pertineat, regem privatim separatimque possidere posse" etc. aus eben dieser Quelle herrühren. — Dergleichen Schenkungen und zwar nicht blos vom Beginn des ungar. Reiches unter K. Stephan I. sondern bereits vor ihm unter den ung. Herzogen führt Petrovits in s. Introd. p. 24—27. nach dem Zeugnisse des Anonymus, mehrere, später jedoch urkundlich unzählige, Fejér in s. Cod. dipl. R. H. an. —

Gesetzgebung des Landes, ihren gesetzlichen Einfluss übten, so zwar, dass sie in dieser Beziehung schon von Werbőcz in dessen Trip. I: 4. u II: 3. als Glieder der heil. Krone — Membra S. Coronae — bezeichnet, und durch die spätern Gesetze vom J. 1655: 18. 1791: 12. in Hinsicht dieser Gerechtsame anerkannt und bestätigt worden sind. *e)*

---

e) Wohl mögen die auswärtigen deutschen Critiker mitunter nicht Unrecht haben, wenn sie manche publicistischen Aeusserungen unserer einheimischen Literaten (von denen mehrere: wie Fejér, Pray, Katona u. a. als dem geistlichen Stande angehörend, eine tiefere juridische Bildung nicht gerade zu ihrem Hauptberufe zählen mochten) in Ermangelung einer kritischen Geschichte ihres Vaterlandes, und bei ungenügender Kenntniss, oder auch Nichtbeachtung der Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, als schwankend, unzulänglich oder gar irrig erklären: doch wird sich der unbefangene Leser auch kaum des Lächelns erwehren können, wenn er dagegen die seichte, meist aus Unkenntniss der eigenthümlichen ungar. Zustände herrührende, im anmassenden oft durch gemeine Ironie und Persiflage verletzenden Tone geführte Polemik derselben (dergleichen sich auch über den hier erwähnten Gegenstand der sonst so wackere Gustermann im 15. §. d. 1. Th. s. Werkes: Ausbildung der ungarischen Verfassung S. 32—55. etc. den so hochverdienten Gelehrten, als: Pray, Katona, Palma etc. gegenüber erlaubt) zu Gesichte bekömmt. — Wie sticht dagegen die ruhige, würdevolle Diction und Haltung unsers ehrwürdigen Petrovics ab, womit er in s. Introd. S. 25—40. über denselben Gegenstand sich folgendermassen äussert: „Eximia profecto res est imperium, si incidat in manus boni Principis, qui et sibi primum imperare didicerit, et media, quae in promptu habet, ad commune bonum attemperare sciat ac velit; nihil sibi privatim expedire putans, quod non idem rei publicae expediat. — Verum, quum hominis unius judicium in dispiciendo eo, quod saluti publicae expedit, facile decipi posse: neque omnibus ad clavum venturis eam esse animi futuram firmitatem, ut libidines rationi obluctantes compescere queant, etiam illi primi Hungariae nobilis regni conditores probe intellexerint; nullum profecto dubium est: quin hac tertia fundamentali lege cum sibi, tum etiam universae posteritati Hungariae consulere voluerint. — Nam translato in Almum (v. Arpadum) ducem ejusque posteros imperio, hoc ipsum imperium, quo libertas salusque publica universae genti esset securior, Optimatum, Nobiliumque suffragiis temperatum, sibique prae exteris regni honores reservatos esse voluere. — Unde evenit, ut negotia totam Nationem attinentia, non secus quam inito consilio, atque in hoc collatis Optimatum, Nobiliumque suffragiis primum Duces, ac postmodum etiam Reges perficerent" etc. was Alles daselbst mit den passendsten Beispielen aus der vaterländischen Geschichte belegt noch anschaulicher gemacht wird.—Vgl. überdiess auch Kelemen Instit. J.H.P.T.I. §. 74. etc.

4. „Ut siquis de posteris eorum infidelis fieret contra personam ducalem, et discordiam faceret inter ducem et cognatos suos, sanguis nocentis funderetur, sicut sanguis eorum fuit fusus in juramento, quod fecerunt Almo duci" d. h. „Sollte Jemand von ihren Nachkommen dem angestammten Fürsten untreu werden (gleichsam Felonie an seinem Lehnsherrn begehen) oder Misshelligkeiten zwischen ihm und seinen Anverwandten erregen, so soll dessen Blut fliessen, wie ihr Blut geflossen ist bei der Eidesleistung, die sie dem Herzoge Almus auf diese Art beschworen." — Durch diese Bedingung wird eine unverbrüchliche Unterthanentreue gegen den Fürsten und das Vaterland angelobt, und die Todesstrafe auf den Bruch dieser Treue festgesetzt, ganz in Uebereinstimmung mit jenen strengen Landesgesetzen, die schon unter den ersten Königen Ungarns bis auf die neuere Zeit gegen diejenigen gebracht wurden, die sich des Verbrechens der beleidigten Majestät, des Landesverraths, und der Untreue gegen den König und das Land schuldig gemacht hätten; wie aus d. II. Decr. des heil. Stephan im 31. und 51. Hauptstücke, ferner aus K. Colomann Decr. II. B. 6. Hptst. — Werböcz Trip. I: 13. 15. Titel — endlich d. J. 1715: 7. 9. u. 1723: 9. 1791: 56 etc. näher erhellt. *f)* — Endlich
5. „Siquis de posteris Almi Ducis et aliarum personarum principalium juramenti statuta ipsorum infringere voluerit, anathemati subjaceat in perpetuum" d. h. „Wenn dagegen Jemand von den Nachkommen des Almus oder der übrigen Stammfürsten diesem Vertrage zuwiderhandeln, oder denselben nicht beobachten sollte, so möge derselbe dann für immer in die Acht erklärt werden." — Diese etwas dunkel gefasste Straf-Sanction, scheint nach den Regeln einer richtigen Interpretation eine Art von commissorischer oder verwirkender Clausel (clausula legis commissoriae) in sich zu fassen, kraft deren in diesem wechselseitigen Grundvertrage zwischen dem Fürsten und dem Volke

---

f) Die zu strenge Straf-Sanction der früheren Gesetze hinsichtlich der hier angeführten Staatsverbrechen wurde durch den 56. Ges. Art. d. J. 1791. im Geiste der Humanität des neuern Zeitgeistes, gemildert und auf ein billigeres Mass zurückgeführt.

Ungarns eine gegenseitige treue Beobachtung der eingegangenen Vertrags-Stipulationen in der Art bedungen wird, dass der durch die vorhergehende Bedingung so feierlich zugesicherten Unterthanentreue von Seite des Volkes, eine gleich getreue Beobachtung der eingegangenen Verpflichtungen von Seite des Regenten gegenüberstehe; und wie den letztern nicht getreu entsprochen, oder gar etwa zuwidergehandelt würde, auch die erstere für aufgehoben, und hiemit der ganze Vertrag für null und nichtig anzusehen sei. — Aus dieser Quelle scheint auch die in der goldenen Bulle des K. Andreas II. dem 31. Ges. Artikel beigefügte Clausel herzurühren, die dem ungarischen Adel in einem ähnlichen Falle das Recht eines bewaffneten Widerstandes einräumt; welche Clausel jedoch, da sie durch Missverstand später zu vielen Wirren, ja sogar Aufständen und Aufruhr im Lande Veranlassung gab, mit beiderseitiger Zustimmung des Königs und der Stände durch den 4. Ges. Art. d. J. 1687. gänzlich abgeschafft, daher auch seitdem aus dem Krönungs-Diplome der Könige förmlich ausgeschlossen wurde; wie aus jener d. J. 1715: 1741: 1791: 1792. u. 1830: 2. näher zu entnehmen ist. *g)*

Aus dem bisher Angeführten ziehen nun die Anhänger der von ihnen verfochtenen Ansicht den ziemlich consequent daraus gefol-

---

g) Diese Clausel, deren Text bei dem Krönungseide unter §.33. Anm. f) wörtlich angeführt vorkömmt, wurde in dem 2. Decrete K. Andreas II. v. J. 1231. in die Strafe der kirchlichen Excommunication umgeändert, was im kirchlichen Sinne jener Zeit beinahe dasselbe bedeutet. — Uebrigens an sich und vom Standpunkte des öffentlichen Rechts betrachtet, waren ähnliche Clauseln — als clausulae legis commissoriae — bei den europäischen Völkern im Mittelalter nichts Ungewöhnliches. — Denn ohne hier der ähnlichen, der Magna charta der Engländer, oder jener der polnischen Königseide beigefügten Clausel ferner zu gedenken, ist es ja bekannt, dass die Stände Arragoniens ihrem Könige nur bedingungsweise ihre Huldigung zu leisten pflegten, wenn er seinem Eide getreu bleiben würde, si non — non — lautete die kurze Formel des bilateralen Vertrags.— Auch das von Philipp I. Herzog von Burgund, seinen Unterthanen im J. 1427. ertheilte Privilegium, so wie die den Belgiern einst verliehene s. g. joyeuse entrée enthielt eine ähnliche Verwahrung. — Eben so hat der röm.-deutsche K. Jodocus von Mähren im J. 1410. bei seiner Wahl den Churfürsten und Reichsständen eine fast wörtlich gleichlautende Zusage wie jene des K. Andreas II. in Ungarn geleistet. — S. Goldast in recessu imperii. T. III. edit. Francof. a. 1713. etc. — In Wahlreichen waren ähnliche Capitulationen fast allgemein.

gerten Schluss: dass in dem zwischen Almus und den sieben Stammhäuptern des ungarischen Volkes feierlich abgeschlossenen Grundvertrage in der That schon die Hauptgrundsätze der achthundertjährigen Landesverfassung Ungarns, wenn auch nur als Keime sichtbar, mitenthalten wären; die sich später nach und nach unter dem Schatten des sich nach allen Seiten ausbreitenden Lehn-Systems zu einem so ansehnlichen Baume herangebildet haben, dass unter dessen Schutz und Schirm die von der grossen Völkerwanderung übrig gebliebenen Reste der verschiedensten Völker Europa's und Asiens nicht nur ein Asyl und genügende Unterkunft, nach Umständen auch möglichste Sicherheit, sondern auch alle Bedingungen zu ihrer weitern Entwickelung, Bildung und Wohlfahrt gefunden, die Gefahren der barbarischen Einfälle der Mongolen, und der später Jahrhunderte hindurch andauernden Türkenkriege glücklich bestanden, ihre alte Verfassung, Sitten, Gebräuche, Religion etc. bis zur Mitte des XIX. Jahrh. grösstentheils aufrecht erhalten, und auf ihre Nachkommen überliefert haben, um bei der neuen Gestaltung Europa's, durch eine den Anforderungen der Neuzeit entsprechende Reform ihrer staatlichen Einrichtungen neuverjüngt, als ein kräftiges, bildungsfähiges, in jeder Beziehung den übrigen Völkern ebenbürtiges Volk, den ihm gebührenden Platz in dem neuen Staaten-Systeme Europa's einnehmen, und mit Ehren auch ferner behaupten zu können.

§. 9. — Oder von der ersten durch den h. Stephan eingeführten (förmlichen) Reichsverfassung Ungarns herzuleiten sei?

Gegen die im vorhergehenden §. aufgestellte und verfochtene Ansicht erheben die Gegner derselben folgende nicht ganz unbegründete Bedenken, und wenden dagegen ein:

1. Das ganze Gewicht jener Ansicht beruhe beinahe allein auf der historischen Glaubwürdigkeit des anonymen Notars des K. Bela, die jedoch ungeachtet aller Bemühungen der zahlreichen Vertheidiger desselben, durch eine schärfere Critik der neuern (meist ausländischen) historischen und politischen Schriftsteller, wenn auch nicht gänzlich als unstatthaft erwiesen, doch durch die näher angezeigten Blössen derselben bedeutend an Kraft und Ansehen verloren hat, wie

diess selbst die Hauptanhänger des Notars nicht ganz in Abrede stellen können. *a)* — Nun schiene es aber doch ein nicht sonderlich besonnenes, auch der Würde des Reichs und der glorreichen ungarischen Nation kaum zur Ehre gereichendes Unternehmen zu sein, den Ursprung ihres Reiches und ihrer Landesverfassung auf eine so unsichere, mehr ins Gebiet der Sagen und Mährchen als der Geschichte gehörende Unterlage gründen zu wollen, damit der bekannte logische Satz: „ruente fundamento, ruit superaedificatum“ auf die Häupter der ungeschickten Baumeister nicht eine Anwendung finde. —

2. Es ist aus der oben gezeichneten kurzen historischen Skizze der Entstehung des ungarischen Reiches bereits ersichtlich, und so ziemlich ausser allem Zweifel gestellt worden: dass die

---

a) Ueber die historische Glaubwürdigkeit des anonymen Notars des K. Bela finden wir die Ansichten und Meinungen der in- und ausländischen Gelehrten in zwei entgegengesetzte, beinahe nach ihrer Nationalität zu bezeichnende, Parteien getheilt. — Zu der ersten zählen die vorzüglichsten einheimischen Literaten, als: Bel, Schwandtner, Kollár, Pray, Katona, Benczúr, Cornides, Engel, Lakits, Endlicher, Gr. Cziráky u. A. zu der letztern insbesondere: Schlötzer, Thunmann, Gebhardi, Szklenár, Piringer, Gustermann, Palacki etc. deren Gründe und Gegengründe, reiflich, ohne Parteilichkeit erwogen, wohl zuletzt kaum ein anderes Resultat ergeben, als welches unser freisinnige Schwartner vor mehr als einem halben Jahrhunderte bereits in s. Statistik II. B. als seine unmassgebliche Meinung auszusprechen keinen Anstand nahm, nämlich: „Es wäre wohl unwidersprechlich durch den Grossmeister in der kritischen Geschichte Schlötzer (im Nestor Th. III. S. 109. u. folg.) dargethan, dass der anonyme Verfasser der ung. Sagen-Geschichte, dessen Name und Personalien uns gänzlich unbekannt sind, der seine Geschichte de septem ducibus Hung. nach der allgemeinen aber einfältigen Mode des Mittelalters hoch beim Noah und der Sündfluth anfing, da, wo er ungarische Begebenheiten, die einige Jahrhunderte vor ihm sich zugetragen haben, erzählt, nicht unbedingt zu glauben sei; es müsse nur seine Erzählung „nicht hirnlose Fabel sein, nicht wahrer Geschichte ins Antlitz widersprechen, nicht grob gegen die Zeitrechnung anstossen, nicht vom Parteigeiste eingegeben sein, und nicht blosse Möglichkeit, sondern auch innere Wahrscheinlichkeit haben.“ — Da nun alle diese Kennzeichen auf die hier in Frage gestellten pacta conventa der ungar. Nation ganz genau passen, sowohl einzeln als zusammen (worüber die gegenseitigen Gründe hauptsächlich zu entscheiden haben), so dürfte doch hier der Notar wohl glaubwürdig, oder nicht weniger glaubwürdig befunden werden, als jene zum Theil fabelhaften römischen Historiker, die uns die Fragmente

nomadischen, wenn gleich bereits unter einem gemeinschaftlichen Heerführer vereinigten, sieben asiatischen Horden der s. g. Hunno-Ugaren oder Ungarn, selbst nach ihrer gegen Ende des IX. Jahrhunderts erfolgten Einwanderung in die von dem karpathischen Gebirgsstocke umgebenen Gebiete der Donau und Theiss-Niederungen, bei ihren fortgesetzten Heer- und Raubzügen durch ganz Europa, nie zu einer bedeutenderen politischen Selbstständigkeit gelangt; vielmehr nach dem Beispiele so vieler andern ihnen vorangegangenen barbarischen Völker jener Zeiten, früher oder später, auf diese oder jene Art, wieder von dem politischen Schauplatze Europa's verschwunden wären: wenn sie nicht in der letzten Stunde des ersten Jahrtausends christl. Zeitrechnung noch, durch Aufgeben ihres asiatischen Streif- und

---

der XII. römischen Gesetztafeln überliefert haben. — Demnach wäre also dieser Grundvertrag des damals sich entwickelnden ung. Staates das schönste und merkwürdigste Fragment aus der Urgeschichte der ungar. Nation, und erwägt man noch näher den naiven kindlich-gläubigen Ton des Erzählers, in dem er uns die Grossthaten unserer Vorfahren anschaulich darstellt, so erscheint er uns zu ehrlich und zu einfältig, als dass er den ganzen Sagenkreis sammt dem so feierlich dargestellten Grundvertrage hätte erdichten können. — Auch entkräftet das, den noch unchristlichen Uebertretern gedrohte Anathema, die That und Wahrheit nicht; der Mann entlehnte die Formel aus der Kirchensprache seiner, demselben Grundgesetze unterthänigen ungar. schon christlichen Zeitgenossen, oder er wollte dem Anathema nicht einmal den kirchlichen Sinn unterlegen, denn in einer Original-Urkunde K. Stephan's III. v. Jahre 1162. steht diese Drohungs-Formel in einem ganz andern Sinne, wo es heisst: „Siquis igitur — — (contrarium egerit) omnipotentis Dei iram, et Regiae Majestatis anathema incurrat." — Diess Alles mag für uns genügen, der ungar. Historiker, welcher mehr nöthig zu haben vermeint, sehe zu, wie er die übrigen Daten dieses Werkchens mit den strengen Forderungen Schlötzer's und der höhern Critik in Harmonie bringen mag. Dinte ist nicht Blut, und durch ähnliche gelehrte Controversen hat seit jeher das Reich der Wahrheit und der Wissenschaften nur gewonnen." — So weit unser wackere Schwartner am a. O. — Wer etwas Besseres auf diesem Gebiete zu leisten vermag, der möge es thun, doch nicht ohne einen Seitenblick auf jene Resultate, auf welche die s. g. höhere Critik die deutschen Theologen hinsichtlich der Urkunden des Christenthums (nach der Wahrnehmung Joh. v. Müller in den vertrauten Briefen an seine Freunde zu seiner Zeit) geführt hat. Wir wollen einstweilen dem alten Sprichworte: „Omne quod est nimium, vertitur in vitium" seine Ehre geben.

Raubsystems, durch Annahme des Christenthums, Gründung fester Wohnplätze, Einführung des Ackerbaues und anderer Künste des Friedens, und der Civilisation zugleich durch neue den benachbarten occidentalischen Völkern mehr analoge Staats-Einrichtungen, als: weise Gesetze, strenge Justizpflege, Förderung der kirchlichen und Cultur-Interessen, die in der neu eingeführten königlichen Würde ihren Mittel- und Stützpunkt fanden, ein in seiner Art neues, den Bedürfnissen und Anforderungen seiner Völker und Zeit so ziemlich genügend entsprechendes Reich gegründet hätten, das bei fortgesetzter weitern Entwickelung schon mehr Aussicht auf Bestand und Behauptung des unter den civilisirten Völkern Europa's eingenommenen Platzes bieten könnte, als diess der Fall bei den meisten vorangegangenen Völkern war. *b)* — Denn ohne stabile Wohnsitze, ohne hinlängliche Sicherheit des Lebens und des Eigenthums, ohne wohlgeordnete, auf die höchsten Zwecke des Staates gerichtete Staatseinrichtungen, wie könnte man je einer blos nomadischen, raub- und beutesüchtigen Horde, die höhern Attribute eines vollendeten Reichs, oder eines allen Anforderungen der Vernunft entsprechenden wahrhaft staatlichen Vereins zuerkennen? — Nun ist es aber aus der Geschichte bekannt, dass jenen höhern Anforderungen hinsichtlich des Königreichs Ungarn nicht eher, als durch dessen ersten König den heil. Stephan, genügend entsprochen worden sei. — Daher auch

3. Nicht ohne Grund dieser für sein Volk und seine Zeit so ausgezeichnete Regent, der, nicht ohne Gefahr und Mühe, sein bis

---

b) Es ist keine leichte Aufgabe für jeden Freund der allgemeinen Weltgeschichte, sich in der mittlern Periode derselben auch nur alle die Namen jener Völker zu merken, die während der grossen Völkerwanderung auf dem politischen Schauplatze Europa's erschienen, und wieder nach einiger Zeit daraus spurlos verschwunden sind. — Und es mag auch nicht uninteressant sein, den Ursachen nachzuforschen, aus welchen sich das Problem erklären liesse: Warum einige jener Völker des Mittelalters — unter andern auch die Ungarn — diess letztere Loos dennoch nicht betroffen habe? eine Frage, deren Lösung unser verdienstvolle Geschichtsforscher Fejér in einer besondern Dissertation, die auch im Druck erschien, mit rühmlichem Eifer — in dem oben im Texte angedeuteten Sinne — sich angelegen sein liess.

dahin so barbarisches Volk zur Annahme des Christenthums und einer höhern Gesittung bewog und leitete, der seinem bis dahin nur durch Waffengewalt und Eroberung entstandenen, und eben so mühsam zusammengehaltenen Reiche, durch neue, den benachbarten mehr civilisirten Staaten nachgebildete Staatseinrichtungen (deren Spuren in der spätern Landesverfassung des Reiches bis auf die neuesten Zeiten stets ersichtlich blieben) neue Gestalt, Kraft und durch die Annahme der ihm dargebotenen königl. Würde und Krone sogar eine religiöse Weihe ertheilte, und beiden dadurch den wohl leichter errungenen, als zu behauptenden ehrenvollen Platz, unter den neuern Staaten Europa's für die Zukunft möglichst sicher stellte, als der Hauptgründer des neuerrichteten Königreichs allgemein zu allen Zeiten anerkannt wurde: wie diess durch die zahlreichsten Zeugnisse heimischer und auswärtiger Geschichtschreiber nachgewiesen werden kann. *c)* — Dasselbe bestätigt aber auch

---

c) Zur Bestätigung dessen mögen nur einige jener Zeugnisse und Belege hier ihren Platz finden: Vor allen bietet ein legales Zeugniss der im Texte erwähnten Ueberlieferung die Vorrede zum ersten Decrete des K. Colomann in den Worten: „Nam quis ambigat a S. Patre nostro Stephano, viro quippe apostolico legem populo nostro datam etc.“ und eben so die Vorrede zu der goldenen Bulle des K. Andreas II. v. J. 1222. wo es heisst: „Quoniam libertas tam nobilium regni nostri, quam etiam aliorum instituta a S. Stephano rege, per aliquorum Regum potentiam fuerat in quam plurimis partibus diminuta, concedimus tam eis, quam aliis hominibus regni nostri libertatem a S. Rege concessam“ etc. — Dasselbe bekräftigt auch jene Urkunde v. J. 1093. die den Grenzstreit zwischen den Bischöfen von Kalocsa und Fünfkirchen entschied, die vom K. Ladislaus d. Heil. mehreren Bischöfen und Grossen des Reiches unterfertigt, ihre Entscheidung auf die Glaubwürdigkeit der vorhandenen Urkunden „primi ac sanctissimi Regis Stephani“ gründet und stützt. — Dasselbe mag auch von einer Urkunde des K. Bela IV. gelten, die mit den Worten beginnt: „Universorum notitiae volumus declarare, quod antecessores nostri piae memoriae Geiza dux et S. Stephanus filius ejus, primus Hungariae Rex“ etc. und noch deutlicher drückt sich hierüber noch eine andere Urkunde desselben Königs in den Worten aus: „Nos Bela Dei gratia Rex Hungariae etc. significamus: quod nobiles Hungariae universi, qui servientes regales dicuntur, ad nos accedentes petierunt a nobis humiliter et devote, ut ipsos in libertate a S. Stephano Rege statuta et obtenta dignaremur conservare“ etc. S. Kovachich Vest. Comit. pag. 134. u. a. dergleichen unzählige in Fejér: Cod. diplom. R. H. Kaprinay, Hevenesy etc.

4. Die fromme, alle Jahrhunderte unserer Geschichte hindurch sich gleich bleibende Ueberlieferung des ungarischen Volkes, welches in der Person seines ersten gekrönten Königs nicht nur die Majestät der königl. Würde, durch eine gleichsam göttliche Sanction geheiligt sah, sondern in derselben auch den ersten Gründer des Kirchenthums und der bürg. Staatsverfassung verehrte, welche die erste Grundlage aller spätern Staatseinrichtungen im Königreiche Ungarn bildete, daher auch nicht mit Unrecht von den meisten heimischen Geschichtschreibern, Rechtsgelehrten und Staatsmännern der Ursprung der bis jetzt bestandenen Reichsverfassung Ungarns in die Zeiten des heil. Stephans und nicht weiter gesetzt zu werden pflegt; wie diess nebst andern unzähligen Belegen schon aus Werbőcz Trip. I: 3. §. 3. u. II: lit. b. §. 4. etc. zur Genüge, wo nicht voller Ueberzeugung, erhellt. —

Die beiden (in diesem und dem unmittelbar vorhergehenden §. angeführten) sich in gewisser Beziehung entgegengesetzten Ansichten, dürften sich bei näherer Verständigung, am besten vielleicht noch auf die Art einigermassen vermitteln lassen, wenn man annähme: dass die Form der neuern schon vollkommen entwickelten Verfassung des Königreichs Ungarn, wenn nicht einzig, doch wenigstens in der Hauptsache, von der ersten wahrhaft staatlichen Organisirung des Reiches durch den heil. Stephan, so wie die fernere Entwickelung und Ausbildung dieser Verfassung von dem im Mittelalter allgemein in Europa herrschenden Feudal- oder Lehnsysteme (dessen Spuren sich noch ausser andern Kennzeichen in dem s. g. Aviticitäts-Princip und den königl. Donationen bis zu der Revolution v. J. 1848. in der ungarischen Verfassung aufrecht erhalten haben), hingegen die ersten Keime oder Grundlinien dieser Verfassung ihrem materiellen Gehalte nach, wohl auch aus einer viel höhern Quelle, nämlich den uralten aus Asien herrührenden Gebräuchen und Sitten des urwüchsigen damals noch heidnischen, uncivilisirten, jedoch stets kräftigen und freiheitsliebenden ungarischen Volkes, und namentlich von dem ersten zwischen Almus oder Arpad und den Heerführern der sieben ungarischen Stämme abgeschlossenen s. g. Blutvertrage (vér-szerződés), der alle Kennzeichen eines rechtlichen Vereinigungs- und Unterwerfungs-Vertrags in

sich begreift, herzuleiten seien. *d)* — Aber welche Theile der ungar. Landesverfassung der ältern, und welche der neuern Quelle angehören mögen? und was insbesondere von dem oben erwähnten Grund- oder Urvertrage der ungarischen Nation und ihrer zuerst regierenden herzoglichen Dynastie hinsichtlich der historischen Glaubwürdigkeit des ungenannten Notars, zu halten sei? können wir unsern heimischen Geschichtschreibern und Alterthumsforschern, die sich diesen vorgeschichtlichen

d) Aus dem bisher Angeführten wird es nnn ersichtlich, dass hinsichtlich Ungarns die von uns geltend gemachte Unterscheidung zwischen dem ersten Ursprung der ungarischen Landes-Verfassung, ja selbst des ung. Rechtes, und jenem des ungarischen Reiches, und dessen vollendeter Staats- und Reichs-Verfassung — mit der Einführung der kön. Würde — nicht ohne Grund sei; indem die Geschichte unwiderleglich nachweist, dass die ersten Anfänge des ungar. Staates und dessen Verfassung schon bei der ersten Besitznahme des Landes, und dem unter Arpad schon vorhandenen Vereinigungs-Grundvertrage auch abgesehen von den positiven durch den anonymen Notar aus den Sagen des Volkes entnommenen Normen dieses Vertrages — hingegen die Volleudung des politischen Gebäudes erst von der durch den heil. Stephan als ersten König von Ungaru dem Lande ertheilten Reichs-Verfassung, wodurch die frühern Grundverträge und Fundamental-Gesetze erst ihre volle Geltung und Sanction erhielten, herzuleiten sei. — Die entgegengesetzten Ansichten und Meinungen von Poltz, Gebhardi, Schwarz u. m. A. entbehren jeder festen Begründung, und werden umständlich widerlegt von Madarassy in s. oben erwähnten dissert. hist. crit. S. 18. und andern einheimischen und selbst auswärtigen Geschichtschreibern. — Uebrigens, möge anch diese gelehrte Streitfrage Einigen weniger wichtig und bedeutend scheinen, um nns dabei länger aufzuhalten, so können wir doch nicht nmhin, zum Schlusse dieses Abschnittes, der von dem historischen Ursprunge des ungar. Reiches nnd dessen Verfassung handelt, die Bemerkung hier beizufügen: dass es doch höchst interessant sei, zu einer Zeit, wo so viel über das Entstehen der Staaten schon philosophirt, geschrieben, raisonnirt und deraisonnirt, ja sogar behauptet worden ist, es sei kein Beispiel von solchen Verträgen — trotz der h. Urkunden des alten nnd neuen Bnndes — in der Geschichte vorhanden, urplötzlich in einem nicht unbekannten Lande Mittel-Enropa's eine Chronik ans Licht gebracht zn sehen, die uns das seltene Exemplar eines vor beinahe 1000. Jahren zwischen einem urwüchsigen Volke und seinem gewählten Herrscher feierlich abgeschlossenen Staats-Grundvertrags zum Besten gibt, gleichsam als Illnstration zn jenen Worten des Dichters: „Was kein Verstand der (Ultra-) Verständigen sieht — das übt in Einfalt ein wackres Gemüth“ oder im Falle es angemesseuer schiene, über einen Gegenstaud der höhern Politik nnd Diplomatie in der diplomatischen Sprache Europa's zn sprechen, so möge es uns gestattet sein,

Studien mit besonderer Vorliebe zu widmen pflegen, füglich überlassen. — Wenn wir uns gleich, ohne unbescheiden zu sein, kaum schmeicheln zu können glauben, jenes mythische Dunkel, welches die Wiege des ungarischen Volkes — wie so mancher andern weit merkwürdigern Völker der grauen Vorzeit — umgibt, in Ermangelung der dazu nöthigen mehr zuverlässigen Quellen, aus jenen finstern Zeiten je ganz gehoben, oder wenigstens mehr aufgehellt zu sehen. —

§. 10. — Fernere Entwicklung und Schicksale derselben bis zum Jahre 1848. *a)*

Das ungarische Volk — im politischen, nicht ethnographischen, Sinne des Wortes genommen — betrachtet nach der Aeusserung eines freisinnigen Darstellers seiner politischen Zustände, den Zeitraum seiner einheimischen Herzoge und Könige aus

---

uns dabei der beredten Worte eines ehemaligen berühmten Präsidenten der Deputirtenkammer Frankreichs (Royer-Collard im J. 1822.) zu bedienen, und dieselben beinahe mit mehr Recht als der Redner hinsichtlich seines Landes — auf Ungarn und dessen staatsrechtliche Verhältnisse und Zustände in der beifolgenden Aeusserung anzuwenden: „La source de nos rois, n'est pas cachée comme celle du Nil dans des deserts inaccessibles, et nous savons, qu'au de là d'autres races des rois les Francs avaient un droit public, qui était à eux, qu'ils ne tenaient pas de leurs souverains, et qu'on aurait pu leur ravir. — Ce droit public, reposait tout entier sur la doctrine du contrât, et de la réciprocité, il a traversé les longs ages de la monarchie féodale, et quelques progrès, qu'ait fait le pouvoir royal dans les derniers temps, il n'a jamais été entièrement detruit. — Eût il péri dans les loix, il se serait conservé dans les esprits, asyle inexpugnable de la dignité de l'homme contre les entreprises de l'autorité.“ — Vergl. De Sade: réflexions sur les moyens propres à consolider l'ordre constitutionel. Paris. 1822. Ch. 3. — Aretin und Rotteck Staatsr. d. constitut. Monarchie. Leipz. 1838. 1. B S. 177. etc.

a) Zu einer nähern Kenntniss der ungar. Verfassung und jener Schicksale und Veränderungen, die dieselbe vom Anbeginn des Reiches bis zum Jahre 1848. erlitten, mögen ausser den bereits oben erwähnten Geschichtschreibern der ungar. Rechts- und Literär-Geschichte als: Jony, Décsy, Hajnik, Kelemen, Gr. Cziráky, Bartal etc. noch überdiess — nicht ohne Nutzen, doch auch nicht ohne Critik, und die schon im §. 5. empfohlene Vor-

dem Arpaden-Stamme, mit besonderer Vorliebe, weil es in demselben den Grund und Boden für die neue Heimat errang, weil es in demselben den Anfang von Ordnung nnd Freiheit, durch die neueingeführte Königswahl erhielt, und weil es in demselben die Grundlagen der Sitten und einer neuen Bildung durch das Christenthum und die erste durch den K. Stephan dem Lande ertheilte Organisation und Verfassung empfing. — Daher stützten sich auch die Ereignisse aller folgenden Jahrhunderte der ungarischen Verfassungs-Geschichte stets vorzugsweise auf diese nun einmal gewonnene, und in der Zeit immer mehr geheiligte Trias: Ein starkes und freies Vaterland! — ein kräftiges constitutionelles Königthum! — Ein dem Bildungsgrade der Nation und den Anforderungen der Zeit stets möglichst entsprechendes Christen- und Kirchenthum. — Alles was auf diese drei Haupt-Factoren irgend einen bedeutenden, wohlthätigen oder nachtheiligen Einfluss übte, ward sogleich in seinen verhältnissmässigen Resultaten, an der steigenden oder abnehmenden Wohlfahrt des Landes — sichtbar, deren Symptome und Folgen wohl mitunter durch die Macht der Ereignisse zeitweise zurückge-

---

sicht — zu Rathe gezogen werden folgende Werke: Artner: De Regno Hung. Tüb. 1624. 4. — Jony: Facies J. publ. Hung. a Graevio et Lochnero proposita in Horváth biblioth. J. C. Hung. T. II. — Novotny: Sciagraphia, sive not. hist. pol. Hung. B. 2. Vienn. 1798. 8. — Pankratz: Tract. pol. hist. jur. etc. Cassov. 1668. — Anon. Lettres sur les Hongrois. Const. 1742. 8. — Kollár: Amoen. J. publ. Hung. PP. II. Vienn. 1783. 8. — Palma: Not. rer. Hung. edit. III. Cum access. ad jus publ. TT. III. Pest. 1785. 8. — Friedel: Fragmente. Leipz. 1807. 8. — Grellmann: Stat. Aufklärungen. VI. Thle. Götting. 1797. 8. — Engel und Fessler: Geschichte d. Ungarn und d. ungar. Reiches etc. Wien u. Leipz. 8. — Gustermann: Ausbildung der Verfassung des K. Ungarn aus der Geschichte und den Gesetzen dieses Reiches dargestellt. Wien. 1811. II. BB. 8. — Schneller: Oesterreichs Einfluss auf Deutschland und Europa. Vom Bundes-Anbeginn v. Ungarn u. Böhmen bis Franz II. III. Thle. Leipz. 2. Aufl. 1807. 8. — Desselb. Geschichte Ungarns. III. Bdch. Dresd. 1829. 8. — Orosz: Stellung Ungarns zu den österr. Erbstaaten von Ferdinand I. bis auf unsere Zeit in der terra incognita p. 1—63. Leipz. 1835. 8. — Pusztay: Die Ungarn in ihrem Staats- und Nationalwesen v. J. 889—1842. Leipz. 1843. I. B. 8. — Gr. Lamberg: Ungarns politische Stellung in Europa von Einwanderung der Magyaren bis auf die Gegenwart. Leipz. 1842. 8. — Berg: Ungarns pol. Stellung im Jahre 1842. etc. Leipz. 8. — Rotteck und Welker: Staats-Lex. XII. Band. Art. Oesterreich. S. 125. österr. Nat.-Encyclop. Wien. 1830. — Szabó: A magyar korona országainak statusjogi s monállása. Pozsony. 1848. etc.

drängt oder verdeckt, nie aber in die Länge dem Blicke des tiefer eindringenden Forschers entzogen, und hiemit auch die Verfassungs-Geschichte des Landes dem gerechten Urtheile der Nachwelt für immer entgehen konnte; wie diess aus der kurzen hier nur in allgemeinen Umrissen entworfenen Skizze derselben, und der wenigen politischen Bemerkungen oder Andeutungen, wozu die wichtigern Ereignisse jeder Zeitperiode hinlänglichen Stoff und Anlass bieten, näher ersichtlich wird. *b)* — Und zwar

I. In der ersten Periode der ungar. Könige aus dem Arpaden-Stamme, vom h. Stephan angefangen bis zur Erlöschung des männlichen Geschlechts desselben mit dem K. Andreas III. im Beginn des XIV. Jahrhunderts, bieten die oben erwähnten Grundpfeiler der Landesverfassung schon bedeutende Veränderungen dar. — Das für die Sicherheit und Wohlfahrt des neuen Staates so höchst wohlthätige Königthum hielt zwar durch die jener Zeit ganz angemessene feudale Heerfolge die Streitkräfte des Landes möglichst zusammen; doch konnte die königliche Würde allein — trotz der Nachahmung einiger auswärtigen Höfe, mittelst eines glänzend eingerichteten Hofstaates — auf die rohen Gemüther des Volkes nicht all den Einfluss üben, und an innerer Kraft und Macht so zunehmen, als es das Wohl des Reiches erfordert hätte, weil ungeachtet des in dem regierenden Hause früher bereits eingeführten Erbrechts, doch ein ganz bestimmtes Thronfolge-Gesetz in Ungarn (wie fast überall im Mittelalter) nicht vorhanden war, welches dem Ehrgeize der Mitglieder des kön. Hauses und den fortwährenden Ränken der Grossen

b) Wir können uns nicht enthalten, ausser dem hier im Beginn dieses §. erwähnten freisinnigen Schneller, ausnahmsweise auch über die uns in diesem Werke gesetzten Schranken des J. 1848. der später erschienenen ausgezeichneten Werke des Gr. Cziráky und Hofr. Bartal, so wie auch des nachfolgenden aller Beachtung würdigen geschichtlichen Ueberblicks der zwei ersten Perioden, in Schuller's Siebenb. Rechtsgeschichte §. 63—72. vorkommend, mit der schuldigen Anerkennung hiermit zu gedenken, die hier nachgelesen und mit unsern Aeusserungen über denselben Gegenstand verglichen zu haben, keinen unserer deutschen Leser gereuen wird. — Auch dürften die in wenigen Worten nur kurz angedeuteten merkwürdigern Ereignisse unter der Regierung der einzelnen, in der Tabelle chronologisch dargestellten Könige Ungarns, an diesem Orte dem aufmerksamen Leser nicht unwillkommen sein.

des Reiches, die aus der Uneinigkeit des regierenden Hauses stets den möglichsten Vortheil zu ziehen suchten, einen Damm gesetzt hätte, daher die in dieser Periode so häufigen Familien- uud Thronstreitigkeiten, die zuletzt zu Bürgerkriegen führten, die königl. Würde herabsetzten, und das Land zerrütteten. — Dazu kam noch der Umstand, dass man — nach den Ansichten jener Zeit — das Königreich für ein Patrimonial-Reich, d. h. eine Art von Familiengut, ansah, und in Folge dessen oft mit Theilen des Staatsgebiets die ehrgeizigen Prinzen des Hauses abzufinden suchte; später wurde sogar neben dem Könige noch ein jüngerer König (Rex junior) mit gleichen Rechten anerkannt; was nicht selten den Sohn wider den Vater, den Bruder gegen den Bruder bewaffnete, und den Grossen des Reiches, eben so wie bei der Krönung, willkommenen Anlass bot, ihr Ansehen zu erhöhen, und jenes der Könige zu mindern. — Das Christen- und christliche Kirchenthum, von dem die ersten Keime der Civilisation des neuen Staates ausgingen, und von dem mit Recht auch die weitern Fortschritte auf der Bahn der Cultur und edlern Gesittung jeder Art, bei vermehrtem National-Wohlstand erwartet werden konnten, wurde nur zu bald durch die finstern Ideen und Vorurtheile jener Zeit, in seiner wohlthätigen Wirksamkeit gehindert und aufgehalten, — ja die bekannten Anmassungen der römischen Curie, auch diesem dem Christenthume neugewonnenen Lande gegenüber, erregten zuletzt die Eifersucht des freiheitsliebenden ungar. Volkes, so zwar, dass vom Anbeginn des Reiches bis zum Ende dieser Periode sehr häufig ein eben so starker Widerwille und verbissener Groll, der mitunter in offene Empörung ausbrach, und manche blutige Gewaltthat mit sich führte, an die Stelle der frühern kindlichen Verehrung gegen die Religion und ihre Diener trat. — Nicht selten drohte dem Königthume sogar von der Kirche, die doch demselben all ihren Glanz und Reichthum zu verdanken hatte, mehr Gefahr, als dass es an ihr die nöthige Stütze stets gefunden hätte. — Dasselbe konnte ungefähr auch von dem niedern Adel gelten, besonders, seit er die urkundliche Anerkennung seiner alten Gerechtsame und Freiheiten durch die Ausstellung der goldenen Bulle vom K. Andreas II. mit der omineusen

Clausel des 31. Art. derselben, für sich erlangte. *c)* — Von nun an galten nur die Adeligen im Lande als Nation, die übrige Bevölkerung versank in der Masse der Unfreien, deren unterste Klasse die Leibeigenen bildeten. — In dem dritten Jahrhunderte dieser Periode unter K. Bela IV. fand der furchtbare Einfall der Mongolen in Europa statt, der in Ungarn insbesondere die bisher so mühsam gepflegten und emporkeimenden Blüthen europäischer Civilisation und Cultur fast gänzlich vernichtete, und das unglückliche ganz verwüstete Land an den Rand des Verderbens brachte. — Dennoch half ihm die über demselben wachende höhere Macht wieder empor. — Aber kaum fing es an, unter der klugen und festen Regierung des oben genannten wackern Königs, seines zweiten Gründers, sich von dem tiefen Falle etwas zu erholen, als es unter der Regierung des wüsten jungen Königs Ladislaus IV. durch dessen Leichtsinn, und den Uebermuth

---

c) In welchem Lichte die goldene Bulle des K. Andreas II. — diese charta magna des Landes — manchem Leser nach Verschiedenheit der Zeit und des Standpunktes, von dem jeder Einzelne dieselbe betrachtet, erschienen sei, mögen uns einzelne Beispiele ähnlicher Aeusserungen etwas näher zur Anschauung bringen. — Während nämlich der Gelehrte P. Szegedy S. J. in s. Werkchen, dessen Titel beinahe länger als sein Inhalt ist, den Verfasser der goldenen Bulle qua assertorem libertatis Ungaricae, Dalmaticae, Croaticae, Slavonicae, qua Regem Hiersolymitanum, secundum lineamenta codicis legum Ung. et praecepta artis criticae, calamo juridico et historico — d. h. im Geiste seines Jahrhunderts und des noch blühenden Feudal-Systems — darstellt, und das geweihte Rauchfass zu seinem Ruhme herumschwingt, erlaubt sich ein kön. Censor in Frankreich, noch ein Decennium vor dem Ausbruche der franz. Revolution, von derselben Urkunde in einem Tone zu sprechen, der eher an die Tage des französ. Convents, als jene eines royal censeur erinnern könnte, wenn er sagt: „En parcourant ce decret de 1222. d'un oeil philosophique, on rencontre à chaque ligne le préjugé, qui persuade aux grands: qu'eux seuls meritent l'attention des legislateurs, et qu'on ne doit songer à la conservation du peuple, qu'autant, qu'il est utile à la noblesse." (V. Hist. générale de Hongrie depuis la première invasion des Huns jusqu'à nos jours par M. de Sacy etc. Iverdun. 1780. 8.) — In der Mitte zwischen diesen beiden gleichsam Repräsentanten extremer Ansichten, gibt in der neuern Zeit, als er in seinem Werke: A magyar ország statistikája im 2. Hefte in der Anm. b) zum 1.§. auf diese wichtige Urkunde zu sprechen kömmt, der patriotisch gesinnte Verfasser (Fényes Elek) in einigen Bemerkungen zugleich seine Gefühle mit den Worten kund: „Némely pontokra pedig valóban figyelmet érdemlő észrevételek lennének. Igy p. o. a második szakaszban e

der von ihm begünstigten Cumanier in die gräulichsten kirchlichen und politischen Wirren gerieth, was den benachbarten Fürsten und Völkern einen willkommenen Vorwand bot, noch bei Lebzeiten des letzten Arpaden-Königs Andreas III. ihre Ansprüche auf das so übel berathene und regierte ungarische Reich zu erheben, und auf jede nur mögliche Art auch geltend zu machen. — Dass unter diesen und ähnlichen Umständen, die eine so bedeutende Schwächung der oben erwähnten Grundpfeiler der ursprünglichen Landesverfassung vor aller Augen bloslegte, von keinem grössern Ansehen des Reiches, keiner grössern Wohlfahrt der Landeseinwohner, und keinen grössern Fortschritten in Religion, Sitte, Wissenschaft und Kunst die Rede sein könne, dürfte wohl aus der bisherigen kurzen doch wahrheitsgetreuen Darstellung leicht zu begreifen und zu erklären sein. *d)* —

szavak: „Quoniam libertas tam nobilium regni nostri quam etiam aliorum instituta a S. Stephano Rege" etc. s ismét a 3. szakaszban: „Concedimus tam his (i. e. nobilibus) quam aliis hominibus regni nostri libertatem a S. Rege concessam" világosan oda mutatnak, hogy II. Andrásnak e szabadság levéléhen, melyre minden koronázandó király megesküszik, nem csak a nemeseknek, hanem a nem-nemeseknek is adattak jogok és szabadságok; de melyek legyenek ezek? már ma valóhan meg nem mondhatjuk. — Annyi bizonyos, hogy hajdan a nemesek és nem-nemesek közt nem volt oly nagy kölömbség, miut jeleuleg: töhhek közt, hogy földet a nem-nemesek is örökösen birhatták" s a t. — Kann und wird aus diesen Aeusserungen der unbefangene Leser der künftigen Jahrhunderte nicht sogleich den Geist des Zeitalters, und den verschiedenen Standpunkt der einzelnen Redner, von denen diese Aeusserungen herrühren, entnehmen, und daraus die weitern Schlussfolgerungen, zu denen sie Anlass geben, ziehen können?

d) Es gereicht uns zur Befriedigung, diese kurze (noch vor d. J. 1843. in dem lat. Originale entworfene) Darstellung der ersten Periode unserer Könige durch einen spätern verdienstvollen vaterländ. Gelehrten (Fr. Schuler-Lihloy) in s. Siebenbürg. Rechtsgeschichte, 1. B. Hermannst. 1855. S.226. ganz im ähnlichen Sinne in folgenden inhaltsschweren Schlussworten des 83. §. bestätigt zu finden: „Das Königthum (in Ungarn zu Ende des 13. Jahrh.) ist fremden Anmassungen gegenüber unheilbar geschwächt. — Pabst und Kaiser, Prätendenten und Grossadel, Reich und Provinzen machen immer mehr Interessen und Rechte geltend, in deren Ausspruchskämpfen die Hoheit der Krone, der Gemeinsinn der Nation, das Gesammtwohl des Volkes immer tiefer sinkt und Mittelgewalten erstehen, welche den Successionskrieg nicht für oder gegen des Königs Familienblut führen, sondern im

II. In der zweiten Periode der Könige Ungarns aus verschiedenen damals regierenden Häusern vom Anfang des XIV. bis ins dritte Jahrzehend des XVI. Jahrhunderts bietet die Verfassungs-Geschichte des Landes — mit Ausnahme zwei grosser Regenten — ein düsteres Bild eines durch Thronstreitigkeiten, öftere Königswahlen und deren Folgen tief in seinem Innersten zerwühlten, seinem Untergange entgegen eilenden, Reiches dar. — Zwar wurden die ersten Thronstreitigkeiten bald durch die politisch nicht übel ausgefallene Wahl des K. Carl Robert, aus dem französischen Königshause Anjou, glücklich vermittelt, und das neu gekräftigte Reich schien unter der klugen Regierung desselben, so wie jener seines noch grössern Sohnes und Nachfolgers Ludwig I. des glorreichsten (daher auch gross genannten) aller ungarischen Könige dieser Periode, *e)* einer eben so glorreichen als glücklichen Zukunft entgegen zu gehen, als es in Ermangelung

---

Wechsel der Herrschaft die Theilung der Macht, die Schwäche der Krone, die Kräftigung eigener Sonderstellung verfolgen." — Ganz übereinstimmend mit jener diplomatischen Aeusserung der kön. Prätendentin Maria (Schwester des K. Ladislaus IV.): „Turbato protinus ejusdem (Lad. IV.) regni regimine, versae sunt illic omnium manus ad spolia, rapinas et strages adeo, quod (ut) relegata justitia et judicio dissoluto, ibi non jam juribus sed viribus decernatur" etc. Vgl. Fejér Cod. dipl. R. H. VI. 1. 236. u. VII. 2. 121. 4 238. ect. Ferner: Eder ad Felmer. Observ. crit. pag. 23. etc.

e) Die Regierung K. Ludwig des Grossen ist insbesondere in Bezug auf das ungar Staats- und Privatrecht dadurch im hohen Grade merkwürdig, dass eben dieser König — bei Gelegenheit der feierlichen Bestätigung der goldenen Bulle des K. Andreas II. (s. im Corp. Jur. Hung. Ausg. v. J. 1822. S. 160.) — durch die Abänderung des 4. Ges.-Art. derselben die s. g. Aviticität oder Gebundenheit der adeligen Güter an die Familien stabil gemacht, und dadurch eine der ersten Stützen der feudalen Staats-Verfassung Ungarns begründet hat. — Während nämlich der oben erwähnte 4. Ges.-Art. der goldenen Bulle, also lautend: „Siquis serviens sine filio decesserit, quartam partem possessionis filia obtineat: de residuo, sicut ipse voluerit, disponat" idque corformiter S. Steph. decr. L. II. c. 3. et 35.: Et si morte praeventus disponere non poterit, propingui sui, qui eum magis contingunt, obtineant: et si nullam penitus generationem habuerit, Rex obtinebit" dem ohne männliche Erben verstorbenen Edlen, ausser dem der Tochter gehörigen Pflichttheil, über den Rest der Verlassenschaft ein völlig freies Verfügungsrecht einräumt, und nur im Falle einer Intestat-Erbfolge den Heimfall derselben an den kön. Fiscus vorbehält:

Ungarn machten sich bald, wie jene der polnischen Königswahlen, in der gesteigerten Uebermacht der Grossen des Reiches, dem gleichfalls wachsenden Uebermuthe des niedern Adels, und der allgemeinen Zügellosigkeit des gemeinen Volkes, die zuletzt in dem blutigen, an Gräueln jeder Art so reichen Bauernkriege unter K. Wladislaw II. ihren vollen Ausdruck und Abschluss fand, auf die traurigste Art kund. — Dazu kam noch die von Aussen immer näher heranrückende Gefahr von Seite der benachbarten türkischen Uebermacht, der die seit K. Sigmund bis auf K. Ludwig II. nachfolgenden (mit Ausnahme des heldenmüthigen Reichs-Gouverneurs Johann Hunyady, und seines noch grössern Sohnes Königs

---

immer fest: dass wenn irgend ein adelicher Besitzer sein Besitzthum an einen dritten, mit seiner Familie in keinem verwandtschaftlichen Verhältnisse stehenden Erwerber übertragen wollte, einer von Beiden, entweder der Veräussernde oder der Erwerber, vorher den kön. Consens dazu zu erwirken habe; indem sonst im Falle des Aussterbens, oder der begangenen Treulosigkeit von Seite der Familie des Veräussernden ein solches Gut der k. Fiscus von dem Erwerber an sich ziehen, oder auch jeder Dritte dasselbe neu vom Könige im Wege der Donation erlangen könnte; ganz im Sinne jener juridischen Regel: „Exstincto jure dantis, exstinguitur et jus accipientis," welche Anordnung in der Folge durch unzählige neue Gesetze und das Reichsherkommen bekräftigt, und so das Aviticitäts-Princip in der ungar. Verfassung fest begründet wurde. — Wohl haben sich später manche Stimmen gegen dieses Rechts-Institut erhoben, die zu beweisen suchten, dass dasselbe dem Lande nicht zum Wohle, vielmehr zum grössten Nachtheile gereiche, Schon wurde in dem Reichstage v. J. 1844. der Fortbestand desselben in Frage gestellt, diese jedoch nicht definitiv erledigt, da schon die Erörterung derselben solche Schwierigkeiten in Aussicht stellte, dass es nicht zu hoffen, ja kaum wünschenswerth schien, dass ein so altes und mit der Landes-Verfassung aufs innigste verflochtenes Rechts-Institut so plötzlich, und ohne die daraus zu erwartenden Folgen im voraus genau erwogen zu haben, für immer aufgehoben werden sollte; wie diess die gemässigte Partei der Reformers in Ungarn seit jeher behauptet hat. — Man vergl. hierüber: Széchenyi (Istv. Gr.) Werke: Hitel — Világ — Stadium. — Anon. (B. Zedlitz) Pia desideria für Ungarn. Leipz. 1840. 8. — Molnár (Istv.) Elmélkedés, az ősiségeknek általános eltörlése a birtoknak állandósitására épen szükségtelen, és czéltévesztő — sőt mint köztársaság elvü, a királyi thrónt és az alkotmányt felduló valóságos halálos vétek — hanem az alkotmánynak szelleméhen annak módositása, mind az alkotmánynak, mind a birtoknak szilárditása, és igy elkerülhetetlenül szükséges Pest. 1843. 8. — Frank (Ign.) Ősiség s elévülés. Pest. 1848. 8. etc. S. unten §. 58. Anm. i) etc.

Mathias (Corvinus) theils schwache, theils sogar feige Regenten Ungarns — trotz aller Hilfeleistung von Seite der übrigen europäischen Christenheit — unter so verwirrten Umständen des Reiches, gehörig zu widerstehen nicht vermochten. — Selbst die sonst so glorreiche Regierung des letztgenannten einheimischen und volksthümlichen Königs, der es in der That gezeigt, wie von Ungarn aus ein grosses Reich an der mittlern Donau festgestellt werden könnte, bietet, ausser den precairen Eroberungen der benachbarten Provinzen Oesterreichs, und einigen zweckmässigen Municipal-Gesetzen, für eine bessere Verfassung und Verwaltung des Landes nichts dar, was die Wohlfahrt des Reiches auf eine dauerhafte Art hätte sichern und erhalten können. — Er kam und verschwand, wie ein glänzendes Meteor, an dem Horizonte seiner, durch ihn so verherrlichten Heimat, ohne diese — auch nur vor den Intriguen seiner ehrgeizigen Gemalin, und den Ränken seiner Grossen des Reiches — durch einen ihm nur einigermassen ebenbürtigen Nachfolger gehörig verwahrt zu haben.

Die häufig in dieser Periode wiederkehrenden Königswahlen zogen in ihrem Gefolge mit den Wahl- u. Krönungs-Capitulationen zugleich alle jene Gebrechen und Uebel nach sich, die sich auch in andern Wahlreichen jener Zeit, als dem deutschen Reiche, Böhmen, hauptsächlich jedoch in Polen, auf eine so verderbliche Weise, kundgegeben haben. — Ungarn insbesondere ging unter der schwachen Regierung der letzten Jagellonen, wo das vollends gesunkene, ja in Staub getretene Ansehen der königl. Würde, die Lähmung jedes religiösen und sittlichen Princips durch die Wirren der emporstrebenden religiösen Reformation überhand genommen, dagegen die Ueberwucht der Dynasten und Grossen des Reiches, mit dem Uebermuth des niedern Adels, und der Zügellosigkeit des grossen Haufens im umgekehrten Verhältnisse fortwährend zunahm, seinem unvermeidlichen Untergange mit grossen Schritten entgegen; ohne zu ahnen, dass der blutige Tag der Vergeltung für Alle in der verhängnissvollen Schlacht von Mohács durch den ungezügelten Ehrgeiz des Joh. Zápolya noch um einige Momente früher beschleunigt wurde, als er sonst nach dem natürlichen Laufe der Dinge,

wenn auch später, doch eben so gewiss und sicher, eingetreten wäre. *f)* — Nun erfolgte

III. In der dritten Periode — der aus dem österr. Hause stammenden Könige Ungarns — durch die Macht der Verhältnisse, eine in ihren Folgen höchst bedeutende Umwandlung der bisher bestandenen politischen Zustände des Reiches, sobald nur der erste Bürgerkrieg zwischen K. Ferdinand I. und Joh. Zápolya durch den Grosswardeiner Friedensschluss vom Jahre 1538. und die später häufigen Aufstände in Siebenbürgen, und die Einfälle der Türken durch die betreffenden Verträge und Friedensschlüsse nur einigermassen beigelegt wurden. *g)* — Zwar blieben die Nebenlän-

---

f) Diese hier nur in einigen Hauptzügen entworfene Charakteristik jener Zeiten überhaupt und des ungar. Adels insbesondere wird, ausser dem einstimmigen Urtheile der Zeitgenossen, noch besonders urkundlich durch die vielen im Corpus J. Hung. aus jener Zeit herstammenden Reichsgesetze bestätigt, welche die Zurückstellung der ungerechterweise erlangten oder gar mit Gewalt geraubten Güter an ihre frühern Besitzer, obwohl gewöhnlich ohne Erfolg, verordnete. — Ganz in diesem Sinne lautet auch der diplomatische Bericht des beim K. Mathias Corv. accreditirten apost. Nuntius an den Pabst, über die Zustände Ungarns, und die Sitten seiner Einwohner um das Jahr 1480. wo es unter andern wörtlich heisst: „Gli Baroni et Nobili di quel regno universalmente sono bellicosi, continuamente desirano esecitarsi nel mestiere dell' armi, volontiero predano, et quando non hanno, onde predare, ai luoghi di nemici, si rubbano l'un l'altro per modo, che continuamente stanno in qualche esercizio di guerra." — Diess Alles gilt noch im höhern Masse von dem 16 und 17. Jahrhundert, wo unter den fortwährenden äussern Kriegen, und innern bürg. Wirren und Aufständen, zur Uebung jeder Art von Ungerechtigkeit es nie an Vorwänden, Anlass und Gelegenheit dazu mangelte, so dass die treuherzige Schilderung jener Zeit aus dem Munde eines einfachen Zeitgenossen gar nicht übertrieben erscheint, die derselbe zuletzt mit den Worten beschliesst: „Es ist in Ungarn allweg seltsam zugegangen: man fragt nach keiner Ehrbarkeit, sondern wer der Stärkste ist, der schiebt den Andern in Sack." S. Extrakt aus der Beschreibung des Mitterhans in Neusohl gelegen, durch Hansen Thurnschwamb der HH. Fugger gewesten Faktoren daselbst, sammt andern, was sich in der Kron Hungarn zugetragen. Geschrieben im J. 1563. — Vgl. Pusztay: Die Ungarn in ihrem Staats- und Nationalwesen v. J. 889—1842. Leipz. 1843. 8. I. Band. S. 84. etc.

g) Höchst wichtig für die Verfassungsgeschichte Ungarns in den ersten zwei Jahrhunderten der regierenden österr. Dynastie ist der merkwürdige Landtag v. J. 1608. zu Pressburg, wo der Erzherzog Mathias, der schon

der der Krone Ungarns, nebst einem grossen Theile des Mutterlandes, noch längere Zeit im Besitze der Feinde: doch hob sich die bisher so gesunkene Königsmacht, durch das an die regierende österr. Dynastie übertragene Erbrecht, und mit ihr auch das Selbstbewusstsein der Nation, und das Ansehen des Reiches nach und nach empor. — Denn obgleich bis auf K. Joseph I. die Ordnung der neu eingeführten Erbfolge gesetzlich nicht genau bestimmt war, so fielen doch seit dem J. 1687. die steten mit jeder neuen kön. Krönung verbundenen unruhigen Bewegungen hinweg, da die kluge Politik des regierenden Hauses selbst die Nachtheile des von den Ständen beanspruchten s. g. relativen Wahlrechts, durch die noch bei Lebzeiten des Vorgängers stets bewirkte Krönung seines Nachfolgers, zu umgehen und so unschädlich zu machen verstand; dann führte auch die Nothwendigkeit der Umstände es mit sich, dass die reichstägigen Versammlungen der Stände des Reiches nicht mehr im freien Felde gehalten, sondern in geschlossene Räume der kön. Paläste verlegt wurden, wodurch, und den in solchen Versammlungen nöthig gewordenen Gebrauch, sich der nur den Gebildetern geläufigen lateinischen Sprache zu bedienen, zugleich dem ochlokratischen Andrange und Einflusse des adeligen Pöbels ein heilsamer Damm entgegengesetzt, obgleich andererseits dadurch wieder dem oligarchischen Einflusse der höhern Stände, ja selbst der Willkür der Organe der Regierung ein weiterer Spiel-

langst nach den Kronen seines Bruders Rudolph strebte, mit Beihilfe der durch geheime Zusagen gewonnenen protestantischen Reichstände, zum König von Ungarn, sowie im J. 1612. auch von Böhmen, gekrönt wurde, bei welcher Gelegenheit einige der geleisteten Zusagen sogar in den Gesetz-Artikeln, die theils vor, theils nach der Krönung abgefasst worden sind, einen gesetzlichen Ausdruck fanden, später jedoch, bei gesteigerten Anforderungen, die er mit Ehren weder ganz abschlagen, noch gewähren konnte, sowohl von ihm als seinen Nachfolgern vielfach beanstandet wurden; woraus noch eine grössere Entfremdung der Gemüther, mit gegenseitigem Argwohn gepaart, zwischen dem regierenden Hause und den missvergnügten Unterthanen entstand, die unter K. Leopold I. bis zum J. 1681. ihren Culminationspunkt erreichte, und für die ung. Verfassung das Aergste befürchten liess, bis nach dem Oedenburger Reichstag v. J. 1681. und 1687. die öffentlichen Angelegenheiten eine günstigere Wendung nahmen, und die gewitterschweren Wolken über Ungarn und Oesterreich, ohne weitere Folgen, nach und nach sich ruhig verzogen.

raum eröffnet wurde. — Dass unter diesen Umständen, und bei den fortwährenden Kriegen mit den Türken, die nicht selten das Reich, ja selbst die österr. Erbländer aufs Aeusserste bedrohten, *h)* die innere Verfassung und Verwaltung Ungarns Vieles erdulden muste, ja manche Veränderung erlitt, wodurch die alte Verfassung wesentlich bis in ihre Grundfesten erschüttert wurde, lässt sich wohl leicht denken, und zum Theil auch erklären. — Schwieriger wird jedoch diese Aufgabe für den unparteiischen Darsteller der innern, durch die häufigen Unruhen und Aufstände der missvergnügten Bevölkerung schon ganz zerrütteten Zustände des Reiches, die hauptsächlich von den benachbarten Fürsten Siebenbürgens, unter dem Vorwande der Erhaltung ihrer National-Freiheiten und Religion unter der stamm- und geistverwandten ungar. Bevölkerung angefacht, genährt und gepflegt wurden; woraus dann nothwendigerweise ein zunehmendes Misstrauen zwischen der Regierung, und der missvergnügten Bevölkerung des Landes mit wachsender Entfremdung der Gemüther, als natürliche Folge sich bald fühlbar machte, so zwar, dass unter K. Leopold I. diese gegenseitige Flamme, durch Umtriebe geheim wirkender Agenten jener Zeit angefacht, bereits solche Dimensionen annahm, dass der Untergang der ungar. Verfassung mehr als einmal in nächste Aussicht gestellt wurde. — Dennoch erfolgte nicht dieser letzte so gefürchtete Schlag, vielmehr trat eine Wendung der Dinge ein, die alle Erwartung übertraf. — Nachdem nämlich durch die wiederholten Siege des grossen Eugen von Savoyen die Heere der

h) Zweimal bedrohte während der Periode der österr. Herrscher in Ungarn der Erbfeind der Christenheit die österr. Erbländer, unter K. Ferdinand I. und Leopold I. und belagerte Wien im J. 1529. und 1683. — beidemal scheiterte sein wilder Muth an der Tapferkeit und dem Patriotismus der Belagerten und der ihnen zur Hilfe eilenden benachbarten Völker. — Wäre Wien dieser doppelten Gefahr nur einmal erlegen, so wäre die europäische Cultur und Civilisation unter der Herrschaft des Halbmondes auf Jahrhunderte zurück geworfen, Ungarn nebst Oesterreich und Deutschland eine Beute entweder der Türken, oder auch der am Rheine schon lauernden Franken geworden; kurz eine ganz neue Ordnung der Dinge wäre aus dem wilden Kampfe hervorgegangen. — S. Rotteck allg. Geschichte. III. B. Freib. 1836. 12. Aufl. S. 277. etc.

Ungläubigen aufs Haupt geschlagen, und bis über die Grenzen des Reiches hinausgetrieben, auch die innern Unruhen und Wirren durch den Vertrag von Szatmár glücklich beigelegt, und eine weisere Regierung der nachfolgenden Könige die besten Erwartungen für eine bessere Zukunft erweckte, söhnten sich die bisher sich schroff gegenüber stehenden Gemüther nach und nach aus; die früher so drohenden Wolken zogen an dem politischen Horizonte des Landes ruhig vorüber; die alte Verfassung des Landes blieb in ihrer Wesenheit im XVIII. Jahrh. unangetastet, musste sich jedoch nach den Anforderungen der Zeit einige Veränderungen gefallen lassen, mit denen jedoch die Erhaltung des Ganzen nicht zu theuer erkauft schien. — Dahin gehört u. a.:

A) Der Wiener und Linzer Friedensschluss vom Jahre 1606. und 1645. beide durch die Ges. Art. der darauf folgenden Reichstage vom Jahre 1608. und 1647. wodurch in Ungarn den Evangelischen Augsburger und helvetischer Confession die freie Religionsübung gestattet wurde, urkundlich bekräftigt, was noch vollständiger und ausführlicher durch den 26. Ges. Art. des J. 1791. erfolgte, und eine wichtige Neuerung in der alten Landesverfassung bewirkte. *i)*

B) Die im J. 1723. erfolgte feierliche Anerkennung der durch die pragmatische Sanction des K. Carl III. eingeführte Erbfolge-Ordnung des regierenden Habsburg-lothringischen Hauses, in Ermangelung männlicher Nachkommen auch auf die weiblichen Descendenten der drei bezeichneten Linien, nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-Erbfolge ausgedehnt; wodurch in Ungarn zugleich in Form eines zweiseitigen Grundvertrages sowohl allen fernern Zweifeln hinsichtlich der Erbfolge des regierenden Hauses vorgebeugt, als die Freiheiten und Vorrechte der ungar. Nation, durch die Nothwendigkeit eines bei jedem Regierungswechsel neu zu wiederholenden s. g. Krönungs-Diploms sichergestellt wurden; abermals eine der wichtigsten Abänderungen der alten Landesverfassung! *k)*

---

i) Hierüber vgl. unter §. 29. Anm. h).

k) Diese pragmatische Sanction steht ausführlich im Dumont und Schmauss Corpus Juris gentium, ferner in Lünig's Teutschem Reichs-Archiv,

C. Eine nicht minder wichtige Abänderung der letztern wurde durch den 8. Ges. Art. des J. 1715. und 1741. hinsichtlich der bis dahin üblichen Heer- und Wehr-Verfassung des Reiches eingeführt, wodurch die bisherige ordentliche Wehr-Verfassung, die s. g. adelige Insurrection nur für ausserordentliche Fälle vorbehalten, sonst aber für die Sicherheit des Landes durch eine stabile aus der Contribution der Unadeligen zu erhaltende Miliz Vorsorge getroffen wurde; diess Alles jedoch ohne Belastung des ursprünglich zur Vertheidigung des Landes verpflichteten Adels, dessen Vorrechte übrigens ausser aller Frage selbst von Seite der Reichstage gestellt wurden. *l)* — Endlich

in Schröter's Abhandl. aus dem österr. Staatsrecht u. m. a. Werken. — In das ungar. Corpus Jur ist dieselbe nicht von Wort zu Wort eingerückt, nur ihr Hauptinhalt wird daselbst in dem Ges.-Art. 1. u. 2. 1723. summarisch angezeigt. — Diess erschöpft die Sache nicht, und der gelehrte ungar. Publicist muss zur Urkunde selbst seine Zuflucht nehmen, und nebstbei zum bessern Verständniss derselben auch andere Staats-Urkunden Oesterreichs, worauf sich dieselbe gründet, zu Rathe ziehen. Wie z. B die goldene Bulle K. Friedrich I. v. J. 1156. die in Senkenberg's: Gedanken von dem Gebrauche des uralten deutschen bürg. und Staatsrechts. Frankf. 1759. mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt S. 123—131. steht. — S. Schwartner Stat. II. §. 8. Anm. b) etc.

l) Um die hier angezeigte durch den 8. Ges. Art. des J. 1715. und 1741. bewirkte Veränderung der alten Verfassung Ungarns in ihrer ganzen Wichtigkeit aufzufassen, ist es durchaus nöthig, die alte Heer- und Wehrverfassung des Reiches gründlich kennen zu lernen, wozu das gediegene Werk Piringers: Ungarns Banderien und dessen gesetzmässige Kriegsverfassung überhaupt, II. Thle. Wien 1810—1816. 8 — vergl. mit Orosz: II. Abs. in d. Terra incognita, unter der Anfschrift: Adelige Insurrection. S. 141—202 gute Vorstudien abgeben könnten — wie schon aus dem Eingange der letztern Abhandlung entnommen werden kann, der so lautet: „Ungarn ist ein monarchisch-aristocratischer Staat, denn von Democratie ist auch nicht eine Spur in seiner Verfassung, selbst die freien Städte nehmen nur Antheil an der Staatsverwaltung, in so fern sie zur Aristocratie gehören. — Die Vertheidigung des Vaterlandes ist im ursprünglichen Sinne der Constitution dem Adel ausschliesslich übertragen — Alle Privilegien, Exemptionen und der ganze Grundbesitz des Adels ruhen auf der Vaterlands-Vertheidigung, durch sie ist er Alles, ohne sie Nichts; sogar die Geistlichkeit stützt ihre aristocratischen Rechte einzig auf diesen Grund. — Es ist daher billig, dass mit diesem Zweige der ungar. Constitution begonnen werde etc. Die Corollarien lassen sich aus diesen Prämissen leicht entnehmen.

D. Wurden auch in den Reichstägen v. 1723. und 1729. noch viele Veränderungen und Verbesserungen in der alten Verfassung des Landes durch die neu eingesetzten Gerichte, und die neu eingeführte Gerichts-Ordnung, sowie in der Verwaltung des Landes durch die neu organisirten pol. Landes-Behörden, als: die ungar. Hofkanzlei, den königl. ungar. Statthalterei-Rath, die königl. ungar. Hofkammer, die Provinzial- und Districtual-Commissariate etc. eingeführt, die für die Justiz- und Polizei-Pflege, sowie die meisten Zweige der öffentlichen Verwaltung die besten Aussichten in die Zukunft eröffneten; *m)* welche sich auch unter der eben so glorreichen als umsichtigen und weisen Regierung der grossen Regentin M. Theresia durch die überall sichtbaren bedeutenden Fortschritte der allgemeinen Cultur und Wohlfahrt des Landes hinlänglich bewährten; *n)* obgleich noch viele Partien der alten ungar. Verfassung und Verwaltung einer zeitgemässen Reform vorbehalten blieben. — Diese Reform unter den damaligen Umständen, ein kühnes und gewagtes Unternehmen, stellte sich

---

m) Das Verdienst dieser neu errichteten hohen Landes-Behörden kann in seiner ganzen Wichtigkeit erst erkannt und gewürdigt werden, wenn uns aus dem II. Haupttheile dieses Werkes, der von der Verwaltung des Reiches handelt, die Bestimmung dieser für das Wohl des Landes so einflussreichen Behörden, ihren Organismus und ihre segenreiche durch das unlängst abgelaufene Jahrhundert hinlänglich bewährte Wirksamkeit, mit einem Blicke zu umfassen gestattet sein wird.

n) Die ausgezeichneten Verdienste der so lange und glorreich regierenden K. Maria Theresia um die österreichische Monarchie überhaupt und Ungarn insbesondere, dem die dankbare Königin die ihr im J. 1741. und sonst bewiesene Treue und gegen ihre Feinde geleisteten Dienste, mit vielen Beweisen ihrer Gunst und landesmütterlichen Sorgfalt lohnte, werden wohl die Annalen der vaterländischen Geschichte, von kundiger und unparteiischer Hand in ihren Tafeln verzeichnet, auf die späte Nachwelt bringen. — Uns möge es hier genügen, zur Ehre ihres Andenkens nur eine Stelle aus dem panegyrischen Gedichte anzuführen, womit ein heimischer Dichter (Simon Faba, Domherr des Graner Erzkapitels, seit dem J. 1763. etc.) die Vorzüge und Verdienste der damals im vollen Glanze ihrer Majestät, Schönheit und Jugend strahlenden Königin im klassischen Latein mit eben so viel poetischen Schwunge als historischer Wahrheit zu preisen sich veranlasst fand. — Sie lautet also:

„En mulier sexu — celsa vir mente — monarcha
Imperiis — heros viribus — ore dea!“ —

IV. In der vierten Periode der Könige Ungarns aus dem österr. lothringischen Hause, der grossherzige K. Joseph II. zur Hauptaufgabe seines Regenten-Lebens, indem er nicht nur in den österr. deutschen Erbländern, sondern vorzüglich in Ungarn eine beinahe totale Umwandlung der alten Feudal-Institutionen des Landes anstrebte, um noch grössere Entwürfe für den Glanz der Monarchie und das Wohl seiner Völker an deren Stelle zu setzen. — Da aber leider! diese wichtigen Reformen zu plötzlich und rücksichtslos, ohne den gesetzlichen Einfluss der Stände des Reiches unternommen, und nicht ohne manche Härte auch zum Theile ausgeführt wurden, daher nicht nur der alten Verfassung, sondern auch den Nationalitäts- Freiheits- und Unabhängigkeits-Gefühlen der Nation nahe zu treten schienen: war es unter solchen Umständen wohl zu wundern, wenn die meisten dieser Reform-Entwürfe, bei dem stets wachsenden Missvergnügen und Widerstreben der Nation, nicht nur ohne Erfolg blieben, sondern nach dem frühen Tode des Urhebers, durch dessen Nachfolger K. Leopold II. mit wenigen Ausnahmen, fast gänzlich widerrufen, und Alles in den vorigen Stand, in dem es sich zu den Zeiten M. Theresia's befand, wieder zurückversetzt werden musste. *o)* —

---

o) Wohl mag die grossherzige ungarische Nation gegenwärtig — wo der zu jener Zeit stets von Aussen befürchtete Umsturz der vaterländischen alten Verfassung, von Innen bereits erfolgt, hinter uns liegt — mit mehr Unbefangenheit, wie früher, den fruchtlosen Bemühungen des edlen Fürsten, der in dem Streben, eine bessere Zukunft für die vielen Millionen seiner nicht privilegirten Unterthanen herbeizuführen, sein grosses Regenten-Leben hinopferte, Gerechtigkeit widerfahren lassen, und keinen Anstand nehmen, in das gerechte Urtheil, welches die unparteiische Geschichte durch den Mund ihrer vorzüglichsten Herolde (vgl. Rottecks allgem. Geschichte am a. O. S. 459—462.) über ihn fällt, aus vollem Herzen einzustimmen — es daher auch uns nicht verargen, seine Charakteristik mit den rührenden Worten seines edlen Leichenredners (J. G. Jakobi) zu beschliessen: „K. Joseph verliess sein Reich, wie ein Arbeiter das ihm anvertraute Feld, das er vor Ueberschwemmung zu sichern gedachte; wo die Fluth mehr als einmal die Dämme durchbrach, und durch den Widerstand reissender geworden, einen Theil der Saaten mit sich fortspülte. — Wenn der Abend einfällt, geht er betrübt, aber mit gutem Gewissen von dannen, weil er treulich gearbeitet hat."

Dennoch wurde die Nothwendigkeit einer politischen Reform der alten Landesverfassung, selbst durch den so merkwürdigen Reichstag v. J. 1790. dadurch anerkannt, dass in demselben im gegenseitigen Einverständnisse des Königs und der Stände des Reiches *p)* nicht nur die alte Gesetzgebung mit neuen, höchst wichtigen und den Fortschritten der neuern Zeit angemessenen Gesetz-Artikeln bereichert, sondern auch durch die im 63. Ges. Art. desselben angeordnete reichstägige Deputationen für alle Zweige der öffentlichen Verwaltung neue Reform-Entwürfe in Aussicht gestellt wurden; wodurch eine successive vollständige Reform der alten Verfassung auf legalem Wege angebahnt werden sollte, welche zwar durch die nachfolgenden französisch-italienischen Kriege für einige Zeit unterbrochen, später jedoch nach dem Wiener Congresse, in den seit 1825—1847. *q)* folgenden Reichstägen mit neuem Eifer aufgenommen, zu den schönsten Erwartungen hätte berechtigen können, wenn nicht mittlerweile mit dem neuerwachten Nationalitäts-Enthusiasmus und dessen Uebertreibungen zugleich neue Keime der Zwietracht — den Drachenzähnen der Mythe gleich — unter die

---

p) Hier bewährte sich hauptsächlich die Regierungs-Weisheit des K. Leopold II. dass er, durch das Beispiel seines grossen Vorgängers gewarnt, die Klippen, an denen alle Bemühungen des Erstern scheiterten, klug vermeidend, der Hauptforderung der ungar. Nation: „Nihil de nobis, sine nobis" wohl eingedenk, allen ihren Beschwerden auf legalem Wege mit gegenseitiger Berathung und Uebereinstimmung, doch bei überspannten Forderungen auch mit aller Festigkeit und Energie eines — seines guten Rechts sich wohlbewussten — Monarchen gerecht zu werden sich bestrebte, und daher auch um die Pacificirung seiner so aufgeregten Länder und Völker, und die Sicherheit der gesammten österr. Monarchie sich ein unsterbliches Verdienst erwarb.

q) Durch den Landtag vom J. 182⁵/₇ wird die Regierungszeit des K. Franz I. und Ferdinand V vom J. 1792—1848. in zwei fast gleiche Hälften getheilt, deren erste mehr durch die auswärtigen Kriege und äussern Ereignisse der österr. Monarchie überhaupt, die letztere hingegen durch die innern Angelegenheiten, und die mannigfaltigen Reform-Versuche der alten Landesverfassung Ungarns insbesondere, die Aufmerksamkeit des Beobachters in Anspruch nimmt. — Die Erstere mag den Historiographen der Gesammtmonarchie und den Politikern füglich überlassen bleiben, wobei sich Ungarn mit seiner passiven Rolle grösstentheils begnügte; die Letztere hingegen

verschiedenen Klassen der Landes-Bevölkerung gestreut worden wären; die unter dem Drange einer omineusen Constellation aller politischen Ereignisse jener Zeit zuerst zu den unseligen Wirren der Jahre $184^8/_9$ und durch diese zuletzt zum völligen Umsturze der alten Verfassung des Landes, führten; ohne dass es bis zur Stunde gelungen wäre, an deren Stelle eine glücklichere Lösung der, für den Kaiserstaat nicht minder als das Land selbst, so wichtigen ungarischen Frage zu Stande zu bringen; welche Lösung doch — nach den bisher in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen — nur im Wege einer gegenseitigen loyalen Verständigung und Uebereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen des Reiches mit Erfolg zu erwarten sein dürfte; daher auch die sehnlichsten Erwartungen, Hoffnungen und Wünsche der Völker Oesterreichs und Ungarns, auf die Weisheit der Regierung und ihrer Vertreter gestützt, der nächst zu erfolgenden Realisirung derselben mit aller Zuversicht entgegen sehen; wie diess bereits am Schlusse des diesem Werke von demselben Verfasser vorausgeschickten Vortrags näher angedeutet worden ist.

---

nimmt mit Recht die volle Aufmerksamkeit des ungar. Publicisten in Anspruch, der aus den seit jener Zeit regelmässig abgehaltenen Landtägen, das erwachte Selbstbewusstsein der Nation, und deren gesteigerte Forderungen und Wünsche einer zeitgemässen Reform der alten, als abgelebt bereits anerkannten, Verfassung entnehmen, jedoch den omineusen Ausgang des Landtags vom J. $184^7/_8$ wohl kaum vom Weiten auch nur ahnen konnte. — Die bekannten politischen Ereignisse jener Zeit überstürzten sich, und machten zuletzt alle Berechnungen der Politik zu Schanden. — Die einzige Frucht dieser verhängnissvollen Zeit für Oesterreich und Ungarn mag wohl gegenwärtig grösstentheils in der Erkenntniss jener Schattenseiten liegen, die das langsam hinsiechende Staatsleben dieser Länder seit dem Wiener Congress dem tiefer blickenden Auge des Forschers darbot, die jedoch durch die Wirren jener Tage blossgestellt, vor aller Welt Augen an's volle Tageslicht traten, den künftigen Geschlechtern zur Warnung und Lehre, wie ähnlichen Uebeln für die Zukunft vorzubeugen wäre?

Zweiter Abschnitt.

Gebiet des Königreichs Ungarn und seiner Kronländer.

§. 11. — Begriff und Eintheilung desselben überhaupt.

Eines der ersten und wesentlichsten Bestandtheile jedes Staates, folglich auch des K. Ungarn, ist dessen Gebiet, von dessen Lage, Grösse und Beschaffenheit, die Existenz und Wohlfahrt der Bewohner desselben, die man auch Staatsbürger im weitern Sinne nennt, folglich auch des Staates selbst, wesentlich bedingt ist. *a)* — Eine nähere und möglichst genaue Kenntniss desselben, die mit der Geschichte des Volkes gleichen Schritt hält, und dessen Entstehung, allmälige Zu- oder auch Abnahme, oder das Steigen und Sinken der National-Macht und Wohlfahrt gleich beurkundet, damit zugleich die zu jeder Zeit zweckmässigsten Mittel zur Erhaltung und Vertheidigung der im wirklichen Besitze des Staates stehenden, theils zur Wiedererlangung der verlornen Gebietstheile — wozu die ungar. Könige insbesondere seit jeher bei ihrer Krönung auf die feierlichste Art verpflichtet wurden — angibt; eine solche Kenntniss dürfte

a) Das unverletzlichste, unantastbarste, wichtigste Gut, das ein Staat besitzt, also auch eines der ersten Elemente oder Bestandtheile desselben, ist — sein Territorium. — Das Staatsgebiet ist die materielle breite Basis, auf der alles Andere beruht. — Ein Staat, der seine Grenzen erweitert, gilt mit Recht allgemein als ein mächtiger — ein Staat, der seine Grenzen zusammenschrumpfen sieht, ob durch eigene oder fremde Schuld? gilt gleich, in der Geschichte aller Zeiten, als im Abnehmen und Niedergange begriffen, — daher auch der Nimbus und Glanz, der stets und überall das Haupt eines glücklichen Eroberers oder s. g. Mehrers des Reichs — Semper Augustus — zu umgeben, sowie andererseits die klägliche Rolle, die ein unglücklicher Regent, durch Territorial-Verluste, in den Annalen der Geschichte zu spielen pflegt, zu erklären sein dürfte. — Die Gesetze jedes Staates betrachten Handlungen und Umtriebe, die die Verkürzung des Staatsgebiets zum Zwecke haben, als Hoch- und Landesverrath; und in der That gibt es politisch kein grösseres Verbrechen, als die Verschwörung gegen die Integrität des Staatsgebietes; daher auch oben bereits bei der Darstellung der ungar. Verfassungs-Geschichte unter den drei Grundpfeilern, auf denen die Verfassung des ungar. Reiches aufgeführt ward, die Integrität des Staatsgebietes vor allen andern in Betracht gezogen, und deren Einfluss auf die Zu- oder Abnahme des Reiches gebührend nachgewiesen wurde.

daher nicht nur für den Staatsmann, Historiker und Statistiker, sondern auch den Publicisten des betreffenden Staates gleich wichtig, ja an diesem Orte für unumgänglich nothwendig anerkannt und befunden werden. —

Nachdem das K. Ungarn keine Schöpfung der Gegenwart, vielmehr ein Land ist, das eine grosse Vergangenheit, und eine Geschichte, reich an allen Wechselfällen des Geschicks, die das Steigen und Sinken der Staaten und Völker zu veranlassen und zu begleiten pflegen, aufzuweisen hat: so muss auch, um vielen Missverständnissen vorzubeugen, gleich bei dem Staatsgebiete Ungarns der Begriff und Umfang des letztern nach Zeit und Umständen näher bestimmt und angegeben werden, in welchem Sinne dasselbe stets zu nehmen sei?

Das Gebiet des Kön. Ungarn im weitesten mehr historischen als statistischen Sinne — begreift alle jene Ländergebiete in sich, die einst im Laufe der Jahrhunderte von dessen historischem Ursprunge an bis jetzt, sich in dessen Besitz oder unter der Botmässigkeit der heil. Krone Ungarns befanden, ohne weitere Rücksicht auf den gegenwärtigen Besitzstand derselben. — In dem etwas beschränktern doch noch immer weiten politischen oder auch statistischen Sinne wird dieser Begriff nur auf die im österr. Kaiserstaate mitbegriffene — nicht aber bereits in fremden Händen befindliche, Ländergebiete Ungarns — also nebst dem eigentlichen Ungarn, Croatien, Slavonien, auch auf Dalmatien, Galizien, Siebenbürgen, mit Einschluss der Militär-Grenze, bezogen; während derselbe Begriff im engen, mehr staatsrechtlichen Sinne nur auf Ungarn, mit dem incorporirten Croatien und Slavonien — ohne der Militär-Grenze und den übrigen kurz vorher genannten österr. Kronländern, und im engsten — vielleicht judiciellen oder administrativen — Sinne blos auf das erstere eigentliche Mutterland — abgesehen von den oben erwähnten Nebenländern — beschränkt zu werden pflegt. *b)*

---

b) Ueber diese vielfache Bedeutung des Staatsgebietes von Ungarn verdient ausser den ältern Geographen, Statistikern und Historikern, als: Tomka-Szászky, Thuróczy, De Luka, Timon, Gebhardi, und den neuern Schwartner, Fejér, Springer etc. insbesondere eine vorzügliche Erwähnung die gelehrte Monographie von Madarassy: De vetusta amplitudine regni Ungarici, sive de regnis et provinciis ad regnum istud pertinentibus, adeoque de partibus eidem regno partim adnexis, partim subjectis. Diss. Crit. III.

Aus dieser Begriffsbestimmung erhellt zugleich, dass das Gesammtgebiet des Königreichs Ungarn in seiner weitesten so anspruchsreichen Bedeutung genommen, füglich auch in ein s. g. Mutterland und die dazu gehörigen Nebenländer, und letztere wieder in verbündete — unirte — und s. g. unterworfene Landesgebiete, die man eigentlich Provinzen zu nennen pflegt, unterschieden werden können; mit einem bedeutenden Unterschiede der daraus sich ergebenden Rechtsverhältnisse, je nachdem der Rechtsgrund und die Art und Weise der Erwerbung derselben (der s. g. titulus et modus acquirendi) gehörig nachgewiesen werden kann. — Unter dem Hauptgebiete oder Mutterlande (territorium metropolitanum) wird der Complex jener Ländergebiete verstanden, in denen die Ungarn vor mehr als neun Jahrhunderten zuerst ihren Hauptwohnsitz aufge-

p. 30—203. sowie auch die geistreiche kurze Abhandlung über den mehrdeutigen Begriff des Namens Ungarn als Landesbezeichnung v. Dr. Gottfr. Müller im Pest. Tageblatt, Jahrg. 1839. Nr. 142. v. 16 Juni, die mit der nicht uninteressanten Bemerkung schliesst: „Unwillkürlich mag sich uns hier eine Vergleichung zwischen der eben dargestellten Begriffs-Reihe Ungarns und der eines andern geographischen Gegenstandes des Rheinstromes aufdringen. — Bekanntlich gibt dieser die Mauern von Köln und Düsseldorf noch in seiner ganzen Grösse benetzende Strom, sobald er die Niederlande erreicht hat, zu mehreren Malen immer einen Theil seiner Gewässer für eine andere Mündung, und unter einem andern Namen ab, während das immer kleiner werdende Stammwasser allein den Namen „Rhein" behalt, bis endlich in dem Sande der Dünen Hollands der geringe Rest des mächtigen Stromes als Rhein gleichsam aufgeht. — So gibt auch der geographisch-politische Begriff „Ungarn" immer etwas ab, bis zuletzt der Sand der grossen innern Ebene Ungarns, den wie einst die sibirisch-kirgisischen Steppen, ganz eigentlich und aus Vorliebe die Magyaren bewohnen, diesen Namen auch ganz eigenthümlich und in seiner ersten (ethnographischen) Bedeutung aufnimmt und mit ihm eins wird. — Aber man muss diese engste ethnographische Bedeutung des Wortes Ungar — dessen äusserer Ausdruck die magyarische Sprache ist — mit dessen politischer Bedeutung nicht identificiren, wie diess in der letztern Zeit seit d. J. 1791. bis 184⁸/₉ so häufig geschehen ist, aber auch zu den unseligen Wirren und Ereignissen der letztern Jahre geführt hat. — Vergl. die Anm. bb) zum §. 26. unten. — Dass übrigens im Staatsrechte des K. Ungarn, wo die Gemeinschaft derselben Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung das charakteristische Kennzeichen der Zusammengehörigkeit der integrirenden einzelnen Theile bildet, das Wort Ungarn nur in der oben angegebenen engen Bedeutung zu nehmen sei, nicht aber im engsten oder auch weitesten Sinne, dürfte aus dem oben Gesagten von selbst ersichtlich sein.

schlagen, und dadurch den ersten Grund zu dem sich um dasselbe heranbildenden Grossreicbe gelegt haben. *c)* — Dieses Kernland, das sicb Anfangs bauptsächlicb auf das zwischen den Karpathen und den Ansläufern der italischen Alpen, sowie den Flüssen Save, Drave, Marcb und Enns, später beim Beginn des Königreicbs Ungarn bis an die Leitha und die daran grenzenden Marken von Oesterreicb, Steiermark, Krain liegenden Gebiete erstreckte, wurde im Laufe der Zeit mit einem förmlichen Kranze neuerworbener Provinzen und Vasallen-Reiche umgeben, deren Wappen nocb im XIX. Jahrbunderte bei der glänzenden Krönnngsfeier der ungar. Könige an den ihnen dabei vorgetragenen Fahnen prangen, obgleicb mebrere derselben seit dem XVI. Jahrbundert bereits in den Besitz der bcnachbarten Mächte übergegangen sind, wodurch der Begriff und Umfang des K. Ungarn nach und nach auf die oben im Sinne der zweiten und dritten Bedeutnng gezogene Grenzen bescbränkt werden musste, bis es etwa dem an der Schwelle des zweiten Jabrtausends nocb immer lebenskräftigen Volke gelingen sollte, die von jenem, einst so glorreichen Mutterlande gewaltsam abgerissenen Nebenländer wieder an das Heiligthum seiner Krone zu binden.

Unter diesen zu der Krone Ungarns gehörenden Nebenländern, die darum auch nur zu dem Neben-Gebiete (territorium accessorium) des Reiches gezäblt werden, befinden sicb einige, die

---

c) Dieses Grossreich begriff im X. Jahrhundert nnter der Botmässigkeit der Ungarn, nebst Siebenbürgen, nnd dem westlichen Theile der Walachei, das ganze Ländergebiet, welches von dem Gebirgsstocke der Karpathen östlich und südlich bis an die Save und Donau reichte, ferner das obere Pannonien, bis an die Enns, und nntere bis an die Drave sich erstreckend, nnd obgleich im J. 979. Leopold der Glorreiche, Markgraf von Oesterreich, mit der Eroberung Melk's, dem stärksten Kriegsposten der Ungarn in jener Gegend, die letztern bis an den Kahlenberg (M. Cetins) zurückdrangte, so blieb dennoch noch ein Theil des heutigen Nieder-Oesterreichs in deren Besitze bis zum Jahre 1043. wo in dem zwischen Heinrich III. Kaiser von Dentschland, und den Ungarn abgeschlossenen Frieden anch dieser Theil bis an die Flüsse Leitha und Morawa (March) Oesterreich und Deutschland zugewiesen wurde. — Die spätern mit dem Staatsgebiete Ungarns und seiner Nebenländer vorgegangenen Veränderungen werden bei den einzelnen Theilen desselben unten angezeigt. Sie sind übrigens snmmarisch auch aus Horvát (Ign.) Instit J. pnbl. Hung. P. I. Pos. 1786. — Madarassy oben erwähnten Dissert. hist crit. pl. 21—203. — Fejér u. A. zu entnehmen.

mehr im Wege einer gegenseitigen Uebereinkunft, als durch Waffengewalt an die Krone Ungarns übergingen, welche Uebereinkunft meist in einer s. g. incorporativen, wenn gleich nicht durchgängig gleichen Union, oder Gemeinschaft derselben Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung des Landes bestand; wie diess namentlich bei Croatien und Slavonien (und zum Theil auch mit Siebenbürgen bis zum XVI. Jahrh.) der Fall war. — Die übrigen Nebenländer wurden meist durch Waffengewalt zur Unterwerfung gezwungen, und wenn ihnen auch zuweilen nach eigenen Gesetzen und Gewohnheiten unter ihren Vojwoden (auch Despoten genannt) zu leben gestattet ward, mussten die letztern doch stets die Oberhoheit der ungar. Könige, von denen auch ihre Wahl oder Bestätigung abhing, anerkennen, denselben jährlichen Tribut als Vasallen liefern, und in Kriegszeiten als getreue Vasallen die übliche Kriegshilfe leisten. *d)* — In diesem untergeordneten Verhältnisse hinsichtlich der Krone Ungarns, scheinen sich, nach dem Zeugnisse der Geschichte, befunden zu haben:

---

d) Der hier angeführte Unterschied hinsichtlich der Nebenländer Ungarns, in wie fern einige derselben als dem Mutterlande angeschlossene gleichsam integrirende Theile desselben (partes adnexae), andere aber als durch Waffengewalt unterworfene oder eroberte Provinzen (p. subjectae, nicht subjugatae, gleichsam unter das Joch gezwungene, da blosse physische Gewalt keine rechtsgiltige Erwerbungs-Art nach Vernunft-Principien begründet) betrachtet werden, ist in jedem Staatsrechte von grosser Wichtigkeit, obwohl er in Ungarn erst in der neuern Zeit die Aufmerksamkeit der Publicisten auf sich gezogen hat. — Und diess nicht ohne Ursache — denn die Verschiedenheit des Rechtstitels, auf Grund dessen die Erwerbung der neu hinzugekommenen Landestheile erfolgte, und die daraus von selbst sich ergebende Verschiedenheit der erfolgten Verbindung, in so fern die letztere aus diplomatischen Acten oder Zeugnissen der Geschichte nachgewiesen werden kann, scheint eben so gebieterisch zu erfordern, dass diese Verschiedenheit, sobald sie sich aus der Natur der Sache von selbst ergeben hat, auch öffentlich anerkannt und durch eine angemessene Bezeichnung äusserlich kund gegeben werde. — Desshalb scheinen auch die Stände des Reiches in der neuern Zeit, seitdem sie auf jene staatsrechtliche Verschiedenheit des bürg. Verbandes, der die Nebenländer Ungarns an dessen geheiligte Krone knüpft, mehr aufmerksam geworden sind, in ihren im Reichstage des J. 1807. aus der 43. Sitzung an den König hierüber gestellten Anforderungen (Postulaten) zum erstenmale sich jener verschiedenen Bezeichnung bedient zu haben, um dadurch anzudeuten, dass sie dieselbe auch ferner in ihren staatsrechtlichen Beziehungen zu den Nebenländern festzuhalten gedenken.

Dalmatien, Servien, Bosnien u. Rama, Bulgarien, Cumanien, oder Walachei, Moldau und Bessarabien; ferner Galizien und Lodomerien, endlich Siebenbürgen nach dem XVI. Jahrh. von denen allen nun einzeln das ungar. Staatsrecht nachzuweisen hat: wann? wie? d. h. unter welchem Titel, auf welche Art und Weise die Erwerbung derselben durch die Krone Ungarns stattgefunden? welche Veränderungen diess Rechtsverhältniss im Laufe der Zeit bestanden? und welche Bewandtniss es gegenwärtig damit habe? *e)*

— Man fing zwar an, mitunter in der neuern Zeit statt jener auch die Bezeichnnng „vereinigte Königreiche, — socia regna," — zu gebrauchen, doch wnrde derselben, als den Rechten der ung. Krone nicht ganz gemässen, selbst in der Mitte der Diätal-Verhandlungen in den Jahren 1825. und 1830. widersprochen. — Indessen muss doch zugleich bemerkt nnd zugegeben werden, dass es eine der schwierigsten Fragen im nngar. Staatsrechte sei, die Art der mit den nach und nach erworbenen Nebenländern stattgefundenen staatsrechtlichen Verbindung mit der Krone Ungarns nnd deren Folgerungen — in Ermangelung hinlänglicher Beweise aus jener entfernten und dunkeln Zeit — mathematisch genau zu ermitteln, wie es die hinsichtlich der Einverleibung von Siebenbürgen, Croatien, Dalmatien, Galizien und Lodomerien, so wie auch des Seedistricts Finme, zwischen dem Hofe und den Ständen des Reiches, theils schon stattgefundenen, theils noch obschwebenden Verhandlungen nnd die bei jedem Reichstage wiederholten Postnlate der letztern zur Genüge beweisen. — Vgl. die betreffenden Diätal-Acten nnd die in folg. Anm. angeführten Quellen.

e) Zn den historischen Quellen, die nns über die vielfachen, im Laufe der Zeiten durch die Krone Ungarns gemachten Erwerbungen oder erlittenen Verlnste der benachbarten Gebiete die gewünschte Auskunft zn ertheilen oder wenigstens einiges Licht über diese dunkeln Gegenstände zu verbreiten vermögen, dürften vorzugsweise folgende Werke, die dieselben mehr im Allgemeinen oder in grössern Grnppen behandeln, während die Monographien bei den einzelnen Ländern ihren Platz finden, hier anfgezählt nnd der Beachtung werth befnnden werden: Appiani Alexandrini Roman. hist. de bellis Illyricis liber in Schwandtner Script. rer. Hung. II. 769. — Assemanni (Jos. Sim.) Calendaria ecclesiae nniversae etc. Rom. TT. VI. 4. — Bedekovich (Jos.) Natale solnm S. Hieronymi. Neostad. 1752. Fol. Pars I. Cont. Historiam Illyrici etc. — Blaskovich (Andr.) Hist. Univ. Illyrici ab ultima gentis et nominis memoria. TT. IV. Zagrab. 1794. Fol. — Bomman (Vignalich) Storia civile ed ecclesiastica della Dalmatia, Croatia e Bosnia in LL. 12. compend. Venez. 1775. PP. II. — Cacics (Andr.) Descriptio regg. banorum Slavinorum sen Illyricorum in lingna vernacula proposita, in lat. traducta a Pavics. Bud. 1764. 4. — Engel (Christ.) Geschichte des ung. Reiches nnd seiner Nebenländer. IV. Thle. Halle. 1797—1811. 8. Der II. Thl. enthält die

§. 12. — Insbesondere die der Krone Ungarns angehörigen Nebenländer: Croatien, Slavonien und Dalmatien. *a)*

Croatien und Slavonien, deren Gebiete bei der grossen Völkerwanderung mehreren dieser Völker zum Tummelplatze dien-

---

Geschichte Dalmatiens, Croatiens und Slavoniens, der III. Thl. jene Serbiens und Bosniens. — Farlati (Dan.) Illyricum sacrum TT. V. Venet. 1751—1775. Fol. Im I. Thl. wird die Geschichte Illyriens überhaupt vorausgeschickt. — Fresne (Car. du Cange) Illyricum vetus et novum, sive historia Dalm. Croat. Slav. Bosn. Serv. atque Bulgariae a primis temporibus ad nostram usque aetatem continuata per J. Szászki. Pos. 1746. Fol. — Gebhardi (L. A.) Geschichte des Reichs Ungarn, und der damit verbundenen Staaten. IV. Thle. Leipz. 1778. bis 1782. 8. Der III. Th. v. S. 384—802. gehört hierher. — Hohenhausen (Baron) Illyrien. Essegg. 1788. — Jordan (J. Chr.) De orig. Slavicio. TT. IV. Vindob. 1745. Fol. — Katancsich (M. th. Petr.) De Istro, ejusque accolis commentatio. Bud. 1798. 4. — Kerchelich (Balth. Ad.) De regno Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae, notitiae prulim. Zagrab. Fol. — Constantini Porphyrogeniti de administratione imperii. In Banduri imp. orient. I. p. 53—137. — Orbini (D. Mauro) regno degli Slavi, detti Schiavoni, con li successi de Ré, che anticamente dominaróno in Dalm. Croat. Bosn. Serv. Rascia e Bulgaria. Pesaro. 1601. Fol. — Palladius (Fuscus) de situ orae Illyricae. Lh. II. in Schwandtner III. 755. — Palm (Carl v.) Abhandlung von den Titeln und Wappen, welche M. Theresia als Kön. v. Ungarn führt. Wien. 1774. 8. — Privoevii (Vinc.) Oratio de orig. successu et virtute Slavorum, Croatarum et Illyrorum. — Ruttkay Memoria regum et banorum R. Dalm. Croat. Slav. ab orig. usque a. 1652. deducta. Viennae. 1657. et 1772. — Schlötzer (A.L.) Nordische Geschichte. Halle. 1772. 4. S. 537. wird von den Bulgaren, Chrobaten und Serblern gehandelt. — Stritter (J. Gotth.) Memoriae populorum olim ad Danubium, Pontum Euxinum incol. TT. III. Petrop. 1771. 4. — T. II. Cont. Slavica, Servica, Chrovatica, Bos. Bulg. Valachica. — Thunmann (Joh.) Untersuchungen über die Geschichte der östlichen Völker. Leipz. 1774. 8. — Gustermann Ungar. Staatsr. I. §. 94. etc. Endlich aus der Reihe der Einheimischen vor allen: Fejér (Georg) Codex dipl. R. Hung. eccl. et Civ. Budae. 1829—1844. in 42. BB. 8 diplomata a periodo Arpad. usque defectum domus Andegav. s. a. 1400. in se complectens, cum commentariis in plurima loca accommodis. — Ferner: Madarassy, Horvát, Kovachich. etc.

a) Als eigene Quellen für die Geschichte und das staatsrechtliche Verhältniss der drei Königreiche Croatien, Slavonien und Dalmatien zu der Krone Ungarns können folgende Werke gute Dienste leisten: Lucius (Joan.) De R. Croatiae. Hist. LL. VI. in Schwandtner III. S. 1. etc. — Maruli (Marc.) Regum Croatiae gesta ab a. 538—1079. in Schwandtner III. 510. (Diess Werk ist blos eine Uebersetzung der ältesten slavischen Geschichte, die ein unbekannter Priester aus Dioklea verfasst und nachmals ins Lateinische übersetzt hat, welche Uebersetzung auch im Schwandtner III. 476. zu finden

ten, *b)* hat der heil. Ladislaus, König von Ungarn, nach dem Tode ihres glorreichen einheimischen Königs Zwoinimir gegen Ende des

ist.) — Katancsich (Math. P.) Indagatio philologica in veterem Croatarum patriam. Zagrab. 1794. — Desselb. Specimen philologiae et geographiae Pannoniorum, in quo de origine Croatarum etc. disseritur. Zagrab. 1795. — Vitezovich (Paul.) Ploratio Chrobatiae saecula duo, carmine descripta. Zagr. 1703. — Anon. (Kussevich) De municipalibus juribus et statutis regnorum Dalm. Croat. et Slav. Zagr. 1830. 8. — Madarassy Dissert. hist. crit. etc. Pos. 1832. 8. — Anon. (Osegovich) Animadversiones unius e Croatis in diss. de primitivis Hung. limitibus. Zagrab. 1833. 8. — Ejusd. responsa ad vastum de Croat. et Slav. cum Hung. nexu, opus per unum e Croatis. Zagrab. 1847. 8. — Fejér: Croatiae et Slavoniae cum R. Hung. nexus. Bud. 1839. 8. — Podhraczky: Slavoniáról mint Magyarország alkotmányos részéröl. Bud. 1837. 8. — Anon (Briglevich) De jure voti nobilibus in RR. Dalm. Croat. Slav. congregat. competente. Zagrab, 1843. — Anon. (Osegovich) Refutatio opusculi de jure nov. etc. Poson. 1844. 8. — Gyurikovich: De situ et ambitu Slavoniae et Croatiae. Pest. 1844—47. TT. III. 8. — Horvát (Istv.) Ueber Croatien als eine durch Unterjochung (?) erworbene ungar. Provinz etc. Leipz. 1844. 8. — Farkas: R. Slavoniae erga Hungariam legalis correlatio. Zagr. 1845. 8. — Taube (F. W.) Historische und geographische Beschreibung des K. Slavonien und des Herzogthums Syrmien. III. Thle. Leipz. 1777. 8. — Endlich bezüglich Dalmatiens: Abinomi (J. Kreglianovich) Memoria per la Storia della Dalmatia. Zara. 1809. Voll. II. 8. — Fortis Viaggio in Dalmatia. Voll. III. Ven. 1774. 4. — Freschot (Cas.) Memorie historiche e geographiche de la Dalmatia. Bologna. 1687. 12. — Lucii Maruli etc. De regno Dalmatiae. — Fejér: Cod. dipl. T. IX. Voll. III. in quo Dalmatiae nomen situs et accessio ad Hung. primaeva declaratur. — Desselb. Dalmatiae cum R. Hung. nexus. Bud. 1834. 8.

b) Die Geschichte dieser Länder und Völker, bis zu der Ankunft der Ungarn, und deren spätern staatsrechtlichen Verband mit ihnen, übersteigt eigentlich die Grenzen dieses Werkes, kann daher blos des Zusammenhanges wegen in den Anmerkungen hier kurz berührt worden: Gegen Ende des VI. Jahrhunderts waren die Avaren im Besitze dieser Ländergebiete — ausser den Städten und Inseln, die in der Gewalt der bizantinischen Kaiser blieben. — Im VII. Jahrhundert zogen die Chrobaten — von K. Constantin so genannt — und Sorben, zwei mächtige slavische Stämme, aus ihrer nordischen Heimat gegen Süden, und verlangten vom K. Heraklius Wohnsitze. — Dieser versprach ihnen dieselben gegen Tribut, wenn sie daraus die Avaren verdrängten. — Nun besetzten die Sorben: Servien, Bosnien und den Theil Dalmatiens zwischen Durazzo, Ragusa und Narenta nebst einigen Inseln. Die Chrobaten aber eroberten das westliche Dalmatien bis an Istrien, dann die windische Mark, zwischen den Flüssen Save u. Cettina, stifteten eine Monarchie Chrobatien, nahmen die christliche Religion an, verlegten sich auf Ackerbau, Schiffahrt und Handel, wodurch sie bald ein wohlhabendes mächtiges Volk wurden; theilten ihr Reich in zwölf Bezirke oder Zupanate, die jedoch

XI. Jahrh. *c)* — Dalmatien hingegen K. Colomann beim Beginn des folgenden XII. Jahrhunderts theils durch Gewalt der Waffen, theils im Wege freiwilliger Uebereinkunft und Unterwerfung, deren Bedingungen jedoch urkundlich nicht ausser allem

---

schon um das Jahr 820. einen gemeinschaftlichen Oberfürsten, später selbst unter königlichem Titel, anerkannten; zu derselben Zeit wo die Ungarn bereits sich in Pannonien festsetzten, und bald darauf auch ihr neues Reich gründeten. — Was Slavonien anbetrifft: bald nachdem sich die Chrobaten in Dalmatien festgesetzt, trennte sich ein Volksstamm von ihnen, und liess sich in Pannonia interamnensi zwischen der Save und Drave nieder, um das J. 748. wählte sich einen eigenen Fürsten, und lebte mit den Chrobaten nur in einem freundschaftlichen Verhältnisse. — Die avarischen Chagane haben diess zugegeben, weil sie seit dem J. 582. Syrmium, die Hauptstadt des Landes besassen. — Diese Chrobaten traf ein gleiches Schicksal mit den Avaren, Pipin und Carl der Grosse überwand sie und so kam Slavonien in die Gewalt der Franken, später dann der Chrobaten, denn der K. Constantin zählt schon im J. 949. Slavonien zu Chrobazien, und die geistliche Gerichtsbarkeit des chrobatischen Bischofs, welchen Crescimir gestiftet hatte, erstreckte sich bis an die Drave, folglich hat Slavonien nicht schon im J. 1000. zu Ungarn gehören können, wie Kerchelich mit einigen Annalisten behauptet, sondern K. Ladislaus I. hat, als er Chrobatien eroberte, sich zugleich auch Slavonien unterworfen. — Die Ungarn mögen wohl auch früher schon über die Drave gegangen sein — wie sie in die benachbarten Länder Streifzüge unternahmen — aber eine dauernde Eroberung haben sie in Croatien und Slavonien vor Ladislaus I. nicht gemacht. — Vgl. die Annalisten in Pray Dissert. S. 362.— Thomas Archidiac. in Schwandtner, Katona, Gustermann §. 99—101.

c) Als gegen Ende des IX. Jahrh. sich die Ungarn unter Arpad in Pannonien und den angrenzenden Gebieten festzusetzen anfingen, stieg die chrobatische Macht unter Crescimiren, dem Sohne Terpimirs, in dem benachbarten Croatien hoch empor. — Aber nach dessen Tode und nach Ermordung seines Sohnes Mirostlav durch den Zupan Privuna schwächten innere Unruhen das emporstrebende Reich bedeutend, bis einer der Zupane, Swoinimir, sich auf den Thron schwang und mit Glück auch darauf behauptete. — Dieser trug im J. 1076. das Reich dem päbstlichen Stuhle auf, worauf Gregor VII. ihm durch einen Legaten eine Königskrone aufsetzen liess. — Nach Zwinimir's Tode kam Stephan, sein Neffe, zur Regierung, welchen aber bald Slavizo verdrängte, aber auch Stephan starb bald, und beschloss die croatische alte Dynastie. — Vergl. Gebhardi III. 425. — Lucius S. 137. — Urk. bei Farlati I. 342. — Thomas Archidiac. Spalat. im Schwandter III. 556. — Gustermann a. a. O. — Jetzt schlugen sich die Zupane wieder um das Reich, worunter das Land ungemein litt. Endlich wendete sich einer derselben an den ungar. König Ladislaus I. damit dieser die Ruhe in Croatien herstelle — nach

Zweifel gestellt sind, gleichsam als verbündet — der Krone Ungarns angeschlossen, obwohl dieser Verband eine durchgängig gleiche Gemeinschaft hinsichtlich der Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung dieser Länder mit dem Mutterlande keineswegs mit sich führte.

---

den ungar. Schriftstellern soll diess die Wittwe des K. Swinimir, Lepa, die Schwester des ungar. Königs, gethan haben. — Ladislaus zog nach Croatien. — Weil sich die Zupane auch jetzt noch nicht vereinigten, fiel es ihm leicht, selbe einzeln zu besiegen, und wenigstens das flache Land zu erobern, aber die Berg-Chrobaten und Seestädte haben sich in Freiheit erhalten. Ladislaus konnte die Eroberung des Landes nicht vollenden, weil die Cumanen in Ungarn eingefallen waren. — Er kehrte sich gegen diese, und besiegte sie gänzlich. — Nun war Ladislaus im Stande, den griechischen Kaiser Alexios Komnenos, der mittlerweile Croatien an sich reissen wollte, nicht nur davon abzuwehren, sondern es auch unter die Oberhoheit der Krone Ungarns dadurch zu stellen, dass er daselbst seinen Neffen Almus als König von Croatien einsetzte, ohne es Ungarn förmlich einzuverleiben. — Als aber im J. 1095. Colomann zur Regierung gelangte, vermochte er den Almus, gegen Ueberlassung eines Drittheils von Ungarn mit dem Herzogtitel, ihm Croatien, das er ganz bezwingen wollte, abzutreten. — Als er aber wirklich ins Feld rückte, verbanden sich jetzt die sonst so uneinigen Croaten zur gemeinschaftlichen Vertheidigung. — Colomann schickte Unterhändler an sie, um sie zur gütlichen Unterwerfung zu bewegen. Die zwölf Geschlechter oder Völkerschaften sendeten ihre Zupane an den König, der sie leutselig empfing. Man wurde bald (im J. 1102.) über die Bedingungen einig, und die Croaten setzten Colomann dieselbe Krone auf, welche Pabst Gregor VII. dem Swinimir geschickt hatte. — Auf diese Art kam die staatsrechtliche Verbindung Croatiens mit Ungarn, nach den oben angeführten Geschichtschreibern, zu Stande; nur über die dabei stattgefundenen Bedingungen, von denen eine genauere Bestimmung dieses Rechtsverhältnisses grösstentheils abhängt, sind dieselben nicht einig, daher auch wir nicht ganz im Klaren — Zwar führt solche der Spalater Archidiacon beim Schwandtner am a. O. und nach ihm auch Lucius S. 180. an, aber der erste gibt seine Quelle nicht an, keine Urkunde findet sich aus jener Zeit vor, und der Inhalt derselben, wie er geschichtlich angeführt wird, ist nicht der Art, um deren innere Glaubwürdigkeit über alle Zweifel zu erheben. — Selbst Lucius scheint an der Echtheit derselben gezweifelt zu haben, und über den Erwerbungstitel mit sich nicht einig gewesen zu sein, da er ihn auf so schwache Gründe stützt, wie dessen Schlussworte über diese Begebenheit bezeugen: „Ergo Hungaros prima vice dominium Croatiae, vel ex reginae (viduae) testamento, vel vocatos (?) vel jure belli acquisivisse dicendum est" im Schwandtner III. 170. — Hiemit bliebe für die rechtliche Begründung dieser Verbindung hauptsächlich nur der Beweis aus dem Jahrhunderte hindurch bestandenen mehr freundschaftlichen als unterthänigen Verband zwischen Croatien

Diese drei Reiche, in frühern Zeiten unter den Römern mit dem gemeinschaftlichen Namen Illyricum oder auch Dalmatien bezeichnet, später jedoch bald vereint, bald in mehrere Reiche getheilt, behaupteten sich Jahrhunderte lang im Besitze dieser Ländergebiete, vor und selbst nach der Einwanderung der Ungarn — bis zum Beginn des XII. Jahrhunderts — wo der oben erwähnte Verband mit der Krone Ungarns stattfand; seitdem wurden diese Länder, anfangs durch Anverwandte oder Söhne der ungar. Könige unter herzoglichem Titel, aber doch unter der Oberhoheit der ungar. Könige, später jedoch durch s. g. Bane oder Vice-Könige verwaltet. — Sie theilten treu die guten wie die schlimmen Tage und Ereignisse mit dem Mutterlande, namentlich während der lange dauernden Türkenkriege, wo ein grosser Theil Croatiens, der jenseits des Flusses Unna gegen Osten sich erstreckt, nebst einem Theile Dalmatiens und selbst Slavoniens bis zum Karloviczer Frieden unter die Botmässigkeit der Türken gerieth. — Als die letztern endlich im XVIII. Jahrhundert glücklich bis über die alten Grenzen Ungarns zurückgedrängt wurden, ward ganz Slavonien und der westliche Theil Croatiens von deren Joche frei, und kehrte zu dem alten Verbande mit Ungarn zurück, an dessen Rechten und Freiheiten gemeinschaftlichen Antheil nehmend; *d)* nur der

---

und Ungarn, durch die häufige gesetzliche Bestätigung der Municipal-Statuten des erstern, hinlänglich bekräftigten Reichs-Herkommen übrig, welches übrigens sowohl dem grossherzigen Charakter des ungarischen, als dem treuen aber zugleich auch kriegerischen und keinen Zwang duldenden Charakter des croatischen Volkes als vollkommen angemessen erscheint. — Es kann daher nur doppelt, ja dreifach bedauert werden, dass dieses so viele Jahrhunderte hindurch zum beiderseitigen Wohle bestandene bundesfreundliche Verhältniss zwischen Ungarn und Croatien durch die in der letztern Zeit unglücklicherweise angeregte Sprachen-, Nationalitäts- und Religionsfrage in dem Masse getrübt, ja sogar gestört werden konnte, dass — bei zunehmender Entfremdung der Gemüther — mit dem Ausbruche eines blutigen Raçen- Religions- und bürgerlichen Krieges das Aeusserste für beide Länder und Völker zu befürchten wäre, wenn es der Weisheit und Macht des gemeinschaftlichen souverainen Königs, und der beiderseitigen Stände des Reiches nicht gelingen sollte, jene dreifache Frage auf eine für beide Theile gleich gerechte, billige und ehrenhafte Weise zu lösen.

d) Ueber die Frage: ob Slavonien mit seinen drei Comitaten nichs seit jeher mehr zu Ungarn als zu Croatien gehörig, auch jetzt so anzusehen sei?

östliche jenseits der Unna liegende Theil Croatiens konnte selbst durch den neuesten Friedensschluss vom Jahre 1791. dem Erbfeinde nicht mehr abgewonnen werden. — Um dieselbe Zeit wurde auch ein kleiner Theil Croatiens der an das Meer grenzte, und desshalb auch mitunter Dalmatien hiess, nach dem 61. Ges. Art. v. J. 1791. dem Königreiche Croatien — wozu es immer gehört hatte — einverleibt, ja als derselbe später durch den Pressburger Frieden im Jahre 1805. an Frankreich überlassen werden musste, durch den glorreichen Pariser Frieden im Jahre 1814. wieder zurückerlangt, wurde derselbe neuerdings im Jahre 1820. der Krone Ungarns reincorporirt.

---

sind die beiderseitigen Geschichtschreiber nichts weniger als einig, da beide Theile fast gleiche Ansprüche — obgleich nicht von demselben Standpunkte — darauf erheben, die jedoch glücklicherweise durch die gemeinschaftliche souveraine Macht des Königs, im politischen Sinne, vermittelt wird. — Hinsichtlich der beiderseits aus der Geschichte angeführten zahlreichen Beweise (man vgl. nur die oben §. 12. Anm. a) vorgezeichnete Literatur) ist zum vollen Verständniss derselben der Umstand nicht zu übersehen, dass die Namen dieser Länder im Laufe der Jahrhunderte vielfach verändert worden sind, was dann bei den sich oft widersprechenden Angaben manches Missverständniss aufklären und berichtigen kann. — Auch ist es nicht so leicht, bei der Mangelhaftigkeit der vorhandenen geschichtlichen Quellen aus jener Zeit, in diess mittelalterliche Dunkel mehr Klarheit zu bringen, obgleich es unsere vaterländischen Geschichtsforscher an Fleiss und jedem möglichen Eifer in dieser Beziehung nicht fehlen lassen. — So gehört z. B. gegenwärtig auch Syrmien zu Slavonien, aber zur Zeit des heil. Stephans gehörte das syrmische Gebiet noch den bizantinischen Griechen. — Als später die croatischen Könige Slavonien an sich brachten, behielt das Ländchen Syrmien, welches aus der Stadt Syrmium und einigen festen Plätzen auch jenseits der Save bestand, seinen eigenen Fürsten. — Als später einige derselben sich Streifereien ins griechische Gebiet erlaubten, schickte der K. Basilios Porphirogenita seinen Statthalter Constantin Diogenes gegen sie, der durch Gewalt und List sich des Ländchens bemächtigte, den Fürsten meuchelmörderisch aus dem Wege räumte, um zur Belohnung dafür als Präfect Syrmiens an dessen Stelle zu treten. — Lange noch widerstand diese Provinz sowohl den Croaten als Ungarn. — Noch im J. 1078. besassen selbe die Griechen. — Endlich wurde sie von dem ungar. K. Ladislaus I. erobert, und blieb seitdem ungetrennt mit Slavonien vereint. — Auch noch jetzt macht sie kein besonderes Herzogthum aus, obwohl es oft irrig so genannt wird. — Die Krone Ungarns hat diesen Titel nie anerkannt, diess dürfte doch hierin entscheidend sein. — Vgl. Pray dissert. in Annal. vet. S. 83. — Kedrenos im Pray l. c. — Stritter II 241. — Taube III. 62. — Gustermann §. 101. etc.

Was das eigentliche Dalmatien *e)* anbetrifft, hatte dessen grössten Theil die Republik Venedig während der in Ungarn stattgefundenen Wirren an sich zu bringen gewusst; derselbe Antheil fiel durch den Frieden von Campoformio im J. 1797. mit dem ganzen venetianischen Gebiete als Entschädigung für die abgetretenen österr. Niederlande an das Haus Oesterreich zurück, und als diese Gebiete abermals durch den Pressburger Frieden an Frankreich und das K. Italien überlassen, jedoch im J. 1814. durch die siegreichen Waffen der Alliirten zurückerobert wurden, trat das Haus Oesterreich wieder in seine alten, selbst durch den

e) Die Römer, welche das Illyricum in weiterer Ausdehnung erobert hatten, belegten den ganzen Seestrand zwischen Macedonien und Italien mit dem Namen „Dalmatien." — Diese Provinz fiel mit Italien in die Gewalt der Ostgothen, denen aber der K. Justinian selbe wiederum abnahm. — S. Gebhardi III. 319. 399. I. 247. 262. — Am Ende des VI. Jahrhunderts eroberten die Avaren diess Land, ausser den Städten und Inseln, welche in der Gewalt der morgenländischen Kaiser blieben. — S. K. Constantin C. 29. 30. und Pray Annal. Vet. S. 200. — K. Karl der Grosse hat nach Vertilgung der Avaren wahrscheinlich auch dieses Land seiner Herrschaft unterworfen, die Seestädte ausgenommen, die durch den Frieden v. J. 812. dem griech. Kaiser Nikephoros blieben. — S. Eginhard vita Caroli M. Cap. 6. — Kerchelich S. 55. — Constantin C. 30. — Lucius S. 81. 94. — Endlich als K. Colomann gegen Ende des XI. Jahrh. die Vereinigung Croatiens mit Ungarn glücklich zu Stande brachte, zog er nach seiner croatischen Krönung vor die Stadt Spalatro, welche sich ihm im J. 1103. ergab und dafür mehrere Freiheiten erhielt, wahrscheinlich eben jene, welche den Ungarn zustanden, weil er auch der dalmatinischen Geistlichkeit die nämlichen Privilegien verlieh, welche dem ungar. Clerus zukamen nach dem Zeugnisse von Lucius. S. 188. — Dem Beispiele folgte die Stadt Trau (Tragurium) und im J. 1105. nach einigem Widerstande auch Zara (Jadra). — Auf diese Art erwarb Colomann ausser Croatien auch Dalmatien, denn dieses Königreich bestand eigentlich nur aus den drei Städten mit deren Gebieten und den Inseln, welche westlicher oder nördlicher lagen als Brazza. — Ueber beide Reiche setzte der König einen Ban, welcher über die Krongüter und kön. Einkünfte wachen, die Einwohner in der Treue gegen den König erhalten und sie gegen ihre Feinde schützen sollte, d. h. einen Markgrafen. — Nach Colomann's Tode ging während der Minderjährigkeit K. Stephan II. Dalmatien an die Venetianer verloren, später zurückerlangt abermals im J. 1409. so wie unter K. Sigmund u. Wladislaw II. bis zum Anfange des XVI. Jahrh. wo sich bei der Uebermacht der Türken keine Gelegenheit mehr darbot, Dalmatien zurück zu erlangen, bis es im J. 1797. mit dem venezianischen Staate selbst durch den Frieden von Campoformio, als Entschädigung für die österr. Niederlande, dem Erzh. Oesterreich überlassen wurde. — S. Gustermann am a. O. §. 121—123. etc.

Congress von Wien und den Pariser Frieden vom Jahre 1815. anerkannten Rechte zurück, und nahm mit Venedig auch Dalmatien als Entschädigung für die abgetretenen Familien-Gebiete in Besitz. — Die von den Ständen Ungarns in den Landtägen v. Jahre 1802. u. 1825. 1830. etc. gestellte Forderung um Reincorporirung des K. Dalmatiens an die Krone Ungarns, blieben unberücksichtigt; *f)* ähnliches geschah auch hinsichtlich der Stadt und Republik Ragusa in Dalmatien, die sich in den vorhergehenden unruhigen Zeiten frei und unabhängig erklärte, diese Unabhängigkeit jedoch nur bis zum Frieden von Campoformio behaupten konnte, später jedoch sammt dem venetianischen Gebiete an das Haus Oesterreich überging; so dass jetzt der grösste Theil Dalmatiens, mit Ausnahme einer kleinen den Türken noch übrig gebliebenen Enclave, als integrirender Bestandtheil des österr. Kaiserstaates durch das europäische Völkerrecht anerkannt wird.

§. 13. — Serbien — Bosnien — Bulgarien.

Serbien, in der Landessprache Serblien, in Urkunden auch Rascien genannt, *a)* umfasste in früherer Zeit, vor Einwanderung der Ungarn, einen Theil Moesiens, den Kaiser Heraclius den Sorben oder Serblern auf ihr Bitten angewiesen hat, dann Daciens, Dalmatiens bis an die Seeküste von Albanien, und wurde theils in mehrere kleine Fürstenthümer, als Trebunia, Dioclea, Narenta, Zachlum etc. getheilt, von ihren Zupanen oder Despoten, theils später, gegen Ende des X. Jahrhunderts, zu einem Reiche vereinigt, durch einen König, dem Pabst Innocenz III. im Jahre 1217. diesen Titel verlieh, beherrscht. *b)* — Unter dem serbischen

f) Vgl. die Diätal-Acten v. J. 1802. 53. Sitz. Nr. 39. p. 247. u. folg. so wie die kön. Resol. auf das darauf bezügliche Postulat v. 17. Oct. d. J. ferner jene der Reichstäge v. J. 1827. u. 1830. nebst Orosz Ges. Körper II. 52. etc.

a) Der im §. 11. unter der allg. Literatur angeführte (Literärische) Anzeiger vom Jahre 1799. enthält S. 80—100. Vorbereitungs-Kenntnisse zur Geschichte Serbiens, dann die ebendaselbst bezeichneten Werke von Gebhardi III. 526. — Engel III. — Palma S. 32. — Stritter II. 111—418. u. a. m. handeln ebenfalls von der Geschichte Serbiens.

b) Der erste König Serbiens hiess Bndimir, sein Vorfahr Svetimir war noch blos Despota und musste dem griechischen Kaiser huldigen und Kriegsdienste versprechen; übrigens war die Gewalt des Königs durch die Bane und Zupane beschränkt. Die Nachkommen dieses Königs besassen das

Könige Simon Stephan entstand, unbekannt aus welcher Ursache? ein Krieg zwischen ihm und dem König von Ungarn, Emerich, in Folge dessen ein Theil Serbiens von dem letztern erobert, über den andern Theil aber einer der Söhne des vorigen Königs als Despot von Serbien, doch unter der Oberhohcit Ungarns, eingesetzt wurde. *c)* — Von da an nannten sich die Könige Ungarns zugleich Könige von Serbien, und übten — trotz aller Wechselfälle dcs Glücks — ihr Recht der Oberherrlichkeit über dasselbe, nach dem Zeugnisse der Geschichte *d)* aus, doch wurden die Unterkönige oder s. g. Despoten Serbiens den ungar. Reichsbaronen

---

Reich bis gegen Ende des X. Jahrhunderts. — Im Anfange des XII. Jahrhnnderts machte Georg, der König Serbiens, Uroschen, den Fürsten von Chulm nnd Ban von Tarnowa, zum Statthalter über das eroberte Rascien. Urosen's Sohn, Deses, war Stammvater des nemagnaischen Geschlechts, welches fast alle serbischen Provinzen vereinigte, aus demselben ein Reich bildete nnd vom Pabst Innocenz III. im J. 1217. den kön. Titel erhielt. — Diese Familie starb am Ende des XIV. Jahrh. aus, als Serbien schon nnter der Oberhoheit der ungar. Könige stand. — S. Gustermann am a. O. §. 125.

c) Zn Serbien gehörte zu jener Zeit auch das Herzogthum oder Banat von Machow, sowie jenes von Borsnch nnd Krucho; Matsowa hiess dazumal ein Gebiet von West-Serbien, zwischen den Flüsschen Drina nnd Colubra gegen Bosnien zu, sowie die zwei letztern Banate von Borsuch nnd Krncho den östlichen Theil Serbiens, gegen Bulgarien hin, bildeten. — S. Katona orit. Gesch. II. B. S. 277. — Diese Banate werden in der Geschiohte des XII. bis XIV. Jahrhunderts häufig erwähnt. So in Verb. Trip. I: 94. in dem Decr. des K. Mathias Corv. vom J. 1478: 11. und im Wladisl. II. Decr. vom Jahre 1490: 33. — ja dass das Banat v. Machowa zu jener Zeit mit Ungarn noch im engern Verbande als selbst Serbien stand, bezengen mehrere Urkunden aus jener Zoit, die Madarassy in s. crit. dissert. 3. S. 112—117. näher anführt. — So ist es auch urkundlich erwiesen, dass Bela IV. seinem Schwiegersohne Ratislav, Herzoge von Galizien, auch das Banat v. Machow verliehen habe, daher dessen Gemalin Anna in einem Schreiben Pabst Urban vom Jahre 1264: dncissa Galiciae, et Domina de Bosna et Machow genannt wurde. — Eben so verlieh dasselbe Banat v. Machow, welches K. Stephan V. seinem Neffen Bela, sammt Bosna früher verliehen hat, später K. Ladislaus IV. abermals seiner Mutter Elisabeth, im Jahre 1260. die er in der Schenkungs-Urkunde als »Reginam Hungariae majorem, ac ducissam de Machow et de Bosna« bezeichnet etc. woraus die obige Wahrnehmung sich ziemlich deutlich herausstellt.

d) Einige dieser historischen Belege sind: 1) Weder Emerich noch Andreas II. gestatteten, dass der Pabst dem serbischen Mega-Znpan den Königstitel beilege, wesswegen Emerich selbst den Titel eines Königs von Serbien annahm. 2) Der serbische K. Milotin Uros entzog sich der Oberherrlichkeit des ungar. K. Carl Robert, aber dieser zwang ihn Ungarns

Wojwoden und Banen der Nebenländer an Rang und Ehren gleich gestellt. — Diese Verbindung Serbiens mit dem Königreiche Ungarn dauerte seitdem bis über die Hälfte des XV. Jahrh. fort, wo es sich nach und nach, gleich so vielen andern benachbarten Ländern, von der Uebermacht der Türken bedroht und zuletzt auch bewältigt sehen musste. — Längere Zeit nach der Schlacht von Mohács, wo Serbien unter die Botmässigkeit der Türken gerieth, wurde ein Theil desselben unter K. Karl III. durch den Passarovitzer Frieden v. J. 1718. den Türken wieder abgewonnen, musste jedoch, bei veränderten Glücksumständen, durch den doppelten Frieden von Belgrad v. J. 1739. und 1790. ihnen abermals, obgleich im Einvernehmen mit Russland, unter besondern, der christlichen Bevölkerung günstigern, Bedingungen überlassen bleiben.

Bosnien, von dem Flüsschen Bosna, in Urkunden öfters auch Rama *e)* genannt, vor der Einwanderung der Ungarn lange Zeit

---

Oberherrlichkeit wieder anzuerkennen im J. 1320. 3) Der Despota Serbiens Stephan Brankovich focht unter K. Sigmund's Fahne bei Nikopolis im J. 1396. gegen den Padischah Abu-Yazid. 4) Mathias Corv. entschied den Streit über die Nachfolge in Serbien auf einem ungarischen Landtage etc. S. Du Fresne Illyricum. — Gebhardi Geschichte. III. 634. Fol. 5) Die von Raynald in s. Werke zum J. 1271. angeführte Urkunde über den zwischen K. Stephan V. und Ottocar von Böhmen geschlossenen Frieden führt unter den übrigen Titeln auch jenen eines K. von Serbien ausdrücklich an, so wie 6) die von Engel in dessen Ms. Stil. Cancel. III. 370. enthaltene Urkunde K. Sigmund's über das mit Stephan Lazarevics, Despota von Rascien, abgeschlossene Bündniss unumwunden das den Königen Ungarns über Serbien gebührende Recht der Oberherrlichkeit darstellt u. m. a. dergl.

e) Dem ungeachtet sind Bosnien und Rama zwei verschiedene Länder. Die Herzegowina und Chulm machten Rama aus, aber Alles, was die Ungarn später von Bosnien eroberten, legten sie zu Rama, daher heisst Bosnien im ungar. Kanzleistyle auch jetzt noch Rama. — In der Pragmatical-Verordnung vom 6. Aug. 1806. hat Bosnien oder Rama nur einen Schild. — Ueber Bosnien vgl. Ritter (Paul) Bosnia captiva, sive regnum et interitus Stephani ultimi R Bosniae. Tirn. 1712. 4. — Mejern (J. G. v. Berghen) Spicilegium observationum hist. geographicarum de Bosniae regno Hungarici quondam juris. Lugdun. 1737. 4. — Schimek (Max.) Geschichte des K. Bosnien und Rama. Wien. 1787. 8. — Dazu noch Kurze geogr. statistische Beschreibung des: K. Bosnien. Wien. 1789. 8. — Assemanni Calendar. T. IV. P. I. — Ferner Engel III. — Farlati IV. 37—90. — Gebhardi III. 708. — Palm 28. — Stritter II. — Gustermann I. §. 103. — Madarassy etc.

der Oberhoheit der Despoten Serbiens unterthänig, später jedoch von diesen unabhängig und von eigenen Banen verwaltet, scheint Bela III. — unbekannt jedoch wann? und unter welchem Rechtstitel? — so wie später das Herzogthum Chulm K. Andreas II. der ungar. Krone erworben zu haben. — Herzegowina und Chulm machten damals Rama aus. — Unter K. Bela II. war das eigentliche Bosnien noch unter serbischer Hoheit, aber K. Bela III. Nachfolger haben nach dem Zeugnisse der Geschichte oberherrliche Rechte über Bosnien im vollen Masse ausgeübt. *f)* — Anfangs wurde auch diese Provinz durch Bane, oder auch Mitglieder des königl. Hauses, unter herzoglichem Namen, später auch durch Könige, die jedoch den Königen von Ungarn zinsbar waren, beherrscht. — Im Jahre 1463. brach Sultan Mahomet mit grosser Macht in Bosnien ein, bewältigte den damaligen König Stephan, der dabei auch sein Leben verlor, und unterwarf sich in kurzer Zeit das ganze Land, welches jedoch der heldenmüthige Mathias Corvinus im Kurzen dem übermüthigen Erbfeinde wieder entriss, und dem K. Emerich, einem Sohne des gefallenen K. Stephan, zur Verwaltung übergab. — Endlich aber, nach der unglücklichen Schlacht

f) Zum Beweis dessen mögen folgende hist. Thatsachen dienen: 1) Die nachfolgenden Könige Ungarns seit Bela III. führten den Titel v. Rama d. s. Bosnien in der Kanzleisprache. — 2) K. Emerich befahl dem Bane Kulin (1199.) sich zu Rom wegen der Anhänglichkeit an die Patarener zu rechtfertigen, und solche nicht mehr zu dulden bei Strafe von 1000. Mark Silber. — (S. Schreiben des P. Innocenz III. in Pray's Annal. reg. I. 191.) — 3) Andreas II. bestätigte im J. 1208. den von den Bosniern gewählten Ban Zibislaw, aber dessen Sohn Minoslaw hat 4) Bela IV. im J. 1244. abgesetzt, weil er sich von den Spalatensern wider die Stadt Trau gebrauchen liess, und ernannte an dessen Stelle Kotromann zum Bane Nord-Bosniens. 5) K. Stephan V. machte seiner Schwester Sohn Bela zum Ban, und 6) Ladislaus IV. bestimmte sogar Bosnien zum Witthume seiner Mutter Elisabeth, aber die Banswürde verlieh er Kotromann's Sohne Stephan. 7) Durch Verbindung von Nord- und Süd-Bosnien gab K. Karl Robert Gelegenheit zur Errichtung des K. Bosnien, und Stephan's Neffe und Nachfolger Twartko II. liess sich im J. 1376. mit Einwilligung des K. Ludwig I. eine kön. Krone aufsetzen, versprach aber die Oberhoheit des ungar. Königs anzuerkennen. 8) Die bosnischen Könige Bibischia und Twartko III. mussten dem K. Sigmund huldigen. 9) Der K. Stephan Thomas gelobte im J. 1444. zu Bohowatz Treue der ungar. Krone, dem Könige aber seine Völker in Bereitschaft, und seine Festungen stets offen zu halten etc. — Vgl. Schimek, Pray, Oest. Plutarch II 144. Gustermann am a. O. §. 104. etc. etc.

bei Mohács, wurde abermals ganz Bosnien unter das Joch der türkischen Botmässigkeit gebeugt, ohne dass die Kriegsereignisse der drei letzten Jahrhunderte eine günstigere Aenderung in der politischen Lage dieses Landes zu bewirken vermocht hätten.

Bulgarien, von den einst an der Volga herumirrenden nomadischen Volgaren oder Bulgaren so benannt, übertrug diese Benennung auch auf die neuen Gebiete, die dasselbe Volk später am Pruth und der Donau, und zuletzt zwischen dieser, dem schwarzen Meere und dem Berge Hämus in Besitz genommen, und darauf auch kurz vor der Ankunft der Ungarn ein nicht unbedeutendes Reich gegründet hat; dessen König Simon die ersten Kämpfe mit den unter Arpad's Anführung an der Donau heranziehenden Ungarn zu bestehen hatte. *g)* — Auch unter dem heil. K. Stephan bedrohten die Bulgaren das neue Nachbarreich mit einem Einfalle, wurden indessen bald zur Ruhe gewiesen. *h)* —

---

g) Ueber den ersten Ursprung und die weitern Schicksale des K. Bulgarien noch vor der Ankunft der Ungarn in den Donaugebieten geben nähere Auskunft: Assemanni Calendarium T. II. P. 2. c. 2. et T. III. P. 2. c. 6. — Gebhardi IV. B. S. 1—232. — Palma a. a. O. S. 92. — Stritter ebenf. II. B — Thunmann: Untersuchungen über die Geschichte der östl. europ. Völker. I. Th. Leipz. 1774. 8. S. 35. ff. — Gustermann I. §. 105. 106. u. 126. etc.

h) Dieser Conflict zwischen den Bulgaren und Ungarn wird zwar von den auswärtigen Geschichtschreibern in Zweifel gezogen, dagegen jedoch eingeräumt, dass noch vor St. Stephan im J. 969. die Bulgaren von dem russischen Grossfürsten Swatoslaw gezwungen worden sind, ihm Zins zu entrichten und Kriegsdienste zu leisten, wovon sie im folg. Jahre durch den griech. Kaiser Joh. Zimisces zwar befreit, aber ihr Land selbst zu einer griechischen Provinz wurde, und solches auch nach einer wiederholten Befreiung, und abermaligen Unterjochung durch den K. Basilius im J. 1018. verblieb, bis es ihnen nach mehrmaligen Versuchen dennoch gelang sich im XII. Jahrh. von den griech. Kaisern unabhängig zu machen, unter der Anführung eines vornehmen Bulgaren Asan, der sich im J. 1185. zum Könige aufwarf, nach dessen Ermordung dann dessen Bruder Kallojohannes den Bulgaren-Thron bestieg, dann Serbien und Rascien erobern wollte, aber hierüber in Conflict mit K. Emerich gerieth und dadurch Anlass zu den ferneren Ansprüchen der Könige Ungarns auf Bulgariens Oberherrlichkeit gegeben haben mag, obgleich Bulgarien auch später seine eigenen Könige behielt. — Einer dieser Könige, Joh. Alexander, theilte noch bei seinem Leben das Reich unter seine Söhne Strascimir, Asan und Sismann im J. 1353. — Der erste bekam Widdin und die an der Donau liegenden Städte, Sismann das mittlere, der dritte das übrige Bulgarien. — Als der erste die Oberherrlichkeit Ungarns nicht anerkennen wollte, wurde er dazu durch K. Ludwig I. gezwungen. — Unter K. Sigmund

Als später von den nachfolgenden immer mächtigeren Königen Bulgariens sogar der Besitz Serbiens und Rasciens angestrebt wurde, entstand ein Krieg zwischen Ungarn und Bulgarien, in Folge dessen der ungar. König Emerich, Serbiens Oberherr, den Bulgaren nicht nur die serbischen Eroberungen abnahm, sondern selbst einiger bulgarischer Bezirke sich bemächtigte; was in späterer Zeit seinen Nachfolgern, insbesondere Bela IV. u. Stephan V. (obgleich unbekannt bei welcher Gelegenheit, und aus welchem Rechtstitel?) Anlass gegeben haben mag, über Bulgarien überhaupt eine Oberhoheit anzusprechen, indem sie sich seit d. Jahre 1260. Könige von Bulgarien nannten, obgleich das letztere seine eigenen Könige — grösstentheils unter Ungarns Oberhoheit — bis gegen Ende des XV. Jahrh. behielt; wie aus dem Benehmen des ungar. K. Ludwig I. gegen den besiegten und gefangenen Bulgarenkönig, der wieder Unterwürfigkeit gelobte, und in sein Reich eingesetzt ward, erhellt. — Aber die grossen Niederlagen, die die Ungarn unter K. Sigmund bei Nikopol, unter Wladislaw I. bei Varna, und unter Ludwig II. bei Mohács von den Türken erlitten, brachten auch Bulgarien in eine mehrhundertjährige Knechtschaft, aus der sich das unglückliche Land allein, ohne fremde Hilfe, bis jetzt nicht zu entwinden vermochte.

§. 14. — Cumanien oder Walachei, Moldau, Bessarabien. a)

Auf Cumanien hat den ersten Rechtsanspruch der Krone Ungarns für sich und seine Nachfolger Bela IV. begründet. — Die Cumanen, ein seit der Völkerwanderung an der untern Donau

---

nahm schon der Sultan Murad dem bulg. K. Scismann das Land Zagora weg. Sultan Abu-Yazid eroberte später Widdin, Nikopol, Silistria etc. und als Sigmund im Frieden v. 1391. alle Eroberungen den Türken überlassen musste, blieb Bulgarien sammt den übrigen Nebenländern an der Donau ohne allen Schutz, und musste sich unter das türkische Joch beugen, unter dem es bis auf unsere Zeit, durch mehr als drei Jahrhunderte, verblieb.

a) Zur Aufhellung der zwischen Ungarn und den Donaufürstenthümern bestandenen Rechtsverhältnisse können insbesondere folgende Schriften dienen: Cara histoire de la Moldavie et de la Valachie avec un dissertation sur l'état actuel de ces deux provinces, publiés par M. Bauer, Neufchatel 1781. 8. — Engel c. l. IV. Halle 1804. — Gebhardi IV. Bd. S. 233. etc. — Peysonnel observations hist. et geogr. sur les peuples barbares, qui ont habité les bords de Danube, et du pont Euxin. Paris 1765. 4. — Pray diss. in Ann. vet. p. 133. seq.

herumirrendes Volk, *b)* hatten im XI. und XII. Jahrhunderte ihre eigenen einheimischen, meist auch ganz unabhängigen Könige; aus Furcht vor den heranstürmenden Mongolen verliessen sie ihre bisherigen Wohnsitze — die heutige Walachei und Moldau — und zogen unter Anführung ihres neugewählten Königs Cuthen gegen Ungarn, dessen König Bela sie vorläufig durch eine Gesandtschaft um Schutz und Gastfreundschaft ersuchen liessen, zugleich versprechend, wenn der König ihrer Bitte Gehör geben würde, sämmtlich die christliche Religion anzunehmen. — Der König, erfreut über eine solche Eroberung, zeigte sich ihrem Gesuche geneigt, und wies ihnen den nördlichen, diesseits der Theiss gelegenen (seitdem unter dem Namen Klein-Cumanien bekannten) Theil Ungarns, nicht ohne Widerstreben der eigenen Bevölkerung, zur Niederlassung an. — Nun folgten die Greuel der durch den Mongolen-Einbruch herbeigeführten, beiden Völkern gleich verderblichen dreijährigen Verwüstung, nach deren Verlauf und K. Cuthens Tode sich K. Bela selbst zum König von Cumanien erklärte, und dadurch der Krone Ungarns die gerechten Ansprüche auf die alten Wohnsitze der

— Stritter c. l. II. Bd. — Sulzers Geschichte des transalpinischen Daciens, d. i. der Walachei, Moldau und Bessarabien, III. Thle. Wien. 1781. 8. — Filstich sched. de Valachorum hist. Jen. 1743. 4. — Gradelehni Hungariae, Moldaviae, Valachiae Chronica. Francof. 1665. 4. — Verantii A. de situ Transilv. Moldaviae etc. Kovachich T. II. — Schurzfleisch de Juonia Valach. in ejusd. opp. p. 709—720. — Raicevich osserv. stor. geogr. salla Valachia et Moldavia. Napoli 1788. 8. — Bauer memoires hist. geogr. sur la Valachie, Francof. 1778. 8. — Thunmann Unters. Berlin. 1772. 8. — Dracole Waida etc. — Gustermann ungar. Staatsr. §. 114. etc.

b) Gaad — einer der serbischen Fürsten von Bundyn oder Widdin — herrschte gegen Ende des IX. Jahrh. am Flusse Körös bis über Orsova und von der Theiss bis in die heutige Walachei. — Tuhutum, einer der sieben ungar. Stammfürsten, überwand Gaaden und eroberte dessen Gebiet; gleiches Glück hatte er wider Menumoruten, einen chazarischen Fürsten, dessen Land zwischen der Theiss, der kleinen Samos und Körös lag. — Auch den Fürsten Gelu besiegte er, welcher in den jetzt siebenbürgischen Gespanschaften Szolnok, Kolosvár und Maros-Vasárhely regierte; Arpad überliess dem Sieger alle diese Länder erblich, doch unter ungar. Oberhoheit; Tuhutum besass also ein Gebiet, welches die heutige Biharer Gespanschaft, und das Land zwischen der Theiss, Donau, dem obern und untern Walde der Walachei begriff; dessen Urenkel Gyula, Fürst von Siebenbürgen, warf sich zum Haupte der Missvergnügten auf gegen den heil. Stephan, und verlor darüber seine Freiheit und das Land, wie unten bei Siebenbürgen das Weitere vorkömmt.

Cumanen erwarb, die er und seine Nachfolger auch durch fortgesetzte Ausübung ihrer Oberhoheit über jene Länder stets aufrecht zu erhalten wussten. *c)* — Insbesondere

Die Walachei, die schon vorher unter den Arpadischen Königen der Krone Ungarns zinsbar war, wurde auch in der zweiten Periode vom XIV—XVI. Jahrhundert mehrmals, wo ihre Bane sich der Oberhoheit Ungarns zu entziehen suchten, zuerst durch Carl I. dann dessen Sohn Ludwig I. endlich von K. Sigmund und Mathias Corvinus zu der pflichtmässigen Unterwürfigkeit zurückgebracht. — Nach dessen Tode und besonders nach der unglücklichen Schlacht von Mohács wurde auch diess Land eine Beute der Türken, die das Land gewöhnlich einem der meistbietenden Griechen als Hospodar zur Verwaltung überliessen. — Carl der III. hat zwar einen Theil davon wieder den Türken abgenommen, aber auch dieser musste bei dem ungünstigen Ausgange des folgenden Krieges wieder demselben Erbfeinde überlassen werden.

Auch der Moldau *d)* sowie Bessarabien ward unter der Hoheit der ungar. Krone ein ähnliches Loos wie der Walachei zu Theil. — Es ist historisch erwiesen und gewiss, dass diese beiden Länder unter Carl I. und Ludwig dem I. sich den ungar. Königen treu bezeigten, später jedoch, besonders seit dem XV. Jahrhundert

---

c) Das walachische Land besassen die ungarischen Könige bis über die letzte Hälfte des XIII. Jahrh. und regierten selbes durch mehrere Bane. — Pray in s. Dissert. S. 133 und 138. führt die Letztern vom J. 1249—1514. an. — Der erste urkundliche Beweis, dass die Könige Ungarns Herren der Walachei waren, ist eine Urkunde des K. Bela IV. vom J. 1247. durch welche er dem Johanniter-Orden einen Theil der Walachei unter gewissen Bedingungen übergab, sich doch die Hälfte der Nutzungen und Einkünfte vorbehielt. — Den Wojwoden Bazarad, der sich gegen Carl I. auflehnte, führte Ludwig I. wieder zur Unterwürfigkeit mit Tributleistung zurück; auch K. Sigmund zwang den Wojwoden Mirko die Oberherrlichkeit der ungar. Krone anzuerkennen; derselbe belehnte nach dessen Tode seinen natürlichen Sohn Radulo oder Drakula im Jahre 1430. mit derselben Würde, von der ihn Johann Hunyndy als ungar. Statthalter wieder entsetzte, weil er in seiner Treue gegen Ungarn nachliess. — Der Wojwode Vlad huldigte im J. 1453. dem K. Ladislans Posth. auf dem Landtage; ja noch in den Jahren 1596. 1601. verlieh der K. Rudolf den Wojwoden Michael und Radulo die Walachei, und empfing von ihnen die Huldigung zu Prag. — Vgl. Pray, Katona, Gebhardi etc. a. a. Orte.

d) Diesen Namen führte das Land erst seit dem XIV. Jahrhunderte von dem Flüsschen Moldava, welches in den Sereth fällt. S. Gebhardi IV. 499. etc.

und nach dem Tode des Mathias Corvinus, schwankte die Treue ihrer Fürsten zwischen Ungarn, der Türkei und Polen — je nachdem sie ihr Interesse dabei fanden — bis endlich im J. 1530. das Land sich dem Padischah Soleymann unter der Bedingung unterwarf, dass die Landesverfassung, Gesetze, Einkünfte und Religion unverletzt bleiben, der Hospodar von den Bojaren gewählt, und vom Grossherrn bestätigt werden solle; welcher Schutzherrschaft später unter denselben Bedingungen auch die russische Macht traktatenmässig theilhaftig wurde. — Uebrigens verdient noch bemerkt zu werden, dass in Folge der letzten Friedensschlüsse zwischen der Pforte, und den nordischen Mächten, ein Theil der obern Moldau, unter dem Namen Bukowina, an Oesterreich, so wie ein Theil der untern Moldau an Russland abgetreten wurde. *e)*

§. 15. — Galizien und Lodomerien. *a)*

Galizien — oder wie es in der Landessprache hiess — Halitsch, eine in Klein-Russland an dem Flusse Dniester gelegene Provinz,

e) Nach dem Abzuge der Ungarn aus diesen Ländern, die ihre zweite Niederlassung oder Heimat in Europa unter dem Namen Atelkuzu ausmachten, gegen Ende des X. Jahrhunderts, wurden dieselben von den Petschenegen, und als diese später mit den Walachen in die Wälder sich zurückzogen von den nachrückenden Cumanen in Besitz genommen, die nun auch die benachbarten Ungarn im XI. Jahrhunderte beunruhigten, doch von diesen unter dem heil. K. Ladislaus besiegt, einstweilen zur Ruhe gezwungen wurden. — Nach dem Einfalle und Abzuge der Mongolen im XIII. Jahrh. boten diese Länder blos eine Wüste dar, die K. Bela IV. kraft seiner Oberhoheit über dieselben theilweise erst den Johanniter-Rittern zur Colonisirung im Jahre 1247. überliess, später jedoch, als diese jenem Zwecke nicht genügen konnten, sammt Siebenbürgen seinem Sohne, nachmaligen K. Stephan V. im J. 1262. zur Verwaltung übergab, welcher von dieser Zeit an den Titel eines Herzogs von Siebenbürgen und Herrn der Cumanen führte. Doch gelang es erst Ludwig dem Grossen nach mehreren Feldzügen die Oberherrlichkeit der ungar. Krone über die heutige Moldau, Walachei und Bessarabien durch einen Vergleich, der denselben ihre relative Unabhängigkeit unter eigenen Wojwoden sicherte, fester zu begründen, bis nach der Schlacht von Mohács durch die Uebermacht der Türken die feile Verwaltung der Hospodare über diese Länder eingeführt wurde, die sich trotz aller Wechselfälle der Kriege und Friedensschlüsse bis zum XIX. Jahrhundert grösstentheils, wenn gleich unter manchen Anfechtungen der europ. christl. Mächte, behauptete. — S. Pray, Gebhardi, Stritter, Engel, Fessler, Gustermann o. a. W.

a) Als Hauptquellen für die nähere Kenntniss der zwischen diesen Ländern und Ungarn einst bestandenen und noch bestehenden staatsrechtlichen Verhält-

auf welche die Krone Ungarns bereits unter K. Ladislaus I. und dessen Nachfolgern im XII. Jahrhundert einige Ansprüche, die jedoch nicht behauptet werden konnten, erworben zu haben vermeinte, wurde unter K. Bela III. neuerdings und fester an dieselbe geknüpft, als die Stände Galiziens, um der Tirannei des rohen und grausamen Wladimirs, und der Oberherrschaft Polens zu entgehen, den Schutz des ungarischen Königs Bela, und dessen zweiten Sohn Andreas sich zum Landesfürsten erbaten; worauf dieser auch im J. 1185. mit einem Heere nach Galizien kam, seinen Nebenbuhler, den Lodomerischen Fürsten Roman verdrängte, und sich dann von den beiden Ländern huldigen liess. — Als derselbe Andreas später im J. 1205. selbst den ungar. Thron bestieg, erbaten sich die Stände Galiziens und Lodomeriens abermals dessen zweiten Sohn Colomann — in Form einer s. g. Secundo genitur — zum Landesfürsten, der jedoch die Oberhoheit der ungar. Krone durch seine Gegenwart bei der Krönung seines ältern Bruders K. Bela IV. förmlich anerkannte, welches Band überdiess durch die doppelte Heirat Colomann's mit der Salome, Tochter des Krakauer Fürsten Lascy, und Bela's IV. mit Marien, Tochter des kleinrussischen Fürsten Micislaw, noch mehr verstärkt und befestigt wurde; daher auch nicht mit Unrecht sowohl Bela III. als Andreas II. und dessen Nachfolger den Titel eines Königs von Galizien und Lodomerien annahmen und fortführten. *b)*

---

nisse verdienen folgende besondere Beachtnng: (Benczúr, oder nach andern Adam Kollár) Jurium Hnngariae in Russiam minorem et Podoliam praevit explicatio. Vind. 1772. auch deutsch unter dem Titel: Vorläufige Ausführung der Rechte des K. Ungarn auf Klein- oder Roth-Reussen und Podolien. Wien 1772. — Engel: Geschichte von Halitsch nnd Wladimir. II. Thle. Wien. 1792. — Gebhardi III. p. 276—339. — Hoppe: Aeltere nnd neuere Geschichte d. Kön. Galizien nnd Lodomerien. Wien. 1792. — Palma: a. a. O. p. 33. — Madarassy: Dissert. 3. p. 47—58. — Gnstermann: Staatsr. §. 107—110. — Horváth Ign. Instit. §. 40—48. — Fejér: Cod. diplom. T. IX. vol. IV. in pro Galicia ac Lodomeriae cnm R. Hung. nexus etc. praemittitur. — Was übrigens Thnrócz in s. Chron. P. 2. c. 58. anführt: dass Roth-Reussen noch vor K. Bela III. und zwar durch den heil. Ladislaus an die Krone Ungarns gebracht worden sei, wird dnrch die meisten Geschichtschreiber jener Zeit als unerwiesen bezeichnet. — Dass hingegen Bela III. den Titel eines Königs von Galizien schon geführt habe, wird nebst andern Beweisen aus der zwischen der Stadt Jadra und Arba abgeschl. Friedens-Urkunde ersichtlich, die Lucius in s. W. L. III. c. 12. anführt.

b) Gustermann stellt im 109. §. s. nngar. Staatsrechts hier die Ansicht auf, dass die hier angeführte Erwerbung Galiziens nnd Lodomeriens

In demselben Verhältnisse zu Ungarn blieben diese Länder bis zur Regierung des K. Ludwig I. der kraft eines Familien-Vertrags dem polnischen Könige Casimir III. den Besitz Galiziens auf Lebenszeit überliess, nach dessen Tode jedoch beide Länder wieder durch besondere Statthalter verwalten liess; deren Treulosigkeit jedoch nach des Königs Tode es dahin brachte, dass beide Länder nicht an Ungarn, sondern an Polen, als Mitgift der poln. Königin Hedwig, der jüngern Schwester der K. Maria v. Ungarn, anheimfielen, und im Besitze desselben Königreichs Polen, sammt den vom K. Sigmund an dasselbe verpfändeten XVI. Zipserstädten, bis in die Zeiten M. Theresia's verblieben; *c)* welche

durch K. Bela III. und Andreas II. nicht zu Gunsten der Krone Ungarns, sondern nur der königl. Familie der oben genannten Erwerber, in Form einer Secundo-Genitur stattgefunden habe etc. welche Ansicht jedoch, trotz der angeführten Gründe, durch Madarassy in dessen Dissert. S.48—58. so ziemlich richtig widerlegt wird; dessen Meinung zu Gunsten der Krone Ungarns nicht nur durch einen ziemlich genügenden Urkunden-Beweis aus jener Zeit, sondern auch im diplomatischen Wege durch die in dem Besitzergreifungs-Patente der K. M. Theresia vom 11. Sept. 1772. und dem Theilungs-Vertrage zwischen Oesterreich, Russland, Preussen, und dem K. Polen vom 18. Sept. 1773. klar ausgesprochene Erklärung, dass jene Länder kraft des der Krone Ungarns darauf gebührenden Rechtes, wieder in Besitz genommen werden, volle Bestätigung findet. — Allein daraus folget noch nicht, dass jener staatsrechtliche Verband der beiden Länder mit der Krone Ungarns, statt einer persönlichen, gleich eine vollkommen reelle Union oder Einverleibung derselben mit Ungarn in sich begreife, wie Einige meinten, da sich kein einziger, obwohl von den ungar. Reichsständen in den Landtägen vom J. 1802. 1807. 1827—30. etc. emsig nachgesuchter Beweis dafür auffinden lassen wollte, dass Galizien je an den ungar. Reichstägen durch seine Vertreter Theil genommen, dass es zu der Contribution des Reiches beigetragen hätte, oder dass die Streitsachen dieser Länder je vor die höhern Justizbehörden Ungarns gebracht worden wären etc. was Alles wohl hätte geschehen müssen, wenn jene Länder dem ungar. Reiche je wirklich incorporirt oder einverleibt gewesen wären. — Dass übrigens diese Frage in unsern Zeiten, wo keine Patrimonial- oder Familien-Reiche im strengen Sinne mehr anerkannt werden, und bei dem unbezweifelten Besitzrechte des österreichischen Herrschers, mag solcher nun diese Länder als König von Ungarn oder als Kaiser von Oesterreich besitzen, viel weniger praktische Bedeutung als ehemals habe, dürfte wohl eben so als richtig anerkannt werden, wie jene der Opposition, dass sie dennoch für alle Zeiten und Fälle nicht ganz ohne Bedeutung sei.

c) Die Beweisgründe, welche die polnischen Geschichtschreiber den Ansprüchen der ungar. Krone an diese Länder entgegenstellen, indem sie

Königin dieselben zusammen bei Gelegenheit der ersten Theilung Polens im Jahre 1772. und 1773. als unbezweifelt der Krone Ungarns angehörige Gebiete glücklich zurückerlangte, die letztern XVI. Städte auch ohne Anstand dem Zipser Comitate einverleiben, Galizien jedoch und Lodomerien unter österreichischer Verwaltung liess; wobei es auch bis jetzt, ungeachtet aller Anforderungen und Bemühungen der ungar. Stände, die eine ähnliche Incorporation auch hinsichtlich dieser Länder auf den Reichstägen vom J. 1791. 1802. 1825. 1830. etc. zu erwirken strebten, verblieben ist.

§. 16. — Siebenbürgen.

Jenes Landgebiet, das man heut zu Tage unter dem Namen Siebenbürgen begreift, war zu den Zeiten der Römer ein Theil Daciens, den K. Trajan zu einer römischen Provinz machte, Kaiser Aurelian hingegen bald wieder an die Barbaren verlor. — Mit dem Beginn der grossen Völkerwanderung im IV. Jahrhundert begann die Wechselreihe der zeitweiligen Besitzer Siebenbürgens. in den Hunnen, Gothen, Avaren, Chazaren, Petschenegen, bis solche endlich im IX. X. Jahrh. durch die Ungarn zum Abschlusse gelangte; von denen dieses Land — von den sieben Burgen ihrer Herzoge — Siebenbürgen, oder auch das Land über den Wäldern — Trans- und Ultra-Sylvania — benannt wurde. *a)*

---

behaupten, dass die letztern theils durch Verjährung, theils die spätern Friedensschlüsse als erloschen anzusehen wären, hat schon Palma in s. Not. rer. hung. T. III. d. 523. und Jgn. Horváth in s. Instit. J. publ. H. §. 45—47. nicht uneben widerlegt, nur muss in Hinsicht des Letztern bemerkt werden, dass seine Behauptung, die er, gestützt auf Pray's Aeusserung: »administrationem harum ditionum olim per Vojvodas ad normam legum patriarum obtinuisse« in dessen Annal. vet. Hunn. Avar. et Hung. dissert. 7. — wagte, vor einer schärfern Critik nicht stichhältig sei; wie diess Madarassy in s. dissert. I. p. 145. etc. umständlicher nachweist.

a) Ueber die Geschichte Siebenbürgens, und dessen staatsrechtliches Verhältniss zu der Krone Ungarns können folgende Werke die besten Aufschlüsse ertheilen: Chronika (Siebenbürgische) und Kriegshändel zu Wasser und zu Land etc. Wallstadt 1596. — Poysardi J. J. historia chronologica Pannoniae oder Ung. und Siebenb. historia seit der Sündfluth bis Rudolph II. Ofen. 1607. 4. — Toppeltini origines et occasus Transilvanorum. Lugos. 1667. 12. etc. Viennae 1762. 8. und noch and. Ausg. die im Felmer proleg. §. 3—12. stehen. — Gradelheni, hungarische, siebenbürg. moldau. walachische Chro-

— Unter den ungar. Herzogen wurde Siebenbürgen gleich andern eroberten Gebieten durch seine eigene Fürsten verwaltet, deren einer der letzten Gyula, aus Hass gegen das römisch-katholische Kirchenthum, die Waffen gegen seinen Onkel den heil.

---

nika. 6. Thle. Frankf. 1665. 4. — Franckii Breviculus originum nationum, et praecipue Saxonicae in Transilvania cum nonnullis aliis observationibus e ruderibus privilegiorum et historicorum desumptus. Cibinii 1696. — Helmstadii 1697. — Gedani 1701. etc. in 12. — Graffii disputatio de Transilv. Altdorf. 1700. in 4. — Krecknitz: Totius Principatus Transilv. descriptio. Francof. 1688. in 12. — Schurzfleisch: opera hist. politica antehac separatim edita nunc 1. volumine conjuncta. Berol. 1699. 4. — Hieher gehören nur propositiones hist. geographicae de Transilv. S. 327. — Felmer: Primae lineae M. Princip. Transilv. hist. antiqui, medii, et recentioris aevi exhibentes, et illustrantes. ab A. 374. usque ad A. 1765. Cibinii. 1780. 8. — Fasching: Dacia vetus e probatis scriptoribus deprompta. Part. V. Claudiop. 1725. 8. — Ejusdem: Dacia nova etc. Claudiop. 1743. 8. — Neue ungar. und siebenb. Chronika. Frankf. 1764. 4. — Gebhardi: Geschichte etc. III. Theil. S. 1—275. — Haner: Das königliche Siebenbürgen. Erlang. 1763. 4. — Hohenhausen: Alterthümer Daciens aus den Zeiten, als dieses schöne Land die Römer regierten. Wien. 1775. Fol. — Illia: Ortus et progressus variarum in Dacia gentium ac religionum cum principibus ejusd. Claudiop. 1730. 12. und 1764. 8. — Benkö: Transilvania sive M. Trans. Principatus, olim Dacia mediterranea dictus. Vind. 1778. TT. II. 8. — Schlötzer: Kritische Sammlungen. Götting. 1795. — Lebrecht: Die Geschichte von Siebenbürgen in Abendunterhaltungen für's Volk. I. Th. Hermaust. 1791. 8. — Marienburg: Kleine siebenb. Geschichte zur Unterhaltung und Belehrung. Pest. 1806. 8. — Eder: Observationes criticae et pragmaticae ad historiam Transilvaniae sub regibus Arpadianae et mixtae propaginis, additis 10. excursibus ceu proleg. historiae sub Principibus Transilv. Cibinii. 1803. 8. — Siebenbürg. Quartal-Schrift. VII. Jahrg. Hermanst. 1790—1798. 8. — Siebenbürg. Provincial-Blätter. Hermanst. V. Buch. 1805—1824. — Anon. Staat von Siebenbürgen 8. Transilvania von J. Benigni v. Mildenberg und Carl Neugeboren. 5. Hefte. Herm. u. Kronst. 1833—1838. — C. Schullers Archiv für die Kenntniss von Siebenbürgen. Herm. 1841. und Archiv des Vereins f. siebenb. Landeskunde seit 1843. 4. BB. fortges. von J. Trausch. — Kovacsóczy: Arpádia. 1832—1838. 3. Bde. Kaschau. Nemzeti Társalkodó etc. endlich ausser den bekannten patriotischen Werken der Gr. Joh. und Wolfg. Bethlen: Hist. et comment. de reb. Trans. — Jos. Gr. Kemény: Erdély-ország történetei tára. 2. Bde. Klaus. 1837. und 1845. — Desselb. deutsche Fundgruben zur Geschichte Siebenb. Klaus. 1840. 2. Bde. — Kurz: Nachlese etc. — Schuller: Umrisse und kritische Studien zur Geschichte von Siebenbürgen. 2. Bde. Herm. 1840. — Neugeboren: Handb. d. Geschichte Siebenbürgens. Hermanst. 1836. 8. — Ausserdem die Werke über ungar. Geschichte v. Pray, Palma, Engel, Fessler, Majláth, Horváth, etc. etc.

Stephan erhob, von diesem jedoch besiegt, sein Land verlor, das nun mit Ungarn vereint, doch in einem sehr wüsten Zustande, durch eigene von den ung. Königen eingesetzte Wojwoden, die an Rang und Ansehen den ung. höhern Reichsbaronen gleich geachtet wurden, verwaltet, unter der Oberhoheit Ungarns bis zum XVI. Jahrh. verblieb. *b)*

In dieser langen Zeit, besonders seit dem XI. Jahrh. bildete sich in Siebenbürgen unter manchen Wechselfällen des Geschicks ein eigenes, in der Nationalität der verschiedenen Bewohner desselben tief wurzelndes Staatsleben. — Dasselbe bestand nämlich schon im XII. Jahrh. aus drei wesentlich von einander verschiedenen Theilen. Jeder derselben machte eine eigene von den andern verschiedene Völkerschaft aus. Jeder hatte seine eigenen Gesetze, Freiheiten, seine eigene von der andern unabhängige Verfassung; nur

---

b) Ueber das staatsrechtliche Verhältniss Siebenbürgens zu der Krone Ungarns, eines der schwierigsten Gegenstände des ungar. Staatsrechts, müssen ausser den oben §. 3. angeführten Erkenntnissquellen für das K. Ungarn, Croatien und Slavonien, noch insbesondere auch jene für Siebenbürgen, besonders seit es in der zweiten Periode von der Krone Ungarns abgerissen, eine neue Union, und mit der auch ein neues Staatsrecht erhielt, das bald allen drei Nationen desselben gemein, bald einer jeden einzeln eigen blieb, mit jenen verglichen, und wenigstens summarisch hier angezeigt werden; nämlich zu den gemeinen Quellen gehören: A) Die Unions-Acte vom J. 1545. zu Torda abgeschlossen und bestätigt im J. 1613. 1649. 1653. 1681. und 1744. B) Das Diploma Leopoldinum vom J. 1691. nebst andern Diplomen desselben, die zusammen zu finden sind in: Diplomata Leop. ad statum Trans. pertinentia. Claudiop. 1791. 4. — C) Das Rescriptum assec. wie das ungar. Inaug. Diplom. D) Die Alvinczische Resolution, endlich E) Die siebenb. Landesbeschlüsse oder Diätal-Artikel vom Jahre 1540—1653. zu finden in den Compilatis u. Approbatis constitutionibus. — Eigene Quellen sind: A) Für die Szekler, die ihnen vom K. Mathiás Corv. im J. 1473. und Fürst Georg Rákóczy im J. 1636. ertheilte Privilegien, nebst den auf dem Landtage vom J. 1559. für sie festgesetzten Vorrechte und leges consuetudinariae. B) Für die Sachsen: das vom K. Andreas II. im J. 1224. ihnen ertheilte Nationale (Privilegium), dann die mit den Szeklern und Ungarn im J. 1663. beschlossene Accorda, endlich die Regulativ. Punkte vom J. 1795. C) Für die Ungarn Siebenb. die ung. Reichsgesetze, nach welchen sich diese gewöhnlich auch zu richten pflegen. — Ausführlicher hierüber S. Gustermann ungar. Staatsr. I. Wien 1816. §. 66—80. — Bedeus von Scharberg die Verfassung des G. F. Siebenbürgen etc. Wien 1844. 8. — F. Schuler-Libloy: Siebenb. Rechtsgesch. 1. B. Herm. 1855. und Dósa Elek Erdélyhoni jogtudomány. III K. 8. etc. 1861. 8.

standen alle drei Völker unter der bürgerlichen Oberhoheit des ungar. Königs, als ihres gemeinschaftlichen Landesfürsten. — Uebrigens hatten damals die Ungarn eigends ihren Wojwoden, die Szekler ihren eigenen Grafen, die Sachsen ihren Comes.

Dieser politische Zustand Siebenbürgens dauerte bis auf das Jahr 1526. aber nach der unglücklichen Schlacht von Mohács und dem Falle des K. Ludwig II. entbrannte ein blutiger bürgerlicher Krieg zwischen Ferdinand I. von Oesterreich und Johann Zapolya, wegen der Krone Ungarns, der durch den Grosswardeiner Frieden vom Jahre 1538. mit einer Theilung des Reiches und Abtretung Siebenbürgens an den Letztern auf kurze Zeit beigelegt, bald wieder unter den Erben und Nachfolgern desselben, den Fürsten Siebenbürgens noch heftiger ausbrach, so dass das unglückliche Land mit seiner dreifachen Bevölkerung — aller Hilfe des selbst hilfebedürftigen Mutterlandes bar — seinem gewissen Untergange anheimgefallen schien, bis sich die drei Hauptvölker im Jahre 1545. nothgedrungen zu einem neuen Schutz- und Trutzbündniss unter einander gegen alle auswärtigen Feinde aufs engste verbanden, und in dieser neuen Union allein ihr Heil suchend und findend, bald so viel Macht und Ansehen erlangten, dass sie sich theils durch eigene Kräfte, theils im Bunde mit den benachbarten christlichen Mächten ihrer Erbfeinde der Türken erwehren, und zuletzt durch freiwilligen Anschluss an die österr. Monarchie, unter ihrem letzten Fürsten Michael Apafi, ein neues staats- und völkerrechtliches Verhältniss mit jenem Staate knüpfen konnten, um so im Vereine mit demselben und dem derselben Monarchie schon verbündeten Ungarn hoffen zu dürfen, ihre künftige Sicherheit und Wohlfahrt für alle Zeiten sicherer und fester begründen zu können. — Die weise K. M. Theresia erhob diess Land zu einem Grossfürstenthum, das seit dem letzten Unions-Versuche mit Ungarn im Jahre 1848. hoffnungsvoll einer glücklichern Zukunft entgegensicht.

§. 17. — Andere active Ansprüche der Krone Ungarns.

Ausser den bisher angeführten, mit mehr und weniger Erfolg behaupteten Erwerbungen der Krone Ungarns hinsichtlich der benachbarten Nebenländer, haben die Könige Ungarns im Laufe so vieler Jahrhunderte mehrere der benachbarten Ländergebiete unter ihre Botmässigkeit gebracht, und solche bald auf längere bald

kürzere Zeit im Besitz gehabt, bis sie derselben bei veränderten Glücksumständen wieder früher oder später auf irgend eine Art verlustig geworden. — So ist nach dem Zeugnisse der Geschichte *a)* zur Genüge bekannt, dass K. Stephan der V. nicht ungegründete Rechte auf Steiermark, so wie Carl Robert und dessen grosser Sohn Ludwig I. sogar auf das Königreich Neapel und Apulien erworben habe, welche Ansprüche jedoch nach ihrem Absterben von den nachfolgenden Königen freiwillig wieder aufgegeben worden sind. — Dasselbe fand auch in Hinsicht des Herzogthums Padua in Italien statt. — Eben so hat im XV. Jahrhundert der glorreiche ung. König Mathias Corvinus bald durch Waffengewalt, bald im Vertragswege Besitzrechte auf die benachbarten Länder: Lausitz, Schlesien, Niederösterreich, Mähren, ja selbst zum Theil an das Königreich Böhmen erworben, welche Erwerbungen jedoch sämmtlich unter dessen unmittelbaren Nachfolgern wieder aufgegeben, daher auch die Ansprüche darauf von Seite der Krone Ungarns, besonders in dem neuern Staaten-Systeme der Völker Europa's als erloschen betrachtet worden sind. *b)*

---

a) Jene, welchen die oben §. 11. Anm. a) angeführte Literatur überhaupt, so wie auch die der in den folgenden §§. 12. bis 17. angeführten Monographien insbesondere über diese wichtige Partie des ung. Staatsrechts nicht ganz Genüge leisten sollte, können und mögen ihre Wissbegierde aus der ergiebigsten Quelle unserer heimischen Literatur, dem doppelten Index librorum bibliothecae regnicolaris olim C. Franc. Széchenyi et ordine alphabetico et materiarum dig. der in Pest 1800. in drei Bänden sammt Supplementen in 8. erschienen ist, vollends befriedigen.

b) Die Ursache, warum die hier erwähnten activen Ansprüche der Krone Ungarns hinsichtlich einiger theils nähern, theils auch entferntern Ländergebiete, die einst die ungar. Könige, wenn auch nur zeitweise, unter ihre Botmässigkeit gebracht, von ihren Nachfolgern später aufgegeben oder wenigstens nicht so deutlich, wie diess hinsichtlich der in den Händen der Türken jetzt noch befindlichen Provinzen geschieht, aufrecht erhalten wurden? dürfte wohl aus den unten §. 19. Anm. e) enthaltenen Grundsätzen des allg. und positiven europ. Völkerrechts von selbst einleuchten. — So dürfte z. B. leicht zu begreifen sein, warum die unter K. Ludwig I. in Neapel und Apulien gemachten Erwerbungen, deren Rechtstitel grösstentheils nur auf den Familien-Verträgen des damals regierenden Hauses von Anjou beruhten, nach dem Aussterben dieser Dynastie in Ungarn von den Nachfolgern derselben ohne den erwähnten Rechtstitel für die Krone Ungarns nicht geltend gemacht werden konnten, sondern als erloschen aufgegeben werden mussten. — Dasselbe gilt auch von mehreren ähnlichen Erwerbungen, die in der gemischten und österreichischen Periode durch die Könige Ungarns aus dem luxenburgi-

Die s. g. passiven Ansprüche, die von den benachbarten oder auch entferntern Mächten Europa's auf die der Krone Ungarns zugehörigen Ländergebiete zu verschiedenen Zeiten erhoben wurden, werden in dem zweiten Haupttheile dieses Werkes, oder dem äussern Staatsrechte Ungarns, die ihnen gebührende Beachtung und Würdigung finden. *c)*

§. 18. — Ausdehnung, Umfang, Grenzen des gegenwärtigen Staatsgebietes des Königreichs Ungarn.

Aus den oben von §. 7. bis 11. angeführten historischen Erläuterungen ist bereits zur Genüge bekannt, dass die Grösse und Ausdehnung Ungarns — seit dessen nahezu tausendjährigem politischen Bestande in Europa — nicht immer gleich gewesen, vielmehr nach bald mehr bald weniger günstigen Zeitumständen zwischen den oben angegebenen Begriffsbestimmungen Ungarns im weitesten und engsten Sinne vielfach geschwankt habe, so zwar, dass während unter K. Ludwig I. nach dem Zeugnisse des berühmten Aeneas Sylvius, *a)* dessen Umfang sich beinahe auf alle zwischen der Ostsee, und dem adriatischen und schwarzen Meere gelegenen Ländergebiete erstreckte, derselbe während der bürgerlichen und Türkenkriege im XVI. und XVII. Jahrhunderte oft unter den engsten Begriff herabgedrückt wurde, bis er im XVIII. Jahrh. wieder wo nicht ganz die frühere, doch die mittlere Höhe, die er in der Gegenwart einnimmt, glücklich erlangt und behauptet hat. *b)*

---

schen, jagellonischen, österreichischen Regentenhause, nach dem noch damals geltenden Familien-Rechte der s. g. Patrimonialreiche, zeitweise gemacht und wieder aufgegeben worden sind.

c) S. 92—100. §§.

a) „Apud Historicos veteres reperi, regnum Hungariae florentissimum quondam fuisse, hominibus et opibus beatum, cujus tanta latitudo, longitudoque fuit, ut et a Constantinopoli marique Pontico usque ad Austriam, et a Polonia usque ad sinum Adriaticum protenderetur; in cujus ventre 7 (rectius 10.) amplissima regna claudebantur, quae a corona Hungariae tamquam feuda dependebant; ut merito quidam non tam Regem, quam Archi-Regem Hungariam habere dixerint" etc. So schrieb Aeneas Sylvius (später Papst Pius IV.) um die Mitte des XV. Jahrh. im 88. Briefe nach der Nürnb. Ausg. v. 1481. fol. — Vgl. d. 24. Ges. Art. v. J. 1498. etc.

b) Zum Beweise des hier Gesagten möge es genügen, hier nur kurz zu erwähnen, dass als unter K. Rudolph dessen Bruder Erzh. Mathias zum

Demgemäss scheidet das heutige, aus dem mehr als dreihundertjährigen Kampfe noch übrige, Ungarn mit Slavonien, dem ung. Theile von Croatien, und den ung. dalmatinischen Seeküsten, das noch viel zn wenig bekannte karpathische Kettengebirge im Norden und Nordosten von der Bukowina, und von dem ehemaligen Polen, jetzt Galizien. — Westnordwärts nahe an den Quellen der Weichsel und der Oder grenzt es an Schlesien, und bis zn der Mündung der March in die Donau, ist Mähren das nächste Nachbarland. — Im Westen Ungarns liegt ein Theil von Niederösterreich, mit dem Grenzflusse Leitha, und Steiermark, und von der südwestlichen Seite ist die Grenzlinie ein Theil von Krain nebst der Culpe herab bis Fiume. — Die Südgrenze Ungarns (Ungr. Dalmatien) ist Italien zn das adriatische Meer, und gegen die Türkei die Flüsse Unna, die Save und die Donau bis zu der Mündung der Coczna in dieselbe, — endlich im Osten grenzt Ungarn an die Walachei und an Siebenbürgen mit dem Grenzflusse Fehér-Körös, grösstentheils wo nicht Alles nach dem Separat-Artikel des Zistower Friedensschlusses, und der darauf den 23. Dec. 1795. erfolgten Grenzberichtigung hinsichtlich der ottomanischen Pforte, woraus zugleich erhellt: dass diese Grenzen Ungarns theils durch die Natur — mittelst der Gebirge, Flüsse und des Meeres — gezogen, theils in Ermangelung dieser, durch positive Verträge, Friedensschlüsse und mit den Nachbarstaaten abgeschlossene Grenz-Recesse festgesetzt worden sind. *c)* — Was nun immer innerhalb dieser Grenzen und Marken liegt, wird mit Recht als ein

---

Statthalter von Ungarn eingesetzt wurde, von den ursprünglich dessen Staatsgebiet ausmachenden 5163 □ Meilen Ungarns nnd Siebenbürgens, die Pforte schon 1859. (wahrend der zweifachen Belagerung Wiens noch mehr) Bocskay 2082. nnd K. Rudolph nnr 1222. □ Meilen besass, nnd dieser Ueberrest des einst so glorreichen Landes in einem Zustande sich befand, der in den Reichsdecreten jener Jahre, namentlich in der Einleitung jenes v. J. 1602. als höchst kläglich nnd elend, nicht etwa von einigen Missvergnügten, sondern der Gesammtheit der beim Landtage versammelten Magnaten und Stände dargestellt wurde, ohne dass die Wahrheit der Darstellung von irgend einer Seite bezweifelt oder nur der Uebertreibung beschuldigt worden wäre.

c) S. Schwartner Stat. d. K. Ung. I. §. 15. — Fényes Magyarország Stat. etc. Verglichen mit Lichtenstern, Springer u. a. Statistik des österr. Kaiserstaates. Wien. 1840. II. BB. 8.

integrirender Bestandtheil des Staatsgebiets des Königreichs Ungarn angesehen, und als Eigenthum der Krone Ungarns staats- und völkerrechtlich zuerkannt.

Ungarns Grösse und Flächeninhalt, sowie dessen geographische und politische Lage, physische Beschaffenheit, Clima, natürliche Vor- und Nachtheile des Bodens — nebst andern Eigenheiten des Staatsgebiets — werden in der Geographie und Statistik des K. Ungarn näher erörtert, deren Kenntniss daher hier billig vorausgesetzt werden darf. *d)* — Nur einige Bemerkungen über die politische Lage Ungarns hinsichtlich des Staatsgebiets dürften hier zum Behufe des ung. Staatsrechts nicht am unrechten Orte stehen; nämlich

1. Ungarn hatte im Mittelalter grösstentheils nur mittelmässige, wo nicht kleine Länder und Völker zu Nachbarn, gegen die es sich leicht ausdehnen, oder wenigstens seine Unabhängigkeit ohne viele Mühe behaupten konnte. — Seit dem XVI. Jahrhundert wird es unmittelbar von den grossen Reichen der ottomanischen Pforte, den Kaiserreichen Oesterreich und Russland umgeben, wodurch seine politische Lage und Bedeutung eine wesentliche Veränderung erlitt, die hinsichtlich seiner äussern Verhältnisse nicht übersehen werden darf. *e)*

---

d) Während der emsige Schwartner im J. 1809. sich noch mühsam seine statistischen Ziffern über Ungarns Areal-Grösse aus Gatterer's, Tempelmann's, Crome's, Büsching's, De Luca's u. a. geographischen Werken, so wie den besten zu seiner Zeit bekannten Landcharten von Krieger, Herrmann, Lichtenstern, Lipsky u. a. zusammenstellen musste, stehen den neuern Statistikern weit zuverlässigere, auf Catastral-Vermessungen gegründete, Daten zu Gebote, mit Hilfe deren es den verdienstvollen Statistikern Fényes, Springer u. a. bis zum J. 1848. ermöglicht wurde, die Areal-Grösse Ungarns und seiner Nebenländer auf 5892²/□ Meilen festzusetzen, die, verglichen mit der Areal-Grösse des ganzen österr. Kaiserstaates von = 12,167. □ Meilen, bald die Hälfte der ganzen Monarchie einnehmen; ja Ungarn allein, mit Croatien und Slavonien, kömmt nach seinem Flächenraume der Gesammt-Grösse aller deutschen Bundesstaaten, die nicht zugleich Bestandtheile anderer Reiche sind, und deren Gesammt-Flächenraum auf 4372. □ Meilen berechnet wird, beinahe gleich. — S. Springer a. a. O. I. Th. S. 24. Anm. *) zu §. 3. etc.

e) Diese Bemerkung ist für die äussere Politik Ungarns von der grössten Wichtigkeit. Denn letztere hängt von der definitiven Entscheidung der Frage wesentlich ab: Ob Ungarn unter den gegenwärtigen politischen

2. Ungarn als Mntterland hört im Südwesten schon bei der Drave auf, ohne seine Nebenländer Dalmatien und Croatien steht ihm unmittelbar nirgends das grosse Weltmeer offen, ohne den Golf von Fiume und Croatiens und Dalmatiens Küsten müsste es sich hinsichtlich des Handels und der äussern Verhältnisse mit der Rolle eines bescheidenen Binnenstaates für immer begnügen. *f)*
3. Dasselbe Ungarn, selbst mit seinen Nebenländern, ist gegenwärtig von der äussersten südöstlichen Ecke, welche die türkische Walachei berührt, im Bogen herum bis an das adriatische Meer von lauter Völkern und Ländern des österr. Kaiserreichs, und gegen Südost von Türken und Türkengenossen umgeben. — Da es nun so in der Mitte zwischen der cultivirten deutsch-slavischen und italienischen Bevölkerung nnd den nncivilisirten Türken, gleichsam als Pass zwischen der Civilisation und Barbarei, liegt, so dürfte unter andern auch diese Bemerkung hinsichtlich der Culturzustände Ungarns, nicht ohne Bedentung sein. *g)* — Endlich

---

Umständen des neu-europäischen Staatensystems sich auch allein — ohne Oesterreich — als ein nnabhängiger Staat behaupten könne? — Ob nicht vielmehr der im XVI. Jahrh. von unsern Vorfahren instinktmässig mehr als aus Ueberzeugnng vollzogene Anschluss an Oesterreich im XIX. Jahrh. seine Rechtfertigung durch die Anerkennung nnd Befolgnng jenes politischen Axioms finde: Ungarn, ohne Oesterreich — für sich allein — kann nnter den gegenwärtigen politischen Umständen — Nichts — und bedentet Nichts — angeschlossen an Oesterreich kann es Alles und bedeutet Alles.“ — Diess Axiom der neuern Politik kann nicht oft genug wiederholt werden, so sehr sich auch der Nationalstolz, als Vorurtheil, dagegen auflehnen mag. — Mehreres hierüber s. u. §. 100. am Schlusse d. Werkes.

f) Hier liegt der Schlüssel zu der möglichst grössten Entwickelung Ungarns in handelspolitischer Hinsicht, auf die auch sein Clima, sein Prodnkten-Reichthnm, der Lanf seiner Flüsse, die Richtung seiner Gebirge, die Leichtigkeit zur Benützung der neuern Communicationsmittel und Wege n. a. Umstände deuten, über welche Umstände ausführlicher erwogen zn werden verdient: Berzevitzy in s. Werke: De commercio et industria Hung. Leutsch. 1797. 8. auch dentsch übers. Weimar. 1802. 8. Ferner: Skerletz Descriptio physico-politicae situationis Hung. relate ad commercium. Pest. 1811. Fol. — Vgl. Schwartner I. §. 95. S. 412—445. etc.

g) In dieser Situation und Lage Ungarns, die einigen leichtfertigen Gemüthern nnr Anlass zn faden Witzeleien zu bieten schien, finden wir ein

4. Obgleich Ungarn hinsichtlich der Integrität seines Staatsgebietes und seinen internationalen Beziehungen gegenwärtig mit dem österr. Kaiserstaate unter einer und derselben Garantie des neu-europäischen Staats- und Völkerrechts mitbegriffen, daher auch so ziemlich sichergestellt erscheint, so war es doch selbst im Frieden von jeher manchen Anfechtungen von Seite seiner unmittelbaren Nachbarn durch die zwischen beiden oft stattgefundene Grenzstreitigkeiten ausgesetzt, *h)* denen die ungarischen Könige eingedenk ihres Krönungs-Eides, worin sie stets die Grenzen des Reiches gegen jede Schmälerung zu schützen und zu mehren gelobten, in frühern Zeiten durch Waffengewalt oder analoge Repressiv-Massregeln, in spätern jedoch — seit der Union mit den österr. Erblanden — auf friedlichem Wege, mittelst beiderseitigen zu dem Zwecke ausgesandten Grenz-Deputationen, nach Recht und Billigkeit möglichst zu begegnen und abzuhelfen sich angelegen sein liessen, wovon die

---

weites Feld zu den ernstesten Betrachtungen über die gegenwärtigen Cultur-Zustände Ungarns, und welche Folgen sich noch daraus für die benachbarten weniger civilisirten Donau-Völker in der Zukunft entwickeln können, eröffnet, die uns das auch in unserer Zeit oft besprochene Thema von einer providentiellen Mission gewisser Cultur-Völker hinsichtlich ihrer Mitmenschen näher zur Anschauung bringen, ganz im Sinne jener schönen Worte eines berühmten deutschen Kirchenfürsten unsers Jahrhunderts: „Die Zeit wird kommen, wo das Evangelium der Religion und Humanität allen Menschen der Erde, ohne Ausnahme, wird verkündigt werden. Wie wunderbar bereitet die Vorsehung ihre Wege! — Columbus, Bougainville, Cook etc. auch ihr seid ihre Werkzeuge.“ — Dalberg's Betracht. über das Universum. Mannh. 1819. S. 131.

h) So z. B im Westen mit Oesterreich und Steiermark, im Süden mit der Türkei — besonders in Croatien und zwischen diesem und dem Mutterlande wegen der Insel Muraköz — im Osten mit Siebenbürgen in den neuern Zeiten, im Norden wegen der Zips mit Galizien, und früher wegen dem letztern mit Polen, Neutra mit Mähren etc. — Die Ursache dieser Eingriffs-Versuche der Nachbarn gegen das Staatsgebiet Ungarns dürfte Gebhardi's richtige Aeusserung am treffendsten mit den Worten angedeutet haben: „Ungarn besitzt fast alle Schätze der Natur, und flösst durch selbige seinen Einwohnern die Neigung sich zu behaupten, und seinen Nachbarn die Begierde sie zu verdrängen, ein.“ — S. dessen Geschichte die Reichs Hungarn. I. Th. Leipz. 1778. S. 4.

Beweise in den Acten und Decreten beinahe aller Reichstäge der letztern Jahrhunderte zu finden sind. *i)*

§. 19. — Dessen Einheit, Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit.

Alle die bisher angeführten grössern nnd kleinern Ländergebiete, die in ihrem gegenwärtigen Verbande mit der Krone Ungarns ein ganzes untheilbares Staatsgebiet des Königreichs ausmachen, und zu dessen Integrität gehören, sind, wie aus Obigem erhellt, nicht zu einer und derselben Zeit, auch nicht unter gleichem Rechtsgrund, und auf gleiche Art zu dieser Verbindung gelangt, ja selbst der Staatsverband eines einzelnen Kronlandes mit dem Mutterlande ist im Laufe der vorübergezogenen Jahrhunderte nicht stets derselbe geblieben, sondern hat oft sehr bedeutende Veränderungen, nach Beschaffenheit der politischen Umstände, zu erleiden gehabt. — Eben so ist aus der vaterländiscben Geschichte allgemein bekannt, dass bei dem historiscben Beginn des ungar. Reiches, *a)* nachdem bereits unter dem ersten Könige, dem heil. Stephan, das Staatsgebiet des Mutterlandes innerhalb der bereits angezeigten Grenzen nach allen Seiten so ziemlich festgestellt wurde, alle folgenden Erwerbungen der ung. Krone erst später nach und nacb bei günstiger Gelegenheit erfolgten, aber weder unter einem und demselben Titel, noch auf gleiche Art

---

i) Belege dazu liefern die Gesetzartikel in K. Albert's Decr. v. J. 1439: 17. K. Wladisl. v. J. 1492: 25. ferner v. J. 1557: 37. 1608: 20. v. d. Kr. 1609: 40. 1613: 26. 1618: 12. 1622: 56. 1625: 23. 1630: 22. 1635: 54. 1638: 37. 1647: 70. 1649: 26—32. 1655: 30. u. 82. 1659: 40. u. 66. 1662: 37. 1715: 35. 39. u. 116. 1723: 17. 1741: 45. u. 53. 1751: 26. u. 35. 1791: 68. 1792: 19. 1802: 26. 1807: 31. 1812: 4. 1827: 16. 1830: 11. 1836: 33. etc. etc.

a) Ueber die ursprünglichen Grenzen des ungar. Reiches, noch vor dem Regierungsantritte des heil. Stephan, können folgende Werke umständlichere Auskunft geben, vor allen: Constantini Porphyrogeniti de administratione imperii c. 38. 40. et 48. — Ferner: Pray Annal. Hung. P. IV. L. 1. diss. 5. — Anon. Notarii de gestis Hungar. liber. cap. 12. 33. 36. et 43. — Sam. Timon: Imago ant. Hungariae. L. 1. c 3. und desselben: Imago vet. ac novae Hung. P. II. c. 5. — Dann Georg Szklenár: Vetust. M. Moraviae sitns et primus in eam Hungarorum ingressus. L. II. p. 201. — C S. Schnrzfleisch: Diss. 16. — Car. Palma: Adhaudlung von den Titeln und Wappen etc. — Mich. Pankratz. — Jony. — Horvát J. publ. Hung. c. 1. — Endlich Madarassy: Dissert. 2. p. 21—29. — Gustermann a. a. O. etc.

vielmehr einige dieser neuerworbenen Länder, wie schon oben angezeigt wurde, mehr im Vertragswege, in Form einer freiwilligen Vereinigung, als durch Waffengewalt an die Krone Ungarns übergingen, welche — wenn auch nicht durchgängig gleiche — Union doch jedenfalls eine Gemeinschaft derselben Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung — obgleich mit einigen Nuancen — im Gefolge führte, wie diess bei Croatien, Slavonien, dem Banate von Machova (das in seinen drei Comitaten Machova, Zebernik und Orbasz oder Verbasz selbst einige Gebiete von Serbien und Bosnien mitbegriff), dann bei Galizien und Lodomerien, zuletzt selbst mit Siebenbürgen, bis zur Schlacht von Mohács, der Fall gewesen zu sein scheint: während die übrigen Nebenländer, meist durch Waffengewalt zur Unterwerfung gezwungen, als förmliche Provinzen in ein mehr abhängiges Vasallen- oder Souzerainitäts-Verhältniss geriethen, in welchem sie wohl mitunter unter eigenen Woiwoden, Despoten, ja selbst Königen, deren Wahl oder Bestätigung doch stets vom Mutterlande abhing, nach eigenen Gesetzen leben durften, zugleich aber stets die Oberhoheit der ung. Krone anerkennen, derselben ihren Tribut und in Kriegszeiten Hilfstruppen ins Feld stellen mussten, wie diess nach den oben angeführten historischen Belegen hinsichtlich Dalmatiens, Serbiens, Bosniens, Bulgariens, Cumaniens, und theilweise selbst Siebenbürgens nach der Schlacht von Mohács der Fall gewessen sein mag. *b)* — Die erstere Art jenes Verbandes mit der Krone Ungarns scheint mehr eine Bundesgenossenschaft oder eine s. g. Union, die letztere mehr ein im Wege der Unterwerfung (nicht Unterjochung) stattgefundenes Souzerainitäts-Verhältniss anzudeuten, deren Abstufungen jedoch und Nuancen ungemein verschieden und mannigfaltig sein können. — Ist aber einmal die Subsumption derselben unter eine der beiden Arten durch den Urkunden-

b) Den ausführlichern, sowohl urkundlichen als historischen Beweis für die hier angeführten Thatsachen liefert unter andern vorzugsweise die mit eben so viel Fleiss als richtigem Urtheil ausgearbeitete ausgezeichnete Monographie des Bischofs Madarassy, die unter dem Titel: Dissertationes hist. criticae super etc. Diss. 3. De vetusta amplitudine R. Ungarici sive de regnis et provinciis ad regnum istud pertinentibus, adeoque de partibus eidem regno partim adnexis, partim subjectis etc. Pos. 1832. 8. im Druck erschienen und diese Aufgabe S. 30—203. so genügend als möglich gelöst hat.

Beweis, oder unleugbar historische Thatsachen richtig und entschieden festgestellt: so ergehen sich die weitern rechtlichen Folgerungen dieser Verhältnisse aus den Vernunft-Principien des allgemeinen Staats- und Völkerrechts von selbst, ohne einer weitern Erklärung und Auseinandersetzung zu bedürfen. *c)*

Aus der Idee des hürgerlichen Vereins (Unio vel nexus civilis) entsteht der Begriff der Integrität des Staatsgebiets, und das daraus von selbst fliessende politische Axiom der Einheit, Untheilharkeit, und Unveräusserlichkeit desselben, sowohl insgesammt, als der einzelnen integrirenden Bestandtheile desselben. — Aher im Mittelalter hat es in Ungarn ehen so wie in den meisten europäischen Staaten an einem positiven Gesetze dieser Art, welches diesen politischen Axiomen einen Ausdruck gegeben, und ihnen dadurch auch zu einer frühern Anerkennung und Geltung verholfen hätte, fast durchgehends gemangelt. — Erst eine traurige Erfahrung, die Jahrhunderte hindurch den Fürsten und Völkern die unseligen Folgen der fortwährenden Thei-

---

c) Bei dieser Untersuchung kömmt also das Meiste darauf an, genügend nachzuweisen: auf welche Art die in Frage stehende staatsrechtliche Verbindung zwischen den betreffenden Staaten oder Völkern zu Stande gekommen sei? ob im Wege einer gegenseitigen friedlichen Uebereinkunft, sei es durch Vertrag oder ein s. g. Grundgesetz? oder durch Waffengewalt mittelst einer Unterwerfung? ob diess Verhältniss gleich beim Beginn des Staates oder später erst im Laufe der Zeit sich gebildet habe? ob die Vereinigung oder Union eine persönliche oder reelle? und die letztere ob mit gleichen oder ungleichen Rechten und Befugnissen verbunden gewesen sei? und die Personal-Union ob sie blos in der gemeinschaftlichen Person des Herrschers bestanden? oder etwa auf die Fnmilie desselben, oder gar auf die gesammte Dynastie oder das regierende Haus sich erstreckt habe? ob blos im männlichen oder auch im weiblichen Geschlechte, nnd das letztere gleich beim Absterben der männlichen Erben jeder einzelnen Linie, oder erst beim Erlöschen aller Linien des regierenden Hauses? War die Union ungleich, worin eigentlich diese Ungleichheit stattgefunden habe? Endlich, gestaltet sich jene Verbindung gar zu einem völkerrechtlichen Bunde, auf welchem Grundsatze beruht derselbe? soll er etwa nur einen s. g. Bundesstaat bilden? oder vielmehr einen völkerrechtlichen Staatenbund ausmachen? welche Verhältnisse wesentlich von einander verschieden auch verschiedene Rechte und Pflichten gegenseitig bedingen, wie diess Alles aus dem allgemeinen Staats- und Völkerrechte näher zu entnehmen ist, dessen vorzüglichste Schriftsteller mit ihren Werken bereits oben in der Einleitung §. 1—5. angeführt worden sind.

lungen des Staatsgebiets nahe vor die Augen rückte, konnte beiden erst nach und nach die Nothwendigkeit der oben angezeigten politischen Axiome einleuchtend und begreiflich machen, und abermals wurden Jahrhunderte erfordert, bis solche unter günstigen Umständen öffentlich anerkannt, und in Ausübung gebracht werden konnten. — Nur muss man dabei nicht die im Mittelalter so häufige Verleihungen ganzer Provinzen und Länder an nachgeborne, und appanagirte Prinzen des regierenden Hauses, als wesentliche Hindernisse der später anerkannten weisern Politik ansehen, und etwa meinen: jene auch in Ungarn oft stattgefundene, gewöhnlich mit dem Herzog-Titel verbundene, Verleihungen hätten den Rechten der ungarischen Krone, und der Integrität des Staatsgebiets wesentlichen Abbruch gethan. Dieselben haben ja nur im Geiste des damals allgemein herrschenden Lehn-Systems jure solum fiduciario, d. h. nach Lehnrecht, mit Vorbehalt der Oberhoheit der ung. Krone zeitweilig, oft nur jure precario, bis zum Widerruf stattgefunden; wie diess die Geschichte jener Zeiten in unzähligen Beispielen unwiderleglich nachweist. *d)* — Daher haben auch die Könige Ungarns, sowie heut zu Tage also auch damals, in ihren Titeln und Wappen die Namen jener Länder sammt ihren Wappen geführt, ihnen wurden bei der Krönung die Banner jener der Krone Ungarns gehörigen Länder ebenso, wie jene des Mutterlandes, vorgetragen. — Auch haben die ungarischen Könige stets und zu jeder Zeit in Wort und That die gerechten Ansprüche ihrer Krone auf jene Länder öffentlich kund gegeben, und ihren festen Willen, auch

d) So ist es ohnehin jedem Kenner der vaterländischen Geschichte bekannt, dass bald nach dem Tode des ersten Königs St. Stephan, König Andreas I. seinem Bruder Bela den dritten Theil des Reichs mit dem Herzog-Titel verliehen, und sein Sohn Salomon an dessen Söhnen Geysa und Ladislaus dieselbe Verleihung wiederholt habe. — Dasselbe geschah unter K. Ladislaus I. der das neuerworbene Croatien mit dem Königs-Titel sogar an seinen Neffen Almus überliess, dem jedoch Colomann dasselbe wieder abnahm, und dagegen das frühere Herzogthum einräumte. — Diese Verleihungen wiederholten sich fast bei jeder Thronveränderung hinsichtlich der nachgebornen Prinzen, nur dass diesen später nicht mehr Gebietstheile des Mutterlandes, sondern gewöhnlich einige der neuerworbenen Ländergebiete zur Appanage angewiesen wurden; jedoch stets mit Vorbehalt der Oberhoheit der ungar. Krone. — Andreas II. musste sogar nach seiner Rückkehr von Palästina mit dem jüngern Könige Bela sein Reich theilen, welches Loos auch diesem hinsichtlich seines Sohnes

ferner ihre Rechte darauf möglichst zu wahren, bei jeder Gelegenheit bezeugt, und auf diese Art stets aufrecht zu erhalten sich angelegen sein lassen; wie diess aus Urkunden und historischen Thatsachen der vergangenen Jahrhunderte hinsichtlich der einzelnen der oben angeführten Nebenländer der ungar. Krone vollends nachgewiesen werden kann. — Wahr ist es zwar, dass mehrere dieser ungar. Kronländer, theils früher, theils später, besonders seit dem XVI. Jahrhunderte durch Waffengewalt, oder auf andere Art in feindliche, oder wenigstens fremde, Hände gefallen sind, die bis zur Stunde an die ung. Krone noch nicht zurückgebracht werden konnten: sobald diess jedoch ohne eine von Seite der letztern anerkannte gerechte Veräusserung (selbst den Fall einer unabweisbaren Nothwendigkeit oder Wohlfahrt des Landes schon mitbegriffen) stattgefunden, kann eine ähnliche, blos durch Uebermacht und Gewalt bewerkstelligte, Erwerbung, sowie auch welche immer durch die Könige ohne Fug und Recht vollzogene Veräusserung einiger Theile des Staatsgebiets den Rechten der Krone Ungarns nicht den mindesten Eintrag thun, indem nach vernünftigen Rechtsgrundsätzen die blosse physische Gewalt oder Macht an sich allein — ohne auf irgend einen Vergleich oder Vertrag gestützt zu sein — weder dem Besiegten irgend ein Recht nehmen, noch dem Sieger eines zuerkennen kann; sowie auch eine ohne Fug und Recht, von wem immer bewerkstelligte, also ungerechte Veräusserung keine rechtliche Erwerbung andererseits zu begründen vermag. — Dass eine ähnliche selbst von dem Träger der höchsten Staatsgewalt in Ungarn bewerkstelligte Veräusserung irgend eines integrirenden Theils des Reichsgebiets vom

Stephan V. zum grossen Nachtheil des Landes, zu Theil wurde. — Aehnliche Familienzwiste und Thronstreitigkeiten kommen auch in jenen Zeiten in andern regierenden Häusern vor. — Trat an die Stelle der Erbfolge in einem Lande, wie auch im K. Ungarn während der gemischten Regenten-Periode, die Königswahl ein, so gewann der Factions-Geist der Kron-Prätendenten, sowie die Sonder-Interessen der Wähler, wie in Polen, einen neuen Spielraum, und erhielten oft das Reich in fortwährender Unruhe und Aufregung, bis endlich ein neuer Einfall barbarischer Völker, oder neue Kriege, gewöhnliche Folgen vorhergegangener Königswahlen, oder ausserordentliche Elementar-Ereignisse und öffentliche Calamitäten den unruhigen Geistern für einige Zeit neue Richtung gaben. — Unter diesem und ähnlichen Wechsel ziehen nun gleich Nebelgestalten die von Manchen so bewunderten Jahrhunderte des finstern Mittelalters dahin.

rechtlichen Standpunkte eben so beurtheilt, folglich für rechtlich ungiltig und wirkungslos anerkannt werden müsse, beweisen die ausdrücklichen Gesetzartikel, die in der letztern Zeit der österreich. Königs-Periode sogar in die Krönungs-Diplome als Grundgesetze des Reiches aufgenommen wurden, die eine ähnliche Veräusserung unter schwerer Strafe verbieten, und die Wiedereinverleibung der einst abgerissenen, jetzt wieder zurückerlangten Gebietstheile, im Sinne des Krönungs-Eides den Königen zur Pflicht machen; was von den Königen und Ständen des Reiches auch nicht ausser Acht gelassen zu werden pflegt. *e)*

---

e) Alles, was bisher über die Territorial-Rechtsverhältnisse des K. Ungarn v. §. 11—19. angeführt worden ist, kann füglich nur als eine Anwendung jener Rechts-Principien angesehen werden, die dem natürlichen und positiven europäischen Völker-Rechte gemäss, der in der Anwendung oft so schwierigen Lehre, von den internationalen Territorial-Verhältnissen der Völker, zu Grunde gelegt werden müssen. — Denn nicht jede, wenn noch so leicht aus Opportunitäts- oder politischen Gründen zu rechtfertigende Vergrösserung des Staatsgebiets, selbst wenn sie unter dem Titel einer Rückeroberung — jure postliminii — geschehen sollte, kann unter Völkern gleich als gerecht und rechtmässig anerkannt werden; sondern nur jene, die durch die ewig giltigen Principien des natürlichen, oder durch Anerkennung und Völkersitte bereits geheiligten positiven Völkerrechts, als gerechtfertigt erscheint. — Es möge uns daher an diesem Orte gestattet sein, diese Rechtsgrundsätze, deren Anwendung auf die Territorial-Verhältnisse Ungarns uns eben in diesem Hauptstücke praktisch anschaulich gemacht worden ist, hier kurz und bündig in Erinnerung zu bringen, um uns nicht dem Verdachte auszusetzen, den im diplomatischen Völkerverkehre so häufig vorkommenden, oder auch nur vorgeschützten Rechtsansprüchen (Prätensionen) blindlings Vorschub leisten, oder auch den bei uns noch mitunter üblichen übertriebenen Vorstellungen, oder eigentlich Vorurtheilen über die rechtliche Wirksamkeit der heiligen ungarischen Krone (de jurisdictione sacrae regni Coronae) unbedingt huldigen zu wollen. — Diese durch die Vernunft eben so wie eine fast allgemeine Völker-Praxis — Jahrhunderte hindurch — anerkannten und geheiligten Rechts-Grundsätze können füglich in folgenden Hauptsätzen formulirt werden: 1. Jeder Territorial-Erwerb und Besitz unter Völkern auf gerechte Weise erworben, bleibt ein unantastbares Eigenthum desselben Volkes so lange, bis nicht eine gleich gerechterweise damit vorgegangene Veränderung nachgewiesen werden kann. — 2. Diese Veränderung kann nur dann für gerecht und rechtsgiltig anerkannt werden, wenn sie auf einer beiderseitigen, ausdrücklich oder stillschweigend, doch hinlänglich kund gewordenen Einwilligung der betreffenden, dabei interessirten, Parteien beruht.— 3. Da nun diese Uebereinkunft unter Völkern hauptsächlich in den gegenseitigen öffentlich

Diese Sorgfalt der ung. Gesetzgebung erstreckt sich indessen nicht blos auf die Integrität, Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit der grössern Bestandtheile des ungar. Staatsgebiets, sondern auch der minder bedeutenden Gebiete, Liegenschaften und Gerechtsame, als: Staatsdomainen, Krongüter, Regalien, Zölle, s. g. Fiscalitäten, Caducitäten, Taxen und ähnliche Gefälle, die dem kön. Fiscus oder Aerar zugewiesen, und

---

abgeschlossenen Verträgen jeder Art ihren Ausdruck findet, so ist es klar, dass in allen internationalen Streitigkeiten hinsichtlich der Territorial-Verhältnisse die öffentlichen Verträge als die vorzüglichste Entscheidungsquelle der letztern zu betrachten sind. — 4. Doch muss abermals bei der Frage über die Rechtsgiltigkeit dieser Verträge, nach Verschiedenheit der in verschiedenen Ländern geltenden Staatsverfassung zugleich nachgewiesen werden: was in jedem einzelnen Staate nach der Landesverfassung zur vollen Rechtsgiltigkeit und Wirksamkeit jener Verträge erfordert werde? insbesondere: ob zur vollen Giltigkeit der durch die Regenten des Staates abgeschlossenen Verträge, nicht auch nach positiven Gesetzen, die Beistimmung des Volkes, oder dessen Vertreter, nothwendig sei? wie diess hinsichtlich des K. Ungarn wenigstens in den letzten zwei Perioden seiner Regenten, nach dem Zeugnisse der Reichsgesetze, und der s. g. Krönungs-Diplome kaum in Zweifel gezogen werden kann. — 5. Doch muss dabei noch der Fall ausgenommen werden, wenn ein höheres Staats-Interesse, oder gar ein ausserordentlicher Nothfall unter dem Namen des äussersten oder eminenten Rechts der höchsten Staatsgewalt, auch hinsichtlich der Verträge eine ausserordentliche Vollmacht zu ausserordentlichen Massregeln einzuräumen schiene; da in einem ähnlichen Conflicte die Rettung des Staates allen andern Rücksichten vorzuziehen ist, nach dem bekannten politischen Axiome: »Salus publica suprema lex est.« — 6. Was hier von dem Staatsgebiete überhaupt angeführt wurde, gilt auch von den einzelnen Bestandtheilen desselben, als: Domainen, Krongütern, Regalien, Staatsmonopolien etc. im gewissen Sinne, wenn nicht ausdrücklich in positiven Gesetzen andere Verfügungen hierüber bestehen. — Endlich 7. Alle internationale Streitigkeiten über Territorial-Verhältnisse können zwischen Völkern rechtsgiltig auf keine andere Art entschieden werden, als jene zwischen unabhängigen Privat-Personen im Sinne des Natur- oder Vernunft-Rechtes, nämlich: entweder durch Beilegung des Streites im Wege einer freundlichen Uebereinkunft, eines Vergleichs, Compromisses, eines Schiedsrichters, Vermittlers etc. oder durch factische jedoch gerechte Geltendmachung seines Rechtes, und im Falle der Erfolglosigkeit gelinderer Mittel im Nothfalle durch Zwang, und einen gerechten Krieg; der jedoch zu seiner vollen Wirksamkeit noch der Sanction eines nachfolgenden Friedensschlusses bedarf. — Diess sind die Haupt-Grundsätze, nach denen alle Territorial-Fragen, und Streitigkeiten, die Krone Ungarns betreffend,

dadurch als ein Eigenthum der Krone betrachtet werden. — Jede auch nur versuchsweise gewagte Veräusserung derselben, wodurch solche der Krone für immer entzogen werden könnten, wird durch die Reichsgesetze unter schweren Strafen verpönt, und in jedem Falle als ungesetzlich rückgängig gemacht. — Vergl. unten §. 47. und 49.

§. 20. — Politische Eintheilung des gesammten Staatsgebietes des Königreichs Ungarn, und seiner Kronländer.

Das Mutterland des Königreichs Ungarn wird seit uralten Zeiten eingetheilt in Ober- und Nieder-Ungarn (fel- s al-föld), was sich jedoch füglicher mit Ost- und West-Ungarn übersetzen liesse, da der Grund dieser Eintheilung nicht der Lauf der Flüsse, sondern die Abdachung der Karpathen gegen die Mitte des Landes gewesen zu sein scheint; indem Kaschau als die Hauptstadt Ober-Ungarns, Pressburg Nieder-Ungarns, und Ofen für die gemeinschaftliche Hauptstadt beider Theile oder des ganzen Reiches, angenommen wird. — Eine im Ganzen etwas sonderbare, wo nicht widersinnige Eintheilung, nach welcher Arva und Liptau mit seinen Hochgebirgen in der Geographie Nieder-Ungarns, das platte Land der Jazygen und Cumanen hingegen in Ober-Ungarn zu suchen wäre. — Der praktische Nutzen dieser Eintheilung ist nicht besonders einleuchtend. *a)*

---

beurtheilt, gewürdigt und auch entschieden werden können, sobald nur der Thatbestand jeder Territorial-Veränderung aus urkundlichen oder historischen Quellen gehörig nachgewiesen, und bis zur möglichsten Klarheit, wo nicht Evidenz, gebracht werden kann. — Genauer und umständlicher äussern sich über diesen so höchst wichtigen Gegenstand: Grotius in s. J. belli et pac. III. 3. et 4. — Puffendorf in s. J. nat. et gent. IV. 4. — Martens droit de gens. Götting. 1804. 8. — Vattel und Klüber Europ. Völkerrecht, u. a. m. — Bezüglich des K. Ungarn insbesondere: Lakits J. publ. Hung. §. 9—24. etc.

a) Ueber diese politische Eintheilung des K. Ungarn und seiner Nebenländer können mit Nutzen verglichen und nachgelesen werden: Timon: Imago art. et novae Hungariae etc. — Kollár: Amoenitates J. publ. Hung. II. p. 16—189. — Pray: Hist. regum in notit. praev. p. 72. u. ff. — Rosenmann: J. publ. R. H. P. t. c. 3. und P. III. c. 5. — Schwartner: Stat. II. 216. — Horváth: Inst. J. P. c. 2. et 3. — Gustermann: Ungar. Staatsr. §. 129—161. — Madarassy: Dissert. hist. crit. in append. pag. 203—216. — Die Bezeichnung: Felföld — Alföld ist übrigens, nach Schwartner's richtiger Bemerkung,

Viel fasslicher und zweckmässiger erscheint die fernere Eintheilung Ungarns in vier Districte oder Kreise, nach den zwei Hauptflüssen des Landes, nämlich diess- und jenseits der Donau (in Unter-Ungarn) und diess- und jenseits der Theiss (in Ober-Ungarn), welche Eintheilung in staatsrechtlicher Beziehung schon darum alle Beachtung und den Vorzug vor der frühern verdient, weil man in der neuern Zeit seit K. Carl dem III. in Behandlung verschiedener Reichsgeschäfte darauf besondere Rücksicht zu nehmen schon gewöhnt ist. *b)*

Doch noch wichtiger als die beiden vorhergehenden ist die Eintheilung Ungarns in Comitate oder Grafschaften, Gespanschaften, *c)* worunter man eine auf einen bestimmten Bezirk beschränkte, und auf demselben ansässige grössere Gemeinde, aus Prälaten, Magnaten, Edelleuten, und königl. Freistädten bestehend,

---

uralt. — Denn Ober-Ungarn nannte der alte Magyar, der sich auf die physische Geographie besser als auf die politische verstand, alles Hochland; Nieder-Ungarn hiess bei ihm das flache ebene Land, z. B. um Szegedin und Debreczin herum, wo natürlich kein Krivan und Sturecz zu erklettern war. — Auch die im Munde des Volkes nicht ungewöhnliche Bezeichnung: »mind a két haza,« für Ungarn und Siebenbürgen, gleichsam Gross- und Klein-Ungarn scheint durch die letzte Trennung Siebenbürgens von Ungarn dem Mutterlande, noch im XVI. Jahrh. veranlasst worden zu sein.

b) So hat ein Reichsgesetz v. J. 1723: 30. 31. für diese vier Districte oder Kreise eben so viele eigene Gerichtshöfe oder s. g. Districtual-Tafeln mit einem Hauptsitze in jedem einzelnen derselben errichtet, welche die frühern Protonotarial-Streitigkeiten innerhalb jedes Districts zu schlichten hätten. Jeder dieser Gerichtstafeln wurde durch den 100. Ges.-Art. desselben Jahres 1723. ein s. g. Provincial-Commissariat beigefügt, das für die Einhebung der Kriegs-Contribution, und im Einvernehmen der Kriegs-Commissäre auch für die Verpflegung des im Lande befindlichen Militärs, zu sorgen hätte. — Ferner kommen auf Reichstägen öfters nach diesen Bezirken s. g Kreis-Deputationen und Sitzungen vor, zur Förderung der reichstägigen Geschäfte und Vereinigung der ständischen Stimmen. — Endlich wurden in frühern Zeiten ebenfalls nach dieser Eintheilung die s. g. General-Capitäne des Reiches ernannt, um die Insurgenten-Miliz der einzelnen Districte zu sammeln, in Waffen einzuüben und so dem Reichsbanner von allen Seiten zuzuführen.

c) Ungar. vármegye, von vár, Schloss, und megye, Grenze. — Slavisch: Stolica, Stuhl, daher Stuhlrichter. — Pelez in s. Werke: Hungaria sub Geiza 29. a. leitet den obigen ungar. Namen her von vár und megye, Gebiet, indem dieses Wort wirklich in diesem Sinne in mehreren der ältern Decrete als K. Colomann Decr. I. Buch 12. u. 37. Hauptst. vorkömmt. — Die lateinische Benennung Comitatus kömmt unstreitig von dem Zeitworte comitari her,

versteht, die einen eigenen Magistrat hat, der im Namen des Königs in diesem Bezirke die öffentlichen Angelegenheiten verfassungsmässig verwaltet.

Der Ursprung dieser Municipalitäten dürfte leicht bis an den Ursprung des Reiches, wo nicht höher noch, hinaufreichen. *d)* — Nach der Meinung der meisten Publicisten Ungarns soll der heil. Stephan selbst das ganze Land in Gespanschaften (parochias)

---

weil die in jedem Bezirke wohnenden Edelleute als Vasallen ihren König unter dessen Fahne in den Krieg begleiten mussten. — Daher mag auch der deutsche Name Gespanschaft herrühren, obwohl derselbe auch von dem ungar. Worte Ispán, Richter, herkommen kann. — Die adeligen Insassen eines Comitates zusammen wurden universitas SS. et OO. hujus comitatus genannt.

d) Kollár, Pray und nach ihnen Mehrere glauben schon bei der ersten Einwanderung der Ungarn unter Arpad Spuren einiger Comitate, als des Komorner, Borsoder, Szabolcser, Barser, Csongráder etc. gefunden zu haben, wahrscheinlich auf die Erzählung des anonymen Notars im 15. 18. 21. 31. 40 Hauptst. seiner Geschichte, obgleich derselbe — nach Kollár's Urtheile — selbst die ursprüngliche Verfassung Ungarns nur nach jener Einrichtung beschreibt, die zu seiner Zeit bestand. — Eher mögen noch die in Pannonien unter Arpad einrückenden Ungarn eine den Comitaten ähnliche Einrichtung in den neubesetzten Ländern schon vorgefunden und beibehalten haben. — Denn der mährische König Zwentibald hat lange noch vor der Ankunft der Ungarn in Pannonien, welches einen Theil des grossen Mähren-Reiches ausmachte, wie seine übrige Monarchie, also auch Pannonien, in mehrere Bezirke, die man bei den westlichen europäischen Völkern Grafschaften, Shires, bei den östlichen Zupanate, und von den da befindlichen Gerichtsstühlen, Stolice nannte, eingetheilt, und ihnen eine den nachmaligen Comitaten ähnliche Einrichtung gegeben. — So heisst es nach dem Zeugnisse des Priesters Dioclea im Schwandtner III. 483.: „Unaquaque in provincia Banum ordinavit, et Supannos i. e. Comites et Sednicos i. e. Centuriones ex Nobilioribus earumdem provinciarum. Dedit autem cuique Bano potestatem sub se habere septem centuriones, qui recte ac juste populum judicarent, et tributa acciperent, et Banis praestarent, Bani autem hanc medietatem tenerent. Comitibus autem jussit sub se habere Sednicum, qui cum eo similiter judicaret populum cum justitia, et duas partes tributorum Comites Regi ut solverent, tertiam vero suo usui.“ etc. — Der heil. Stephan, der von sich selbst in der Vorrede zum 2. Decrete rühmt: „Antiquos et modernos imitans Augustos“ mag wohl diese im westlichen Europa damals nach dem Zeugnisse Schmidt's in s. Geschichte der Deutschen I. Th. 2. Buch, 7. Hauptst. u. II. Th. 3. B. 10. H. — Spittler's in s. Entwurfe der Geschichte der europ. Staaten. 2. B. S. 247. — Kollár's Amoen. Vol. II. etc. allgemein übliche Eintheilung in Grafschaften (Shires) vor Augen gehabt haben, da er ohnehin seinem Reiche eine dem Abendlande ähnliche Organisirung gab.

getheilt, und einer jeden solchen Gespanschaft einen Grafen unter dem Namen eines Comes Parochianus, heut zu Tage Supremus Comes, Obergespan, vorgesetzt haben. *e)*

An Grösse und Umfang sind diese Gespanschaften sehr verschieden; *f)* auch in der Zahl derselben stimmen unsere Publi-

---

e) Indessen, wie hoch immer hinauf der erste Ursprung der Comitate Ungarns gerückt werden mag, so bleibt es doch jedenfalls historisch sichergestellt, dass diese Eintheilung bereits in den ersten Jahren der Regierung des heil. Stephan's in Ungarn vorkomme. Denn in dem Stiftungs-Diplome, welches der fromme König der neugestifteten Abtei der Benedictiner auf dem Martins-Berge im J. 1001. ertheilte, heisst es gleich Anfangs ausdrücklich: „Cum civilis belli ruina urgeret, volente Comitatu quodam nomine Sumigiensi paterna me sede repellere" etc. und später ebendaselbst: „Supranominati Comitatus decimationem de omnibus negotiis donat S. Martino." Ebenso lautet es auch in der Stiftungs-Urkunde des Bisthums von Wesprim, dem derselbe König eine Ortschaft, Villa, mit Namen Kany im Wesprimer Comitate, und drei Ortschaften Ocsi, Can und Berén, im Weissenburger Comitate gelegen, schenkte. — Es scheint demnach, dass schon der Vater des heil. Königs, Herzog Geiza, als er seine beutesüchtigen Völker von fernern Einfällen in die benachbarten Länder abzuhalten, und zu den friedlichern Beschäftigungen des Landbaues zu gewöhnen, und dadurch zu civilisiren trachtete, durch eine genauere Theilung des eroberten Bodens, und Zuweisung des Grundeigenthums, wohl auch zu der oben erwähnten Eintheilung der Comitate den ersten Grund und Anlass gegeben, und der heil. Stephan dann diese Einrichtung vollends durchgeführt, und befestigt haben mag. — Die alte Benennung der Comitate durch parochia dürfte wohl von den Geistlichen, als Schriftführern der königl. Decrete, herrühren, kömmt jedoch schon in dem Diplome des heil. Ladislaus vor, worin er die Besitzungen des Wesprimer Bisthums im J. 1082. bestätigt, und die Grenzen derselben mit den Worten näher bezeichnet: „Prima meta adjacet a parte Balaton circa viam, ubi separatur parochia de Zala et Beszprem." — Aber auch die goldene Bulle des K. Andreas II. und die Decrete der nachfolgenden Könige bezeichnen die Obergespäne der Comitate mit dem Namen „Comites parochiani." — Vgl. Timon imago Hung. nov. Cap. 2. — Pelcz: Hungaria sub Geiza §. 8. — Andr. Bel: De archiofficis R. Hung. p. 14. — Madarassy a. a. O. — Kollár u. insb. Fejér in s. Cod. diplom. T. X. Vol. 7. 1843. und Palugyai (Imre) Megye alkotmány. Pest. 1844. 8.

f) Diess erklärt umständlicher der patriotisch gesinnte Schwartner in s. Statistik v. Ungarn III. 220. in folgenden nicht uninteressanten Paralellen: „Das kleinste unter den ungar. Comitaten ist Torna, es ist nur um 2½ □ Meilen grösser, als die acht □Meilen grossen unmittelbaren Besitzungen des Hoch- und Deutschmeister-Ordens in Deutschland vor dem J. 1809. gewesen sind. — Unter die Comitate mittlerer Grösse gehört das Zipser; es umfasst 66. □ M. oder es ist so gross als Schwedisch-Vorpommern war. — Das Trentschi-

cisten nicht überein. *g)* — In ältern Zeiten war dieselbe weit grösser, aber die seit dem XVI. Jahrh. fortdauernden Kriege mit den Türken, unter deren Joche der grösste Theil des Landes beinahe zwei Jahrhunderte lang seufzte, die Trennung Siebenbürgens von Ungarn, die Anlage der Militär-Grenze, die theils durch reichstägliche Beschlüsse, theils durch den nichts schonenden Zahn der Zeit veranlasste Vereinigung mehrerer Comitate zu einem, und andere zufälligen Umstände haben an dieser Zahl mannigfaltig gerüttelt, einigemal sogar die fernere politische Existenz dieser merkwürdigen Municipal-Körper in Frage gestellt, ohne jedoch die durch ihr Alter ehrwürdige, und der Nation durch ihre Anhänglichkeit an die alte Verfassung in guten und bösen Tagen theuer gewordene Institution in ihrer Grundlage erschüttern zu können.

Die gegenwärtige Zahl der ungarischen Comitate, mit Einschluss selbst jener, die durch den 21. Ges. Art. des Jahres 1806. von Siebenbürgen getrennt und dem K. Ungarn reincorporirt wurden, nämlich: Kraszna, Mittel-Szolnok, Zarand und der District Kővár, beläuft sich kaum auf fünfzig, von denen zwölf auf den Kreis diesseits, ebenso viele auf den jenseits der Donau, zehn auf den Kreis diesseits, und zwölf auf jenen jenseits der Theiss entfallen. — Unter diesen wurden die Comitate Pest, Pilis und Solth durch die Ges. Art. vom Jahre 1492: 100. 1569: 52. 1659: 74. *g)* — Heves und der äussere Szolnok 1596: 52. —

ner Comitat hat 87. □ M. ungefähr so viel als die Fürstenthümer Parma und Piacenza zusammen. — Ganz Holstein = 144. □ M. ist nur um 12. □ M. grösser als Torontal. — Das ung. Salzburg, die Marmaros, misst 179. □ M. das deutsche Herzogthum Salzburg 181. — Die grössten unter den ungar. Comitaten sind Pest und Bihar. Jenes misst 191. (nach den neuern Vermessungen 198.) dieses aber 200. □ Meilen, so gross als das Grossherzogthum Hessen-Darmstadt. — Vergl. am Ende dieses Werkes die Tabelle Nr. II. welche den Flächeninhalt nebst Bevölkerung sämmtlicher Comitate Ungarns, nach den Angaben der neuern statistischen Werke von Fényes und Springer insbesondere nachweist.

g) Einstens waren die Pester und Pilischer Gespanschaft zwei verschiedene Comitate, als aber die Könige ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Ofen nahmen, schmolzen bald beide in eines zusammen, und hatten, weil der König so nahe war, keinen Obergespan. — Nach Math. Bel Notit. Hung. nov. III. 3. in dem 100. Ges. Art. v. J. 1492. wird verordnet: sie sollen auch keinen haben. weil sie so nahe bei der Residenzstadt wären. — Der Ges. Art. 44. v. J. 1498.

Bács und Bodrogh 1802: 8. und Gömör und Kis-Honth 1802: 9. mit einander vereinigt, sowie dagegen die drei Comitate: Krasso, Temes und Torontal, aus dem einen Temescher Banate im Jahre 1779. gebildet, und durch den Ges. Art. vom Jahre 1791: 28. mit dem Sitz- und Stimmrechte auf dem Landtage desselben Jahres betheiligt worden sind.

Unter K. Joseph II. im Jahre 1786. wurdeu: Wieselburger Comitat mit Raab, Comorner mit Gran, Arva mit Liptau etc. vereinigt, aber durch ein Intimat im März 1790. wieder von einander geschieden, und blieben seitdem bis zum Jahre 184⁸⁄₉ sammt den übrigen in ihrem frühern normalen Zustande.

Eine jede Gespanschaft wird noch in gewisse kleinere Bezirke eingetheilt, welche nach dem Landesgebrauche Processus (Járás) genannt werden, worunter dann ein solcher enger begrenzter Theil des Comitats verstanden wird, der unter der Gerichtsbarkeit, und zum Theil auch unter der politischen Verwaltung eines Stuhlrichters (Judex Nobilium, Szolgabiró) steht. *h)* — Die wichtigern Comitats-Angelegenheiten werden in den Comitats-Versammlungen (Congregationen) unter dem Vorsitz des Obergespans oder dessen Stellvertreters (Vice-Gespan) verhandelt, wovon unten (§. 79.) umständlicher gehandelt werden wird.

Hinsichtlich der ungar. Nebenländer wird:

A) Slavonien — nach der ältern Eintheilung — zuerst in Ober- und Unter-Slavonien, dann beide in das Provinciale und

---

rechnet dieses sogar zu ihren Freiheiten. — Die Bezirke, welche von den s. g. Prädialisten bewohnt wurden, hiessen sedes, Sitze. Ein solcher zur Koloczer Kirche gehöriger Sitz war auch Solth im Stuhlweissenburger Comitate. (S Einberufungsschreiben v. J. 1518. in Pray's specim. hierarch. II. a.) — Nach der Mohácser Niederlage rissen die Türken dieses Comitat grösstentheils an sich. Damit nun die Prädialisten nicht ohne Magistrat und Richter wären, wurden sie durch den 52. Ges. Art. d. J. 1569. der Pester Gespanschaft untergeordnet; man nannte diesen Sitz die Solther Gespanschaft. — Durch den 72. Ges. Art. v. J. 1659. wurde sie mit der Pest-Piliser Gespanschaft vereinigt. — Gegenwärtig machen alle drei nur ein Comitat aus, und der Reichspalatin ist ihr Obergespan

h) Diese kleinern Bezirke erhalten ihre Benennung von irgend einer ansehnlichern Ortschaft ihres Gebiets, zuweilen, wenn mehrere Gespanschaften durch einen Gesetz-Artikel zu einem Comitate vereinigt werden, von den kleinern in dem grössern mitbegriffenen Comitaten, wie der Piliser und Solther Process im Pester Comitat, der Kis-Honther im Gömörer u. s. w.

Militärische eingetheilt. Jenes enthält die Veröczer, Syrmier und Poseganer Gespanschaft, dieses das Peterwardeiner, Broder und Gradiskaner Grenz-Regiment, sammt dem Csaikisten-District.

Ober-Slavonien macht einen Theil Croatiens aus. *i)*

B) Croatien wird zuerst nach dem Laufe der durchströmenden Save in das Gebiet diesseits und jenseits der Save, beide dann ebenso wie Nieder-Slavonien in das Provincial-Gebiet und die Generalate der Militärgrenze eingetheilt.— Jenes enthält drei Comitate: das Varasdiner, Kreuzer und Agramer, dieses das Karlsstädter, Varasdiner und Banal-Generalat mit ihren Grenzregimentern. (S. unten die Militär-Grenze.) *k)* — Endlich

C) Dalmatien wird gegenwärtig in ein ungarisches und österreichisches unterschieden. Jenes insoferne es der Civil-Gerichtsbarkeit unterliegt, ist unter dem gemeinschaftlichen Namen des ungar. Littorale dem Fiumaner Gubernium untergeordnet, dem ein Gouverneur mit Sitz und Stimme an der Magnaten-Tafel des ungar. Reichstags, durch den 4. Ges. Art.

---

i) Das gegenwärtige Slavonien wurde im I. Jahrh. des ungar. Reiches mit Croatien unter einem Namen als Herzogthum den nachgebornen Prinzen des regierenden Hauses zur Appanage angewiesen, erst durch Wladislaus II. erhielt es im J. 1496. den Titel und die Wappen des Königreichs Slavonien, dessen sich auch die Könige Ungarns seitdem zu bedienen pflegen. — Da aber die Einwohner Slavoniens ihrer Abkunft, Sprache und Nationalität nach, den Croaten am nächsten verwandt waren, wurden sie auch der Gerichtsbarkeit des Bans von Croatien untergeordnet, appellirten von ihren Gerichten an denselben, hatten fast dieselben Statute mit den Croaten gemein, beschickten auch die gemeinschaftlichen Conveute von Croatien und Dalmatien, nur dass die slavonischen Comitate von Syrmien, Veröcze und Posega gewöhnlich zu den ungar. Comitaten gezählt wurden, wie es die Ges Art. v. 1478: 8. 1498:16. 1525: 30. nebst dem Zeugnisse von Werhöcz, bewiesen, schickten daher auch einzeln ihre Ablegaten an die ungar. Landtäge, während ganz Croatien daselbst nur unter dem Collectivnamen der Ablegaten Croatiens vertreten wurde. — Auf dieselbe Art und Weise wurde Slavonien auch nach dessen Reincorporirung im J. 1741: 18 n. 50. sowie 1751: 23. bei seiner frühern Verwaltung belassen. — Vergl. Madarassy am a. O. S. 197. — Fejér Croatiae et Slav. nexus etc. S. 155. etc.

k) Vergl. hierüber Tomka-Szászky Introd. in geogr. P. II. c. 16. — Kerchelich in praelim. Notit. p. 439. — Szentiványi in diss. paral. §. 4. — Horvát (Ign.) Inst. J. publ. H. c. IV. §. 14. et 39. etc.

vom Jahre 1804. ausgestattet, mit einer angemessenen Zahl von Assessoren und andern subalternen Beamten vorsteht. — Das österr. Dalmatien wird in Kreise eingetheilt, die von den vorzüglichsten in ihnen gelegenen Städten: Zara, Spalato, Ragusa und Cattaro ihren Namen führen. *l)*

Die Eintheilung des Grossfürstenthums Siebenbürgen nach den drei Haupt-Völkern, die es seit dem XI. Jahrh. bewohnen und besitzen, in drei grössere Landgebiete, wovon das erste

a) die Comitate oder Gespanschaften der Ungarn; das zweite

b) die Sitze der Szekler (sedes Siculorum); das dritte

c) das Land der Sachsen oder Deutschen in sich begreift, ist eben so alt als allgemein bekannt. — Das erste Gebiet:

a) das Land der Ungarn zählt acht Comitate oder Gespanschaften und einen Bezirk, nämlich den von Fogaras. — Das andere oder

b) die Sitze der Szekler belaufen sich auf sieben, die mitunter auch auf fünf zusammengezogen werden. — Das dritte Gebiet

c) das Land der Sachsen enthält neun Gerichtsstühle, und zwei Bezirke, nämlich den Kronstädter und Bistritzer Bezirk.

Jeder dieser einzelnen Comitate, Sitze und Stühle, umfasst eine Anzahl Marktflecken und Dörfer, die alle gleiche Freiheiten geniessen. — In dem Kronstädter Bezirke liegt die kön. Freistadt Kronstadt, zu welcher allein zehn Marktflecken gehören. *m)*

Die ehemalige Eintheilung der übrigen Kron- oder Nebenländer Ungarns, die gegenwärtig unter fremder Botmässigkeit stehen, ist wohl grösstentheils bekannt; doch weil sie gegenwärtig für uns keine praktische Bedeutung hat, kann hier als überflüssig füglich übergangen werden.

Endlich zum Behuf einer leichtern Verwaltung wird das Königreich Ungarn sammt Croatien und Slavonien obendrein noch

---

l) Und zwar insbesondere enthält der Kreis von Zara 7. Bezirke mit 15. Gemeinden, der Kreis von Spalato 10. Bezirke mit 34. Gemeinden, der Kreis von Ragusa 5. Bezirke mit 22. Gemeinden, und der Kreis von Cattaro 3. Bezirke mit 14. Gemeinden. — S. Kudler's Tabellarische Darstellung des Organismus der österr. Staatsverwaltung. Wien. 1834. Querfol. in d. Einleit.-Tabelle.

m) Auch hier vergl. Kudler's angef. Werk in der Einleit.-Tabelle Grossfürstenthum Siebenbürgen mit den geogr.-statist. Werken von Schedius, Nagy, Schwartner, Fényes, Springer u. a. m.

in militärischer Beziehung in vier General-Commanden, deren Sitze in Ofen, Temesvar, Peterwardein und Agram sind, dann

zur leichtern Verpflegung des Militärs im Lande in zehn Provincial-Commissariats-Districte, denen eben so viele Ober-Kriegs-Commissäre gegenüber fungiren;

in kirchlicher Beziehung in eben so viele Diöcesen als Bischöfe der kath. und griechischen Kirche vorhanden sind, und bei den Evangelischen nach der Zahl der Superintendenten in eben so viele Superintendenzien; endlich

in literärischer Beziehung nach der Zahl der Akademien in fünf Schul-Districte eingetheilt; nur die Universität zu Pest macht keinen besondern District aus, sondern erstreckt sich auf das ganze Reich als eine kön. ungar. Landes-Universität.

Die weitere specielle Eintheilung dieser Verwaltungs-Abtheilungen, mit ihren Unterarten, wird im II. Haupttheile, dem s. g. Verwaltungsrechte §. 72—90. umständlicher dargestellt, und im Einzelnen auch näher gewürdigt.

§. 21. — Privilegirte Districte oder Bezirke.

Die oben erwähnte Eintheilung des ganzen Reiches Ungarn in Gespanschaften erleidet einige Ausnahme hinsichtlich der s. g. privilegirten Bezirke, die, obwohl topographisch den angrenzenden Gespanschaften enclavirt, doch von ihrer Gerichtsbarkeit ganz oder zum Theil befreit, ihre abgesonderten Contributions-Porten zahlen, und auch sonst durch manche Privilegien ausgezeichnet, eigene von dem übrigen politischen Staatskörper abgesonderte Bezirke bilden. — Dahin gehören vorzugsweise:

1. Die s. g. Militär-Grenz-Bezirke oder Confinien, d. h. jene Gebiete, welche an der östlichen und südlichen Grenze Ungarns bis Westen hinauf sich hinziehen, und deren Bewohner gleich einer lebenden Schutzmauer Ungarn und die angrenzenden Länder gegen die plötzlichen Einfälle der Türken und Räuber, und gegen die von da drohende orientalische Pest schützen. *a)* — Die Entstehung, Geschichte,

---

a) Schon in den ältesten Zeiten war es gewöhnlich in den Provinzen, welche feindlichen Anfällen am meisten ausgesetzt waren, eine Art Landmiliz zu unterhalten. Man befreite die Einwohner von den Diensten, welche sie sonst

Verfassung und Wichtigkeit dieses über hundert deutsche Meilen langen Grenz-Cordons, ist aus Schwartner's geistreicher Statistik des K. Ungarn zur Genüge bekannt.— Uns genüge es die Haupt-Bestandtheile dieser Confinien nach allen Seiten hier näher anzugeben, und zwar:

A) in Croatien:

1. jenseits der Save besteht das Karlsstädter Generalat, mit seinen vier Infanterie-Regimentern, dem Likaner, Ottochaner, Oguliner und Szluiner Regiment;
2. zwischen der Save und Drave das Varasdiner Generalat, mit seinen zwei Infanterie-Regimentern, dem Kreuzer und St. Georger Regiment;
3. das Generalat des Bans von Croatien, mit seinen zwei Inf.-Regimentern, dem 1. und 2. Banal-Regiment.

---

den Grundherren hätten leisten müssen, und behandelte sie nach dem Militärfusse. — Als Bulgarien, Bosnien und andere Nebenländer Ungarns verloren gingen und die Türken im Herzen Ungarns herumwühlten, empfand man erst recht die Nothwendigkeit, eine National-Miliz an den Grenzen des Reiches beständig auf den Beinen zu halten. — Nach der alten ungar. Verfassung war der Ban von Dalmatien, Croatien und Slavonien der commandirende General an diesen Grenzen, wie schon der Name andeutet, doch die besonders in frühern Zeiten gefährliche türkische Nachbarschaft, die Unvollkommenheit der alten ungar. Kriegsverfassung, und die in neuerer Zeit so veränderte Art Krieg zu führen, veranlasste unter den österreichischen Königen Ungarns die Errichtung der s. g. Grenz-Regimenter, die nach und nach ein Areale von 6—700 □ Meilen — von 1,170,000 Einwohnern bevölkert — einnahmen, die Türken und die Pest zugleich von unsern Ländern fern hielten, in Friedenszeiten dem Staate nichts kosteten, im Kriege hingegen durch ihre Tapferkeit und Treue gegen das regierende Haus die reellsten Dienste leisteten; wie diess ihre Thaten schon in dem Kriege zwischen Ferdinand I. und Johann Zapolya, in dem ganzen dreissigjährigen Kriege, so wie später während der Rákóczy'schen Unruhen, und zuletzt im österr. Successions- dem siebenjährigen, und den neuesten französischen Kriegen zur Genüge beweisen. — Vergl. hierüber Schwartner Stat. III. §. 76 bis 81. — De Luca Geogr. Handb. IV. B. — Demian Statist. Beschreibung der Militärgrenze. 2. BB. Wien. 1806. 8. — Hitzinger Stat. d. Militärgr. 2. Th. Wien. 8. — Gustermann Ungar. Staatsr. I. §. 150—155. — Nagy Notit. pol. geogr. stat. R. Hung. II. Thle. 1829. 8. — Springer Stat. d. österr. Kaiserstaats. I. B. Wien. 1848. 8. — Fényes Magyarország statistikája. 1843. T. I. 8. — Urtheil des Auslandes über das österr. Grenz-Militärsystem. In den Vaterländ. Blättern Nr. 69—71. etc.

B) in Slavonien: gegen Westen an der Save, und gegen Osten an der Donau hinab bis Semlin. — Enthält:

1. das slavonische Generalat mit seinen drei Infanterie-Regimentern, dem Gradiskaner, Broder u. Peterwardeiner Regiment, dann
2. den Csaikisten District oder Bezirk.

C) im (ehem. Temeschcr) Banate, auf dem linken Donauufer bis Siebenbürgen, besteht das Banater Generalat aus seinen drei Infanterie-Regimentern: dem deutsch, walachisch, und serb. Banater Grenz-Regimente. — Endlich

D) in Siebenbürgen, sieht das siebenb. Generalat theils gegen die Walachei, und enthält zwei walachische Regimenter, theils gegen die Moldau, und enthält zwei Infanterie-Regimenter und ein Regiment Szekler-Huszaren.

Zu den privilegirten Bezirken gehören ferner:

2. Jene privilegirten Districte, die nicht nur von der Gerichtsbarkeit der betreffenden Comitate ausgenommen, sondern auch mit ihrem eigenen Gebiete davon abgesondert, ihre eigene Verwaltung und überdiess Sitz und Stimme auf den ungar. Landtägen haben. — Dergleichen sind:

α) Jazygien oder die Landschaft der Jazyger, in der Nähe des Heveser Comitats gelegen.

β) Klein-Cumanien, sammt dem folgenden

γ) Gross-Cumanien, im Pester Comitate gelegen, doch von dessen Gerichtsbarkeit unabhängig, machen zusammen die privil. Districte der Jazyger und Cumanen aus; *b)* wur-

b) Die priv. Districte der Jazyger und Cumanen nehmen mit ihrem Gebiete ungefähr die Mitte des Königreiches ein und bestehen aus drei besondern Bestandtheilen, wovon der erste, das s. g. Jazygien, 5. Marktflecken, 6. Dörfer, 6. abgesonderte Weiler, auf seinem Gebiete von 17. □ Meilen, ungefähr 56—64,000. Einwohner, — der zweite, Gross-Cumanien, auf 20. □ M. 6. Marktflecken, 18. Flecken und Weiler mit 47—54,000. Einwohnern, — der dritte endlich, Klein-Cumanien, auf 47. □ M. 5. Marktflecken, 5. Dörfer, 38 Weiler mit 60—70,000. Einwohnern in sich begreift. — Alle drei Districte zusammen zählen auf 87. □ Meilen in 18. Marktflecken, 9. Dörfern, 62. besondern Weilern eine Bevölkerung von 160—190,000. Einwohnern, die ihrer Nationalität und Sprache nach sämmtlich Magyaren sind, sich vom Ackerbau und der Viehzucht nähren, die sie auf ihren 52. Prädien (Puszten, einsamen Weilern) mit grossem Vortheil betreiben. — Nähere Nachrichten von ihnen sind in den oben sub a) angeführten statistischen Werken zu finden.

den seit dem Jahre 1745. durch besondere Privilegien ausgezeichnet, und kraft des 29. Ges. Art. des Jahres 1791. auch mit Sitz und Stimme auf dem ungar. Reichstage betheilt, haben unter ihrem obersten Richter und Grafen, dem Reichspalatin, und dem durch diesen ernannten Ober-Capitän ihre eigene Verwaltung, nach eigenen Gesetzen und Gewohnheiten; sind hiemit wahre Glieder des ungarischen Reiches.

Diesen folgt zunächst:

δ) Der District der sechs s. g. Heiducken Städte, im Szabolcser Comitat gelegen, die einst unter Stephan Bocskay wegen ihrer tapfern Vertheidigung der Landesgrenze gegen die Türken mit Ländereien und Privilegien, die später von mehreren ungar. Königen bestätigt wurden, beschenkt, ihre eigene Verwaltung unter ihrem obersten, vom Könige ernannten Capitän, und gleich den Cumanen im J. 1791: 29. Ges. Art. Sitz und Stimme auf dem ungar. Reichstage erhielten. c)

Diesen Districten können, nach der unter K. Franz erfolgten Reincorporation einiger früher von Ungarn abgerissenen Gebietstheile, zugezählt werden

ε) Das ungarische s. g. Littorale oder Küstenland; ein District, der die freien Städte Fiume und Buccari mit ihren Freihäfen, ferner die Ortschaften: Buccaricza, Porto-Ré, Carlopag und Tersact, nebst einigen dreissig, an der Küste des adriatischen Meeres, und einwärts gelegenen Ortschaften umfasst, und gegenwärtig unter der Verwaltung des Fiumaner Guberniums steht; dessen Vorstand durch den 4. Ges. Art. vom Jahre 1807. an der Magnaten-Tafel, so wie die Stadt Fiume, und kraft des 27. Art. desselben

c) Diese VI. Heiducken-Städte (6. oppida hajdonicalia) als eben so viele Enclaven des Szabolcser Comitats, namentlich: Böszörmény, Szoboszló, Nánás, Dorog, Hadház und Vámos-Pércs, machen zusammen einen priv. District aus, dessen Bevölkerung, ursprünglich aus Magyaren, Serblern und Walachen bestehend, seit dem XVII. Jahrh. bis zum J. 1817. auf 27,000. und bis 1848. über 50,000. Einwohner angewachsen, seit dem 29. Ges. Art. d. J. 1791. wie jene der Jazyger und Cumanen beim Reichstage durch zwei Abgeordnete an der Ständetafel vertreten wird. — Vergl. Gustermann Ungar. Staatsr. §. 273. u. a. o. etc.

Jahres auch Buccari an der Stände-Tafel des Reichstages Sitz und Stimme erhielten. *d)*

ζ) Eines gleichen Vorrechts erfreut sich auch der District der adeligen Gemeinden von Turopolye (Turmező) in Croatien, welches durch König Bela IV. von der Gerichtsbarkeit des Agramer Comitats enthoben, und mit besondern Privilegien ausgestattet, gegenwärtig durch seinen eigenen Landgrafen (der Comes terrestris und curialis heisst) verwaltet, und durch denselben auch auf dem ungarischen Reichstage vertreten wird. *e)*

Aus demselben Grunde ist nach der im Jahre 1836: 21. Ges. Art. erfolgten Einverleibung der siebenbürgischen Gebietstheile an die Krone Ungarns, hieher zu zählen

η) Der District von Kővár, welcher durch den Grosswardeiner Friedensvertrag vom J. 1538. mit Mittel-Szolnok, Kraszna und Zaránd an Johann Zápolya von K. Ferdinand I. abgetreten, unter die siebenbürgische Verwaltung kam, und bei derselben selbst nach dem Carlovitzer Frieden im Jahre 1699. wodurch Siebenbürgen wieder den

---

d) Das ungarische Küstenland oder der Fiumaner Seebezirk wird seinem gegenwärtigen Areale nach von 8. □ Meilen in drei besondere Gerichtsbarkeiten getheilt, deren erste trägt den Namen der Stadt Fiume, die andere jenen der Stadt Buccari, die letzte den eigentlichen Cameral-Bezirk, aus den Herrschaften Vinodol, Strelin und Buccari bestehend, ausmacht, und im Ganzen zwei königl. Freistädte, 38. Ortschaften und 20. einzelne Weiler mit einer Bevölkerung von 37—42,000. Einwohnern enthält; welche letztern — obwohl gemischter Nationalität und Zunge — doch durch Gewerbfleiss, Weinbau, Schiffbau, und einen lebhaften Handel mit den benachbarten Ungarn, Croaten, Dalmatinern, Deutschen, Griechen und Italienern zu Wasser und zu Lande, so wie auch durch einen rüstigen gesunden Körperbau ausgezeichnet — alle Elemente einer günstigen und hoffnungsvollen Marine darbieten.

e) Dieser unweit Agram, am rechten Ufer der Save gelegene etwa fünf □ Meilen enthaltende District, unter dem Namen Turopolyer Feld bekannt, besteht ungefähr aus 24. Gemeinden, die — von den Abkömmlingen der unter Bela IV. geadelten Einwohner bevölkert — grösstentheils vom Land- und Weinbau leben. — Die zu ihrem Gebiete gehörenden Eichenwälder mögen wohl über 30,000. Joch einnehmen. — Durch den Wiener Frieden v. J. 1809. wurde dieses Gebiet mit dem jenseits der Save gelegenen Croatien an Frankreich abgetreten, aber im Pariser Frieden im J. 1814. wieder zurückerlangt, und an Croatien in seinem frühern Zustande angeschlossen.

Türken abgenommen wurde, verblieb, bis er auf wiederholtes Andringen der ungar. Reichsstände, sammt den oben genannten drei Gespanschaften durch den 21. Ges. Art. des Jahres 1836. der Krone Ungarns wieder zurückgestellt ward. *f)*

Endlich sind zu den privilegirten Districten im gewissen Sinne auch noch zu rechnen:

3. Jene privilegirten Gemeinden, die, obschon dem Gebiete der umliegenden Comitate enclavirt, und zum Theile selbst mit dem Rechte der reichstägigen Vertretung betheilt, dennoch von der Gerichtsbarkeit der Comitate ausgenommen, ihre Verwaltung durch ihre eigenen Magistrate besorgen. — Dergleichen sind

α) die königl. Frei- und Bergstädte, die als freie Gemeinden mit ihrem Gebiete keinem Grundherrn, sondern blos dem Könige unterthänig, als Bergstädte ihre eigene Gesetzgebung und Verwaltung, als Freistädte sogar das Vertretungsrecht beim ungar. Reichstage haben. *g)* — Diesen zunächst folgen

β) die Bergwerks-Bezirke oder jene Gebiete, in deren Schoosse ein Grubenbau auf edlere Metalle, oder auch auf Salz, betrieben wird. — Dergleichen Bergwerke waren stets nur Regale der ungar. Könige, desshalb wurden auch die Oerter, wo dergleichen Werke betrieben wurden, immer von besondern Beamten des Königs verwaltet, daher auch nicht der örtlichen Gerichtsbarkeit der Comitate unterworfen. *h)* —

---

f) Dieser District zählt auf 18. □ Meilen über 37,000. Einwohner und wird in den geographischen bisher erschienenen Werken meist in der Beschreibung des Grossfürstenthums Siebenbürgen mitbegriffen.

g) Diese Bergstädte Nieder-Ungarns sind von den übrigen kön. Freistädten nur durch den Bergbau, den sie auf ihrem Gebiete betreiben, und zu dem Zwecke auch mit mehreren durch die Landesgesetze v. J. 1553: 29. 1571: 18. 1791: 25 etc. bestätigten Privilegien ausgestattet wurden, und eine eigene Berg-Gerichtsbarkeit unterschieden; kraft deren sie in ihren Berg-Streitigkeiten an das Gericht der sieben verbundenen Bergstädte appelliren, die ihr Archiv in der Bergstadt Kremnitz gemeinschaftlich haben; sonst unterliegen sie weder der Gerichtsbarkeit der benachbarten Comitate, noch der in ihrer Mitte befindlichen königl. Cameral-Berggerichte, in zweifelhaften Fällen ist ihr Richter der König. — Vergl. Lakits a. a. O. §. 191.

h) Den kön. Frei- und Bergstädten kommen hinsichtlich ihrer Rechte am nächsten gleich (mit Ausnahme des ihnen nicht zustehenden Reichs-

In Ungarn sind vier solche Ober-Bergwerks-Bezirke ausgeschieden:

1. der Schemnitzer Bezirk enthält die sieben Bergstädte Nieder-Ungarns: Schemnitz, Kremnitz, Neusohl, Libethen, Diln, Königsberg und Pukanz, auch alle im Zohler, Honther, Barscher Comitate oder in der Nähe liegenden Bergwerke;
2. der Schmölnitzer Bezirk, welcher die in der Zipser, Abaujvárer, Gömörer und andern nördlichen Gespanschaften befindlichen Bergwerke begreift;
3. der Nagybányer;
4. der Oravitzer Bezirk; dann noch
5. ein Salzwerks-Bezirk, bestehend aus Salzwerken und Salzgruben in Marmaros und Sóvár.

Ferner zählen noch zu den privileg. Bezirken:

γ) Die XVI. privileg. Zipser-Städte, (16. oppida Scepusii) welche im Jahre 1412. vom König Sigmund an Polen verpfändet, und von Maria Theresia bei Gelegenheit der ersten Theilung Polens im Jahre 1772. wieder zurückerlangt, dem Zipser Comitat zwar wieder einverleibt, doch von da an als königl. Krongüter unter eine besondere Provincial-Verwaltung gestellt, und mit einigen Privilegien — mit Ausnahme der Vertretung beim Landtage — ausgestattet worden sind. *i)* — An diese können noch angereiht werden:

Vertretungsrechtes) die in verschiedenen Comitaten vorhandenen s. g. Bergwerks-Bezirke, die hinsichtlich des Bergbaues sich gleicher Privilegien wie die obenerwähnten Frei- und Bergstädte zu erfreuen, haben und in ihrem Gebiete mitunter ansehnliche Städtchen, Marktflecken u. a. Ortschaften zählen, worunter Göllnicz, Schmölnitz, Rudnobánya, Jaszov, Telkebánya, Rosenau, Stoss, Metzenseif, Schwedler, Wagendrüssel, Remete, M. Einsiedel, Nagybánya etc. die bekanntesten, die zwei ersten auch die ältesten sind; wie aus dem Eingange der s. g. Bergwerks-Artikel v. J. 1487. zu entnehmen ist, welche sechs der erstgenannten Berg-Ortschaften in einer zu Kaschau abgehaltenen gemeinschaftlichen Versammlung einstimmig entworfen und beschlossen haben.

i) Wie in Ungarn überhaupt, so auch in der Zips haben sich gleich im Anfange der Regierung Stephan I. Deutsche unter dem Schutze des Königs niedergelassen, und wichtige Privilegien erhalten. In den ältern Zeiten hiessen sie hospites Saxonici. — Das Loos dieser Einwanderer war unter dem Schutze

δ) Die zehn Sitze der Zipser Lanzenträger (10. sedes Lanceatorum Scepusiensium) oder eben so viele Ortschaften voll kleiner Edelleute, im Zipser Comitate, aus deren Vorfahren einst jeder zehnte Mann mit einer Lanze bewaffnet in Kriegszeiten den König umgaben, und so einen Theil der königl. Leibwache ausmachen mussten, wofür ihnen dann manche Privilegien v. K. Bela IV. vermehrt zu Theil wurden. — Da dieser Kriegsdienst schon lange aufgehört hat, wurden sie durch den 10. Ges. Art. des Jahres 1802. dem Zipser Comitate — mit möglichster Schonung ihrer Privilegien — vollends einverleibt. *k)* — Eben so

ε) Der Kikinder und Theisser Freibezirk, jener im Torontaler, dieser im Bácser Comitate gelegen, daher auch beide

---

der Könige in den alten Zeiten gegen das Uebergewicht des mächtigern Adels hinlänglich gesichert, später jedoch konnten sich dieselben im Ganzen nicht so gut wie die Siebenbürger Sachsen erhalten, nur als einzelne Gemeinden, Städte oder privilegirte Marktflecken fristeten sie ihr prekäres politisches Dasein. — So gab es am Ende des XIII. Jahrhunderts nur in der Zips, ausser den oben genannten Bergstädten und Flecken, noch 24. kön. Städte oder Städtchen. — Von diesen verpfändete K. Sigmund, der viel Geld zu seinen auswärtigen Reisen brauchte und zu dem Zwecke auch seine eigene Mark Brandenburg an das Haus Hohenzollern (das Stammhaus der jetzigen Könige von Preussen, verkaufte) dreizehn oder mit Lublyó, Knibsen und Pudlein sechzehn solcher Städte in Zips im J. 1412. seinem Schwager dem König Jagello von Polen um 36. Schock böhmischer Groschen, die sämmtlich im J. 1772. also nach 360. Jahren und vielen fruchtlosen Versuchen, diess schöne Pfand zu lösen, bei der ersten Theilung Polens unter der K. M. Theresia wieder der Krone Ungarns anheimfielen. — In der langen Zwischenzeit wurden die noch übrigen acht Städtchen oder Marktflecken von dem übermächtigen Zipser Adel mediatisirt. — Um einem ähnlichen Loose zu entgehen, baten die zurückerlangten sechzehn Zipserstädte um eine von der Gerichtsbarkeit des Comitats abgesonderte Verfassung, ja im J. 1791. um das Reichsvertretungs-Recht, welches letztere denselben zwar verweigert, doch hinsichtlich des erstern eine besondere Provincial-Verwaltung unter ihrem selbstgewählten Zipser Grafen und einem Cameral-Administrator, nebst freier Nutzniessung ihrer Regalien und Territorial-Beneficien, bewilligt wurde. — Vgl. Gustermann und Schwartner a. a. O.

k) Der 10. Ges. Art. im letzten §. v. J. 1596. erwähnt nur zehn Lanzenträger-Sitze. — Szegedy in s. tyrocin. ad Trip. III. 2. §. zählt deren 45. auf, die unter dem Vorsitze ihrer besondern Magistrate öffentliche Versammlungen hielten etc. — S. Kelemen Instit. J. priv. Hung. I. §. 213.

der Gerichtsbarkeit der betreffenden Comitate, aber keinem Privat-Grundherrn unterthänig, vielmehr durch eigene Districts-Commissäre verwaltet, und der letztere sogar durch den 7. Ges. Art. des Jahres 1791. für eine unveräusserliche Kron-Domaine erklärt. *l)* — Allen den bisher angeführten privilegirten Bezirken können zuletzt noch hinzugefügt werden:

ζ) Der erzbischöfliche Vaiker und Verebélyer Stuhl der s. g. Praedialisten, jener im Pressburger, dieser im Barser Comitate, als Ueberreste der einstigen Lehnsmänner der Prälaten; die in so fern sie eigene, von der Gerichtsbarkeit ihrer Comitate unabhängige Gemeinden bilden, ihre eigenen Magistrate haben, kraft ihrer Privilegien steuer- und zollfrei sind, in staatsrechtlicher Hinsicht dem übrigen Adel des Reiches so ziemlich gleich, oder am nächsten gestellt zu werden pflegen. *m)*

---

l) Der Kikindaer Bezirk, unter M. Theresia im J. 1774—1776. geordnet und privilegirt, besteht aus zehn ehemals militärischen Ortschaften, von welchen Gross-Kikinda jetzt der Hauptort ist. — Vgl. Gróf Teleky Dom. Hazai utazások leirása. S. 136. — Der Theisser gleichfalls privil. District umfasst sechzehn grosse Ortschaften, die zusammen statt der Herrschaft Munkács durch den 7. Ges. Art. v. J. 1791. für eine unveräusserliche Kron-Domäne erklärt worden sind.

m) Diese Prädialisten waren freie zu Kriegsdiensten bestimmte Männer, welchen die Prälaten nach dem Beispiele der Könige von den Kirchengütern einige Besitzungen, praedia, als eine Art von Afterlehen unter der Bedingung verliehen, damit sie die Kirche, deren Güter und Vorsteher in Friedenszeit schützen, im Kriege aber ihre Prälaten und das Reich vertheidigen sollten. — Auch die Reichsbarone und andere Grossen des Reiches, die ihre eigenen Banderien einst ins Feld führten, hielten ähnliche Dienst- oder Kriegsleute, servientes oder gentes, auf ihren Besitzungen, wie diess die ältern Gesetze vom heil. Stephan II: 21. 23. des heil. Ladislaus I: 30. 37. 1554: 4. §. 6. 1567: 14. §. 2. 1595: 6. 1681: 46. §. 11. etc. bezeugen. — Als jedoch mit der neuern Kriegskunst diese Banderien in Abnahme kamen, verfiel auch nach und nach das Institut der Prädialisten, und erhielt sich blos noch bei den Kirchengütern einiger Prälaten, namentlich des Graner Erzbischofs, des Bischofs von Agram, Obergespans von Berzence, und Abten von Thopuszka; ferner des Bischofs von Raab und seines Capitels, so wie auch des benachbarten Erzabten vom Martinsberge. — Vgl. Kelemen Inst. J. Hung. Priv. T. I. p. 247. etc. — Gustermann a. a. O. §. 166. etc.

Dritter Abschnitt.

Einwohner des Königreichs Ungarn und seiner Nebenländer.

---

§. 22. — Begriff und Eintheilung derselben überhaupt.

Jeder Staat erfordert seinem Begriffe nach, ausser einem stabilen Staatsgebiet, als dessen materielle Basis oder Grundlage, noch ein anderes persönliches Element, das in dem unter einer gemeinschaftlichen höchsten Gewalt zu einem Ganzen eng vereinigten Volke besteht, welches als dessen subjective, formelle Basis angesehen werden kann. — Die einzelnen Glieder dieses grossen Menschenvereins, den man Staat nennt, werden dessen Bewohner oder Bürger im weitern Sinne genannt; die dann im engern Sinne des allgemeinen Staatsrechts, als Staatsbürger in active und passive, jene wieder in immerwährende und zeitige, unterschieden zu werden pflegen, in demselben Sinne, wie solches auch in dem ungarischen positiven Rechte vorkömmt. *a)*

---

a) Der wichtige politische Einfluss, den die Bevölkerung eines jeden Staates auf dessen Wohl und Wehe fortwährend ausübt, wird gewöhnlich unter dieser Beziehung in den politischen oder Staatswissenschaften sorgfältig erörtert, sowie dieselbe Aufgabe vom rechtlichen Standpunkte aus, dem allgemeinen und besondern Staatsrechte, und in statistischer und historischer Beziehung der Statistik und Geschichte jenes Staates oder Landes zukömmt, auf die jene Wissenschaften angewendet werden. — Ueberhaupt ist es leicht zu begreifen, dass es für den pragmatischen Schriftsteller einer jeden Nation vom hohen Interesse sei, zu wissen: welche fremde Völker sich im Laufe der Zeiten auf dem Gebiete seiner Nation niedergelassen haben? weil ein solches Ereigniss oft auf manche Art auf die Denk- u. Handlungsweise jener Nation eingewirkt, den National-Charakter derselben sehr oft bedeutend modificirt, oder auf die öffentlichen Angelegenheiten jenes Landes sehr oft wichtigen und dauernden Einfluss geübt hat; wie z. B. die Niederlassung der Deutschen in Ungarn und dessen Nebenländern unter dem Herzoge Geiza und K. Stephan I., der Sachsen unter K. Geiza II., der Ismaëliten unter K. Andreas II., der Cumanen unter K. Bela IV. und Ladislaus IV. etc. Doch was Ungarn und seine Nebenländer insbesondere betrifft, über deren Bevölkerung bietet genügende Auskunft Schwartner's Statistik d. K. Ungarn I. Th. S. 21—51. und in neuerer Zeit Fényes: Magyarország stastikája. Pest. 1842. I. k. § 11—36. nebst interessanten politischen Bemerkungen über diesen Gegenstand. — Doch verdienen nebsthei noch verglichen zu werden: Paulini's Beschreibung von den unterschiedenen Einwohnern und Sprachen im K. Ungarn

Hinsichtlich der grossen Verschiedenheit, die in der Bevölkerung des Königreichs Ungarn vom Beginn des Reiches bis auf unsere Zeit wahrgenommen wird, möge es uns gestattet sein, zur Aufklärung dieses ethnographischen Problems eine kurze historische Bemerkung über die veranlassende Ursache desselben hier vorauszuschicken. Nämlich:

Das ursprüngliche Volk der Ungarn wurde bei seiner Einwanderung in Pannonien und den angrenzenden Gebieten bald mit Ueberresten der hier seit der grossen Völkerwanderung zurückgebliebenen Völker-Horden vermischt, die es theils mit Gewalt der Waffen als Besiegte zur Unterwerfung zwang, theils als freiwillige Bundesgenossen mit in seine neu gegründete Staatsgenossenschaft aufnahm. — Später sah es sich sogar bei mehreren Anlässen, vorzüglich nach grossen Niederlagen, oder verheerenden Einfällen und Kriegen, wie nach der fast gänzlichen Verwüstung des Landes durch den zerstörenden Einbruch der Mongolen, und die durch mehr als drei Jahrhunderte fortwährenden türkischen Kriege genöthigt, zur Wiederbevölkerung und Herstellung des Reiches neue Schaaren von Einwanderern aus allen Gegenden der Welt an sich zu ziehen. — Einige der neu Aufgenommenen, als: Russen, Bessen, Petschenegen, Jsmaëliten, Jazyger, Cumanen, Serbler etc. schienen als tapfere Krieger in dem neuen Staate zur Leistung von Kriegsdiensten, andere aus den mehr civilisirten westlichen Völkern Europa's, als Deutsche, Slaven, Belgier, Franken, Italiener etc. wieder als gewerbskundige gute Arbeiter, mehr für den Landbau, für Gewerbe, Künste und Wissenschaften geeignet, und fanden als solche die ihnen angemessene Verwendung in dem neuen Staate. *b)*

---

im 56. Eingange s. curiösen Bücher-Cabinets. Köln u. Frankf. 1711—1772. S. 982. — Huszti's Versuch über d. Menschen in Ungarn. — Lettres sur le Hongrois. Amst. 1742. 8. — Grellmann's Statistische Aufklärungen. Göttingen 1797. II. B. — Volksmenge in Ungarn. S. 273—280. Schneller a. a. O. etc.

b) Vollkommen richtig ist es, was über diese Einwanderung verschiedener Völker in Ungarn Alex. Pusztay in s. bekannten Werke: Die Ungarn in ihrem National-Wesen etc. Leipz. 1843. S. 78. äussert: „Jene Slaven, Bulgaren und Walachen, die die Ungarn, Pannonien erobernd, unterjochten, bilden die erste und zahlreichste Klasse der Fremden im Lande, wenn sie sonst gegen die neuangekommenen Ungarn in ihrem eigenen Vaterlande Fremde genannt werden können; sie wurden im XV. Jahrh. durch böhmische

— Aus diesen tiefgreifenden Anlässen und Gründen geschah es, dass in der Gesammtbevölkerung Ungarns — einst wie jetzt — nicht nur auffallende Contraste der nationellen romanischen, germanischen, slavischen, ungarischen Elemente und Costume sich ergaben, sondern auch eine nicht mindere Verschiedenheit hinsichtlich der Religion, Kirche, Sprache, Bildung, sowie auch der Lebensweise, Sitten und Gebräuche nach und nach entstand, und sich bis in die neueste Zeit erhielt; wobei zwar der ursprüngliche und relativ bedeutendste Theil der ganzen Bevölkerung, der magyarische Stamm, als Träger des Namens des neu errichteten Reiches, und Hauptnachfolger der ersten Begründer desselben, stets an Macht und Ansehen ein gewisses Uebergewicht über die übrigen mehr zersplitterten Mitbürger-Nationen behauptete: doch bei der Alleinherrschaft der nur den Gebildetern zugänglichen lateinischen Sprache in den öffentlichen Geschäften, Gerichten, Kirchen und Schulen, konnte daraus noch kein wesentlicher Nachtheil für die übrigen gleich berechtigten Nationen der ganzen Bevölkerung erwachsen, bis gegen das Ende des XVIII. Jahrhunderts durch die Reaction gegen K. Joseph's II. Germanisirungs-Versuche, und um die Mitte des XIX. Jahrhunderts durch den übertriebenen Cultus des s. g. Nationalitäts-Princips jene moralische Hegemonie in eine politische Suprematie umzuschlagen anfing, aber auch zu einem blutigen Kampf mit allen Gräueln im Gefolge führte, die ähnliche Revolutionen zu begleiten pflegen, und die wohl einst eine weisere Nachwelt in den Jahr-

---

Hussiten-Schwärme bedeutend vermehrt. — Schon mit Almus kamen Ruthenen ins Land. — Zoltan siedelte Bissener und Ismaëliten, oder chwalinische Bulgaren an. — Geiza hielt fremde Pfeilschützen; die Könige Stephan und Peter gaben Wohnsitze den Baiern und Schwaben; Bela II. und Ladislaus I. den Cumanen oder Neu-Ungarn; Geiza II. den Flanderern; Andreas II. den Thüringern, Hessen und Juden; Bela IV. den Baiern und Cumanen; Sigmund den Zigeunern; im J. 1400. waren zu Ofen Raizen und Griechen angesiedelt; im J. 1544. in Senkwitz die Croaten.— Endlich unter den Regenten aus verschiedenen Häusern liessen sich auch weichliche Italiener und hungrige Savoyarden in Ungarn nieder etc. etc. — Wenn man dagegen die aus Atelkuzu hergewanderten Ungarn in Calcul nimmt, so machen sie kaum über ein Drittel der ganzen Population in Ungarn aus; und hierzu kommt noch der wichtige Umstand, dass diese fremden Völkerstämme an Kunstfleiss, Erwerbsamkeit und Fortpflanzungskraft den Ungarn weit überlegen sind."

büchern der Geschichte mit dem Schleier der Vergessenheit möglichst zu decken bemüht sein wird. *c)*

Nachdem jedoch diese nun einmal im Königreiche Ungarn seit Jahrhunderten bestehende Verschiedenheit der Bewohner desselben, auch eine nicht unbedeutende Verschiedenheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten derselben nach sich zog, so scheint die Forderung, die man an ein ungarisches Staatsrecht zu machen pflegt, nicht ungerecht, diesen Unterschied zwischen den verschiedenen Klassen der Bevölkerung dieses Reiches, vom Standpunkte des öffentlichen Rechts, einer nähern Betrachtung und Erörterung zu unterziehen, und insbesondere nachzuweisen: welche Folgen jene äussere Verschiedenheit der Landesbewohner hinsichtlich ihrer staatsbürgerlichen und politischen Stellung im Reiche nach sich zog? und worin eigentlich ihre staatsrechtliche Verschiedenheit gegenwärtig bestehe? Daher

§. 23. — Insbesondere A) hinsichtlich der Staatsbürgerschaft.

Die Grundlage aller bürgerlichen und politischen Rechte bildet wie überall, so auch im Königreiche Ungarn das s. g. Indigenats- oder Staatsbürger-Recht, auch Heimats-Recht genannt, *a)* — hinsichtlich dessen die Einwohner Ungarns

A) In Staatsbürger und Fremde oder Auswärtige unterschieden werden, insofern solche das ungarische Staatsbürgerrecht haben oder nicht. — Die Erstern (die man im allgemeinen Staatsrechte auch cives perpetuos nennt) pflegen in Ungarn wieder entweder 1. als geborne Landeskinder —

---

c) Ueber diese politische von den Magyaren in Ungarn und dessen Nebenländern angestrebte Hegemonie und das s. g. Nationalitäts-Princip wird vom wissenschaftlichen Standpunkte aus weiter unten §. 26. am Schlusse, und in politischer Hinsicht in dem äussern Staatsrechte §. 97—99. ausführlicher gesprochen, und dieser Gegenstand nach seiner Wichtigkeit gewürdigt werden.

a) Ueber dieses Indigenat oder Staatsbürger-Recht im Allgemeinen geben Krünitz, so wie Rotteck und Welker Encyclopädie Art. Indigenat, ferner Pütter's und Klüber's Literatur des deutschen Staatsrechts §. 1366. — Aretin und Rotteck: Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. Leipz. 1838. I. B. §. 7. so wie die meisten Urkunden neuerer Staatsverfassungen in Europa genügende Auskunft. — Nur in Frankreich fehlt es hierüber noch an sichern Bestimmungen. — S. Lanjuinais Constitution de la Nat. franc. p. 108. etc.

nativi Hungari *b)* — benannt zu werden, die im Lande geboren sind, oder von solchen Eltern abstammen, die zur Zeit ihrer Geburt das ungar. Indigenats-Recht besassen, — oder 2. als später Aufgenommene — recepti — die wohl an sich fremder Herkunft und Geburt, doch später das ung. Staatsbürger-Recht erlangt haben. — Alle übrigen das Indigenats-Recht nicht besitzende Personen im Lande werden Fremde genannt, und als solche nach den ungar. Gesetzen behandelt. *c)* — Doch pflegt auch unter diesen noch mancher Unterschied zwischen den gänzlich Auswärtigen, Ausländern (peregrini) und den s. g. hospites, forenses, accolae, welche letztere auch subditi temporanei — zeitweilige Unterthanen — heissen, gemacht zu werden. *c)*

Das Indigenat oder Staatsbürger-Recht wird in Ungarn auf doppelte Art erworben, entweder ausdrücklich, durch Erlangung

---

b) Den in Ungarn gebornen Landeskindern, die in den Landesgesetzen bald nati oder nativi Hungari, als 1608: 10. v. d. K. bald wie 1723: 70. patriae filii, oder Nationalen wie 1655: 11. 1715: 13. auch Nationalisten wie 1729: 10. heissen, werden mitunter auch die Bürger der Nebenländer Croatien und Slavonien zugezählt, wie aus den Ges. Art. 1618: 5. 1625: 65. 1741: 61. etc. deutlich erhellt; woraus zugleich zu entnehmen ist, dass in Ungarn unter der Benennung eingeborne Ungarn, oder auch Landeskinder (patriae filii) im staatsrechtlichen und politischen (nicht ethnographischen) Sinne — vom Anbeginn des Reiches durch alle Jahrhunderte bis auf unsere Zeit — alle in diesem Reiche und seinen Nebenländern geborne oder aufgenommene der staatsbürgerlichen Rechte fähige Individuen — ohne weitere Rücksicht auf ihre Abstammung, Sprache und Nationalität — mitbegriffen worden seien.

c) Fremde oder Ausländer im strengen Sinne, die noch unter auswärtigem Unterthans-Verbande stehen, sind keine Mitglieder des ungarischen Reiches, sie werden blos nach den natürlichen, und jenen positiven Gesetzen behandelt, die für Ausländer gemacht sind; (leges de peregrinis latae, Allienbills in England genannt) und für dieselben nicht sonderlich günstig zu lauten pflegen; mit Ausnahme der diplomatischen Personen, die unter dem Schutze des Völkerrechts stehen. — Vgl. Martens Précis de droit des gens im §. 212. u. Ompteda Liter. d. Völk. R. §. 252. u. a. F. — Schott: De vi legum civilium in subditos temporaneos. Lips. 1772. 4. — Zu diesen letztern gehören die s. g. Forensen oder auswärtige Besitzer inländischen Grundeigenthums, oder die sich nur zeitweise in Handels- oder Gewerbsgeschäften, oder ihrer Gesundheit wegen bei uns aufhalten (quasi domiciliati) vgl. 1439: 5. 1647: 26. etc. von denen wieder die s. g. hospites oder freie Ankömmlinge aus fremden Ländern, um in unserm Lande ihren stabilen Wohnsitz (domicilium) aufzu-

eines Indigenat-Diploms vom Könige, wodurch der Fremde förmlich in den ungar. Staatsverband aufgenommen, und zugleich geadelt wird— oder stillschweigend (durch s. g. Naturalisation), wenn der Fremde sich im Lande dauernd ansässig macht, oder in einer k. Freistadt zum Bürger, oder sonst in die Zahl der Steuerpflichtigen durch eine öffentliche Behörde aufgenommen wird, *d)* — doch werden die also Aufgenommenen in Ungarn nur den Staatsbürgern im weitern nicht im engern politischen Sinne beigezählt. — Letzteres findet nur bei jenen statt, die das Diplom des Reichs-Indigenats vom Könige erhielten. — Diese behalten den Rang und die Titel ihres schon sonst besessenen Adels, werden auch in Ungarn dem ungarischen höhern oder niedern Adel, nach der Rangstufe, die sie auswärts eingenommen, zugezählt, und für ihre Person aller adeligen Rechte, selbst des Stimm- und Sitz-Rechtes an den Reichstägen theilhaftig, wenn nicht etwa bei ihrer landtäglichen Inarticulirung irgend eine Ausnahme davon ausdrücklich festgesetzt worden ist; wovon in den Gesetz-Artikeln des Jahres 1840 : 49. 51. und 53. mehrere Beispiele ähnlicher, bis dahin unbekannter, Ausnahmen vorkommen.

---

schlagen, wohl zu unterscheiden sind. — In einer Urkunde bei Pray in dessen Notit. praes. S. 97. sagt Bela IV.: „Hospites nostri tam Hungari, quam Teutonici etc.“ Wie konnte es ungarische Fremde geben? — Accolae endlich oder einfache zeitweilig nur geduldete Ansiedler.

d) Die im Lande Gebornen oder Landeskinder werden mitunter in den Landesgesetzen als v. J. 1618: 5. 18. Indigenae — einfach genannt — sonst aber mit dem Namen meist nur die durch ein Indigenats-Diplom in den ungar. Staatsverband aufgenommenen Fremden bezeichnet, wie aus 1729: 24. §. 1. etc. erhellt. Daher ist das Wort „Indigena“ im ungar. Rechte an sich doppelsinnig, indem es bald den einfachen Bewohner, incola, oder Staatsbürger im weitern Sinne, bald nebst diesem auch den durchs Indigenats-Diplom aufgenommenen, daher geadelten Fremden als Staatsbürger im engern Sinne bezeichnet. — Es ist daher zwischen einem einfachen Indigena und einem Edelmanne in Ungarn ein grosser Unterschied, da es etwas Anderes ist, unter die Indigenen oder Staatsbürger im weitern, und Anderes im engern Sinne unter die durch ein Indigenats-Diplom geadelten, daher den priv. Reichsständen gleichgestellte Indigenen aufgenommen zu werden, wie der 73. Ges. Art. v. J. 1550. ausdrücklich andeutet. — Indessen wird die Bezeichnung Indigena im weitern Sinne mit der letztern im engern Sinne in den Landesgeseten häufig gebraucht, zuweilen auch umgekehrt incola pro indigena im strengen Sinne, wie in d. Ges. v. 1681: 81. 1688: 27. 28. etc. — S. Frank J. Civ. Hung. §. 50. 52. — Dasselbe kann auch von dem Worte „regnicola“ gelten.

Uebrigens gestehen die Landesgesetze den Auswärtigen oder Fremden die ungar. Staatsbürgerschaft im strengen Sinne oder die Reichsstandschaft keineswegs zu, selbst wenn solche auf ungar. Gebiete liegende Gründe (unbefugt) besitzen, wie die Ges. Art. von J. 1723 : 64. 1715 : 72. bezeugen, oder öffentliche Aemter kraft der Ges. Art. 1552 : 30. 31. 1741 : 63. §. 17. verwalten, oder irgend ein Gewerbe im Grossen oder Kleinen oder den Handel betreiben l. 1662 : 12. 1681 : 46. §. 21. ja selbst höhere Kirchenbeneficien im Besitze haben sollten l. 1741 : 17. 1791: 70. etc. Auch der blosse, wenn gleich auf mehrere Jahre ausgedehnte Aufenthalt im Lande kann die förmliche Aufnahme in den bürgerlichen Verband nicht ersetzen, wie es in dem 30. Ges. Art. d. J. 1630. §. 3. ausdrücklich heisst; nur die feierliche mit allen Erfordernissen eines königl. Privilegiums versehene Verleihung des Reichs-Indigenats kann den Betreffenden zum ung. Staatsbürger, Mitglied des Adels, und aller damit verbundenen staatsbürgerlichen und politischen Rechte im vollen Sinne des Wortes theilhaftig machen.

Zu einer solchen feierlichen Aufnahme unter die Indigenen des K. Ungarn *e)* werden im Sinne der hierüber bestehenden Gesetze folgende wesentliche Bedingungen erfordert: 1. Wenn der König auswärtigen durch ihre Verdienste um ihn und das Reich ausgezeichneten Personen das ungar. Indigenat feierlich ertheilen wolle,

---

e) Es kann nicht anders als höchst schmeichelhaft für den ungar. Adel sein, dass sich von jeher so viele ausländische, besonders deutsche Magnaten und Ritter um das ungar. Indigenat Mühe gaben, und auch jetzt um dasselbe sich bei jedem Landtage fort und fort bewerben; doch ist es nicht ganz richtig, dass diess erst seit der österreichischen Regenten-Periode stattgefunden habe. — Das ungar. Indigenats-Recht fing nicht erst unter K. Ferdinand I. an — verliehen, wohl aber seitdem inarticulirt zu werden, wie der 77. Ges. Art. v. J. 1550. bezeugt. — Schon der heil. Stephan war mit demselben ziemlich freigebig — und nicht ohne Ursache — waren es doch die deutschen Gäste und Ritter, denen er, bei dem Cupa'schen Aufstande, die Erhaltung seiner Krone grossentheils zu verdanken hatte. — Wie viele ähnliche Erfahrungen mag der fromme König wohl gemacht haben, bis er im 1. Buche 6. Hauptst. unter seinen politischen Maximen auch folgende seinem Nachfolger anzuempfehlen sich veranlasst fand: In hospitibus et adventitiis viris tanta inest utilitas, ut digne sexto in regalis dignitatis loco possit haberi — — Nam unius linguae, uniusque moris regnum imbecille et fragile est, propterea jubeo te, fili mi! ut bona voluntate illos nutrias et

so solle diess nach dem Ges. Art. v. J. 1550 : 77. bei Gelegenheit eines Reichstags nur mit Wissen und Theilnahme der Stände des Reiches, ausser demselben jedoch nur auf den Rath einiger Prälaten und Barone, zugleich Räthen Sr. Majestät, geschehen; 2. die neu ernannten Indigenen haben nach dem 69. Ges. Art. d. J. 1791. ihre Inarticulirung in das jedesmalige Reichsdecret zu erwirken; 3. den Eid der Treue während eines Reichstags vor den Reichsständen, sonst in der k. ung. Hof-Canzlei abzulegen, dessen Formel sogar nach 1550 : 77. §. 2. und 3. der s. g. königlichen Büchern, ja nach Vorschrift des 26. Ges. Art. v. J. 1687. auch dem aus der kön. ungar. Hofcanzlei auszufertigenden Decrete einverleibt wird; endlich 4. die gesetzliche Taxe, die nach dem eben angeführten Ges. Art. v. J. 1687. für die Indigenen weltlichen Standes in 1000. Stück Ducaten bestand, durch den 41. Ges. Art. des Jahres 1741. aber verdoppelt, und nach dem 37. Ges. Art. des J. 1827. auch gegenwärtig in Gold an die Regnicolar-Cassa zu erlegen, wenn solche nicht etwa ganz oder zur Hälfte von den Ständen erlassen wird. — Für die Geistlichen, die grössere kirchliche Beneficien erlangten, wurde durch den Ges. Art. d. J. 1741. u. 1791: 70. die grössere Taxe von 1000. St. Ducaten, für die geringern Beneficiaten aber die kleinere von 200. St. Ducaten festgesetzt. — Von diesen Bedingungen wird die Aushebung des Diploms von der ungar. Hofcanzlei nur zur grössern Sicherheit des Betreffenden, nach dem 19. Ges. Art. des Jahres 1604. hingegen die Inarticulirung, der Eid und die Taxe, im Falle sie nicht nachgelassen wurde, als unumgänglich nothwendig, sub nullitate actus erfordert; und zwar im Sinne der Gesetze vom Jahre 1688: 26. 1715: 23. 1791: 69. 1827: 37. etc. *f)*

---

honeste teneas, ut tecum libentius degant, quam alibi habitent etc. — Und wie viele deutsche und italienische Ritter mögen wohl in der Periode vom heil. Stephan bis auf Mathias Corv. in das Land gezogen sein, deren Nachkommen zum Theil den ersten Familien des Landes jetzt zugezählt werden, denen man die schwäbische oder apulische Abkunft nicht mehr ansieht. — S. Schwartner II. §. 49. Anm. k).

f) Es versteht sich von selbst, dass zu diesen wesentlichen Bedingungen des Indigenats im strengen Sinne auch noch die gehörige Rücksicht auf Religion und Nationalität des aufzunehmenden Indigenen zu nehmen sei, ob eine oder die andere nicht mit einigen Bestimmungen der positiven ungar. Reichsgesetze in Conflict gerathe. — So ist es ja allgemein bekannt, dass

Hinsichtlich der staatsbürgerlichen Rechte dieser doppelten Klasse der ungar. Staatsbürger im weitern und engern Sinne ist wohl zu merken, dass die Fremden oder Auswärtigen überhaupt durch die Landesgezetze ausgeschlossen werden 1. von allen politischen, nur den privilegirten adeligen Klassen zukommenden Rechten, laut 1630: 30. G. A. — 2. Von allen öffentlichen Aemtern und Würden des Reiches, wie die Gesetze vom Jahre 1222: 11. 1439: 5. 12. 15. 25. 26. 1608: 10. v. d. K. 1681: 27. 1715: 22. 1741: 15. 1792: 8. etc. bezeugen. — 3. Eben so von jeder Verhandlung öffentlicher Reichs-Angelegenheiten im Sinne des ersten Decr. Wladisl. II. vom Jahre 1492: 7. 1608: 10. v. d. K. 1741: 11. etc. — 4. Von den geistlichen Beneficien, besonders den höhern im Sinne der Gesetze vom Jahre 1495: 30. 31. 32. 1550: 10. 1723: 55. 1741: 15. etc. — 5. Vom Besitze unbeweglicher, auf ungar. Gebiete gelegenen Güter in Folge des 26. G. A. vom J. 1222. ferner 1439: 16. 1630: 30. 1715: 23. 1723: 64. 1791: 69. etc. — 6. Endlich auch von (unbefugter) Ausübung des Handels und industrieller Gewerbe, kraft des 29. Ges. Art. vom Jahre 1741. etc. — Alle diese Rechte können im Gegensatze als eben so viele Vorzüge des Incolats oder der ung. Staatsbürgerschaft im weitern Sinne den Fremden gegenüber gelten.

Doch werden hierüber einige Ausnahmen zugestanden. Insbesondere 1. hinsichtlich der montanistischen und militärischen Aemter räumen die Landesgesetze vom Jahre 1792: 8. 9. G. A. den Landeskindern vor Fremden nur ein Vorzugsrecht ein. — 2. in Betreff des Handelsverkehrs mit Auswärtigen pflegt entweder

---

unter den Religions-Bekenntnissen in Ungarn nicht einmal alle christlichen Confessionen, sondern nur jene, die durch das Gesetz ausdrücklich für gesetzlich anerkannten — lege receptae — wie es heisst, verstanden werden. — Und in Hinsicht der Nationalität ist es nicht minder bekannt, dass bis zum J. 1827. Venetianer und Polen durch den 32. Ges. Art. d. J. 1486. Jahrhunderte hindurch von Erwerbung des ungar. Indigenats ausgeschlossen wurden, so dass nur aus Rücksicht besonderer Verdienste um das Land und die regierende Dynastie hinsichtlich einzelner ausgezeichneter Personen, als der Lászki kraft d. 18. Ges. Art. v. J. 1574. der Mocenigo durch den 34. Ges. Art. d. J. 1802. so wie der Czatorinszky und Bukovsky durch d. 6. u. 7. Ges. Art. d. J. 1805. eine Ausnahme davon gestattet wurde, welche Beschränkung und Ausschliessung jedoch, als den gegenwärtigen neuern Zuständen des Reiches nicht mehr angemessen, ausdrücklich durch den 22. Ges. Art. d. J. 1827. aufgehoben worden ist.

die Gegenseitigkeit zu bedingen, oder sich nach besonders abgeschlossenen Tractaten zu richten, wie die Ges. Art. v. J. 1715: 99. 1741: 29. bezeugen. — 3. Von öffentlichen Messen und Märkten werden die Fremden nicht ausgeschlossen, wie der 77. G. A. vom Jahre 1659. nebst mehreren andern bezeugt.

Um so grösser ist hingegen die Strenge der ungar. Landesgesetze in Hinsicht der unbeweglichen Güter. Denn in Folge des 23. G. A. vom Jahre 1715. können die im Besitze eines Auswärtigen befindlichen unbeweglichen adeligen Güter von jedem eingebornen Ungar abgelöst werden, und zwar die verpfändeten mit Beseitigung aller Bedingungen nach Erlegung des Pfandschillings; die erblichen hingegen von dem königl. Fiscus oder auch andern Privaten erworbene, um den durch den Richter zu bestimmenden Preis, der nach den Urbarial-Erträgnissen zu 6 pcent, in den industriellen aber nach Recht und Billigkeit gewissenhaft abzuschätzen ist.

Hinsichtlich der bürgerlichen Gründe räumen die Landesgesetze namentlich vom J. 1655: 34. 1659: 49. etc. den Landeskindern, gegenüber den Fremden, nur das Vorkaufsrecht mit Erlegung des Kaufschillings ein. *g)*

Im Uebrigen enthalten die ungar. Gesetze über die Fremden nichts besonders Ungünstiges. — Im Gegentheil, sie laden sogar fleissige Arbeiter und Professionisten nützlicher Gewerbszweige durch Zusage mancher Freiheiten und Immunitäten zur Einwanderung und Ansässigmachung im Lande ein, wie aus den ältern Gesetzen des heil. Stephan I. B. 6. Hauptst. — K. Andreas II. goldene Bulle Art. 19. — Ludwig II. 5. Decr. vom Jahre 1520: 39. und neuern vom J. 1723: 116. 117. und unzähligen andern zur Genüge erhellt.

---

g) Aus dem bisher über diesen Gegenstand Angeführten wird es nun klar, wie viele der ältern, nach den Umständen jener Zeiten, gegen die überhandnehmenden, wo nicht übermüthig gewordenen Fremden, gebrachten Gesetze als vom Jahre 1222: 11. 1439: 5. 1453: 3. 1458: 7. 1471: 6. 1495: 31. 1523: 17. 1525: 4. 1536: 42. 1546: 15. 1542: 12. 1563: 34. 1599: 31. 1608: 5. V. d. K. 1622: 24 etc. etc. in der neuern Zeit, theils bei völlig veränderten Umständen als veraltet ausser Uebung gekommen, theils durch neuere, der Humanität unsers Zeitalters mehr angemessene ersetzt, oder wenigstens auf eine billigere Art modificirt worden sind.

§. 24. — B) Nach ihrem bürgerlichen Zustande

Betrachtet sind die eingebornen und aufgenommenen Staatsbürger des K. Ungarn entweder

I. Adelige, die in den höhern und niedern Adel, wo nicht dem Gesetze, doch dem Herkommen nach;

II. Unadelige, die wieder α) in Halbadelige; β) Bürger, und γ) Bauern unterschieden werden.

Unter dem Worte »Adel« wird in Ungarn *a)* — wie fast überall — eine politische, in gewissen Freiheiten und Vorrechten bestehende Auszeichnung einer Klasse der Staatsbürger vor den übrigen bezeichnet. — Daher sind auch unter dem Namen »Adelige« im weitern Sinne alle dieser Auszeichnung theilhaftig gewordene, physische oder juridische, Personen, solche mögen nun zum höhern oder niedern Adel gezählt werden, *b)* im engern Sinne

---

a) Ueber den ungarischen Adel, den Hauptbestandtheil und Jahrhunderte hindurch die einzigen Vertreter der ganzen Nation im politischen Sinne, geben im Geiste ihrer Zeit umständlichere Auskunft folgende Werke: Bencsik, (Mich.) nobilissima diacta nov. Principis. Statumque ac OO. Incl. Regni Hungariae partiumque adnexarum, sive propositiones acad. de nobilitate gentis Hungariae, ejus origine, modo illam adquirendi, item de SS. et OO. regni, successione regia, deque juribus, privilegiis, libertatibus, praerogativis etc. concomitantibus, jus patriae redolentes ex Trip. I. tit. 9. aliisque publicis regni constitutionibus deductae et quaestionibus adornatae. Tirn. 1722. 4. item: Behamb de nobilitate Hung. in ejusd. notit. p. 148. — Bärnkopf de dominio nobilium Hungariae contra Kollár, Poson. 1790. 8. — Dobner de nob. Hung. — Ritthaller, de nobil. Hung. Vitteb. 1664. 4. — Lehotzky Stemmatographia P. II. Pos. 1796—1798. 4. — Gustermann, ungar. Staatsr. §. 164. ff. endlich im Geiste der neuern Zeit: Rosenmann, Lakits J. publ. R. Hungariae §. 150—172. — Schwartner, Fényes, Springer stat. Werke, und insb. noch Orosz in s. terra incognita. Leipz. 1838. S. 141—159. 8. Vgl. unten §. 56. 60. u. 68. etc. etc.

b) Der Unterschied zwischen dem höhern und niedern Adel scheint von den gebildetern Nationen Europa's nach Ungarn, und zwar schon unter dem ersten Könige, d. heil. Stephan, s. dessen I. Decr. II. gekommen zu sein. — Zum höhern Adel wurden stets ausser den Prinzen vom königl. Geblüt, die Prälaten und Magnaten nach ihren Rangstufen, zu dem niedern die übrigen Mitglieder des Ritterstandes, sammt den priv. Gemeinden, die das Recht der Reichsstandschaft besassen, gezählt. Vgl. Kollár amoenit. J. publ. R. Hung. Vol. II. — Uebrigens ist es bekannt, dass in Ungarn nach Werböcz Trip. I: 2. 3. 4. 9. zwischen dem höhern und niedern Adel keine wesentliche Verschiedenheit stattfinde.

jedoch blos der letztere, oder der eigentliche s. g. Ritterstand, sowie unter dem Gegensatze: »Unadelige« alle übrigen Klassen der Bevölkerung im K. Ungarn zu verstehen.

Der ungar. Adel wird ferner noch

A) in ererbten oder Erb- auch Geburts-Adel, und

B) in erworbenen unterschieden, nach der Art und Weise, wie jemand desselben, entweder durch Geburt, oder eigene Erwerbung, theilhaftig geworden ist. (Nobilitas avitica et acquisita.) — Durch Geburt wird in Ungarn jeder adelig, der von einem adeligen Vater, oder wenn dieser auch unadelig wäre, von einer präficirten adeligen Mutter in rechtmässiger Ehe abstammt. *c)* — Erworben wird hingegen der ungar. Adel hinsichtlich der eingebornen Landeskinder entweder durch königliche Schenkung, d. h. Verleihung eines adeligen Gutes oder liegenden Grundes, welche die Erwerbung des Adels schon in sich begreift, *d)* und wozu auch die s. g. Prä-

c) Daher können uneheliche, wenn gleich von adeligen Eltern abstammende Kinder, auf den Familien-Adel keinen Anspruch machen, ja selbst die von einer adeligen Mutter in der Ehe mit einem Unadeligen gebornen nicht, wenn diese adelige Mutter nicht den väterlichen Gütern mit königl. Einwilligung als männlicher Erbe praeficirt worden ist; wogegen der Adel, der von einem adeligen Vater mit einer unadeligen Mutter gezeugten Kinder nicht dem mindesten Zweifel unterliegt, nach Trip. I: 7. — sowie auch der Adel einer Unadeligen, selbst der niedersten Stufe, die einen adeligen Mann heiratet. — Doch können auch die ausserehelichen Kinder in Ungarn nachträglich geadelt werden, entweder durch eine nachfolgende Ehe ihrer Eltern, oder auch durch ein kön. Rescript, und zwar mit demselben Erfolge, als wenn sie aus rechtmässiger Ehe entsprossen wären, indem nicht nur die Mackel ihrer unehelichen Geburt dadurch gelöscht, sondern den so legitimirten alle Familienrechte sammt dem Adel gleich den rechtmässigen Kindern zu Theil werden. — Diess alles im Sinne des Trip. I: 106—108. etc.

d) Es ist wohl gebräuchlich, aber nicht unumgänglich nothwendig, dass in der Schenkungs-Urkunde des mit den Gütern zugleich verliehenen Adels ausdrücklich gedacht werde, indem der Donatar schon dadurch, dass er der rechtliche Besitzer der ihm verliehenen adeligen Güter geworden ist, schon nach Werböcz Trip. I: 4. als ein in die Zahl der Servientes regales oder Reichs-Edlen unbezweifelt Aufgenommener anerkannt wird; nur wird im Sinne derselben Landesgesetze zur vollen Wirksamkeit der erfolgten königl. Schenkung noch ausdrücklich erfordert: dass dieselbe in der gesetzlichen Frist durch die s. g. Statution, oder förmliche Einsetzung in das verliehene Gut öffentlich anerkannt, und bestätiget werde.

fection und Adoption (Annahme an Sohnes- und Kindes- oder Bruders statt) durch kön. Consens oder Einwilligung bekräftigt, gehört, *e)* oder durch Verleihung eines Adels-Diploms (literae armales). *f)* — Bezüglich der Auswärtigen aber durch Erwerbung des Indigenats im strengen Sinne, womit zugleich die Erwerbung des ungar. Adels verbunden ist; *g)* wie schon oben (§. 23.) näher angegeben wurde. — Alles im Sinne der dort angeführten Gesetze vom Jahre 1630: 30. 1715: 23. etc. etc.

---

e) Unter der Präfection wird im ungar. Privatrechte, wie schon angedeutet wurde, ein aus königl. Munificenz der Tochter eines keiner männlichen Nachkommen sich erfreuenden Donatars verliehene Privilegium verstanden, wodurch dieselbe zum successionsfähigen Erben selbst in den blos für männliche Erben bestimmten Familiengütern erklärt, folglich dem männlichen Erben vollkommen gleich gestellt wird. — Die rechtliche Wirkung einer solchen Präfection im Sinne des ungar. Rechtes ist, dass wenn eine solche Person sich mit einem Unadeligen verehlicht, alle ihre Nachkömmlinge adelig werden, und die durch die Präfection auf die Mutter gefallene Güter behalten. — Unter Adoption hingegen die Annahme an Sohnes oder Bruders statt, eines Wahlerben, der sonst kein Recht zur Erbschaft gehabt hätte. — S. Kelemen und Frank J. civ. Hung. und Lakits J. publ. H. §. 156.

f) Dieser blos durch Wappenbriefe (literae armales) erlangte s. g. Briefadel — nobilitas codicillaris genannt — war in Ungarn in der ersten Periode unbekannt, und dürfte kaum über die Zeiten des K. Sigmund höher hinauf zu finden sein; auf jeden Fall scheint derselbe nach der Ansicht unserer heimischen Gelehrten unter diesem Könige erst recht in Gang gekommen zu sein. (S. Schwartner introd. in rem diplomaticam. Edit. 2. p. 200.) Bekanntlich erhielten diese Adelsbriefe — literae armales — ihren Namen von dem darin enthaltenen Wappen, mit manchen Waffen-Emblemen — arma — heraldisch verziert, welche Wappen gewöhnlich dergleichen Privilegien beigefügt zu werden pflegen, sollte jedoch letzteres in einzelnen Fällen nicht stattfinden, so verliert durch diesen Mangel der Adelsbrief nichts von seiner Kraft, wie diess Werböcz in s. Trip. I: 6. §. 2. u. 3. ausdrücklich bemerkt. — Vgl. Kelemen, Frank etc. a. a. O. — Von dem Briefadel in auswärtigen Staaten vgl. J. L. Klüber De nobilitate codicillari. Erlang. 1788. 4.

g) Dieses Indigenat im strengen Sinne (denn im weitern Sinne wird darunter oft selbst in den Landesgesetzen nur das einfache Staatsbürgerrecht oder Incolat verstanden) als eine feierliche Aufnahme auswärtiger Magnaten und Ritter in den ungar. Adelstand — mit Beibehaltung des auswärtigen Ranges — hing in frühern Zeiten gänzlich von der kön. Gunst und Gnade ab; haben doch die Reichsstände selbst diess Recht als unumschränkt dem Könige zuständig anerkannt in dem 50. Ges. Art. d. J. 1542. aber von der Zeit an nahm der Einfluss der Stände auch hinsichtlich der Ausübung dieses

Nur dem rechtmässig gekrönten Könige allein steht das Recht zu, jemanden auf die oben erwähnte Art den ung. Adel zu ertheilen, doch müssen im Sinne der Gesetze insb. v. Trip. I: 6. 1622: 17. 1741: 19. etc. in jedem Falle die Verdienste des Geadelten um den König und das Land als der Haupt-Rechtsgrund dieser Auszeichnung angeführt werden, und bei Verleihung des Adelsdiploms noch überdiess das Staatsbürgerrecht des Betreffenden nachgewiesen werden, so zwar, dass einem Auswärtigen, selbst wenn er bereits im Lande wohnte, das früher erlangte Adelsdiplom den Adel nicht ertheile; ferner dass ein Bürger, der den Adel ansucht, durch den betreffenden städtischen Magistrat oder einige königl. Räthe; ein fremder Einwohner des Comitats hingegen von der Comitats-Behörde oder drei königl. Räthen zu jener Auszeichnung höhern Orts anempfohlen werde, kraft der Ges. Art. vom Jahre 1622: 17. 1649: 15. 1630: 30. — Hinsichtlich der ansässigen Bauern verordnen dieselben Gesetze, dass denselben im ähnlichen Falle, ohne eine besondere Einwilligung und Empfehlung von Seite ihres Grundherrn und des Comitats, das erlangte Adelsdiplom allein den Adel nicht verleihen könne. *h)* — Endlich wird noch in jedem Falle zur vollen Wirksamkeit eines Adel-Privilegiums die Veröffentlichung oder Publication desselben im Comitate des Wohnsitzes des neu Geadelten innerhalb der gesetzlichen Frist, nach 1630: 30. und 1655: 36. — sub nullitate actus — erfordert.

Die Unadeligen werden in Ungarn gesetzlich ausgeschlossen: 1. Von dem Reichsstandschafts- oder Sitz- und Stimmrechte an den Reichstägen für ihre eigene Person, jedoch dürfen sie als Mandatare von andern, die dazu berechtigt

---

Rechtes fortwährend zu, wie diess aus den nach und nach hinzugekommenen — oben angeführten — Erfordernissen zur Erlangung dieses Indigenats ersichtlich wird. Doch eine der bedeutendsten Aenderungen hinsichtlich der Wirksamkeit dieses Indigenats bieten die Ges. Art. 46—54. des neuern Reichstags v. J. 1840. u. A. dar.

h) Nachdem jedoch durch die neuern Gesetze v. J. 1791: 35. u. 183⁴/₆ die frühere Hörigkeit des Bauern hinsichtlich seines Grundherrn aufgehoben worden ist, so wird mit Aufhören dieses Rechtsgrundes auch die Giltigkeit jener Einschränkungen von den Rechtsgelehrten nicht mit Unrecht in Zweifel gezogen.

sind, an den Landtägen erscheinen, nach Werböcz Trip. I: 2. und II: 11. sowie auch 1608: 1. n. d. K. etc. — 2. Ebenso von den vorzüglichern Aemtern und Würden des Landes, jenen nämlich, die (früher vor dem Jahre 1844.) ausdrücklich nur dem bevorrechteten Adel nach den Landesgesetzen vom J. 1435: 2. 1486: 9. 1681: 27. 1723: 24. 26. 66. 97. etc. vorbehalten waren, welches Hinderniss jedoch der humanere Geist des XIX. Jahrhunderts den unadeligen Landeskindern durch den 5. Ges. Art. des Jahres 1844. aus dem Wege geräumt hat. — 3. Eben so wurden früher die Unadeligen gesetzlich von jedem Erwerb und Besitze adeliger Gründe in so ferne ausgeschlossen, als die rechtliche Befugniss solche Gründe und Güter rechtsgiltig zu erwerben und zu besitzen, nach Werbőcz Trip. I: 4. 13. und Landesges. Art. 1715: 23. 1729: 28. etc. blos den Adeligen als ein Vorrecht zustand, bis dasselbe durch den 4. Ges. Art. vom J. 1844. auch auf die unadeligen Landeskinder ausgedehnt, aufhörte ein Gegenstand des Neides und einer nur aus Irrthum entstandenen und durch Hochmuth soutenirten Gehässigkeit zu sein. *i)* — 4. Wie vom Besitze, so wurden die Unadeligen auch von der Ausübung jedweder Territorial-Hoheitsrechte, oder den s. g. mindern Regalien ferne gehalten; ausgenommen wenn solche kraft eines besondern Privilegiums einer ganzen privilegirten Gemeinde zustand. — 5. Die Unadeligen unterliegen ihrer eigenen, nicht der höhern adeligen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme jedoch der halbadeligen s. g. Honoratioren (libertini) die in der letzten Beziehung den Adeligen gleichgestellt wurden. *k)* — Endlich 6. war das s. g. homagium, oder Werth-

---

i) Vgl. unten §. 58. Anm. h).

k) Hinsichtlich dieser Honoratioren wurde in den General-Versammlungen der Comitate seit dem J. 1825. schon oft die Frage gestellt: ob es nicht bereits an der Zeit wäre, denselben Sitz und Stimme in den Comitats-Versammlungen einzuräumen? ob diess im Wege der Particular-Statuten jedes einzelnen Comitats, oder im Wege der Reichs-Gesetzgebung auf Landtägen mittelst eines allgemeinen Reichsgesetzes besser zu realisiren wäre? endlich welche Klassen von den Halb-Adeligen, oder auch ganz Unadeligen mit dieser Auszeichnung zu betheiligen angezeigt schienen? — Man vergl. hierüber die Gründe pro und contra wie sie in den Werken des Gr. Stephan Széchenyi, insbes. im Világ und der Gr. Aurel und Emil Dezseöffy in x. y. z. könyv p. 129. etc. umständlicher angeführt werden.

geld, hinsichtlich der Unadeligen geringer, als jenes für die Adeligen (vergl. unten §. 58. Anm. d) festgesetzt, nach Werbőcz Trip. I: 2. etc. — Aus dem Allen ergeben sich von selbst durch blossen Gegensatz die Rechte, oder eigentlich Vorrechte des Adels, die umständlicher unten (§. 57. 58.) angeführt und erörtert werden.

Wird der Adel von Jemanden in Ungarn in Zweifel gezogen, so muss derselbe, wie jedes andere Recht, rechtlich erwiesen werden. — Diess geschah in frühern Zeiten durch eine s. g. General-Untersuchung, die zu dem Zwecke vom Könige angeordnet wurde, wie diess in den Jahren 1723. 1731. 1759. geschehen ist. — In der neuern Zeit wird zu dem Zwecke eine Special-Untersuchung, in der Art und Weise eines förmlichen Processes eingeleitet, den der Magistratual-Fiscus, oder ein Privat-Ankläger, vor dem Comitats-Gerichte anhebt, und führt; dessen letzte Entscheidung jedoch den politischen Landes-Behörden anheimfällt. — Bei diesem Verfahren dienen als Beweismittel: königliche Schenkungs-Urkunden, Adels- und Indigenats-Diplome, in genealogischen Fällen Geburts- oder Taufscheine, Theilungs-Instrumente, Testamente, auch Aussage unbescholtener Zeugen etc. und diess Alles im Sinne der Gesetze vom J. 1688: 26. 1741: 17. 41. 1791: 29. 69. 1827: 37. 1830: 17. etc.

Wie der Adel in Ungarn durch Verdienste erworben, so kann er auch wieder aus entgegengesetzten Ursachen verloren gehen oder verwirkt werden; *l)* und zwar durch Verbrechen, deren sich ein Adeliger gegen den König oder das Land schuldig, und dadurch zugleich der hohen Vorrechte, womit die Landesgesetze nur ausgezeichnete Verdienste lohnen wollten, unwürdig gemacht hat. — Dergleichen Verbrechen sind: der Hochverrath (perduellio), das Ver-

l) Dass der Reichs- oder Erbadel, mit dem Erlöschen des adeligen Geschlechts, gleichfalls anfhöre, wird niemand bezweifeln, so wie es auch von selbst einleuchtet, dass die ausserehelichen Söhne (wenn sie nicht durch die nachfolgende Ehe, oder ein kön. Rescript legitimirt worden sind) so wie auch die Adoptiv-Erben den Erbadel ihrer Vorfahren auf ihre Nachkommen nicht übertragen können, ausgenommen durch die Gnade nnd Einwilligung des Königs — e consensu regio. — Ein solcher kön. Consens hat die Wirkung, dass dadurch ein solcher, der ihn erhalten, ohne Weiteres in den Adel-

brechen der beleidigten Majestät (crimen laesae Majestatis) und öffentliche Treulosigkeit, Untreue (nota infidelitatis) oder Felonie gegen den König oder das Land, im Sinne der darauf bezüglichen Landesgesetze (vgl. unten §. 59. 1.) begangen, welche Verbrechen den Verlust des Lebens, der Güter und des Adels des Verbrechers, als eine gerechte Strafe, nach sich ziehen. — Diess verordnen schon die ältern Gesetze im II. Decr. des heil. Stephan 35. und 51. Hauptst. — K. Colomanns II. 6. H. Trip. I: 13. 14. und die neuern vom Jahre 1715: 7. 9. 1723: 9. 1791: 56. etc.

Aus dem bisher Angeführten erhellt nun von selbst, worin der andere noch bei dem ungarischen Adel vorkommende Unterschied bestehe

C) und D) zwischen dem begüterten und unbegüterten Adel, oder den begüterten und unbegüterten Edelleuten (nobiles possessionati et non possessionati); zu welcher letztern Klasse hauptsächlich die s. g. Armalisten auch gehören, die, wie oben erwähnt wurde, ihren Adel nicht einer kön. Schenkung (donatio regia), sondern nur dem in Form eines Privilegiums verliehenen Adelsdiplome zu verdanken haben; deren Ursprung in Ungarn wohl kaum höher als an die Zeiten K. Sigmund reichen dürfte. — Uebrigens werden diese Armalisten hinsichtlich der wesentlichen adeligen Rechte, im Sinne des Werböcz Trip. I: 2. §. 1. dem übrigen Reichsadel so ziemlich gleich gestellt, obschon dem wohlbegüterten Erbadel nicht blos die allgemeine Meinung im Lande, sondern selbst ausdrückliche Gesetze bei der Wahl zu den Comitats-Aemtern, und den Beiträgen zu der Comitats-Haus-Cassa (cassa domestica) einen Vorzug vor den letztern einräumten, wie diess aus 1471 : 15. 1486 : 9. 1548 : 25. 1595 : 2. 1687 : 12. 1715 : 10. 68. 1723 : 6. §. 4. 1765 : 26. etc. zu entnehmen ist. — Doch wurde später der den Armalisten nachtheilige 6. Ges. Art.

---

stand erhoben wird. — Schwieriger ist schon die Beantwortung der Frage: Ob der ungarische Adel auch durch freiwillige — ohne List, Betrug oder Gewalt stattgefundene — Entsagung verloren werden könne? eine Frage, die vom Standpunkte des ungar. Rechts von den meisten der einheimischen Rechtsgelehrten verneint oder wenigstens in Zweifel gezogen wird. — Vergl. Bencsik diaeta nov. etc. p. 19. und Eisenhardt de renunciatione nobilitatis. Helmst. 1757.

vom Jahre 1723. der sie mit einer jährlich zur ständischen Cassa domestica zu entrichtenden Taxe belegte, durch den §. 17. Art. 1. des Jahres 1805. als den Cardinalvorrechten des Adels zuwider, aufgehoben, die ohnehin nicht mit Strenge, nicht einmal in allen Comitaten von den s. g. Taxalisten eingefordert zu werden pflegte. Vgl. Schwartner Stat. II. §. 45. Anm. c). *m)*

Die im ung. Staatsrechte nicht unbedeutende politische Kluft zwischen den bisher dargestellten Adeligen, und den zunächst folgenden, ihrer Person nach nicht, wohl aber in ihrer Gesammtheit, adeligen Bürgern, und den von beiden gleich weit bürgerlich abstehenden Bauern füllt eine nicht unbedeutende Klasse von ungar. Staatsbürgern aus, die man gewöhnlich von dem gemeinen Volke durch den ehrenden Ausdruck »Honoratioren« zu bezeichnen, und gleichsam in die Mitte zwischen die adeligen und unadeligen Staatsbürger Ungarns, als eine Art von Halbadel zu stellen pflegte. *n)* — Dazu gehören

a) Die s. g. Prädialisten der Prälaten (s. oben §. 21. Anm. m) die, obgleich von den Adeligen selbst durch die Landesgesetze als 1567: 14. pr. 1647: 26. pr. ausdrücklich unterschieden, doch nach und nach Vorrechte erlangten, die den Freiheiten

---

m) Ausserdem gibt es in Ungarn unter den vielen unbegüterten Edelleuten auch solche, die nicht nur keine adeligen Güter besitzen, sondern sogar Bauernhöfe (sessiones colonicales) bewohnen. — Meistens stammen sie von solchen Familien her, die in den innerlichen Kriegen, oder durch die türkischen Verheerungen, oder in Folge der häufigen persönlichen Insurrection, in frühern Zeiten in Armuth gerathen sind. — Zwar zahlen sie, wie andere Edelleute, hinsichtlich ihrer Person keine Steuern; aber dem Grundherrn müssen sie, wie der Bauer, alle Abgaben entrichten, weil der Grundherr von seinen Gerechtsamen nichts verlieren will, er würde sonst keinen Edelmann auf seinem Gute dulden, sondern seinen Bauernhof lieber einem Unadeligen übergeben. — Vergl. Gustermann's Ungar. Staatsr. §. 165. und Taube's Hist.-geogr. Beschreibung Slavoniens. II. 74.

n) Die Urkunde, in welcher K. Mathias Corv. den Kammernutzen — lucrum camerae — zum kön. Fiscus zieht, sagt ausdrücklich: „Alii autem omnes solvant, sive sint nobiles castrenses, seu praediales ecclesiarum, qui non habent privilegium nobilitatis a regibus." — S. Pray Notit. praes. S. 92. — Diese machen also eine Art Halbadel aus — quasi nobiles — indem sie mehr waren, oder sind, als Bauern, und weniger als Edelleute. — Um zur Klasse der Letztern zu gelangen, müssen sie eine kön. Donation oder ein Adelsdiplom zu erlangen trachten, wie schon im Texte angezeigt wurde.

des Adels fast gleich kommen; als bezüglich der Steuerfreiheit nach 1222: 3. §. 2. 1567: 14. pr. des Währgeldes nach 1567: 14. doch können sie von den Comitaten taxirt werden. S. Pray notit. praev. S. 92. — Auch verträgt sich der Stand eines Prädialisten mit dem Adel zugleich; denn es gibt mehrere wahre Edelleute aus der ärmern Klasse, die bei Prälaten und Magnaten oft in dieses Dienstverhältniss getreten sind. — Vgl. Math. Bel und Palma notit. Hung. I. 89. und 284. etc.

β) Die Unadeligen im Staatsdienste der Landesdicasterien, Municipien, oder auch im Dienste der Prälaten, Kapitel, Magnaten stehenden Beamten, und ihre Familiaren.

γ) Alle freien d. h. keiner Grundherrschaft unterthänigen Privat-Personen, die durch Bildung, Vermögen, Industrie zu den höhern Klassen der Gesellschaft gerechnet zu werden pflegen, und im Lande sich ansässig gemacht, oder ihren Wohnsitz, wenn auch nur auf unbestimmte Zeit, in demselben aufgeschlagen haben. — Alle diese unterliegen als Staatsbürger im weitern Sinne der Gerichtsbarkeit der Local-Behörden; werden jedoch übrigens hinsichtlich ihres Währgeldes, der Zeugenschaft vor Gericht, und anderer Gerechtsame den Edelleuten so ziemlich gleich gehalten.

Die andere Klasse der Unadeligen bilden

δ) Die Bürger oder Bewohner der königl. freien oder bischöflichen Städte, so wie auch anderer privilegirten Bezirke und Gemeinden, die collectiv genommen oder in corpore adelige u. grundherrliche Rechte, selbst das Recht der Reichsstandschaft mit Sitz und Stimme auf den Reichstägen, besitzen und ausüben; dabei jedoch der gewöhnlichen Contribution, dem Zehnten, der Recrutenstellung und andern Leistungen unterliegen, übrigens aber einzeln unter dem Schutze ihrer Privilegien, und ihrem selbstgewählten Magistrate irgend einer Art der Industrie obzuliegen pflegen; wie diess unten (§. 69—70.) umständlicher nachgewiesen wird.

Die unterste Klasse der Unadeligen, zugleich jedoch die zahlreichste und nützlichste unter den Landes-Einwohnern machen

ε) Die s. g. Land-Bauern, einst Leibeigene oder Hörige der Grundherren, die später jedoch insbesondere durch die Ges. Art.

vom Jahre 1791: 35. und das in dem langen Reichstage vom Jahre 1834—1836. zu Stande gebrachte, und vom Könige sanctionirte Urbarial-Gesetz aus 48. Art. bestehend, welches alle ihre Rechtsverhältnisse zu ihren Grundherren und den Staat, auf eine legale Basis gestellt, regelt; von der Schmach und Last ihrer frühern Zustände befreit, und ihrer Menschen- und staatsbürgerlichen Rechte theilhaftig geworden sind; von denen unten (§. 26. und 28.) noch Erwähnung geschieht.

§. 25. — C) Hinsichtlich der Religion.

Mit Ausnahme der Juden, und einiger blos des Handels wegen in Ungarn weilenden Mahomedaner, bekennen sich alle Einwohner Ungarns im weiten Sinne zu der christlichen Religion; dieser jedoch nach beinahe aller Verschiedenheit der unter ihr mitbegriffenen besondern Religions-Bekenntnisse, mit Ausschluss der nicht gesetzlich anerkannten oder auch nur geduldeten Secten. *a)* — In dieser Beziehung können also die Einwohner Ungarns füglich in Christen und Nicht-Christen; jene

---

a) Diese Religions-Verschiedenheit der Bewohner Ungarns findet doch leicht in der Geschichte dieses Reiches ihre Erklärung; oder wäre es nicht ein Wunder erster Grösse, wie Schwartner scharfsinnig bemerkt, wenn sich in Ungarn — dem Sammelplatze so vieler Völkerschaften des Mittelalters, von so verschiedener Herkunft und Empfänglichkeit — die Einigkeit des Glaubens, wie der heil. Kirchenlehrer Cyprian sie empfahl (Lib. de unitate fidei etc.) so ganz und ungetrennt erhalten hätte? — Unstreitig hatte das alte Pannonien die ersten Strahlen des Christenthums der abendländischen Kirche zu verdanken; aber frühzeitig genug hat auch der griechische Ritus, im Süden besonders und im Osten, bei der Nähe von Bisanz, insbesondere bei den slavischen Völkern — durch die Apostel Cyrill und Method — Eingang, und wenn auch nur auf kurze Zeit, seinen Anhang gefunden. — S. Schwarz Godofr. Initia Religionis Christianae inter Hungaros, ecclesiae orientali adserta. Halae Sax. 1740. 4. — Aber bald, nämlich gegen das Ende des IX. Jahrh. verscheuchte der gewaltige Einbruch der heidnischen Ungarn die schüchternen Priester des friedlichen Christenthums, und stürzte die Altäre beider Kirchen um. — Erst nachdem im Laufe des X. Jahrh. der Sieger von seinen neuen Wohnplätzen festen Besitz genommen, und sich mit den Nachbarvölkern des Occidents etwas näher bekannt gemacht, hob auch das eine Zeit lang unterdrückte Christenthum wieder sein Haupt empor, und das Licht des Evangeliums fing an bei den zur Bekehrung reif gewordenen Ungarn, zuerst im Westen des Landes durch den Eifer der lateinischen Mönche, die Vermählung des ersten ungar. Königs mit einer deutschen röm. kath. Prinzessin

wieder in katholische, und zwar entweder römisch- oder griechisch-nnirte kath. dann in akatholische, und diese wieder in griechisch-nicht-unirte auch orientalische, dann evangelische Christen, jedoch nur des evangelisch-augsburgischen oder Schweizer Bekenntnisses (mit Ausschluss der englisch-reformirten Episcopal- oder Hochkirche) unterschieden werden. — Die christlichen Secten der Unitarier, Socinianer, Wiedertäufer oder Anabaptisten u. a. m. konnten nur in Siebenbürgen, diesem Lande der merkwürdigsten Glaubensfreiheit oder wenigstens Duldung der neuern Zeit, einige Stätte finden.

Vom Standpunkte des öffentlichen Rechts fanden im Königreiche Ungarn und dessen Nebenländern hinsichtlich dieser verschiedenen Religions-Genossen folgende Rechtsverhältnisse statt, nämlich:

1. Die herrschende Religion in Ungarn war seit den Zeiten des heil. Stephan, nnter dessen Regierung und Mitwirkung die früher heidnischen Ungarn zum Christenthnme bekehrt wurden, die christliche, und zwar nach dem Beispiele der occidentalischen Völker jener Zeit die römisch-katholische, die als solche mit der Einführung des Christenthums und der königlichen Würde nach dem Zeugnisse der ersten Gesetze des ersten Königs Stephan eingeführt, und durch die folgenden Landesgesetze seiner Nachfolger fortwährend bekräftigt, und bis auf die neueste Zeit, kraft dieses ununter-

---

Gizela, Schwester K. Heinrich des II. die Errichtung der neuen Bisthümer in Ungarn, und andere Umstände begünstigt, freudig aufzugehen, und sich unter dem Schutze der röm. Pähste in dem ganzen Glanze des röm. kath. Kirchenthums zn entfalten; während im Osten des Landes, und den angrenzenden Gebieten, anch ihre geschiedene Schwester — die griechisch-orientalische Kirche — wenig bemerkt nnd gepflegt, wie ein Baum in der Stille, langsam doch sicher heranwuchs nnd gedieh; hesonders nnter den Bnlgaren, Serblern und Walachen, in Gegenden, die seit dem Mittelalter die Grenzscheide zwischen der enrop. Barbarei nnd Cultur hildeten. — Im XVI. Jahrhunderte drang die Reformation gleich einem reissenden Strome auch in Ungarn, nnd seine Nebenländer ein, drohte Anfangs Alles mit sich fortzureissen, bis nach mehrhundertjährigem Kampfe die entgegengesetzten religiösen Principien auf demselben Staatsgebiete, unter dem Schntze der höchsten Staatsgewalt, sich gegenseitig näher kennen, friedlich vertragen, nnd als Genossen desselhen Staates und derselben christlichen Religion — neben aller Beachtnng ihrer hesondern Bekenntnisse — ansehen nnd behandeln lernten.

brochenen Reichs-Herkommens, als solche auch stets anerkannt worden ist. *b)* — Der König selbst ist, kraft der im 2. und 3. Ges. Art. des Jahres 1823. angenommenen pragmatischen Sanction verpflichtet, sich zu der röm. katholischen Religion zu bekennen, daher er auch den ihm von dem apostolischen Stuhle verliehenen Titel eines apostolischen Königs führt, und vor seiner Krönung öffentlich in der Kirche sein katholisches Glaubensbekenntniss in die Hände des pontificirenden Primas ablegt. — Dieselbe römisch-katholische Religion bekennt ferner auch der grösste Theil der Einwohner des Landes, *c)* daher auch dieselbe mit Recht im Sinne der Landesgesetze durch besondere Vorrechte vor den übrigen Religionsverwandten ausgezeichnet wird, insbesondere, dass ihre Vorsteher und Diener, die Prälaten, kraft des 1. Ges. Art. des Jahres 1608. n. d. Kr. unter den vier privilegirten Ständen des Reiches den ersten Rang einnehmen, dass die öffentliche und feierliche Ausübung ihres Cultus stets und an allen Orten des Landes gesetzlich und frei gestattet,

---

b) Diesen Vorzug der römisch-katholischen vor der orientalischen Kirche weisen in Ungarn, ausser den bereits erwähnten Landesgesetzen, auch folgende Werke unserer vorzüglichern heimischen Gelehrten umständlicher nach: Joan. Stilting in actis Sanctorum et vita S. Stephani Regis etc. — Petr. de Reva in Comment. de S. Corona R. Hung. apud Schwandtner in Collect. script. rer. Ung. T. I. p. 438. — Mart. Schmeizel in Comment. de Clenodiis R. Hung. ibid. p. 491. — Ad. Kollár in histor. diplom. Juris patron. A. Regum Hung. L. I. c. 1. — G. Pray in Annal. vet. Hunnor. etc. L. III. P. 2. p. 395. — Inn. Deserici de initiis et majoribus Hungarorum. T. IV. L. 5. — Benczur in diss. Hungaria semper libera. c. 1. p. 8. et seq. — Péterffy in SS. Conciliis Eccl. Rom. Cath. in R. Hung. celebratis. T. I. — Schwartner Stat. Hung. I. §. 32. — Lakits, Gustermann u. a. m. — Einige Spuren des alten heidnischen Cultus, den die alten noch heidnischen Ungarn ihren Götzen zu erweisen pflegten, lassen sich noch in den Decreten der ersten ungar. Könige auffinden. So z. B. ist in dem 1. Decr. des heil. Ladislaus im 22. H. zu lesen: „Quicunque ritu gentilium juxta puteos sacrificaverint, vel ad arbores et fontes et lapides obtulerint, reatum suum bove luant." Und in dem Decr. des K. Andreas I.: „Profanas et scythicas cerimonias, falsosque deos abrogarent, et simulacra demolirentur" etc.

c) Die Gesammtzahl der Einwohner, die in Ungarn und dessen Nebenländern — mit Einschluss Siebenbürgens und der Militär-Grenze — sich zu der röm. katholischen Religion und Kirche bekennen, setzt unser Fényes in s. Statist. v. Ungarn I. Th. auf 6,130,344. Springer jedoch in s. Stat. d. österr.

folglich auch von den dissentirenden Religionsparteien mit der ihr gebührenden Achtung zu behandeln sei; dass für ihre und ihrer Diener Erhaltung aus dem öffentlichen Fonde des Staates, durch die der kath. Kirche von den ersten Königen verliehenen s. g. Kirchengüter, auf die ihrer hohen Stellung angemessene Art die nöthige Vorsorge getroffen werde, dass endlich sogar die aus den gemischten Ehen entstandene Streitigkeiten von den kath. geistlichen Gerichten (in foro sacro) nach kath. Kirchengesetzen zu beurtheilen und zu entscheiden seien etc. woraus doch unläugbar ein entschiedener Vorzug dieser herrschenden Religion und Kirche vor den übrigen im Lande befindlichen Religionsbekenntnissen zu entnehmen sein dürfte. *c)*

2. Die Griechisch-Unirte, also in Glaubenslehren mit der römisch-katholischen identische, und blos hinsichtlich des beibehaltenen orientalisch-bisantinischen Ritus, und nur in den wesentlichen Disciplinar-Gegenständen von ihr unterschiedene, Kirche, wird ausser den der röm. kath. Kirche durch langen Besitz schon geheiligten Vorrechte, im Uebrigen der herrschenden Kirche so ziemlich gleichgestellt, und darnach behandelt. *d)*

3. Die Griechisch-Nicht-Unirte, sonst auch orientalisch-orthodoxe Kirche, zu der sich die slavischen Nationen der Illyrier, Serbler oder Raitzen, und Walachen oder Romänen bekannten, hatten sich seit ihrer Einwanderung gegen Ende des XVII. Jahrh. kraft der kaiserlichen ihnen dabei verliehenen Privilegien, einer freien Religionsübung, und unter ihrem Metropoliten zu Karlovitz einer eigenen geistlichen Verwaltung und Verfassung zu erfreuen, genossen auch in Ungarn und dessen Nebenländern das Staatsbürgerrecht,

---

Kaiserst. über 7.000.000. fest, nach den Zählungen, die bis zum J. 1848. zu verschiedenen Zeiten und auf verschiedene Art stattgefunden haben. Kein Zweifel, dass diese Zählungen seit jener Zeit, auf einem andern Wege unternommen, ein anderes und zuverlässigeres Resultat bieten dürften, das aus den neuern statistischen Werken, Tabellen und Uebersichten zu entnehmen ist.

d) Nähere Notizen über diese Kirche folgen unten §. 38. Anm. z) etc. — Hier möge einstweilen nur die Zahl dieser Religions-Genossen für Ungarn im weitern Sinne sammt Siebenbürgen zur Kenntniss genommen werden, die Fényes auf 1,322,344. Seelen, Springer hingegen bis über 2,000,000 ansetzt.

waren amts- und güterfähig, doch ohne Vertretung beim ungar. Reichstag, geriethen jedoch später durch Ungunst der politischen Zustände ihrer Glaubensgenossen in immer grössere Abhängigkeit und Unzufriedenheit, die sich in religiösen Unruhen und sogar neuen Auswanderungsversuchen äusserten, bis endlich K. Joseph's II. Toleranz-Edict, und der 27. Ges Art. des Jahres 1791. wodurch den Bekennern dieser Religionspartei das Recht der Reichsvertretung, und ihren Bischöfen schon im folgenden Reichstage vom J. 1792. im 10. Ges. Art. Sitz und Stimme auf demselben angewiesen wurde, nebst andern zweckmässigen Anordnungen, ihren Beschwerden Abhilfe brachte, und sie zu noch grössern Erwartungen und Hoffnungen für die Zukunft berechtigte; wie aus der umständlichern Darstellung ihrer Rechtsverhältnisse unten (§. 39.) näher zu entnehmen ist. e) — Ausser dem griechisch-nicht-unirten Religionsbekenntnisse gehört in Ungarn nach der Landesverfassung unter die gesetzlich aufgenommenen oder anerkannten Bekenntnisse auch

4. Die evangelisch-protestantische Kirche des Augsburgischen und Schweizer oder reformirten Glaubensbekenntnisses, und diess zwar kraft der Wiener und Linzer Friedensschlüsse, feierlich bekräftigt und anerkannt durch den 26. Ges. Art. des Jahres 1791. wodurch die Rechtsverhältnisse dieser Religionsgenossen, sowohl zum Staate als der herrschenden röm.-katholischen Religion, in jeder Beziehung genau und vollständig festgesetzt worden sind. — Nur ist dabei zu bemerken, dass diese Bestimmungen vor der Hand nur auf das

---

e) Um die äussere und innere Verfassung der griechisch-nicht-unirten Kirche näher kennen zu lernen, mögen wohl nebst andern folgende Werke gute Dienste leisten: Benkö (Jos.) Transilvania II. Th. — Berg (Nic.) De statu ecclesiae Moscoviticae. Lubecae 1709. 8. — Le Bret: De statu eccl. graecae in Dalmatia etc. Stuttg. 4. — Privilegia Nationi Illyrico-Rascianae concessa. Vindob. 1743. fol. — Regulament für die griech.-nicht-unirten Religions-Verwandten. 1777. fol. Beitrag zur Kenntniss der s. g. Illyrier in den ungar. Erbstaaten, besonders ihre Hierarchie und Religions-Duldung betreffend, in Grellmann's statist. Aufklär. II. B p. 391—422. etc. — Die Gesammt-Zahl dieser Religions-Genossen in Ungarn s. Nebenländern schätzt Fényes auf 2,283,508. Seelen, Springer hingegen auf mehr als 2,400,000. S. eingerechnet jedoch auch der Dalmatinischen nicht-unirten Griechen, die sich allein über 70,000. S. belaufen sollen.

Mutterland Ungarn sich beziehen, nicht auf die Nebenländer Croatien und Slavonien; wo bisher nach den Municipal-Statuten dieser Länder, unter Beistimmung der Ges. Art. vom J. 1687: 23. 1715: 30. 1723: 86. 1741: 46. 1791: 26. etc. jene Religionsverwandten beider Bekenntnisse, weder amts- noch güterfähig anerkannt werden: obschon alle Aussicht vorhanden ist, dass diese gehässige, der Humanität des neuern Zeitalters so widersprechende politische Massregel im Kurzen, durch ihre Urheber selbst, aufgehoben werde. *f)* — Bezüglich

5. Der übrigen christlichen Secten, als der Wiedertäufer, *g)* Unitarier, *h)* Socinianer etc. deren mitunter die ältern

---

f) Nähere Auskunft über die kirchlich-politischen Zustände der Protestanten, oder wie sie in den ungar. Landesgesetzen benannt werden, der evangelischen Augsburger und helvetischer Confessions-Verwandten in Ungarn und Siebenbürgen, gewähren die zahlreichen einheimischen Werke derselben, die sammt den vielen im J. 1791. während des Reichstags erschienenen kirchlich-politischen Miscellen jeder Art, am vollständigsten in dem reichen Index librorum bibliothecae regnic. C. Széchenyi. Pest. 1800. p. 92—106. angeführt zu finden sind, von denen hier eigends nur noch das merkwürdige Werkchen des verdienstvollen Gregor Berzeviczy: Nachrichten über den jetzigen Zustand der Evangelischen in Ungarn. 1822. 8. erwähnt zu werden verdient. — Vgl. unten §. 39. Anm. a). — Die Gesammtzahl der evangelischen Glaubens-Genossen, und zwar der Augsb. Confession für Ungarn und Siebenbürgen schätzt Fényes auf 1,006,210. und der helv. Conf. auf 1,846,841. Springer hingegen wie gewöhnlich, jener auf 1,050,000. dieser auf 1,900,000. Seelen, höher an.

g) Die in den Gesetzen jener Zeit mitunter erwähnten Wiedertäufer oder mährischen Brüder hat der siebenb. Fürst Gabriel Bethlen, wegen ihrer Industrie und mechanischen Künste, nach Siebenbürgen versetzt und ihnen den Marktflecken Alvintz zum Wohnsitze angewiesen. — Heut zu Tage sind sie sehr zusammengeschmolzen. — Vergl. Gustermann a. a. O. §. 200. — Seivert: Siebenb. Briefe vom Ursprung d. Wiedertäufer in Ungarn u. Siebenb. im Ung. Magasin III. B. S. 214. — Ferner: Schreiben von Gross-Schützen in Betreff der dasigen Wiedertäufer. 1784. 4. etc.

h) Diesen wichtigen Erfolg haben die Unitarier wohl hauptsächlich, wenn auch nicht allein, der Gunst des Fürsten Joh. Sigmund (Zapolya) zu verdanken. — Vergl. Benkö Transilvania II. p. 169. u. Székely v. Rákos: Unitaria vallás történetei Erdélyben. Klausenb. 1839. — Schuler-Libloy a. a. O. §. 82. — Die in der Reception der vier Landeskirchen Siebenbürgens, nämlich: der röm.-katholischen, evangelisch-reformirten, evang.-lutherischen oder Augsburgischen, und der unitarischen oder antitrinitarischen,

Gesetze als 1548: 11. 1556: 26. 1578: 2. §. 3. 1635: 26. etc. gedenken, von denen einige, wie die Unitarier in Siebenbürgen, sogar die gesetzliche Aufnahme unter die vier recipirten Religionsbekenntnisse, und Gleichstellung mit den übrigen drei Landeskirchen sich zu erringen gewusst, *h)* — fand im eigentlichen Mutterlande Ungarn, sammt Croatien und Slavonien, kaum eine Art von Duldung, jedoch nie eine gesetzliche Anerkennung statt, bis im J. 1836. im 21. Ges. Art. die Reincorporirung der drei Comitate: Kraszna, Mittel-Szolnok und Zarand sammt dem Districte Kővár an die Krone Ungarns beschlossen, und in Folge derselben auch die kirchliche Gleichberechtigung der Unitarier, nebst andern darin enthaltenen Rechten, im 20. Ges. Art. des Jahres 1848. auch für Ungarn zur Anerkennung gelangte. — Endlich

6. Was die mosaische Religion und deren Anhänger (die Juden) betrifft, diese ward in Ungarn seit jeher blos tolerirt, oder geduldet, und die letztern schon durch die ältesten Gesetze des heil. Stephan II. B. 3. H. — des heil. Ladislaus I. B. 10. H. — K. Colomanns I. B. 74. 75. H. etc. von der ehemaligen Gemeinschaft mit Christen, später auch von allen öffentlichen Aemtern, Mauthen- und Zölle-Verwaltung ausgeschlossen; wie die Landesgesetze vom J. 1222: 24. 1630: 15.

---

enthaltenen Rechte sind: 1) Vollkommen freie Religionsübung der genannten Confessions-Verwandten. 2) Gleiche Vertretung bei allen hohen Aemtern des Landes. 3) Eigene geistliche Oberbehörden, und vom Staate unabhängige geistliche Gerichtsbarkeit und Verwaltung. 4) Schutz ihres Besitzstandes und aller weltlichen Güter. 5) Adelige Vorrechte ihrer Geistlichen und sämmtlicher Kirchengründe. 6) Gleichstellung (formelle) der vier Landeskirchen bezüglich der bei gemischten Verhältnissen vorkommenden geistlichen Handlungen. — Bei dem Uebergange Siebenbürgens an die ungarische Krone des Hauses Oesterreich wurde dieser Rechtszustand mit den frühern Landesgesetzen aufrecht erhalten, und selbst bei entgegengesetzten Bestrebungen — an denen es selbst um die Mitte des XVIII. Jahrh. nicht fehlte — immer wieder anerkannt. — Doch erhielt die röm.-kathol. Religion, als die des Landesfürsten, nominell den ersten Rang (so wie in der Fürstenzeit die reformirte, und beim Beginn der Reformation die evang. Augsb. Confession) und nach der Herstellung des Siebenbürger (kathol.) Bisthums, und Durchführung der griech.-kath. Union eine in der Landes-Regierung vorwiegende Repräsentanz. — S. Schuler-Libloy oben.

1647: 91. 1649: 79. 1655: 29. 1715: 15. 1729: 19. etc. bezeugen. — Es wird ihnen ferner noch untersagt jeder Handel mit Salpeter und Schiesspulver l. königl. Resol. vom 19. April 1808. Nr. 8410. sowie auch jeder Besitz adeliger Gründe, vom 18. Aug. 1818. Nr. 23,171. und 23. Febr. 1719. Nr. 5700. u. 4. Juni 1822. Nr. 14,331. — Sogar hinsichtlich der Bauerngründe, die sie etwa in Pacht genommen, wird verordnet, dass sie solche entweder selbst oder durch ihre Glaubensgenossen zu bauen haben; laut Verordn. v. 31. März 1738. Nr. 1828. — Ihre Testamente und sonstigen Verträge, besonders mit Christen, werden, wenn sie nicht in einer landesüblichen Sprache abgefasst sind, für ungiltig erklärt durch die Verordn. v. 25. April 1788. Nr. 17,662. und 6. Sept. 1714. Nr. 23,328. — Eine besondere Eidesformel wurde für sie, nach dem Zeugnisse des Trip. III. im letzten Titel, dem Reichsdecrete einverleibt. — Endlich wurden sie von den Bergwerken des Reiches auf die Entfernung von sieben Meilen ferne gehalten, und den auswärtigen Juden, ohne besondere Erlaubniss des Königs, überhaupt jeder Aufenthalt im Lande nach den Verordn. vom 18. Aug. 1806. Nr. 16,240. u. 25. Sept. 1810. Nr. 19,164. untersagt; hinsichtlich der inländischen jedoch im Sinne des 38. Ges. Art. v. J. 1791. die Ausnahme gestattet, in dem Zustande einstweilen verbleiben zu dürfen, in dem sie sich am 1. Jänner 1790. befunden haben mögen. *i)* — Endlich

i) Dass dieser Zustand der Juden in Ungarn nicht immer so war, und dieselben auch hier mitunter ihre goldene Zeit fanden, mag aus der von unserm Schwartner in s. Statistik v. Ungarn I. S. 147. angeführten (im geh. Archiv des Kaiserhauses zu Wien vorgefundenen) Original-Urkunde des K. Andreas II. v. J. 1232. entnommen werden, worin erzählt wird: Ein jüdischer Kammerbeamte, Namens Teha oder Theba (Comes Judaeus) habe sein Dorf Bessenyő »terram suam Besseneo, quam pater ejus e regia collatione possederat« für 500. Mark, mit Erlaubniss des Königs, verkauft, weil er in der Verrechnung gewisser Kammergefälle nicht bestand, und zum Ersatz verurtheilt worden war. — Auch unter K. Bela IV. konnten Juden die Güter der Magnaten für Schulden an sich bringen, bis irgend ein Christ sich fand, der sie lösen mochte; nur kam den Juden auf so verpfändeten Gütern die Jurisdiction über die darauf wohnenden Christen nicht zu. — Das Privilegium des K. Bela ist gedruckt in Kaprinay Hung. diplomatica temporibus Mathiae I. (Corv.) R. H. P. I. p. 469. — Unter K. Ludwig I. mussten sie das Land meiden; unter Sigmund und dessen Nachfolgern bis Ludwig II. fanden sie wieder in Ungarn

7. Die mahomedanische und jede andere dem Christenthume fremde Religion ist den Bekennern derselben, in so ferne sie auf dem Gebiete des K. Ungarn zeitweilig angetroffen würden, hinsichtlich der öffentlichen Ausübung derselben nicht gestattet, so wie die letztern auch des Staatsbürgerrechts dieses Landes — als eines durch die Landesgesetze ausdrücklich als christlich anerkannten Staates — nie theilhaftig werden können. — Vgl. die Decrete der ersten Könige Ungarns, des heiligen Stephan und Ladislaus I. Andreas I. und II. Colomann's u. s. w. *k)*

---

eine Stätte, wo nicht eine zweite Heimat, wie aus dem Empfehlungsschreiben des letztern Königs vom Jahre 1524. das er dem k. Münzmeister, dem Juden Isaak, an den Kaschauer Magistrat mitgab, ersichtlich ist. — Die darauf folgenden Jahrhunderte waren für die ungar. Juden, deren Zahl im Jahre 1785. nach den Conscriptions-Tabellen sich auf 75,089. S. helief, weniger freudenreich. — Doch ungeachtet aller Beschränkungen, denen diess Volk durch die oben angeführten Landesgesetze unterworfen war, nahm dessen Bevölkerung fortwährend zu, so zwar, dass im Ungvarer Comitate, nach der öffentlichen Aussage der Comitats-Ablegaten auf dem Reichstage vom Jahre 1802. jeder 13. Mensch schon ein Jude war, und unser patriotische Schwartner aus dieser unverhältnissmässigen Zunahme der jüdischen Bevölkerung im Lande schon vor 50. Jahren für das fernere Wohl desselben sehr ernste Bedenklichkeiten äusserte, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit sich wohl aus den Ziffern der neuesten statistischen Tabellen, die jährlich von der k. k. statistischen Central-Commission mittelst der k. k. Hof- und Staatsdruckerei herausgegeben werden, zu entnehmen sein dürfte. — Vgl. das statistische Jahrbuch der österr. Monarchie für das Jahr 1863. Wien. 1864. mit Schwartner's Aeusserungen in dessen Stat. II. Th. §. 30. sammt Anmerkungen.

k) Gelegenheitlich der zwei zuletzt im Texte genannten Religionsgenossen, muss hier noch einer Secte gedacht werden, über welche die Gelehrten noch nicht einig werden konnten, in welche der oben angeführten Religionsbekenntnisse dieselbe wohl einzureihen wäre? — Es ist diess jene der s. g. Jsmaëliten oder Saracenen, von denen die ältern Jahrbücher unserer vaterländischen Geschichte öfters Erwähnung thun. — Nämlich in den ersten Jahrhunderten des ungar. Reiches wohnte in Syrmien und Slavonien eine Völkerschaft, die nicht ungarischen Ursprungs war, sondern aus asiatischen, nicht moesischen, Bulgaren bestand, die als zersprengter Bruchtheil eines grössern Nomaden-Stammes von der Wolga her, noch unter dem Herzog Taksony, wie der anonyme Notar beim Schwandtner I. 38. bezeugt, nach Ungarn gekommen, und hier zurückgeblieben sein soll. — Diese Jsmaëliten waren noch im XII. Jahrhundert keine Christen, sondern lebten nach mohamedanischen Gebräuchen, oder wie Kinnamos in s. Hist. regg. I. 92. will, nach den mosaischen Gesetzen, waren beschnitten, und assen kein Schweinfleisch, wie aus K.

§. 26. — D) So wie auch der Abstammung und Sprache oder der s. g. Nationalität.

In dieser Beziehung dürfte wohl die Verschiedenheit der Einwohner Ungarns am bedeutendsten sein. — Denn in keinem Lande der Welt — die Unions-Staaten Amerika's, und des riesigen Russlands etwa ausgenommen — sind vielleicht mehrere Sprachen und Völkerschaften so mannigfaltiger Abstammung einheimisch, als in Ungarn; und die Ursachen dieses merkwürdigen Phaenomens kann nur die Geschichte jener Zeit genügend erklären. *a)* — Alle diese Völkerschaften können füglich in vier bis fünf Haupt- und doppelt, wo nicht dreifach, so viele Nebenvölker gruppirt, und in ihrer so mannigfaltigen nationellen Verschiedenheit einzeln etwas genauer in Betracht gezogen werden.

Colomann's I: 40. n. 49. H. in der Anm. a) der Herausgeber des Corpus Juris H. dazu erhellt. — Die ungar. Könige trachteten dieselben zum Christenthume zu bringen, und wenn ein Ismaëlit nach der Taufe zu seinem vorigen Cultus zurücktrat, wurde er nach einem Ges. d. K. Ladislaus I: 9. übersiedelt. — K. Colomann befahl sogar, dem Ismaëliten, der bei der Ansühnung seiner frühern Religion ertappt wurde, das Vermögen einzuziehen ibid. l. c. — In jedem ismaëlitischen Dorfe musste eine christl. Kirche sein, kein Ismaëlit durfte seine Tochter an seinen Glaubensgenossen verheirathen, und wenn er Gäste hatte, musste er mit ihnen Schweinfleisch essen etc. — Uebrigens, obwohl die Ismaëliten sich für Abkömmlinge Ismaëls, des Sohnes Abrahams, ausgaben, so waren sie doch keine Juden, deren viele zu verschiedenen Zeiten des Handels wegen nach Ungarn kamen; denn der heil. K. Ladislaus und selbst Andreas II. unterscheidet genau Ismaëliten und Juden. S. gold. Bulle Art. 24. Auch zogen sie nicht herum, wie die Juden, sondern ein Theil trieb den Ackerbau, die andern leisteten Kriegsdienste. — Unter K. Andreas II. kamen grössere Schwärme von ihnen nach Ungarn, schlossen sich an die Juden an, bemächtigten sich der meisten Cameral-Aemter, weil sie dem k. Aerar aus Geldverlegenheiten halfen, bis sie endlich durch den 24. Ges. Art. v. J. 1222. von allen ähnlichen Aemtern ausgeschlossen, und noch den oben erwähnten Einschränkungen mit den Juden zugleich unterworfen worden sind. — Unter K. Ladislaus IV. war Moses, ein getaufter Ismaëlit, Reichs-Palatin. — S. Palatini R. Hung. S. 33. 49. etc. u. Gustermann am a. O. §. 172. etc.

a) Ungarn, bemerkt dazu ganz richtig unser Schwartner, zum Theil so weit, als die Geschichte reicht, der Stammsitz der zahlreichen Ueberreste der grossen Völkerwanderung, war seit dem IV. Jahrhundert der Tummelplatz der die römische Welt stürmenden Barbaren, der Zufluchtsort oft her verdrängter Nomaden, die Heerstrasse schwärmerischer Kreuzzüge, und als Grenzreich der europäischen Christenheit der Schauplatz europ.

Unter die Hauptvölker hinsichtlich der gemeinschaftlichen Sprache, so wie auch der möglichst nachweisbaren Abstammung und Herkunft nach sind vorzugsweise zu zählen:

I. Die eigentlichen oder Ur-Ungarn (ősi vagy törzsökös magyarok), ein urwüchsiges, kräftiges, bildungsfähiges Volk

---

Tapferkeit u. asiatisch-türk. Wildheit, besonders aber von jeber das Eldorado der wandersüchtigen Fremden aus Dentschland, Italien, nnd andern benachbarten Ländern. — Ist es da zn wnndern, dass hei diesem Zusammenfluss der heterogensten Zungen und Völker, die Bevölkerung dieses Landes auch gegenwärtig noch, eine so grosse Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit in ethnographischer Hinsicht darhietet, wie kaum irgend ein anderes Land Europa's? — Ueber die Völker, welche den Eintrag znm Gewebe der Geschichte Ungarns im Mittelalter abgeben, verdienen ausser den bizantinischen Geschichtschreibern vorzüglich beachtet zn werden: Pray dissertationes hist. criticae in Annales veteres Hunnorum, Avarum et Hungarorum. Vind. 1778. fol. Math. Bel Hnng. antiqnae et novae prodromus. Norimb. 1723. fol. — Salagii de statu ecclesiae Pannonicae a tempore Romanorum usqne ad S. Stephanum cum appendice, in qna disquiritur de populis ante Romanorum dominationem Pannoniam incolentibus. Quinq. Eccl. 1777. 4. — Severini: Comment. de vet. incolis Hung. Cis-Danuhianae. Sopron. 1767. 8. item Pannonia veterum monumentis illustrata. — Schönvizner: Antiquitates Sabarienses. Pest. 1791. 4. — Szászky: Conspectus introd. in notit. R. Hung. cum commentario de diversis populis, qui Hungariam ad Dannhium inhabitarunt. Pos. 1759. 8. — Stritter: Memoriae populorum, olim ad Dannhium, Pontum Euxinum incolentium. TT. 3. Petrop. 1771. 4. — Paulini: Curioses Bücher-Cabinet, oder Beschreibung von den nnterschiedenen Einwohnern und Sprachen im K. Ungarn. Köln u. Frankf. 1711—1772. im 56. Eing. S. 982. — Schlötzer: Critische Sammlungen etc. S. 201—205. u. 482—504. — Gustermann am a. O. §. 167. etc. — Schwartner: Stat. I. 25. S. 118—156. — Hinsichtlich einer nähern Charakteristik derselben Völker, welche in der neuern Geschichte der österr. Monarchie und Ungarns insb. vorkommen, nach ihrer körperlichen und geistigen, ethnographischen und moralischen Verschiedenheit, können als interessante Beiträge dazu angesehen werden: Rohrer's Versnche über die deutschen, slavischen und jüdischen Bewohner der österr. Monarchie. Wien. 1804. 8. — Schlötzer: Allg. nordische Geschichte. S. 240. und dessen Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, sammt Nestor. 4. Thle. Götting. 1802—1805. 8. — Schneller's Hist. Schriften und mehrere Monographien, die an ihrem Orte in der Folge angeführt werden. — Die von dem Letztern in kurzen kräftigen Zügen entworfene Charakteristik des National-Ungarn möge hier noch als Probe seiner Darstellungsweise eine Stelle finden: „Der Ungar (nicht der gemeine Mann, sondern der nohle Edelfreie) ist fern von dem neumodischen Zuschnitte, festhaltend an Tracht und Sinn der alten Magyaren, beredt in seiner kriegerischen Sprache, bekannt, ja vertraut mit der freiern

wie viele behaupten, hunnischer, oder was weniger oder gar nicht bezweifelt wird, skytischer Herkunft, von den Griechen *τουρχοι*, von den abendländischen Schriftstellern Ono- oder Hunno-Ugaren, Hungaren oder Ungern genannt. *b)* — Woher sie gekommen? wann und wie sie als herumwandernde Nomaden zuerst in Europa erschienen, dann Pannonien und die angrenzenden Gebiete, die gegenwärtig das Königreich Ungarn ausmachen, in Besitz genommen? ist bereits oben (§. 5. etc.)

Geistesrichtung der deutschen Protestanten, männlich blickend mit dem blitzenden Auge unter der gewölbten Stirn, stolz auf das ungarische Recht und Reich, führend mit nerviger Hand das Schwert, den Zügel wie den Pflug, gastfreundlich beim genügsamen Tisch, und offenherzig beim Becher voll glühenden Weins, voll Verachtung gegen den ihm nahen und meist kriechenden Schwaben, doch nicht ohne Sympathie für den entferntern gebildeten Deutschen, Engländer und Franken. — Interessant für jeden aufmerksamen Reisenden ist bei jeder äussern Erscheinung dessen gerades selbstbewusstes festes Auftreten, die ernste ausdrucksvolle Physionomie des Gesichts, und der unwillkürliche Griff der Hand nach dem Säbel, mit dem er stets sein Recht zu behaupten sich bereit zeigt."— Schneller im Vorworte zu s. Geschichte Ungarns. Dresd. 1829.

b) Ueber den etymologischen Ursprung dieses Namens stimmen die Gelehrten nicht überein.— Der anonyme Notar des K. Bela meint im 2. Hauptst. seines bekannten Werkes, unsere Vorfahren hätten den Namen von dem zuerst von ihnen beim Uebergange der Karpathen eingenommenen festen Schlosse Ung (Ungvár) erhalten, welche Meinung jedoch durch die von dem gelehrten Sklenár im 1. B. S. 163. seines Werkes angeführten Belege, dass die Ungarn schon weit früher, bevor sie noch die Feste Ung eingenommen, unter jenem Namen schon den Geschichtschreibern ihrer Zeit bekannt gewesen wären, ihre Hauptstütze verliert. — Die mühsame Ableitung der Wörter Hunnus und Hungarus, die Foris-Otrokóczy in Orig. Hung. P. I. c. 8. versucht, scheint nicht minder wie jene des Wortes magyar, womit sich G. Dankovszky und Steph. Horváth in ihren zu weit getriebenen Etymologien abgemüht haben, zu spitzfindig und weit hergeholt, um wahr zu sein. — Vgl. hierüber Lochner facies J. R. H. c. 1. u. Pray dissert. praev. in Annal. vet. Hunnorum. Diss. 1. — Ferner G. Fejér: A magyar őseink eredeteiről, és hajdani lakhelyőkről. Pest. 1825. 8. — Dann Ambrosy: De orig. gent. Hung. Jenae. 1659. 4. — Bielek: Majores Hung. Pest. 1796. 8. — Fischer: Quaest. Petropolit. I. de orig. Hung. Gótting. 1770. 8. — Fröhlich: Prodrom. chron. et append. de orig. Hung. in Bel's Apparate. — Miechov: De Juhris aborig. Hung. in tractat. de duabus Sarmat. I. c. 1. et 4. Aug. Vind. 1518. 4. — Otrokóczy: Origines Hung. P. 2. Frankf. 1693. 8. — Polidani: De orig. Hung. Cracoviae. 1536. 4. — Endlich Timon, Schurzfleisch, Thunmann, Schlötzer, Stritter etc. in den bereits angeführten Werken.

summarisch angezeigt worden. — Ihre Sprache ist die magyarische, die schon allein, verglichen mit den abendländischen, und den uns bekannten orientalischen Idiomen, ihren asiatischen Ursprung, so wie ihre unläugbare Verwandtschaft mit dem Oriente beweiset.

Den Ungarn kommen hinsichtlich ihrer Nationalität und Sprache am nächsten

a) Die Szekler, die an der östlichen Grenze Siebenbürgens gegen die Moldau zu ein geschlossenes Gebiet besitzen, und eine besondere Völkerschaft in Siebenbürgen ausmachen. — Sie selbst wollen für Ueberbleibsel der Attilaischen Hunnen, folglich für ältere Landesbesitzer, als die Ungarn u. Deutschen angesehen werden. — Wahrscheinlicher mögen sie Abkömmlinge der Cumanen, oder der noch ältern Petschenegen, sein. — Ihre Bestimmung war, als Grenzwächter — székely — die von ihnen besetzten östlichen Grenzen des Landes gegen die häufig von da eindringenden Barbaren-Horden zu vertheidigen; daher auch der Name, der bereits in einer Urkunde vom Jahre 1213. zum erstenmale, später dann auch öfters im Nationale vom Jahre 1224. und in einem Diplome K. Bela IV. vom Jahre 1256. vorkömmt. c) — Wegen ihrer kriegerischen Tapferkeit bei der Vertheidigung des Landes erhielten sie mehrere Privilegien, die jedoch in der neuern Zeit ihre frühere Bedeutung verloren. — An der Spitze der ganzen Völkerschaft stand ehemals der

---

c) Benkő in s. Imago Incl. in Transilvania nationis Siculicae. Cibinii. 1791. S. 34. leitet diesen Namen her von szék, Sitz, und hely, Ort, gleichsam Wohnsitz oder Wohnort, weil die Hunnen, als sie gegen Westen weiter vordringen wollten, hier ihre Weiber, Kinder, Greise und Kranken an den Quellen der Maros, Alt und der beiden Küküllő zurück liessen. — Ueber die Szekler bieten noch umständlichere Nachrichten dar: Benkő in s. Transilvania S. 388. etc. — Kovachich: Scriptores rer. hung. minores. TT. II. Bnd 1798. — Schesaei: Ruinae pannonicae edit. c. Eder. Cibin. 1797. in hujus excursibus. S. 57. — Schlötzer: Critische Sammlungen. S. 206. 219. — Gustermann a. a. O. §. 192. — Vor allen jedoch: Schuler-Libloy in der Siebenb. Rechtsgeschichte. I. Th. S. 273. u. folg. etc. verglichen mit (Székely's) A nemes székely nemzet constitutioi, privilegiumai s a jószágok leszálását tárgy-törvény itéletei. Pest. 1818. — und A nemes székely nemzet jussait világositó némely darab levelek. M. Vásárhely. 1818. etc.

Szekler-Graf — Comes Siculorum — der im Namen des Gross-Fürsten die Verwaltung des Landes leitete. *d)*

Im ähnlichen Verhältnisse, hinsichtlich ihrer Abkunft, Nationalität und Sprache, stehen zu den Ungarn

β) Die Cumanen, gleichfalls Abkömmlinge der Petschenegen, die einst, als sie aus Asien kamen, zwischen dem Dnieper, der Donau, und dem schwarzen Meere, ihr Nomadenleben führten, bis sie im Jahre 1061. in Russland und im Jahre 1070. in Siebenbürgen und Ungarn unter K. Salomon, Ladislaus I. Stephan II. öftere Einfälle wagten, und besiegt zuletzt Weideplätze zwischen der Theiss und Donau eingeräumt erhielten, in jenen Gegenden, die jetzt Gross-Cnmanien ausmachen; Klein-Cumanien erhielten sie, wie bekannt, von König Bela IV. — Sie leisteten den Ungarn nützliche Dienste in Kriegen, missbrauchten aber auch die Gunst einiger Könige, zum grossen Nachtheil des Reiches. — Sie erhielten den Reichspalatin zu ihrem alleinigen Richter, leben jetzt nach eigenen Gesetzen und Gewohnheiten, sind wahre Glieder des ungar. Reiches, haben Sitz und Stimme auf den ungar. Landtägen durch den 29. Ges. Art. des Jahres 1791. erlangt. — Ihre Sprache ist ganz die Magyarische mit einem geringen Unterschied des Dialects und der Aussprache. — Den Cumanen sind nahe verwandt

δ) Die Jazygen oder Jászen, Jazonen, die ihren Namen entweder von den ehemaligen Bewohnern dieser Gebiete, den herumziehenden Jazygen (Jazyges metanastae) oder von dem ungar. Worte jász — Schütz — bekommen haben mögen, weil sie den Königen als Bogenschützen und Steinschleuderer (balistae) dienten, daher auch das verdorbene Wort Philisthaei in den Urkunden vorkömmt. — Sie sind fast um dieselbe Zeit, wie die Cumanen, in Ungarn zum

d) Der Szekler-Graf — Comes Sicnlornm — hatte im Szekler-Lande nnd einigen benachbarten Districten eine ähnliche Stellnng, wie der Wojwode in den ungar. Comitaten Siebenbürgens. — Er war daselbst oberster Königsbeamte, hatte die gesammte Administration zu überwachen, kön. Hoheitsrechte zu wahren, nnd besondere Gerichtstage zn halten. — Später wurde diese Würde in der Person des Herrschers vereinigt, daher anch dieser Titel von M. Theresia im Jahre 1742. in den grossen Majestäts-Titel aufgenommen. — S. Schnler-Libloy a. a. O. S. 280. etc.

Vorschein gekommen, theilten deren Geschick, erhielten wie diese daselbst neue Wohnsitze, und zwar in der Hevescher Gespanschaft, die sie bis jetzt inne haben. — Ihre Sprache und ihre Privilegien, so wie ihren obersten Richter haben sie gleichfalls mit den Cumanen gemein, erhielten auch zugleich mit diesen durch den 29. Ges. Art. des Jahres 1791. Sitz und Stimme auf den ungar. Landtägen. e)

δ) Endlich zählen zu den Ungarn hinsichtlich der Sprache und Nationalität auch die Haiduken, die, wie oben §. 21. schon angezeigt wurde, gegenwärtig in den sechs Haidukenstädtchen im Szabolcser Comitat zu einem priv. Districte vereinigt, ähnlicher Freiheiten und Rechte wie die Jazyger und Cumanen, sogar das Recht der Reichsstandschaft schon mitbegriffen, sich erfreuen; doch von den in frühern Zeiten so übel berüchtigten heimatlosen Haiduken wohl zu unterscheiden sind. f)

---

e) Ueber die Cumanen und Jazygen können zur nähern Kenntniss derselben noch nachgelesen werden: Sam. Timon Imago ant. et nov. Hung. I. 10. et 13. — Pray in diss. hist. crit Hunnor. VI. §. 2. — Palma Notit. hist. I. 41—43. — Otrokóczy in orig. Hung. P. I. c. 6. et 10. §. 14. etc. — Salagius Hist. eccl. Pann. L. I. in append. — Gebhardi a. a. O. I. — Stritter III. S. 949—992. — Schlötzer crit. Samml. p. 482. — Gustermann §. 169. etc. — Horvát (Petr.) Comment. de initiis ac majoribus Jazygum et Cumanorum etc. Pest. 1801. — Severini Comment. de veteribus incolis Hungariae cis. Danubianae a Morawa ad Tibiscum. Sopron. 1767. — Fejér De avitis Magyarorum, Chunorum et Jazonum Hung. accolarum sedibus et initiis, disquisitio. Budae. 1830. 8.

f) Die s. g. Haiduken waren ursprünglich Freibauern, die im XV.—XVII. Jahrh. Kriegsdienste leisteten, tapfere Krieger unter ordentlichen Corps-Anführern, und so zahlreich waren, dass sie der Partei, welcher sie beitraten, ein Uebergewicht gaben; daher ein Theil derselben durch ertheilte Freiheiten, feste Wohnsitze im Szabolcser Comitat vom Fürsten Bocskay gewonnen, nachdem ihnen auch von Seite K. Rudolph, Ferdinand II. M. Theresia dieselben bestätigt wurden, so dass sie im J. 1791. im 29. Art. sogar collectiv die Reichsstandschaft erhielten, sich stets treu gegen die reg. österr. Dynastie erwiesen. — Die andern hingegen lösten sich in einzelne Corps schon im XVI. Jahrh. auf, hausten überall im Lande als Räuberhorden gräulich herum, so dass selbst die strengsten Gesetze v. J. 1514: 60. 1598: 29. 1601: 21. etc. die jeden Einzelnen für vogelfrei erklärten, und Todesstrafe gegen sie verfügten, dem Unwesen kaum gehörig steuern konnten, bis der Szatmárer Friede mit seinen wohlthätigen Folgen auch dieser freibeuterischen Industrie das Handwerk legte. — Die Gesammtzahl aller Magyaren, Szekler, Jazygen, Cumanen und Hai-

Zu den Hauptvölkern Ungarns und seiner Nebenländer, die diese Ländergebiete zum Theile noch vor der Einwanderung der Ungarn oder Magyaren — in Europa — inne hatten, gehören

II. Die Slaven, ein friedliches, industriöses, gemüthliches Volk, das einige Geschichtschreiber für Abkömmlinge der einst in diesen Gegenden hausenden Quaden, und herumwandernden Jazygen (Metanasten) erklären, die meisten jedoch sowohl einheimische als fremde Schrifsteller für Ueberreste der ursprünglichen Bevölkerung des grossen, durch die Ungarn gegen Ende des IX. Jahrhunderts eroberten, mährischen Reiches halten; die Anfangs durch die Gewalt der Eroberer in die Nähe der karpathischen Gebirge und Thäler zurückgedrängt, später jedoch, durch die fortwährenden Zuzüge ihrer Stammverwandten verstärkt, als friedliche Einwohner des Landes in ihrem Besitze belassen, und zur Mitgenossenschaft des neuen Reiches zugelassen wurden. — Sie blieben also auch ferner im Besitze jener nördlichen Gegenden Ungarns, in den Thälern der kleinern Flüsse: Wag, Gran, Neutra etc. und an dem Gebirgsstocke der Karpathen entlang bis an die Grenze des heutigen Mährens und Galiziens, von da verbreiteten sie sich wohl auch in die Niederungen des Landes weiter, besonders, als nach den Verwüstungen des Mongolen-Einfalls unter K. Bela IV. und später der türkischen Kriege die grossen, fast ganz entvölkerten Ebenen Ungarns neue Bevölkerung erheischten. *g)*

---

duken in Ungarn schlägt Fényes in s. Statistik v. Ungarn auf 4,812,789. Köpfe, Springer hingegen in s. Stat. des österr. Kaiserstaates — mit Einschluss auch der magyarischen Bewohner Siebenbürgens, Galiziens und der Militärgrenze — auf 5,305,000. Individuen an.

g) Hierin stimmen überhaupt die meisten Schriftsteller überein, die über die ersten Bewohner Ungarns Nachforschungen angestellt haben. — So der gelehrte Timon in s. Imago veteris et novae Hung. I. B. u. der ungen. Notar des K. Bela in s. bekannten Geschichte der Ungarn Cap. 33. u. 36. wo er erzählt, das viele jener Slaven, die die Ungarn bei ihrer Ankunft in diesen Gegenden schon vorgefunden, nachdem sie sich bei ihren Kriegszügen an sie angeschlossen, und als treue Genossen bewährt hatten, mit Landgütern in der Gegend um Neutra herum beschenkt, ja selbst in den ungar. Adel aufgenommen, aber selbst die übrigen in ihrer frühern Freiheit belassen worden wären, wie diess selbst aus K. Colomann 1. Decr. 80. Hauptst. näher erhellt.—

Zu dieser einst so ausgebreiteten slavischen Nation zählen insbesondere folgende specielle, nur durch eigene Dialecte einigermassen unterschiedene Glieder derselben, als

a) Die Croaten, Slavonier und Dalmatiner, die, wie aus der oben §. 12. kurz angeführten Geschichte derselben bekannt

---

Auch ist es durch die Geschichte ausser allem Zweifel gestellt, dass nach der furchtbaren Verwüstung Ungarns durch die Tartaren oder Mongolen viele slavische Familien aus den benachbarten Ländern, durch K. Bela IV. zur Einwanderung bewogen, sich in den obern Gegenden Ungarns angesiedelt haben; wie diess auch Pray in s. Suppl. annal. in der 7. Dissert. bezeugt, — wogegen derselbe zugleich versichert, in der ganzen Geschichte Ungarns keine Spur davon gefunden zu haben, dass die ganze slavische Bevölkerung schon während der ungar. Herrschaft in dieses Land je eingewandert, oder — wie Einige irrig behaupten — nach Eroberung des marahanischen Reiches als Besiegte unterjocht, und in den Stand der Dienstbarkeit gezwungen worden wären. — Ausführlicheres hierüber ist in den bekannten geschichtlichen Werken von Timon, Severini, Bel, Palma, Otrokóczy, Salagius u. m. Andern zu finden, denen noch hinsichtlich der slavischen Nationalität beigefügt zu werden verdienen: Anton: Versuch über die alten Slaven. II. Thle. Leipz. 1783—89. 8. — Assemanni: Calendarium Univ. Eccl. T. VI. Romae. 1755. 4. — Dobrovszky: Untersuchung über den Namen der Slaven in Born's Abhandlungen. VI. B. — Gebhardi: Geschichte aller wendisch-slavischen Staaten. III. Thle. Halle. 1790—96. 4. — Helmoldi et Arnoldi: Chronica Slavorum etc. Lubec. 1639. 4. — Jordani de originibus Slavicis. TT. IV. Vind. 1745. fol. — Meiners Ueber die Natur der slavischen Völker im Götting. Magas. VII. B. — Papanek de regno regibusque Slavorum atque cum prisci civ. et ecclesiastici, tum hujus aevi statu gentis Slavae. Quinq. Eccl. 1780. — Fándly: Compend. historia gentis Slavae. — G. Papanek de regno regibusque Slavorum, adnexis tribus appendicibus. Tirnav. 1798. — Jablonovianae Societatis acta de Slavis. IV. Lips. 1772. — Schlötzer: Probe russischer Annalen. Bremen und Götting. 1768. — Desselb. Allg. nordische Geschichte. Halle. 1771. S. 221. — Potocki: Fragments hist. geographiques sur les Slaves. IV. Brunov. 1796. — Schurzfleisch: Opera hist. politica. Berol. 1699. Disput. IX. de rebus Slavicis. pag. 458. etc. — Stritter: Memoria populorum etc. Tom. 2. — Thunmann's Untersuchungen über die alte Geschichte etc. — Ulmann's Alt-Mähren. — Schaffarik: Slavische Ethnographie und Geschichte der slavischen Sprache und Literatur nach allen Mundarten. Ofen. 1826. — Palacki: Geschichte von Böhmen. I. Th. Prag. 1836. 8. — Anon. Slaven, Russen, Germanen etc. Leipz. 1843. 8. — Ueber den National-Charakter der Slaven u. a. Völker in Ungarn, und den übrigen Theilen der österr. Monarchie dürfte das Gemälde, welches der verdienstvolle Springer in s. Stat. d. österr. Kais. §. 31. S. 188. davon entwirft, den Anforderungen der Wahrheit eben so, wie jenen der Billigkeit und Humanität, vollkommen entsprechen.

ist, aus Sarmatien, der gemeinschaftlichen Heimat aller Slaven, herstammend, unter dem griechischen K. Herakleos auf dessen Rath über die Donau sich gegen den Süden Europa's in Bewegung setzten, und nachdem sie aus den Ländergebieten des heutigen Croatiens die früher dort hausenden Avaren vertrieben, ein neues Reich, von ihnen Chrobatien oder Croatien benannt, gründeten, das Jahrhunderte lang sich daselbst mit Ehren behauptete, bis es endlich im XI. und XII. Jahrhundert unter den ungar. Königen Ladislaus I. und Colomann an die Krone Ungarns, als ein treuer Bundesgenosse derselben, geknüpft wurde. *h)* — Nach der Schlacht von Mohács verliessen bei der Annäherung der Türken viele Bewohner diese Reiche, und zogen sich in die obern ungar. Comitate jenseits der Donau zurück, die dadurch an Bevölkerung, Industrie und Handel bedeutend gewannen. — Doch müssen von diesen Croaten noch unterschieden werden

β) Die s. g. Bissenen oder Bessen, sonst auch Bosnen, oder in der verdorbenen Mundart Wasser-Croaten benannt, Ueberreste wie es scheint, der Petschenegen, die sich einst in der Moldau aufgehalten, später jedoch unter ihrem Anführer Zutha eine Wanderschaft in die obern Gegenden Ungarns unternommen, und sich in der Gegend des heutigen Wieselburgs niedergelassen haben. — Hier an der Grenze Ungarns leisteten sie gute Dienste gegen die Einfälle der Deutschen; als jedoch später mehrere Colonien aus Croatien unter K. Geiza II. sich ihnen anschlossen, wurden sie mit den Croaten vermischt, über die benachbarten Comitate zerstreut, gingen in jenen, bis auf einen geringen Unterschied des Dialects, gänzlich auf. *i)*

---

h) Die vorzüglichsten Werke jener Geschichtschreiber, die über diese drei stamm- und sprachverwandten Völker nähere Auskunft ertheilen, sind bereits oben §. 12. angeführt worden.

i) Die Bessen hatten sich in frühern Zeiten nicht unbedeutender Vorrechte zu erfreuen, indem mehrere derselben wegen ihrer Tapferkeit nicht selten zu den höchsten Ehren und Würden des Reiches erhoben wurden. — So war im J. 1102. einer derselben, Mogh, Reichs-Palatin und Obergespan des Bácser Comitats, ein anderer, mit Namen Ochus, im J. 1216. Comes Curialis, wie einige aus jenen Zeiten noch vorhandene Urkunden bezeugen. — Unter der Regierung

Noch einen wichtigen Zweig des slavischen Hauptstammes bilden in Ungarn

γ) Die s. g. Illyrier, die einst, als die Ungarn hier einfielen, noch in den südlichen Provinzen wohnten, später auf den Rath des K. Herakleos, gleich den Croaten die früher hier hausenden Avaren vertrieben, und das neue Reich Serblien oder Serbien, sich selbst aber Rasken oder Raizen, von dem Grenzflüsschen Rasca nannten. *k)* — Unter K. Emerich mussten sie die Oberhoheit Ungarns anerkennen. — In der Folge kamen zu verschiedenen Zeiten, besonders nach den Niederlagen bei Nikopol und Varna, bei der Annäherung der Türken, mehrere Colonien der Illyrier aus Serbien, Rascien oder Bosnien und Bulgarien herüber, und siedelten sich in Ungarn an, vorzüglich unter dem K. Sigmund im J. 1420. u. 1428. wo sie als ehemalige Mitbürger der der Krone Ungarns angehörigen Länder gastfreundlich aufgenommen, und in Form von Privilegien das Mitbürgerrecht in Ungarn erhielten. — Die letzte Einwanderung derselben erfolgte im Jahre 1690. wo auf die Einladung des K. Leopold I. sehr viele Familien unter Anführung ihres Metropoliten Arsenios Czernovics aus den türkischen Provinzen auszogen, sich theils an den Grenzen Ungarns, Croatiens, Slavoniens, theils um Ofen, Erlau, Raab etc. niederliessen, und bald, kraft ihrer Privilegien, aller Rechte der Mitbürgerschaft in Ungarn, ja sogar des Rechts der Reichsstandschaft theilhaftig wurden, wie die Gesetzartikel vom J. 1741: 29. 1791: 27. 1792: 10. etc. zur Genüge beweisen. *k)*

Bela II. hatten sie ihre eigenen Oberrichter — Comites — unter deren Gerichtsbarkeit und politischer Leitung sie damals eben so, wie jetzt die Székler und Siebenb. Sachsen, standen. — Seitdem sind sie jedoch nach und nach mit der übrigen Bevölkerung mehr vermischt, daher auch in ihren Rechten den übrigen Landesbewohnern gleich gestellt worden. — Vgl. Pray diss. hist. crit. 7. §. 10. — Engel: Ueber die Bissenen im N. ung. Magazin II. H. — Horvát (Ign.) Inst. etc. C. VII. §. 96.

k) Dieser Name blieb ihnen auch späterhin, nach dem Zeugnisse der meisten Schriftsteller, die über sie geschrieben haben, als: Farlati in s. Illyricum Sacrum. T. I. — Kerchelics: Notit. praelim. p. 37. — Du Fresne de fam. Dalm. C. III. §. 36. — Lochner in s. Facies J. publ. Hung. Cap. 9. — Horváth (Ign.) a. a. O. C. VII. §. 92. 93. — u. a. oben §. 13. schon angeführten, wozu in neuerer

Endlich müssen noch als ein nicht unbedeutendes Glied des slavischen Hauptstammes in Ungarn anerkannt werden

δ) Die s. g. Ruthenen, auch Russnjaken oder Russen genannt, die wohl auch russischer Abkunft sein mögen, und einst unter den ungarischen Königen Andreas I. Bela III. und Andreas II. mit dessen Sohne Colomann als Gäste in grösserer Anzahl in Ungarn eingewandert, ihre Wohnsitze um Munkács herum in dem Ungvarer und Marmaroser Gebiete genommen haben, und daselbst nach und nach zu einer Völkerschaft herangewacksen sind, die jedoch im XV. und XVI. Jahrhundert mehr herabgekommen, und übrigens in ihren Rechtsverhältnissen den übrigen Landeseinwohnern gleich gestellt und auch behandelt worden ist. *l)*

Die noch in Ungarns Geschichte vorkommenden kleinern Bruchstücke slavischer Völkerschaften in Bosnien, Bulgarien, der Windischen Mark, Montenegro etc. sind als Ueberreste der ursprünglichen slavischen Bevölkerung jener Länder, die während der Uebermacht der Türken,

---

Zeit noch beigefügt zu werden verdienen: Grellmann's statist. Aufklärungen III. B. S. 391. Beitrag zur Kenntniss der s. g. Illyrier in den ung. Erbstaaten. — Novakovich (Steph.): Ueber die Verdienste und Schicksale der serbischen Nation in Ungarn, mit einem Anhange der ihnen verliehenen Privilegien. Neusatz u. Belgrad. 1791. auch lateinisch. — Dagegen: Eines freimüthigen und unparteiischen Ungars Erörterung der Frage: Welche Rücksicht verdienen die Griechen in Ungarn unter andern hier wohnenden Nationen, und in welcher Verbindung stehen sie da mit der raizischen oder s. g. illyrischen Nation? 1791. — Dann Gustermann: Ungar. Staatsr. I. §. 175 -178. — Schwartner: Stat. d. K. U. — Fényes: Magyarorsz. stat. — Springer: Stat. d. K. Oesterr. u. a. m. — Uebrigens könnte die Bemerkung nicht überflüssig sein, dass, obschon diese Völkerschaft bei ihrer wiederholten Einwanderung aus den türkischen Provinzen in Ungarn stets eine gastfreundliche Aufnahme gefunden, sie doch in den Gesetzen mitunter verrätherischer Einverständnisse mit den Türken beschuldigt wird, wie 1567: 30. 1655: 27. etc. wo zugleich strenge Strafen gegen ähnliche landesverrätherische Umtriebe festgesetzt wurden; was indessen zugleich als Beweis gelten kann, dass die Illyrier stets in Ungarn als wahre Staatsbürger und Unterthanen der Krone desselben anerkannt worden sind.

l) Schon bei der ersten Ankunft der Ungarn unter Arpad sollen die russischen Bewohner der karpathischen Gebirge den neuen Ankömmlingen als Wegweiser über die Karpathen gedient haben, und so nach Pannonien mitgekommen sein, nach dem Zeugnisse des anon. Notars b. Schwandtner S. 9. — aber erst unter den arpad. Königen sind sie nach und nach zu einer Völkerschaft

theils aufgerieben und unterjocht, theils über die angrenzenden Gebiete zerstreut wurden, zu betrachten, auch in ihrer Verkommenheit noch Zeugen der Wandelbarkeit menschlicher Geschicke, doch zugleich auch der Mächtigkeit jenes Hauptstammes, dem sie durch Abstammung, Sprache, Nationalität so nahe verwandt sind. *m)*

Von diesen Völkerschaften slavischer Abkunft sind sowohl ihrer Abstammung, als der Sprache, Bildung etc. nach, wesentlich verschieden, das dritte Hauptvolk in Ungarn

III. Die s. g. Deutschen oder Teutonen, germanischen Ursprungs, zu denen auch die kleinern Völkerschaften der Oesterreicher, Steirer, Schwaben, Franken, Flandrer, Sachsen etc. zählen, die sämmtlich zu verschiedenen Zeiten, vom An-

---

herangewachsen. — Ihre Ansiedlung um Munkács und Ungvár wird von Einigen dadurch erklärt, dass K. Ludwig I. welcher damals auch schon König von Polen war, im J. 1354. dem Fürsten von Braklaw, Theodor Koriatovicz, welcher sich für einen Vasallen Ludwig's erklärt hatte, und desswegen von den Tataren immer geneckt wurde, das Gebiet um Munkács statt des Braklawischen angewiesen habe. (S. Engel Geschichte v. Halitsch II. 83.) — Unter diesem Fürsten hätten dann die in Ungarn eingewanderten Ruthenen oder Russen ihr Haupt erhoben, später jedoch, während der türkischen Kriege und innerlichen Unruhen, wieder sinken lassen. — Vgl. Pray Annal. S. 133. — Istvánffy Hist. LL. 14. — Windisch Geogr. Ung. II. 55. 139. etc. — Gustermann am a. O. 178. §. S. 204.

m) Von der Mächtigkeit des Hauptstammes der slavischen Nation in Ungarn, und der österr. Monarchie überhaupt, liefert den anschaulichsten Beweis der statistische Ausweis ihrer Bevölkerung daselbst bis zum J. 1848. den Fényes in s. Stat. v. Ungarn für diess Mutterland mit seinen Nebenländern — mit Einschluss Siebenbürgens und der Militärgrenze — auf 1,687,256. — für Croatien auf 880,079. — für die Serbler und Raizen auf 828,365. — für die Shokatzen auf 429,868. — für die Ruthenen auf 442,903.— für die Wenden auf 40,864. — für die Bulgaren auf 12,000. — für die Montenegriner auf 2830. — zusammen also auf = 4,330,165. anschlägt. — Springer dagegen in s. Stat. des Kais. Oesterreich schätzt die slavische Gesammt-Bevölkerung dieses Gross-Staates auf 14,820,000 Köpfe oder Individuen, von welcher Summe auf Ungarn, Croatien und Slavonien 4,500,000.— auf die Militärgrenze 760,000. — auf Galizien und Lodomerien 3,760,000. — auf Böhmen 2,600,000. — auf Mähren 1,500,000. — auf Kärnthen und Krain 480,000. — auf Steiermark 355,000. — auf das ungar. Küstenland 400,000. — auf Siebenbürgen 300,000. — auf Dalmatien endlich 230,000. Individuen entfallen. — S. Springer am a. O. Wien. 1840. I. Th. S. 136. u. ff.

beginn des Reiches, bis auf die neuesten Colonisationsversuche, aus den benachbarten und fernern deutschen Ländern nach Ungarn eingewandert, hier eine neue Heimat fanden. — Schon vor und unter der Regierung des heil. Stephans wurden die benachbarten Deutschen mit den ersten Verkündigern des Christenthums nach Ungarn berufen, und als Gäste, der Künste und Gewerbe kundig, freundlich empfangen. — Dem Beispiele des ersten Königs folgten mehrere seiner Nachfolger, ja selbst die grossen und reichbegüterten Edelleute, die auf ihren Gütern den betriebsamen Ansiedlern, die nach den Landesgesetzen nie leibeigen gemacht werden durften, unter günstigen Bedingungen freundliche Aufnahme und Freistätte boten. — Unter K. Stephan II. Geiza II. Andreas II. etc. kamen viele Deutsche nach Ungarn, liessen sich auf den königl. und Privat-Gründen der reichen Güterbesitzer nieder, andere bearbeiteten die inländischen Bergwerke, andere bauten Städte, trieben Handel und Gewerbe, und brachten Wohlstand, Civilisation und Cultur in das bis dahin so öde Land. — Im XVI. XVII. Jahrh. als die religiösen Wirren in den benachbarten Ländern viele Anhänger der Reformation aus ihrer Heimat trieben, suchten und fanden dieselben eine Freistätte in Ungarn, liessen sich in den benachbarten obern Comitaten nieder, und vergalten ihrer neuen Heimat durch Förderung der Bevölkerung, Industrie, und durch die bis in die fernsten Länder des Ostens verbreiteten Keime der neu-europäischen Gesittung und Civilisation, reichlich die Wohlthat ihrer ersten freundlichen Aufnahme. — Dieser wohlthätige Einfluss, den die deutschen Ansiedler hinsichtlich der Bildung und Civilisation der ursprünglichen ungar. Bevölkerung ausübten, wurde sowohl von den Königen als den Ständen des Reiches durch die freisinnigen, zu Gunsten der fleissigen Ansiedler gebrachten Gesetze, wodurch ihnen ohne Anstand das Heimatsrecht nebst der Gleichberechtigung mit den übrigen Einwohnern gewährt wurde, zu jeder Zeit anerkannt und grossmüthig erwiedert. *n)*

---

n) Wohl mag die Aeusserung unsers Schwartner's (S. dessen Stat. I. Th. §. 27. etc.) auch jetzt noch nicht unrichtig befunden werden, dass keine Nation weder der alten noch der neuen Welt so zerstreut in allen Welttheilen, und

Endlich können, hauptsächlich ihrer Zahl nach, ebenfalls den Haupt- oder grössern Völkerschaften in Ungarn zugezählt werden

---

unter jeder Zone zu finden, daher auch in dieser Beziehung mehr cosmopolitisch zu denken und zu handeln gewohnt sei, als die deutsche. — Dieser ihr so eigene Trieb zum Wandern scheint in der That sich auch auf die Nachkommen jener Teutonen in Ungarn verpflanzt zu haben, die zu verschiedenen Zeiten — wenn auch nur sporadisch — sich in Ungarn angesiedelt haben. — Ja es gibt jezt noch Deutsch-Ungarn, die in Nord-Amerika Bürger sind, und wenigstens vor der Josephinischen Militär-Conscription gab es ungarisch-deutsche Handwerksburschen, welche West- und Ost-Indien gesehen hatten. — Diesem natürlichen Hange gemäss mögen daher auch in Ungarn einzelne deutsche Individuen und Familien schon beim Anbeginn des ungar. Reiches unter dem heil. K. Stephan und seinen Nachfolgern es gewagt haben — wenn gleich bis zum XI. Jahrh. nur schüchtern — sich in Pannonien an den beiden Ufern der Donau niederzulassen; was im XII. Jahrh. schon schaarenweise geschah, wo sich schon grössere Bezirke, ja ganze Provinzen mit deutschen Ansiedlern zu füllen begannen, die man bald Teutonen oder Teutsche, bald Flandrer, bald Sachsen nannte, wie die ihnen ertheilten, jetzt noch vorhandenen Freibriefe der Könige Geiza II. Andreas II. Bela IV. u. a. beweisen. — Vorzüglich gilt diess von den s. g. Zipser Deutschen, dann den Sachsen in den niederungar. Bergstädten, und jenen in Siebenbürgen, die im XIII. Jahrh. bereits von dem einen Ende der karpathischen Gebirgskette bei Pressburg bis an das andere Ende in Siebenbürgen gleichsam einen Grenz-Cordon für Ungarn gegen Norden und Osten zogen, und von welchem nur allein in der Zipser Gespanschaft am Fusse der ungar. Alpen, nach einer sehr mässigen Schätzung, jetzt noch etwa 60,000. übrig sind. — Vereint mit den neuen deutschen Colonisten, als Pfälzern, Baiern, Franken, Schwaben (unter welch letzterm Namen man gegenwärtig fast alle deutschen Ansiedler zu bezeichnen pflegt), die man erst nach Verdrängung der Turken aus Ungarn im XVIII. Jahrh. herbeizog, bilden sie gegenwärtig bereits die ansehnliche, durch Frugalität, Industrie und höhere Bildungsfähigkeit vor Andern ausgezeichnete — wenn gleich mehr zerstreute, als compacte — deutsche Bevölkerung Ungarns, die unsere Statistiker bereits über eine Million Köpfe hoch anschlagen. — Indessen mögen dieselben wann immer und wo immer her nach Ungarn gekommen sein, möge es ihnen auch nicht gelungen sein, gleich ihren Nations-Genossen in Siebenbürgen, ein enger zusammenhängendes nationelle Gemeinwesen zu begründen, oder nur unter dem stets um sie herumwogenden Völkergewühle ein stets reges Selbstgefühl ihrer Nationalität, und ihrer Beziehung zu dem angestammten Mutterlande zu erhalten, dennoch bleibt es historisch ausser allem Zweifel gestellt, dass diese fleissigen Ansiedler in Ungarn nie ganz leibeigen, oder hörig gemacht werden durften, dass sie vielmehr nach Umständen auch mancher Freiheiten so wie gleicher Besitz- und Bürgerrechte mit den übrigen

IV. Die **Walachen** oder **Wlachen**, auch sonst **Rumänen** genannt, eine an Volkszahl und geschichtlicher Bedeutung immer mehr hervortretende Nation, die sich selbst gerne der Abkunft von den aus frühern Feldzügen der römischen Kaiser **Trajan**,

---

Eingebornen des Landes theilhaftig geworden, sogar zu höhern Aemtern und Würden befördert worden sind; sich dafür aber auch durch ihre reellen Verdienste um die Industrie, Handel und Gewerbe, Cultur und Civilisation, Vertheidigung des Landes mit Gut und Blut, ihrer neuen Heimat stets als treue Bürger erwiesen haben, wie diess zahlreiche Landesgesetze, als: 1608: 30. v. d. K. 1609: 27. 1635: 34. 1647: 54. 1649: 36. 1655: 74. etc. ausführlicher bezeugen. — Die oben erwähnten Verdienste der deutschen Nation um Ungarn nebst einer eben so richtigen, als bisher nicht nach Verdienst gewürdigten Hindeutung auf die providentielle Mission dieses Cultur-Elements in Ungarn schildert der ungenannte Verfasser der kleinen aber interessanten Schrift: Das deutsche Element in Ungarn und seine Aufgabe. Eine Zeitfrage, besprochen von einem Deutsch-Ungar. Leipz. 1843. 8. — in wenigen aber manchmal fast prophetisch lautenden Worten bezüglich der grossen, seitdem aufgetauchten magyarischen Nationalitätsfrage, deren vollkommene Lösung doch nur im Wege der Gleichberechtigung, und mit Hinweisung auf die Siebenbürger Sachsen zu erwarten sein dürfte, die unter weit ungünstigern Umständen und fortwährenden Kämpfen, viele Jahrhunderte hindurch dennoch ihre Nationalität unversehrt zu erhalten, und durch Pflege ihrer nationalen Cultur zu einem eben so unschätzbaren Cultur-Elemente für ihr Land zu machen wussten, als wir dieselbe welthistorische Mission durch die weit zahlreichern deutschen Bewohner Ungarns zum Heil und Frommen ihrer neuen und grössern Heimat früher oder später erfüllt zu sehen wünschen. — (Bekanntlich zählt Häufler in Ungarn 986,000. in Siebenbürgen 250,000. Deutsche.) — Vergl. übrigens hinsichtlich der Letztern die bereits angef. Geschichtsquellen von Siebenbürgen §. 16. sammt Anm. bezüglich der Deutsch-Ungarn im Berglande und in der Zips, insbesondere: Schlötzer: Schicksale der Zipser-Deutschen in dess. Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Anhang z. III. St. — Schwarz G.: Flores sparsi in tab. pign. relict. XIII. Civitatum Scepusii. Rintelii 1765. 4. — C. Wagner: Analecta Scepusii P. I. — Anon. Beiträge zur Geschichte der Sachsen in der Zips im k. k. Anzeiger III. Jahrg. — Schwartner: Stat. I. §. 27. — Meltzer (Jak.): Der ungar. Zipser-Sachse in seiner wahren Gestalt. Leipz. 1806. — Springer: Stat. d. Kaiserst Oesterr. Wien. 1840. I. Th. wo die im §. 31. S. 186. etc. eben so unparteiische als anziehende Charakter-Schilderung der Deutschen und übrigen Bewohner des Kaiserstaates alle Beachtung verdient. — Endlich: Schröer's (Jul.) interessante Skizze: Die Deutschen im ungar. Berglande und ihr Dialect. Auch in der Oesterr. Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und öffentl. Leben etc. extra abgedruckt, deren Schluss im V. Bande. Jahrg. 1865. S. 209. insb. die Aufmerksamkeit jedes ungar. Patrioten in Anspruch nehmen dürfte.

Aurelian etc. in diesen Gegenden zurückgebliebenen Römern (was auch der Name und die Aehnlichkeit ihrer Sprache mit der römischen zu bestätigen scheint) zu rühmen pflegen, von den gelehrten Geschichtsforschern jedoch überhaupt nur als Ueberreste mehrerer bei der grossen Völkerwanderung hier zurückgebliebenen Völkerschaften angesehen werden. — Vor der Ankunft der Ungarn, und während der Herrschaft der Avaren mögen sie wohl noch ein nomadisches Leben in Wäldern, und auf den Gebirgen herum geführt haben, bis sie, zahlreicher geworden, sich zuerst in den heutigen siebenbürgischen Comitaten Szolnok und Kolozsvár niederliessen, und da bis zur Ankunft der Ungarn unabhängig unter einem Wojwoden lebten; später jedoch deren Oberhoheit noch unter den Herzogen anerkannten, und im XII. Jahrhunderte auch die benachbarten östlichen Comitate Ungarns aufwärts zu bevölkern anfingen, ohne jedoch weder in Siebenbürgen, wo sie nach und nach die Hälfte der ganzen Bevölkerung ausmachten, noch weniger in Ungarn, ausser dem Heimatsrechte ein geschlossenes mit Territorial-Herrschaft und Gerichtsbarkeit, nach dem Beispiele der siebenb. Ungarn, Szekler und Sachsen, verbundenes, politisches Gemeindewesen, bis auf die neueste Zeit gebildet zu haben. — Die Vornehmern von ihnen gingen, wie diess auch bei den Slaven und Deutschen stattfand, in den ungar. Adel über; die übrigen geriethen in ein verschiedenes Unterthanen-Verhältniss, dessen Zustand uns die traurige Lage dieses verlassenen Volkes, nach dem Zeugnisse der Gesetze bis zum Jahre 1791. und dem kaum mit aller Gewalt niedergeschlagenen Bauernaufruhr in dem Jahre 1784. hinlänglich bezeichnen. — Mit dem 60. Ges. Art. des im Jahre 1792. abgehaltenen Siebenbürger Landtags scheint dem bedrängten Volke endlich eine bessere Zukunft, wenn auch in weiter Ferne entgegen zu leuchten. — Doch was sind in der Geschichte der Menschheit Jahrhunderte, wenn sich die Geschicke der Völker vor den Augen der staunenden Nachwelt vollends enthüllen? *o)*

o) Die bizantinischen Geschichtschreiber, als: Constantin Porph Joannes Zonaras, Georg Cedrenus etc. nennen sie Βλαχοι, daher der erstere Name richtiger Wlach herzuleiten. — Die verschiedenen Meinungen

Die bisher angeführten Völkerschaften können als die Haupt-Völker Ungarns angesehen werden. — Die noch übrigen in Ungarn befindlichen Völkerschaften, in sofern sie jenen weder an Volkszahl, noch an politischer Wichtigkeit gleichkommen, können füglich als mindere oder Nebenvölker nur im ungar. Staatsrechte in Betracht gezogen werden; zu diesen werden gerechnet

1. Die s. g. Neugriechen und Macedonier, die blos als Negotianten, Handelsleute und Krämer sich in Ungarn sporadisch in den Städten und Marktflecken gerne aufhalten, nirgends aber eine stabile unvermischte Gemeinde ausmachen, daher auch mehr als Reisende, Gäste, zeitweilige nicht beständige Unterthanen oder Staatsbürger Ungarns betrachtet werden können. — Der Grosshandel Ungarns mit der Levante geht durch ihre Hände, da ihnen durch Handels-

---

über ihre Abkunft, ihren Namen, ihre erste Einwanderung und weitere Schicksale in Siebenbürgen und Ungarn führt insb. Horváth (Ign.) in d. a. W. c. VII. §. 98. etc. umständlich an. — Hierüber und auch sonst verdienen noch verglichen und nachgelesen zu werden: Pray, dissert. hist. crit. diss. VII. §. 7. — Peysonnel, observations historiques ch. XXIV. - Engel, de origine Valachorum in comment. de expeditione Trajani, item Geschichte des ungar. Reichs. IV. Th. Halle. 1804. 8. — Filstich: schediasma de Valachorum historia etc. gen. 1743. 8 — Gebhardi, Geschichte etc. IV. Th. pag. 254. — Schlötzer's krit. Samml. p. 599. — Thunmann's Untersuch. — Stritter: Mem. populorum etc. — Eder: Suppl. libellus Valachorum cum notis criticis. Claudiop. 1791. 4. — Benkő, Transilvania I. 484—505. — Illya (Andr.) Ortus et progressus variarum in Dacia gentium et religionum. Cum Principibus ejusd. Claud. 1730. 1764 — Ueber den National-Charakter der in Siebenb. befindlichen Nationen. Wien. 1792. — Rosa: Untersuch. über die Romanier oder s. g. Walachen auf alte Urkunden gegründet Pest 1808. — Rohrer, die walachischen Bewohner der österr. Monarchie in den vaterl. Blättern. 1809. S. 301. ff. — Peter Major de Dicső-Szent-Márton, Geschichte der walachischen Kirche. (Rumänisch gedruckt zu Ofen 1813.) Gustermann. ungar. Staatsr. §. 195. — Endlich ausser den bekannten stat. Werken v. Schwartner, Fényes, Konek, Springer etc. Schuler-Libloy: Siebenb. Rechtgesch. I. S. 373—389. etc. — Die Gesammtzahl der walachischen Bevölkerung in Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgrenze wird von Fényes auf 2,202,542. von Springer hingegen sammt den in Galizien wohnenden auf 1,547,000 K. geschätzt. — Hinsichtlich der Charakteristik dieses Volkes dürfte das von unserm Schwartner vor mehr als einem halben Jahrhunderte entworfene Gemälde (in d. Stat. I. §. 28. S. 135. ff.) ungeachtet mancher seitdem hinzugekommenen hist. Illustration bis in die neueste Zeit noch immer in der Hauptsache als richtig anerkannt

tractate und den 9. Ges. Art. des Jahres 1723. der freie Handel in Ungarn und Oesterreich seit den Türkenkriegen zugestanden ward, daher auch ihr Wohlstand gross, und unglaublich oft der Reichthum ist, den sich mancher raffinirte Neu-Grieche in Ungarn aus nichts oft zu verschaffen wusste. — Dem eigentlichen Ackerbau, eben weil sie grösstentheils unstät im Lande sind, und dem Staate nur zur Hälfte angehören, pflegen sie sich nicht zu widmen; mit den Serblern oder Illyriern haben sie nichts als die Religion (die griechische nicht-unirte) und den Handelsgeist gemein. — Ihre Sprache ist von der alt-griechischen ziemlich verschieden. *p)*

An die Neu-Griechen grenzen zunächst, wenn gleich von denselben unterschieden, die mit einem Spitznamen s. g.

2. Zinzaren, die zwar eigentlich walachischer Abkunft sind, vor Jahrhunderten aus Thracien und Moesien nach Macedonien verpflanzt, doch mit den Neu-Griechen vermischt,

---

werden, wenn gleich diese Romano-Dakier, von ihren Ahnherrn, den Gesetzgebern der alten und der neuen Welt, sonst nichts mehr übrig zu haben scheinen. — Mässigkeit, verbunden mit Arbeitsscheu; Duldsamkeit, verbunden mit Rachbegierde, und Aberglauben ohne gesunde Moral, sind die Hauptttugenden und Laster dieses in der Geschichte der Menschheit und auch in der des ungar. Reiches nicht unwichtigen Volkes. — Waren doch der grosse Johann v. Hunyad, und sein noch grösserer Sohn König Mathias Corvinus, von walachischer Herkunft; aber auch der Wojwod Wlad der Henker (S. Engel's Geschichte d. ungar. Reichs IV. Th. Abth. I. S. 174. etc.) war ein Walach, und Hora und Klotzka, die Anführer der Bauern in dem oben erwähnten Aufruhr, auch ihre Landsleute — Beiträge zur Geschichte dieser Räuber und Mörder liefert die Species facti, de laenienis per gentem Valachorum A. 1784. commissis, Commissario Regis exhibita, in der collect. ordin. Josephi II. etc. repraesentationum diversorum R. Hung. Comitatuum. P. I. Diószeg. 1790. 8.

p) Sollten einige dieser Neu-Griechen oder Macedonier sich auf städtischen oder herrschaftlichen Gründen sesshaft machen, dann unterliegen sie auch den üblichen Obliegenheiten und Lasten gegen ihre Grundherren oder Gemeinden; sollten sie aber als Unterthanen der ottomanischen Pforte den Handel in Ungarn betreiben, so ist ihre Handelsfreiheit nur im Sinne der mit der Pforte abgeschlossenen Handelsverträge innerhalb deren Grenzen, nicht weiter, zu verstehen, wie der 29. Ges. Art. vom Jahre 1741. ausdrücklich bemerkt. – Ihre Anzahl in Ungarn und den Nebenländern soll sich nach Fényes auf 5680. Köpfe ungefähr belaufen.

einerlei Religion, gleichen Handelsgeist und dieselbe Sprache gemein haben, folglich auch in Ungarn gewöhnlich mit ihnen verwechselt werden, was sie sich gerne auch gefallen lassen. *q)* — Mehr verschieden von den beiden vorhergehenden Völkerschaften sind

3. Die Armenier, die, nach dem Umsturze ihres Reiches in Asien, als Flüchtlinge bereits im XV. Jahrh. und später Aufnahme und Schutz in Galizien, Siebenbürgen, und gegen Ende des XVII. Jahrh. auch in Ungarn fanden. — In der Regel als grosse Landpächter und Viehhändler leben sie in Ungarn sehr auseinander, und nur in Neusatz besteht eine kleine Kirchengemeinde derselben. — In Siebenbürgen dagegen bewohnen sie schon einzelne Ortschaften in grösserer Anzahl, besonders die Städte Számos-Ujvár und Elisabethstadt, die ihnen schon unter K. Leopold I. zu Wohnplätzen eingeräumt, später im Jahre 1726. und 1738. zu priv. Marktflecken erhoben, und 1792. unter die k. Freistädte, durch den 61. Ges. Art. mit Sitz und Stimme auf den ungar. Landtägen, aufgenommen worden sind. — Die auf ihren Prädien reichgewordenen zogen sich nun mehr in die Städte, verschönerten dieselben mit neuen Gebäuden, bevölkerten und bereicherten sie. — Doch blieben noch viele von ihnen auf dem Lande zurück, andere widmeten sich dem Handel. — In Ungarn sind sie am zahlreichsten im Arader Comitate vertreten, übrigens seit dem im Jahre 1747. erlangten Incolat, nicht wie in Siebenbürgen blos tolerirt, sondern, seit ihrer Union mit der röm.-kath. Kirche, den übrigen Landeseinwohnern an Rechten gleichgestellt. *r)* — Unter den kleinern Völkerschaften sind nicht ganz mit Stillschweigen zu übergehen

q) Die Etymologie ihres Spitznamens, der soviel als Trodler in der ital. Sprache bedeutet, weiset unser Schwartner, aus einer Juden-Ordnung des Pabstes Paul IV. vom Jahre 1555. (Cum nimis absurdum) nicht unrichtig nach. — S. dessen Statist. I. §. 29. Anm. b. S. 141.

r) Als die Türken im Anfange des XV Jahrhundert das armenische Reich in Asien unterjochten, zogen um das Jahr 1418. über 3000. armenische Familien in die Moldau und nach Polen. — Der moldauische Wojwod wies ihnen sieben Städte an. — Da aber im Jahre 1668. zwischen den Türken und Moldauern Krieg ausbrach, flohen diese Armenier in die Gebirge, wo sie sich

4. Die Uskoken oder Predauezen, d. h. Ueberläufer in Krain, die noch unter K. Ferdinand I. und Maximilian aus dem benachbarten Serbien, Bulgarien und andern türkischen Provinzen aus Furcht die Flucht ergriffen, und sammt ihren Familien das Uskoken-Gebirge besetzt, später sich in der Gegend von Zeng, und im Sichelburger Bezirke von Croatien niedergelassen, da unter dem Schutze der Grenz-Capitäne treffliche Dienste gegen den heranrückenden Erbfeind geleistet, und dafür auch mehrere Freiheiten erlangt haben. — Später vermischten sie sich mit den Eingebornen, und wurden mit denen auch hinsichtlich ihrer Rechte gleichgehalten. s) — Ein ähnliches Schicksal traf auch das kleine Volk
5. Der s. g. Clementiner — von ihrem Anführer Clement so benannt — welche aus Albanien im Jahre 1465. über Serbien, und im Jahre 1707. nach Slavonien flüchteten, sich in der Gegend des alten Sirmiums niederliessen, und noch

---

drei Jahre aufhielten. — Endlich nahm sie Apafi I. Fürst von Siebenbürgen auf, und gestattete ihnen Wohnsitze und freien Handel. — Sie liessen sich in verschiedenen Orten nieder, man liess sie nach ihrer Weise leben, ihre eigenen Richter und Obrigkeiten wählen, doch den landesfürstlichen Gesetzen und Behörden untergeordnet. — So gingen sie auch später mit Siebenbürgen an Oesterreich über. — Vgl. Pray, diss. 170. ff. — Benkö, Trans. I. 484. ff. — Illya, ortus et progress. variarum in Dacia gent. etc. — Szegedy, tirocia. 9. H. III. 4. §. 9. et 11. — Horváth (Ign.) am a. O. c. VII. §. 105. — Gustermann, a. a. O. §. 197. S. 225. endlich Schwartner, Fényes, Springer Stat. etc. — Die Armenier waren bei ihrer Aufnahme in Ungarn um die Mitte des XVII. Jahrhunderts, noch der eutychischen Confession zugethan, noch ohne freie Religionsübung; doch als sie im Jahre 1684. durch Oxendi Verziresky der röm.-kath. Kirche, doch mit Beibehaltung ihrer Muttersprache, zugeführt wurden, erlangten sie bald das volle Heimatsrecht, und mit dem auch die Befähigung zu allen Aemtern und Würden im Lande, mit Einschluss des niedern und höhern Adels bis zum Magnatenstande. — Ueber die armenische Sprache, die man aus Schroder's Grammatik, Amsterd. 1711. 4. vollständig kennen lernen kann, s. ausführl. Schlötzer, allg. nord. Geschichte S. 275. — Vgl. über ihre Verbreitung durch Europa bis an den Ganges und ihre Literaten. Die Annalen der österr. Lit. 1805. Int. Bl. S. 50. etc. — Fényes schlägt die Gesammtzahl der Armenier in Ungarn nahe an 4000. Köpfe an.

s) Ueber die Uskoken verdienen, ausser den alten und neuern Landesgesetzen vom Jahre 1649: 31. 1659: 89. 1681: 64. etc. die ihrer erwähnen, noch insb. verglichen zu werden: Valvassor hist. Carnioliae h. XII. c. 11. — Ign. Horváth VII. 107. — Schwartner, Fényes etc.

jetzt in zwei Dörfern Herkofze und Nikinze in der Nähe von Mitrovitz, unvermischt mit andern Landesbewohnern, daselbst übrig sind. — Ihre Sprache ist die albanesische, die aber mit keiner orientalischen noch occidentalischen Aehnlichkeit hat. — Eben so auffallend verschieden sind ihre Kleidung, Sitten und Gebräuche. *t)*

Von den auswärtigen europäischen Völkern finden sich auch einige Spuren in der Bevölkerung Ungarns, und zwar:

6. Franzosen, Lothringer, Luxemburger. — Als nämlich unter M. Theresia das Colonisirungs-Geschäft, besonders im s. g. Banat, mit Eifer und Erfolg betrieben wurde, siedelten sich daselbst an einigen Orten (z. B. Hatzfeld, Charleville etc.) und im Bácser Comitat zu Bresztovátz, die oben erwähnten Fremdlinge an. — Doch stark mit deutschen Reichsländern vermischt, ist es nicht wahrscheinlich, dass ihre Sprache, die in den Städten und höhern Kreisen auch der ungar. Aristocratie stets freien Eingang findet,

---

t) Die Geschichte der Uskoken und noch mehr jene der Clementiner grenzt an's Romantische. — Nach dem Tode des berühmten Skander Begs, Fürsten Albaniens, der durch zwanzig Jahre den Türken tapfern Widerstand leistete, wurden die verlassenen Albanier von den Siegern so bedrückt, dass viele aus Verzweiflung Mohamedaner wurden. — Da stand unter den übrig gebliebenen Christen Bischof Clemens auf, sammelte eine Zahl von 2000. standhaft gebliebenen bewaffneten Albaniern, führte sie mit ihren Familien im J. 1463. in die Gebirge, errichtete da einen kleinen Freistaat, der sich lange gegen die Türken tapfer vertheidigte, zuletzt jedoch gegen Tribut fernere Ruhe erkaufen musste. — Im Jahre 1737. vor dem Ausbruche des Krieges mit den Türken versuchte abermals eine Colonie von 20,000. alb. bosn. bulg. Christen aus den türkischen Provinzen nach Serbien auszuwandern, wurde jedoch bei Voilowa von den Türken grösstentheils grausam niedergemacht. — Unter den 1000. glücklich Entkommenen befanden sich auch 300. Clementiner mit ihren Familien, die sich unter dem Schutze der k. Waffen, und Anführung Suma's, eines ihrer Geistlichen, in Syrmien niederliessen, und da in zwei Dörfern die im Texte erwähnte Völker-Oase, aus sechs zahlreichen Familien bestehend, gründeten. — Ihre Sitten sind roh doch nicht wild, und sie haben sich bis auf die neueste Zeit unvermischt zwischen den angrenzenden Nachbarn erhalten. — Vgl. den interessanten Aufsatz: Ueber die Clementiner in Syrmien, in d. ungar. Magasin B. II. S. 77. und folg. auch Gustermann a. a. O. S. 211. — Thumann. Unters. etc. S. 177. — Taube: Beschreib des K. Slavonien. III. B. S. 124. — Ign. Horváth a. a. O. VII. 109. — Schwartner etc. — Fényes gibt ihre Bevölkerung auf 1600 Köpfe stark an.

auf dem platten Lande viele Verbreitung finden, oder gar perennirend werden dürfte. *u)*

7. Auch Italiener hat man als Colonisten in Ungarn im Banate anzupflanzen versucht, doch mit geringem Erfolg. — Im XIV. und XV. Jahrh. als Könige und Königinnen aus Italien nach Ungarn geholt wurden, und mancher italienische Prälat und Gelehrte in Ungarn seine gute Versorgung fand, ja Italien mit indischen Waaren und Gewürzen die ungar. Städte bis an die karpathischen Alpen versah, mag die Zahl dieser romanischen Gäste (hospites latini nach Thuróczy Chronicon Hung.) weit ansehnlicher als in der neuern Zeit gewesen sein. *w)* — Doch auch jetzt noch befindet sich an vielen Orten der Kleinhandel, besonders mit Südfrüchten und Colonial-Waaren, in den Händen der Italiener. — Doch das grösste bleibendste Verdienst derselben um Ungarn dürfte, abgesehen von den durch sie angepflanzten Reisplantagen bei Temesvár, die noch fortdauernde Anleitung unserer Landsleute zur Seidencultur, sowie auch zum Baue von Strassen, Eisenbahnen, Dampfschiffahrt, und andern ähnlichen Unternehmungen bestehen, wofür sich ihnen noch unsere spätesten Nachkommen zum Dank verpflichtet fühlen können.

Zu den Auswärtigen hinsichtlich Ungarns können auch noch hinzugefügt werden

---

u) Fényes schätzt diese statistische Curiosität auf 6150. Köpfe stark, jene der italienischen Zunge hingegen kaum zur Hälfte = 3000. ohne Illyrier.

w) Dass die Italiener, in der oben bezeichneten Regenten-Periode in Ungarn, besonders aber unter Mathias Corvinus, sich nicht nur der königl. und kirchlichen Gunst, sondern auch mancher Vortheile, die ihnen die damalige günstige Handelsbilanz bot, zu erfreuen hatten, ist aus der Geschichte jener Zeit hinlänglich bekannt. — Als aber später die Könige sammt den Ständen des Reiches die Erfahrung machten, dass die Venetianer, gleich den Polen, die Integrität der ungar. Krone bei jeder Gelegenheit zu beeinträchtigen suchten, fanden sie sich veranlasst, durch ein Reichsgesetz vom Jahre 1486: 32. das mehrmals wiederholt wurde, sowohl die Venetianer als die Polen von Erwerbung des ungar. Indigenats für immer auszuschliessen, welche Ungunst erst im Jahre 1827. bei völlig veränderten politischen Umständen, durch den 22. Ges. Art. jenes Jahres, wieder aufgehoben wurde. — Naheres hierüber s. in Bonfinii hist. rer. Hung. Decr. IV. L. 7. — Ferner Valaszky tent. hist lit. sub Mathia Corvino. — Xisti Schier de bibliotheca Badensi. — Pray Annales. etc.

8. Die Ismaëliten, Saracenen in der frühern, die Türken in der neuern Zeit; jener wurde oft in ältern Landesgesetzen gedacht, als d. h. Ladislaus I. Decr. I: 9. und II: 9. — K. Colomanns I: 46 – 49. — Andreas II. gold. Bulle Art. 24. etc. aus denen sich ihr Verhältniss zu den übrigen Einwohnern des Landes entnehmen lässt, wie diess auch oben §. 25. Anm. k) in religiöser Hinsicht nachgewiesen wurde. — Den Türken hingegen scheint es in der neuern Zeit, seit sie über die Grenzen Ungarns hinausgejagt wurden, nach den Fleischtöpfen derselben nicht mehr zu gelüsten; kaum einzelne Handelsleute von ihnen wagen sich zuweilen in Geschäften herüber, die dann natürlich als Gäste und Reisende betrachtet und behandelt werden. *x)* — Endlich finden sich noch als Einwohner Ungarns und der Nebenländer zwei Völkerschaften, die, wie überall, so auch hier als Ueberreste ihrer frühern Zerstreuung im Oriente, nicht als förmliche Colonisten, sondern nur als überall verfolgte Flüchtlinge familienweise zeitweilige Freistätte und Unterkunft suchten und fanden, obgleich zuweilen auch hier der Hass des Volkes sie ereilte. — Diese sind
9. Die Juden, das merkwürdige einzig noch aus der alten Welt übrig gebliebene Volk, dessen Schicksale, wie überall, so auch in Ungarn, wo nicht höchst kläglich, doch abwechselnd, und höchst selten frei von ungerechter Bedrückung waren. — Sie scheinen gegen Ende des XI. Jahrhunderts, um den grausamen Verfolgungen im südlichen Europa zu entgehen, sich nach und nach hieher geflüchtet zu haben, wo sie indessen nach dem Geiste der Zeit und dem Zeugnisse der Landesgesetze (S. K. Ladislaus I. Decr. 10: 26. — K. Colomann's Decr. I: 74. 75. II: 2. 3.) fast gleiche Härte erwartete, bis man sie später ihres Handelsgeistes wegen nach und nach dulden lernte. — Unter K. Andreas II. scheint ihre goldene, unter Bela IV. Sigmund und den zwei letzten

---

x) Sollten sich einzelne Ansiedler derselben irgendwo innerhalb der Reichsgrenzen niederlassen wollen, so würden sie in den Grenzgebieten der militärischen; anderwärts aber der Civil-Gerichtsbarkeit der Local-Magistrate und Behörden, gleich andern Fremden, untergeordnet sein, und diess im Sinne der Landesgesetze vom Jahre 1715: 99. 1741: 29.

Jagelloniden ihre silberne, sonst aber meist, selbst in den letzten Jahrhunderten, eine wahrhaft eiserne Zeit für sie gewesen zu sein. — Unter K. Ludwig dem Grossen mussten sie gänzlich das Land meiden. — Aus Dalmatien, Croatien, Slavonien, sowie der Militär-Grenze wurden sie gleichfalls, nach alten Statuten, ausgeschlossen, ob es gleich schwer hielt, sich ihrer gänzlich zu erwehren. — Aus guten Gründen fanden sie auch in den ungar. Bergstädten keinen Zutritt, und diess zwar, ungeachtet des Toleranz-Edicts K. Joseph's II. bis in die neueste Zeit mit wenigen Ausnahmen, die im Sinne des 38. Ges. Art. des Jahres 1791. dem Status quo, bis aufs Weitere, eingeräumt wurden. — Möge nun gleich in der neuesten Zeit kein Menschenfreund zu finden sein, der dem seit jeher so ungerecht verfolgten und bedrängten Volke in Ungarn nicht bessere Tage gönnen wollte, so kann man doch selbst im Lichte unserer Zeit unmöglich alle die Wünsche gutheissen, welche die Bittschrift derselben um das ungarische Bürgerrecht an den Reichstag vom Jahre 1807. in sich fasst. — Das nahe Beispiel der Bevölkerung Polens und Galiziens, und die kläglichen Berichte einiger reichstägigen Deputirten der nördlich gelegenen Comitate Ungarns möge die Gesetzgebung unseres Landes wohl an das bekannte Sprichwort erinnert haben: »Vestigia terrent etc.« — Vergl. Schwartner Stat. I. §. 30. S. 142—149. *y)*

---

y) Als K. Andreas II. nach Palästina zog, führten indessen Juden und Ismaëliten zu Hause die Wirthschaft, und mit welchem Erfolge? — Als er zurückkehrte, fand er den gesammten Waaren- und Geldhandel als Monopol in den Händen der Juden, auch die meisten königl. Regalien und Krongüter an sie verpachtet. — Ihre Habsucht, Geldgier, Reichthum, wie gewöhnlich mit Uebermuth gepaart, erbitterte das Volk. — Um solches zu besänftigen, versprach K. Andreas II. in der goldenen Bulle v. J. 1222: 24. die Verwaltung der Kron-Einkünfte den Juden zu entziehen, und als er mit der Erfüllung des Versprechens zauderte, wurde er von dem Graner Erzbischofe mit dem Banne belegt, bis es geschah, was später noch durch viele Landesgesetze (s. oben §. 25. Anm. i.) bekräftigt wurde. — K. Bela IV. begünstigte die Juden aus Politik, weil er in seinem von den Mongolen verwüsteten Lande Handelsleute nöthig hatte. — In einer Urkunde v. J. 1251. — wie Katona VI. 158. bezeugt — gab er ihnen eigene Richter aus ihrer Nation, regelte ihren Verkehr mit den Christen etc. — Mehr interessirte Motive scheinen bei ihrer Zurückberufung unter K. Sig-

Das Andere der oben erwähnten zerstreuten orientalischen Völker, zugleich die letzte in der Reihe und an politischer Wichtigkeit unter den sporadisch in Ungarn noch vorkommenden kleinern Völkerschaften, sind

10. Die Zigeuner (Zingari, Czigányok), deren hindostanische Abkunft, und zwar aus der letzten allverachteten Kaste der Suder oder Parias auf Malabar, nach den neuesten

---

mund — dem Schuldenmacher, wie ihn die Geschichte kennzeichnet — obgewaltet zu haben, der ihnen noch überdiess die Erlaubnis zu wuchern, in forma privilegii v. J. 1436. verlieh, d. h. ihnen das Recht einräumte, wenn zwischen dem christlichen Schuldner und dem jüdischen Gläubiger der Interessen wegen ausdrücklich nichts bedungen war, bei der Rückgabe des Pfandes oder des Schuldscheines noch 104. pCent (!) zu fordern, oder von 100 Denaren wöchentlich zwei. — Den Christen war es nämlich bis zum J. 1425. durch's canonische Recht verboten, von ausgeliehenen Geldern Zinsen und noch vielmehr übermassige (wucherische) Zinsen zu nehmen (heimlich geschah diess wohl häufig — comme chez nous — und diese disciplina arcani hat sich bis auf die neuesten Zeiten erhalten, sogar bei Kirchesparteien und Personen, die sonst keiner Tradition trauen mögen), und dieses Monopol des Wuchers erhielt sich seitdem nicht nur bei den Juden, sondern auch bei den Christen, die sowohl vor als nach der päbstlichen Dispensation wucherten, sich an den Ausspruch jenes röm. Kaisers haltend: „Lucri bonus odor ex re qualibet.“ — Vergl. ausser Schwartner am a. O. auch Meiner's hist. Vergleichung der Sitten und Gesetze des Mittelalters mit denen unsers Jahrhunderts. II. B. S. 19—35. — Ueber die — auch in unsern Tagen — so eifrig besprochene Reform des israelitischen Volkes, welches sein Gesetzgeber zum Handel allein gewiss nicht bilden wollte, ist in den neuestes Zeiten sehr viel gedacht, geschrieben und gestritten worden — Erwägt man aber — wie der freisinnige Schwartner schon zu seiner Zeit äusserte — dass trotz aller dieser Reform-Vorschläge und Versuche die bürgerl. Verbesserung desselben vollkommen doch nirgends gelungen ist, so fühlt man sich geneigt, ohne gerade die Schuld aller grossen Calamitäten und Elementar-Ereignisse den Juden aufzubürden, doch dem Dichter Rutilius (aus der ersten Hälfte des V. Jahrh.) beinahe Recht zu geben, der dem Kaiser Titus für die Zerstreuung der Juden unter alle Völker des Erdbodens keine Dank-Adresse votiren lassen will, vielmehr am Ende seines Itinerariums in heidnischer Begeisterung ausruft:

„Atque utinam nunquam Judaea subacta fuisset
Pompeji bellis imperioque Titi!
Latius excisae pestis contagia serpunt,
Victoresque suos natio victa premit!“

Fényes gibt ihre Gesammtzahl in Ungarn auf 244,035. Köpfe, Springer hingegen eben daselbst auf 246,000. Individuen an.

Untersuchungen der Gelehrten, aus der dunkelgelben Umbra-Farbe ihrer Haut, ferner aus ihrer Sprache, ihren Sitten und Gesammt-Charakter gefolgert, höchst wahrscheinlich, hingegen die Veranlassung zu ihrer Auswanderung, und die Geschichte ihres Zugs nach Europa, bis jetzt noch fast durchaus unbekannt ist. – Dass sie auf diesem Zuge, bevor sie noch Europa betraten, in Egypten gewesen, mag aus ihrem Namen im Munde der Engländer »Gyptiens«, und mancher alten Sage, geschlossen werden. – In der Geschichte Europa's kommen sie vor dem Jahre 1417. nicht vor, kein Annalist weiss von ihnen früher etwas zu melden. — Auch kamen sie nicht vereint, sondern in einzelnen Horden, deren jede einen Wajda oder Anführer hatte. — Anfangs erhielten sie sogar öffentliche Schutzbriefe und Befreiungen, nach näherer Bekanntschaft aber wurden sie bald aus diesem, bald jenem Lande verbannt. – – Bald nach ihrer Ankunft in Europa nisteten sie sich in Ungarn und dessen Nebenländern ein. – Schon im Jahre 1423. gab K. Sigmund dem Zigeuner-Wojwoden László einen Schutzbrief für ihn und seine Zigeuner in der Zips, und befreite sie von der Gerichtsbarkeit ungarischer Richter. – Demungeachtet blieben dieselben seitdem in Ungarn, Siebenbürgen, eben so wie überall wo ihnen Gottes Sonne leuchtete, immer noch die alten Suder, Parias, d. h. wilde Zöglinge der blossen Natur, jeder Art von Cultur und Bildung beinahe unzugänglich, ihrem ursprünglichen Charakter getreu. — Die K. Maria Theresia traf Anstalten, die Zigeuner zu Menschen zu bilden, und K. Joseph II. dehnte diese Verbesserungsversuche auch auf Siebenbürgen aus, doch mit nicht grösserm Erfolge, als dass sie jetzt schon etwas weniger roh, zum Theil auch schon mit andern Einwohnern vermischt, einzeln für anständigere Beschäftigung, worunter hauptsächlich die Musik, und hiemit auch für bessere Gesittung gewonnen, daher auch schon weniger zahlreich als vor einigen Menschenaltern befunden werden. *z)*

---

z) Ueber den Ursprung und die weitern Schicksale dieses räthselhaften Volkes berichten ausführlicher: Fritsch de Zigenorum origine vita et moribus. Jenae. 1660. — Thomasii diss. philos. de Zingaris. Lips. 1677. germ. 1748.

So gross indessen auch diese Verschiedenheit zwischen den das Königreich Ungarn bewohnenden grössern und kleinern Völkerschaften sein mag, so bleibt es doch immer höchst merkwürdig, dass sich daraus im Laufe der Zeit keine so bedeutende Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse zwischen dem Hauptstamme der Magyaren, und den übrigen Nationen Ungarns (dieses nicht im ethnographischen, sondern politischen Sinne genommen) ergeben habe. — Denn die staatsbürgerlichen Rechte der Landeseinwohner waren in keiner Zeitperiode von der Nationalität, Abkunft oder Sprache derselben, sondern blos von dem durch Geburt oder Adoption erworbenen Indigenate oder Heimatsrechte; die politischen Rechte der Reichsstandschaft hingegen blos von der Eigenschaft des Reichsadels, zu welchem jedem Landeskinde ohne Unterschied der Nationalität (s. oben §. 24.) der Zugang offen stand, abhängig; wie diess die hierüber bereits am a. Orte bezeichneten zahlreichen Landesgesetze ausser allem Zweifel setzen. —

Francf. — Brückmann: Von den Zigeunern und ihrer Lebensart in Ungarn. In d. Bresl. Samml. 33. Th. S. 69. ff. — Fándly: Historia compendiata Papanekii. De Zingaris. Append. III. §. ult. — Grellmann: Ueber den Ursprung der Zigeuner. In Schlötzer's Staatsanz. Heft 16. p. 440. u. desselben Histor. Versuch über die Zigeuner etc. Götting. 1787. — Franz. übers. v. Dan. Boek. Metz. 1788. 8. — Hasse: Die Zigeuner in Herodot oder neue Aufschlüsse über die ältere Zigeuner-Geschichte aus griech. Schriftstellern. Königsb. 1803. — Kraus: Abhandl. über die Zigeuner in d. Berlin. Mon. Schrift v. Febr. u. April 1793. — Schwartner: Statist. d K. Ung. I. §. 31. S. 149—156. — Vaterländ. Blätter. Jahrg. 1811. Nr. 59. 61. — Gustermann a. a. O. §. 182. S. 206. — Anzeigen aus den k.k. Erbländern. V. u. VI. Jahrg. 1776. 4. etc. etc. — Die von Blumenbach zu Göttingen entdeckte Aehnlichkeit eines Klausenburger Zigeuner-Hirnschädels mit dem Schädel einer egyptischen Mumie (s. Götting. Anzeig. 1793. St. 33.) lässt sich mit dem hindostanischen Ursprunge der Zigeuner wohl vereinigen. — Ihre Sprache (eine Schrift haben sie ohnehin nicht) sollte mit dem alten und mit dem unter M. Theresia aufgebrachten neuen Namen (Uj-paraszt, Neubauer) vertilgt werden, aber alles diess hielt schwer auszuführen zu einer Zeit, wo die öffentliche Aufmerksamkeit von wichtigern polit. Ereignissen in Anspruch genommen wurde. — Doch soll ein Guardian P. Bonifac. Csiba zu Comorn, ein Wörterbuch der Zigeuner-Sprache ausgearbeitet haben. — S. Lübeck's patr. Wochenblatt. Mai 1804. S. 219. — Ihre Anzahl in Ungarn schätzt Schwartner nach der Zählung v. J. 1782. kaum auf 40,000. Köpfe, Springer in eben diesem Lande auf 30,000. in Siebenbürgen auf 36,000. in der ganzen österr. Monarchie auf 120,000. Individuen. — S. dessen Stat. I. S. 142.

Selbst die Juden wurden nicht so wegen ihrer Nationalität, als wegen des exlusiven Charakters ihrer mehr talmudischen als mosaischen Religion von den staatsbürgerlichen Rechten durch die Landesgesetze ausgeschlossen. — Ja, als im Laufe der Zeit mitunter zwischen den Bürgern der gewerbtreibenden Städte einige Spuren nationeller Rivalität und Missgunst, hinsichtlich der magyarischen Mitbürger, sich zu regen begannen, wusste die Weisheit der Gesetzgebung des Landes durch angemessene strenge Gesetze: als 1608: 13. v. d. Kr. 1609: 44. 1715: 36. etc. sogleich ähnlichen Uebergriffen Schranken zu setzen. — Erst gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts, während der Regierung des K. Joseph's II. wurde durch die Neuerungen desselben auch eine Reaction des magyarischen Volksthums geweckt, die sich schon in den Gesetzen des Landtags 179$^0/_1$ kundgab, mehr jedoch in den Gesetzen der seit 1825. bis 1847. nachfolgenden Reichstäge insb. 1830: 8. 1836: 3. 1840: 8. 1844: 2. 1848. wo sie nach und nach zu ihrem vollen Ausdrucke gelangte, als an die Stelle der bisher üblichen lateinischen, die magyarische Sprache in der Gesetzgebung, Justiz, den öffentlichen Schulen, und allen öffentlichen Geschäften, als legale und authentische Vehicular-Sprache, eingesetzt wurde; wodurch die magyarische Nationalität unter der Form einer politischen Hegemonie oder Führerschaft einen bedeutenden Vorzug vor den übrigen Landeseinwohnern erhielt; dessen Folgen sich jedoch bald in den unseligen Wirren der Jahre 1848—49. auf eine für die Ruhe und Wohlfahrt des Landes höchst traurige Weise fühlbar machten, wie aus der Geschichte jener Zeit ohnehin allgemein bekannt ist. *aa)*

---

aa) Wem von uns dürfte es wohl unbekannt sein, welche Streitigkeiten das ominöse Nationalitäts-Princip unter der so verschiedenen Bevölkerung Ungarns und seiner Nebenländer vom Anbeginn dieses Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit schon veranlasst habe? und wer von uns, dem ein warmes Herz für das wahre Wohl seines Vaterlandes im Busen schlägt, wird nicht aus der innersten Tiefe seines Herzens bedauern, wenn er mit eigenen Augen sehen muss, wie dieser unter Bruder-Völkern so unwürdige Hader und Streit bereits eine solche Höhe erreicht, eine solche Erbitterung der Gemüther erzeugt habe, dass man buchstäblich nach den Worten des Dichters: „Iliacos intra muros peccatur et extra" mit allen Waffen, die nur blinde Leidenschaft bieten kann, sich gegenseitig schon bekämpft, und noch grössere blutigere Kämpfe bevorstehen, wenn es der weisen Gesetzgebung und Regierung des Landes nicht — wie einst — gelingen sollte, dem Ausbruche wilder Leidenschaften bei Zeiten Einhalt zu thun. — Aber wer hört da noch die

§. 27. — Fortsetzung und Schluss. — Fernere Verschiedenheit der Einwohner Ungarns nach ihrem Berufe, Geschlechte, Alter, ihrer Ehre, Gesundheit, persönlichen Freiheit und Unabhängigkeit.

Ausser der bisher vom §. 23 — 28. angeführten Verschiedenheit der Einwohner Ungarns findet sich ferner in privat- und staatsrechtlicher Beziehung noch mancher Unterschied zwischen denselben, der theils in ihren natürlicheu Eigenschaften, theils andern mehr zufälligen Umständen begründet ist, in jedem Falle jedoch auf ihre gegenseitigen rechtlichen Verhältnisse einen mehr oder minder bedeutenden Einfluss ausübt. — So insbesondere

---

Stimme der Vernunft? quid juvat ad surdas si cantet Phemius aures? — Ist nicht sogar da die warnende Stimme des im Lande so hoch verehrten Patrioten, des edlen Grafen Stephan Széchenyi, die er im J. 1842. in einer Ansprache an die ungar. Akademie gegen den übertriebenen Nationalitäts-Eifer seiner Stamm-Genossen laut und eindringlich genug ertönen liess, unbeachtet verhallt? wobei es sich doch schon so klar herausstellte, wessen Geistes Kind jener unbesonnene Nationalitäts-Eifer sei, der seinem Götzen — unter dem Einflusse einer falschen Popularität — Alles, selbst die höchsten Güter der Menschheit, nebst dem Wohle seines Vaterlandes hinzuopfern kein Bedenken trug? — Ist es da zu wundern, wenn bei solcher Uebertreibung der magyarischeu Nationalität eine ähnliche Reaction in den Gemüthern der übrigen, doppelt so starken, Bevölkerung des Landes nach und nach hervorgerufen wurde, dass dieselbe zuerst die Gründe des bisher so viele Jahrhunderte hindurch bestandenen brüderlichen Verbandes mit dem Hauptstamme in Frage zu stellen, dann sogar die materiellen Kräfte beider Theile gegen einander zu vergleichen, und darnach seine Massregeln zu nehmen begann? — Kann es da noch dem aufmerksamen Beobachter zweifelhaft sein. wohin ein so unpolitischerweise provocirter Nationalitäten- oder Raçen-Kampf zuletzt führen könne? (und später im J. 1848. u. 49. auch in der That geführt hat). — Es möge uns hier vergönnt sein, nur einige jener politischen Flugschriften anzuführen, die ausser den Tagesblättern die obschwebende Nationalitäts- und Sprachen-Frage von allen Seiten zu beleuchten und in ihrem Sinne zu erörtern sich angelegen sein liessen, worunter die meisten ano- oder pseudo-nymisch erschienen, als: Durch welche Mittel lässt sich die Verbreitung der magyarischen Sprache unter den Einwohnern Ungarns am sichersten erzielen? Basel. 1834. 8. — Ueber den Verfall der lat. Sprache in Ungarn Leipz. 1836. 8. — Sollen wir Magyaren werden? in Briefen. Carlsstadt 1838. 8 — Der Sprachkampf in Ungarn v. Világosváry 1841. 8. — Gr. Leo Thun: Ueber den Zustand der böhmischen Literatur und ihre Bedeutung. Prag.

E) Hinsichtlich ihres Berufs gibt es in Ungarn, ausser den vier privilegirten Ständen des Reiches, die in politischer Beziehung die ganze ung. Nation repräsentiren — wie auch anderwärts — gewisse Berufsarten, deren Genossen in der Mitte der übrigen Mitbürger eine besondere Klasse (nicht jedoch Caste) oder Stand bilden, und durch manche Eigenheiten, oft auch Vorrechte, oder Beschränkungen vor den andern ausgezeichnet sind, als: Geistliche, Militär-Personen, Civil-Beamte, Lehrer, Fabrikanten, Kaufleute, Handwerker, Landbauern, Rentiers, Diener jeder Art, und sogar Bettler, über welche vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte nur im Allgemeinen bemerkt werden kann:

1842. 8. – Slavismus und Pseudo-Magyarismus, Slaven, Russen, Germanen, ihr gegenseitiges Verhältniss in der Gegenwart und Zukunft. Leipz. 1843. 8. — Das deutsche Element in Ungarn und seine Aufgabe. Leipz. 1843. 8. — Patriotische Phantasien eines Ungars. Wien u. Leipz. 1843. 8. – Vierteljahrschrift von und für Ungarn. 1843. etc. etc. — Um ferner den Geist und Ton kennen zu lernen, in welchem dieser Federkrieg noch vor den blutigen Tagen des J. 1848. geführt zu werden pflegte, mögen uns nur einige Bruchstücke aus den Blättern jener Zeit, deren sich ihre Verfasser nicht zu schämen haben, hier als Belege anzuführen gestattet sein: — So begleitet in dem Siebenbürger Boten v. J. 1843. 17. Jän. Nr. 5. der unbekannte Recensent des deutschen Elements die im Pester Tageblatte von einem Magyarophilen dagegen erhobene scharfe Rüge mit folgender Erwiederung: „Halt, lieber Freund! Wer du auch sein magst, der du mit den Bedeutungen des Wortes „Deutsch-Ungar" die blinde Kuh spielst, so viel ungarisch, dem Himmel sei Dank! verstehen wir noch, um zu wissen: dass kein Gesetz in Ungarn existirt, welches dem Deutschen (und eben so dem Slaven, Croaten, Serbler, Griechen, Walachen etc.) befähle, sich zu magyarisiren. — Wir wissen sogar, dass es nie ein solches Gesetz geben wird und geben kann, weil ein Eingriff dieser Art in die natürl. höchstpersönl Rechte der Staatsbürger gar nicht in der Berechtigung der legislativen Gewalt liegt, und sich daher auch nun und nimmermehr Geltung verschaffen könnte (gleich den und ähnlichen Gesetzen: Lutherani comburantur 1525: 4. etc.) — Seit wann aber hätten die Deutsch-Ungarn, um sich dem nunmehrigen Vaterlande anzuschliessen, erst nöthig, sich zu magyarisiren? — Sollten von den 12. Millionen Ungarn die 3—4. Millionen Magyaren allein ein Vaterland besitzen und es lieben? — Machen sie allein etwa die Nation aus? — Es wäre höchst bedenklich für die Ungarn, und die Magyaren selbst, wenn diese Ueberzeugung in ihren nicht magyarischen Brüdern sich festsetzte. — Doch nein! Die Magyaren sind nicht minder, wie die Deutschen, Slaven etc. nur ein

a) Dass der geistliche (hauptsächlich bei den Katholiken) und der Militär-Stand, seinem Berufe nach, einen von den übrigen Mitbürgern abgesonderten, an eigene Gesetze gebundenen, Stand bilde, der in Personal-Angelegenheiten seiner eigenen Gerichtsbarkeit unterliege, in dinglichen Rechten jedoch den übrigen Staatsbürgern — mit Ausnahme einiger ihm eigends zukommenden Vorrechte — gleichgestellt sei. Die besondern oder gar Einzel-Vorrechte der kathol. und griech. Prälaten und der Reichs-Magnaten werden weiter unten (§. 60 — 68.) näher angeführt werden. — Der Literär- oder Lehrstand zählte in den frühern Zeiten gleichfalls zu der Geistlichkeit, nach dem bekannten Spruche des Mittelalters: »Schola est accessorium ecclesiae«, was

---

Bruchtheil der ungarischen Nation im politischen Sinne — und die Staatsgemeinschaft ist der Haupt-Nenner, unter welchem die einzelnen Fractionen sich subsumiren, und zu einem einheitlichen Ganzen sich verbinden. — Diese ungarische Nation ist es, welcher der König die Constitution beschwört, von der er den Huldigungseid durch die Krönung entgegen nimmt. — Für diese Nation, ohne Unterschied der besondern Stammes-Nationalitäten, aus denen sie besteht, gelten die Landesgesetze, — von ihr werden die Lasten der Contribution getragen, und die Vaterlands-Vertheidiger ins Feld gestellt. — Sie hat, nicht ein Einzelner der ihr angehörenden Stämme, alles Grosse vollbracht, und alles Leid erduldet, das in den Geschichts-Annalen des K. Ungarn verzeichnet steht, und auch zur Zeit der beklagenswerthen Religions- und Bürgerfehden haben wir die Parteien sich keineswegs nach Sprache und Abstammung in die entgegengesetzten Lager sich schaaren gesehen. — Diese Nation ist es endlich, die jetzt die Bahn des Fortschritts, auf der sie eine gute Weile still gestanden, wieder betreten hat, und darin nur dann wird aufgehalten werden, wenn die für Alleinberechtigung der magyarischen Nationalität Kämpfenden fortfahren sollten, Zerwürfnisse bedeutender Art herbeizuführen, und ein Feuer anzufachen, das zuletzt allerdings die Brandstifter selbst nichts weniger als angenehm erwärmen dürfte." — In demselben Sinne spricht und schliesst auch der ungenannte Verfasser der Patriotischen Phantasien eines Ungars S. 32.: „Das letzte Ziel unsers National-Bestrebens muss im Interesse der Allen ewig gleichen unwandelbaren Humanität, der Friede, die Einigung Aller (egyesülés) sein. — Wird aber das Princip der Nationalität nach jener kläglichen Seite gewendet, von welcher uns die einseitige Erhebung eines Volksstammes auf Kosten des andern, oder die Losreissung der Völkerstämme aus ihrem historischen Gefüge begehrt wird, dann ist es nicht mehr der Geist des Friedens, der besonnenen und abgewogenen Intelligenz, der da redet, sondern der Dämon des Umsturzes, der die Gewalttha-

jedoch in der neuern Zeit nach Verschiedenheit der Religions-Bekenntnisse auch eine verschiedene Anwendung findet.

β) Die übrigen Mittelstände, zwischen den zwei äussersten Endpunkten der Bevölkerung, in so fern sie nicht unter einem andern Titel auf eine höhere Rangstufe Anspruch machen, werden meist unter dem Namen »Honoratioren« (passender als der etwas zweideutige lat. Name: libertini) dem Halbadel zugezählt, und auch darnach behandelt, wie schon oben §. 24. Anm. k) und n) davon Erwähnung geschah.

γ) Die freie Standeswahl wird innerhalb der durch die Statuten jedes Standes gezogenen Schranken Jedermann, mit Ausnahme der gemeinen Militär-Personen der Grenzbezirke,

---

tigkeit um ihrer selbst willen, als blutigen Endzweck liebt, und dem alle politischen Combinationen der Völker vollkommen gleichgiltig sind, bis auf die Frage des Eigenthums, und jener unsinnigen Gleichheit (des s. g. Communismus), welche ihrem letzten Strebepunkt zufolge einen rein animalischen Zustand der Menschheit herbeiführen würde" etc. — Wer endlich eine vollkommen genügende Lösung der so vielfach besprochenen Nationalitäts-Frage, vom wissenschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, in einem kurzen Abrisse dargestellt kennen zu lernen wünscht, der dürfte seine Wissbegierde in der gehaltvollen ganz objectiv gehaltenen: Ueber Nationalität, von der Donau ** überschriebenen Abhandlung eines Ungenannten (s. Beilage zu Nr. 60. 1. März 1842. zu der Augsb. allgem. Zeit.) so ziemlich befriedigt finden. — Wem jedoch die darin ausgesprochenen Vernunft-Principien nicht ganz genehm sein sollten, der möge sich die Ursache davon aus den merkwürdigen Worten des römischen Geschichtschreibers Livius im III. Buche, 68. H. dessen röm. Geschichte selbst herauslesen, wo es heisst: „His ego gratiora dictu alia esse scio: sed me vera pro gratis loqui, et si meum ingenium non moneret, necessitas cogit. — Vellem equidem vobis placere, Quirites! sed multo malo, vos salvos esse, qualicunque erga me animo futuri estis" etc. — (In dieser etwas melancholischen Stimmung schrieb der Verfasser dieses Werkes einst in dem lateinischen Originale die hier angeführten Bemerkungen nieder. — Mehr als zwanzig Jahre sind seitdem über unsern Häuptern dahingezogen, voll grosser Ereignisse, Veränderungen und Erfahrungen, doch hat sich der Verfasser bis zur Stunde noch nicht veranlasst gefunden, von seinen damals über diesen Gegenstand geäusserten Ansichten und Ueberzeugungen, die ihm manche Ungunst auch in seinem öffentlichen Berufe mittlerweile zugezogen, nur das Mindeste bisher aufzugeben. — Nur fühlt er sich bewogen, bei diesem Zeugnisse, das er hiemit öffentlich der Wahrheit gibt, auch seinen Gefühlen, die er seiner ihm stets theuern Heimat, und seinen Mitbürgern treu im Herzen bewahrt, in seinem späten

gestattet, nur zu den höhern Staatsämtern und Würden stand bis zum Jahre 1844. blos den Adeligen der Zugang offen. — Doch wurde den Unadeligen die Möglichkeit nicht benommen, durch Verdienste sich den Adel, und hiemit auch den Zugang zu weitern Ehrenämtern und Würden, zu verschaffen.

δ) Bezüglich der Landbauern bestand in frühern Zeiten das s. g. Urbarial-Verhältniss zwischen dem Grundherrn und den auf seinem Grunde ansässigen Colonen, mit allen seinen Consequenzen, die in frühern Zeiten bis zur Hörigkeit, ja völligen Leibeigenschaft sich erstreckten, später jedoch nach und nach gemildert, und im Jahre 1848. gänzlich aufgehoben wurden. Vgl. unten §. 57. 58. A. 1836. 1846. 1848 : 9 — 15. etc.

Eine weitere Rechtsverschiedenheit findet unter den Bewohnern Ungarns noch statt

---

Alter hiemit einen mildern Ausdruck zu geben, indem er dieser, einst von einer amtlichen Feder dreimal gestrichenen und scharf gerügten Anmerkung zur nähern Verständigung nur einige Strophen aus dem Gedichte Hungaro-manie, eines ihm geist- und gemüthsverwandten heimischen Sängers (Harfentöne aus dem Ungarlande v. G. Treumund. Leipz. 1835. [a]) beizufügen sich erlaubt:

„Bruder! lass die Hand dir reichen, Friede zwischen mir und dir!
Lass uns nicht um Laute rechten, nur der Geist entscheide hier,
Ungarn hat auch mich geboren, seine Brust auch mich gesäugt,
Glaubst du nicht, dass für die Mutter meine Liebe deiner gleicht?

Und wenn Liebe uns verbunden, darf der Hass sich feindlich nah'n
Kann nicht auch verschied'ne Zungen ein geweihtes Band umfah'n?
Steht dir eine Sprach' im Lande näher, als das Vaterland?
Wer, wie du, für dieses glühet, ist er dir nicht eng verwandt?

Darum sei gerecht, o Bruder! mässige deines Eifers Glüh'n,
Wollt' ihr denn die schatt'ge Eiche rasch in einem Sommer zieh'n? —
Zwinget — doch der Zwang sei Liebe, Achtung für das fremde Recht,
Und Vertrauen auf die Zukunft und ihr jüngeres Geschlecht.

Gönnt dem Deutschen, gönnt dem Slaven immerhin ihr freies Wort,
Oeffnet nur erst dem Gedanken einen sichern Friedensport,
Drängt nicht mit Gewalt den Bruder, dass er seinen Stamm verlässt,
Doch allmälig und mit Liebe knüpft ihn an den euern fest!

Bildet eurer Väter Sprache, die so kräftig, reich und schön,
Lehret sie den jungen Bürger in der Schule recht versteh'n,
Ringet kühn, mit euern Brüdern, nach der echten Freiheit Preis:
Und ihr habt den echten Ring erhalten in dem Bruder-Kreis. etc.

F) Hinsichtlich des Geschlechts; das männliche Geschlecht wird in den ungar. Gesetzen stets als das vorzüglichere angesehen, weil es von Natur zur Vertheidigung des Landes, und zum Erwerbe von Gütern als vorzugsweise berufen erscheint, während das weibliche mehr von jenem abhängig und schutzbedürftig ist, daher es wohl einiger Vorrechte vor jenem theilhaftig, sonst aber bezüglich des Familien-Eigenthums und der öffentlichen Lebensstellung demselben als sequior sexus vielfach nachgesetzt wird. — So sind die Mädchen bis zur Heirat der Vormundschaft ihrer Eltern oder Brüder untergeordnet. — Frauen werden in der Ehe durch ihre Gatten vor Gericht vertreten, als Mütter können sie nur über ihre eigenen Kinder, sonst über Niemanden die Vormundschaft führen, werden auch nicht zur Aufbewahrung der Familien-Documente, so lange ein männlicher Sprosse in der Familie vorhanden ist, zugelassen; in Fällen einer begangenen höhern Gewaltthätigkeit (ob actum majoris potentiae) werden sie nicht am Leben, sondern nur am Vermögen (in emenda capitis) gestraft; als Wittwen können sie an Landtägen nicht persönlich, sondern nur durch ihre Bevollmächtigten Theil nehmen, eben so der Insurrections-Pflicht nur im Wege der Stellvertretung Genüge leisten. — Zur Erhaltung der Familien führen ihre Kinder nur den Namen des Vaters, nicht der Mutter (den Fall einer Präfection ausgenommen), eben so ausnahmsweise werden sie der Successionsrechte in Donatial-Gütern und Szekler-Erbgütern theilhaftig, auch übrigens in der Verfügung über Familien-Eigenthum vielfach beschränkt etc. alles im Sinne der Gesetze v. Werbőcz Trip. I: 7. 17. 18. 42. 51. 91. 112. II: 42. 1715 : 68. etc. *a)* — Ferner

---

a) Die Successions-Rechte in adeligen Donatial- oder Szekler-Erbgütern gehen in der Regel nur auf männliche Nachkommen — aus dem oben erwähnten Grundsatze – auf weibliche nur ausnahmsweise, im Falle der Präfection, oder wenn bei der ersten Erwerbung jener Güter das Erbrecht gleich auf beide Geschlechter ausgedehnt wurde, über. — Zu den Vorrechten, deren die Frauen in Ungarn vermöge ihrer Schutzbedürftigkeit im Sinne der Gesetze theilhaftig werden, dürften hauptsächlich das Recht der ehelichen Erwerbgemeinschaft (jus coacquisitionis conjugalis), das Wittwen-Recht (jus viduale), die Rechtswohlthat der einjährigen Frist

G) Hinsichtlich des Alters stellt das ungar. Recht drei Stufen fest, nach denen die Rechtsverhältnisse der Staatsangehörigen normirt werden: die Unmündigkeit, Minderjährigkeit und Volljährigkeit, nämlich die Gebornen (nati) sowie die Nachgebornen (posthumi) ja sogar die Empfangenen (concepti vel nasciturі) stehen von der Geburt bis zum 12. Jahre in dem Alter der unmündigen Kindheit, die unter dem Schutze der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt steht. — Mit dem zwölften Jahre erreichen die Unmündigen ihre Mündigkeit (aetas legitima), wo für ihre Person wohl eine Art von Selbstständigkeit beginnt, sie jedoch bezüglich ihres Vermögens unter Curatel stehen. *b)* — Die dritte Stufe der s. g. Gross- oder Volljährigkeit (aetas perfecta) wird endlich mit dem zurückgelegten 24. Jahre bei Männern, mit dem 16. Jahre bei Frauen, und hiemit auch ihre volle Rechtsfähigkeit erreicht. *c)* — Das Greisenalter (Senium) das mit dem 60. Jahre beginnt, befreit von der Führung der Vormundschaft, erleidet aber sonst keine Rechtsschmälerung, so lange die Geisteskräfte vorhanden sind. — Also Werb. Trip. I: 14. 126--130. II: 20. 37. III: 30. 1655: 24. 1659: 36. 1715: 68. etc.

---

nach dem Tode des Gatten (beneficium annuae prorogationis), das Recht der unverehelicht gebliebenen Töchter (jus capillare) nebst so mancher andern Bevorzugung, die die Grossherzigkeit des männlichen Geschlechts dem schwächern gesetzlich eingeräumt. wodurch sich auch das ungar. Recht vor dem österr. so wie mehreren andern gebildeten Völkern Europa's im Interesse der Humanität auszeichnet. zu zählen sein.

b) Diese Curatel kann und wird in der Praxis nicht selten durch die h. Orts erlangte s. g. venia aetatis, oder den Nachlass der gesetzlichen Altersfrist abgekürzt, wodurch den Minderjährigen das volle freie Verfügungsrecht hinsichtlich ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens, gleich den Majorennen eingeräumt wird. — Eine Ausnahme, die mit mehr Recht beinahe im Gebiete des öffentl. Rechts hinsichtlich des Rechts der jungen Magnaten an den Berathungen des Reichstags mit Sitz und Stimme vor dem vollendeten 24. Jahre Theil zu nehmen, in Anspruch genommen werden könnte.

c) Die Waisen — orphani — wurden im alten ungar. Rechte besonders begünstigt. — So konnten die männlichen Waisen nach Werb. Trip. I. 128. mit dem 16. Lebensjahre Schuld- und Pfandverträge eingehen, mit dem 18. Jahre überhaupt nach Trip. I: 111. 7. und selbst über unbewegliches Gut — jedoch unter Retractationsrecht — Verträge abschliessen. — Die unter Vormundschaft stehenden Frauenspersonen konnten mit dem erreichten 14.

H) In Bezug auf Ehre der Staatsangehörigen, unterscheidet das ungar. Recht zwischen ehrlichen und ehrlosen Personen. — Unter den letztern werden jene verstanden, deren gutem Namen irgend eine gesetzliche Makel anhängt. — Ein Ehrloser (infamis) ist nach dem ungar. Rechte aus dem Umgange ehrlicher Menschen auszuschliessen, nach Trip. II: 30. und 1504: 1. — er ist ferner untauglich zur Zeugenschaft nach 1486: 14. sowie auch zur Vertretung Anderer vor Gericht nach II: 30. — Wird auch von allen Aemtern, Würden und Ehren ausgeschlossen, nach Trip. I: 121. §. 4. 1563: 78. §. 3. etc. — Diese Makel hört nicht eher auf, bis der Betreffende entweder vom Könige begnadigt, oder vom Gerichte wieder für ehrlich erklärt wird. — S. 1715: 48. *d)* — Aber auch

I. Die Gesundheit — sowohl leibliche als geistige — der Staatsangehörigen ist nicht ohne Einfluss auf die Rechtsfähigkeit derselben. — Insbesondere sind

a) Leibesgebrechen, theils als Befreiungsgründe von Rechtspflichten, als der Conscription zum Militär, Führung der Vormundschaft oder anderer öffentlichen Aemter etc. theils auch als rechtliche Hindernisse mancher sonst giltigen, dadurch jedoch unmöglich gewordenen Handlungen, als Impotenz zur Ehe etc. anzusehen, und darnach zu würdigen.

Lebensjahre über das bewegliche Vermögen nach Trip. I: 111. 7. und mit dem erreichten 16. Jahre über ihr Quartalitium s. Trip. I: 88. 1. ihre dos und alle andern Besitzrechte verfügen, jedoch unter Begünstigung des Retractationsrechtes nach Trip. I: 111. 8. so wie tit. 91. etc. Ja verehelichte Frauen werden eben daselbst schon im 16. Lebensjahre für völlig majorenn gehalten. Ebendas. §. 7. etc. — Vgl. Schuler Siebenbürg. Priv. Recht. Hermanst. 1856. S. 8.

d) Man unterscheidet die infamia juris von der infamia facti — nur die erstere ist juristischer Natur — und als Strafe erklären die ungar. Gesetze für ehrlos die Edelleute im Falle gemeiner Verbrechen nach Trip. I: 9 2 — die Hochverräther und Meineidigen nach Trip. II: 30. — betrügerische Advokaten, treulose Vormünder, Urkunden-Verfälscher nach Trip. I: 123 2. II: 16 3. — die proditores fraterni sanguinis nach Trip. I: 38. 39. u. a. d. mehr. S. Kelemen, Frank, Szlemenics etc. Jus. Priv. Civ. Hung. etc. Aber auch ausserdem können mit der Ehrlosigkeit bestimmte Geldstrafen verbunden sein und desshalb erscheint die Ehrenbeleidigung — dehonestatio — als ein solcher Eingriff in die auf Achtung der Standesgenossen in dem

β) Geisteskrankheiten, die sich bei Ermangelung oder Störung des Erkenntniss-Vermögens als Blödsinn, Irrsinn, Wahnsinn, Narrheit, bei gestörtem Willens-Vermögen als Tollheit, Raserei, Wuth etc. kundgeben, nehmen, wie Leibesgebrechen, das Mitleid und die Hilfe der Angehörigen, und in deren Ermangelung jene des Staates, mehr oder weniger in Anspruch, und werden gewöhnlich unter Vormundschaft gestellt, so lange diese Krankheitszustände dauern. — Also Trip. Werbőcz I: 55. und 124. §. 4. 5. 1791: 52. etc. *e)*

Den Letztern werden im Gesetze auch die gerichtlich erklärten und unter Curatel gesetzten Verschwender (prodigi) zugezählt, im Sinne des 52. Ges. Art. 1791. und 1840: 17. etc. — Endlich werden noch im ungar. Rechte

K) Hinsichtlich ihrer persönlichen Freiheit und Unabhängigkeit die staatsangehörigen Personen in freie oder unabhängige (personae sui juris) und unfreie oder abhängige (p. alieni juris) unterschieden, d. h. solche, die keinen eigenen rechtskräftigen Willen haben können, weil sie unter einer höhern rechtmässigen Gewalt stehen, und von deren Willen abhängen. — Dergleichen Gewalt wird nach dem ungar. Privatrechte eine dreifache anerkannt:

α) Die elterliche oder väterliche Gewalt (p. patria), die den Eltern und vorzugsweise dem Vater als Haupt der Familie, hinsichtlich ihrer Kinder, als deren natürlichen Vormündern.

β) Die vormundschaftliche (potestas tutoria), die den Vormündern hinsichtlich ihrer Mündel und Pflegebefohlenen.

Gemeindeleben beruhende Persönlichkeit des Menschen, dass der Angreifer seine verläumderische Zunge nach Trip. II: 72. u. III: 3. 4. verwirkt, welche er nur durch Erlegung des halben Werth-Geldes lösen kann. — Daher die s. g. emenda linguae und homagium vivum et mortuum. — S. Schuler am a. O. S. 11. — Trip II: 43. III: 31. — Bartal III §. 28. p. 218. etc.

e) Da diese Fürsorge des Staates hinsichtlich der Geisteskranken in der positiven Gesetzgebung fast aller gebildeten Völker vorkömmt, so scheint die Folgerung nicht unrichtig zu sein, dass solche wohl als ein Postulat der natürlichen Gerechtigkeit und Billigkeit angesehen werden dürfe.

γ) Die hausherrliche (p. herilis vel dominica) die den Hausherren, Dienstgebern gegen ihre Hausangehörigen u. Dienstleute jeder Art, als Untergebene, zusteht.

Jedes dieser Rechtsverhältnisse bedingt für die Betreffenden eigene Rechte und Verpflichtungen, die jedoch, weil sie mehr die Privat-Rechtsverhältnisse derselben unter einander, als deren öffentliches Verhältniss zum Staate betreffen (mit Ausnahme des Urbarial-Verbands zwischen den Grundherren und deren Unterthanen, der wohl auch das Gebiet des öffentlichen Rechtes vielfach berührt), in dem ungar. Privatrechte ausführlicher und vollständiger erörtert, und gewürdigt zu werden pflegen, als diess im Staatsrechte bei der Menge der da vorkommenden wichtigern Staatsangelegenheiten zu thun räthlich, oder auch nur möglich erscheint. *f)*

---

f) Der schon oben unter γ) und δ) berührte Urbarial-Verband zwischen den Grundherren und ihren Colonen, der seinem Ursprunge nach ganz feudalistisch, später im Laufe der Zeit nach Umständen bald straffer angezogen, bald gelockert, gegen Ende des XVIII. Jahrh. durch die Ges. Art. d. J. 1791: 23. u. 1792: 12. noch mehr gemildert, durch die Ges. Art. d. J. 1836. u. 1840. mit möglichster Berücksichtigung noch des seiner Auflösung nahen feudalen Grund-Princips neu geregelt, endlich bei dem völligen Umsturz der alten Verfassung durch die Ges. Art. d. J. 1848: 9—15. auch sein Ende fand, wird durch die letzte Thatsache sammt der alten Feudal-Verfassung grösstentheils zu einer Rechts-Antiquität. — Aber da diess Rechtsverhältniss sich dennoch mit der alten Verfassung des Landes von deren Anbeginn bis zur Auflösung derselben behauptet, mit derselben auch innigst verwachsen und gleichsam identificirt, einen bedeutenden Einfluss stets auf das Wohl und Wehe des Landes geübt hat, so kann dasselbe in einer Darstellung der alten Verfassung auch wohl nicht übergangen und gleichsam ignorirt werden. — Dennoch gehört das Detail dieser Rechtsverhältnisse mehr in das Gebiet des ungar. Privat-Rechts, wie schon oben bemerkt wurde, und diess um so mehr, als der ganze Stand der s. g. Colonen oder unterthänigen Landbauern nie irgend einen unmittelbaren Antheil an den politischen Rechten der vier privilegirten Stände des Reiches genommen habe. — Indessen muss sich uns auch, vor der letzten Catastrophe des J. 1848. mit dem wackern Schwartner doch unwillkürlich die Ueberzeugung aufdringen, dass Rousseau's bekannte sarcastische Aeusserung (in s. Considérations sur le gouvernement de Pologne. Bipont Ausg. d. oeuvres compl. T. II. p. 209.): „Que la Nation Polonaise. est composée de trois ordres: les nobles, qui sont tous, les bourgeois, qui ne sont rien, et les paysans, qui sont moins que rien" auf die politischen Zustände Ungarns schon seit dem

Diess wären nun die Vorbegriffe, die in Hinsicht des Staatsgebiets und der Einwohner des Landes, als der materiellen Elemente und Grundkräfte des ungarischen Reiches vorauszuschicken der Verfasser für gerathen fand, theils um die weitere systematische Darstellung der Verfassung und Verwaltung des Landes gehörig anzubahnen, theils auch das Verständniss der darin vorkommenden Gegenstände dem Leser zugänglicher, und zugleich angenehmer und interessanter zu machen.

Zweites Hauptstück.

Die Staats-Verfassung des Köngreichs Ungarn überhaupt.

§. 28. – Die Grundgesetze der Reichsverfassung des Königreichs Ungarn.

Die positive Verfassung jedes Staates — folglich auch die des Königreichs Ungarn — beruht, vom rechtlichen Standpunkte betrachtet — abgesehen von dessen historischer Entstehung — entweder auf den s. g. Grundverträgen (pacta conventa unionis, constitutionis, subjectionis etc.), wodurch ein solcher Staat ursprünglich begründet wurde, daher auch der Name; oder auf den s. g. Grund- oder Fundamental-Gesetzen, die früher oder später nach Umständen über die Herrschafts- und Regierungsform des Landes, durch das gesetzliche Organ des Gesammtwillens des Volkes, abgefasst, oder als solche anerkannt und erklärt worden sind. *a)*

Reichstage d. J. 1791. u. 1792 nicht mehr anwendbar befunden werden könne. — Vgl. Schwartner Stat. II. S. 213. etc. dann Berzeviczy: De conditione et indole rusticorum Hung. Leutsch. 1807. 4. — Auch im Götting. lit. Anzeig. St. 45. 1807. etc. etc.

a) Ueber den richtigen Begriff der s. g. Fundamental- oder Grundgesetze des Reiches herrscht unter den sowohl einheimischen als auswärtigen Staatsgelehrten eine bedeutende, nicht selten an Verwirrung grenzende, Verschiedenheit der Ansichten. — Denn während einige derselben die Grundgesetze mit den Grundsätzen und Erkenntnissquellen des Staatsrechts verwechseln (vgl. Markovits dissert. de fontibus Juris Hung. §. 4.), vermögen andere kaum dieselben von einfachen Grundsätzen oder Prin-

Da bei den Grundverträgen zu ihrer rechtlichen Giltigkeit, nach den Grundsätzen des allgemeinen Staats- und Gesellschafts-Rechts, Einhelligkeit der Stimmen erfordert wird, und die Grundgesetze in Ermangelung zuverlässiger Grundverträge an deren Stelle dem werdenden Staate zur Grundlage dienen: so muss in ihren Begriff als wesentlich nothwendiges Merkmal zugleich die Bestimmung aufgenommen werden, dass sie nebst dem den Grundverträgen gleichen oder analogen Gegenstand, auch hinsichtlich der Form denselben analog, d. h. im Wege einer zwischen dem Regenten und dem Volke vertragten Uebereinkunft, also keineswegs durch blosse absolute Stimmenmehrheit, sondern wenigstens durch eine, jene bedeutend überbietende, moralisch dem

---

cipien, andere von den förmlichen Reichsgesetzen und wieder andere kaum von den einfachen Erlässen oder Verordnungen der Regierung gehörig zu unterscheiden, welche Begriffe doch nach dem höhern Standpunkte der Bildung, den die Staatswissenschaften gegenwärtig einnehmen, schärfer begrenzt und von einander unterschieden werden müssen. — Einige (zu eifrige Anhänger der s. g. rechtshistorischen Schule) wollen im allgemeinen und besondern Staatsrechte die natürlichen Grundsätze desselben aus Vernunft-Principien vornehm ignoriren und sich mit blos positiven Erkenntnissquellen behelfen, andere behaupten sogar: die positiven Fundamental-Gesetze eines Staates können nur bei dessen Gründung, nicht aber später festgesetzt werden, eine Ansicht, der die Erfahrung aller Zeiten und Völker nach dem Zeugnisse der Geschichte widerspricht, oder sollte diess unmöglich sein, dass irgend ein Regent oder dessen Volk die bereits durch eine Verfassung bestimmten Rechte im Laufe der Zeit wieder abändere? wie diess in Ungarn unter den Königen Andreas II. Albert, Wladislaw II. etc. — in England unter Wilhelm dem Oranier und Anna — in Dänemark unter Friedrich III. durch das berühmte Königsgesetz — in Frankreich unter Ludwig XVI. XVIII. — in Deutschland endlich so häufig in der neuern Zeit geschehen. — Sollte auch diess unstatthaft befunden werden, wenn in einem Staate, wo ein Wahlrecht stattfand, dann das Erbrecht einer regierenden Dynastie, oder, wo die agnatische Erbfolge galt, später die cognatische oder gar gemischte mit allseitigem Einverständniss eingeführt würde? wie diess in Ungarn unter K. Ferdinand I. Leopold I. und Carl III. stattgefunden? — Sollten diese und ähnliche im Laufe der Zeiten oft nothwendig gewordene Veränderungen der bestehenden Verfassung — wenn solche nur mit beiderseitigem Einverständnisse der dabei Betheiligten, ohne Anwendung von Gewalt und List, zu Stande kamen — unstatthaft oder gar unrechtmässig befunden werden? — Vgl. Hugo Grot. II: 14. §. 9. — Boehmer J. publ. — Martini de jure civ. — und bezüglich Ungarns: Petrovits Introd. in Jus publ. R. Hung. Vind. 1790. §. 5. etc.

Gesammtwillen des Volkes gleich zu achtende Majorität, zu Stande gebracht werden. *b)*

Durch diese Fundamental- oder Grundgesetze werden gewöhnlich dieselben Gegenstände des öffentlichen Rechtes, wie bei den Grundverträgen, nämlich die zwischen dem Regenten und dem Volke zu bestehenden Rechtsverhältnisse, wenn ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten im Vertragswege, durch gegenseitige Uebereinkunft festgesetzt wurden, die s.g. Herrschafts- und Regierungsform der angenommenen Verfassung, sowie die Erbfolge oder Wahlordnung des Regenten, und die dazu nöthigen Erfordernisse; ferner die Grenzen der Volljährigkeit, Rechte der Vormünder, oder zeitweiligen Reichsverweser, und anderer Grossen des Reiches; endlich die Garantien oder Sicherungsmassregeln des öffentlichen Rechtes, und andere ähnliche Gegenstände, die die öffentlichen Verhältnisse des Reiches vorzugsweise betreffen, durch gegenseitiges Uebereinkommen, bestimmt.

Nachdem im Königreiche Ungarn aus den ersten Zeiten, wo dasselbe in Europa nach dem Zeugnisse der Geschichte (s. oben §. 7—9.) begründet wurde, bis auf die goldene Bulle Königs Andreas II. keine geschriebene Urkunde über den durch die ersten Gründer des Reiches abgeschlossenen Grundvertrag, ja nicht einmal über die durch den ersten König Stephan dem Lande gegebene Verfassung auf unsere Zeiten gekommen ist, *c)* und selbst die

---

b) Wie diess Letztere in der Wirklichkeit im concreten Falle in Ausführung zu bringen sei, dass eine, die absolute Stimmenmehrheit bedeutend überbietende, moralisch dem Gesammtwillen der Gesellschaft gleichzuachtende Majorität, zu Stande gebracht werden könne? hängt von den Umständen der Gesellschaft ab, die in concreto in Erwägung zu ziehen, und darnach jene, dem Gesammtwillen moralisch gleichzuachtende Majorität durch irgend einen Bruchtheil von $^2/_3$, $^3/_5$, $^4/_7$ $^5/_8$, etc. Stimmen anzustreben, wäre augenscheinlich eine Aufgabe der Klugheit und Politik. — Beispiele ähnlicher Fälle finden sich in den canonischen Bestimmungen hinsichtlich der Pabstwahl, in den Abstimmungen des deutschen Bundes, des ehemaligen Corpus Evangelicorum etc. — Wer eine genauere Auskunft über diesen Gegenstand — einen der schwierigsten des Social- und Staatsrechts — wünscht, kann solche in den vorzüglichern Handbüchern jedes Social-Rechts, insbesondere jedoch in Rotteck und Welker Staats-Lexicon, Art. Jura singularia etc. finden.

c) Die europäischen Völker des Mittelalters, bemerkt hier richtig Schwartner in s. Statistik, Anm. a) z. §. 2. wurden nicht sowohl durch geschriebene Gesetze, als durch Gewohnheiten regiert. — Ihr Staats-

später zwischen den Königen und den Ständen des Reiches im gegenseitigen Einverständnisse festgesetzten Bestimmungen über die gegenseitigen Rechtsverhältnisse nicht in besondern Urkunden abgefasst, sondern nur mit den übrigen zahlreichen Civil-Gesetzen des Landes in den s. g. Reichsdecreten verzeichnet wurden: so werden solche gewöhnlich, auch hinsichtlich ihres Ursprungs, nur als Gesetze des Landes betrachtet, diese jedoch vor den übrigen durch die Bezeichnung Fundamental- oder Grundgesetze des Reiches hervorgehoben, und einigermassen ausgezeichnet.

---

und Privat-Recht war grösstentheils Gewohnheits-Recht (jus consuetudinarium), an alte Gewohnheiten konnten sich alte Leute aus eigener Erfahrung am sichersten erinnern, daher stammte denn auch das verjährte Ansehen des Alters in den Gerichtsstuben und bei allen öffentlichen Verhandlungen in der Vorzeit, und die Macht der Gewohnheit über den Buchstaben, der durch jene aufhörte todt zu sein. — Unter K. Wladislaus II. wurden sehr viele Gesetze für das ungar. Staats- und Privat-Recht, wie bekannt, zu Papier gebracht, auch Werböczy's Corpus tripart. J. consuet. etc. kam zu Stande, und der König hatte, unter gehöriger Einschränkung, Recht, wenn er in der dem Tripartitum vorgedruckten Approbations-Urkunde von den Zeiten, die dessen Regierung vorgegangen, sagte: „Licet et antea non defuerint quaedam jura regni, quae, quia nulla scriptura continebantur, consuetudines potius appellari poterant." — Nicht eine geschriebene Handveste des heil. Stephan's also, sondern das Herkommen seit St. Stephan's Zeiten wurde dem K. Andreas II. vorgehalten, als dieser den goldenen Freiheitsbrief expediren liess. — Aber auch von diesem und den sieben Original-Exemplaren desselben hat sich keines bis auf unsere Zeit erhalten, nicht einmal jenes, welches im römisch-päbstlichen Archive deponirt worden ist. — Im J. 1792. brachte der Ablegat und erste Vice-Gespan des Zipser Comitats, Emerich Horvát-Stansith († 1. März 1801.) eine authentische Bestätigungs-Urkunde der Königin Maria I. von dieser Andreasischen Handveste mit sich auf den Reichtag (s. Diarium comit. a. 1792. pag. 107.) wovon bei der Gelegenheit eine glaubwürdige Abschrift genommen und an das Reichs-Archiv zu Ofen abgegeben wurde. — An einer gelehrten und doch so nothwendigen Erklärung der Urkunde fehlt es auch noch bis jetzt — Von der grossen Charte der Engländer (deren lange für verloren geachtetes Original nur erst unlängst Sir Robert Cotton aus den Händen seines barbarischen Schneiders, schon unter der angesetzten Scheere, rettete, und welches nun im britischen Museum aufbewahrt wird (vgl. Ferri de St. Constant. Londres et les Anglais. T. II. S. 86.) steht ein guter Abdruck in d. 1. Th. d. Allg. Geschichte von Grossbritannien v. M. C. Sprengel. Halle. 1783. 4. welches im vollendeten Werke in d. grossen Allg. Welthistorie zugleich den 47. Theil ausmacht. — So Schwartner am a. O. I. Th. p. 6. 7.

Diesen Begriffsbestimmungen gemäss kann nun leicht nachgewiesen werden, dass dem Staatsrechte des K. Ungarn ausser den natürlichen, allen civilisirten Staaten gleich gemeinschaftlichen Vernunftprincipien, auch die positiven, oben erwähnten Erkenntnissquellen nicht unbekannt oder fremd sind, insofern es aus der Geschichte des Landes erwiesen werden kann, dass in Ungarn seit dem Ursprunge des Reiches, ausser dem oben bereits (§. 7.) erwähnten Grundvertrag zwischen Almns oder Arpad und den sieben Stammfürsten, zu jeder Zeit ähnliche Grundverträge, oder diplomatische Uebereinkünfte abgeschlossen wurden, die später mit den übrigen Gesetzen den Reichsdecreten einverleibt, zu den s. g. Fundamental- oder Grundgesetzen, die als solche ausdrücklich anerkannt und erklärt wurden, beigezählt worden sind. — Dahin gehören insbesondere

1. Die goldene Bulle des Königs Andreas II. vom J. 1222. die in Form eines grossen Freiheitsbriefes, im Geiste jener Zeit, die wechselseitigen Rechtsverhältnisse des Königs und seines, durch den bewaffneten Adel vertretenen Volkes, oder dessen s. g. Freiheiten und Vorrechte, unter dem angehängten goldenen Siegel des Königs, daher der Name, enthält. *d)* — Dass diese goldene Bulle, ungeachtet aller Veränderungen, deren Zeuge sie durch mehr als sechs Jahrhunderte gewe-

d) Diese goldene Bulle des K. Andreas II. kann mit vollem Rechte als die Charta magna der Ungarn bezeichnet werden, da sie mit der Charta magna der Engländer von einem Alter und derselben auch hinsichtlich des Inhalts, der Sprache etc. viel ähnlich ist. — Beide Urkunden sind sich auch in ihrem Ursprunge und in ihren Folgen nicht unähnlich, denn es fehlte eben nicht viel, dass K. Andreas bei seiner Rückkehr aus dem gelobten Lande, nicht eben so wie K. Johann von England, ohne Land geblieben wäre. — Nur möge diese Aehnlichkeit nicht zu weit ausgedehnt, am wenigsten aber auf die Wesenheit der daraus im Laufe der Zeiten entstandenen Verfassung beider Reiche bezogen werden, die ungeachtet jener zufälligen Aehnlichkeit doch im Wesentlichen von einander sehr verschieden sind. — Man vergl. hierüber die Geschichtlichen Fragmente und das ungarische Staatsleben neuerer Zeit. 1. Th. Leipz. 1846. 8. — Hinsichtlich des II. Decretes, welches K. Andreas II. im J. 1231. erliess, das uns erst durch die von Rainold, Pray, Kollár aus der Vaticanischen Bibliothek genommene und veröffentlichte Abschriften bekannt wurde, sind die Ansichten unserer heimischen Gelehrten verschieden, wie diess aus Kelemen Historia Juris Hung. §. 41. p. 125. etc. und Gustermann Ungar. Staatsr. §. 42. p. 47—49. näher zu entnehmen ist.

sen, dennoch stets als einer der ersten Grundpfeiler der ungar. Landesverfassung anerkannt, und den Fundamentalgesetzen des Landes beigezählt worden sei, *e)* kann schon allein aus der feierlichen Bestätigung derselben entnommen werden, welche die Könige von Ungarn, anfangs blos nach dem Zeugnisse Werbőcz Trip. II. 14. kraft des Reichsherkommens, beim Antritt ihrer Regierung. später unter Siegel und Brief, nebst einem körperlichen Eide, zuletzt durch das feierliche s. g. Versicherungs- oder Krönungsdiplom, derselben zu ertheilen verpflichtet wurden, doch mit Ausnahme der im 31. Art. enthaltenen berüchtigten Clausel, von den Worten: »Quodsi vero nos« etc. bis zu dem Schlusse: »in perpetuum facultatem,« welche Clausel dem Edelmanne einst das Recht, dem Könige mit bewaffneter Hand zu widerstehen, einräumte, später dadurch zu bürg. Unruhen und Kriegen Veranlassung gab, daher solche auch durch den 4. Ges. Art. des Jahres 1688. für immer abgeschafft wurde.

2. Die in den neuern Krönungsdiplomen sowohl vor als nach der eingeführten pragmatischen Sanction vorkommenden Ges. Art. vom Jahre 1622: 1741: 1791: 2. 3. 6. 8. etc. deren Gegenstand die heil. Reichskrone als Symbol der höchsten königl. Macht und Würde, und die durch jene Gesetze geforderte Krönung des Königs ist, deren gesetzlicher Zeitpunkt sogar nach dem 3. G. A. 1791. näher bestimmt wird. — Ebenso
3. Die auf die Integrität, Untheilbarkeit und Unabhängigkeit des Königreichs Ungarn und seiner Nebenländer sich beziehenden, daher auch jede Losreissung und Veräusserung einzelner Landestheile verbietenden, hingegen die

---

e) Die vielfachen Gegner der goldenen Bulle, die sie als ein Fundamentalgesetz der ungar. Verfassung nicht anerkennen wollen, gehen von verschiedenen Ansichten aus, die sich bei näherer Critik bald als Vorurtheile und vorgefasste Meinungen gegen den ungar. Adel. wo nicht gar gegen die ganze Nation, bald als Folgerungen irrthümlicher Prämissen, bald — und zwar am häufigsten — als Bestrebungen extremer politischer Parteien, die mit der Zeit auch ihre Farbe wechseln, herausstellen, und desshalb auch vom wissenschaftlichen Standpunkte aus kaum eine ernstere Beachtung verdienen. — Man vergl. hierüber die Werke von Grossinger, Gustermann, Schneller, Grellmann, Piringer etc. mit jenen von Petrovics, Schwartner, Cornides, Fejér, Kollár, Lakits etc. und die Wahrheit dürfte sich bald von selbst ergeben.

Wiedereinverleibung der zurückerlangten Besitzthümer postulirenden Ges. Art. *f)* insb. des Inaug. Dipl. Carl III. §. 7. — Leopold I. §. 12. 18. — Ferdinand III. §. 12. 15. 16. — Ferdinand II. §. 17. 20. und 21. und zuletzt M. Theresia 1741: 3. 11. 18. 1791: 10. etc. — Diesen kommen an Wichtigkeit des Gegenstandes am nächsten

4. Die feierlichen Reichsgrundgesetze, die von dem Erbrechte des österr. Erzhauses überhaupt vom Jahre 1547: 5. dann von der durch den Ges. Art. vom Jahre 1687: 2. eingeführten Erbfolge-Ordnung der männlichen Descendenten, der zwei habsburgischen Linien, endlich der durch die angenommene pragm. Sanction im Jahre 1723: 2. 3. normirten weiblichen und gemischten Erbfolge der österr. lothringischen Dynastie handeln, nebst dem Vorbehalte einer freien Königswahl im Falle eines gänzlichen Aussterbens der zur gesetzlichen Erbfolge berechtigten Mitglieder, im Sinne der neuern Inaug. Diplome und des Ges. Art. v. J. 1455: 1. *g)*

   An diese reihen sich zunächst

5. Die Wiener Pacification vom Jahre 1606. und die Linzer Pac. vom J. 1645. auf die sich die freie Religionsübung der evangelischen Augsburger und Schweizer Confessions-Verwandten in Ungarn gründet. — Beide Friedensschlüsse sind feierliche Verträge zwischen dem Könige und den pro-

---

f) Alle diese Gesetz-Artikel werden bezüglich der darin erklärten Unabhängigkeit des K. Ungarn zusammengefasst in dem 10. Ges. Art. des J. 1791. folgenden Inhalts: „Auf den demüthigen Vorschlag der Reichsstände geruhten Se. Majestät anzuerkennen: dass, obgleich die durch den 1. u. 2. Art. 1723. im K. Ungarn und den einverleibten Theilen festgesetzte Erbfolge des weiblichen Geschlechts des durchl. Hauses Oesterreich denselben Landesfürsten betrifft, wie in den übrigen in und ausser Deutschland gelegenen Erbstaaten, welche nach der Ordnung der Erbfolge unzertrennlich und untheilbar zu beherrschen sind, soll dennoch Ungarn und die ihm einverleibten Theile ein freies und hinsichtlich seiner ganzen Regierungsform, alle seine Dicasterien mitverstanden, unabhängiges Reich, das heisst keinem andern Lande oder Volke verpflichtet sein, sondern seine eigene Consistenz und Constitution haben. Daher soll es auch durch seinen gesetzlich gekrönten König, folglich auch durch Se. Maj. und ihre Nachfolger die Könige Ungarns, mittelst seiner eigenen Gesetze und Gebräuche, nicht aber nach Weise der andern Provinzen regiert werden; wie dieses auch die Art. 3. 1715. und 1741: 8. u. 11. Ges. Art. verordnen."

g) Hierüber das Nähere unten §. 31.

testantischen Ständen des Reiches, nach jahrelangen blutigen Kriegen unter Vermittlung der siebenbürgischen und andern protestantischen Fürsten abgeschlossen, und durch die Reichsdecrete und Ges. Art. vom Jahre 1608: 1. v. d. Krön. ferner 1647: 5. u. 20. endlich 1791: 26. G. A. feierlich bestätigt, daher dem Inhalt und der Form nach, als wahre Reichsgrundgesetze im Sinne des öffentlichen und internationalen Rechts anerkannt. *h)*

Aus demselben Grunde, und

6. Weil der 8. Ges. Art. des Jahres 1741. in jedem der neuern Krönungsdiplome im 1. Art. feierlich bestätigt, und noch ausdrücklich hinzugefügt wird: dass die bekannte Clausel des Krönungsdiploms: »Prout super eorum usu, et intellectu etc diaetaliter conventum fuerit« nie auf die in jenem 8. Ges. Art. so feierlich bekräftigten Grundrechte und Gesetze des Reiches, worunter die in Werbőcz Trip. I: 9. verzeichneten vier Cardinalvorrechte des ungar. Adels, und vorzüglich die dem letztern zugesicherte Freiheit von jeder Steuer und

---

h) Durch den Wiener Friedensschluss v. J. 1606. wurden die Booskayschen Unruhen, von denen die gleichzeitigen Geschichtschreiber Istvánfi im 33. u. 34. Buche s. Geschichte und Bethlen im 15. Buche s. Werkes, und nach diesen Katona, Szegedy, Pray u. a. einheimische Schriftsteller ein so düsteres Gemälde entwerfen, durch die Vermittlung des vorzüglichsten Bocskay'schen Heerführers, Valentin Homonay, einerseits, und des Stephan Illésházy andererseits, glücklich beigelegt; worauf bald der förmliche Friedens-Vertrag mit den Türken, unter den im Gesetzbuche angeführten Bedingungen, auf dem Fusse folgte. — Durch den Linzer Friedensschluss wurde wieder im Jahre 1645. der von Georg Rákóczy, Fürsten v. Siebenbürgen, in Ungarn erregte Aufstand — hauptsächlich, wie es vorgegeben wurde, durch die Beschwerden der protestantischen Stände in Religionssachen veranlasst — beigelegt, und durch den folgenden Reichstag im J. 1647. feierlich bestätigt. — Die Bestimmungen dieser beiden Friedensschlüsse wurden in den Reichstagen 1687: 21. und 1791: 26. ausdrücklich erneuert und bekräftigt. — Was gegen diese Friedensschlüsse als Fundamental-Gesetze des Reiches von Gustermann am a. O. §. 16. Boncsik u. A. angeführt wird, hält kaum die Probe aus. — Wenn dagegen der 27. Ges. Art. desselben J. 1791. wodurch den nicht-unirten Griechen, nebst andern Incolats-Rechten, auch das Recht der freien Religionsübung eingeräumt wird, sowohl in Ungarn als dessen Nebenländern, trotz der Analogie mit den evangelischen Confessions-Genossen, nicht zu den Fundamental-Gesetzen gezählt wird, kann aus der Begriffs-Bestimmung der letztern leicht entnommen werden.

Gabe verstanden werden, ausgedehnt werden sollte; ferner weil auf dieselbe Art der 3. Ges. Art. vom Jahre 1827. eben so ausdrücklich die Gesetzartikel vom Jahre 1791: 10. 12. 13. 14. und 19. zu den Grund- oder Fundamentalgesetzen des Reiches zählt, so kann denselben die Eigenschaft von Grundgesetzen nicht mehr streitig gemacht, oder in Zweifel gezogen werden, und zwar um so weniger, als aus dem Inhalte derselben zu entnehmen ist: dass diese Grundrechte in der ungar. Verfassung zugleich die Stelle von Garantien des öffentlichen Rechtes vertreten, die schon durch den 1. Art. jedes Inaugural-Diploms ihre feierliche Sanction erlangen. — Endlich

7. Kann zum Schlusse auch noch die Bemerkung wiederholt werden, dass in der neuern Zeit unter der Regierung der österr. Dynastie das Inaugural- oder Kröuungsdiplom, und der bei jeder Krönung zu leistende Königseid, eigentlich den Inbegriff, oder die Summe aller Reichsgrundgesetze in sich enthalte, indem beide das feierlichste Versprechen, jenes auf dem diplomatischen Wege eines gegenseitigen Vertrags, dieser unter einer relig. Garantie dem Lande gegenüber leisten, die im Laufe von 8—9. Jahrhunderten zu Stande gekommene Reichsverfassung, sammt den darin mitbegriffenen Landes-Privilegien, aufrecht zu erhalten; nur muss dabei zugleich der Zeitpunkt jedes Diploms, und namentlich ob derselbe in die Zeit vor, oder nach der angenommenen pragmatischen Sanction falle, sorgfältig im Auge behalten werden, um den auf diesem Gebiete so häufigen Anachronismen einmal für immer auszuweichen. *i)*

---

i) Die frühesten Inaugural-Diplome aus der zweiten gemischten Regenten-Periode bis auf Ferdinand I. waren zum Theil wenigstens von dem Wahlrechte der Reichsstände abhängig, hiemit nach Umständen den bekannten Capitulationen der Wahlreiche im Mittelalter, wo nicht ganz ähnlich, doch wenigstens analog; wie diess die Decrete der Könige Sigmund, Albrecht, Wladislaw I. und des II. — Mathias Corv. Ludwig II. und Ferdinand I. beweisen. — Selbst in der österr. Periode von Ferdinand I. bis auf K. Joseph I. im J. 1687. fand trotz der bereits in dem österr. Hause festgesetzten, doch nicht hinsichtlich der Thronfolge-Ordnung, klar bestimmten Erbfolge — aus dem von den Reichsständen bei jeder Krönung in Anspruch genommenen Rechte der Praelection oder individuellen Wahl des Thronfolgers — einiger Einfluss der Stände hinsichtlich der Bedingungen derselben statt; wie diess aus der Verschiedenheit der in jener Zeit erlassenen

Ausser den hier angeführten s. g. Fundamentalgesetzen des Reiches, wären wohl noch im Corp. Juris Hung. mehrere Gesetze zu finden, die über wichtige Gegenstände des ung. Staatsrechts lauten, und nicht selten sogar durch eine besondere Sanction vor den übrigen Landesgesetzen ausgezeichnet werden; *k)* da sie aber theils in den oben angeführten bereits — wenn auch nicht ausdrücklich — mitbegriffen, theils bezüglich der Form der Art sind, dass sie den oben angegebenen Erfordernissen der s. g. Fundamentalgesetze zu genügen nicht vermögen, so kann von ihnen als solchen an diesem Orte nicht mehr die Rede sein.

§. 29. — Die Herrschafts- und Regierungsform desselben.

Es ist bereits oben (in d. Einl. u. I. Th. 1. Unterabth. §. 7—10.) historisch nachgewiesen worden, wie das K. Ungarn mitten unter der Brandung einer nahezu 1000jährigen Völkerwanderung in Europa gegen Ende des IX. und X. Jahrhunderts entstanden? Wie es seine urwüchsige Vereinigung und ursprüngliche Verfassung zu Stande gebracht, und letztere sodann im Laufe der folgenden Jahrhunderte bis auf unsere Zeit fortgeführt und ausgebildet hat? — Die im vorhergehenden §. 28. angeführten Grundverträge und Grundgesetze des Reiches liefern ferner die rechtlichen Beweise, wodurch nach dem Zeugnisse der Geschichte durch die mehr als neun Jahrhunderte fortwährend sich entwickelnde und fortbildende Verfassung, dieses Reich auch seine rechtliche Consistenz gewonnen, und als ein freies für sich unabhängig bestehendes

---

Inaugural-Diplome erhellt. — Hätte in Ungarn die freie Königswahl nur ein Jahrhundert noch länger bestanden, so ist wohl kaum zu zweifeln, dass die ungar. Inaugural-Diplome den Wahlcapitulationen der deutschen Kaiser, und der Könige Polens so ziemlich gleich gekommen wären — mit welchem Erfolge? lässt sich aus der Geschichte jener Reiche ebenfalls schliessen.

k) Dergleichen sind jene Gesetze, die die Reichsangelegenheiten durch eingeborne Ungarn besorgt wissen wollen, oder die Grenzmiliz im Sinne der Gesetze organisirt und geleitet, die Justizpflege schnell gehandhabt, die Wahl des Palatins und der Kronhüter durch die Stände vollzogen, die Grenz-Streitigkeiten durch reichstägige Deputationen beigelegt zu sehen wünschen etc. wie aus den Inaugural-Diplomen des Königs Wladislaus II. Ferdinand II. und III. Leopold I. Carl III. etc. ersichtlich ist. — S. Petrovics Introd. §. 14. Anm. 9.

Reich, oder hinsichtlich der Staatsform als eine reine durch Grundverträge und Gesetze beschränkte, folglich auch constitutionelle, Erbmonarchie bis auf die neueste Zeit unter den civilisirten Staaten Europa's anerkannt worden ist.

Kraft dieser Grundgesetze stellt sich die Reichsverfassung Ungarns in ihrer frühern und spätern Gestalt

1. Hinsichtlich der Herrschaftsform als eine rein monarchische dar, weil in Ungarn die Fülle der höchsten Gewalt in einer physischen Person, der seit den Zeiten des heiligen Stephan's königliche Titel und Ehren zukommen, äusserlich dargestellt, und in derselben zugleich die höchste Würde, Gewalt und Majestät so concentrirt erscheint, dass in den öffentlichen Angelegenheiten des Landes ohne den König nichts gesetzlich unternommen, d. h. kein wesentliches Majestätsrecht rechtskräftig ausgeübt werden könne, wozu der König nicht mittelbar, oder unmittelbar mitgewirkt, oder wenigstens seine königl. Beistimmung ertheilt hätte; wie diess nach Vernunft-Principien aus dem Wesen der monarchischen Form von selbst erhellt. *a)* — Diess beweiset in Ungarn die Gesammtverfassung des Landes — mit wenigen Ausnahmen — alle Jahrhunderte hindurch, auf die zahlreichsten Landesgesetze, und ein uraltes Reichsherkommen gestützt, davon zeigt auch die mit so vielen Feierlichkeiten verbundene, und gesetzlich erforderte Krönung des Königs, sowie die hohe Verehrung, die die ungar. Nation seit jeher gegen die heilige Krone, als Symbol der, mit dem Träger derselben äusserlich gleichsam personificirten, und zur Anschauung gebrachten, höchsten bürg. Gewalt und Würde im Lande, hegt; diess bestätigt endlich auch der in Ungarn stets so lebendige Gemeingeist für eine constitutionelle Monarchie, deren Grundsatz schon im Werböez Trip. I: 3. §. 6.

---

a) Die Natur und Wesenheit der monarchischen Staatsform vom vernunftrechtlichen Standpunkte aus, wird überhaupt in dem allgemeinen Staatsrechte, vom politischen hingegen in der s. g. Constitutions-Politik umständlicher erörtert. — Die Hauptgrundsätze derselben nebst einer gedrängten Culturgeschichte des constitutionellen Staatsrechts sind unter andern lichtvoll dargestellt zu finden in Aretin u. Rotteck's Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. I. B. Leipz. 1838. S. 156—172. etc.

II: 3. §. 4. 5. etc. klar ausgesprochen seine volle Anerkennung fand. *b)*

Daraus wird nun ersichtlich, dass

a) die Ansicht jener irrig sei, die die monarchische Staatsform in Ungarn sich als eine aus monarchischen und aristocratischen Elementen zusammengesetzte oder s. g. gemischte Form vorstellen, wo die Majestätsrechte zwischen dem Könige und den Ständen des Reiches so

---

b) Doch ist hier gleich der Unterschied der verschiedenen Zeit-Perioden der ungar. Verfassungs-Geschichte sorgfältig stets im Auge zu behalten. Denn Anfangs, beim Beginn des Reiches, war die Gesetzgebung, Regierung, Rechtspflege und Vertheidigung des Landes in denselben Händen, und der König bediente sich zu diesen verschiedenen Functionen derselben Organe, nämlich der Grossen des Reiches, mit denen er sich, wie wir weiter unten sehen werden, gewöhnlich auch über die öffentlichen Angelegenheiten zu berathen pflegte, und denen er dann auch das Heer und die besondern Zweige der Verwaltung anvertraute. — Aber unstreitig ging alle Machtvollkommenheit, wie in jeder reinen Monarchie, vom Könige aus. Die Gesetze selbst wurden von ihm und in seinem Namen erlassen, und alle Beamten der Krone handelten in seinem Namen, ertheilten Befehle, spendeten Gerechtigkeit und führten die Heere im Auftrage des Königs, als der einzigen Quelle aller Gewalt, wie diess selbst der auf die Rechte des Adels sehr eifersüchtige Werböcz in s. Trip. I: 3. §. 6. in folgenden Worten ausdrücklich bezeugt: „Nachdem die Ungarn Stephan den Heiligen freiwillig zu ihrem König erwählt und gekrönt haben, sei die Befugniss, den Adel und Güter zu verleihen, von der Gemeinde, zugleich mit der Herrschaft und Regierung, auf den König übertragen worden," folglich war der König der höchste Herrscher, Gesetzgeber, Richter und Heerführer und alle Machtvollkommenheit war in seiner Person vereint. — Doch änderten sich in der Folge die Umstände; es entstanden Landtage, welche die Gesetzgebung den Händen des Königs mehr und mehr zu entwinden strebten, später mischten sich die Stände auch in die Verwaltung, rissen ein Recht nach dem andern an sich, und zu Ende des XV. Jahrh. waren die Gewalt und die Rechte des ungar. Königs nur noch ein Schatten von dem, was K. Stephan, der Gründer der ungar. Monarchie, besass und vermochte, bis endlich in der dritten Periode die österr. Regenten die Königsmacht wieder emporhoben und durch Verträge und gegenseitiges Uebereinkommen mit den Ständen ihre wesentlichen Majestätsrechte, doch unter hinlänglicher Sicherung der gegenseitigen Rechte und Befugnisse ihrer Unterthanen, wieder in Anspruch nahmen und auch grösstentheils bis zum J. 1848. zu behaupten wussten. — Vergl. Bedeus v. Scharberg: Die Verfassung des Grossf. Siebenbürgen aus dem Gesichtspunkte der Geschichte, der Gesetze und des öffentlichen Rechtes dargestellt etc. Wien. 1844. S 8. etc. — Lakits J. publ. Hung. §. 33—51 etc.

getheilt wären, dass beide Theile den ihnen zukommenden Antheil der höchsten Gewalt von einander unabhängig ausüben könnten; *c)* welche Theilung der höchsten Gewalt indessen nicht nur der ungarischen Verfassung, sondern dem Begriffe der Monarchie, ja der höchsten Staats-

---

c) Diese Ansicht wird bei uns hauptsächlich von Jenen getheilt und hartnäckig verfochten, die aus übertriebenem Eifer für ihre adeligen Vorrechte, das Ansehen und die Macht des Königs auf jede Art zu mindern, und zuletzt auf ein blosses Schatten-Königthum nach dem Beispiele Andreas II. und der letzten Jagelloniden herabzubringen wünschten; dabei jedoch völlig übersehen, wie höchst unpolitisch, ja selbst staatsgefährlich diese Tendenz werden könne, indem es doch jedem von selbst einleuchten muss, dass in einem constitutionellen Staate mit einer mässig beschränkten Verfassung der Centralgewalt ein um so grösseres Ansehen, und eine um so grössere Macht eingeräumt werden müsse, je näher die Gefahr hier als bei absoluten Regierungen vorhanden, oder wenigstens zu befürchten ist. dass — wenn die Zügel der Regierung zu sehr nachgelassen werden — die Freiheiten und Vorrechte der privilegirten Stände in Anmassung und Uebermuth. wo nicht Zügellosigkeit umschlagen, und die politischen Parteien zuletzt in Factionen ausarten, und dadurch nicht nur die Sicherheit und Wohlfahrt, sondern selbst der bürgerliche Verband des Staates in seinen Grundfesten gefährdet, der letztere an den Rand des Abgrundes gebracht werden könnte; wie vor uns in der Geschichte so mancher Länder Europa's, hauptsächlich aber des, Ungarn so analogen, Königreichs Polen, die traurigsten Beispiele so nahe vor Augen liegen. — Diese Wahrheit erkannten seit jeher die weisesten Staatsmänner der ältern und neuern Zeit, von denen wir nur eine hieher passende Aeusserung des berühmten Ancillon anführen wollen, der sich hierüber in dem geistreichen Werke: Ueber den Geist der Staatsverfassungen. Berl. 1825. S. 51. so vernehmen liess: „Wenn der Monarch die ihm zukommende Macht nicht mehr aus einem höhern Gesichtspunkte betrachtet, wenn er aus Schwäche oder missverstandener Liberalität nicht auf sein Ansehen und seine Macht hält, sondern etwa gar eine Grösse darin sucht, dieselbe preis zu geben, wenn die königliche Gewalt in ihrer rechtmässigen Machtvollkommenheit und Unabhängigkeit nicht mehr in seinen Augen das erste Mittel zum Staatszwecke ist, wenn er durch seine Handlungen es dahin bringt. dass man ihn selbst zur Befriedigung der Volkslaunen und der Volksleidenschaften gebraucht; wenn er sich in seiner kräftigen selbstständigen Gewalt ungestraft angreifen oder schwächen lässt, so gibt es keine Monarchie mehr, sondern sie artet (wie in Polen) in eine Republik aus, und zwar von der schlechtesten Art. — Dann ist die rechtmässige Gewalt nicht mehr die bindende, zwingende, leitende, und doch gibt es keine andere, es ist das Reich einer völligen Gesetzlosigkeit (Anarchie), wo keine Einheit mehr zu finden ist." etc.

gewalt selbst geradezu widerspricht, weil sie die Einheit, Unabhängigkeit und Untheilbarkeit der letztern aufhebt, folglich gegen die ersten Bedingungen jeder Staatsform, am meisten jedoch einer Monarchie verstösst, daher in Ungarn rechtlich gar nicht stattfinden kann. *d)* — Ferner ist aus derselben monarchischen Form

b) der wahre Grund zu entnehmen: Warum in Ungarn nach der Landesverfassung nicht nur der Ursprung des Adels und aller Besitzrechte, sondern auch aller Privilegien, Würden und Aemter, ja die Ausübung aller Majestätsrechte von der königl. Majestät ausgehe? — Warum ferner die herrenlosen Güter im Lande vom Könige als Lehengüter verliehen werden, und abermals an ihn und die heil. Krone anheimfallen, wenn der Besitzer entweder sich des Hochverraths schuldig gemacht hat, oder die ganze Familie ausstirbt? — Warum endlich auch die geistlichen Güter nach dem Absterben der Beneficiaten vom Könige wieder im Sinne der Gesetze an Andere verliehen, ihre Einkünfte jedoch sede vacante, sowie alle Caducitäten, Regalien etc. dem königl. Aerar zugewiesen werden? etc.

Indessen hat sich diese neue monarchische Form in Ungarn im Laufe der Jahrhunderte gesetzlich so herausgebildet, dass dieselbe

2. Hinsichtlich der Regierungsform nicht als absolut oder unumschränkt, sondern nur als eine durch positive Grundverträge und Gesetze ermässigte oder beschränkte gelten könne; weil die Könige gegenwärtig in öffentlichen Rechtsangelegenheiten nicht ganz nach ihrer Willkür in Allem verfahren und entscheiden dürfen, sondern bei der Ausübung mehrerer Majestätsrechte an die landtagsmässige Ein-

---

d) Woher dieser so vielen Rechtsgelehrten und Politikern gemeinschaftliche, und doch in seinen Folgerungen so bedeutende Irrthum über die Möglichkeit einer s. g. gemischten Staatsform, oder die Theilung der Gewalten im Staate, herrühre? und wie derselbe zu berichtigen sei? wird in jedem neuern Handbuche des allgem. Staatsrechts näher erörtert und nachgewiesen. — So unter andern in Aretin u. Rotteck's angef. Werke: Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. Leipz. 1838. 8. I. B. S. 21. etc. — eben so in des Verf. Epitome Juris nat. seu universae doctrinae juris philos. Pest. 1839. 8. §. 113. schol. c).

willigung und Beistimmung der Stände des Reiches mehr oder weniger im Sinne der Gesetze gebunden sind. — Diess beweiset vor allem die Anfangs mehr herkömmliche, später gesetzlich erforderte Theilnahme der Stände des Reiches an der gesetzgebenden Gewalt, und an der Ausübung mehrerer Majestätsrechte; daher auch das grosse Ansehen der ungar. Land- oder Reichstäge besonders in der letzten Periode der ungar. Könige, wie diess ausser dem Grundvertrage der ersten Stifter des Reiches, und dem allgemein anerkannten Reichsherkommen, später die zahlreichen hierüber lautenden Landes-Grundgesetze, insb. Werbőcz Trip. II. 3. und 1791: 12. unwidersprechlich beweisen. *e)*

e) Diesen Gegenstand hat vom Standpunkte der Geschichte, der Landesgesetze, und des bisher bestandenen Herkommens. so ziemlich umfassend und im Geiste seiner Zeit auch genügend erörtert Petrovits in s. Introd. J. publ. Hung. §. 50. schol. g), wo er zugleich die Ansichten seiner Gegner — des pseudonymen Hieronymus a Saxo, Gustermann u m. a. meist auswärtigen Schriftsteller, widerlegt. — Als Belege seiner Beweise führt er mit den meisten unserer heimischen Gelehrten an: Anon. Belae R. Not. L. de gestis Hung. c. 6. 10. 40. 46. 53. etc. — Sim. de Kéza Chron. c. 2. p. 87. — Thurocz Chron. P. I. c. 10. p. 57. — S. Steph. decr. L. II c. 19. 20. 23. — S. Ladisl. L. II. c. 1. — Math. Wladislai II. — Ludovici II. decr. etc. dann Trip. II:3. hauptsächlich aber 1791: 12. — Uebereinstimmend mit ihm sind auch die Aeusserungen der meisten ungar. Rechtslehrer, Literaten und Historiker, unter denen der umsichtige Beck in s. spec. II. Juris publ. c. 2 §. 1. seine Ansicht über die Landes-Verfassung mit den Worten ausdrückt: „Forma regiminis Hungarici, quae prius (tempore) Hunnorum aristocratica fuisse videtur, cum Stèphano I. Rege monarchica esse coepit; non tamen absoluta, sed ita, ut majora regni negotia in comitiis tractari solerent.“ etc. — In demselben Sinne äussert sich hierüber auch der bescheidene Verfasser des von Rosenmann herausgegebenen ungar. Staatsrechts: „Hungarorum, ante regni hujus constitutionem, forma regiminis varia fuit, tum monarchia limitata placuit: et monarchiam quidem esse nemo facile negaverit, quoniam penes unum sit imperii summa: esse vero eandem limitatam monarchiam vel inde cognosces, quod Reges in publicis regni causis non pro suo arbitris statuant, sed ad consensum Statuum liberum et comitialem adstringantur.“ Ita P. II. c. 1. et P. III. c. 1. §. 3. — Eben so Schwartner in s. Stat. II. u. m. A. — Vergl. insb. Lakits J. publ. Hung. §. 33–50. — Anon. dissert. de forma leg. regiminis Hung. 1790. 4. item dissert. de protestate exequendi Reg. Angliae cum conspectu formae reg. Hung. 1790. 8. — item dissert. de regiae potestatis in Hung. limitibus 1791. 8. — item: Irrthümer in den Begriffen von der Staatsverfassung v. Ungarn. 1790. 8. — Widerlegt v. Gr. Alois Battyányi Tausend und ein Irrthum. 1791. 8. — Beczur: Dissert. Hung. semper libera suique juris etc.

Daraus kann abermals entnommen werden, dass

a) auch die der frühern ganz entgegengesetzte Ansicht Jener irrig sei, die darauf beharren, dass die monarchische Regierungsform in Ungarn seit dem Ursprunge des Reiches stets eine absolut unumschränkte gewesen, und jede Theilnahme der Stände des Reiches an der Ausübung gewisser Majestätsrechte nur als eine unberechtigte Anmassung zu betrachten sei; eine Ansicht, die dem uralten Reichsherkommen, dem freiheitsliebenden Charakter der ung. Nation, den Thatsachen der Geschichte, so wie in der neuern Zeit den zahlreichen Reichs- ja Grundgesetzen des Landes, insb. dem 12. Ges. Art. des J. 1791. und den bestehenden Krönungsdiplomen geradezu widerspricht.*f*)

---

f) Die Anhänger der absoluten Regierungsform in Ungarn gehören zu der andern extremen Partei, die sich gegenseitig über die wahre Landesverfassung bekämpfen, nicht unähnlich jenen politischen Parteien, die im Staatsrechte unter dem Namen der Monarchenfeinde und Machiavellisten, in der Politik aber als Absolutisten und Liberale, oder Ultra-Servilen und Radicalen bekannt. sich meist in Uebertreibungen jeder Art zu gefallen, dadurch aber auch der guten Sache der Wahrheit, die gewöhnlich in der Mitte zwischen zwei Extremen zu finden ist, nicht wenig zu schaden pflegen. — Als Belege dessen fügen wir hier einige der Hauptgründe der Absolutisten bei, aus denen der unbefangene Leser leicht das Wahre aus dem Falschen herauszufinden wissen wird. — Sie sagen nämlich 1) In der ganzen Arpadischen Regentenperiode ist kein so bedeutender Einfluss der s. g. Reichsstände auf die öffentlichen Reichs-Angelegenheiten sichtbar, und wo irgend etwas dergleichen vorkömmt, erstreckt sich derselbe nie weiter, als auf die Einholung und Ertheilung eines vertraulichen Rathes, der keine Berechtigung von der einen, keine Verpflichtung im juridischen Sinne von der andern Seite nach sich zieht. — 2) Der heil. Stephan sagt in dem Vorworte s. Decretes II Buches: „Nos dei nutu nostram gubernando monarchiam, antiquos et modernos imitantes augustos (d. h. doch wohl die altrömischen und neuorientalischen und occidentalischen, insbes. fränkischen Herrscher, die doch keine andere als absolut-unumschränkte Regierungsform kannten) decretali meditatione nostra statuimus genti nostrae etc. — 3) Hier nennt der heil. König Ungarn seine Monarchie, sein Volk, er selbst wird von den Zeitgenossen als der erste König und Monarch von Ungarn allgemein bezeichnet, eine Benennung, die nach ihrer griechischen Abstammung von μοναρχία — die Herrschaft eines Einzigen — ihrer Wesenheit nach voll und unumschränkt in sich begreift. — 4) Nach dem Zeugnisse der Geschichte ist es allgemein bekannt, dass alle vorzüglichern Könige Ungarns, als der heil. Stephan und Ladislaus,

Zugleich ist daraus zu entnehmen

β) der Grund, warum im K. Ungarn der Einfluss der obern Stände des Reiches nicht nur bei der Gesetzgebung, sondern auch in andern öffentlichen Landesangelegenheiten so häufig und bedeutend gewesen? -- warum dieselben vor den übrigen Landesbewohnern durch besondere politischen Rechte und Vorzüge ausgezeichnet, und nach dem Zeugnisse von Werböcz Trip. I:3. §. 6. u. II:8. etc. sogar als Glieder der heiligen Reichskrone, die, ausser dem rechtmässig gekrönten Könige, sonst auch niemanden Andern unterthan, angesehen worden sind. *g)* — Endlich

---

Colemann, Bela I. III. IV. Emerich, Ludwig I. Mathias Corvinus etc. als Selbstherrscher sich durch eine energische Regierung ausgezeichnet, und dadurch auch ihr Land glorreich gemacht haben; wogegen 5) unter der schwachen und ohnmächtigen Regierung Andreas II. Ladislaus IV. Sigmund's und der Jagelloniden der Zustand des Reiches erbärmlich und kläglich, so wie auch 6) unter den innern Wirren desselben der Einfluss der Grossen und des Adels immer bedeutender, aber auch für das Land ominöser erscheint. — Spuren davon kommen bereits 7) im öffentlichen Rechte in der — ungeachtet so vieler Anlässe dazu — neu geregelten Erbfolge-Ordnung des regierenden Hauses, in den immer mehr gesteigerten Anforderungen der Stände bei Gelegenheit neuer Königswahlen, später bei jedem Regierungswechsel, hinsichtlich der Inaugural-Diplome, in der Mangelhaftigkeit und oft fast absichtlichen Dunkelheit der Gesetze, Unbestimmtheit der Majestätsrechte etc. zum Vorschein. — Endlich 8) soll ja die bekannte Sanctions-Formel: »Praelatorum, Baronum et Nobilium consensu, negotia publica tractata fuisse« etc. die den rechtlichen Einfluss der privilegirten Stände in den öffentlichen Angelegenheiten des Landes constatiren sollte, in den Reichs-Decreten vor Carl Robert I. nirgends nachzuweisen sein etc. wie Hieronymus a Saxo, Grossing, Gustermann u. A. zu Gunsten der absoluten und unumschränkten Macht der Könige Ungarns behaupten, denen jedoch eben so allgemein von Seite der einheimischen Rechtsgelehrten und Schriftsteller widersprochen wird.

g) Indessen dürfte es nicht überflüssig sein, auch bei dieser Beschränkung der monarchischen Regierungsform einiger Ausartungen zu gedenken, denen solche zuweilen ausgesetzt zu sein pflegt, die derselbe geistreiche Staatsmann (Ancillon am a. Orte) in folgenden Zügen gezeichnet hat: »Wenn der Monarch Alles selbst thun will, und die mittleren Gewalten übergeht, lähmt oder vernichtet, so wird die Verwaltung schlecht, und die Monarchie artet in einen morgenländischen Despotismus aus. — Wenn der Fürst hingegen den Mittelgewalten einen zu grossen Spielraum lässt, und folglich sich selbst zur Passivität herabwürdigt und verdammt, artet die Monarchie in eine wahre Aristocratie aus. — In einer wahren Monarchie ist man von

γ) Nachdem das Königreich Ungarn als politischer Körper aus dem Könige, als dessen Haupte, und dem Adel, als dessen Gliedern und Vertretern der Nation bestehend, nur in wechselseitiger Uebereinstimmung sowohl unter sich selbst als mit dem Haupte — gleichwie ein physischer Körper — sich wohl befinden und forterhalten kann, so dürfte wohl von beiden Seiten als ein Haupt-

---

zwei Wahrheiten überzeugt: einmal dass der Monarch durch seine Stellung im Staate der Einzige ist, der kein vom Interesse des Staates verschiedenes Interesse haben kann; zweitens, dass er sich selbst nicht zum Zwecke des Staates (l'état c'est moi) macht, sondern nur als Mittel zum Zwecke sich betrachtet. — Das Volk fürchtet also einzig und allein die Beamten, zumal die höhern, und trauet ihnen nicht unbedingt, weil sie leicht ein vom Interesse der Gesammtheit verschiedenes Interesse haben können, und weil sie sich in ihrem Innern sehr oft als Zweck betrachten. — Wenn daher der Monarch nicht mehr durch eine strenge Aufsicht, durch eine grosse Besonnenheit, und durch ein zeitgemässes Eingreifen die Beamten im Zaume hält, sondern nach Belieben walten lässt, so wird die Monarchie ausarten, und das Volk dem Fürsten entfremdet werden, weil es in demselben nicht mehr seinen Beschützer sieht. — Die Monarchie wird dann eine wirkliche Aristocratie und zwar die schlechteste von allen, weil eine Bureaucratie der Beamten unter der Firma des Monarchen viel kühner und unverschämter verfährt, als jede andere Aristocratie.« — Diesen Betrachtungen kann füglich zum Schlusse noch die Bemerkung eines nicht minder achtbaren Gelehrten als Staatsmannes hinzugefügt werden, der noch einer Ausartung der Monarchie in folgender Aeusserung gedenkt: »Wenn der Monarch möglichen Falls heftigen Leidenschaften oder verderblichen Launen fröhnt; wenn seine Vernunft nicht über die persönlichen eigennützigen Zwecke waltet, so dass in seinem Gemüthe der Staatszweck die Oberhand behalte; wenn dabei sein Verstand ihm die Mittel angibt, auf Kosten des Staatszweckes seinen Vergnügungen oder seinen Leidenschaften nachzujagen; wenn er keine Gesetze in Achtung und Ehren hält, sondern nur immer der Willkür des Augenblicks folgt; wenn seine Geldsucht den Besitzstand, seine Ehrsucht das Leben, seine Wollust die Ehre, sein grausamer eiserner Sinn die Freiheit aller Einzelnen bedroht und gefährdet: dann artet die Monarchie in Despotismus aus, der um so drückender ist, als die Sitten und Gewohnheiten gebildeter Völker nicht mit ihm harmoniren. — Das wahre Leben eines monarchischen constitutionellen Staates besteht in der Vollkommenheit seiner Organisation, und wenn sie sich der Vollkommenheit nähert, hat sie immer die Freiheit, wo nicht zum Zwecke doch zur Folge, und zur Wirkung. — Der Ruhm eines solchen Staates besteht in der Achtung, die ihm die eigenen Bürger und die Staaten des Auslandes zollen.« — Vgl. Pölitz Staatswiss. im Lichte unserer Zeit betrachtet. I. B. S. 446—463.

Postulat, wo nicht politisches Axiom der Landesverfassung anerkannt werden: dass im Geiste derselben nur wechselseitiges inniges Vertrauen, Eintracht und Uebereinstimmung der Gemüther mit Klugheit, schonender Milde und echter Vaterlandsliebe und Thatkraft gepaart, zur allseitigen Wohlfahrt des Landes für alle Zukunft führen könne, nach dem bewährten alten Spruche: »Concordia parvae res crescunt, discordia maximae dilabuntur.«

3. Hinsichtlich der Art der Erlangung der höchsten Gewalt muss die oben erwähnte constitutionelle Monarchie, seit der letzten Periode der aus dem österr. Hause stammenden Könige Ungarns, im Sinne der oben §. 29. angeführten Successionsgesetze zugleich als eine Erbmonarchie bezeichnet, und die wohlerworbenen Rechte des regierenden österreichisch-lothringischen Hauses darauf mit allen Folgerungen, die sich aus dem Begriffe eines Erbreiches im Gegensatze zu einem Wahlreiche ergeben, anerkannt werden. — Unter diesen Folgerungen verdienen im ungar. Staatsrechte insbesondere folgende vorzüglich beachtet zu werden:

α) Da in Ungarn während der österreichischen Periode durch die oben angeführten Grundgesetze des Reiches eine gesetzliche Lineal-Primogenitur-Erbfolge, mit Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen in allen Linien des regierenden Hauses festgesetzt wurde, so kann hier bis zum völligen Erlöschen des letztern kein Zwischenreich, keine neue Königswahl, ja selbst beim Regierungsantritt des rechtmässigen Nachfolgers keine Art von Capitulation, dergleichen nur Wahlreichen eigenthümlich zukommen, stattfinden, *h)*

β) Da Ungarn nie ein Patrimonial-Reich war, so können auch die letztwilligen Anordnungen des regierenden Königs für den Todesfall, eben so wie alle einseitigen Verträge der regierenden Familie mit fremden Mächten über die Rechte der ungar. Krone, oder über die Vormundschaft des minderjährigen Thronerben, und die zeitweilige

h) Vgl. hierüber weiter unten §. 32. Anm. g)—m), wo dieser wichtige Gegenstand des ungar. Staatsrechtes umständlicher erörtert, und entschieden wird.

Verwaltung des Reiches, ohne Beistimmung der Stände des Reiches, keine Rechtskraft haben. *i)*

γ) Die in dem regierenden Hause durch die Grundgesetze einmal festgesetzte Erbfolge-Ordnung kann nie einseitig, sondern stets nur im vollen Einverständnisse des Königs, der Stände des Reiches und der herrschenden Dynastie, abgeändert, modificirt, oder gar aufgelöst werden; *k)* ausgenommen den Fall, wo durch das völlige Erlöschen des regierenden und zur Thronfolge berechtigten Hauses, auch jeder Rechtsanspruch auf die letztere von selbst entfällt, und den Reichsständen, als Repräsentanten des ungar. Volkes, das selbst in der pragmatischen Sanction ausdrücklich anerkannte und vorbehaltene Recht einer neuen freien Königswahl — ganz im Sinne des allgemeinen Staatsrechtes — anheimfallen würde. *l)* — Endlich ist noch in Hinsicht der oben aufgestellten Staatsverfassung des K. Ungarn

---

i) Ohne uns hier weiter in den Beweis des Vordersatzes, hinsichtlich des Patrimonial- oder Fideicommiss-Reiches, der bei den schwankenden Begriffen des allg. Staatsrechtes in der uralten Zeitperiode kaum möglich, in der spätern bei der Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der darauf bezüglichen historischen Thatsachen, sei es für die positive oder negative Seite der Frage, nicht so leicht sein dürfte, als es manchen scheint, einzulassen: wollen wir hier blos von dem bereits in Ungarn allgemein anerkannten Standpunkte eines fideicommissorischen Reiches, nach der bis jetzt bestandenen Verfassung des Landes auf die Tragweite, und ungemeine publicistische Wichtigkeit dieser Frage, hinsichtlich der vielen in der Regentengeschichte Ungarns vorkommenden Familienverträge, Bündnisse, testamentarische letztwillige Anordnungen etc. in wie fern dabei die Beistimmung der Stände des Reiches erfordert werden sollte oder nicht? aufmerksam machen, indem sonst die so gewünschte Uebereinstimmung der sich oft schnurgerade entgegengesetzten Ansichten und Meinungen der Gelehrten und Staatsmänner über diesen Gegenstand kaum zu hoffen wäre.

k) Dass dabei nicht im Sinne Gustermann's u. A. ausser der Zustimmung des Königs und seiner Dynastie, statt der Stände des Reiches die Einwilligung des ganzen ungar. Volkes, erfordert werden könne, dürfte wohl jedem unbefangenen Leser schon aus Werböcz Trip. II: 4. und der ganzen alten Landesverfassung von selbst einleuchten, wie diess auch unten §. 33. Anm. h) umständlicher nachgewiesen wird.

l) Schon diese freie Königswahl im Sinne der Fundamental-Gesetze des Landes sichert dem ungar. Volke für alle Zeiten seine politische Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von jeder fremden Macht und Gewalt,

4. In politischer Beziehung zu bemerken, dass dieselbe überhaupt wohl mit Recht eine constitutionelle genannt, darunter jedoch insbesondere nicht gleich eine streng repräsentative Volks- sondern nur nach den darin vorkommenden Feudal-Repräsentanten der s. g. Stände, eine ständische Verfassung verstanden werden könne, indem zwischen diesen zwei Arten von Constitutionalismus ein wesentlicher Unterschied besteht, *m)* und obgleich die bisherige Verfassung des K. Ungarn (sowie mehrere ähnliche aus dem Mittelalter herstammende Verfassungen der neu-europäischen Staaten) weder ganz ständisch, noch ganz repräsentativ sei, sondern aus jedem dieser beiden Systeme einige Elemente, und dadurch eine Mischung der beiderseitigen Grundsätze in sich enthalte, so scheine doch im Ganzen in der bisherigen Feudalverfassung Ungarns das ständische Princip so vorzuwalten, dass auf die Benennung derselben nach der logischen Regel: a potiori fit denominatio, mit Fug und Recht eher eine ständische, als repräsentative genannt werden kann, sowie bei der nächsten Reform der Verfassung wahrscheinlich der entgegengesetzte Fall mit allen seinen rechtlichen Folgerungen eintreten könnte, ohne desshalb ernstliche Besorgnisse für den fernern Bestand der

---

so wie dessen Charakter eines gesetzlichen, s. g. fideicommissorischen keineswegs aber Patrimonial-Reiches, mit allen Consequenzen, die sich daraus von selbst ergeben, so dass von der ungar. Verfassung mit vollem Rechte jene bedeutenden Worte des berühmten Parlamentsredners und Präsidenten der Deputirtenkammer Frankreichs Royer-Collard in s. Rede v. 24. Febr. 1822 gelten können, worin derselbe die Vorzüge einer constitutionellen Verfassung vor jeder andern in wenigen aber kräftigen Zügen schildert, die wir bereits oben am Schlusse des §. 9. Anm. d) Seite 123. angeführt haben.

m) Diesen Unterschied zwischen der ständisch-constitutionellen, und streng repräsentativ-constitutionellen Verfassung hat nebst Brendel, Pölitz, Bülau, Krug und vielen Andern auf's bündigste nachgewiesen J. Bedeus v. Scharberg in dem I. Hauptst. seines über die Verfassung Siebenbürgens im J. 1844. in Wien herausgegebenen gediegenen Werkchens, S. 1—7. wo er die leitenden Grundsätze der ständischen Verfassung und des s. g. Repräsentativ-Systems einander gegenüber aufstellt, vergleicht und das Resultat in dem Schlussworte S. 105—106. eben so kurz und bündig zusammen fasst.

Monarchie und die Wohlfahrt und Continuität des ung. Reiches hegen zu dürfen. *n)*

Daraus ergeben sich abermals einige im ungar. Staatsrechte nicht zu übersehende Folgerungen, und zwar:

a) Da nach allgemeinen Vernunft-Principien jede Staatsform ihre Licht- und Schattenseite hat, jede aber auch hinsichtlich ihres letzten Zweckes gut genannt werden kann, welche den reellen Verhältnissen und Bedürfnissen des in concreto gegebenen Staates insoferne entspricht, dass bei dieser Form die wesentlichen Zwecke des ideellen Staates, nämlich allseitige Sicherheit und Wohlfahrt desselben möglichst erreicht werden können: so kann im Staatsrechte, eben so wie in der Politik, von einer gleichsam allein seligmachenden Staatsform oder Landesverfassung für alle Zeiten und Zustände nicht die Rede sein. — Daher auch

---

n) So sind z. B. in der ungarischen, wie in der siebenbürgischen Verfassung (nach dem oben erwähnten Werkchen) ständisch: die Repräsentation der vier Stände auf dem Landtage, und die damit verknüpfte Quasi-Vertretung ihrer Unterthanen und Local-Interessen, die Abhängigkeit der Deputirten von den ihnen durch ihre Committenten ertheilten Instructionen, die Wahl derselben aus der Mitte der Comitate, Städte und privil. Districte, die sie vertreten, die nicht ganz unabhängige Stellung der Mitglieder des Landtages während ihrer Versammlung, die besondern Versammlungen der Stände in ihren Kreisen (s. g. Circular-Sessionen), die dem Landesfürsten zustehende freie Disposition über die Einkünfte der Kammergüter und Gefälle und der gänzliche Mangel eines förmlichen Budgets etc. Dagegen sind wieder repräsentativ: die von allem Einflusse der Regierung befreite Wahl der Deputirten, die Trennung der gesetzgebenden von der vollziehenden Gewalt, und die Theilung der erstern zwischen dem Könige und den Ständen; die zum Theil auch den Ständen zustehende Initiative bei der Gesetzgebung, die Abstimmung auf dem Landtage nach Köpfen, nicht nach Curien, die Oeffentlichkeit der Sitzungen und Bekanntmachung der Verhandlungen, die gesetzliche Nöthigung des Landesfürsten zur Abhaltung des Landtages in einem bestimmten Zeitraume, und die Mitwirkung der Stände zur Wahl des Landtags-Präsidenten etc. Ob die Mischung dieser verschiedenen, mitunter scheinbar sich entgegengesetzten Elemente eine glückliche sei? muss aus dem Erfolge, den jede Verfassung im Laufe der Zeit nachzuweisen hat, beurtheilt, und nach den höhern Principien des allgem. Staatsrechts und der Politik gewürdigt werden. — Die Geschichte des Landes bietet den Stoff und die Materialien dazu. — Vergl. Bedeus v. Scharberg am a. O. S. 105—106.

3) die Verfassung des Königr. Ungarn, wie solche seit ihrem Ursprung bis zum Jahre 1847 bestanden, insofern dieselbe den concreten Verhältnissen und Bedürfnissen dieses Reiches zu seiner Zeit entsprochen, oder wenigstens genügt habe, für diese Zeit wohl eben so für gut und zweckmässig, als im entgegengesetzten Falle das Gegentheil anerkannt werden könne; und dass diese Bemerkung insbesondere auch auf die oben erwähnte doppelte Form des Constitutionalismus seine vollkommene Anwendung finde; wodurch so vielen gelehrten Streitigkeiten der Theoretiker über die beste Staatsform, in der Idee, eben so wie den nicht minder mannigfaltigen Experimenten der Politiker und Diplomaten in der Wirklichkeit, für alle Zeiten Mass und Ziel gesetzt würde.

Aus der bisherigen möglichst unparteiischen Darstellung der im Königr. Ungarn seit mehr als acht Jahrhunderten bestandenen Staatsverfassung, lässt sich nun ein so ziemlich anschauliches Bild der politischen Zustände dieses Reiches, und wie sich dessen Feudalverfassung aus dem Mittelalter nach und nach entwickeln, und ungeachtet ihrer Mängel und Lücken, dennoch bis in die Mitte des XIX. Jahrhunderts forterhalten konnte? entnehmen. — Anfangs mochte wohl die patriarchalische Staatsform, wo unter dem heimischen Zepter eines von der Nation gewählten und gekrönten Königs, und der Bevormundung der höhern aristocratischen Klassen das übrige Volk sich vertrauensvoll und willig dem Willen seiner Beherrscher fügte, mitten unter den kleinen Staaten Mittel-Europa's, den Bruchstücken der grossen Völkerwanderung, für die einfachen politischen Verhältnisse jener Zeiten genügen; doch seit dem XVI. Jahrhundert war Ungarn gleich den übrigen kleinen Nachbarvölkern oft in Gefahr, von den mittlerweile neu entstandenen grossen Nachbarstaaten absorbirt zu werden; und hat im Grunde, wenn wir es aufrichtig gestehen wollen, seine ans Wunderbare grenzende Erhaltung blos dem mehr zufälligen als beabsichtigten Verbande mit den österr. Erbländern zu verdanken, welche als sie durch die pragmatische Sanction zu einem grössern politischen Einheitsstaate sich gestalteten, die den Anforderungen der neuern Zeit nicht mehr entsprechende Feudal-Verfassung Ungarns, zu ihrem Systeme nicht ganz passend und gefügig

fanden, solche jedoch im eigenen Interesse, um der Kräfte eines so bedeutenden Landes nicht verlustig zu werden, möglichst schonen und unangetastet lassen mussten, bis mit dem XIX. Jahrh. die neuern streng repräsentativen Verfassungen in Europa mehr in Aufnahme kamen, und im Drange der grossen politischen Ereignisse, die um die Mitte dieses Jahrhunderts ganz Europa bewegten, auch in Ungarn dem Reiche der Privilegien, Exemptionen, Aviticität etc. dieser Hauptstützen der abgelebten Verfassung dieses Landes, auf eine zwar nicht ganz legale, doch hoffentlich bei der nächsten Reconstituirung des Landes zu legalisirende Art, vollends ein Ende machten.

§. 30. — Die staatsrechtlichen Erfordernisse zur Erlangung und Ausübung der höchsten Gewalt in Ungarn.

Die im vorigen §. angeführten Grundverträge und Fundamentalgesetze der ungar. Verfassung geben zugleich vollkommene Auskunft über die Art und Weise, wie die höchste Gewalt in Ungarn nach der Landesverfassung ursprünglich erworben, von einem Träger derselben an den andern übertragen, und im Sinne derselben auch ausgeübt werde? — Nämlich

Beim Ursprunge des ungar. Reiches, und der durch den heil. Stephan im Gefolge der christlichen Religion eingeführten königlichen Würde, wodurch der unlängst erst neu entstandene Staat in Europa, durch die Annahme der politischen und kirchlichen Institutionen des Occidents, neu gekräftigt und befähigt wurde, in der neuen Heimat Wurzel zu fassen, blieb auch in Ungarn — wie in den meisten Nachbarstaaten — die dem Arpadischen Stammfürsten gegen Ende des IX. Jahrhunderts übertragene höchste Gewalt, durch die damals herkömmliche s. g. gemischte Erbfolge demselben Stamme eigen, so dass jeder Nachfolger aus demselben Stamme, wenngleich ohne eine bestimmte Ordnung, zu der höchsten Würde gelangen konnte, wie diess noch jetzt bei den meisten Völkern des Orients herkömmlich ist. *a)* — Demzufolge muss in

a) Dieser Grundsatz muss als Grundlage der ganzen staatsrechtlichen Erörterung, die den Gegenstand dieses Paragraphen bildet, angesehen, kann aber auch durch mehr als hinlängliche historische Belege aus dem Mittelalter und den noch im Oriente bis jetzt stattfindenden völkerrechtlichen

Ungarn hinsichtlich dieses Gegenstandes vor Allem die Zeitfolge, und die in derselben stattgefundenen Veränderungen der Fundamentalgesetze des Reiches in Betracht gezogen, und darnach die Lösung der hier in Frage gestellten Aufgabe unternommen werden, und zwar:

1. In der Arpadischen Periode der ungar. Könige, vom heiligen Stephan dem ersten Könige im Jahre 1000. angefangen, bis auf K. Andreas III. im Jahre 1301. fand die Familien-Erbfolge in dem Stamme Arpads — jedoch nur dem männlichen Geschlechte nach — wenige Fälle ausgenommen, *b)* statt, ohne

---

Herkommen ohne Schwierigkeit nachgewiesen werden. — Man vergl. nur hierüber: Constantini Porphyr. de adm. imp. c. 38. et seqq. — Anon. Notarii: De gestis Hung. c. 5. et 6. — Schmidt: Geschichte d. Deutsch. IV. 4. B. 15. H.— Rüh's Geschichte Schwedens. Halle. I. 1. S. 81—108. — Pray: Hist. R. Hung. P. I. Notit. praes. p. 11. — Eusebii Verini (Benczur): Comment. de hered. jure D. Austr. etc. Viennae. 1771. 8. — Koppy: Jus electionis ab Hung. exercitum. Viennae. 1790. 8. c. 1. p. 1—42. — Lakits: De hered. succedendi jure Ducum primum deinde Regum Hung. inde ab origine monarchiae usque ad nostra tempora. Viennae. 1809. 8. — welcher letztere — ungeachtet aller dagegen angeführten hist. Beweise — doch die Hypothese von dem weiblichen Erbfolge-Rechte des Arpader Stammes mit allem Aufwand von Scharfsinn und Gelehrsamkeit verfocht, und dadurch, so wie die Bemühungen seiner spätern Anhänger, als Gustermann u. a. mehr zur Verwirrung als Klärung und Lösung der hier obschwebenden staatsrechtlichen Frage beigetragen hat, wie aus den folgenden Anmerkungen näher entnommen werden kann.

b) Diese Fälle kamen nur unmittelbar nach dem Tode des h. Stephan's bei dem Schwestersohne des h. Königs, Peter, und dessen Nachfolger, Samuel Aba, später aber, bis zum Erlöschen des männlichen Arpaden-Stammes, in drei Jahrhunderten nicht mehr vor, und auch diess politische Räthsel wird durch die von Thurocz in s. Chronik aufgedeckte Palast-Intrigue, oder nach der Ansicht des Hartwicus und der Mölker Chronik durch die bei dem Tode des heil. Königs noch lebhaft vorherrschende Pietät gegen denselben, so wie der nächstfolgende Fall durch die allgemeine in kurzer Zeit durch den Despotismus des Peter bei der freiheitsliebenden Nation entstandene Reaction hinlänglich erklärt. — Hinsichtlich der Bemühungen, die sich unser sonst so ehrenwerthe Lakits um die Behauptung seiner unhaltbaren Hypothese gab, wird wohl jeder unbefangene Leser sammt uns ohne Bedenken der Ansicht unsers wackern Schwartners beipflichten, die er in s. Stat. II. Th. §. 5. Anm. c) mit den Worten ausspricht: „Ich muss gestehen, dass, auch nachdem ich das von Lakits mit vielem Scharfsinn geschriebene Buch De hered. jure succed. etc. gelesen habe, ich mich doch von dem Erbrechte der weiblichen Descendenten Arpads, und dem daher abgeleiteten Successionsrechte Carl Roberts u. a. Prätendenten ähnlicher Art auf die Krone Ungarns nicht habe überzeugen

irgend eine nähere Bestimmung, hinsichtlich der Lineal- Gradual- oder Primogenitur-Erbfolge, die grösstentheils der Willkür des Regenten, oder dem anerkannten Herkommen anheimgestellt schien; wie diess die Reihenfolge der durch mehr als drei Jahrhunderte sich ununterbrochen doch in verschiedener Ordnung nachfolgenden Könige aus dem Hause Arpads, näher erweiset.

2. In der s. g. gemischten Periode der ungar. Könige, aus verschiedenen regierenden Häusern, nachdem in K. Andreas III. im Jahre 1301. die männlichen Nachkommen des Arpader Stammes erloschen sind, *c)* trat wieder die freie Königswahl

können. — Denn unter dem zur erblichen Regierung auserkornen Geschlechte (generatio, progenies) des Almus sollen in dem Grundvertrage des Anonymus Cap. V. VI. auf den Fall, wenn kein männlicher Zweig von ihm mehr übrig wäre, auch schon die Töchter mitverstanden sein; aber dass die sieben Wähler durch Almus Generation wohl nur an männliche Nachkommen oder Agnaten mögen gedacht haben, scheint aus der hinzugefügten Bestimmung, dass sie selbst und ihre Generationen „in filios filiorum" dem Almus und dessen Generation — ich dächte ebenfalls „in filios filiorum" — gehorchen wollen, doch wohl so ziemlich deutlich hervorzugehen. Lässt sich doch bei einem kriegerischen, auf Eroberung ausgehenden Volke auch kaum etwas Anderes erwarten, wie es auch in den Akten des gedachten Wahl-Convents ausdrücklich gemeldet wird: sie hätten Almus und dessen Generation zu erblichen National-Häuptern gewählt: „Quia clariores erant genere, et potentiores in bello," nicht wie die „Graeci et Bulgari, qui (so sprach Arpad, Almus' Sohn, beim Anonymus Cap. 39.) assimilantur feminis nostris, et sic timeamus multitudinem — sicut multitudinem feminarum." etc. — Dieser Aeusserung Schwartner's könnte noch die Bemerkung hinzugefügt werden: Welcher Zeit es bedurfte, bis im Feudalrechte des Mittelalters die männlichen Lehen auch auf die weiblichen Descendenten, und im ungar. Privatrechte die kön. Schenkungen, die in der Regel nur für männliche Nachkommen verliehen wurden, nach und nach auch auf die weibliche Descendenz der Familien ausgedehnt wurden? was doch selbst bis zum J. 1848. noch nicht in allen Familien stattgefunden hat. — Vgl. Kelemen, Szlemenics, Frank Inst. J. Priv. Hung. de qualitate honorum donationalium etc.

c) Mehr als einer staatsrechtlichen Curiosität, als irgend einer praktischen Bedeutung wegen, wird hier gelegenheitlich nur gedacht, dass auch die von den Geschichtschreibern allgemein anerkannte Thatsache, von dem mit Andreas III. im J. 1301. erfolgten völligen Aussterben des männlichen Arpader Stammes, nicht ohne Anfechtung geblieben sei. — Es widersprach derselben der gelehrte C. Koppy in s. schon erwähnten Adhandlung: Jus electionis quondam ab Hungaris exercitum, Historia stirpis Arpadianae illustrat etc. Viennae. 1792. 8. worin der Verf. es nicht unwahrscheinlich finden will, dass der

meist durch nähere oder entferntere weibliche Verwandtschaft mit dem Arpader Stamme unterstützt, ein, doch so, dass nach dem Reichsherkommen die königl. Würde an die Nachkommen des gewählten Königshauses, und zwar in Ermangelung männlicher, auch an weibliche Descendenten, ja sogar deren Ehegatten — wie es in einigen Fällen geschah — sich vererbte, so lange nur ein gesetzlicher Erbe des zuletzt regierenden Hauses vorhanden war. *d)* — Nachdem jedoch durch ein eigenes Missgeschick jener Zeiten, innerhalb zweier Jahrhunderte mehr als fünf regierende Dynastien in Ungarn ausstarben, kam endlich im XVIII. Jahrhunderte

---

männliche Stamm Arpad's sich durch einen gewissen Marcus, den gemuthmassten Sohn des einstigen Königs Stephan IV. später Ahnherrn der gegenwärtig mächtigen und ansehnlichen Familie der Fürsten Croy in Frankreich, bis jetzt erhalten habe; welcher Ansicht unser unermüdete Schwartner in s. Dissert. de gente Crojviaca, Regum Hung. stirpis Arpadianae hered. successionis juri non adversa. Pest. 1791. 8. muthig, auch nicht ohne Erfolg, entgegentrat. — Uebrigens hat diese literarische Discussion — bei dem staats- und völkerrechtlich wohlbegründeten Erbrechte des Hauses Oesterreich-Lothringen auf Ungarn — ohnehin keine praktische Bedeutung.

d) In diesem Sinne ist die Ansicht unsers verdienstvollen Pray kein „Commentum hominis," wenn er Carl v. Anjou zum ungar. Erbkönige wählen, die Stände aber auch auf dessen Abstammung von einer Arpadischen Prinzessin Rücksicht nehmen lässt. Hat er doch den erstern Rechtstitel selbst in einer Original-Urkunde v. J. 1304. die er dem Magister Benedictus filio C. Budó de Gesth, Abgesandten der ihm gewogenen ungar. Prälaten und Barone, dafür ausstellen liess, dass er ihn bewogen hätte „ut nos celerius quam possemus, in ipsum Regnum Hung. tam electione praedictorum Praelatorum et Baronum quam jure geniturae nobis debitum, iter et introitum nostrum accelerare festinaremus" geradezu eingestanden; wenn er gleich in andern Urkunden, gleich den weiblichen Descendenten Maria I. u. Elisabeth, in seinen Kanzleiformeln mehr auf das jus geniturae als die freie Wahl den Hauptton legen zu wollen schien. — Aber auch die, übrigens auf ihre Wahlfreiheit in der zweiten Periode so eifersüchtigen, Stände des Reiches, dass sie hierin selbst der Allgewalt der Päbste Trotz zu bieten wagten, „ne regni liberi libertatem in susceptione per ecclesiam dati Regis amitterent," wie Thurocz in s. Chronic. Hung. II. 84. berichtet, waren zugleich so bescheiden und weise, im Laufe des XIV. und XV. Jahrh. wenn der regierende Mannsstamm ausging, ausnahmsweise die Krone vom Vater auch auf die Töchter, ja deren Ehemänner, wie bei K. Sigmund und Albrecht geschah, nach Art der s. g. Präfection des ungar. Privatrechts, überzutragen, dieselben zu krönen, ihnen dann als wahren Königen von Ungarn zu huldigen, und so auf eine politisch-glückliche Art wirkliches Wahl- und scheinbares Erbrecht mit

3. In der österreichischen Periode das ungar. Reich, theils durch freie Wahl des K. Ferdinand des I. theils die weibliche Verwandtschaft mit dem einstigen Arpader Stamme, an das Erzh. Oesterreich, und zwar mit der herkömmlichen (männlichen) Erbfolge; wie diess unter andern der 5. Ges. Art. des Jahres 1547. mit klaren Worten andeutet, in welchem die landtägig versammelten Stände des Reiches den K. Ferdinand I. bitten: er möge entweder selbst, oder sein Sohn Maximilian längere Zeit im Jahre im Lande Ungarn seinen Wohnsitz nehmen, und diese Bitte durch den ausdrücklich angeführten Beweggrund unterstützen: »Cum sese OO. et Status regni non solum Majestati suae, sed etiam suorum heredum imperio et potestati in omne tempus subdiderint« etc.

---

einander zu verbinden, um nur den Inconvenienzen eines Zwischenreiches, und einer neuen Königswahl, möglichst auszuweichen. — So wenig wusste sich damals die Nation noch in einen weiblichen König zu schicken, ob ihr gleich ein Analogon juris in der Präfection und Adoption des ungar. Privat-Rechts so nahe vor Augen lag, dass es zu verwundern ist, wie es den zwei glorreichsten und mächtigsten Königen Ungarns, Ludwig dem Grossen und Mathias Corvinus, jenem in Ermangelung männlicher, diesem aber männlicher legitimer Descendenz, nicht in den Sinn kam, auf dem Wege der Präfection und Adoption, natürlich im Einverständnisse der Stände des Reiches, für einen legitimen Nachfolger, und dadurch auch für die dauerhafte Wohlfahrt des durch sie so glorreich gewordenen Reiches zu sorgen, statt es durch innerliche Wirren oder Schwäche der Regierung allen Uebeln der Parteiwuth und der Anarchie Preis zu geben. — Wohl schwuren die Reichsstände im Jahre 1505., überdrüssig der schmachvollen Regierung des unthätigen polnischen Wladislaw II. nicht mehr einem Auswärtigen huldigen zu wollen; dennoch aber respectirten sie auch in dem unzeitigen Sohne des verachteten Königs das legitime Erbrecht desselben, und fügten dem obigen Beschlusse die Bedingung bei: „Quotiescunque, et quandocunque hoc Regnum Rege orbabitur, nullique heredes masculini de jure atque consuetudine ejusdem regni succedere debentes, superstites manserint," krönten drei Jahre darauf das Kind des verspotteten gekrönten Vaters, und verbeugten sich lieber vor dem Scepter eines minderjährigen doch legitimen Königs, als dass sie durch Prätendenten-Cabalen den Ausbruch des Jammers und Elends, das im J. 1526. über Ungarn ausbrach, noch mehr beschleunigt hätten. — So wahr und treffend charakterisirt Schwartner in s. Stat. II. 6. sammt Anm. a) die zweite gemischte Periode der Regenten Ungarns, hinsichtlich des in zwei Jahrhunderten abwechselnd stattgefundenen freien Wahl- oder Erbrechts der regierenden Dynastie und der Stände des Reiches.

— Auch unterliegt diese Erbfolge weiter keinem Zweifel, nur dass solche keine nähern gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Erbfolge-Ordnung in sich enthielt. *e)* — Letzteres geschah später erst

e) Alle die Zweifel und Streitigkeiten, zu denen die nnbestimmte Erbfolge der regierenden Häuser in Ungarn in der ersten und zweiten Regenten-Periode Veranlassnng gegeben hat, wnrden durch die letzten Snccessions-Gesetze, nnd insbesondere dnrch die pragmatische Sanction v. J. 1723. für die österr. Erblande in Ungarn gänzlich beigelegt, und können gegenwärtig nur vom wissenschaftlichen Standpunkte aus, noch einiges Interesse für Jene haben, die das ung. Staatsrecht und die vaterländische Geschichte, auch von allen den theils nnrichtigen, theils nur zu Missverständnissen nnd neuen Gehässigkeiten Anlass bietenden Folgerungen der für unhaltbar befundenen Hypothesen, einmal für immer gereinigt nnd befreit zu sehen wünschen; welches Resultat doch nur im Wege eines tiefer eindringenden heimischen Quellenstudinms, so berühmten literärischen Autoritäten, als: Kollár, Cornides, Benczur, Grossing, Piringer, Fessler, Lakits, Gustermann etc. gegenüber, bis zur eigenen Ueberzeugung zu erreichen sein dürfte. — Das Verdienst, diesen schwierigen Weg allen redlichen Forschern znr Erkenntniss der Wahrheit möglichst gebahnt zu haben, gebührt unstreitig am meisten, wo nicht einzig, dem verdienstvollen Verfasser (Gr. Moyses Anton Cziráky) des rühmlichst bekannten Werkes: Disquisitio historica, de modo conseqnendi summum imperium in Hungaria, a primordiis monarchiae in haec tempora. Budae. 1820. una cum mantissa diplomatica, et 9 tabellis genealogicis etc. 8. dnrch welches ausgezeichnete nnd wahrhaft diplomatische Werk nicht nnr die Familien-Erbfolge der Könige Ungarns vom Arpader Stamme angefangen bis auf die neueste Zeit in den beigefügten neun genealogischen Tabellen vollends anschanlich gemacht, die nnstatthaften auf diesem Gebiete bisher verfochtenen Hypothesen in ihrer Blösse dargestellt, sondern zugleich allen Gelehrten und Literaten ein Muster zur Nachahmnng hinsichtlich der anständigen würdevollen Behandlung ähnlicher Aufgaben geboten worden ist. — Es möge nns gestattet sein, die Wahrheit dieser Aeusserung durch eine kurze Skizze des wichtigen Inhalts dieses diplomatischen Aktenstückes etwas näher zu motiviren: Es wird nämlich darin 1) aus der vaterländischen Geschichte aller Perioden nachgewiesen, dass die nngarische Nation gewöhnlich jenem regierenden Hanse, dem sie sich einmal nnterworfen, so lange treu geblieben ist, als nur ein regierungsfähiger, d. h. männlicher Sprosse davon vorhanden war; hat anch dieser gemangelt, wie bei dem Erlöschen des männlichen Arpader Stammes im J. 1301. so suchte sie bei der nächsten Wahl das nicht anerkannte Erbrecht der weiblichen Descendenten möglichst mit der Wahl deren Ehegatten in Einklang zu bringen. — Gelang es eine neue Dynastie auf diese Art zu begründen, so fand in derselben die agnatische Erbfolge der Nachkommen, so lange nur ein männlicher Sprosse vorhanden war, nicht den mindesten Anstand. —

4. Unter K. Leopold I. durch den 2. und 3. Ges. Art. des Jahres 1687. wodurch dem Mannsstamme K. Leopold I. und nach dem Aussterben der österr. Linie den männlichen Sprossen des ältern habsburgischen Zweiges in Spanien, aus Dank-

2) Jedoch war diese Erbfolge in dem regierenden Hause vor dem J. 1687. durch keine bestimmte Ordnung normirt, so dass vor diesem Jahre kein Landesgesetz nachgewiesen werden kann, welches den erstgebornen Söhnen irgend ein Vorzugsrecht (das s. g. jus primogeniturae oder das Recht der Erstgeburt) vor den andern eingeräumt hätte. — Daher auch 3) die Nation durch ihre Vertreter in diesem Falle stets das s. g. jus praeelectionis oder das Recht der individuellen Wahl unter den gleichberechtigten Mitgliedern der regierenden Familie für sich in Anspruch nahm, und solches mit allem Eifer verfocht: wie diess auch 4) in der österr. Periode von Ferdinand I. bis zum Jahre 1687. der Fall war. — Diess beweiset die in Ungarn stets herkömmliche feierliche Krönung ihrer Könige, die in den Augen des Volkes stets als Symbol einer rechtmässig vorausgegangenen Wahl galt; was aus der kirchlichen Ceremonie klar erhellt, wo unmittelbar vor der Aufsetzung der Krone der Reichspalatin sich mit der Frage an die Versammlung wendete: Akarjátok-e: hogy a jelen lévő n. n. királyságra koronáztasson? etc. Dasselbe bezeugt auch die von den Königen der ersten und zweiten Periode oft, der dritten österr. bis auf Leopold I. stets bewiesene Fürsorge, dass der präsumptive Thronerbe noch bei Lebzeiten des Vaters gekrönt und ihm so die Nachfolge für jeden Fall sicher gestellt wurde. — Dasselbe bezeugt der 1. und 2. Ges. Art. vom J. 1485. der dem Reichspalatin für den Fall, dass der königliche (Manns-) Stamm erlöschen sollte, das Recht ertheilt, zur Wahl eines neuen Königs einen Landtag zu berufen, wobei ihm die erste Stimme zuerkannt wird. — Dasselbe bestätigt ausdrücklich auch das Instructions-Schreiben des K. Mathias Corv. welches er seinem Abgesandten, dem Probsten von Pressburg, an den Herzog von Calabrien, nach dem Zeugnisse Kovachich script. min. T. I. Nr. 41. p. 341. ertheilt hat. — Dasselbe bekräftigt auch die feierliche Protestation, die der berühmte Reichspalatin Thomas Nádasdy in der Magnaten-Versammlung, die K. Ferdinand I. eben in Betreff seines zu bezeichnenden Nachfolgers nach Wien berufen hat, gegen die Legalität dieses Aktes mit eben so viel Freimuth als Patriotismus eingelegt hat, wie aus Istvánffy hist. L. XX. pag. 250. näher zu entnehmen ist; endlich bezeugen dasselbe auch die Klauseln der beiden Grundgesetze des Reiches v. J. 1687. und 1723: 2. wodurch den Ständen des Reiches das Recht der freien Königswahl für den Fall zuerkannt wird, dass entweder der Mannsstamm des regierenden Hauses, oder (im zweiten Falle) auch die Descendenten der drei in der pragmat. Sanction bezeichneten weiblichen Linien alle absterben sollten etc. — Alles diess wird in dem bezeichneten Werke aus den Zeugnissen der Geschichte aller vier Perioden mit diplomatischer Genauigkeit nachgewiesen und dargethan, so dass über diesen Gegenstand die Akten wohl geschlossen werden können, doch nicht ohne früher — ausser den bereits angeführten —

barkeit für die Befreiung des Landes vom Joche der Türken, die Krone Ungarns als Erbtheil zuerkannt, und zugleich das Recht der Erstgeburt nach der männlichen Lineal-Ordnung eingeführt wurde. — Doch als auch diese Vorsorge nach einigen Decennien durch das zu befürchtende gänzliche Erlöschen der beiden männlichen Linien des habsburgischen Hauses ungenügend zu werden drohte, wurde endlich

5. Unter K. Carl III. zuerst durch die im J. 1713 für die österr. Erbländer feierlich erlassene pragmatische Sanction, und hinsichtlich Ungarns durch den 2. und 3. Ges. Art. des Jahres 1723. die bisher bestandene männliche Erbfolge auf alle Nachkommen u. Erben desselben Hauses beiderlei Geschlechts nach der Ordnung der Erstgeburt und Lineal-Succession, in der Art ausgedehnt, dass die weiblichen Descendenten der Töchter Carls, Josephs I. und Leopold I. nur in Ermangelung der männlichen Descendenten aller Linien des regierenden Hauses zur Erbfolge, auch im K. Ungarn gelangen sollen; was auch seitdem, nach dem Zeugnisse der Geschichte, als ein Reichsgrundgesetz sowohl in Bezug auf Ungarn als die gesammte österr. Monarchie anerkannt und befolgt worden ist. *f)*

---

noch eingesehen und verglichen zu haben: Archiv der pragm. Sanction Wien. 1741. 4. — Bárdossy: Observat. de successione domus Austr. — Keményi (Agnethlen) Comment. de jure success. dom. Austr. in Hung. Hallae. 1731. 4. — Anon. Meditatio ad Caroli VI. sanct. pragm. 1740. 4. — Reichardi de foedere Vienn. 1731. et de successione sexus foem orat. II. Lips. 1734. 4. — Oratio. pro successione foem. sexus 1722. 4. — Vindiciae Austr. Vienn. 1745. 4. — Ausführung des dem Churfürsten von Baiern zustehenden Erbfolgerechts auf Ungarn. Münch. 1741. fol. — Beantwortung der Ausführung. Wien. 1741. fol. — Responsio praevia. fol. 1741. — Abfertigung der Beantwortung. 1741. fol. — Irenici epist. ad Proceres Hung. pro Bavaro. 1741. und Antwort eines treugesinnten Ungarn. Kaschau. 1741. 4. — Hungaria fida Austriae. 1743. 8. Tirn. etc. etc.

f) Durch das Gesetz v. J. 1687: 2. u. 3. Art. wurde durch K. Leopold I. allen den in der vorherg. Anm. e) erwähnten Zweifeln und Streitigkeiten hinsichtlich der Erbfolge-Ordnung des regierenden Hauses in Ungarn, und den Ansprüchen der Stände über ihren Einfluss dabei für immer ein Ziel gesetzt; und niemand mag wohl damals weniger als K. Leopold I. selbst, nach Schwartner's richtiger Bemerkung, daran gedacht haben, dass der Mannesstamm seines Hauses ein halbes Jahrhundert später mit seinem zweiten Sohne zu Grabe gehen würde. — Aber K. Carl VI. mag wohl im J. 1711. den Fall schon geahnt haben, als er von Habsburg's Enkeln nur sich allein noch

Aus diesen Prämissen ergeben sich nun vom Standpunkte des ungar. Staatsrechtes folgende wesentliche Erfordernisse zur Erlangung und gesetzlichen Ausübung der höchsten Gewalt in Ungarn von selbst; und zwar vor allem zuerst

1. Das Erbfolgerecht des legitimen Nachfolgers durch die gesetzmässige Geburt und Abstammung aus dem regierenden österr. lothringischen Hause, und zwar in der gesetzlichen Lineal-Ordnung, nach dem Rechte der Erstgeburt, und dem Vorzuge des männlichen Geschlechtes, im Sinne der angeführten Reichs-Grundgesetze, insb. des Jahres 1687: 2. und 1723: 2. — Doch wird darunter zugleich als wesentliches Erforderniss mitbegriffen
2. Das Bekenntniss der römisch-katholischen Religion; diess erhellt nicht nur daraus, dass die ungar. Nation, seit sie das Christenthum angenommen, und der heilige Stephan zum ersten König von Ungarn gekrönt wurde, in demselben nicht nur den Träger der königlichen Majestät, sondern auch den

in dieser Welt übrig sah. — Auch mochte der noch nicht ganz geendigte spanische Snccessionskrieg ihn nur zu oft an die Gränel eines wahrscheinlich ähnlichen Krieges nach seinem unbeerbten Tode erinnert haben. Um jenen daher frühzeitig vorzubeugen, machte dieser vorsichtige, damals 28jährige Alleinherrscher, am 29. April 1713. — kaum acht Tage nach dem Schlusse des Utrechter Friedens — in Gegenwart einer grossen Anzahl geheimer Räthe, Statthalter, Minister und Notarien, die Erklärung und Bestimmnng der neuen österr, Erbfolge-Ordnnng, die nnter dem Namen der Pragmatischen Sanction weltkundig wurde, feierlich bekannt, und die ganze fernere Politik dieses vorsichtigen Herrschers schien sich darin zu concentriren, der von ihm festgesetzten Sanction die grundgesetzliche Annahme bei seinen Völkern, nnd die Garantie der übrigen enropäischen Mächte zn verschaffen. — Die Zusage der letztern erwarb sich der redliche Monarch durch Anfopferung ganzer Königreiche und Provinzen — mit welchem Erfolge? zeigt die nenere enrop. Staatengeschichte seit 1740. — Besser gelang ihm das erstere bei seinen Völkern, nnd insbesondere den für das österr. Regentenhaus, wie es hiess, nicht so günstig gestimmten Ungarn, die jedoch auf dem Reichstage zu Pressburg im J. 1723. durch den 1. n. 2. Ges. Art. — aus Dankbarkeit für den Passarowitzer Frieden — die pragm. Sanction als nngar. Staats-Grundgesetz einstimmig anerkannten, und durch ihre später auch bewährte Trene — im Vereine mit den übrigen Erblanden — die österr Monarchie vor Zerstückelung, und dadurch anch sich und Europa vor weitern Gefahren glücklich bewahrten. — Vergl. Schwartner II. §. 8. Anm. b).

getreuen Sohn des apostolischen Stuhles oder der römisch-kath. Kirche zu verehren meinte; wie diess ausdrücklich das I. Decr. des K. Stephan im 1. Hauptst. und Werböcz in s. Trip. II. 3. und aus der neuern Zeit selbst Carls III. pragm. Sanction vom J. 1723: 2. Art. bezeugt, wo im 5. §. insbesondere mit klaren Worten beigefügt wird: dass das in dieser Urkunde festgestellte Erbrecht des österr. Hauses sich nur auf die gesetzlich aus diesem Hause abstammenden römisch-katholischen erzherzogl. Abkömmlinge beziehe. *g)* — Endlich

g) Die hier eben angeführten Reichs-Grundgesetze über die dem österr. Hause im K. Ungarn eingeräumte Erbfolge, die von da an als das erste und wichtigste Erforderniss zur Erlangung der ungar. Krone vom staatsrechtlichen Standpunkte aus betrachtet werden muss, datiren — wie bekannt — ihren ersten Ursprung von der Thronbesteigung K Ferdinand I. in Ungarn her, deren Rechtstitel der gelehrte Wiedemann, sein Anwalt beim Friedens-Congresse zu Olmütz, theils in den feierlichen Verträgen Ungarns mit den K. Friedrich III. und Maximilian I. theils in der Vermählung K. Ferdinand I. mit Ludwigs einziger Schwester Anna, und zuletzt auch noch (was an die Spitze der übrigen hätte gestellt werden sollen) in der rechtmässigen Wahl und Krönung Ferdinands gefunden, und mit seltenem Scharfsinn und unwidersprechlich dargethan hat. — (S. Beat. Wiedemann's Information, darinnen aufgeführet, was das Haus Oesterreich für Erbgerechtigkeit zu dem Königreiche Hungern von Alters gehabt, auch durch K. Ferdinanden sei erheyrathet worden. — In Melch. Goldasti collectione variorum consiliorum de necessitate, et jure hereditario familiae regiae in Hungariam, Bohemiam acquisitasque provincias. Tom. II. Francof. 1719. fol. S. 2--86.) — Vergl. Kollarii Auctarium ad Ursinum Velium de bello Pannonico. Viennae. 1762. 4. — Eus. Verini (Benczur): de hereditario jure ser. domus Austriacae in R. Hung. Viennae. 1771. 8. — und Lakits: Liber sing. de hereditario succedendi jure Ducum primum dein Regum Hung. etc. Viennae. 1809. 8. etc.) — Natürlich musste Oesterreich, gestützt auf diesen dreifachen Grund, von seinem Erbrechte auf das schöne Land überzeugt sein; auch hatte Ferdinand I. in seinem weltkundigen Testamente v. J. 1543. und dem im J. 1547. hinzugefügten Codicill, sogar schon für den Fall, wenn kein männlicher Descendent mehr da wäre, auch für Ungarn gesorgt. (S. den Anhang von Urkunden zu Schrötter's 5. Abhandlung aus dem österr. Staatsrechte. Wien. 1766. 8.) — Dagegen scheinen, nach der Vermuthung Schwartner's, die ungar. Reichsstände jener Zeit entweder Erbrecht und absolute Gewalt (welche letztere zu perhorresciren sie sets hinlängliche Ursache hatten) sich gepaart gedacht zu haben, oder sie erinnerten sich nicht (oder wollten sich nicht erinnern) an die von Wiedemann und Kollár angeführten Familien-Verträge zwischen Oesterreich und Ungarn, oder sie dachten sich — nach Art der orientalischen Völker — ein Erbrecht der regierenden Familie

scheint diess Bekenntniss bei den apostolischen Königen Ungarns um so dringender, wo nicht unumgänglich, nothwendig erfordert zu werden, durch die ausgezeichneten Rechte, die den apost. Königen Ungarns kraft dieses Apostolats, und des obersten königl. Patronatsrechtes hinsichtlich der kath. Religions- und Kirchenangelegenheiten zustehen, und ein näheres innigeres Verhältniss derselben zu der römisch-kath. Kirche und deren sichtbarem Oberhaupte, dem röm. Pabste voraussetzen. *h)*

Endlich wird im Sinne der Verfassung zur vollen Ausübung und Wirksamkeit der königlichen Macht in Ungarn auch noch

3. Die wirkliche feierliche Krönung des Königs erfordert; welche uralte Feierlichkeit seit dem Anbeginn des Reiches, anfangs blos als dem Herkommen gemäss, dann aus politischen Gründen, beobachtet, später durch positive Gesetze erfordert, endlich bei Gelegenheit der eingeführten Erbfolge

---

doch ohne allen Vorzug der Primogenitur oder einer Linie vor der andern. — Zwar gestehen sie selbst in dem 5. Ges. Art. d. J. 1547: „Cum sese ordines et status regni, non solum Majestati suae (Ferd. I.) sed etiam suorum heredum imperio et potestati in omne tempus subsiderint“ etc. aber man vermisste daran in der Folge der Zeit die zu einem Grundgesetze nothwendige feierliche Form, und genaue Bestimmtheit; daher konnte auch der Reichspalatin Thomas Nádasdy, und auch sonst noch ein guter Theil der Nation sowohl vor als nach dem J. 1547. von ihrem Wahlrechte sprechen, wenn sie gleich dem in Oesterreich legitimen Thronfolger auch die Krone Ungarns nie verweigerten; und es war nicht anders, als hätte man durch eine stillschweigende Uebereinkunft des Königs und der Stände die Sache stets weiter auf den folgenden Reichstagen nur selten zur lauten Sprache bringen und geflissentlich, gleichsam in einem publicistischen Dunkel eingehüllt, auf sich beruhen lassen wollen, bis die eiserne Nothwendigkeit, nach mehr als hundertjährigem Zaudern und Zagen, beide Theile endlich in einem glücklichen Momente dahin vermochte, sich hierüber zu verständigen, und durch die oben erwähnten feierlichen Grundgesetze v. J. 1687. u. 1723. allen fernern Zweifeln über Erb- und Wahlrecht, und eine bestimmte Successions-Ordnung des regierenden Hauses, einmal für immer ein Ende zu machen. — „Tantae molis erat etc.“ — Vergl. Schwartner am a. O. §. 7. S. 22. etc.

h) Ueber das nähere Verhältniss zwischen dem apostolischen Könige von Ungarn und dem apostolischen Stuhle, dieses zweite wesentliche Erforderniss zur Erlangung der ungar. Krone, sowie die damit in Verbindung stehenden Patronatsrechte der Krone Ungarns, wird weiter unten §. 36. ausführlicher gehandelt.

des Hauses Oesterreich als Bedingung eines gesetzlichen Regierungsantritts, in den Krönungsdiplomen und den Reichsgrundgesetzen vom Jahre 1687. und 1723: 2. Ges. Art. festgesetzt wurde, so zwar, dass selbst die Verleihung adeliger Besitzrechte und Privilegien jeder Art, wenn solche von einem nicht gekrönten Könige geschehen, vor dem Gesetze null und nichtig sei, wenn solche nicht von einem gesetzlich gekrönten Könige nachträglich bestätigt worden wäre. »Ipsa collatio jurium possessionariorum et privilegiorum, sagt Werböcz, a Principe non coronata facta nullius consetur esse firmitatis, nisi Principis legitime coronati accedat confirmatio.« Trip. I: 4. et 12. II: 14. womit auch die Fundamental- und Krönungsgesetze vom Jahre 1687: 2. und 3. 1713: 2. 1723: 1. und 2. 1741: 2. 1791: 2. 3. u. 32. etc. vollends übereinstimmen. — Ja im Sinne des letztangeführten Ges. Art. wurde sogar hinsichtlich der Zeit und Art der kön. Krönung angeordnet, dass bei jeder Regierungsveränderung die Krönung des Nachfolgers innerhalb der auf den Tod des Vorgängers folgenden sechs Monate auf die gesetzliche Art unausbleiblich vorzunehmen sei, »salvis tamen intermedio tempore omnibus juribus hereditarii Regis, salvis non minus eidem Regi debitis homagialis fidei obligationibus« wie derselbe Ges. Art. zur Vermeidung weiterer hier so leicht möglichen Missverständnisse, nicht ohne Ursache hinzugefügt hat. *i)*

---

i) In welchem Sinne diess dritte Erforderniss zur Erlangung der ungar. Krone, nämlich die Nothwendigkeit einer gesetzlichen, d. h. durch den 3. Ges. Art. d. J. 1791. erforderten Krönung eines legitimen Königs von Ungarn zu nehmen sei? und ob jener Gesetzartikel im ungar. Staatsrechte nur als eine neue Art von Garantie der bisherigen Staatsverfassung, oder aber im strengen Sinne als eine commissorische Clausel und conditio sine qua non etc. anzusehen sei? hierüber weichen die Ansichten der sowohl heimischen als auswärtigen Gelehrten sehr weit von einander ab. — Während die letztern vor dem 3. Ges. Art. 1791. nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts in einem Erbreiche, daher auch in Ungarn nach 1687. die Krönung nicht nothwendig fanden, und die heimischen meist nur aus einer Art von Pietät gegen das Reichsherkommen darauf bestanden, stimmte der angeführte Gesetzartikel mit der ausdrücklichen Bedingung der festgesetzten Frist von sechs Monaten die meisten Gegner der Krönung so um, dass mehrere derselben wieder ins andere Extrem verfielen, und die gesetzte Zeitfrist als

Aus dem allen wird es nun ersichtlich, dass die feierliche Krönung oder eigentliche Inauguration der ungarischen Könige (als Inbegriff mehrerer dazu gehörigen diplomatischen, politischen und religiösen Akte) in Ungarn weder blos als eine ehrwürdige Gewohnheit der frömmern Vorzeit,

---

eine clausula legis commissoriae oder conditio sine qua non etc. betrachten, und derselben eine überschwengliche Geltung — vor der die gemässigten heimischen Patrioten mit Recht die Köpfe schütteln — nach dem strengen Rechte vindiciren wollten; wobei sie es nicht verschmähten, auch von einem Beweise Gebrauch zu machen, der unserm wackern Schwartner (der aber kein Jurist von Profession war) in einer schwachen Stunde — narii quandoque bonus dormitat Homerus — aus Analogie der im ungar. Privat-Rechte üblichen s. g. Statution — über die Nothwendigkeit der k. Krönung in Ungarn entglitt (s. dessen Statist. II. §. 5—16.) und ihm die gerechte Zurechtweisung in Gustermann's ungar. Staatsr. §. 295—297. zuzog; dergleichen jedoch auch bei auswärtigen Schriftstellern, die sich auf diess Gebiet verirrten, vollkommen am Platze wäre. — Man vergleiche unter andern nur die leichtfertigen Aeusserungen, die sich der um das Wechselrecht Ungarns so verdiente Wildner in s. Werkchen: Ungarns Verfassung etc. beurtheilt §. 26. S. 43. über diesen Gegenstand erlaubt. — Gründlicher ist hierin in jeder Beziehung Gustermann am a. O. §. 285—298. — und dennoch selbst dessen Aeusserungen über ungarische Verfassung und Geschichte sind oft einseitig, hart und ungerecht, ja wegen der von ihm hartnäckig verfochtenen unhaltbaren Hypothese des weiblichen Erbrechts des Arpader Stammes etc. weit mehr irrig und verderblich, als der obige von ihm so streng gerügte Irrthum, Schwartner's. — Andererseits wieder dieser unbesonnene Eifer unserer ständischen Oppositions-Partei, die aus jedem unerfüllten Wunsche ein Reichs-Gravamen, wo nicht einen Bruch der pragmatischen Sanction folgern, daher auch den 3. Ges. Art. 1791. nicht für eine im Contexte klar angedeutete neue Garantie ihrer Verfassung, sondern für eine commissorische Clausel eine conditio sine qua non, die zu einem völligen Bruche mit dem regierenden Hause führen sollte, gelten lassen möchten; unbekümmert um die folgenden Worte desselben Ges. Art. 3. 1791.: „salvis tamen intermedio tempore — nämlich vor der Krönung — juribus hereditarii Regis, salvis non minus eidem debitis homagialis fidei obligationibus", — — ferner unbekümmert um die echte Interpretation eines nach Vernunft-Principien aufzulösenden bilateralen Vertrags, unbekümmert endlich um die weitern Folgen, die ein so unbesonnenes Verfahren hinsichtlich der Grundverträge, auf denen die ganze Landesverfassung beruht, für die weitere Sicherheit und Wohlfahrt des Reiches nach sich ziehen könnte; dergleichen so viele bereits in den Annalen der letzten Periode unserer vaterländischen Geschichte vorkommen, die doch kein echter Ungar über seine Heimat je wieder zurückzuführen wünschen wird.

noch als ein blosses politisches Schaugepränge und Hofceremoniell, sondern als eine wichtige durch die Grundgesetze des Reiches zur vollen Ausübung der dem Könige nach der Landesverfassung zustehenden Majestätsrechte, als Bedingung gesetzte, daher unumgänglich erforderte Staatsaction anzusehen sei; welche das gegenseitige zwischen dem Könige und den die ganze Nation vertretenden Ständen des Reiches, die nach dem politischen in Werbőcz Trip. I: 4. und 9. ausgesprochenen »Axiom« keiner andern als der ihres rechtmässig gekrönten Fürsten Herrschaft und Gewalt unterworfen sind, zu knüpfende Band vollendet; was immer dagegen noch einige meist auswärtige, der in Ungarn bestehenden Rechtsverhältnisse weniger kundige, Schriftsteller anführen und einwenden mögen. *k)*

---

k) Die Schwierigkeiten, welche von einigen, meist auswärtigen, Schriftstellern, gegen die Nothwendigkeit einer Krönung des ungar. Königs erhoben werden, hat Gustermann in s. ungar. Staatsr. §. 286. unter fortwährenden polemischen Ausfällen auf Pray, Schwartner, Potkoniczky u. a. in folgenden Sätzen zusammengefasst: 1. In einem Erbreiche ist die Krönung nicht nothwendig, weil schon kraft des blossen Grundvertrages, durch welchen eine Nation sich einer gewissen Dynastie, wie z. B. die Ungarn dem K. Ferdinand I. von Oesterreich und dessen Erben auf immer, unterworfen hat, die höchste Staatsgewalt nach des regierenden Erbkönigs Tode schon von Rechtswegen ipso jure und ohne alle neue Bedingung, auf den legitimen Nachfolger fällt. — Dieser ist dann ohne weiters der rechtmässige König, und es ist daher in Ungarn, wie in allen Erbreichen, der politische Satz wahr, dass der König nie sterbe: »Le roi ne meurt pas.« — 2. Die Nothwendigkeit der königl. Krönung in Ungarn müsste vor allen aus den positiven Landesgesetzen, die über die Krönung lauten, sich ergeben. — Aber diese insbes. Werböcz Trip. I: 4. und 12. II: 14. dann 1687: 2. 3. 1715: 2. 1723: 1. 2. 1741: 2. 1791: 2. und 32. 1792: 1834: 2. sprechen (mit Ausnahme des 3. Ges. Art. vom Jahre 1791.) nie von einer absoluten, sondern nur hypothetischen Nothwendigkeit, was die Ausdrücke: Quoties, toties, si, nisi etc. klar andeuten. — 3. Auch nicht aus den — ohnehin vielfach angefochtenen — Familienverträgen vom J. 1463. 1491. etc. eben so wenig — 4. aus dem Reichsherkommen, denn wenn sich auch die meisten ungar. Könige krönen liessen, so geschah diess nur, weil sie sahen, welch' hohen Werth die Ungarn auf diese Ceremonie legten, oder auch um sich gegen ihre Mitbewerber sicher zu stellen, oder gar um sich in dem widerrechtlichen Besitze des Thrones zu befestigen, wie Mathias Corvinus, Wladislaw I. Carl Robert und Carl II. etc. nicht aber als wenn sie dazu verpflichtet sich gefühlt hätten. — 5. Auch kann ein ununterbrochenes Herkommen dieser Art aus der Geschichte nicht nach-

Und diese hier im Sinne der ungar. Landesverfassung aufgestellten Erfordernisse zur Erlangung und vollen Ausübung der höchsten Gewalt in diesem Reiche, in Verbindung mit den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts bieten zugleich den Schlüssel zur Lösung aller jener staatsrechtlichen Fragen und Probleme, die in Ungarn eben so wie anderwärts nicht selten über die Art und Weise, wie die erlangte höchste Staatsgewalt auch rechtmässig erlöschen, oder die Träger derselben verlustig werden können? entstanden sind, ohne solche hier besonders in Erwägung ziehen zu müssen. *l)*

gewiesen werden, denn K. Peter, Andreas I. Geiza I. der heil. Ladislaus, Stephan II. IV. Ladislaus II. u. m. andere scheinen nicht gekrönt gewesen zu sein, und wurden doch als rechtmassige Könige anerkannt; wogegen 6. Mehrere Könige, die auch ein, zwei, dreimal gekrönt wurden, als Salamon, Stephan III. Ladislaus das Kind, Andreas III. Wenzel der Böhme, Otto von Baiern, Carl II. der Kleine, Johann Zápolya etc. als rechtmässige Könige von allen nicht anerkannt, auch ihre Privilegien nicht für giltig gehalten worden sind — Endlich 7. Der Beweis aus der Rechtsanalogie von der im Privatrechte vorkommenden Statution in den Donatial-Gütern hergeleitet, in dem ungar. Staatsrechte keine Anwendung finden könne, weil zwischen dem erblichen Thronfolger und dem Donatar keine Rechtsanalogie stattfindet, und diese Analogie im Staatsrechte auch gefährliche Folgerungen nach sich ziehen könnte. — Selbst über den Sinn des 3. Ges. Art. vom Jahre 1791. der allen Streitigkeiten dieser Art für immer Einhalt thun sollte, entstand ein neuer Streit; dessen Folgen nicht abzusehen waren, wenn es der Weisheit und Staatsklugheit K. Leopold II. und des gemässigtern Theils der Stände nicht gelungen wäre, die bisherigen Zerwürfnisse und Misshelligkeiten möglichst beizulegen, und im Angesichte der neuen von Westen her drohenden Gefahr, durch eine zeitgemässe Reform der alten Feudal-Verfassung das Reich und die österreichische Monarchie vor grössern Uebeln zu bewahren. — Diess war die Veranlassung zu den durch den 67. Ges. Art. vom Jahre 1791. ins Leben gerufenen reichstägigen Deputationen, die für alle Zweige der innern Staatsverwaltung neue Entwürfe vorbereiten, und dadurch eine neue Umwandlung der alten Zustände nach den Bedürfnissen der Neuzeit anbahnen sollten; ein Unternehmen, das auf diesem Wege die segensreichsten Früchte für die weitere Zukunft des Landes verhiess, wenn es nicht gegen die Mitte des XIX. Jahrhunderts durch die ausserordentlichen ganz Europa erschütternden politischen Ereignisse des Jahres 1848. vereitelt worden wäre. — Sic ludit in humanis divina potentiae rebus!

l) Diesen Arten der Erwerbung der höchsten Staatsgewalt entsprechen andererseits wieder eben so viele wo nicht mehrere Arten, wie die Träger derselben auch verlustig werden können? wobei so viele Fragen über den natürlichen oder bürgerlichen Tod des Staatsoberhauptes, oder dessen

§. 31. — Die königliche Inauguration.

Obgleich in Ungarn in der neuern Zeit der im Sinne der pragmatischen Sanction zum Regierungsantritt der österr. Erblande berufene Erzherzog von Oesterreich, schon durch seine gesetzmässige Geburt zugleich rechtmässiger Erbkönig von Ungarn wird, laut des 1. und 2. G. A. 1723. so wird dennoch durch dieselben Staatsgrundgesetze noch ferner bei dessen Regierungsantritte erfordert, dass derselbe durch die symbolische Handlung einer feierlichen Krönung in seine neue Würde gleichsam eingeführt, oder, wie der legale Ausdruck lautet, inaugurirt werde. *a)*

Thronentsagung, Verlassung, Entsetzung, Veräusserung, auch zeitweilige Uebertragung der Ausübung derselben an Andere, im Falle eines Zwischenreiches in Wahl- oder in Erb-Reichen, einer Minderjährigkeit und der dabei nöthig gewordenen Vormundschaft oder Regentschaft, endlich bei vorgekommener Usurpation über die Vertreibung und Wiedereinsetzung der frühern Herrscher und andere ähnliche Ereignisse, zu denen die mehr als achthundertjährige Geschichte des Königreichs Ungarn die interessantesten Illustrationen liefern könnte, eine rechtskräftige Würdigung und Lösung erheischen, die blos vom Standpunkte des strengen Rechts oft ganz unmöglich, und nur mit Beihilfe einer weisen Politik einigermassen noch vermittelungsfähig erscheint. — In solchen Fällen, deren Bedeutsamkeit hinsichtlich Ungarns noch durch die, nach der zu Recht bestehenden Landesverfassung fast überall nöthige, Rücksicht auf den Einfluss der Stände des Reiches nicht wenig gesteigert wird, müssen wohl die Vernunft-Principien des allgemeinen Staatsrechtes und der Politik, doch mit vorzugsweiser Berücksichtigung der positiven Institutionen des Landes, in so ferne dergleichen vorhanden sind, in Anwendung gebracht werden. — Diese Anwendung auf die oft so verwickelten und verwirrten publicistischen Fragen und Probleme weiset unter andern, in mehreren lehrreichen Beispielen der würtembergischen Regenten-Geschichte Mohl in s. Staatsrecht des Königreichs Würtemberg. Tüb. 1828. I. Th. §. 25. 30. S. 129—149. sowie in Bezug auf Ungarn unser Lakits in s. Jus publ. R. II. §. 51—89. etc. nach.

a) Wenn ein neuer Landesfürst die Regierung antrat, waren fast bei allen Völkern und zu allen Zeiten gewisse Feierlichkeiten üblich, wodurch dem neuen Regenten gehuldigt, d. h. die Leistung der Unterthanentreue zugesichert wurde. — Den neugewählten Herzog Arpad soll man nach Art der Chazaren auf einem Schilde erhoben, und so dem Volke als den künftigen Führer gezeigt haben; welche Sitte sich bei den Municipalwahlen in Ungarn bis auf unsere Zeit erhalten hat. — Aehnliche Gebräuche befolgte man auch, wenn der Thronerbe noch bei Lebzeiten des regierenden Fürsten dem Volke als

Unter dem Worte: kön. Inauguration wird jedoch im ung. Staatsrechte nicht blos die kirchliche Feier der wirklichen Krönung, die hier nur als Theil der gesammten Inauguration erscheint, verstanden, sondern der Inbegriff aller diplomatischen, politischen und kirchlichen ceremoniösen Handlungen, wodurch der rechtmässige Thronfolger unter dem Symbol der äussern Kennzeichen der königl. Würde, mit denen er angethan und umgeben wird, und einiger symbolischen Functionen, die er dabei ausübt, feierlich in die Ausübung der höchsten Macht und Würde eingeführt wird.

Damit diese gegenwärtig zur vollen Ausübung der Majestätsrechte durch die im vorigen §. angeführten Grundgesetze des Reiches erforderte Feierlichkeit auch wirklich gesetzlich, d. h. den Landesgesetzen gemäss befunden werde, muss solche 1. innerhalb der nächsten sechs Monate nach dem Hinscheiden des vorigen Königs; — 2. in einem zu dem Zwecke berufenen Reichstage, der daher auch der Krönungs-Reichstag — diaeta inauguralis — heisst, mit Beobachtung der dabei herkömmlichen Akte und Ceremonien, vorgenommen werden; die jedoch sämmtlich auf

---

Nachfolger vorgestellt wurde. — So liess nach dem Zeugnisse unserer heimischen Geschichtschreiber (S. Katona hist. Ducum H. p. 266. 389. etc.) Arpad seinem Sohne Zoltan, dieser seinem Sohne Taksony, Geiza seinem Sohne Waik noch bei Lebzeiten huldigen. — Erst nach Geiza's Tode im Jahre 997. trat Stephan die Regierung seines Reiches an, und erst im Jahre 1000. liess er sich als erster König der Ungarn krönen. — Bei mehreren Völkern des Orients insbesondere bei den Türken pflegt statt der Krönung der neue Sultan mit Muhamed's Schwerte umgürtet zu werden, womit zugleich die übliche Huldigung verbunden wird. — Aus den zahlreichen Schriften, die über diesen Gegenstand in Bezug auf Ungarn erschienen sind, verdienen folgende besondere Erwähnung: Balásfi de fidelitate subditorum erga Principes, ubi opportune de solemni Regis Hungariae eligendi, et coronandi actu disseritur cum dedicatione Ferd. II. Viennae 1620. et Colon. 1661. — Barits: Die gewöhnliche Krönungsfeier der ungar. Könige und Königinnen. Pest. 1790. — Izdenczy (Jos.) Irrthümer in den Begriffen der meisten Ungarn von der Staatsverfassung ihres Vaterlandes und von den Rechten ihrer Könige. 1790. — Dagegen Battyányi (Alois Gr.) Tausend und ein Irrthum des Verfassers der ungar. Irrthümer. 1791.— Potkoniczky: Freimüthige Untersuchungen über die Krönung in Ungarn und andere damit verknüpften Gegenstände des ungar. Staatsrechtes. Pressb. 1790. — Schwartner: Stat. d. K. Ung. II. Th. §. 11—12. — Gustermann's ungar. Staatsrecht. §. 285—319. 8. — Anon. dissertatio de limitibus regiae potestatis in Hungaria etc.

zwei folgende wesentliche Theile der Gesammt-Inauguration zurückgeführt werden können, nämlich A) Die Ausfertigung des Inaugural- oder Krönungsdiploms, — B) den kirchlichen Krönungsakt selbst, worunter auch der unter freiem Himmel bei dieser Gelegenheit abzulegende körperliche Eid zugleich mitbegriffen werden kann; wobei der Name selbst, womit diese verschiedenen Akte bezeichnet, und von einander unterschieden werden, den diplomatischen, kirchlich-religiösen, und politischen Charakter derselben in vorhinein anzudeuten scheint.

§. 32. — Das königliche Inaugural- oder Krönungsdiplom.

Den ersten Hauptheil der s. g. königlichen Inauguration in Ungarn bildet die vorläufige Ausfertigung des s. g. Inaugural- oder auch Krönungs- und Versicherungs-Diploms, die der wirklichen Krönung stets vorangehen muss. *a)* — Dieses Diplom ist im eigentlichen Sinne eine Urkunde, die der König den Ständen des Reiches vor seiner Krönung in diplomatischer Fassung *b)* ausfertigen lässt, wodurch er sich zur Beobachtung und Handhabung der Fundamentalgesetze des Reiches, zur Aufrechthaltung und Beachtung der Landesfreiheiten, zur Gründung einer unerschütterlichen Eintracht, Förderung der allgemeinen Wohlfahrt und genauer Beobachtung der mit gemeinschaftlicher Uebereinkunft

a) Diess wird doch nach dem neuern Herkommen von Niemanden bezweifelt werden, nur möge daraus nicht gleich eine Identität dieser Urkunde mit einer Capitulation gefolgert werden, wie es der Aehnlichkeit wegen schon so oft geschehen ist; daher auch die Aeusserung unsers gelehrten Schwartner in s. Stat. II. Th. §. 10. 1. dass die Stelle einer Capitulation in Ungarn das Inauguraldiplom vertrete, der möglichen Missdeutung wegen in unserer Zeit nur mit dieser Verwahrung als richtig gelten kann.

b) Diese diplomatische Fassung besteht darin, dass diess Diplom gleich andern aus der königl. ungar. Hofkanzlei ausgefertigten Diplomen auf Pergament geschrieben, vom Könige eigenhändig unterfertigt, und mit dem grossen königl. Siegel befestigt und bekräftigt wird. — Der König selbst überreicht diese Urkunde, gewöhnlich am Tage vor der Krönung, den um den Thron versammelten Ständen des Reiches, durch seinen ungar. Hofkanzler, und weil keine Krönung als nur auf einem Reichstage stattfindet, so wird dieses Diplom auch den Artikeln des Inaugural-Landtags seinem ganzen Wortlaute nach vorgesetzt; wie aus den Decreten der letztern Könige seit der pragmatischen Sanction näher zu entnehmen ist.

abgefassten Landtagsartikel verpflichtet, und sie davon feierlich versichert, daher auch der Name dieses Diploms.

Der Ursprung desselben dürfte wohl vom Anbeginn des Reiches, am meisten jedoch von dem Beispiele des K. Andreas II. herzuleiten sein. *c)* — Es mag nämlich eine alte Gewohnheit gewesen sein, dass die Könige von Ungarn beim Antritte der Regierung sich veranlasst gefunden, mündlich vor den versammelten Grossen des Reiches — denen sie oft die Krone zu verdanken hatten — die Handhabung und Vertheidigung der Rechte und Freiheiten des Landes und des Volkes zu versprechen, und diese Zusicherung nach und nach selbst mit einem Eide zu bekräftigen. *d)* — Weil aber die alten Rechte und Freiheiten des Volkes nach der Sitte jener Zeiten in keiner schriftlichen Urkunde verzeichnet, sondern nur aus Gewohnheit und dem Herkommen zu erkennen waren, so geschah es nicht selten, dass über deren Echtheit und Erklärung Zweifel entstanden, die zwischen den Königen und Ständen des Reiches oft zu Missverständnissen und Unannehmlichkeiten führten, wie König Andreas in der Vorrede der goldenen Bulle selbst §. 2. und 3. derselben aufrichtig eingesteht. *e)* — Um nun diesen Unziemlichkeiten für die Zukunft gänzlich vorzubeugen,

---

c) Gustermann in s. ungar. Staatsr. §. 18—28. wo er sich ausführlicher über die Geschichte, den Ursprung und die publicistische Bedeutung dieses Inaug. Diploms äussert, will dasselbe erst vom K. Mathias II. vom Jahre 1608. ableiten, und sucht alle Anführungen älterer Beispiele besonders aus der Arpadischen Periode möglichst zu entkräften, worin ihm indessen die meisten heimischen Schriftsteller eben so entschieden entgegen treten, insbesondere: Kovachich in s. Vestig. com. p. 795. — Schwandtner in script. rer. Hung. T. I. p. 6. — Potkoniczky Untersuch. etc. p. 126. — Pray Annal. rer. Ung. I. p. 205. u. notit. praev. p. 60. — Rosenmann J. publ. II. II. 3. §. 2. — Palma not. rer. Hung. Pest. 1785. T. II. 33. — Eder observ. ad Felmer p. 24. — Ferner Cziráky disquis. hist. etc. — Katona, Koller, Battyányi, Petrovics, Fejér, Horváth etc. — Uebrigens gegenwärtig eine Streitfrage fast ohne alle praktische Bedeutung.

d) Die Spur eines solchen Eides findet sich nebst andern auch in einem Briefe des Pabst Gregor an den jungen K. Bela IV. angedeutet in den Worten: »Cum teneatur et in coronatione sua juraverit etiam jura regni et honorem Coronae illibata servate.« — S. Kovachich rest. com. S. 82.

e) Die eigenen Worte desselben lauten am a. O. also: §. 2. »Quoniam libertas tam nobilium regni nostri, quam etiam aliorum, instituta a S. Stephano Rege per aliquorum Regum potentiam, ulciscentium aliquando iram propriam, aliquando etiam attendentium consilia falsa hominum iniquorum, vel petentium

fand sich derselbe König Andreas II. im Jahre 1222. bewogen, die vorzüglichsten Gesetze, Rechte und Freiheiten des Landes gesammelt und geordnet in ein förmliches Diplom, das von dem beigefügten kön. Siegel goldene Bulle genannt wurde, abfassen, und mit seiner königl. Macht bestätigt, als einen grossen Freiheitsbrief seinem Volke ausfertigen zu lassen, in der am Schlusse des Diploms klar ausgesprochenen Absicht: »dass diese Urkunde, gleich einem Grundgesetze des Reiches von allen angesehen und beobachtet, eben so dem Lande seine Rechte und Freiheiten, als der königl. Krone die Treue und den schuldigen Gehorsam ihrer Unterthanen für alle Zeiten unversehrt erhalten möge.« *f)* — Diesem Beispiele folgten nun die nachfolgenden Könige Ungarns, indem einige derselben bei ihrem Regierungsantritte blos die

propria, lucra fuerat in quam plurimis partibus diminuta: multoties ipsi nobiles nostri, Serenitatem nostram et praedecessorum nostrorum, Regum suorum aures, precibus et instantiis multis pulsaverunt super reformatione regni nostri, — §. 3. Nos igitur eorum petitioni satisfacere cupientes in omnibus uti tenemur; praesertim quia inter Nos et Eos occasione hac jam saepius ad amaritudines non modicas est processum, quod ut Regia honorificentia plenius conservetur, convenit evitare — concedimus tam eis quam aliis hominibus regni nostri, libertatem a S. Rege concessam. — §. 4. Ac alia ad statum Regni nostri reformandum pertinentia salubriter ordinamus in hunc modum etc. V. Andreae II. decret. de a. 1222. in praef.

f) Auch diese Schlussworte verdienen aus dem Originaltexte hier angeführt zu werden: Art. 31. Et ut haec nostra tam concessio quam ordinatio sit nostris, nostrorumque successorum temporibus in perpetuum valitura, eam conscribi fecimus, in septem paria literarum et aureo sigillo nostro roborari: Ita quod unum par mittatur Domino Papae, et ipse in registro suo scribi faciat; secundum penes hospitale, tertium penes templum, quartum apud Regem, quintum in Capitulo Strigoniensi, sextum in Colocensi, septimum apud Palatinum, qui pro tempore fuerit, reservetur. — §. 1. Ita quod ipsam scripturam prae oculis semper habendo, nec ipse deviet in aliquo praedictorum, nec Regem vel nobiles seu alios consentiat deviare: ut et ipsi gaudeant sua libertate, ac propter hoc nobis et successoribus nostris semper existant fideles, et Coronae regiae obsequia debita non negentur.« etc. — Ob diese ausserordentlichen Förmlichkeiten, die nicht so bald in irgend einem andern Decrete vorkommen, nicht von selbst den Beweis liefern, dass diese Urkunde die formellen Kennzeichen eines Grundgesetzes des Reiches, auch abgesehen von der spätern Bestätigung derselben durch die Nachfolger späterer Zeiten, an sich trage? — Wozu also die von den auswärtigen Schriftstellern so oft erneuerten Streitigkeiten über deren publicistische Geltung im Königreiche Ungarn?

Urkunde Andreas II. und die in ihr enthaltenen Rechte und Freiheiten des Volkes bestätigten, ja mit einem Eide beschworen, andere hingegen bei veränderten Umständen, besonders bei eingetretener neuen Königswahl, im gemeinschaftlichen Einverständnisse mit den Ständen, gleichsam im Wege des Vertrags, oder einer Capitulation, die hauptsächlichsten Punkte einer solchen Convention in einem besondern Diplome zusammenfassten, das durch ihre Sanction bekräftigt, später dem Reichsdecrete beigefügt, und in dem Landes-Archiv aufbewahrt wurde. — Die erstere Art fand in der ersten Periode der Arpadischen Könige, sowie auch in der letzten Periode bei schon festgesetzter Erbfolge des regierenden Hauses, besonders seit den Zeiten König Mathias II. die letztere hingegen in der zweiten Periode, vorzüglich bei Gelegenheit der so häufigen Königswahlen statt; beiden wurde durch positive Landes- ja sogar Grund-Gesetze, sowie durch das allgemein anerkannte Reichsherkommen, gleiche Gesetzeskraft zuerkannt; wobei jedoch die vernunftrechtlichen Principien eines Wahl- und Erbreiches, und bei dem letztern jene der reinen und s. g. gemischten Erbfolge nicht sorgfältig unterschieden und beobachtet wurde.

In der neuern Zeit seit Einführung der pragmatischen Sanction, wo natürlich von keinen neuen Wahl-Stipulationen mehr die Rede sein kann, wurde zwar bei dem durch die Grundgesetze bei jedem Regierungswechsel geforderten Krönungsdiplome die frühere Form eines zwischen dem Könige und den Ständen des Reiches stattgefundenen Grundvertrages beibehalten, jedoch der materielle Inhalt desselben blos auf die in den Grund- und Successionsgesetzen bestimmte Grenzen beschränkt; wie diess aus der gegenwärtig üblichen Ausfertigung jenes Krönungsdiploms erhellt. — Dasselbe wird nämlich zuerst durch einen von den Ständen eingereichten, durch die königl. ungar. Hofkanzlei durchgesehenen, und als richtig befundenen Entwurf vorbereitet, dann in Form eines Diploms ausgefertigt, mit der Unterschrift des Königs, und dem grossen königl. Siegel versehen, gewöhnlich am Tage vor der Krönung den um den Thron versammelten Ständen vom Könige durch den ung. Hofkanzler überreicht, schliesslich dem jedesmaligen Reichs-Krönungs-Abschied in der Gesetzsammlung des Reiches vorgesetzt, und seitdem den Reichs-Grundgesetzen beigezählt.

Dieses Krönungsdiplom enthält seit den Zeiten M. Theresiens, wie verschieden auch sonst in frühern Zeiten dessen Stipulationen oder Bedingungen sein mochten, gegenwärtig stets in gleicher Fassung fünf besondere Absätze oder Punkte. — Es gelobt nämlich der neue König

1. Die Landesfreiheiten, Privilegien, Rechte, Gesetze und Gewohnheiten des Königreichs Ungarn, und dessen Nebenländer, welche je von den ungar. Königen dem Lande bisher verliehen worden, oder noch künftig hinzukommen sollten, in allen Punkten — die einzige Klausel des 31. Art. des Decrets Andreas II. vom Widersetzungsrechte des Adels, ausgenommen *g)* — sowie über deren Sinn und Erklärung der König und die Stände reichstägig übereinkommen würden (unbeschadet jedoch des 8. Ges. Art. vom Jahre 1741.) sowohl selbst zu beobachten, als durch Andere genau beobachten zu lassen. —
2. Die heil. Reichskrone nicht aus dem Lande zu führen, sondern solche der Obhut zweier weltlichen, ohne Unterschied der Religion von den Ständen gewählten Kronhüter, im Lande anzuvertrauen. —
3. Die bisher zurückerlangten, oder in Zukunft mit Gottes Hilfe zu erlangenden, der ungar. Krone einst zugehörigen Ländertheile derselben wieder einzuverleiben. —
4. Nach Abgang aller männlichen und weiblichen Descendenten der Könige Carl III. Joseph I. und Leopold I. das

g) Diese zu so vielen Aufständen ja bürgerlichen Kriegen im Lande gemissbrauchte, daher auch übel berüchtigte Clausel, ist unter Leopold I. durch den 4. Ges. Art. des Reichstages vom Jahre 1687. für immer abgeschafft worden. — Sie lautete wörtlich also: Art. 31. 1222. § 2: Quodsi vero nos, vel aliquis successorum nostrorum, aliquo unquam tempore, huic dispositioni nostrae contraire voluerit, liberam habeant horum authoritate, sine nota alicujus infidelitatis, tam Episcopi, quam alii Jobbagyiones ac nobiles regni, universi et singuli, praesentes et futuri, posterique, resistendi et contradicendi nobis et successoribus nostris in perpetuum, facultatem.« — Ein ähnlicher Artikel, den Frankreich und Schweden, als Garanten des westphälischen Friedens im Jahre 1648. zu Gunsten der deutschen Reichsstände in das Friedensinstrument (Instr. Pac. Osnabr. Art. 17. §. 5. et 6. item Monast. §. 115. et 116.) einschalteten, mag nach der scharfsinnigen Bemerkung Schwartners (s. Stat. II. §. 10. Anm. a) mit dazu geholfen haben, dass das alte ehrwürdige Gewölbe der deutschen Reichsverfassung im Jahre 1806. aus seinen Fugen, und der deutsche Reichstag, ohne letzten Abschied, auseinander ging.

Wahlrecht ungehindert wieder an die Stände gelangen zu lassen. —

5. Endlich soll jeder Thronerbe seit dem Jahre 1791. kraft des 3. Ges. Art. verpflichtet sein, beim Regierungsantritt innerhalb sechs Monate, auf einem in Ungarn zu haltenden Krönungs-Reichstage, dieses Diplom *h)* zu genehmigen und dann auch während der Krönung zu beschwören.

Ueber dieses Krönungsdiplom dürften vom Standpunkte des ungar. Staatsrechtes noch folgende Bemerkungen hier nicht am unrechten Orte sein:

1. Dieses Diplom trägt schon durch seine diplomatische Form alle Kennzeichen eines zwischen dem Fürsten und dem ungar. Volke wahrhaft abgeschlossenen Vertrags an sich; kann daher auch nur auf demselben Vertragswege, d. h. nur mit allseitiger Zustimmung des Königs, des regierenden Hauses, und der Stände des Reiches geschlossen, abgeändert, oder gänzlich abgeschafft und aufgelöst werden. *i)*

---

h) Diess wird ausdrücklich in den oben erwähnten Inaug. Diplomen der letzten Könige von Carl III. bis auf Ferdinand V. in dem 5. Absatze des Diploms mit den Worten angezeigt: »Quinto, ut praemissum est: Toties, quoties ejusmodi inauguratio regia intra ambitum saepefati Regni Hungariae successionis temporibus diaetaliter instauranda erit: toties haeredes et successores nostri futuri neo-coronandi haereditarii Reges praemittendam habebunt praesentis diplomaticae assecurationis acceptationem, deponendumque superinde juramentum.« – Vgl. das Reichsdecret der K. M. Theresia vom Jahre 1741: 2. Ges. Art.

i) Gustermann mit seinen Vorgängern, und einigen meist auswärtigen Anhängern, ist wohl mit dem hier ausgesprochenen Hauptgrundsatze einverstanden, will jedoch im §. 29. zu einer rechtlichen Abänderung des Inaug. Diploms, ausser der Zustimmung des Königs und des regierenden Hauses — statt der Stände des Reiches — die Einwilligung des ganzen ungar. Volkes, das nicht aus blossen Ständen oder Adeligen besteht, und bei einer so wichtigen Angelegenheit doch wesentlich mitbetheiligt ist, nothwendig finden etc. und diess wohl aus allgemeinen Vernunft-Principien nicht mit Unrecht. — Doch vom Standpunkte des pos. ung. Staatsrechtes, wo nach Werb. Trip. II. 4. unter dem Namen des ungar. Volkes immer nur oder wenigstens vorzugsweise die vier privilegirten Stände des Reiches, keineswegs aber die Unadeligen verstanden werden, kann diese Deutung nicht stattfinden. — Uebrigens ob die gegenwärtige Repräsentation oder Vertretung des ganzen ungar. Volkes durch die Stände des Reiches, den gegenwärtigen Zuständen des Reiches, und den Anforderungen einer weisen Politik sowie den Vernunft-

2. Dasselbe gilt von dessen Interpretation oder Erklärung, die nur insofern für authentisch und gesetzlich anerkannt werden kann, als über deren Richtigkeit in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung des Königs, und der Stände, landtagsmässig entschieden, und übereingekommen werden wird; wie diess die im 1. Art. desselben eingerückte nicht unwichtige Klausel zur Genüge bezeugt. *k)*
3. Dem steht jedoch nichts entgegen, dass im Falle der Noth, und aus Rücksicht des allgemeinen Wohls, mit allseitigem Einverständniss der oben genannten dabei interessirten Vertragsparteien, diesem Grundvertrage etwas hinzugefügt, oder weggenommen, oder daran geändert, oder auch der ganze Vertrag aufgelöst werden könne; wie diess bei allen positiven wenn gleich Grundgesetzen, ja Verträgen, nach Vernunft-Principien des allg. Seaatsrechtes, für möglich und zulässig anerkannt wird. *l)*
4. Nachdem jedoch der 8. Ges. Art. des Jahres 1741. ausdrücklich verordnet hat, dass die oben erwähnte Klausel des 1. Art. im Krönungsdiplome: »prout super eorum usu et intellectu diaetaliter conventum fuerit« auf die Grundrechte und

---

Principien angemessen erscheine? ist eine andere Frage, worüber die Politik der Zukunft — hoffentlich in nicht weiter Ferne — zu entscheiden nicht ermangeln wird.

k) Diese Clausel, die den Grundsatz einer authentischen Interpretation der Gesetze, und folglich auch des Inaug. Diploms so nachdrücklich ausspricht, dürfte zugleich als ein wichtiger Beitrag zur nähern Kenntniss des diplomatischen Geistes und Charakters des XVIII. Jahrhunderts für alle Zeiten angesehen und anerkannt werden.

l) Nur darf auch bei diesem Grundsatze die Gegenseitigkeit der Vertrags-Stipulationen nie aus den Augen gelassen, und was im Interesse der einen Vertragspartei für recht und billig anerkannt wird, im ähnlichen Falle auch der andern Partei als billig zuerkannt werden. — Nur in diesem Sinne kann auch die von Gustermann §. 29. Anm. c) angeführte Aeusserung des franz. Publicisten Du Pay, die er auch für Ungarn anwendbar findet, ihre Geltung haben: »Les rois sont comme les tuteurs de leurs royaumes (?) Ils reçoivent les états (droits) non par la disposition de leurs prédecesseurs, mais par la seule loi et la coûtume du royaume, ce qu'ils font, n'a point de suite, leurs fautes meurent avec eux, ne se transmettent point à leurs successeurs, qui sont toujours mineurs, pour faire retablir ce que leurs prédecesseurs ont gâté« etc. Traité touchant les droits du roi trés chrétien sur plusieurs états. Chap. V.

Gesetze des Reiches, auf denen die ganze Landesverfassung beruht, nicht bezogen und ausgedehnt werden möge: so darf solche wohl sonst nie, als mit der ganzen Verfassung des Landes selbst, landtäglich in Frage gestellt werden. *m)*

5. Endlich auf die Frage: ob die Stände vor der Krönung eines ihrer jetzigen durch Erbrecht auf den Thron berufenen Könige, kraft und unbeschadet der bestehenden Staatsverfassung eigenmächtig das Krönungsdiplom umzuändern befugt, und der neue König zur Annahme eines neuen Diploms verpflichtet werden könne? folgt aus den unter Nr. 3. aufgestellten Prämissen die Antwort von selbst: dass nach der im Sinne der pragmatischen Sanction eingeführten Erbfolge der österr. Dynastie in Ungarn, eigenmächtig weder den Ständen des Reiches eine ähnliche Befugniss, die einer förmlichen nur in Wahlreichen zulässigen Capitulation gleich käme, eingeräumt, noch dem Könige selbst eigenmächtig, zum Nachtheile seiner gesetzlichen Nachfolger, und des regierenden Hauses, einen andern Vertrag einzugehen gestattet sein könne, als der den über die Erbfolge festgestellten Grundgesetzen und Grundverträgen v. J. 1687: und 1723: 2. 3. gemäss befunden würde; wie diess auch aus den Akten der Reichstäge vom Jahre 1791. 1792. 1830. umständlicher zu entnehmen ist. *n)*

---

m) In welchem Sinne diese Clausel, die wie eine clausula sanctionis perpetuae lautet, genommen werden solle, um nicht mit den Vernunft-Principien des allgemeinen Staatsrechts in Collision zu gerathen? hierüber sind die Ansichten unserer Publicisten und Rechtskundigen nichts weniger als einig. — Möge indessen jeder hierüber denken, was er will, so kann es doch Niemanden unbekannt sein, dass die hier erwähnten Grundrechte der ungarischen Landesverfassung, ungeachtet dieser Clausel, schon im Jahre 1844. und sonst noch öfters nicht nur reichstägig in Frage gestellt, sondern auch, in einem jener Clausel ganz entgegengesetzten Sinne, entschieden worden sind.

n) Diese Streitfrage wurde auf den ungar. Landtägen, insbesondere jedoch auf dem Reichstage 1790. und 1830. mit dem grössten Aufwande von Beredtsamkeit und Eifer von den Wortführern der zwei sich entgegengesetzten Ansichten verhandelt, ohne dass dieselbe für immer definitive selbst durch die darauf folgende Krönungen entschieden worden wäre. — Die Beweisgründe für und gegen jede der zwei entgegengesetzten Parteien finden sich ausführlich in den Akten und Diarien jener Reichstäge verzeichnet. — Kürzer und treffend werden dieselben auch in Orosz rühmlichst bekannten Werke: Ungarns gesetzgebender Körper auf dem Reichstage im Jahre 1830.

Uebrigens leuchtet aus dem bisher Angeführten von selbst hervor: dass die staatsrechtliche in diesem §. dem Krönungsdiplome zuerkannte Unverletzlichkeit, sich nur auf die in den Grundverträgen und Gesetzen ausdrücklich und wesentlich bezeichneten Hauptgegenstände erstrecke, keineswegs aber auf zufällige und minder wesentliche Nebenbestimmungen, und am wenigsten auf die äussere Form und schriftliche Abfassung desselben zu beziehen sei; hinsichtlich deren selbstverständlich nach Umständen, und dem sich zeitweise herausstellenden Bedürfniss, manche Modificationen und Verbesserungen als zulässig erscheinen, ohne dass dabei an eine förmliche Novation der bestehenden Grundverträge und Gesetze zu denken sei; wie diess ebenfalls durch mehrere Beispiele oben bereits nachgewiesen wurde. *o)*

Leipz. 1832. II. Bde. 8. dargestellt. — Unparteiisch findet man solche auch in des Vf. Specim. IV. Juris Publ. Hung. cap. V. pag. 24. 25. in schol. c) zusammengestellt. — Unser wahrhaft patriotisch gesinnte und liberal denkende Schwartner hat bereits vor mehr als einem halben Jahrhunderte über diese Streitfrage sich folgendermassen geäussert: »Es gab Publicisten, sagt er, und es gibt dergleichen auch jetzt noch, welche dieses s. g. jus adcapitulandi, wenn ich so reden darf, vertheidigen, und der ungenannte Verfasser der Dissert. de regiae potestatis limitibus in Hungaria 1790. 1. führt dafür den Beweis aus dem Wahlvertrage der ungar. Stände mit dem im Jahre 1490. zum ungar. Könige erwählten polnischen Wladislaus II. uneingedenk, dass Ungarn seit 1687. und 1723. kein Wahl- sondern ein unstreitiges Erbreich ist, in welchem kein Zwischenreich (interregnum) stattfindet, dass folglich, so lange die regierende Familie am Leben ist, kein Zeitpunkt mehr sich denken lässt, in welchem die oberste Gewalt (und mit ihr auch das jus adcapitulandi) bei den Ständen allein wäre; dass ferner kein einziges Gesetz, seitdem Erbrecht eingeführt ist, den Ständen das Recht, eine neue Capitulation nach Willkür zu verfassen, einräume, dass vielmehr der letzte Punkt des gewöhnlichen Inaug. Diploms und die Observanz, besonders das Beispiel Leopold II. im J. 1790. das Gegentheil beweisen, und dass also an eine neue Capitulation in Ungarn gesetzmässig nicht zu denken sei, als nur in dem Falle der königl. Miteinwilligung, oder des gänzlichen Ausganges der jetzt regierenden Familie.« S. dessen Stat. §. 11. — Könnte man da nicht mit dem Dichter ausrufen: »Siquid novisti rectius istis, canbidus imperti, si non, his utere mecum.« Horat.

o) Unter andern, als über die ersten Worte des von K. Leopold II. im J. 1790. gegebenen Inauguraldiploms: »Quod praeter ab antiquo deductam hereditariam successionem, coronationemq. — in reliquo universas — libertates, immunitates« etc. schon bei der nächsten im J. 1792. bevorstehenden Krönung des K. Franz I. einige Zweifel laut werden, fand sich der letztere bewogen, dieselbe sogleich durch eine leichte Modification des Ausdrucks: »Quod prae-

§. 33. — B) Der königliche Krönungsakt.

Der feierlichen Uebergabe des Krönungsdiploms an die Stände durch den König, folgt gewöhnlich bald darauf der königliche Krönungsakt selbst nach, welcher wesentlich in der religiösen Salbung und Aufsetzung der heil. Reichskrone, Ueberreichung der Reichs-Insignien, Ablegung des Decretaleides, und Verrichtung einiger symbolischen Functionen, wodurch der feierliche Antritt der Regierung oder die Thronbesteigung des rechtmässigen Thronfolgers angedeutet wird, besteht. *a)*

Es ist bereits oben (v. §.) angedeutet worden, dass die Krönung des Königs von Ungarn, vom Anbeginn des Reiches einem uralten ehrwürdigen Gebrauche und Herkommen gemäss *b)* üblich und in grossem Ansehen bei dem Volke gewesen, später, selbst nach

---

ter ab antiquo deductam hereditariam successionem, tam coronationem ad mentem Art. 3. 1791. quam reliquas universas etc.« zu zerstreuen, wodurch sich der neugekrönte König so das Zutrauen der Reichsstände erwarb, dass seinen Postulaten hinsichtlich der zu dem franz. Kriege nöthigen Subsidien an Geld und Recruten sogleich ohne Anstand gewillfahrt wurde. — Vgl. Schwartner, Gustermann a. a. O. und die Landtagsakten vom Jahre 1792.

a) Die Krönungs-Geschichte einzelner ungarischer Könige und Königinnen findet man, nach dem Zeugnisse Schwartner's, häufig beschrieben, theils in gedruckten, theils ungedruckten, Schriften. — Der emsige Sammler M. Kovachich hat beide seit dem J. 1526. bis 1790. in einem Foliobande gesammelt, und dieselben unter dem Titel drucken lassen: Solemnia inauguralia Principum utriusque sexus, qui ex aug. stirpe Habsb. Austriaca, corona apostolica in Reges Hung. Reginasque periodo tertia redimiti sunt. Pest. 1796. fol. — Ferner verdienen, ausser den bereits im vorgehenden Paragraphen angeführten Schriften über diesen Gegenstand, noch erwähnt zu werden: Math. Belii historia inaugurationis Regum Reginarumque Posonii a Maximiliano II. usque ad Carolum VI. in Ejusd. Notit. T. I. pag. 279—319. ferner Sig. Lakits Jus publ. R. Hung. §. 65—77. etc. endlich Pusztay: Die Ungarn in ihrem Staats- und Nationalwesen. Leipz. 1843. §. 347—376. etc.

b) Der bei uns bisher übliche kön. Krönungsakt, sowie er gegenwärtig mitten unter den feierlichen Ceremonien eines katholischen Pontifical-Hochamtes begangen wird, scheint nach einem uralten Gebrauche und Beispiele fast aller christlichen Fürsten des Mittelalters mit der christlichen Religion auch nach Ungarn gelangt zu sein, und die Bemühungen der römischen Päbste und sonstigen Bischöfe von Zacharias, Leo, Sylvester, Gregor, Bonifacius, Remigius u. a. die die mächtigsten Fürsten ihrer Zeit von Carl dem Grossen angefangen bis auf Napoleon u. a. nach dem Vorbilde der Salbung David's durch den Propheten Samuel, aus dem alten Testamente, gekrönt haben, mögen diese religiöse Weihe der höchsten bürgl. Gewalt eben so für

festgesetzter Erblichkeit der ung. Thronfolge, als ein wesentliches Erforderniss zur Erlangung der höchsten Gewalt und vollen Ausübung der Majestätsrechte, selbst mit beigefügter Zeit- und Ortsbestimmung, durch die neuern Grundgesetze des Reiches, insbesondere des 3. Ges. Art. des Jahres 1791. erklärt und anerkannt worden sei, so dass gegenwärtig über die Wichtigkeit, ja Nothwendigkeit derselben kein Zweifel übrig bleibt. — Dieselbe sell demgemäss bei jeder Regierungsveränderung binnen sechs Monaten vom Hintritt des letztverstorbenen Königs, und zwar auf einem eigends dazu berufenen Krönungs-Reichstage unausbleiblich unternommen werden. — Es ist aber die allgemeine Freude der Bevölkerung, sowie auch die Pracht, mit welcher diese Nationalfeierlichkeit in Ungarn vollzogen und verherrlicht wird, eben so gross, und letztere sogar majestätisch, als der Geist des Alterthums, der sich in symbolische Handlungen so gern verhüllt, daran unverkennbar ist. — Die Hauptrollen dabei sind nach dem Könige, als der Hauptperson, an den Reichs-Primas und Reichspalatin, und andere geistliche und weltliche Grosswürdenträger und Reichsbaronen vertheilt. — Die Haupthandlung geht stets in einer Kirche vor, die Neben-Functionen finden ausserhalb derselben statt. — In der langen Reihe der meist symbolischen Ceremonien, womit diese theils religiöse, theils politische Feierlichkeit dem Herkommen gemäss vollzogen zu werden pflegt, können füglich einige Absätze als Ruhepunkte gedacht werden, von denen die ersten drei sich auf die Haupthandlung, die letztern vier aber auf die darauf folgenden mehr politischen als religiösen Functionen, die dem Könige bei dieser Gelegenheit zu verrichten obliegt, beziehen; nämlich die Hauptfeier am Morgen des Krönungstages beginnt

1. Mit dem feierlichen Einzug des zu krönenden Königs in die zur Krönung bestimmte Domkirche, *c)* den der ungarisch

---

die rohen Völker ihres Zeitalters heilsam, wo nicht nothwendig, als für die Fürsten, und selbst die Kirche politisch klug und wünschenswerth gemacht, daher auch allgemein in der abendländischen Christenheit mittelst des Pontificale Romanum, dessen älteste Ausgaben bereits die Art und Weise einer solchen kirchlichen Krönung normiren, verbreitet haben. — Vergl. Schwartner Stat. II. §. 12. Anm. a.

c) Diesem feierlichen Einzuge des Königs gehen noch vor dem Krönungstage mehrere damit in Verbindung stehende Festlichkeiten zuvor, als die

gekleidete König — nach alt ungarischer Art — hoch zu Ross, in der glänzendsten Begleitung der Baronen, Magnaten und Edlen des Reiches, durch die von einer jubelnden Volksmenge erfüllten Gassen und Plätze der Krönungsstadt bis zu der bezeichneten Kirche hält; an deren Pforten der Reichs-Primas mit dem höhern Clerus den apostolischen König als obersten Patron der Kirche ehrfurchtsvoll begrüsst, ihn sodann zu seinem Thronsitze zur Seite des Altars geleitet, und da in einer kurzen Ansprache ermahnt, die nun angetretene Regierung des Reiches nur im Sinne der Landesgesetze zu führen.

---

dreifache aus der Mitte der Reichsstände an den König abgesandte Deputation, um ihn zur Krönung zuerst förmlich einzuladen, dann bei seiner Ankunft denselben an den Grenzen des Reiches, so wie unter dem grünen Zelte ausserhalb der Mauern der Krönungsstadt durch die Stände, und vor dem Thore der letzteren, wo der Bürgermeister an der Spitze des städtischen Magistrats demselben die Thorschlüssel überreicht, durch den letztern feierlich zu begrüssen, worauf die Magistratsräthe mit entblösstem Haupte den kön. Wagen bis zur der Residenz-Capelle geleiten, an deren Stufen die hohe Geistlichkeit, den Reichs-Primas an der Spitze, in Pontificalien den König erwartet und ehrfurchtsvoll in die Capelle einführt, wo ein feierliches Te Deum etc. — vom Primas angestimmt — zur glücklichen Ankunft des Landesfürsten abgehalten wird. — Den folgenden Tag pflegt gewöhnlich die Eröffnung des Landtags durch die in einer feierlichen Audienz den um den Thron versammelten Reichsständen mittelst des Primas und Reichs-Kanzlers überreichten kön. Propositionen stattzufinden. — Wird dann der Krönungstag bestimmt (was gewöhnlich durch den König allein, zuweilen jedoch auch unter Beiziehung der Reichsstände geschieht), so wird drei Tage vor der Krönung die Krone mit den Reichs-Kleinodien in einem Kästchen von den Kronhütern in Gegenwart zweier kön. Commissäre und einiger ständischen Deputirten in die Wohnung des Königs gebracht, und die entsiegelte Krone dem Haupte des Königs anpassend gemacht. — Dieselbe wird dann am Tage vor der Krönung durch den Reichs-Palatin in der oben erwähnten Begleitung in einem feierlichen Zuge in die Krönungskirche abgeführt, dort in der Sakristei die Nacht hindurch durch die Kronwache bewacht, und erst am Morgen des Krönungstages aus dem versiegelten Kästchen genommen, und sammt dem übrigen Krönungs-Ornate auf den für sie bereiteten Platz ausgesetzt. — Dann zur bestimmten Stunde versammeln sich die Stände beim Reichs-Palatin, ein Theil derselben begleiten ihn sodann mit den Reichsbaronen und Magnaten zu Pferde zur Residenz des Königs, die übrigen — den Personal an der Spitze — verfügen sich indessen in die Domkirche auf ihre Plätze, wo die Prälaten in Pontificalien den im Krönungszuge bereits befindlichen König an den Pforten der Kirche erwarten etc.

Hierauf folgt:

2. Nach Ablegung des kirchlichen Eides, die heil. Salbung desselben in der Art, dass der König von seinem Sitze durch zwei Bischöfe vor den Hochaltar geführt, daselbst knieend auf das Evangeliumbuch vor dem pontificirenden Erzbischofe das kath. Glaubensbekenntniss ablegt, und zugleich nach der im römischen Pontificale vorgeschriebenen Eidesformel Gerechtigkeit und Friedensliebe seinem Volke überhaupt, und insbesondere Schutz und Ehrfurcht der Kirche und ihren Dienern zuschwört. *d)* — Nun wird die Litanei zu allen Heiligen angestimmt, und der König unter Assistenz der Bischöfe

---

d) Dieser kirchliche Eid (juramentum ecclesiasticum) ist mit dem später vorkommenden s. g. Decretal-Eide nicht zu verwechseln. Derselbe lautet nach dem Pontificale Romanum also: »Ego N. Deo annuente futurus Rex N. profiteor et promitto, coram Deo et angelis ejus, deinceps legem, justitiam et pacem Ecclesiae Dei, populoque mihi subjecto, pro posse et nosse, facere et servare, salvo condigno misericordiae Dei respectu, sicut consilio Fidelium meorum melius potero invenire; Pontificibus quoque ecclesiarum Dei condignum et canonicum honorem exhibere, atque ea, quae ab Imperatoribus et regibus Ecclesiae collata et reddita sunt, inviolabiliter observare, Abbatibus, Comitibus et Vasallis meis, congruum honorem, secundum consilium Fidelium meorum praestare. Sic me Deus adjuvet, et haec sancta Dei Evangelia« woraus wohl zu entnehmen ist, dass dieser Eid nichts mit jenem Feudal-Eide des Mittelalters, den damals mehrere Fürsten, als anerkannte Vasallen des apostolischen Stuhles, wie die Könige von Neapel ect. dem Pabste zu leisten pflegten, gemein habe, vielmehr als ein bei allen christlichen Herrschern des Mittelalters allgemein geltender, auch hinsichtlich der Könige Ungarns völlig unbedenklich sei. — In demselben Pontificali Romano sind auch die kurzen Anreden des Pontificanten an den König bei der Uebergabe der Reichs-Insignien (die nicht selten von den in den Krönungs-Diarien und bei Privat-Schriftstellern vorkommenden mehr und weniger abweichen) folgendermassen angegeben: Bei der Uebergabe des Schwertes lautet die Anrede nach pag. 211. also: »Accipe gladium de altari sumptum per nostras manus licet indignas, vice tamen SS. Apostolorum consecratas tibi regaliter concessum, nostraeque benedictionis officio in defensionem S. Ecclesiae Dei divinitus ordinatum.« — Die Umgürtung des Schwertes geschieht nach pag. 212. unter den Worten: »Accingere gladio tuo super femur tuum, potentissime, et attende, quod sancti non in gladio, sed per fidem vicerunt regna.« — Die Aufsetzung der Krone erfolgt nach pag. 212. mit den Worten: »Accipe coronam regni, quae licet ab indignis, Episcoporum tamen, manibus capiti tuo imponitur (in Ungarn vertritt, wie bekannt, die Stelle der andern Bischöfe ausser dem Primas der Reichs-Palatin) in nomine Patris et Filii et Spiritus S.« etc. — Die Uebergabe des kön. Scepters geschieht

mit dem Oele der Catechumenen am rechten Arm, auf der Brust und zwischen den Schultern gesalbt, *e)* und darauf mit dem vom heil. Stephan herrührenden Königsmantel und andern königl. Ornate angethan; darauf geht das Hochamt an, die Epistel wird verlesen und der neue König empfängt aus den Händen des Primas das entblösste Schwert des h. Stephans, das er dreimal in Kreuzesform schwingt, um dadurch anzuzeigen, dass er eben so muthig die Religion, Kirche und das Reich gegen alle Feinde vertheidigen wolle; worauf das Schwert wieder in der Scheide geborgen, und nun vor dem Evangelium zu der Haupthandlung, nämlich

3. Der eigentlichen Krönung und Inthronisirung geschritten wird; *f)* der König kniet auf der obersten Stufe des Altars nieder; unmittelbar darauf wird ihm die heil. Reichskrone

---

mit den Worten: »Accipe virgam virtutis ac veritatis, qua intelligas, te obnoxium mulcere pios, terrere reprobos« etc. — Endlich erfolgt die Inthronisation nach pag. 214. unter der Formel: »Sta et retine a modo locum, tibi a Deo delegatum, per auctoritatem omnipotentis Dei« etc. Zum Schlusse wird intonirt: Te Deum laudamus etc.

e) Diese heil. Salbung, die wohl an die oben erwähnte biblische Salbung des K. David durch den Propheten Samuel erinnern soll, wird an dem Könige, unter Beihilfe der assistirenden Bischöfe, so wie seines Oberst-Hofmarschalls und O. Kämmerers, durch den Reichs-Primas verrichtet, und dürfte wohl eine Nachahmung einer ähnlichen Salbung der fränkischen Könige sein, die jedoch bei diesen mit dem wunderthätigen Oele des heil. Remigius zu Rheims verrichtet zu werden pflegte.

f) Diess war der feierliche Moment, wo früher, während der Wahl-Periode der ungar. Könige, der Reichs-Palatin sich von den Stufen des Haupt-Altars mit der Frage an das gesammte in Andacht und Erwartung der Krönung seines Herrschers harrende Volk wandte: »Akarjátok-e, hogy a jelen lévő N. N. királyságra koronáztasson?« die gewöhnlich mit dem dreifachen Hochrufe des letztern erwiedert wurde: »Akarjuk, éljen, éljen, éljen a király?« — Diese Anfrage fällt gegenwärtig nach der eingeführten Erbfolge-Ordnung, als nicht mehr nöthig, und den Umständen nicht angemessen, von selbst aus, doch hat sich einige Spur davon wenigstens in der kirchlichen durch das Pontificale Romanum vorgeschriebenen Ceremonie erhalten, welcher zufolge der dem Könige assistirende Erzbischof von Kalocsa in dem oben erwähnten Momente den pontificirenden Primas mit den Worten anspricht: »Reverendissime Pater! Postulat S. Mater Ecclesia catholica, ut praesentem serenissimum N. N. ad dignitatem Hungariae Regis sublevetis,« worauf der angesprochene Prälat die Frage stellt: »Scitis illum dignum et utilem esse ad hanc dignitatem?« die der Vorige sogleich mit den Worten erwiedert: »Et novi-

durch den Primas g) und Reichspalatin zugleich aufs Haupt gesetzt, in die rechte Hand das königl. Scepter, in die linke der goldene Reichsapfel, als Sinnbild der höchsten Gewalt, übergeben. — So geschmückt mit allen Insignien der königl. Würde, und in Begleitung aller Reichsfahnen-Träger und Baronen des Reiches, besteigt der neugekrönte König die Stufen seines Thrones, und wird von dem Reichs-Primas daselbst mit den Worten inthronisirt: »Sta et retine a modo locum, quem hucusque paterna successione tenuisti, hereditario jure Tibi a Deo delegatum per auctoritatem omnipotentis Dei.« — Darauf folgt auf einen Wink des Reichspalatins ein allgemeiner Vivatruf, der von den Anwesenden auf die ganze ausserhalb der Kirche befindliche Bevölkerung sich fortpflanzt; der Primas stimmt das feierliche: Te Deum laudamus etc. an, welches nun unter der Begleitung der Kirchenmusik, dem Blitz und Donner der Kanonen, und dem Jubel des Volkes fortgesetzt, und bis zu Ende abgesungen wird. — Dann wird das unterbrochene Hochamt unter den üblichen Ceremonien fortgesetzt; wobei der König an dem Offertorium und der Communion Theil nimmt, während der Elevation sich der kön. Insignien begibt, den Kuss des Friedens und den Segen empfängt etc. alles unter Gebeten und Cere-

---

mus et credimus, eum dignum esse ac utilem Ecclesiae Dei, et ad regimen hujus regni,« welche kirchliche Ceremonie auch bei den letzten Krönungen in den Jahren 1790. 1792. und 1830. beobachtet wurde.

g) Dass das Recht, den König von Ungarn zu krönen, seit den ersten Zeiten des Reiches den Erzbischöfen von Gran, als ersten Prälaten des Reiches, zustehe (das in Ausnahmsfällen auf den nächstältesten Erzbischof und Prälaten übergeht), ist sowohl durch Urkunden, als ein stetes Reichsherkommen, ausser allen Zweifel gestellt. Dass diesem Rechte wohl auch politische Rücksichten zum Grunde dienen mochten, erhellt aus der Thatsache, dass als unter K. Andreas II. dessen Schwager Berthold, neuernannter Erzbischof von Kalocsa, diess Recht für sich in Anspruch nehmen wollte, in dem hierüber mit dem Erzbischofe von Gran entstandenen Streite der Pabst denselben zu Gunsten des Letztern entschied, und diese Entscheidung in dem Schreiben an den König mit den Worten näher motivirte: »Quodsi potestas coronandi Reges penes diversas ecclesias resideret, haeredibus Tuis grande inde dispendium oriretur, quum frequenter inter cohaeredes super obtinenda regni corona, scandalum sit exortum« etc. V. Katona hist. Eccl. Colocensis. P. I. p. 249. und Schwartner Stat. II. §. 13. Anm. d.

monien, wie solche in dem röm. Rituale für ähnliche Feierlichkeit vorgeschrieben sind. *h)* — Mit dem Hochamte endet die kirchliche Feier, und es folgen nun ausserhalb der Kirche noch mehrere symbolische Functionen, die der neugekrönte König, gleichsam zum Zeichen der von nun an auszuübenden vollen Königsmacht, zu verrichten hat. — Dahin gehört nun

4. Der in einer der benachbarten Kirchen zu ertheilende feierliche Ritterschlag, wohin sich der König, mit der heiligen Reichskrone auf dem Haupte und den übrigen Reichskleinodien geschmückt, in einem feierlichen Zuge — zu Fusse — in der glänzendsten Begleitung aller Grossen und Stände des Reiches, auf dem mit roth, weiss und grünem Tuche belegten Pfade, unter fortwährendem Kanonendonner und Glockengeläute, umrungen von der jauchzenden Menge des Volkes, unter welches der nächst nachreitende Kammer-Präsident nach allen Seiten Gold- und Silbermünzen ausstreut, und auch das kaum betretene Tuch dem Pöbel zur Beute überlässt, begibt, und dort angelangt vom Throne herab mit dem gezückten

---

h) Diese kirchlichen Ceremonien setzen eine nähere Kenntniss eines nach röm.-kath. Ritus abgehaltenen s. g. Pontifical-Hochamtes voraus. — Dazwischen werden nur die besondern durch die Krönung veranlassten Modificationen derselben kurz erwähnt, nämlich: Beim Evangelium wird dem Könige die Krone sammt Szepter und Reichsapfel abgenommen, den Magnaten, die sie bei der Krönung zu tragen haben, übergeben, womit sie sich dann vor dem Throne aufstellen. — Der Primas in Begleitung der assistirenden zwei Bischöfe reicht dem Könige das Evangelium-Buch zum Küssen. — Beim Offertorium wird der König zum Altare geführt und legt einige Goldstücke als seine Opfergabe auf ein silbernes Becken (K. Rudolph und Mathias II. drückten ihre Gabe dem Erzbischofe in die von ihnen geküsste Hand, Ferdinand I. opferte 100. M. Theresia 30. Franz I. 50. Dukaten). — Der pontificirende Erzbischof reicht ihm dabei das Crucifix zum Küssen, führt ihn dann in Begleitung der zwei Bischöfe auf den Thron zurück und setzt das Hochamt fort. — Nach der Praefation und beim Anfang des Canons der Messe nimmt ihm der Erzbischof die Krone vom Haupte, und der Reichspalatin legt solche auf ein dazu bereitetes Kissen an der Seite des Altars nieder. — Bei der Wandlung werden die Reichsinsignien sammt allen zehn Fahnen zur Erde gesenkt, nach derselben wieder erhoben und aufgestellt. — Bei der Communion wird der König von den zwei assistenten Bischöfen zur Communion geführt, nach derselben wieder zum Throne zurückbegleitet, und der Palatin setzt ihm die Krone wieder aufs Haupt. — Vgl. Kovachich Solemnia etc. und Gustermann und Schwartner am a. O.

Reichsschwerte eine Anzahl namentlich vorgerufener vor ihm knieender Adeligen zu Rittern des goldenen Sporns (aranyos sarkantyu vitézek) schlägt. *i)* — Von hieraus wird nun

5. Der zweite feierliche Zug nach dem nächsten öffentlichen Platze zur Ablegung des Decretaleides unternommen. *k)* — Der König in seinem Krönungsornat, die Reichsbaronen in

---

i) Die Ritter vom goldenen Sporn — equites aurati vel aurei calcaris, aranyos sarkantyu vitézek — machen in Ungarn keinen besondern Orden, wie z. B. jener des heil. Stephan ist, ans, indem sie weder ein Ordens-Wappen, noch Ordens-Statuten besitzen. — Ihr Ursprung dürfte wohl nur von der Krönnng der röm. deutsch. Kaiser, und dem dabei üblichen Ritterschlage herzuleiten sein. — Wahrscheinlich ist dieser Ritterschlag bei uns bei der Krönung K. Carl Roberts zum erstenmal in Anwendung gekommen. — Vgl. Gr. Cziráky: exercitatio de ordine equitum auratorum in Hungaria. Pest. 1792. 8. — ferner Potkoniczky a. a. O. S. 71. — Schwartner Stat. II. S. 36. 37. — Gustermann S. 335. etc. — Der einzige Ges. Art. v. J. 1609: 73. §. 30. der dieser Ritter erwähnt, bestimmt blos die Taxe von 12. fl. die dieselben für die Ausstellung ihres Decrets an die k. ung. Hofkanzlei zu zahlen haben.

k) Der Ursprung dieses Decretal-Eides lässt sich aus der Geschichte mit Gewissheit nicht bestimmen. — Pray in s. notit. praev. ad hist. Regum Hung. will solchen bis auf den Ursprnng des Reiches zurückführen, doch ohne alle nrkundlichen Beweise. — Ladislaus Syrmiensis, in s. Stat. pnbl. R. Hnng. S. 22. glaubt diesen Ursprnng erst in dem Decr. Ladisl. Posth. vom J. 1450: 1. gefnnden zu haben. — Aber hat Carl Robert bei seiner Krönnng im Jahre 1309. nicht fast um ein Jahrhundert früher bereits einen ähnlichen Eid in der Marienkirche zu Ofen in die Hände des Erzbischofs von Gran abgelegt? — Den kirchlichen Eid schwuren auch die polnischen Könige nach dem Zengnisse des Lengnich in s. Jus pnbl. R. Poloniae. Gedani 1741. I. p. 185. auch von den dentschen Kaisern wurde ein ähnlicher Eid in jener Zeit fort und fort abgelegt; wie er denn auch überall, wo katholische Bischöfe den Krönungsakt verrichteten, im Wesentlichen schon seit den Zeiten der Carolinger im Gebrauche war. — Vgl. Pütter Instit. J. publ. Germ. Gotting. 1782. §. 499. und Balusii Capitularia Regum Francorum. Colon. T. II. 185. — Ganz nach dem römischen Ritual schwur anch K. Albrecht, und es scheint nicht, dass er durch einen zweiten Eid gebunden worden sei. — Umständlich steht dessen Krönungsgeschichte in Pezii codice diplomatica epistolari. P. III. p. 228. — Und bei dem kirchlichen Eide allein mag es anch in Ungarn eine geraume Zeit geblieben sein; nnr fuhren die Völker fort, sich nebstbei vor jedem Eingriff in ihre Privilegien dnrch Siegel und Briefe möglichst sicher zu stellen, bis man auch diese, besonders nach dem Beispiele des Inaugnrationsdiploms, so feierlich als möglich zu beschwören bat; was in Ungarn um so weniger auffallen kann, da bei uns häufige Eidschwüre, besonders vor Gericht, etwas sehr gewöhnliches sind. — Vgl. Schwartner a. a. O. §. 14. S. 43.

ihrem Schmucke, zehn reichgeschmückte Reichs-Banner-Träger und alle Bischöfe in Pontificalibus schwingen sich auf ihre muthigen mit kostbarem Sattel und Zeug geschirrten Rosse, und begleiten unter Vortretung des bewappneten Reichs-Herolds den gekrönten König, unter unaufhörlichen Glockengeläute und Geschütz-Salven, zu dem auf dem öffentlichen Platze mit dreifarbigem Tuche belegten Ehrengerüste, auf welchem derselbe mit zum Himmel erhobener Hand, im Angesichte der zahllosen Zuschauermenge, den Decretaleid nach der vom Primas vorgelesenen Formel ablegt; wodurch er das eidlich bestätiget, was er bereits in dem Krönungsdiplome schriftlich zugesichert hat, mit den ausdrücklichen Worten: »Se jura et libertates regni conservaturum, justitiam omnibus administraturum, bullam auream Andreae II. (excepta tamen Art. 31. clausula) observaturum, fines regni, et quae ad illud pertinent, non alienaturum, imo quantum fieri potest, aucturum et extensurum, et omnia facturum, quae pro bono publico, honore et incremento Statuum et totius regni juste facere poterit« etc. — Ein allgemeiner Jubelruf der ganzen Versammlung erwiedert diese königl. Zusicherung, und der feierliche Krönungszug setzt sich abermals, doch etwas schneller in Bewegung, und begleitet zu Pferde unter fortwährendem Glockengeläute den König

6. Zu dem s. g. Königsberge, einem aufgeworfenen, von den zehn vorauseilenden Reichsbannerträgern und den Reichsbaronen und Magnaten umgebenen, mit den Landesfarben geschmückten Hügel, den der König hoch zu Ross mit schnellen Schritten allein besteigt, und daselbst mit dem Reichsschwerte des heiligen Stephan gegen die vier Weltgegenden eben so viele Kreuzstreiche führt, um damit anzuzeigen, dass er das eben in Besitz genommene Königreich wider alle Feinde schützen und vertheidigen wolle. — Abermalige Geschützsalven nebst dem Jubelrufe der Anwesenden verkündigen dem umliegenden Lande den festlich vollzogenen Krönungsakt. *l)* — Endlich folgt

l) Diesen Königsritt, sammt dem vorhergehenden Ritterschlag und Ablegung des Decretal-Eides vollzog, gleich einem Könige, die jugendlich-majestätische K. Maria Theresia mit der ihrem Geschlechte und ihrer Würde gleich eigenen Anmuth, daher auch ihr Reichsdecret vom Jahre 1741. Decretum

7. Zum Schlusse der ganzen Krönungsfeier das königl. Mahl oder Banquet. — Der festliche Zug kehrt vom Königsberge in das königl. Schloss zurück, wo der König bei offenen Thüren in seinem königl. Ornate sich zur Tafel setzt; bei welcher Gelegenheit, die Reichsbaronen — wie einst die deutschen Churfürsten in Frankfurt — nach altem Gebrauche ihre Erzämterdienste verrichten, *m)* dem Könige das übliche Krönungsgeschenk (honorarium) *n)* von Seite der Stände

---

1. Mariae II. (Theresiae) Regis Hungariae etc. genannt wird. — Schwartner will a. a. O. §. 12. Anm. c) diesen Königsritt als eine Nachahmung der feierlichen Cavalcade der neugewählten röm. Päbste nach dem Lateran in Rom darstellen, welcher Vergleich jedoch zu weit hergeholt scheint, da ein viel näheres Beispiel zur Nachahmung den Königen Ungarns in den Krönungsfeierlichkeiten der röm. deutschen Kaiser zu Frankf. am Main zu Gebote stand, wie diess aus den Feierlichkeiten des königl. Gastmahls und den dabei üblichen Erzämter-Functionen der Reichsbaronen zur Genüge erhellt.

m) Diese Feierlichkeiten sehen jenen, die bei der Kaiserkrönung in Frankfurt am Main, nach der Vorschrift der goldenen Bulle des Kaisers Carl IV. stattfanden, sowie die Ministerien der sieben deutschen Churfürsten dabei, jenen unsern Reichsbaronen vollkommen gleich. — Hier wie dort erfolgt die Einladung zum Mahle an das gekrönte Oberhaupt durch den Oberst-Hofmarschall des Königs. — Der Primas reicht ihm das Handtuch, der Palatin das Waschbecken; darauf spricht der Erste als königl. Erz-Caplan das Tischgebet »Benedicite« her, und segnet die Speisen. — Der Oberst-Kämmerer rückt dem Könige den Stuhl zum Sitzen unter. — Der König sitzt, die Krone auf dem Haupte, am obersten Platze. — Zur rechten Seite in einiger Entfernung sitzen der Primas, der päbstliche Nuntius, und die fremden Gesandten, zur linken Seite der Reichs-Palatin, der Erzbischof von Kalocsa etc. Zur Seite des Königs stehen der Oberst-Hofmarschall und Oberst-Thürhüter. — Nachdem sich alle gesetzt haben, nimmt der kön. Oberst-Hofmeister dem Könige die Krone vom Haupte und setzt sie in ein goldenes Becken. — Die Speisen werden unter Anführung des Oberst-Truchsessen von zwanzig Magnaten aufgetragen. — Den Trunk besorgt der Oberst-Mundschenk. — Von dem gebratenen Ochsen wird ein Stück auf die kön. Tafel gestellt, das übrige dem Volke preisgegeben. — Rother und weisser Wein rinnt aus zwei grossen Fässern etc. etc. — Vergl. Kovachich Solennia inaugurationis etc. — Gustermann am a. O. §. 312. etc.

n) Dieses Krönungsgeschenk pflegte ehedem in den Gesetz-Artikeln nur im Allgemeinen bezeichnet zu werden. — So wurden K. Maximilian laut dem Ges. Art. v. J. 1563: 2. von jeder Porte 1. fl. durch die Stände bewilligt. — Eben dasselbe dem K. Rudolph in zwei Zahlfristen laut 1572: 3. — Eben so dem K.

nebst den allgemeinen Glückwünschen, unter dem Donner der Geschütze, Trompeten- und Paukenschall, dargebracht, die Krönungsstadt festlich beleuchtet, dem Volke die üblichen Lustbarkeiten aus den Zeiten des Mittelalters gestattet, und die allgemeinen Freudenbezeugungen bis in die späte Nacht ausgedehnt werden.

Aus der bisherigen kurzen Darstellung des in Ungarn üblichen Krönungsaktes ist die Bemerkung unsers geistreichen Schwartner vollkommen richtig: dass bei diesem an sich immer ehrwürdigen Akte sehr vieles doch nur Nebensache sei, worüber das Gesetz nichts vorschreibt, dessen Entstehung und Verbindung jedoch mit der Hauptsache für einen Kenner des Mittelalters und des christlichen Alterthums eben so interessant, als für den Politiker leicht begreiflich ist. — Diess Letztere gilt insbesondere auch von dem grossen publicistischen Werth, den der Ungar seit jeher auf die heil. Reichskrone, und daher auch auf die mittelst derselben zu vollziehende Krönung zu einer Zeit setzte, wo zuweilen mehrere Prätendenten um den Vorzug stritten, und wo gewöhnlich der Besitz der Krone für den Besitzer entschied; doch auch in neuerer Zeit, bei der wohlgeordneten Erbfolge des regierenden Hauses, kommt der bereits durch positive Gesetze erforderte Krönungsakt in so ferne den Ständen und dem Lande zu statten, als von demselben die Ausfertigung des Inauguraldiploms und der Decretaleid des Königs, in der neuern Zeit fast die einzigen zuverlässigen Garantieen für die Landesverfassung, unzertrennlich sind. — Diess ist der Schlüssel zur Lösung so mancher Räthsel und Dunkelheiten der ungarischen Constitution, insbesondere auch hinsichtlich der für so hoch geachteten Krönung des Königs. — Andere Fragen und Streitigkeiten, die hierüber noch, nicht nur unter den Gelehrten, sondern selbst zwischen dem Hofe und den Ständen des Reiches mitunter entstanden, können aus dem oben angedeuteten politischen

---

Mathias II. zu seiner Hochzeit l. 1613:10. — Dasselbe dem K. Ferdinand II. l. 1618: 38. und Ferdinand III. l. 1625: 9. so wie auch dem K. Leopold I. l. 1655: 14. — Hingegen wurde dem K. Carl III. l. 1715: 4. — M. Theresien l. 1741: 8. — Leopold II. l. 1791: 4. — Franz I. l. 1792: 2. u. Ferdinand V. l. 1830: 2. ohne Specification nur ein Aversional-Betrag (gewöhnlich 50,000. Stück Ducaten) als Honorar dargebracht.

Gesichtspunkte, mit Hilfe der Analogie, und aus den allgemeinen Vernunft-Principien des Staatsrechts und der Politik ohne besondere Schwierigkeit ihre Lösung finden. *o*)

§. 84. — Reichs-Kleinodien, Titel, Wappen, Siegel und Hofstaat des Königs von Ungarn.

Zu der gesetzlichen Krönung des Königs von Ungarn werden, wie aus obigem §. schon erhellt, auch die der Krone Ungarns eigenthümlich zugehörigen Reichs-Kleinodien erfordert, das heisst, jene äussern königlichen Insignien. die als Symbole oder sinnliche Kennzeichen der höchsten Würde im Lande, theils durch ein uraltes allgemein anerkanntes Herkommen, theils in neuerer Zeit sogar durch positive Landesgesetze zu einer gesetzlichen Krönung erfordert werden. — Dazu gehören insbesondere: die heil. Reichskrone, der königl. Szepter, der goldene

---

o) Dergleichen controverse Fragen, die bezüglich der Krönnng mitunter aufgeworfen wurden, sind: Wem das Recht zustehe, den Krönnngstag zu bestimmen? ob dem Könige allein ohne Mitwissen der Stände. — Gustermann a. a. Orte §. 301. bejaht die Frage, und vertheidigt seine Ansicht mit Gründen, führt jedoch zugleich die Thatsache an, dass als Ferdinand III. sich dieses Rechts bedienen, und zur Krönung seines ältern Sohnes Ferdinand IV. den 18. Juni 1547. eigenmächtig bestimmen wollte, die Stände nicht darein willigen wollten, unter dem Vorwande, ihre Wahlfreiheit würde dadurch gefährdet, auch nicht eher nachgaben, bis mit ihrer Einwilligung der 18. Juni zur Krönung festgesetzt wurde. — Die K. M. Theresia dagegen bestimmte ihren Krönungstag allein. — Doch auf dem Reichstage 1790. wurde dieselbe Streitfrage wieder aufgeregt, bis K. Leopold erklärte, er werde den Krönungstag nicht ohne Mitwissen der Stände ansetzen. — Eine andere ähnliche — obwohl durch die conträre Observanz bereits erledigte — Frage betrifft die Huldigung der Stände, ob sie solche dem neugekrönten Könige zu leisten verpflichtet waren? als Gegenleistung für das Inaugural-Diplom, welches der König ihnen nicht blos auszustellen, sondern auch zu beschwören verpflichtet wäre. — Obwohl diese Huldigung in frühern Zeiten stattfand, so dass selbst Werböczy in s. Trip. I: 4. auf die ältern Gesetze gestützt, sagen konnte: „Omnes viri ecclesiastici, Regi Hungariae instar personarum saecularium ad homagium fidelitatis tempore coronationis de more praestandum tenentur, et sunt obligati,“ so hat die conträre Observanz dennoch bereits dagegen entschieden, indem der Krönungsakt an sich schon die Stelle der Huldigung vertrete. — Man vergl. indessen Anon. Brevis deductio legalis obligationis Statuum et OO. Hung. regi suo juramentum fidelitatis praestandi. Ms. auch Gustermann a. a. O. §. 309. und Lakits: De legitima Episcoporum instituendorum ratione. §. 131.

Reichsapfel, das Schwert des heil. Stephan, der Königsmantel, das apostolische Kreuz, die Handschuhe, Strümpfe und Sandalen oder Bundschuhe. — Alle diese Kleinodien, die noch vorhanden sind, werden bei der feierlichen Krönung der Könige auch jetzt noch gebraucht. eben so wie die zehn Bannerträger, die die Wappen des K. Ungarn und dessen Nebenländer auf den von ihnen getragenen Fahnen führen. *a)*

Unter allen diesen Kleinodien ist das merkwürdigste und erste die heil. Reichskrone, welche auch die apostolische oder des

---

a) Ueber die ungar. Reichskrone und die übrigen Kleinodien des Königs, geben umständliche Auskunft, selbst in staatsrechtlicher Beziehung folgende Werke: Bel. (Math.) de Insignibus seu Clenodiis R. Hung. in dessen Notit. I. und in Kovachich solennia inaug. pag. 42—60. — Bárdossy: observ. de S. corona regni in Berzevitzy L. de commerc. et ind. Hung. Leutsch. 1797. 8. — Berger (Eliae) Applausus jubilaeus de origine, errore, et restitutione S. coronae R. H. 1608. — Bonfinii: Concordia hung. inter Fridericum IV. et Mathiam Corv. sive de reddita Mathiae corona. — Décsy (Sam.) A magyar szent koronáról etc. Bécsb. 1792. 8. und dagegen: Katona a szent koronáról Décsytól irt hist. megrostálása. Bud. 1793. 8. — Horányi (Alex.) de S. corona R. Hung. ac de regibus ea redimitis commentarius. Pest. 1790. auch in s. Ausgabe des Sim. Keza S. 17. etc. — Dagegen abermals: Katona diss. critica in comment. A. Horányi. Bud. 1790. 8. — Koller (Jos.) comment. de S. corona R. H. Quinque Eccl. 1800. 8. — Lackner (Chr.) coronae hung. emblematica descriptio cum iconibus. Lavingae. 1615. — Miller (Pet.) de corona Hung. apost. disquisitio hist. Ulmae. — Moller (Dan.) Disput. de corona hung. Norimb. 1709. — Notitia chorographica. pol. hist. S. coronae H. in Col. Tyrn. 1689. — Oudrejovits: Elmélk. a sz. koronáról. Pest. 1784. 8. — Péczely: Magyar sz. korona historiája. Komáromb. 1790. 8. — Petri de Réva: Comment. de S. coronae H. ultra 700. annos clarissima virtute, victoria, fortuna. Vind. 1652. 4. u. desselb. de Monarchia et S. cor. centuriae 7. auch in Schwandtner script. T. II. — Schmeizel (Mart.) de Insignibus vulgo Clenodiis R. H. et schediasma hist. gen. 1713. 4. — Desselb. comment. de coronis spec. Hung. Jenae. 1712. 4. — Schwartner Stat. II. §. 18. wo zugleich in der Anm. a) eine geistreiche Uebersicht und Critik der meisten hier angeführten Werke mitenthalten ist. — Schwartz (Gottfr.) Initia Religionis Christ. inter Hungaros ecclesiae orientali adserta. Halae Magd. 1740. — Dagegen: Stilting (Joa.) Vita S. Stephani illustrata in qua G. Schwartzii adversus ang. R. H. coronam columniae refutantur. Jour. 1746. — Vajkovics (Emer.) Systema de origine S. coronae R. H. a P. Revay olim elucubratum, nunc adversus neophyta Sam. Décsy figmenta defensum. Coloczae. — Veszprémy: A magyar sz. koron. elmélked. in dessen öt különös elmélked. Pozsonyb. 1795. — Pusztay (Alex.) Die Ungarn in ihrem Staats- und Nationalwesen. Leipzig. 1843. 8. I. 272. — Gustermann: U. Staatsr. I. §. 237—252. — Lakits J. publ. R. H. §. 78—87. etc. etc.

h. Stephan genannt wird, weil sie der röm. Pabst Sylvester der II. wie es heisst, durch einen Engel im Schlafe ermahnt, dem heiligen Stephan als ersten Könige von Ungarn geschickt haben soll. — Die Verehrung der Ungarn gegen diese Krone, auch abgesehen von ihrem oben angedeuteten publicistischen Werthe, grenzt mitunter ans Wunderbare, eben so die Schicksale, die dieselbe im Laufe von acht Jahrhunderten, und besonders bei den häufigen innern Wirren des Landes erfahren hat. *b)*

Die übrigen Reichs-Kleinodien scheinen — wenigstens grösstentheils — später aus Nachahmung der deutschen Krönungsfeierlichkeiten, hinzugekommen zu sein. *c)* — Ueber dieselben und insbesondere die heil. Reichskrone bestehen folgende gesetzliche Bestimmungen:

---

b) Révay de S. cor. comment. Inhoffer hist. eccl. Hung. p. 267. schreibt ihr die Kraft zu, dass der damit gekrönte König allerlei sonst unheilbare Krankheiten blos durch Berührung vertreiben könne. — Der Pfalzgraf Országh soll nach dem Zeugnisse des Bonfin hist. dec. IV. lib. 3. und Pethő chron. Hung. ad a. 1471. über die derselben gebührende Verehrung den Ausspruch gethan haben: »Quemcunque sacra corona coronatum videris, etiamsi bos fuerit, adorato, et pro sacrosancto Rege ducito, et observato.« — Auch die Aeusserungen von Palma, Bel, Pray und a. lauten hierüber etwas überschwenglich. — Vernünftiger klingt hierüber die Aeusserung der Stände des Reiches auf dem zu Stuhlweissenburg gehaltenen Inaugural-Convente im Jahre 1340. »Considerantes, quod efficacia et virtus coronae in regnicolarum approbatione consistit« etc.

c) Unter diesen Kleinodien ist das merkwürdigste: 1. die k. Reichskrone, sonst auch die heilige oder apostolische genannt, eine bizantinische Arbeit von Gold, mit 53. Saphyren, 50. blassrothen Rubinen, 2. Smaragden, 338. Perlen, 9. goldenen Kettchen, im Gewichte von 9. Marks und 6. Loth (nach dem merkwürdigen Recepisse des Kaisers Friedrich III. v. 3. Aug. 1440. dem später für diess Pfand nebst andern Darlehen und dem Kostgelde für den jungen Ladislaus Posth. K. Mathias Corvinus baare 60,000. Speciesducaten erlegte nach Bonfin Dec. III. L. 10.) überdiess geziert mit Bildern des Erlösers, der sel. Jungfrau, mehrerer Apostel, so wie auch einiger griechischen Kaiser und einigen Inschriften etc. — Da bei näherer Besichtigung bemerkt wurde, dass die Arbeit, Schrift und die Bilder auf den zwei Theilen, aus denen die Krone besteht, auffallend verschieden seien, so verfielen die Kritiker auf die Hypothese, das Diadem sei vom K. Michael Ducas dem ungar. Könige Geiza (welche beide in dem Decennium von 1070—1080. regierten) geschickt worden; aber die zwei über einander liegenden Bögen sollen Bruchstücke jener heil. Krone sein, die Pabst Sylvester II. dem heil. Stephan durch Astricum übersendet haben soll, weil doch im J. 1000. die Bilder Michael Ducas und Geiza, die um 70. Jahre

1. Dass die heil. Reichskrone sammt den übrigen Kleinodien nie aus dem Reiche ausgeführt, sondern nach den Landesgesetzen vom Jahre 1622: 2. 1638: 1. 1741: 2. 1791: 2. im Lande selbst aufbewahrt werden solle. — Der Ort ihrer Aufbewahrung war in frühern Zeiten Stuhlweissenburg, darauf das Schloss Vissegrad oder Plintenburg, vom Jahre 1552. und während der Türkenzeit Pressburg, zuletzt kraft des Ges. Art. vom Jahre 1791: 6. die Hauptstadt des Reiches Ofen. — Ferner

---

später regierten, sammt den griech. Inschriften unmöglich angebracht werden konnten; eben so könnte damit der Einwurf, dass auf den alten Sigillen der ungar. Könige nie die heutige, sondern eine abendländische Lilien-Krone erscheine, nebst mehreren andern gehoben werden. — Vergl. Gustermann a. a. O. §. 240. — 2. Auch der ungar. Scepter unterscheidet sich von andern lilienartig gebildeten Sceptern. Er ist kurz, am obern Ende nicht zugespitzt, sondern rund, gleich einer ungar. Streitkolbe (buzogány). Am untern Ende hat er Anhängseln von Perlen. Auf Sigillen und Münzen ist er fast immer ein Lilien-Scepter. — 3. Der Reichsapfel ist von Gold, reich mit Edelsteinen besetzt, darauf ruhet ein kleines, bei einigen Königen auch ein Doppelkreuz. — 4. Das Schwert des heil. Stephans endigt sich nach der alten Art auf eine gerade Spitze, — vermuthlich aus der jüngern Zeit der Könige aus dem Hause Anjou. — 5) Das Kreuz, welches dem heil. Stephan von Rom geschickt worden sein soll, ist in Verlust gerathen, ohne zu wissen, wie und wann? Das Doppelkreuz im Reichswappen reicht auch nicht höher über die Zeit Andreas II. hinauf. — 6. Der Mantel des heil. Stephan ist ein himmelblauseidenes Messgewand mit Gold ausgewirkt, 4³/₄ Wiener Fuss lang und 3¹/₂ Pfund schwer. — Es kommen darauf Propheten, Apostel und Märtirer vor. Rückwärts ist die Inschrift zu lesen: „Indictione XIV. a S. Stephano Rege et Gizela regina, casula haec operata et data Ecclesiae S. Mariae sitae in civitate albensi. — Bei dem Bilde des Erlösers: „Hostibus en prostratis Christus emicat alte.“ Bei jenem der Mutter Gottes um die rechte Achsel: „Emicat in coelo S. Genitricis imago,“ an der linken Achsel bei dem Bilde des heil. Johann Evang.: „Dat summo Regi famulatum concio coeli,“ endlich zuletzt am Saume: „Sessio regnantem notat et Christum dominantem.“ — Eine ähnliche Casula findet sich auch in der kais. Schatzkammer in Wien. — Die noch vorhandenen weissen Handschuhe Strümpfe und Bundschuhe mögen wohl, von dem Krönungs-Apparate der deutschen Kaiser entlehnt, spätern Ursprungs sein. — Die heil. Lanze und Fahne des heil. Stephans sind im Laufe der Zeiten verloren gegangen. — Die verschiedenen Sagen von diesen religiösen Alterthümern sind in den oben bezeichneten Werken zu finden, insbes. in Lakner: Coronae Hung. emblematica descriptio cum iconibus Lavingae. 1615. — Fröhlich: Casulae S. Stephani imago. Viennae. 1754. 4. — Gustermann: U. St. R. §. 244—252. etc.

2. Dass die Obhut der heil. Reichskrone sammt den dazu gehörigen Kleinodien insbesondere zwei weltlichen, ohne Unterschied der Religion auf dem Reichstage durch die Stände zu wählenden beeideten Kronhütern anvertraut werden solle, wie diess die Ges. Art. vom Jahre 1498: 25. 1638: 21. v. d. Krön. und Art. 18. nach d. Krön. dann 1715: 38. hauptsächlich jedoch 1791: 8. etc. ausdrücklich verordnen. — Drei Tage vor jeder Krönung und drei nach derselben wird die Reichskrone sammt den Kleinodien öffentlich dem Volke zur Schau ausgestellt.

Die gelehrten Streitigkeiten über den wahren Ursprung der heil. Reichskrone, ihren Werth, ihre mannigfaltigen Schicksale bis in die neueste Zeit können hier füglich übergangen, und den Archäologen und Historikern Ungarns zur Entscheidung anheimgestellt werden. *d)*

Der Titel der ungarischen Könige war nach Umständen der Zeiten und herrschenden Gewohnheiten des Hofes verschieden; doch ist nach dem Zeugnisse der Geschichte ausser allem Zweifel die Thatsache, dass der heil. Stephan der erste den Königstitel mit der königl. Würde in Ungarn eingeführt, dessen Nachfolger bald hochmögende, bald durchlauchtigsten, bald auch geheiligte genannt wurden; *e)* — aber der dem Könige Ungarns eigenthümliche Titel ist jener eines apostolischen Königs, *f)* den der heil. Stephan mit der heil. Reichskrone vom Pabste erhalten

---

d) Summarisch findet man solche ziemlich gut und kurz zusammengestellt in Gustermanns ung. Staatsrecht §. 238—253. — Schwartner Statist. II. Th. §. 18. und a. oben angef. Werken.

e) Ueber die Titel, den Rang und die Insignien des ungar. Königs und Reiches, können mit Nutzen verglichen und benützt werden: Palma (Fr. Car.) Dissertatio de peculiaribus titulis et insignibus M. Theresiae ut apostolicae reginae, in Rud. C. Coronini specimine genealogico, chronologico, ad illustrandam Augustam Habsburgico-Lothar. prosapiam etc. Viennae 1774. fol. — Auch deutsch: F. C. v. Palma, Abhandlung von den Titeln und Wappen, welche M. Theresia als apost. Königin führet. Wien 1774. und in Hinsicht der neuern Zeit: Pragmatical-Verordnung vom 6. Aug. 1804. wodurch die Annahme der erblichen österr. Kaiserwürde allen Bewohnern des österr. Kaiserthums kundgegeben wurde. — Pelz: Hungaria sub Geiza sive historiae de rebus Geizae ducis Ult. et Regis Hung. comment. Sempronii 1769. p. 9—13. etc.

f) Ueber den Titel: Apostolisch vgl. Kollár (Ad.) Historia Juris patronatus apost. Regum Hung. S. 63. etc. — S. J. C. Unvorgreifliche Gedanken vom

haben soll, den jedoch dessen Nachfolger weniger gebraucht haben bis auf die Königin Maria Theresia, unter deren Regierung Pabst Clemens XIII. im Jahre 1758. diesen Titel den ungar. Königen neuerdings bestätigte; den dieselben auch seitdem sowohl sich selbst zur Aufrechthaltung der ihnen gebührenden höchsten kön. Patronatsrechte beizulegen, als von auswärtigen Mächten und ihren eigenen Unterthanen anzunehmen pflegten. — Endlich gehört zu dem vollen Titel der ungar. Könige auch die Anführung und Benennung der zur Krone Ungarns gehörigen Nebenländer und Provinzen, als: Dalmatien, Croatien, Slavonien, Rama oder Bosnien, Serbien, Galizien, Lodomerien, Cumanien, Bulgarien und Siebenbürgen, deren Banner auch dem Könige bei der Krönungsfeierlichkeit stets vorgetragen werden, theils als Zeugen des wirklichen und rechtmässigen Besitzes derselben, theils hinsichtlich jener, die schon in fremden Händen sich befinden, zum Beweise oder wenigstens Andenken jener Ansprüche, die auf diese einst besessenen Ländergebiete die Krone Ungarns bei günstiger Gelegenheit wieder geltend zu machen sich veranlasst finden könnte. *g)*

Ursprunge des Titels: Apostolisch etc. Hildesheim. 1764. — Schrötter österr. Staatsr. Wien. 1775. 6. Absatz. §. 9. — Dem Worte jedoch jene Bedeutung beizulegen, nach welcher im Mittelalter ein königl. Lehnträger des röm. Stuhls ein Rex apostolicus geheissen wurde, wäre gegenwärtig nach den ungar. Landesgesetzen Hochverrath. — S. Schwartner am a. O. S. 53. und Gustermann a. O. §. 208. — Endlich Pusztay S. 333—347. etc.

g) Die Annahme dieses Titels hinsichtlich der einzelnen Kron- oder Nebenländer Ungarns gilt zugleich als Beweis ihrer, um jene Zeit erfolgten rechtmässigen Erwerbung. — So insbesondere hinsichtlich der drei Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien, kraft einer Urkunde K. Colomanns v. J. 1102. u. d. Worte: Ego Colomannus D. G. Hungariae et Croatiae etc. Rex bei Palma l. c. S. 22. und jener d. K. Bela IV. v. J. 1261: Bela D. G. Dux totius Slavoniae, Dalmac. Croac. bei Pray de sigillis Tab. 8. Nr. 5. — Bezüglich Rama oder Bosniens laut dem Siegel b. Pray Tab. VII. 3. VI. 6. VIII. 3. — sowie Serbiens l. Pray Tab. V. 1. VII. 1. — Cumaniens oder der Moldau u. Walachei seit Bela IV. und Stephan V. laut Pray de sig. V. 2. vom Jahre 1247. und Tab. VI. vom Jahre 1251. und in dessen Annalen l. d. Urkunde vom Jahre 1270. I: 325. — Bulgariens seit Stephan V. l. d. Urkunde vom Jahre 1270. und Pray Annal. I. 323—325. — ferner bezüglich Galiziens seit Bela III. l. Urk. b. Lucius vom Jahre 1190. und Lodomeriens seit K. Andreas II. l. Pray de sigill. Tab. V. et VII. Nr. 1. — endlich Siebenbürgens seit d. heil. Stephan bis zur Mohácser Schlacht, und nach der Wiedererwerbung durch

Im Geiste des Mittelalters stehen mit den Titeln der Reiche auch deren Wappen in Verbindung, mit deren Erklärung sich eine eigene Wissenschaft, die Heraldik oder Wappenkunde, beschäftigt. *h)* — Das Wappen des Königreichs Ungarn ist ein in die Länge getheilter Schild, zur Rechten vom Silber und roth achtmal quer getheilt: zur Linken im rothen Felde ein silbernes Patriarchenkreuz, welches auf einer goldenen auf einem dreifachen grünen Hügel liegenden Krone ruht. *i)* — Gestreift kommt der Schild — soviel man weiss — zuerst auf den Siegeln des K. Emerich vor. — Durch die vier Silberstreife, meint Werböcz in s. Trip. I: 11. 3. sollen die vier Hauptflüsse Ungarns: Donau, Theiss, Drave u. Save angedeutet werden, was auch nach einer ähnlichen Andeutung von Wladislaw II. wahrscheinlich ist. — Etwas später kommt das Patriarchenkreuz in der Geschichte und Heraldik zum Vorschein. *k)* —

K. Leopold im Jahre 1698. durch die unter M. Theresia im J. 1765. erfolgte Erhebung Siebenbürgens zu einem Grossfürstenthum, dessen Titel seitdem nebst jenem eines Szekler-Grafen in den grossen Titel der österreichischen Monarchie aufgenommen wurde. — Vgl. die Széchényische Münzsamml. II. Th. Tab. I: 13. 14. und Resolut. vom J. 1742. 4. Punkt im Benkö Transilv. I. 195. — Endlich Gustermann U. Staatsr. §. 206—218. etc.

h) Ueber diese Wissenschaft, besonders in Bezug auf das K. Ungarn und seine Kronländer können gute Aushilfe leisten folgende Werke: Gatterer (G. C.) de Insignibus Austr. Hungaricis. In comment. Soc. reg. Scient. Götting. Vol. X. — Gebhardi: Genealogische Geschichte der erbl. Reichsstände in Deutschland. 3. Bde. Halle. 1776. im 1. Bd. S. 331. etc. — Palma: Heraldicae R. Hungariae specimen, regia scuta complectens. Vindob. 1766. — Desselben: Abhandlung von den Titeln und Wappen etc. ut supra. — Koller (Jos.) Cereographia Hungariae, seu notitia de Insignibus et sigillis regni apostolici. Tyrn. 1734. — Pater (Paul.) Insignia Turcica etc. enthält auch die Wappen Ungarns und Siebenbürgens. Pragmatical-Verordn. vom 6. Aug. 1806. — Pray de sigillis syntagma etc. S. 61—71. — Istvánfy (Nic.) Epist. ad Petrum Pázmány im Pray l. c. S. 83. — Szegedy (Joan.) Tirocinium ad tit. 13. II. etc. — Kelemen n. Frank Instit. J. Hung. Civ. T. I. in prolog.

i) Bevor die Wappen noch aufgekommen sind, findet man auf den Münzen des XI. Jahrhunderts das Bild der heil. Maria, welches nach dem Ges. Art. 48. des J. 1550. de veteri more Hungariae auch ferner noch auf die Münzen gesetzt werden solle.

k) War dieses Kreuz immer ein doppeltes Patriarchenkreuz? — Hartwich der Biograph des heil. Stephans sagt nur: der Pabst habe ihm mit der Krone auch ein Kreuz geschickt, welches ihm als ein Zeichen des Apostolates vorgetragen werden soll. S. b. Schwandtner I. 418. — War es desswegen

Wahrscheinlich ist dasselbe nach der Ansicht Benczur's ad Beckii Spec. J. pnbl. Hung. in Bibl. J. Cons. IV. 126. etc. ein Angedenken an den Kreuzzug nach Palästina, den Andreas II. unglücklicherweise mitgemacht hat, und der Bruderschaft, in welcher derselbe mit dem Johanniter-Ritterorden gestanden. — Auch ist es nicht zn ermitteln, in welcher Zeit dasselbe auf den dreifachen Hügel gepflanzt worden sei? aber das weiss man, dass der Kranz, welcher den Stamm umgibt, vor Ferdinand I. im ungar. Reichswappen nicht zu sehen ist. — Die drei grünen Hügel sollen die drei Hauptgebirge Ungarns: Tatra, Matra, Fatra, vorstellen. — Das doppelte Patriarchen-Kreuz selbst ist — unbekannt, wann und wie? — in Verlust gerathen; anstatt dessen wird heut zu Tage dem Könige bei der Krönungsfeierlichkeit nur ein einfaches silbernes Kreuz von dem vorreitenden Prälaten vorgetragen.

---

ein doppeltes oder Patriarchenkreuz? — Werböcz im XVI. Jahrh. ist dieser Ansicht, als er in s. Trip. I. 11. §. 3. diesen Umstand als Ursache mit den Worten anführt: §. 3. »Unde etiam Rex et apostolus dici meruit, eo quod vices apostolorum in terris praedicatione, et bonorum opernm atque exemplorum exbibitione gessit. Et propterea duas quoque cruces, per collationem summi Pontificis in signum suae sanctitatis, quod scilicet Rex et apostolus juste diceretur, digne meruit babere pro armorum insignibus. — Unde ab illius tempore, gens Hungarica dnpplicatam crucem pro armis et insignibus babere pariter et gestare consuevit.« — Dasselbe bestätigen aucb die bekannten gewichtigen Worte, deren sich der glorreiche König Matbias Corvinus in seinem Schreiben an den Cardinal Johann Arragon bediente: »Et ut aperte cognoscat, certe scire debet Pontifex, dupplicatam illam crucem, quae regni nostri est insigne, gentem Hungaram libentius velle triplicare, quam in id consentire, ut beneficia et praelaturae ad jus coronae spectantes apud sedem Apostolicam conferantur.« S. Kollár hist. diplom. J. patron. Regum Hung. c. 15. et Révay de S. corona cent. V. etc. — Aber auf den Münzen des beiligen Stepbans findet sich nur das einfache Kreuz. S. Széchényische Münzsamml. I. Th. Tab. I. Nr. 1–10. und kein Sigill ist bis jetzt aufgefunden worden, welcbes vor dem K. Andreas II. gestochen das Doppelkreuz darstellte. — Selbst auf der goldenen Bulle Andreas II. vom Jahre 1222. steht es noch nicht, wie Pray de sigill. Tab. VII. 1. bezeugt, aber auf den Münzen K. Bela II. vom J. 1131—1141. und Bela III. vom Jahre 1174—1198. also noch vor Andreas II. erscheint scbon das doppelte Patriarchenkreuz, nach dem Zengnisse der Széchényischen Münzsamml. I. Th. Tab. II. Nr. 4. 5. welchen Widersprucb mit der oben im Texte angeführten Meinnng über die Zeit der Aufnahme desselben in das Reichswappen durcb Andreas II. uns die heimischen Arcbäologen lösen mögen. — Vgl. Gustermann a. a. O. S. 219—222. — Pray de sigill. etc.

Die Wappen der zur Krone Ungarns einst und zum Theil auch jetzt gehörigen Nebenländer sind heraldisch noch lange nicht alle gehörig untersucht und bestimmt. — Bei einigen ist das Feld, bei andern die Figur ungewiss, bei den meisten die historische Begründung, bei einzelnen sogar der Sinn der heraldischen Hieroglyphe unbekannt, oder nicht ausser Zweifel gestellt. — Nach der üblichen statistisch-geographischen Darstellung derselben kommen 1. in dem Wappen Dalmatiens drei goldene gekrönte Leopardenköpfe im blauen Felde vor. — 2. Jenes von Croatien besteht aus einem Schilde, das in zwanzig würfelartige, silber- und rothfärbige Theile abgetheilt, und oben mit einer königl. Krone geziert ist. — 3. Slavonien erhielt vom K. Wladislaw II. sein jetziges Wappen, einen Schild, den zwei wagerecht laufende Flüsse in drei Felder theilen, von welchen das obere von einem Sterne beleuchtet, und das unterste blau sind, das mittlere hingegen roth mit einem darin laufenden Marder. — 4. Das Wappen von Bosnien oder Rama zeigt einen aus der Mitte des linken Seitenrandes hervorgehenden rothen Arm mit einem silbernen Säbel, im goldenen oder purpurrothen Felde. — 5. In Serbiens Schilde (auf den Siegeln der alten ungar. Könige kommen die Provinzen in dieser Ordnung vor) ist in einem rothen Felde der Kopf eines Ebers sichtbar, mit einem durch den Rüssel durchgebohrten rothen Pfeile. — 6. Bulgariens Wappen weiset auf einem rothen Schilde drei übereinander fortlaufende weisse Windhunde, so wie jenes von Rascien im blauen Felde drei silberne Hufeisen. — 7. Cumaniens Wappen stellt im blauen Felde einen gekrönten Löwen, mit einem Stern in dem linken Oberwinkel, und einem linksgekehrten Mond im rechten Unterwinkel des Schildes vor. *l)* — 8. Galiziens Wappen ist ein durch einen rothen Strich quer getheilter blauer Schild, oben mit einer schwarzen Dohle, unten mit drei goldenen gespitzten Kronen. — 9. Lodomeriens dagegen ein gleichfalls blauer Schild mit zwei weiss und roth gewürfelten Querbalken. — Endlich: 10. Das Siebenbürgische Wappen ist ein durch einen rothen Querbalken

l) Nach Palma a. a. O. S. 92. aber in der angeführten Krönungsmünze und im Schema der pragm. Verordn. ist der Löwe von beiden begleitet. — Uebrigens bezeichnet dieses Wappen Gross-Cumanien oder die Moldau und Walachei, nicht etwa die in Ungarns Comitaten enclavirten Cumanien, wie Gebhardi irrig meint. — Vgl. Seiverth, von dem walachischen Wappen in dem ungar Magazin. I. 365.

gespaltener Schild, und stellt oben im blauen Felde einen schwarzen wachsenden Adler, mit einer Sonne, und rechtsgekehrtem Monde in den Oberwinkeln, unten aber im goldenen Felde sieben rothe Thürme oder Burgen dar. — Die Deutung und Erklärung dieser Hieroglyphen bleibt den vaterländischen Alterthumsforschern und Heraldikern anheimgestellt. *m)* — Die National-Farben des ungar. Reiches sind: roth und Silber oder weiss, und wegen des dreifachen Hügels auch mit grün gemischt. — Die kaiserlichen Farben schwarz und gelb, wie allgemein bekannt.

Nächst den Wappen kommen in der Diplomatik, sowie im Staatsrechte auch die Reichssiegel in Betracht, die abermals den Gegenstand einer besondern Wissenschaft, der s. g. Sphragistik oder Siegelkunde, ausmachen. *n)* — Die Könige von Ungarn haben fünf Arten von Insiegeln im Gebrauch: 1. Die goldene Bulle. — 2. das doppelte grössere. — 3. das geheime. — 4. das gerichtliche und 5. das Handsiegel. — Die goldene Bulle oder das grosse Majestäts-Siegel, worauf alle Wappen der österr. ungar. Länder oder deren Embleme als Prätensions-Repressalien oder nur als Gedenkzeichen erscheinen, wird nur bei besonders feierlichen Urkunden und königl. Decreten gebraucht. — Das doppelte grössere königl. Siegel (Sig. dupplex majus) *o)* nur in den Diplomen, Adelsbriefen und Privilegien. — Das geheime (Sig. secretum) in verschiedenen Befehlen, die bei der ungar. Hofkanzlei ausgefertigt werden. — Das gerichtliche (Sig. judiciarium) ist in den Händen des Personals, welches dieser in den Befehlen gebraucht, die er im Namen des Königs in Rechtsangelegenheiten ausfertigt. — Das Handsiegel (Sig. annulare) endlich gebraucht der König in seinen Privatangelegenheiten. — Die

m) Vgl. Schlötzers krit. Samml. S. 642. etc. — Seiverth: vom Wappen des Grossf. Siebenbürgen im ungar. Mag. 45. — Desselb. vom Sigille der sächsischen Nation, als eines Landesstandes. l. c. II. 498. — Verfassungszustand Siebenbürgens etc. S. 42. — Gustermann a. a. O. §. 227.

n) Ueber die Siegelkunde als Hilfswissenschaft der Diplomatik und Geschichte, in Bezug auf Ungarn sind die brauchbarsten Werke schon oben in der Anm. sub h) angezeigt.

o) Worüber der eigentliche 3. Ges. Art. des K. Mathias I. vom J. 1471. also lautet: Item quod nos utamur, quatuor aut quinque sigillis; videlicet: Bulla aurea, et dupplici, secreto, juridico et annullari, worüber die ausführlichere Beschreibung in den oben erwähnten Werken vorkömmt; kürzer gefasst findet sich solche auch in Gustermanns ungar. Staatsr. §. 228—231. vor.

mittlern Amtssiegel unterscheiden sich von den grössern nur dadurch, dass auf ihnen nicht die Wappen aller Erbländer, sondern nur der Haupt-Kronländer vorkommen. — Auf dem kleinern oder Handsiegel hingegen alle Seitenschilde fehlen. *p)* — Ueber die Kennzeichen und Merkmale der Echtheit oder Unechtheit der k. Siegel und die davon abhängende Geltung der damit gesiegelten Urkunden gibt ausführlichere Kunde die oben genannte Wissenschaft. *q)*

---

p) Ausser den königl. Siegeln sind für das ung. Staatsrecht noch wichtig, daher zu beachten, die Insiegel der Landesrichter, Capitel und Ordens-Convente, welche allgemein authentisch heissen (univ. authentica) d. i. sie haben durch das ganze Königreich eine volle Glaubwürdigkeit, und die Insiegel der Gespanschaften, Städte und priv. Districte oder auch nur Freimärkte, die wieder nur relativ-authentisch sind, d. h. sie haben nur Glaubwürdigkeit in jenen Angelegenheiten, welche eigends bei diesen Municipal-Orten ausgefertigt werden.

q) Doch eine andere staatsrechtliche Frage wurde hier von einigen Publicisten aufgeworfen: Ob der König von Ungarn seine Sigille, Wappen und Titel nach Belieben auch ändern könne? was Gustermann in s. Ungar. Staatsrecht §. 232—237. einer ausführlichern Erörterung unterzieht, zur Beantwortung dieser Frage vorläufig im §. 232. durch die von den Königen Andreas II. Bela IV. Ladislaus IV. Carl I. Ludwig I. und Sigmund angeführten historischen Beispiele nachweiset, dass die kön. Siegel dieser Könige öfters von ihnen (ohne allen Einfluss der Stände) abgeändert worden sind, weil sie theils durch verschiedene Zufälle in Verlust gerathen, theils boshaft von andern verfälscht worden sind, folglich abgeändert werden mussten; was wohl in der Machtvollkommenheit jedes Souverains liegt, wenn hierin kein positives Gesetz dagegen vorhanden ist. — Diesen Grundsatz wendet nun Gustermann auch auf den König von Ungarn hinsichtlich der in Frage gestellten Objecte an, führt sodann zum Ueberflusse noch eine Reihe von Veränderungen an, welche die ungar. Könige aus der gemischten und österreichischen Periode bis auf M. Theresia und unsere Zeit hinsichtlich der Sigille, Wappen und Titel ihrer Länder und Ungarns insbesondere vorgenommen, und zieht daraus den Schluss: dass die Könige Ungarns ausser dem absoluten Rechte auch das Reichs-Herkommen für sich haben, ihre Sigille, Wappen und Titel nach ihrem eigenen Ermessen, d.h. ohne allen Einfluss der Stände des Reiches ändern und reguliren zu können; und diess um so mehr, als aus einer Reihe von Sigillen ungar. Könige, besonders der zwei letztern Perioden dargethan werden kann, dass bei den zusammengesetzten Reichswappen meistens das Familienwappen der eben regierenden Dynastie, und nicht das ungar. Reichswappen im Herzschilde stand, und wenn das letztere auch in einigen Sigillen, wie z. B. in dem durch den 98. Ges. Art. §. 3. vom J. 1723. für die neu errichtete kön. Statthalterei vorgeschriebenen Amtssiegel vorkömmt, diess — als positive Ausnahme — der oben aufgestellten Regel keinen Eintrag mache.

Die Residenz oder der stabile Wohnsitz der ungar. Könige *r)* war seit St. Stephans Zeiten die s. g. Civitas regia auf den Münzen, oder Stuhlweissenburg, wo der fromme König begraben lag, wo die Reichsinsignien, und ein guter Theil der Kanzleiakten, aufbewahrt wurden, wo jährlich nach Vorschrift der goldenen Bulle im 1. Ges. Art. am Stephansfeste Hof- und Gerichtstag, und nach dem Inaug. Diplom K. Andreas III. jährlich Reichstag war: welche Stadt daher in derselben Bulle die königliche Residenz (locus noster cathedralis) und schon unter K. Peter (nach Thurócz P. II. c. 37.) principalis sedes regni Hungariae geheissen hat. — Unter den Königen aus der gemischten Periode im XIV. Jahrh. fing Wissegrad, eine Burg auf einem Krongute und Berge an der Donau unterhalb Gran, der beständige Wohnsitz der Könige aus dem franz. Hause Anjou zu sein; aber ehe noch das Jahrhundert zu Ende war, wurde das bequemer gelegene Ofner Schloss zur Residenz gewählt, welches denn auch bis auf den Tod des unglücklichen bei Mohács gefallenen K. Ludwig II. in dem Besitze dieser Ehre blieb. — Unter den Königen aus dem österreichischen Hause, wo der grösste Theil des Reiches von den Türken besetzt, oder bedroht wurde, und die Regenten dieses Hauses, als deutsche Kaiser und Erzherzoge von Oesterreich in Wien residirten, blieb die zu Wien so nahe Stadt Pressburg, die gewöhnliche Krönungs- und Landtags-Stadt selbst dann, als gegen Ende des XVII. Jahrh. das ganze Reich von dem Joche der Türken befreit wurde; bis in der neuern Zeit auch die Hauptstadt Ofen an dieser Ehre Theil zu nehmen anfing. — Uebrigens war während der österr. Periode, besonders aber seit dem XVIII. Jahrhundert der stete Wunsch der Stände, dass der König, so oft die Sorge für seine übrigen Staaten

---

r) In den frühern ja ersten Zeiten des ungar. Reiches, hatten die Könige von Ungarn eben so wenig als der deutsche Kaiser, und andere europäische Könige, ihre fixe Residenz. — Den grössten Theil ihrer Regierungszeit brachten sie vielmehr auf Reisen durch das Land zu, auf welchen sie die Klagen ihrer aus allen Gegenden herbeieilenden Edlen und Unterthanen vor sich bringen liessen, und oft unter dem Schatten einer Eiche, wo ein bemooster Stein ihr Richterstuhl war, Recht und Gerechtigkeit übten. — Nur wenn Hof- oder Gala-Tag (Curia solemnis) angesagt wurde, oder die Feier eines grossen kirchlichen Festes bevorstand, zogen sie auf eine von den Burgen ihrer kön. Domainen, oder stiegen in einer z. B. bischöflichen Stadt ab. — Später erst nach und nach fingen sie an in Stuhlweissenburg förmlich ihren Hof zu halten etc. S. Schwartner Stat. v. Ung. §. 21. etc.

es erlauben würde, auch Ungarn öfters besuchen, und sich hier länger aufhalten möge; wie diess die Landt. Ges. Art. vom Jahre 1550: 4. 5. und 1792: 5. etc. beweisen. *s)*

Zu dem Hofe des Königs gehört auch dessen Hofstaat, und die dem letztern angehörigen Hofbediensteten jeder Art; von denen sich einige zu den höchsten Würden des Reiches im Laufe der Zeit emporschwangen. — Diess gilt hauptsächlich von den s. g. Reichsbaronen, die den Erzämtern des deutschen Reiches nachgebildet, durch ihr hohes Alter ehrwürdig, anfangs blos Hofbeamten, oder Diener des Königs, später jedoch als dessen nächsten Räthe, und Gehilfen auch an der Verwaltung und Regierung des Landes immer grössern Antheil nahmen, bis sie als Grosswürdenträger zuletzt den grössten Einfluss auf die Angelegenheiten des Landes erlangten. *t)* — Unter diesen steht der Reichspalatin (Comes palatii) oder Pfalzgraf oben an; nach ihm folgen: der oberste Landesrichter (Judex Curiae regiae), der Banus von Dalmatien, Croatien und Slavonien, dann der königl. Oberst-Schatzmeister (Tavernicorum reg. Magister), diesem zunächst der oberste oder Erzmundschenk (Pincernarum), der Erzhof-Truchsess (Dapiferorum), der Erzhofmarschall (Agazonum),

---

s) Schon in dem 4. 5. 6. Ges. Art. vom Jahre 1550. baten die Reichsstände demüthigst: »Ut Majestas sua inter ipsos persistere dignetur, ne Ipsa discedente (oder absente) maneant ipsi sine capite, omnibus casibus, omnibusque periculis expositi« etc. daher auch die lebhaften Dankbezeugungen derselben im 5. Ges. Art. des Jahres 1792. für das von Seite des neugekrönten K. Franz erhaltene Versprechen, von nun an öfters, in so ferne es seine übrigen Regierungssorgen gestatten würden, in der Mitte seiner getreuen Ungarn verweilen zu wollen, und die auch in spätern Reichstägen, insb. im Jahre 1830. wiederholten Wünsche der Stände, bezüglich dieses Gegenstandes ihren Ausdruck finden; welchen Gegenstand noch insbesondere vom financiellen Standpunkte aus, der Commentator des Reichstages vom Jahre 1830. Jos. Orosz in s. Werke: Ungarns gesetzgebender Körper auf d. R. v. J. 1830. Leipz. 1832. im II. Bd. Anm. 21. S. 36. etc. näher in Erwägung zu ziehen sich veranlasst fand. — Vgl. acta diaet. a. 1830. und Pusztay im ang. Werke p. 371—381.

t) Von den obersten Hofämtern oder Baronaten im K. Ungarn sprechen ausführlicher: Bel (Carl Andr.) de archiofficiis regni Hungariae. Lips. 1749. 4. — (Das Werk soll von Gottfried Schwartz eigentlich verfasst sein). — Ferner: Schwartner in s. Stat. II. Th. §. 22—26. — Lakits J. publ. II. ms. §. 126—144. — Gustermann U. Staatsr. I. §. 253—270. — Gregorianczii (Paul) Mnemosynon sive Praelati et Barones R. H. cum officiis, in Kovachich Script. min. I. 98. — Kollár, Révay, Horányi etc. a. a. O.

der Erzhofkämmerer (Cubiculariorum), der Erzthürhüter (Janitorum reg.), der Erz- oder Obersthofmeister (Curiae reg. Magister) und seit 1765. der Capitain der ungar. Leibgarde (turmae praetorianae Capitaneus); denen in den alten Urkunden und nach Werb. Trip. I: 94. auch noch der Temescher und Pressburger Burggraf, und nach diesem die zwei durch den 6. Ges. Art. des Jahres 1791. zur Obhut der Krone eidlich verpflichteten s. g. Kronhüter (S. Coronae custodes), ausser andern in den langwierigen Türkenkriegen erloschenen Kron- und Hofbediensteten, zugezählt wurden. — Die Rangordnung unter den vier ersten Erz- oder Reichsbaronen, die gegenwärtig zugleich die höchsten Reichswürden bekleiden, ist unveränderlich; die übrigen folgen nach einander nach dem Amtsalter, und sind daher mehr Ehrenämter. *u)*

Zum Hofstaate des Königs von Ungarn, wenngleich derselbe seit dreihundert Jahren nur selten und immer nur auf kurze Zeit sein Hoflager in Ungarn aufschlägt, müssen noch die kön. ungar. Hofkanzlei, ihren Hofkanzler an der Spitze; ferner die königl. ungar. adelige Leibgarde, dann der St. Stephans-Orden, endlich die königl. ungar. Kammerherren, Räthe und Truchsesse gezählt werden. — Die erste, gegenwärtig eine der höchsten Behörden des Landes, gleichsam die rechte Hand des Königs bei der Regierung des Reiches, daher auch ihm soviel als möglich stets zur Seite, wird weiter unten (§. 76.) in dem Verwaltungs-Rechte näher dargestellt. *w)* — Die kön. ung. adelige Leibgarde (nob. turma praetoria Hung.), ein Denkmal der Erkenntlichkeit der grossen K. M. Theresia für die in ihren Kriegen erprobte ungar.

u) Da indessen auch die letztern von den erstern, unter dem allgemeinen Namen, als Reichsbaronen und Grosswürdenträger in Ungarn, nicht so strenge unterschieden werden können, dürfte es an diesem Orte genügen, sie mehr in der alten Bedeutung als Hofbeamte angeführt zu haben; wo hingegen unten §. 64. wo ihre Rechte und Obliegenheiten als Grosswürdenträger an der Spitze des zweiten Standes der Magnaten erörtert werden, es mehr angezeigt erscheint, von denselben aus dem staatsrechtlichen Gesichtspunkte ausführlicher zu sprechen.

w) Von der Kanzlei der alten Könige Ungarns und deren Beschaffenheit, so wie von den neuern Titeln der obersten Reichs- und Vice-Kanzler, vom Ursprunge der den Erzbischöfen von Gran eigends zugehörigen Würden und Aemtern eines höchsten und geheimen Kanzlers (summus et secretarius cancellarius R.) und andern damit in Verbindung stehenden Gegenständen gibt

Treue, gestiftet im Jahre 1760. zu einer Pflanzschule höherer Cultur für die adelige ungar. Jugend bestimmt, behauptete sich ungeachtet mancher besonders financiellen Widerwärtigkeiten bis zum Jahre 1848. wo mit den zu Grabe getragenen adeligen Privilegien und Vorrechten auch dieses adelige Institut sein Ende fand, um zeitgemäss reformirt, desto glänzender wieder einst ins Leben zu treten. *x)* — Ein anderes nicht minder würdiges Denkmal der oben erwähnten grossen Königin gegen die ungar. Nation ist der durch sie im Jahre 1764. gestiftete Orden des heiligen Stephans, womit die grossherzige Stifterin Männer, die sich im Civil-Dienste um das Erzhaus wohlverdient gemacht haben, ohne Unterschied der Nation, zu belohnen gedachte; eine Auszeichnung, die eben so den damit Ausgezeichneten zur Ehre, als der ungarischen Nation, ja dem ganzen österr. Kaiserstaate zum Ruhme gereicht. *y)*

---

der gelehrte und hochverdiente Pray in s. hist. Syntagma: De sigillis R. Hriae. L. II. c. 6. die gründlichste Auskunft. — Ueber die neuere Einrichtung dieser hohen Hofstelle müssen neuere Schriften zu Rathe gezogen werden, als: Rosenmann J. publ. R. H. P. III. c. 2. pag. 186—192. — dann: Lakits a. W. Ms. L. VI. c. 2. §. 347—354. — Schwartner Stat. III. Th. 2. Abschn. §. 61. pag. 222—228. — Kudler's Organismus der österreich. Staatsverwaltung etc. Wien. 1836. fol.

x) Die k. ungar. adelige Leibgarde (Nobilis turma praetoriana Hung.) wurde durch die dankbare K. Maria Theresia mittelst eines Hof-Decrets v. 11. Sept. 1760. für die persönliche Sicherheit des Königs und seiner Familie ursprünglich für 120. adelige ungar. Individuen errichtet und dotirt, später unter K. Joseph II. auf die Halfte herabgesetzt, doch vom K. Leopold II. wieder auf ihre ursprüngliche Zahl zurückversetzt, seitdem jedoch — wegen Unzulänglichkeit des Fonds — auf 72. und noch tiefer gesunken, bis der Ausfall wieder ergänzt werden könnte. — Der Zweck dieses adeligen Ritter-Corps und die Erfordernisse der Competenten dazu sind aus dem Stiftungs-Diplome desselben, das im J. 1760. fol. zu Pressburg im Druck erschien, und in dem darauf bezüglichen Intimate der königl. ungar. Statthalterei vom 22. August 1808. näher zu entnehmen.

y) Dieser eigentlich ungarische Ritterorden, zum Andenken des ersten Begründers des ungar. Reiches so benannt, wurde Anfangs von der grossherzigen Stifterin, die in ihm das Andenken der ersten, dem heil. König zur Hilfe gegen seine aufrührerischen Unterthanen herbeieilenden Ritter ehren und gleichsam erneuern wollte, auf 100. Ritter (die Geistlichen ungerechnet), wovon 20. Grosskreuze, 30. Commandeure u. 50. Kleinkreuze, angelegt. — Grossmeister davon soll stets der regierende König von Ungarn, Ordenskanzler der ungar. Hofkanzler, Prälat desselben der Erzbischof von Gran, das Ordensfest das Fest des heil. Stephan, und das Ordenswappen ein patriarchalisches

— Ein drittes Denkmal derselben für Ungarn unvergesslichen Königin, ist die durch dieselbe im Jahre 1773. bewirkte Herstellung der den k. k. Truchsessen gleichgestellten und hofbefähigten Ritter vom goldenen Sporn (aulae regiae Familiares oder equites aurati) ein Beispiel, welches auch von ihren Nachfolgern durch eine erleichterte und häufigere Aufnahme der ungar. Edelleute in die Reihe der höhern Aristocratie, oder unter die k. k. Geheim- Conferenz- und Hofräthe, Kammerherren u. a. ähnliche Ehrenauszeichnungen, die eben so zum höhern Glanze des Hofes, und der königl. Würde, als zur Ehre der Betreffenden und ihrer Nation gereichen. *z)*

Doppelkreuz auf einem dreifachen gekrönten grünen Hügel im rothen Felde mit den Anfangs-Buchstaben der Stifterin M. T. sein. — Näheres hierüber ist aus den Statuten des Ordens: Constitutiones Ins. Ordinis Equitum S. Stephani. Viennae. 1764. folio zu entnehmen, wo auch der Anzug, Rang und die Vorrechte und die Obliegenheiten der Glieder dieses Ordens umständlicher beschrieben sind. — Vergl. Schwartner Statist. II. §. 28. — Gustermann Ung. Staatsr. §. 315.

z) Die Aulae regiae Familiares — deren in der Hofsprache des Mittelalters sehr gewöhnlicher mit dem Namen eines Aulicus, Domesticus, auch Commensalis manchmal wechselnder Titel einen besonders der Person des Königs und dessen Familie zu leistenden Hofdienst anzeigt — kommen in Ungarn schon in frühern Zeiten öfters vor (s. einige ältere und neuere Belege dazu in Schwartner's Stat. II. S. 83. Anm. h) und M. Theresia erneuerte blos für Ungarn diesen Hof-Ehrendienst, und verordnete in der Restaurations-Urkunde vom 1. Mai 1773. für die Aulae Regiae Familiares gleiche Insignien (die bekannte silberne Gabel über der einen Hüfte) mit den k. k. Truchsessen, den Zutritt zu den Hof-Appartements und Hof-Redouten, ferner den k. Tafeldienst, wenn sich der Hof in Ungarn aufhält, auch zu Wien am Feiertage des St. Stephans-Ordens, und bei öffentlichen Aufzügen im Gefolge des kais. Hofes erscheinen zu dürfen etc. — Die Vorrechte desselben erinnern an den alten ungar. Drachen-Orden, den K. Sigmund bei Gelegenheit seines Beilagers mit Barbara v. Cilly am 15. Dec. 1408. stiftete, der aber jetzt zur Antiquität geworden ist, so besorgt sich auch dessen Stifter für seine Fortdauer gezeigt hat. Doch verdient bemerkt zu werden, dass das Ordenszeichen desselben noch in einigen adeligen Familien-Wappen vorkömmt, so wie auch die Grafen Károlyi solches in ihrem Wappenschilde auch jetzt noch führen. — Vergl. Pray dissert. de sigillis. Tab. III. 1. et Hist. Regg. II. 198. — Boehm de Ordine Draconis instituto a Sigismundo Imp. Lips. 1764. — Windeck vita Sigismundi Cap. 81. in Menken. — Gustermann a. a. O. §. 316 bis 319. 8. etc.

§. 35. — Rechte der Königin und der königl. Familie, Minderjährigkeit, Vormundschaft und Regentschaft, Mitregenten, königl. Statthalter etc.

An der Ehre der königl. Würde nehmen auch die Gemahlinnen der Könige kraft ihrer Eherechte als Königinnen von Ungarn Theil, *a)* so zwar, dass sie den Rang, Titel und Würde,

---

a) Ueber den gesetzlichen Einfluss, der den Königinnen Ungarns in die Angelegenheiten des Reiches gebühre, äussern sich die Gesetze des Landes gar nicht. — Doch erhellt es sowohl aus der Natur und Wesenheit der höchsten Staatsgewalt und der monarchischen Form insbesondere, so wie den Grundgesetzen der im J. 1687. und 1723. eingeführten s. g. gemischten Erbfolge des österr. Hauses, kraft welcher den weiblichen Nachkommen des regierenden Hauses nur bei dem völligen Erlöschen des männlichen Stammes aller Linien die Erbfolge zuerkannt wird, von selbst, dass den blossen Gemahlinnen der Könige Ungarns eine eigentliche Mitregentschaft, oder ein gesetzlicher Einfluss in die Ausübung der Majestätsrechte durchaus nicht gebühre; wenn es gleich nicht bezweifelt werden kann, dass die Königinnen Ungarns in frühern Zeiten durch ihre Krönung ein — wenn gleich der kön. Majestät untergeordnetes — Ansehen erlangten, so dass sie den Reichsversammlungen beiwohnten, wie K. Helena, Bela des Blinden Gemahlin, nach dem Zeugnisse Thurocz beim Schwandtner I. 142. an den Regierungs-Angelegenheiten mit Rath und That Theil nahmen, wie K. Helena, Euphrosina, Gemahlin K. Geisa II. — Constantia, Gemahlin K. Emerich. — Gertrud, Gemahlin K. Andreas II. — Elisabeth, Gemahlin K. Ludwig I. — Beatrix, Gemahlin K. Mathias Corv. etc. — S. Péterfy Conc. II. II. — einige Königinnen nach des Königs Tode, während der Minderjährigkeit des Thronerben, die Regierung allein fortführten, wie die Mütter K. Ladislaus III. u. IV. — Ludwigs I. — Mariens I. etc. andere Privilegien und Donationen aus eigener Macht verliehen; wie diess die eigenen Worte der K. Maria, Gemahlin K. Bela III. in einer Schenkung vom J. 1265. bezeugen: „Quandam terram nostram de gratia Domini Regis Nobis — non Reginatui — donatam, ad Domini Regis consensum de plenitudine gratiae contulimus possidendam,“ ja in einer Schenkung der K. Elisabeth, Gemahlin K. Ladislaus IV. einer Einwilligung des Königs gar nicht gedacht wurde; — wieder andere, wie K. Constantia, Mutter des unmündigen K. Ladislaus III. die Vormundschaft führten — und wieder andere, wie K. Eleonora im J. 1711. wichtige Staatsverträge abschlossen, Landtäge ausschrieben, und sonst wichtigen Einfluss in den Reichs-Angelegenheiten übten; welcher Einfluss jedoch in den neuern Zeiten, im Sinne der pragm. Sanction (wenn auch nicht in jenem der belletristischen Novelle: Wer regiert denn?) so ziemlich aus der Uebung kam. — S. Koppi: De juribus et praerogativis reginarum Hungariae. TT. III. in fol. Mscr. — Schier (Xistus) Reginae Hung. 1ae. stirpis. Viennae. 1776. — Gustermann: Staatsr. d. K. Ung. I. S. 285—294. Wien. 1816. 8.

ja selbst die persönliche Unverletzlichkeit *b)* mit ihrem kön. Gemahle gemein, den Majestätstitel, Vorrang vor der Königin Wittwe und Mutter, ja selbst ihren eigenen Hofstaat (wozu vor Zeiten ihre eigenen Reichsbarone gehörten) und ihren eigenen Hofkanzler haben, welche Würde stets der Bischof von Weszprim gesetzlich — kraft eines Privilegiums des K. Bela, wie Révay in s. Cent. S. 128. nachweist — bekleidet; nur ihren Einfluss in die Reichsangelegenheiten, sowohl bei Lebzeiten des Königs, als nach dessen Tode im Falle der Minderjährigkeit des nächsten Thronfolgers oder auch sonst — lassen die Landesgesetze unbestimmt — wenn es gleich nicht an Beispielen fehlt, dass Königinnen mitregierten, Privilegien ertheilten, die Vormundschaft führten, Landtäge ausschrieben, Staatsverträge eingingen etc. ohne dass aus diesen vereinzelten Thatsachen ein allgemein anerkanntes Reichsherkommen nachgewiesen werden könnte.

Man pflegt die Königinnen von Ungarn auch zu krönen, nicht als wenn diese Krönung eben so wichtig, wie jene des Königs, oder gar, vom staatsrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, unumgänglich nothwendig wäre, wozu ohnehin kein Grund vorhanden ist; sondern blos aus Ehrerbietung gegen das kön. Haus, und um eine altehrwürdige religiöse Sitte aufrecht zu erhalten. *c)* — Diese Feierlichkeit wird in der Kirche unter ähnlichem Gepränge, wie die Krönung des Königs, doch mit Unterlassung der ausserhalb der Kirche sonst üblichen Züge und Functionen, und zwar in der Art vollzogen, dass der Bischof von Weszprim, als Kanzler der Königin, derselben nach der üblichen Salbung zuerst eine kostbare Hauskrone auf das Haupt, dann aber der Reichs-Primas die ihm vom Palatine überreichte heil. Reichskrone auf

---

b) Daher konnte auch das Verbrechen der beleidigten Majestät gegen die Königin begangen werden, wie diess aus den ausdrücklichen Worten des II. Decr. des heil. Stephan c. 51. erhellt.

c) Ueber die Krönung der Königin können verglichen und nachgelesen werden: Annae Reginae Mathiae conjugis inauguratio Hung. in Schwandtner II. 817. — Barics (Adalb.) Die gewöhnliche Krönungsfeier der ungarischen Könige und Königinnen. Pest. 1790. 8. — Probst (J. L.) Comitiologia hung. Semproniensis i. e. regia inauguratio Aug. Imp. Eleonorae. Vindob. 1682. 8. — Gustermann am a. O. S. 286. 8. — Schwartner Statist. II. §. 27. etc.

die rechte Achsel setzt, *d)* und nach deren Zurückziehung der gekrönten Königin in die rechte Hand den königl. Scepter, in die linke den Reichsapfel übergibt, und sie, unter Anstimmung des üblichen Ambrosianischen Lobgesanges, zu ihrem Thronsitze zurückführt; worauf dann die übrigen Feierlichkeiten des Hochamtes, wie bei der Krönung des Königs, bis zu dessen Schlusse folgen. — Bei Gelegenheit der von den Ständen der gekrönten Königin dargebrachten Glückwünsche wird ihr das seit K. Mathias II. übliche Krönungsgeschenk (honorarium), obgleich nicht stets vom gleichen Betrage, zugleich überreicht. *e)*

Die Königinnen besassen einst ansehnliche Güter, die zum anständigen Unterhalte ihres Hofstaates bestimmt waren (bona ad

---

d) In ältern Zeiten verrichtete der Bischof von Weszprim die Salbung und Krönung der Königin zugleich, bei dem später hierüber entstandenen Streite zwischen dem Primas, und dem Kanzler der Königin wurde derselbe so beigelegt: dass dem erstern die Salbung und Krönung der Königin mit der Reichskrone, dem letztern nur die letztere mit der Hauskrone zuerkannt und die Krönung der K. M. Louise im J. 1808. auf die im Texte angegebene Art auch vollzogen wurde. — Uebrigens ist es bekannt, dass K. Anna, Ferdinand I. Gemahlin, die erste war, die blos mit der Hauskrone gekrönt worden ist (und diess mit Recht, was auch Gustermann am ang. Orte Note d. dagegen vorbringen mag); so wie Maria, Gemahlin K. Max, gleichfalls die erste, der die Reichskrone blos auf die Achsel gesetzt wurde; wie Forgács in s. Werke: Reginae Hungariae sui temporis L. XIII. und Istvánfi L. XI. Hist. bezeugt. — Man vergl. hierüber auch: Pray Comment. hist. de retere Reginas coronandi more, et quid inde jure consecutae videantur? 1792. — Bärnkopf: Disquisitio de jure coronandarum Reginarum Hung. Pos. 1792. 4. — Dagegen: Csápody Reflexiones ad hanc disquis. Pest. — Ferner Décsy: A koronás magy. királynék juss. együtt. Pest. 1795. 8. — Pusztay: Ungarn etc. §. 401—410. etc.

e) Unter dem Titel dieses Ehren- oder Krönungs-Geschenkes (honorarium) wurden der K. Maria, Gemahlin K. Max, 20. ungar. Pfennige von jeder Porte durch den 24. Ges. Art d. J. 1559. zuerkannt; und der K. Anna, Gem. d. K. Mathias II. 1. fl. von jeder Porte durch den 10. Ges. Art. d. J. 1613. — Eben so der K. Eleonora, Gem. Ferdinand II. nach 1638: 9. — eben so der K. Eleonora, Gem. K. Leopold I. nach 1655: 13. und der zweiten Gemahlin nach 1681: 3. — so wie auch der Gem. Ferdinand III. dasselbe; aber bei den folgenden Königinnen als Elis. Christine, Gem. Carl III. wird hinsichtlich des durch den 6. Ges. Art. d. J. 1715. so wie bei den Kön. M. Theresia, M. Ludovica und Carolina Aug. Gemahlinnen des K. Franz I. in d. J. 1792. 1808. u. 1825. dargebrachten Ehrengeschenkes der Betrag desselben im Gesetze nicht mehr angegeben; der doch laut den Diätalakten bei der ersten 25,000. bei den zwei letztern Gemahlinnen K. Franz 50,000. St. Dukaten ausgemacht hat.

reginatum pertinentia), von denen die so oft vorkommenden Donationen oder Schenkungen gemacht worden sind. *f)* — Gegenwärtig befinden sich diese Güter ganz in fremden Händen, und der anständige Unterhalt der Königin, sowie des ganzen königl. Hauses wird von des Königs Einkünften bestritten. *g)*

Was aber jene Königinnen betrifft, die nicht blos als Gemahlinnen des regierenden Königs, sondern kraft eigenen Rechtes, wie z. B. im Sinne der pragm. Sanction die Krone Ungarns tragen; dergleichen in der Reihenfolge der ungar. Könige Maria I. Tochter Ludwig I. dann Elisabeth Tochter K. Sigmund, u. M. Theresia Tochter K. Carls III. vorkommen: diese werden in Ungarn den Königen dem Rechte und der Benennung nach gänzlich gleichgestellt, und daher auch bei der Krönung als wirkliche Könige auf die bei den letztern übliche Art gekrönt.

Um jeden möglichen Verdacht zu verhindern, geschah es in den ältern Zeiten auch in Ungarn (sowie auch an andern europäischen Höfen der Vor- und neuern Zeit), dass eine und die andere Königin

---

f) Doch müssen von diesen öffentlichen und gleichsam Krongütern der Königin die derselben entweder durch Erbschaft anheimgefallenen oder aus Ehepakten eigends zugehörigen Güter, worüber sie frei verfügen konnte, wohl unterschieden werden. — Als ein besonderes Beispiel largitatis sponsalitiae gegen die Königinnen Ungarns von Seite ihrer Gemahle mag bei der K. Beatrix, Andreas II. Gemahlin, ja selbst bei der andern Beatrix K. Sigmund's, und der dritten Beatrix, Gemahlin des glorreichen Mathias Corv. nach dem Zeugnisse Bonfin's in s. Decad. I. 1. Buch. Vgl. Pray Annales T. I. ad a. 1234. — Kollar's Anct. diplom. ad Ursini Velii hist. — Schwartner's Stat. II. §. 27. Anm. a) und §. 28. Anm. c) wo zugleich erwähnt wird, wie wenig die letztere als Wittwe des grossen Königs bei der Nation beliebt, und selbst das Andenken des letztern damals in Ehren gewesen sein müsse, als Beatrix dem Pabste später ihre Armuth klagte, und dieser im J. 1504. an K. Wladislaw zu schreiben veranlasst wurde, er möchte doch der kön. Wittwe ihre dos, und dotalia jura nicht vorenthalten, „quae victum fere mendicare coacta fuisset,“ wenn sie der König und die Königin von Spanien, ihre Anverwandten, nicht unterstützt hätten. — S. Pray Epistolae Procerum R. Hung. P. I. p. 74. 75. etc. — Ueber die einstigen Güter der Königinnen s. das Nähere in Gustermann a. a. O. 274. — u. Lakits J. publ. II. §. 89—97.

g) Daher haben die Königinnen auch heut zu Tage ihren besondern Hofstaat, der aus einem Oberst-Hofmeister, einer Oberst-Hofmeisterin, mehreren Dames du palais und noch andern Damen, welche den grossen oder kleinen Kammerzutritt am k. k. Hofe haben u. s. w. besteht, deren Unterhalt von dem Hofetat des Königs bestritten wird. — S. den österr. k. k. Hof-Kalender, der jedes Jahr im Druck erscheint.

z. B. die K. Beatrix, Gemahlin des K. Andreas II. und Elisabeth, K. Albrechts Wittwe, ja auch die Gemahlin K. Wladislaw II. bei offenen Thüren und in Gegenwart von Zeugen niederkamen: doch constitutionell und wesentlich nothwendig, wie selbst jetzt noch an mehreren Höfen, war diese Förmlichkeit in Ungarn nie. — Siehe Schwartner Stat. II. §. 27. S. 86.

Die Thronfolger, d. h. die Söhne der Könige Ungarns aus den ersten Zeiten hiessen Herzoge, (Duces) später Prinzen. — Unter dem herzoglichen Namen haben sie oft einen Theil der väterlichen Länder verwaltet. *h)* — Ihre Person war und ist auch gegenwärtig, wegen der nahen Bande der Blutsfreundschaft, gleich den Königen unverletzbar. — Sie kommen den Königinnen im Range am nächsten, und gehen auch übrigens allen Würdenträgern und Landständen vor. *i)*

Im XIII. Jahrhunderte trat zweimal der unglückliche Fall ein, dass Könige noch bei ihren Lebzeiten das Reich mit ihren Söhnen theilen mussten, und dass Ungarn von zwei Königen zu gleicher Zeit beherrscht, und dadurch immer an den Rand bürgerlicher Kriege gebracht wurde. — Die Söhne nannten sich dann Reges juniores, hatten ihre eigene Kronbeamten und Reichsbaronen, die, wie gewöhnlich an Höfen die Hofparteien, Neid, Zwietracht und Uneinigkeit unter den Mitgliedern der regierenden Familie

---

h) Diess bezeugt die Geschichte schon unter den ersten Königen des arpadischen Stammes. — So soll bereits K. Andreas I. als ihn Kaiser Heinrich III. mit einem Kriege bedrohte, seinen Bruder Bela aus Polen zu sich berufen, und ihm den dritten nördlichen Theil Ungarns mit dem herzoglichen Titel, so K. Coloman dem Almus Slavonien, Stephan II. dem zur Nachfolge berufenen blinden Bela nebstbei noch Croatien, u. Emerich seinem Bruder Andreas Croatien, Dalmatien, Rama, Kulm — Andreas II. seinem Sohne Stephan Siebenbürgen und Cumanien zum Unterhalt angewiesen haben; wie diess Pray in s. Annal. RR. Hung. I. 54. — Math. Bel in s. Notit. R. Hung. I. 128. — Euseb. Verinus (Beneczur) in s. Comment. de hered. jure D. Austr. in Hung. §. 29. — Mich. Horváth in s. Stat. R. H. II. 2. etc. bezeugen.

i) Diese k. Herzoge hatten in den ihnen zugewiesenen Ländertheilen ihre Residenz, eigene Hofbeamten, die Verwaltung jener Gebiete, doch blieben sie dem Könige unterthänig, mussten sich den ungar. Landesgesetzen fügen, bei den Berathungen als Vasallen erscheinen, und mit dem Könige wider die Reichsfeinde ziehen. — Auch waren die angewiesenen Provinzen für den Herzog nicht erblich, sondern fielen nach dessen Tode der Krone anheim.

erregten. — Mit dem Anfange des XIV. Jahrhunderts fing auch in Ungarn die politische Maxime der Untheilbarkeit des Reiches, gleich andern Nachbarstaaten, sich mehr und mehr geltend zu machen, der jedoch erst die im XVI.—XVIII. Jahrhunderte grundgesetzlich eingeführte Erbfolge-Ordnung festere Consistenz und volle Kraft verlieh. — Da jedoch die letztere vor Einführung der Primogenitur und der pragmat. Sanction oder der weiblichen Erbfolge noch manchen Zweifeln und Bedenken der Stände Raum liess, so gestatteten die Könige aus dem österr. Hause ihren Thronfolgern und Söhnen, oft auf ausdrückliches Verlangen der Stände einen Antheil an den Reichsgeschäften, um sie frühzeitig mit der Sprache, den Sitten und der Verfassung des Reiches bekannt zu machen, ja sie liessen dieselben wohl auch noch bei ihren Lebzeiten krönen, wie diess auch im deutschen Reiche oft der Fall war, ohne desswegen die Majestätsrechte, so lange sie lebten, an ihre gekrönten Nachfolger abzutreten. — Später, nach Einführung des Rechtes der Erstgeburt und der weiblichen Erbfolge, ward diese Vorsicht überflüssig, daher jene vorzeitige Krönung, mit Ausnahme jener K. Ferdinands V. ausser Uebung gesetzt, doch auch bei Gelegenheit der letztern durch den 1. und 2. Ges. Art. des Jahres 1830. die ausdrückliche Clausel beigefügt, dass diese Krönung, ohne wirkliche Ausübung der Majestätsrechte bei Lebzeiten des Vaters, nnd nach dessen Absterben nur mit Beobachtung des 3. Ges. Art. des Jahres 1791. stattzufinden habe. — Demungeachtet wurden die gekrönten präsumptiven Nachfolger, wenn sie auch nie zur Regierung gelangten, unter die gesetzlichen Könige Ungarns gezählt, wie diess bei Ferdinand IV. der Fall war.

Die hier berührten Rechtsverhältnisse der präsumptiven Thronfolger in Ungarn führen natürlicherweise auch auf die Fragen: was nach der ungar. Landesverfassung über die Minderjährigkeit, Vormnndschaft und Reichsverwesung bis znr Volljährigkeit eines minorennen Königs für Bestimmungen vorhanden seien? denn Ungarn hat — wie fast jede Monarchie — seit mehr als achthundert Jahren seines Bestandes mehr als einmal den Fall erlebt, dass die Krone auf ein minderjähriges, wo nicht gar unmündiges Haupt fiel, das die Last derselben zu tragen noch nicht fähig war, und dennoch ist die Zeit der Volljährigkeit des Königs von Ungarn — so wenig als in England vor dem J. 1751. — durch irgend ein Landesgesetz bestimmt. — Da nun in Ungarn in

Ermangelung positiver Gesetze das Reichs-Herkommen Gesetzes-Stelle vertritt, und nach demselben die kön. Krönung als ein wirklicher Regierungsantritt allgemein angesehen wird, fanden sich einige heimische Gelehrten veranlasst, daraus zu schliessen: dass man in Ungarn füglich die Regierung jedes Königs von der Zeit seiner Krönung an, zählen könne; folglich durch dieselbe kön. Krönung auch jeder minorenne König als volljährig oder majorenn zu betrachten sei. — Sollte diese Voraussetzung wirklich als giltig angenommen werden, so müssten K. Leopold I. mit dem fünfzehnten, K. Salomon mit dem siebenten, Ludwig II. mit dem dritten Lebensjahre, ja Ladislaus III. das unmündige im vierten Monate seines Lebens schon gekrönte Kind, in derselben Zeit auch schon mündig geworden sein; welche Wunderkraft doch Niemand der heil. Reichskrone zumuthen wird, daher denn auch während der Minderjährigkeit Ladislaus V. oder des Nachgebornen bei der Huldigung zugleich der glorreiche Johann Hunyady im Jahre 1446. zum Gubernator oder Reichsverweser ohne nähere Zeitbestimmung, in welcher die Volljährigkeit des minorennen Königs gesetzlich einzutreten hätte, blos mit dem allgemeinen Ausdruck: »donec Rex Ladislans puellus, mentem ad consilia, manumque ad arma extendere valeret« wie Thuróez in s. Chronic. P. IV. c. 44. berichtet, von den Reichsständen bestellt wurde. — Aehnliches geschah auch bei der im Jahre 1458. zunächst folgenden Königswahl des fünfzehnjährigen Mathias Corvinus, dem dessen Onkel Michael Szilágyi ausdrücklich auf fünf Jahre zum Reichsverweser an die Seite gesetzt ward; was jedoch den jungen König gar nicht hinderte, schon in den nächstfolgenden Jahren mit Beseitigung seines Onkels selbstständig die Regierung zu übernehmen, und mit noch grösserm Ruhme fortzuführen. — Dasselbe geschah beim Ladislaus Posthumus schon im 13. Jahre. — K. Wladislaw II. ordnete vor seinem Hinscheiden im Jahre 1516. für seinen kaum zehnjährigen Sohn und Thronfolger Ludwig II. sogar die Vormundschaft selbst, ohne auf den 2. Ges. Art. des J. 1485. und die darin dem Reichs-Palatine zuerkannte Vormundschaft des minorennen Königs, die mindeste Rücksicht zu nehmen etc. aus welchen so ungleichartigen und ungeregelten Thatsachen sich kein allgemein als giltig anerkanntes Reichsherkommen, daher auch keine gesetzliche und stabile Norm hinsichtlich der Minderjährigkeit

und Vormundschaft eines minorennen Königs in Ungarn ableiten lässt.

Nach dem österr. Staatsrechte, d. h. den hierüber bestehenden Hausgesetzen gemäss, ist das vollbrachte sechszehnte, oder nach andern das achtzehnte Lebensjahr der gesetzliche Zeitpunkt der eingetretenen Volljährigkeit eines Erzherzogs von Oesterreich, und der nächste Agnat der indessen gesetzliche Vormund desselben; eine Verfügung, mit der auch das positive Staatsrecht der meisten europäischen Staaten übereinstimmt. *k)* — In Ungarn bestand bis auf die österreichische Regenten-Periode, wie gesagt, über die Volljährigkeit des minderjährigen Königs gar kein Landesgesetz, und über die Vormundschaft und Reichsverwesung, nur der oben erwähnte 2. und 10. Ges. Art. des Jahres 1485. an sich wohl hinsichtlich der Aechtheit der s. g. Palatinal-Artikel vielfach angefochten, doch durch nachfolgende Landesgesetze vom Jahre 1618: 4. n. d. Kr. 1681: 1. 1715: 5. 33. 1723: 4. 1741: 20. 1791: 5. etc. eben so vielfach bekräftiget; dessen Vereinbarung jedoch mit der grundgesetzlichen Bestimmung der pragm. Sanction vom Jahre 1723: 1. und 2. hinsichtlich der gemeinschaftlich durch denselben Regenten zu beherrschenden und zu regierenden, untrennbar und unauflöslich mit dem K. Ungarn verbundenen, österr. Erblande, im vorkommenden Falle eine neue mit beiderseitigem Einverständniss zu erzielende Entscheidung über die hier obschwebende Frage in Anspruch genommen werden müsste. *l)*

---

k) S. Schröter Staatsr. Abh. S. 310. — Vgl. Hormayr's (Jos Freih. v.) an sehr vielen neuen Ansichten reiches Werk: Ueber Minderjährigkeit, Vormnndsehaft und Grossjährigkeit im österr. Kaiserstaate nnd Kaiserhanse. Wien. 1808. 8. §. 47. u. 67—79. S. 272. etc. — Enseb. Verini Comment. — Gustermann Ung. Staatsr. — Lakits J. publ. Hung. etc. a. a. Orte.

l) Diese Frage wird von den meisten einheimischen Staatsmännern und Gelehrten als eine offene Frage betrachtet, bei deren Lösung natürlich die Ansichten der einzelnen Parteien weit von einander abweichen. — Die ungarischen Pnblicisten, den wackern Deák an der Spitze, sprechen in diesem Falle die Vormundschaft ihres Königs und die Verwaltung ihres Landes — ohne weitere Rücksicht auf die österr. Erblande — kraft des alten Gesetzes v. 1485: 2. u. 10. G. Art. dem Reichs-Palatine nnbedenklieh zn; während die österr. Staatsmänner, und selbst einige der nngar. Gelehrten beide Reehte im Sinne der pragmat. Sanction einem der ältern Agnaten des regierenden Hanses, d. h. jenem znerkennen, der als natürlicher oder

Noch ist im ungar. Staatsrechte die wichtige Frage über die hohe Würde eines Mitregenten, so wie auch jene eines kön. Reichsverwesers oder Statthalters, im Sinne der ungar. Landesverfassung zu erledigen.

---

gesetzlicher Vormund des minderjährigen Königs zugleich als Reichsverweser der Gesammt-Monarchie die Stelle seines erlauchten Mündels allerseits zu vertreten hätte. — Es fehlt auch beiden Parteien nicht an Gründen zur Behauptung ihrer Ansicht. — Die Erstern beharren auf dem angeführten 2. u. 10. Ges. Art. d. J. 1485. hauptsächlich aus dem Grunde, weil derselbe bei der dem Königreiche Ungarn durch die neuern Erbfolge-Gesetze und die pragmatische Sanction ausdrücklich garantirte Unabhängigkeit von jeder fremden, also auch österreichischen Verwaltung hier allein und einzig für Ungarn als geltend und entscheidend sein müsse; während die Andern jene alten, ohnehin an sich schon manchen Bedenken hinsichtlich ihrer Echtheit unterliegenden Gesetzartikel, durch die später angenommene pragmatische Sanction, die jede wesentliche Verschiedenheit der Verwaltung der gesammten österr. Erblande ausdrücklich ausschliesst, als antiquirt und ausser Kraft gesetzt betrachtet wissen wollen; und diess noch um so mehr, da jenen Palatinal-Artikeln — nebst andern Mängeln — sogar eines der ersten Erfordernisse eines ungarischen Gesetzes, die s. g. Usuroboration, gänzlich mangle; indem es notorisch ist, was selbst von den Gegnern nicht geläugnet werden kann, dass das dem Reichs-Palatin kraft jener Gesetz-Artikel zuerkannte Recht der Vormundschaft und Regentschaft, selbst bevor noch das österreichische Haus die Erbfolge in Ungarn erhalten, nie in Ausübung gebracht worden sei; obgleich dazu mehrmals die Gelegenheit vorhanden gewesen wäre, wie diess aus den historischen Zeitumständen nach Mathias Corv. und Wladislaw II. Tode ganz klar erhellt. — Diese Verschiedenheit der Ansichten könnte nun wohl in dem einen Falle glücklich in Uebereinstimmung gebracht werden, wenn der nächste Agnat des minderjährigen Königs zugleich Palatin und Statthalter der K. v. Ungarn wäre, wodurch sowohl den Hausgesetzen des regierenden Hauses als jenen des K. Ungarn zugleich — trotz der sonstigen Verschiedenheit der beiderseitigen Verwaltung — so ziemlich Genüge geleistet würde. — Da indessen dieser günstige Zufall nicht geradehin vorausgesetzt werden kann, so bliebe unsers Erachtens zur völligen Lösung der obigen Frage kein anderes Auskunftsmittel übrig, als welches in völliger Ermangelung, oder bei mangelhafter Beschaffenheit der positiven Gesetze, stets in Anspruch genommen werden muss: nämlich die Anwendung vernunftrechtlicher Principien des allg. Staatsrechts und der Politik auf die staatsrechtlichen positiven Verhältnisse der österr. Erblande und des Königreichs Ungarn insbesondere. — Und zwar nach der Analogie des römischen, österreichischen und selbst des ungarischen Privat-Rechts, wo eine dreifache Tutel, nämlich tutela testamentaria, legitima und dativa unterschieden, und deren gegenseitiges Verhältniss nach Massgabe ihrer Tragweite hinsichtlich des Zweckes jeder Tutel

Es haben sich nämlich in der langen Reihenfolge der Könige Ungarns einige Fälle ergeben, wo die Regierenden sich veranlasst fanden, zu ihrer Unterstützung die Mitwirkung und Kräfte ihrer Ehegenossen, oder auch Söhne und nächster Agnaten in Anspruch zu nehmen, die dann in solchem Falle Mitregenten hiessen. *m)* — Dass solches in der ersten Periode der Könige Ungarns aus dem Arpaden-Stamme, auch ohne allen öffentlichen Einfluss der Stände des Reiches geschehen konnte, leidet wohl keinen Zweifel, mehr bezweifelt konnte schon ein ähnliches Verfah-

näher bestimmt wird, sollte es nicht auch hinsichtlich der österr. Monarchie angezeigt erscheinen, dass der testamentarischen Tutel, als der dem natürlichen Rechte angemessensten, der Vorzug vor den übrigen, und der letztern nur in Ermangelung der erstern als Aushilfe, die ihr im Privat-Rechte zugestandene Geltung, jedoch auch diese nur mit der Bedingung, zukäme: dass dabei die Concurrenz des s. g. Familienraths (wovon in dem franz. Privat-Rechte Spuren vorhanden sind) selbst bei dem regierenden Hause nie ausser Acht zu lassen wäre? besonders wenn es sich erst de lege circa tutelam ferenda, non jam lata, handeln sollte; auf welchem Wege sodann durch eine allseitige Uebereinkunft der dabei interessirten Vertrags-Parteien wohl ein Gesetz gebracht werden könnte, das durch einen gemeinschaftlichen Vormundschaftsrath oder Conseil, wozu Mitglieder der beiden Reiche, und des regierenden Hauses beigezogen werden müssten, allen gerechten und billigen Forderungen des Rechts und der Politik, mit gehöriger Rücksichtsnahme auf den wichtigen im 4. Ges. Art. d. J. 1741. gesetzlich normirten, analogen Präcedenzfall, am besten entsprochen werden dürfte. — Andere Auskunftsmittel, diese schwierige Frage und Aufgabe zu aller Zufriedenheit zu lösen, wird es wohl kaum geben.

m) Es finden sich bereits in der ersten Arpaden-Periode einige, wenn gleich nur dunkle Spuren einer solchen Mitregentschaft. — K. Stephan II. hat für den Fall seines voraussichtlich frühzeitigen, und für das Fortbestehen des Arpader-Stammes höchst bedenklichen, Ablebens seinen Vetter, den geblendeten Bela, als den einzigen damals noch übrigen männlichen Abkömmling Arpad's, als Kronerben eigenmächtig zum Mit-Regenten angenommen, heirathen und zum künftigen Könige unter dem Namen Bela II. krönen lassen, unter dessen nachfolgender Regierung sich dessen kluge und muthvolle Gemahlin Helene zugleich als eine wackere Mitregentin — wenn auch nicht dem Namen nach, doch in der That — bis zu ihrem Tode erwies. — K. Bela III. erklärte seinen Sohn Emerich zu seinem Mitregenten. S. Pray hist. Hung. II. 128. — Farlati Illyricum s. S. 213. etc. — Andreas II. musste mit seinem Sohne Bela IV. und dieser, dadurch nicht klüger geworden, abermals mit seinem Sohne Stephan V. sogar sein Reich theilen, um nur einen Bürgerkrieg möglichst zu vermeiden; doch hiessen diese

ren oder Herkommen in den folgenden zwei Perioden werden, wo die Macht des Adels sich nach und nach zu einer gesetzlichen Gliederung der Stände mit einem sich immer steigernden Einflusse auf die Ausübung der meisten Majestätsrechte, und in die öffentlichen Reichsangelegenheiten, ausbildete; so dass in der neuern und neuesten Zeit wohl mit Recht die Frage aufgestellt wurde: was hinsichtlich der s. g. Mitregentschaft in Ungarn nach der Landesverfassung Rechtens sei?

---

zwei Regenten nie Mitregenten, sondern wirkliche jüngere Könige — Reges juniores. — In der gemischten Regenten-Periode findet sich die erste Spur des Namens eines Mitregenten unter der Regierung der Königin Maria I. deren Gemahl Sigmund v. Luxemburg — nach dem gewaltsamen Tode ihrer Mutter, der wahren Mitregentin bis dahin — als tutor und administrator des Reiches in der Geschichte bezeichnet wird, bevor er noch im eigenen Namen die Regierung antrat. — Doch welche Rechte oder Vorzüge ein solcher Mitregent oder Administrator zu jener Zeit besass? findet sich weder in den Gesetzen noch in der Geschichte des Landes irgendwo verzeichnet, oder was sich auch finden liesse, ist sehr zweifelhaft und dunkel. — Johann Hunyady wurde während der Minderjährigkeit K. Ladislaus V. (Posthumus), so wie Mich. Szilágyi während jener des neugewählten Königs Mathias Corv. zum Reichsverweser durch die Stände ernannt. — Beide waren aber keine Mitregenten, sondern blos Reichsverweser — gubernatores regni. — In der österr. Regenten-Periode liessen zwar die erstern Könige vor der eingeführten Erbfolge-Ordnung d. J. 1687. und 1723. gewöhnlich bei ihrem Leben noch den ältesten Prinzen krönen, ja überliessen denselben wohl auch oft auf Bitten der Stände laut des Ges. Art. 33. v. J. 1599. einen Antheil an der Reichsverwaltung; aber weder unter dem Titel eines Mitregenten oder jüngern Königs, noch wiesen sie ihnen einen Theil des Reiches zum Unterhalte oder Regieren an. — So hat K. Ferdinand I. seinen erstgebornen Sohn Maximilian, dieser als König gleichfalls seinen Erstgebornen Erzh. Rudolph, K. Ferdinand II. seinen Erstgebornen Ferdinand III. dieser zuerst Ferdinand IV. und nach dessen frühzeitigen Tode Leopold I. bei Lebzeiten als König von Ungarn krönen lassen. Ja selbst bei Gelegenheit der eingeführten männlichen Primogenitur-Erbfolge wurde Joseph I. zum Erbkönig in Ungarn noch bei Lebzeiten des Vaters im J. 1687: 1. Ges. Art. gekrönt, doch ohne unmittelbare Theilnahme an der Regierung. — Das glänzendste Beispiel einer wahren Mitregentschaft bietet daher nur die Regierung der grossen M. Theresia hinsichtlich ihres Gemahls K. Franz I. und nach dessen Tode ihres Sohnes, nachmaligen K. Joseph II. als Kronprinzen dar. — Vergl. Euseb. Verini (Benezur) Comment. crit. de hereditario jure Domus Austriacae in R. Hriae. De jure eligendi Regem de corregente, Rege juniore et ducibus regiis. Vienn. et Lips. 1771. 8. — Ferner Pusztay am a. O. S. 418—438. — Lakits Jus publ. §. 99. — Gustermann a. a. O. etc. etc.

Bei Beantwortung dieser Frage darf wohl das glänzendste und glorreichste Beispiel, der auf dem Landtage zu Pressburg im J. 1741. mit allseitiger Zustimmung der damals rechtmässig gekrönten M. Theresia, ihres Gemahls, nachmaligen Kaisers Franz I. von Lothringen, und der Stände des Reiches vereinbarten, in dem 4. Ges. Art. des Krönungs-Decrets ausführlich normirten Mitregentschaft zur Richtschnur genommen, und darnach als staatsrechtlich festgestellt anerkannt werden: dass jene Mitregentschaft in diesem Falle nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass aus diesem Falle für die folgenden kön. Gemahle keine Folgerungen je gezogen werden, und dieselbe ohne die mindeste Verkürzung der Palatinalwürde, unter den ausdrücklich noch beigefügten folgenden Bedingungen stattzufinden habe:

1. Dass durch diese Mitregentschaft dem 1. und 2. Ges. Art. des J. 1723. sowohl in Betreff der Untrennbarkeit der gesammten österr. Erblande als der durch dieselben festgesetzten Erbfolge Anderer nicht der mindeste Eintrag geschehe; daher auch
2. Dieselbe auf Lebenszeit, und so lange es Ihrer königlichen Majestät (der regierenden M. Theresia) gefallen würde, zu dauern habe.
3. Wenn Letztere früher mit Tode abginge, und der Thronerbe noch minderjährig zurückbliebe: dann soll der Mitregent, als Tutor und Vater, bis zu dessen Grossjährigkeit das Reich tutorio jure et paterno nomine, verwalten.
4. Im Falle jedoch des völligen Erlöschens (der ersten nach der pragm. Sanction zur Erbfolge berufenen Linie) solle den Nachkommen der beiden zur Erbfolge noch berechtigten Linien des regierenden Hauses ihr Recht im Sinne der obigen Grundgesetze unverletzt gewahrt verbleiben. *n)*

---

n) Aus dieser, und jener im ersten Punkte schon angeführten, Bedingung ist es ersichtlich, wie nichtig und jedes Rechtsgrundes bar, die im ersten Successionskriege im J. 1741. bereits gegen die Mitregentschaft des Gemahls M. Theresien's durch den Churfürsten von Sachsen erhobene Protestation gewesen, die dahin lautete: dass die pragmatische Sanction Carl VI. durch die Mitregentschaft des Gemahls M. Theresien's verletzt, und dadurch auch der feierlichen Entsagung seiner Gemahlin auf die österr. Erbfolge jede Rechtskraft, die ihr etwa je beigelegt wurde, gänzlich benommen worden sei.

5. Der Mitregent habe die Bürde der Regierung mitzutragen, und die öffentliche Verwaltung mitzubesorgen: doch das Recht Privilegien zu verleihen, und andere Majestätsrechte, die nach den Landesgesetzen allein den gekrönten Königen gebühren, sollen unabänderlich der regierenden königl. Majestät vorbehalten bleiben.
6. Alle Stände des Königreichs Ungarn sollen auch von dem Mitregenten in allen ihren alten Rechten und Freiheiten ungestört und unangetastet belassen werden.

In wie ferne nun aus diesen Prämissen als gesetzlichen Präcedenzien — trotz des beigefügten Vorbehaltes — auch für künftige ähnliche Fälle Folgerungen gezogen werden können, muss aus den vorhandenen Umständen, und den vernunftrechtlichen Principien des allg. Staatsrechts, und der Politik entnommen, und in jedem einzelnen Falle darnach entschieden werden. *o)*

---

o) Dasselbe gilt auch von der in neuern Zeiten vielfach besprochenen Frage: Kann der König von Ungarn gegenwärtig den Kronprinzen zu seinem Mitregenten eigenmächtig, d. h. ohne allen Einfluss der Stände des Reiches wählen? — Hierüber ist schon viel, am meisten jedoch in dem Reichstage von 1791. gestritten worden, und diess mit Waffen, die bei näherer Critik nicht immer stichhaltig befunden werden; denn weder in den Grund- noch andern Reichsgesetzen ist hierüber eine klare Bestimmung irgendwo zu finden. — Das bisherige Reichsherkommen bietet hierüber auch keine genügenden Anhaltspunkte dar. — Die ältern Beispiele aus der Arpadischen Periode unter Stephan II. Bela III. Andreas II. etc. wo noch von keinen geregelten Ständen des Reiches, daher auch von keinem gesetzlichen Einflusse derselben auf die Regierung die Rede sein konnte, können unmöglich auf die neuere Zeit bezogen und angewendet werden. — Die unter den österr. Regenten mit dem regierenden Hause vertragten und abgeschlossenen Verträge und Gesetze, über die Erbfolge-Ordnung, enthalten keine darauf bezügliche Bedingungen. – Selbst das glänzendste Beispiel der Regierung M. Theresien's befolgt in zwei ähnlichen Fällen eine entgegengesetzte Handlungsweise. — Im Jahre 1741. wird auf den Wunsch der Königin die Mitregentschaft ihres Gemahls auf einem öffentlichen Reichstage discutirt, und unter den oben angeführten Bedingungen durch die Stände beschlossen und genehmigt. — Im J. 1765. nimmt dieselbe Königin ihren Sohn, den Kronprinzen und gewählten römisch-deutschen Kaiser, Joseph II. ohne irgend ein vorläufiges Einvernehmen mit den ungar. Ständen, zu ihrem Mitregenten an, und erst im J. 1790. wird auf dem Pressburger Landtage die Rechtmässigkeit dieser Handlung in Frage gestellt; obgleich in der in den zwei Fällen kundgegebenen verschiedenen Auffassung derselben schon die Lösung der Frage einigermassen mitenthalten ist. — Wenn nämlich ein König

Die nächste Würde nach der Mitregentschaft ist jene eines kön. Stellvertreters, oder auch Statthalters (Vicarius regni vel Locumtenens regius), deren es nach dem Zeugnisse der Geschichte zwei Arten in Ungarn gegeben hat. — Die eine Art der königl. Stellvertretung fand bei Lebzeiten eines Königs statt, der entweder aus dem Reiche abwesend, oder durch Krankheit und andere Zufälle verhindert, sich einstweilen durch einen s. g. königl. Statthalter in der Regierung des Landes für einige Zeit vertreten liess; was besonders seitdem häufiger geschah, ja nothwendig wurde, als die ungarischen Könige aus dem österr. Hause gewöhnlich in Wien residirten, und Ungarn nur zeitweise zu besuchen pflegten. — Doch eine viel wichtigere Art der königl.

---

von Ungarn — wie M. Theresia im J. 1765. — seinen Thronerben zur Mitverwaltung des Reiches beruft, und ihn zu seiner eigenen Erleichterung zur Mitausübung der Majestätsrechte zulässt, nichts ohne dessen Rath und Beistimmung in den Regierungs-Angelegenheiten unternimmt etc. doch stets mit Vorbehalt der ihm zukommenden höchsten Staatsgewalt: so wird ja die letztere dadurch weder getheilt, wie bei einem jüngern Könige, noch veräussert, oder willkürlich über sie verfügt und geschaltet; denn veräussern heisst doch nichts anderes, als durch eine Handlung unter Lebenden ein Recht auf einen andern übertragen, der vorher kein Recht darauf hatte; nun hat aber der Kronprinz schon ein Recht in dem gesetzten Falle auf die Krone, welches nur durch das höhere Recht des regierenden Königs zeitweilig suspendirt ist; in wie ferne nun der letztere ihn zur Ausübung dieses Rechtes — unter dem obigen Vorbehalte — zulassen will? kann doch nur von seinem eigenen Willen abhängen, folglich bedarf ein solcher Akt keiner Zustimmung der Stände, aus blos vernunftrechtlichen Principien. — Wenn hingegen der regierende König die Majestät oder höchste Staatsgewalt mit dem Mitregenten förmlich theilen, oder solche an denselben eigenmächtig ganz veräussern wollte, so würde sich diess mit der Natur der höchsten Staatsgewalt, und selbst der Grundverfassung des ungar. Reiches, nicht vertragen; denn die rein-monarchische Verfassung würde im ersten Falle in eine Dyarchie, im letztern in ein abs. Patrimonial-Reich umgestaltet, welche beiden Fälle dem Reiche zum Nachtheil gereichen würden; worüber doch den, das ungar. Volk vertretenden, Ständen des Reiches, ein darauf bezügliches Urtheil eingeräumt, daher auch deren Beirath und Beistimmung erfordert werden müsste. — Diess ist die Ursache, warum M. Theresia die Mitregentschaft ihres Gemahls, nicht aber jene ihres Sohnes, vor den Reichstag brachte? warum die Stände im Jahre 1791. forderten, dass diess ferner ohne ständische Berathung nicht stattfinden möge und solle? und wie K. Leopold II. sich bewogen finden konnte, ihnen dieses zuzusichern? — S. Acta diaet. a. 1790. S. 210. 309. 154. — Gustermann am a. O. S. 301. etc.

Stellvertretung fand in frühern Zeiten während eines Zwischenreiches, oder während der Minderjährigkeit, oder theilweisen Unfähigkeit eines Königs statt, wo an dessen Stelle durchaus Jemand die Regierungs-Angelegenheiten besorgen, oder das Reich verwalten musste, der daher auch Reichsverweser — Gubernator regni — hiess; wovon zwei glänzende Beispiele in Johann Hunyady und Mich. Szilágyi die Geschichte Ungarns liefert; deren ersterer im Jahre 1448. während der Minderjährigkeit Ladislaus V. und der letztere für die Zeit des neugewählten, doch minderjährigen Königs Mathias Corv. im Jahre 1458. durch die Reichsstände mit ausgedehnter Vollmacht bestellt wurde. — Der dritte Fall, der sich unter der Regierung des K. Rudolph in den Jahren 1606—12. ereignete, wo der Erzherzog Mathias einige Zeit unter dem Titel eines Gubernators oder Reichsverwesers, die Reichsangelegenheiten, mit Zustimmung und Vollmacht des regierenden Königs, später jedoch auch ohne dieselbe, leitete, und sich an dessen Stelle im Jahre 1608. zum Könige wählen und krönen liess, ist in rechtlicher Beziehung nicht correct genug, und so beschaffen, dass er als ein rechtsgiltiger Präcedenzfall für die eine, oder die andere Art der kön. Stellvertretung, nicht angeführt werden könne. *p)*

---

p) Bezüglich der oben mit dem mildesten Ausdruck als incorrect bezeichneten Handlungsweise des Erzherzogs Mathias gegen seinen Bruder, den legitimen K. Rudolph, ist die Aeusserung unsers freisinnigen Orosz in s. »terra incognita« Leipz. 1835. 8. S. 28. etc. nicht unrichtig, wonn er die vorerwähnten Bündnisse und Verträge der ungarischen (meist protestantischen) Stände, mit den (gleichfalls mehr protestantischen als katholischen) Ständen Böhmens, Mährens, Oesterreichs, dann das geheime Bündniss der Erzherzoge Mathias, Maximilian, Ferdinand, und Ernest, Brüder und Vettern des K. Rudolph, und in Folge der durch sie ausgesprochenen Unfähigkeitserklärung vom 25. April 1606. (deren Wortlaut ebendas. Note sub. *) zu lesen ist) dessen Entthronung zuerst in Ungarn, dann auch in den übrigen Erbländern als natürliche, wo nicht gar nothwendige Folge der wahrlich an Blödsinn grenzenden Charakterlosigkeit des unglücklichen Herrschers darzustellen, und solche durch die äusserste Nothlage der damals von allen Seiten durch die grössten Gefahren bedrohten österr. Erbländer, wo nicht zu rechtfertigen, doch wenigstens einigermassen entschuldigen zu wollen scheint; zugleich beifügend: dass auch dessen Nachfolger K. Mathias nach wenigen Jahren beinahe ein ähnliches Schicksal betroffen habe, nachdem seine schwachen Herrschergaben alle Erwartungen getäuscht, und keine der herrschenden Parteien befriediget haben; was abermals nur eine

Die oben erwähnten eigentlichen Reichsverweser, oder Gubernatoren hatten ein königliches Ansehen, und eine den Königen fast gleiche Gewalt. — Sie verwalteten das Reich wie die Könige selbst. — Sie hatten gesetzlich das Recht Diplome auszufertigen, Gnaden zu verleihen, die sonst nur den gekrönten Königen vorbehalten waren, Landtäge auszuschreiben, die Majestätsrechte grösstentheils auszuüben; doch innerhalb der Schranken der Landesgesetze, an welche sie, wie die Könige selbst, gebunden waren. — Damit sie aber diese ihre überaus grosse Macht nicht etwa zum Nachtheil des Reiches, und Kränkung der Stände, missbrauchen, mussten sie darüber einen feierlichen Eid in die Hände der Stände ablegen. — Nachdem aber die Erfahrung bewiesen hat, dass ungeachtet aller dieser Vorsichtsmassregeln die Wahl solcher Reichsverweser oft zur Uneinigkeit und Spaltungen im Lande Anlass gegeben habe, und weil ihr allzugrosses Ansehen die alte gesetzmässige Würde des Palatins zu verdunkeln schien, fanden sich die Reichsstände veranlasst, unter der Regierung des K. Mathias Corv. im J. 1485. im 2. und 10. der s. g. Palatinal-Gesetzartikel zu verfügen: »dass der Reichspalatin im Falle der Minderjährigkeit eines Königs dessen Vormund von Amtswegen sein, denselben in seinen väterlichen Reichen und Besitzungen treu schirmen und erhalten, aber auch sonst während dessen Abwesenheit aus dem Reiche als sein Stellvertreter das Reich verwalten, und ihm folglich alle Unterthanen und Landesbewohner, eben so wie dem Könige selbst, in Allem Gehorsam zu leisten verpflichtet sein sollen«. *q)* — Von dieser Zeit an findet

---

natürliche Folge jener falschen Stellung war, in die ihn sein unzeitiger Ehrgeiz nach und nach gebracht; so dass dieses in der österreichischen Regentengeschichte stets höchst merkwürdige Ereigniss zugleich als Warnungstafel für alle pflichtvergessene Regenten, ehrsüchtige nachgeborne Prinzen des regierenden Hauses, und die im Lande unter welch' immer Titel auftauchenden, mehr ihre Privat-Interessen, als das allgemeine Wohl des Landes, bezweckenden Parteien angesehen, und wohl beherzigt zu werden verdient. — Vgl. unten §. 42. etc.

q) Diese wichtigen zwei Gesetz-Artikel lauten im Original-Texte also: 1485: 2. Art. »Si quispiam Regum, haeredem in tenera aetate constitutum, reliquerit, Palatinus ex officio tenetur et debet illum, tamquam tutor in regnis et dominiis paternis, conservare et fideliter defendere.« Und der 10. Ges. Art.: »Decimo, quod Regiam Majestatem, sive in exercitu, sive aliter extra regnum agere si contingat: Palatinus ex officio debet in regno semper esse

sich in den Landesgesetzen, ausser dem oben angezeigten etwas zweifelhaften Falle, hinsichtlich des Erzherzogs Mathias im J. 1606. bis 1741: 4. Ges. Art. wo dem Gemahle M. Theresiens ausser der Mitregentschaft, auch die Vormundschaft und zeitige Reichsverwesung im Namen des etwa minderjährigen Thronfolgers übertragen wurde, keine Spur mehr von einer ähnlichen Reichsverwesung oder Regentschaft.

Dagegen fand unter den Königen aus dem österr. Hause *r)* um so öfters die andere Art der königl. Stellvertretung, die s. g. königl. Statthalterschaft, bei Lebzeiten des regierenden Königs statt; wovon sich schon in dem 12. und 15. Ges Art. vom J. 1474.

Locumtenens, et cum aliquibus penes ipsum deputandis (quorum tamen ipse caput et superior esse debet) omnia facere et exercere, quae Rex ipse posset et deberet, potest. §. 1. Demptis tamen gratiis et donationibus jurium, ad Coronam devolutorum. §. 2. Praeterea aliis illis, quae directe ad Regiam dignitatem, ex antiqua ordinatione, pertinuerunt semper.«

r) Doch auch in der nächst vorhergehenden Periode der Könige Ungarns aus verschiedenen Häusern kommen bereits — ausser den in dem 12. und 15. Ges. Art. v. J. 1474. unter Mathias Corv. erwähnten Fällen — Beispiele ähnlicher Stellvertretung vor. So im J. 1509. als Wladislaw II. sein Königreich Böhmen besuchte, wo bis zu seiner Zurückkunft der damalige Reichs-Palatin Emerich v. Perény — später Fürst des h. röm.-deutschen Reiches — zum kön. Statthalter ernannt — und wieder im J. 1520. als König Ludwig II. eine ähnliche Reise in Reichsgeschäften machte, zu seinem Statthalter der damalige Palatin Stephan v. Báthori — mit eingeschränkter Vollmacht und 1000. St. Ducaten monatlicher Gage zum Tafelgelde, und zur Unterhaltung von 200. Reitern »ad felicem ex Bohemia reditum nostrum« — bestellt worden ist. — Nur trat in der neuern Periode der aus dem österr. Hause stammenden Könige seit Ferdinand I. oft der Fall ein, dass sich der König — trotz aller Gegenvorstellungen der Stände — veranlasst oder mehr geneigt fand, die Palatinswürde auch längere Zeit unbesetzt zu lassen, und dem Reiche blos einen k. Statthalter zu geben, auch denselben mit gleich grossen Vorrechten eines Palatins zu belehnen, besonders geschah diess in der Zwischenzeit von 1535. bis 1608. in welcher nur acht Jahre hindurch der um das Land so hochverdiente Thomas v. Nádasd vom Jahre 1554. bis 1562. Reichs-Palatin war. — Aehnliche Zwischenfälle traten auch später nach dem Tode des Pal. Wesselényi im J. 1667—1681 und wieder nach dem Abtreten des Pal. Fürst Paul Eszterházy und Gr. Niklas Pálfi vom J. 1732—1741. und abermals nach dem Tode der Palat. Gr. Joh. Pálfi und Ludw. Batyány v. J. 1765—1790. ein, so wie auch zuletzt nach dem Tode des Erzh. Pal. Joseph im J. 1847. vom Mon. Febr. bis Nov. d. J. wo dessen Sohn Erzh. Stephan zum (letzten) Palatin nach der alten Verfassung gewählt worden ist.

einige Beweise vorfinden, wo gesagt wird: dass gleichsam die Person des (abwesenden) Königs auf einen andern übertragen werde, der dessen Stelle zu vertreten, dabei aber keine andere Gewalt habe, als die ihm vom Könige für den Fall eingeräumt wurde; woraus von selbst erhellt, dass die Wahl eines kön. Statthalters (Locumtenens regius) von der Willkür des Königs abhänge, und es daher jedem Könige freistehe, die Gewalt desselben nach seinem Belieben zu beschränken, oder mehr auszudehnen. — Auch wurde diese Würde durch den 10. Ges. Art. vom Jahre 1485. mit der Palatinal-Würde gesetzlich verbunden, indem darin verfügt wurde: dass in Abwesenheit des Königs der Palatin jederzeit von Amtswegen dessen Statthalter sein solle, der mit einigen ihm zugegebenen Individuen, als deren Haupt und Vorsteher, in Bezug auf die Landesverwaltung Alles thun und ausüben könne, was der König selbst thun und ausüben könnte und müsste, nur die Gnadenverleihungen und Schenkungen solcher Güter, die schon gänzlich an die Krone anheimgefallen sind, und andere dergleichen ausgenommen, welche sonst nach der Landesverfassung unmittelbar mit der königl. Majestät verbunden sind, und von derselben nicht getrennt werden können; in welchen Worten der ganze Inbegriff der Gewalt eines königlichen Statthalters enthalten ist.

Doch ungeachtet dieser gesetzlichen Verbindung der zwei höchsten Würden des Landes, die durch spätere Gesetze, insb. den 9. Ges. Art. vom Jahre 1741. den 1. Ges. Art. des Jahres 1791. etc. neuerdings bestätigt wurde, so dass jeder Palatin zugleich von Amtswegen Statthalter des Königs sein müsse, kann nicht auch das Gegentheil daraus gefolgert werden: dass jeder Statthalter zugleich Palatin sein müsse; da viele, sowohl ältere als neuere, Beispiele, namentlich aus der österr. Periode beweisen, dass es oft, besonders bei längerer Erledigung der Palatinal-Würde, königl. Statthalter gegeben habe, die keine Palatine waren; *s)* nur

s) Dergleichen königl. Statthalter, ohne zugleich Palatine gewesen zu sein, kommen seit den Zeiten Ferdinand I. vom Jahre 1532—1847. in der Reihenfolge mit den Palatinen gemischt siebzehn geschichtlich vor. — Der erste Locumtenent unter Ferdinand I. war Alexius von Thurzo, ein weltlicher Magnat, die übrigen fast alle bekleideten zugleich als Erzbischöfe und Bischöfe die höchsten geistlichen Würden im Lande; so noch unter K. Ferdinand I. nach Thurzo's Tode im Jahre 1542—1549. Paul Warda, Erzbischof von Gran

musste im letztern Falle zugleich die Vorsorge getroffen werden, dass mit dem königl. Statthalter zugleich auch ein Propalatin ernannt wurde, der in Rechtsangelegenheiten die Stelle eines Palatins zu vertreten hatte; wie es mehrere Landesgesetze, die von einem Propalatine reden, als 1542: 28. Pressb. L. 1556: 35. 1563: 65. etc. augenscheinlich darthun.

Die Würde eines königl. Statthalters, wie solche in den Landesgesetzen, vorzüglich aber in einer Urkunde K. Ferdinand I. vom Jahre 1563. dargestellt wird, *t)* war in Ungarn überaus wichtig und glänzend, und der Wirkungskreis desselben, obgleich von der Willkür des Königs abhängig, daher sich nicht immer gleich, doch von grossem Einfluss auf die Angelegenheiten des Landes. — In neuern Zeiten wird dem kön. Statthalter gewöhn-

---

und Primas, dann vom Jahre 1550—1554. Franz v. Ujlak, Bischof von Raab. — So unter K. Maximilian nach dem Tode des Palatins Thomas Nádasdi v. J. 1562—1568. Niklas Oláh, Erzbischof von Gran, vom Jahre 1568—1572. Paul Bornemisza, Bischof von Siebenbürgen, und vom Jahre 1572—1573. Anton Verantius, Erzbischof von Gran. — So unter K. Rudolph vom J. 1573—1585. Steph. Radetius, Bischof von Erlau, vom J. 1585—1587. Georg Draskovich, Erzbischof von Kalocsa, vom Jahre 1587—1596. Steph. Fehérkeöi, Bischof von Neutra, vom Jahre 1597—1601. Joh. Kutassy, Erzbischof von Gran, und vom Jahre 1602—1605. Mart. Pethe von Hethes, Erzbischof von Kalocsa. — So unter K. Mathias II. vom J. 1606—1608. Gr. Franz Forgács von Ghimes, Bischof von Neutra. — Ferner nach einer Reihe von Palatinen vom Jahre 1608—1667. nach dem Tode des Pal. und Gr. Franz Wesselényi unter K. Leopold I. vom Jahre 1667—1670. Gr. Franz Nádasdy, Judex Curiae, und vom J. 1670—1681. Georg Szelepcsényi, Erzbischof von Gran. — Endlich im XVIII. Jahrhundert unter K. Joseph I. und Carl III. nach den zwei Palatinen Paul Fürsten Eszterházy und dem Grafen Nicl. Pálfi von Erdöd, vom Jahre 1681—1732. der Gemahl M. Theresiens, Franz, Herzog von Toscana bis 1741. sowie nach den zwei Palatinen Johann Gr. Pálfi und Ludwig Batyányi unter der Königin M. Theresia vom Jahre 1741—1765. deren Schwiegersohn Herzog Albert von Sachsen-Teschen, vom J. 1765—1781. zuletzt unter K. Leopold II. Franz I. und Ferdinand V. vom Jahre 1790—1847/8. die beiden Erzherzoge Joseph und dessen Sohn Stephan vor ihrer Wahl zu Palatinen, der erstere vom 21. Sept 1795. bis 12. Nov. 1796. und der letztere ebenfalls vom Monat Febr. des Jahres 1847. bis Nov. d. J. blos als königl. Statthalter fungirten, bis sie durch ihre Wahl zu Palatinen im Sinne des 4. Ges. Art. vom Jahre 1723. und des 9. Ges. Art. vom Jahre 1741. beide Würden zugleich in ihrer Person vereinigten.

t) Diese Urkunde wurde anhangsweise dem Reichsdecrete K. Ferdinand I. unter dem Titel beigefügt: Exemplum litterarum collatae Locumtenentiae, im Reichstage vom Jahre 1563.

lich die nämliche Gewalt gegeben, welche die Landesgesetze dem Palatine einräumen, es sei denn, dass der König sie mehr oder minder eingeschränkt haben wollte.

Endlich, was die Stellung und Versorgung der übrigen Mitglieder der jetzt regierenden k. Familie beiderlei Geschlechts betrifft, hierüber bestehen ausser den Hausgesetzen und Testamenten des regierenden Hauses, und den die Erbfolge regelnden Grundgesetzen des Reiches, von Seite Ungarns gar keine gesetzliche Bestimmungen; eben so wie hinsichtlich der anständigen Versorgung der königlichen Wittwen, der Appanage der nachgebornen Prinzen, der Aussteuer der Prinzessinnen des regierenden Hauses. — Doch fehlt es dem Könige als Haupt der Familie weder an Macht noch Mitteln, sie theils durch Schenkungen von Ländereien, *u)* theils Verleihung höherer geistlichen, Militär- und Civil-Aemter und Würden, *v)* sowie die

u) Die königl. Wittwen wurden selbst in frühern Zeiten hinsichtlich ihres Unterhaltes in den Ehepacten meist gut bedacht; wie diess aus dem 44. Ges. Art. des Jahres 1537. erhellt, wo die Königin Wittwe Ludwig II. von ihren Gütern, wie andere Bannerherren, zweihundert gerüstete Reiter ins Feld zu stellen hatte; ob sie gleich damals schon in den Niederlanden als Statthalterin ihres Bruders Kaiser Carl's V. sich befand; und als die Stände auf dem Landtage 1545. verlangten, die Einkünfte dieser Güter möchten zum Festungsbaue verwendet, und nicht aus dem Reiche gezogen werden, wies der regierende K. Ferdinand I. die Rechte der K. Wittwe schirmend, in respons ad Art. 42. §. 1. und 2. a. 1545. diese Zumuthung mit den Worten zurück: »quos reditus pro dote inscriptos sine injuria aequitatis publicae violare, aut contra jura serenissimae Reginae eripere, nec honestum est, nec justitiae Regiae Majestatis, quae omnes a minimo ad maximum in suis juribus conservare tenetur, omnium judicio satis convenire videtur.« — Dass demungeachtet einige königl. Wittwen, wie die oben Anm. f) bereits erwähnte Wittwe des K. Mathias Corv. in spätern Jahren hinsichtlich ihres Unterhaltes in traurige Umstände gerathen sei, mag wohl durch ihre eigene Schuld geschehen sein.

v) Die ältere Art der Versorgung der nachgebornen Prinzen des kön. Hauses ist aus Eusebii Verini Commentario de hereditario jure domus Austriacae in Hung. etc. — Pray Annal. — Bel (Car.) Prolus. Acad. de Almo Duce. — Math. Bel: Notit. regn. Hung. I. 118. u. a. m. zugleich aber auch daraus ersichtlich, welche Nachtheile aus diesen Auszeichnungen für den König uud das Reich entsprangen; wie aus Gustermanns Ausbildung der ungar. Constitution I. Th. S. 173. etc. näher erhellt. — Die neuere Art der Versorgung derselben ist aus dem jährlichen Hof-Kalender und den Reichs-Schematismen zu entnehmen.

letztern durch eine ihrem hohen Stande gemässe Aussteuer, *w)* aus den Kron- und Familiengütern, gehörig zu versorgen. — Der ihrem hohen Range gebührende Titel (zufolge d. pragm. Verordn. vom 11. Aug. 1804. und des pragm. Patentes vom 6. Aug. 1806.) wird in Schwartner Stat. II. 89. ausführlich angezeigt.

w) Es ist erst unlängst die Frage gestellt worden: Wenn nach Einführung der pragm. Sanction ein König von Ungarn seine Töchter verheirathen will, muss er ihnen nicht etwa mit der Einwilligung der Reichsstände einen Gemahl geben, weil doch den Nachkommen derselben das Reich einmal anfallen könnte? — Der K. Albrecht versprach im 20. Ges. Art. des Jahres 1439: »Er wolle wegen Verheirathnng seiner Töchter die Stände zu Rathe ziehen.« — Indessen diess Versprechen war nach den damaligen Zeitumständen blos persönlich, kann daher für die Nachfolger besonders der neuern Zeit in keiner Art für verbindlich angesehen werden, die hierin nur an die Landes- und ihre Hausgesetze gebunden sind. — Hinsichtlich der Aussteuer der Prinzessinnen des regierenden Hauses bestimmen die Landesgesetze nichts, eben so wenig irgend ein Herkommen. — Die Mitgift der Prinzessin Jolantha, der Tochter König Andreas II. als diese im Jahre 1255. einen König von Arragonien zum Gemahle bekam, bestand in 10,000. Mark Silber. — König Andreas verschrieb dem Schwiegersohne dafür gewisse reditus qui tricesima vulgariter appellantur, wie Schier in s. Reginae Hungariae primae stirpis Vien. 1776. 4. p. 200. bezeugt. — Ein bedeutenderes Heirathsgut aber war unstreitig das Heirathsgut der Prinzessin Anna v. Ungarn, Gemahlin K. Ferdinand I. — Im Heirathscontracte waren wohl nur 200,000. Ducaten ausgesetzt, aber das Königreich Ungarn und Böhmen sammt den dazu gehörigen Provinzen kamen als Zulage und Beleg des bekannten Sprichwortes: »Tu felix Austria nube« bald hinzu. — Hinsichtlich der Aussteuer verdient noch immer König Ferdinand's II letztwillige Anordnung, die derselbe schon als gekrönter König von Ungarn im Jahre 1621. traf, als Hausgesetz alle Beachtung, »worin einer jedweden Prinzessin im Fall ihrer Verheirathung vom regierenden Herrn zum rechten freien Heirathsgut 50,000. fl. und dann in Kleinodien, Kleidungen und dergleichen Nothwendigkeiten auch 25,000. fl. Werth für ihr väterlich Gut und Erbgebühr zur Abfertigung und Aussteuerung ein für allemal gegeben und bezahlt, wie auch der Unkosten, so zur Haltung der Hochzeit auflaufen möchte, von dem regierenden Herrn ausgelegt; so aber und so lange sie unausgesteuert bleiben, ihrem Stande gemäss versorgt und unterhalten werden; sofern aber ein oder mehr sich in geistlichen Stand zu begeben entschliessen würde, solle dieselbe allermassen, als wenn sie verheirathet, mit 75,000. fl. ausgesteuert werden.« — Den jüngern Söhnen wurden »von nun an zu allen künftigen Zeiten« jedem jährliche 45,000. fl. rein, und eine Herrschaft zu seiner Residenz und Hofhaltung ausgemacht. — Vgl. Schröter fünfte Abhandl. aus dem österr. Staatsrechte S. 522. — Schwartner am a. O. II. §. 28. Anm. b) S. 90. 91. und Gustermann U. Staatsr. §. 281. S. 304. etc.

Pest, 1865. Nyomatott Heckenast Gusztávnál